Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und ~~Heinrich~~ Gustav Flörke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.

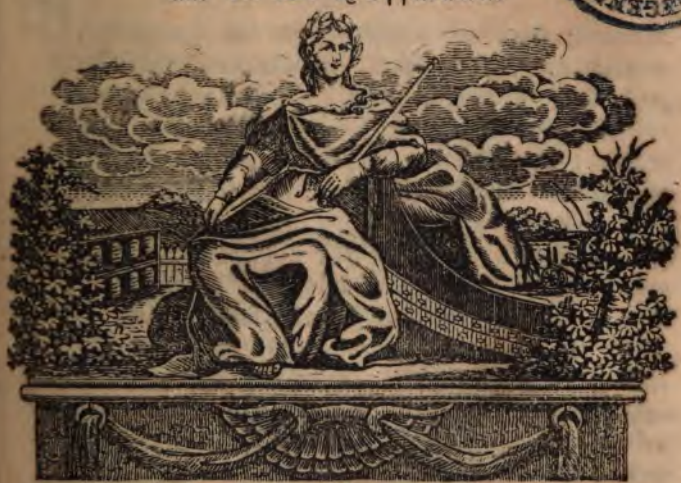

Zweihundert und zehnter Theil,
welcher die Artikel **Verjüngen** bis **Verlagsrecht** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1852.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

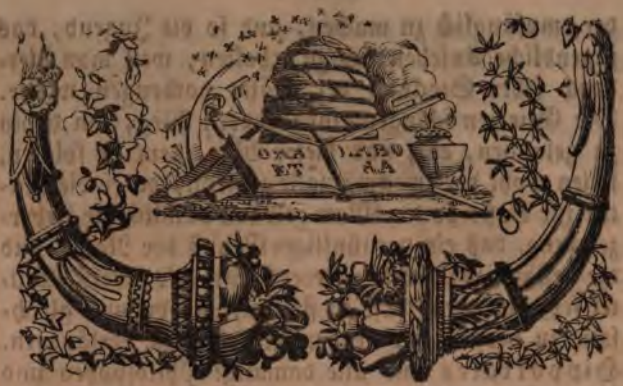

V. V.

Verjüngen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Wieder jung machen, oder wieder jung werden, sich verjüngen. Er verjüngt sich wie ein Adler. Die Schlangen verjüngen sich durch Abstreifung der Haut. Figürlich verjüngt sich im Frühling die Natur, wenn die Bäume wieder zum neuen Leben erwachen, die Vegetation wieder neu dem Boden entsprießt. — Ob sich auch der Mensch verjüngen könne, oder doch sein jugendliches Ansehen und seine Jugendkräfte bis in's höchste Alter behalten könne, ist einer Forschung von vielen geistreichen Männern unterworfen gewesen; nicht nur in der neuern, sondern auch schon in der alten Zeit, bei den Aegyptiern, Griechen und Römern, hat man den Gedanken verfolgt, daß es möglich seyn müsse, ein hohes Alter in jugendlicher Frische zu erreichen, und solches durch künstliche Mittel. So glaubten die Aegyptier die Verlängerung des Lebens im Brechen und Schwitzen gefunden zu haben; denn durch eine Reinigung des Körpers glaubte man denselben durch neue Reize wie-

[illegible]nd, da[illegible]
[illegible] man hier[illegible]
[illegible]n wollte,
[illegible] um dahin
[illegible]n sie folgten,
[illegible] er die Na-
[illegible]ch die Ueber-
[illegible] der Natur, und
[illegible] das sicherste Mit-
[illegible] dadurch gleich-
[illegible] zu verlängern.
[illegible] Philosophen und
[illegible] als Mäßigkeit,
[illegible] Bäder, und vor-
[illegible] Körpers und Leibes-
[illegible]ndere bei ihnen als
[illegible] des Lebens angesehen,
[illegible] erhalten wurde,
[illegible] leicht Statt finden
[illegible] nach gewissen Re-
[illegible]chen bis zur stärkeren
[illegible] und nach auch den
[illegible] zu gewöhnen, um
[illegible] treiben zu können.
[illegible] Kunst der Leibesübung,
[illegible] neuerer Zeit in der
[illegible] lassen. Hufe-
[illegible] einer „Kunst das
[illegible] (Th 1,
[illegible] sie besonders zu
[illegible] des Menschen immer
[illegible], und dadurch
[illegible] zu machen,
[illegible] Krankheiten
[illegible] ging so weit,
[illegible] spazieren zu

gehen, sich reiben zu lassen, und je mehr die Krankheit abmattete, desto mehr durch Anstrengung der Muskelkräfte diese Mattigkeit zu überwältigen; und er hatte das Glück, durch seine Methode so vielen schwächlichen Menschen das Leben viele Jahre zu verlängern, daß ihm sogar Plato den Vorwurf machte: er habe sehr ungerecht gegen diese armen Leute gehandelt, durch seine Kunst ihr immer sterbendes Leben bis in's Alter zu verlängern Die hellsten und naturgemäßesten Ideen über die Erhaltung und Verlängerung des Lebens finden wir beim Plutarch, der durch das glücklichste Alter die Wahrheit seiner Vorschriften bestätigte. Schon er schließt seinen Unterricht mit folgenden, auch für unsere Zeiten gültigen Regeln: den Kopf kalt und die Füße warm zu halten, anstatt bei jeder Unpäßlichkeit gleich Arzneyen zu brauchen, lieber erst einen Tag zu fasten, und über den Geist nie den Leib zu vergessen." — Eine Methode, sich zu verjüngen und ein hohes Alter zu erreichen, welche gleichfalls schon im Alterthume geübt wurde, ist das Zusammenleben älterer Personen mit jüngeren, indem der frische Athem und die Ausdünstung der Jugend auf ältere Personen sehr vortheilhaft einwirkt; man nannte diese Art der Verjüngung die Gerocomik; sie war sowohl in Griechenland, wie in Rom bekannt. In Rom fand man im siebzehnten Jahrhunderte eine alte Inschrift, nach welcher ein gewisser L. Clodius Hermippus sein Alter auf 115 Jahre 5 Tage bloß durch den Umgang mit jungen Mädchen gebracht habe. Ein Schriftsteller, der Doctor Cohausen, wollte zu Anfange des verwichenen Jahrhunderts in einer Schrift zu beweisen suchen, daß der angeführte Hermippus ein Waisenhausvorsteher oder ein Mädchenschulmeister zu Rom gewesen seyn müsse, und in dem beständigen Kreise der jungen Mädchen habe er sein Leben so hoch gebracht. Der besagte Cohausen ertheilt

daher den Rath, sich alle Morgen und Abende von kleinen unschuldigen Mädchen anhauchen zu lassen, wodurch man versichert sein könne, daß solches zur Stärkung und Erhaltung der Lebenskräfte Vieles beitragen werde. Auch in neuerer Zeit hat man diesen Rath der Alten benutzt; denn der große Boerhave ließ, nach Hufeland, einen alten Amsterdamer Bürgermeister zwischen zwei jungen Leuten schlafen, und versicherte, der Alte habe dadurch sichtbar an Munterkeit und Kräften zugenommen. Man will auch die Bemerkung gemacht haben, daß alte, sonst noch kräftige Männer, die sich in ihrer Jugend nicht den Ausschweifungen hingegeben, und die sich mit jungen Mädchen verheiratheten, ein hohes Alter erreicht, ja oft auch ihre jungen Frauen überlebt haben. Bei Erziehern und Lehrern der Jugend, die sich immer mit derselben beschäftigten, hat man dasselbe wahrgenommen, so auch bei Bonnen in vornehmen und reichen Häusern, die immer mit der Jugend beschäftiget waren. Ein anderes Verjüngungsmittel ist die Transfusion oder das Einfüllen eines frischen jungen Thierblutes in die geöffneten Adern, wodurch man gleichsam eine neue Wiedergeburt des Menschen zu bezwecken suchte, indem man das alte Blut aus einer andern Ader ausließ; s. Transfusion, Th. 186, S. 709 u. f. Diese Art, das Leben des Menschen zu verjüngen und zu verlängern, ist aber wieder eingestellt worden, obgleich glückliche Versuche sowohl an Menschen, als an Thieren gemacht worden, da mehrere bei den Ersteren mißlangen, weil man dazu sehr kranke und fast unheilbare Menschen in Spitälern nahm, die während der Operation starben. Auch die Alchymie und Chemie wurde zur Verjüngung und Verlängerung des Lebens benutzt, und aus ihren Laboratorien gingen Wundermittel und Tinkturen hervor, welche dieses bezwecken sollten. Theophrastus

Paracelsus war derjenige Adept, der im funfzehnten Jahrhunderte die Kunst erfunden haben wollte, das menschliche Leben durch den Gebrauch einer Tinktur oder der Tropfen auf Jahrhunderte zu verlängern, indem diese Tropfen den Magen immer in Thätigkeit erhalten sollten; wodurch also eine immer glückliche Verdauung der Speisen hervorgebracht und ein gesunder Chylus bereitet werde; allein sein nur kurzes Leben, indem er im funfzigsten Jahre starb, bewies das Gegentheil, also die Nichtigkeit seines Mittels, welches man für ein hitziges, dem Hoffmann'schen Liquor gleiches Mittel hielt; indessen haben daher auch in neuerer Zeit die gebrannten Wasser, besonders die Magentropfen, bitteren Essenzen und Carminative ihren häufigen Gebrauch erhalten, weil man dadurch den Magen zu stärken und die Blähungen zu vertreiben glaubt. Dann wurden auch die Electricität und der Magnetismus, den man auch Mesmerismus nannte, zu diesem Zwecke benutzt, kurz man unterließ nichts, um zu versuchen, das Leben jugendlich und lange zu erhalten. Selbst Franz Baco von Verulamio glaubte, daß es möglich seyn könne, das Leben zu verjüngen und zu verlängern, indem er sich dabei das Leben als eine Flamme dachte, die von dem Sauerstoffe zwar genährt, aber auch verzehrt werde, da jeder, auch der härteste Körper durch die beständige feine Verdunstung aufgelöset und zerstört werde. Hieraus zog er nun den Schluß, daß durch Verhütung dieser Consumtion, und durch eine von Zeit zu Zeit unternommene Erneuerung unserer Säfte das Leben verlängert werden könne. Zur Verhütung der Consumtion oder Aufreibung von außen empfiehlt er besonders kühle Bäder, und das bei den Alten so beliebte Einreiben von Oelen und Salben nach dem Bade; zur Verminderung der Consumtion von innen Gemüthsruhe, eine kühle Diät, und den Gebrauch

des Opiums und der Opiatmittel, wodurch die zu große Lebhaftigkeit der inneren Bewegungen gemäßiget, und das damit verbundene Aufreiben zurückgehalten würde. Um aber bei zunehmenden Jahren die unvermeidliche Vertrocknung und Verderbniß der Säfte zu verbessern, räth er an, alle zwei bis drei Jahre einen Erneuerungsprozeß mit sich vorzunehmen, der darin besteht, daß man durch magere Diät und ausleerende Mittel erst den Körper von allen alten und verdorbenen Säften befreie, und dann durch eine ausgesuchte erfrischende Nahrung und stärkende Bäder die durstigen Gefäße wieder mit belebenden Säften anfülle, und sich also von Zeit zu Zeit, nach Hufeland, im eigentlichen Verstande erneuere und verjünge. Wenn eine Verjüngung und Verlängerung des Lebens durch äußere und innere Mittel möglich seyen, so könnte man diese hier angeführte Vorschrift gewiß hierher rechnen. Besonders zur Verjüngung des Lebens trägt aber ein ruhiges, sorgenfreies Gemüth, und einfache, gut zubereitete Nahrungsmittel sehr viel bei; denn man hat gefunden, daß Kummer, Gram und Sorgen, die das Gemüth heftig bewegen, die Haut runzeln und die Haare bleichen, selbst im rüstigsten Mannesalter, in den dreißiger und vierziger Jahren; sie verkündigen daher schon ein frühzeitiges Alter. Ein aufgeräumtes, lustiges Temperament, welches sich über alle Unfälle des Lebens hinwegsetzt, behält dagegen ein glattes Gesicht und unverändertes Haar bis in's Alter hinein, wobei die Verdauungswerkzeuge sich in gleicher Thätigkeit erhalten, wogegen sie bei den vorher angeführten Gemüthsstimmungen schwinden. Durch die Elektricität sollte der Körper eine wohlthätige Erschütterung erhalten, um alle stockenden Säfte wieder in den Fluß zu bringen, und durch den thierischen Magnetismus wollte man den Muskel- und Nervenreiz nicht nur

thätig erhalten, sondern auch erhöhen, indem man durch das sanfte Streichen und Berühren mit der Hand jede Stockung in diesen Theilen des Körpers zu heben, und die Muskeln und Nerven von Neuem zu spannen suchte, welches jedoch nur bei reizbaren Personen einigen Einfluß zeigte, bei anderen aber ohne Wirkung vorüberging, und so sank der thierische Magnetismus des Mesmer, wie seine künstlichen Magnete, mit denen er, als Amulette, eine Menge Krankheiten, Lähmungen, Gichtflüsse, Zahnweh, Kopfweh ꝛc. ꝛc. heilen wollte. Um dieselbe Zeit, als Mesmer auftrat, kam auch der Doctor Graham mit seinem himmlischen Bette hervor, welches Bett die wunderbare Eigenschaft haben sollte, den darin Liegenden mit neuer Lebenskraft zu erfüllen, und besonders die Procreationskraft bis zu dem gewünschten Ziele zu erhöhen; allein die Wirkungen dieses Bettes müssen sehr geringe gewesen seyn; denn der Eigenthümer desselben machte Bankerott und überließ das Bett seinen Gläubigern, so daß es stückweise in einer öffentlichen Auction versteigert wurde, wobei es sich dann zeigte, sagt Hufeland, „daß das ganze Geheimniß des Bettes in einer Verbindung von elektrischen Einströmungen und den concentrirten Wirkungen sinnlicher Reize, wohlriechender Düfte, der Töne der Harmonika ꝛc. bestand, wodurch wohl eine Nacht voll erhöheter Sinnlichkeit und Lebensgenuß, aber auch eine desto schnellere Erschöpfung der Lebenskraft und gewisse Verkürzung des Lebens bewirkt werden mußte." — Nach Karl von Eckartshausens Ansicht vom langen Leben und der Kunst sich zu verjüngen, ossificirt das Alter die Gefäße, und verkalkt oder occidirt die Knochen, welches Beides eine Wirkung des Brennstoffes (Phlogistons) ist, und alle hitzigen mit vielem Brennstoffe versehenen Getränke und Speisen bringen Verkalkung hervor. Das einzige Mittel in der Na-

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob ~~und Heinrich~~ Gustav Flörke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.

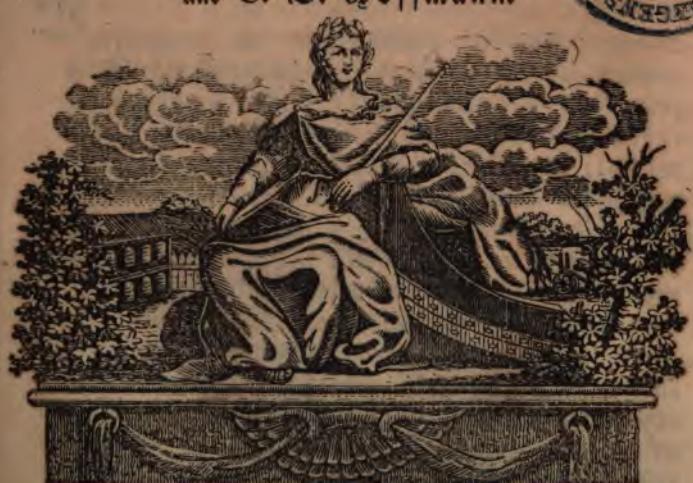

Zweihundert und zehnter Theil,
welcher die Artikel **Verjüngen** bis **Verlagsrecht** enthält.

Berlin, 1852.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

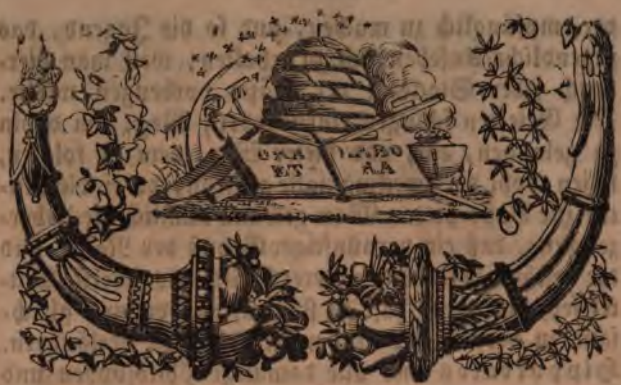

V. V.

Verjüngen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Wieder jung machen, oder wieder jung werden, sich verjüngen. Er verjüngt sich wie ein Adler. Die Schlangen verjüngen sich durch Abstreifung der Haut. Figürlich verjüngt sich im Frühling die Natur, wenn die Bäume wieder zum neuen Leben erwachen, die Vegetation wieder neu dem Boden entsprießt. — Ob sich auch der Mensch verjüngen könne, oder doch sein jugendliches Ansehen und seine Jugendkräfte bis in's höchste Alter behalten könne, ist einer Forschung von vielen geistreichen Männern unterworfen gewesen; nicht nur in der neuern, sondern auch schon in der alten Zeit, bei den Aegyptiern, Griechen und Römern, hat man den Gedanken verfolgt, daß es möglich seyn müsse, ein hohes Alter in jugendlicher Frische zu erreichen, und solches durch künstliche Mittel. So glaubten die Aegyptier die Verlängerung des Lebens im Brechen und Schwitzen gefunden zu haben; denn durch eine Reinigung des Körpers glaubte man denselben durch neue Reize wie-

der empfänglich zu machen, und so die Jugend, das jugendliche Ansehen sich zu erhalten, weil man hierdurch jeder Stockung der Säfte vorbeugen wollte. Die Griechen schlugen einen andern Weg, um dahin zu gelangen, ein, und dieser Weg, dem sie folgten, schien wohl der zweckmäßigste zu seyn, da er die Natur zur Basis hatte. Man gewann nämlich die Ueberzeugung, daß ein vernünftiger Genuß der Natur, und die beständige Uebung unserer Kräfte das sicherste Mittel sey, die Lebenskraft zu stärken, uns dadurch gleichsam zu verjüngen, und unser Leben zu verlängern. Hippokrates und alle damalige Philosophen und Aerzte kennen keine anderen Mittel, als Mäßigkeit, Genuß der reinen und freien Luft, Bäder, und vorzüglich das tägliche Reiben des Körpers und Leibesübung. Die Letztere wurde besonders bei ihnen als ein Mittel zur Verlängerung des Lebens angesehen, indem dadurch der Körper in Thätigkeit erhalten wurde, und keine Stockungen der Säfte so leicht Statt finden konnten. Man übte den Körper nach gewissen Regeln, und stieg von der schwachen bis zur stärkeren Bewegung hinauf, um so nach und nach auch den schwachen Körper an die Bewegung zu gewöhnen, um sie dann in einem stärkeren Grade treiben zu können. Hierdurch entstand eine eigene Kunst der Leibesübung, die Gymnastik, die wir in neuerer Zeit in der Turnkunst wieder haben aufleben lassen. Hufeland sagt von derselben in seiner „Kunst das menschliche Leben zu verlängern" (Th 1, 2te Aufl., S. 9): „Man gebrauchte sie besonders zu dem Mittel, die innere Natur des Menschen immer in einer gehörigen Thätigkeit zu erhalten, und dadurch nicht nur Krankheitsursachen unwirksam zu machen, sondern auch selbst schon ausgebrochene Krankheiten zu heilen. Ein gewisser Herodicus ging so weit, daß er sogar seine Patienten nöthigte, spazieren zu

gehen, sich reiben zu lassen, und je mehr die Krankheit abmattete, desto mehr durch Anstrengung der Muskelkräfte diese Mattigkeit zu überwältigen; und er hatte das Glück, durch seine Methode so vielen schwächlichen Menschen das Leben viele Jahre zu verlängern, daß ihm sogar Plato den Vorwurf machte: er habe sehr ungerecht gegen diese armen Leute gehandelt, durch seine Kunst ihr immer sterbendes Leben bis in's Alter zu verlängern Die hellsten und naturgemäßesten Ideen über die Erhaltung und Verlängerung des Lebens finden wir beim Plutarch, der durch das glücklichste Alter die Wahrheit seiner Vorschriften bestätigte. Schon er schließt seinen Unterricht mit folgenden, auch für unsere Zeiten gültigen Regeln: den Kopf kalt und die Füße warm zu halten, anstatt bei jeder Unpäßlichkeit gleich Arzneyen zu brauchen, lieber erst einen Tag zu fasten, und über den Geist nie den Leib zu vergessen." — Eine Methode, sich zu verjüngen und ein hohes Alter zu erreichen, welche gleichfalls schon im Alterthume geübt wurde, ist das Zusammenleben älterer Personen mit jüngeren, indem der frische Athem und die Ausdünstung der Jugend auf ältere Personen sehr vortheilhaft einwirkt; man nannte diese Art der Verjüngung die Gerocomik; sie war sowohl in Griechenland, wie in Rom bekannt. In Rom fand man im siebzehnten Jahrhunderte eine alte Inschrift, nach welcher ein gewisser L. Clodius Hermippus sein Alter auf 115 Jahre 5 Tage bloß durch den Umgang mit jungen Mädchen gebracht habe. Ein Schriftsteller, der Doctor Cohausen, wollte zu Anfange des verwichenen Jahrhunderts in einer Schrift zu beweisen suchen, daß der angeführte Hermippus ein Waisenhausvorsteher oder ein Mädchenschulmeister zu Rom gewesen seyn müsse, und in dem beständigen Kreise der jungen Mädchen habe er sein Leben so hoch gebracht. Der besagte Cohausen ertheilt

daher den Rath, sich alle Morgen und Abende von kleinen unschuldigen Mädchen anhauchen zu lassen, wodurch man versichert sein könne, daß solches zur Stärkung und Erhaltung der Lebenskräfte Vieles beitragen werde. Auch in neuerer Zeit hat man diesen Rath der Alten benutzt; denn der große Boerhave ließ, nach Hufeland, einen alten Amsterdamer Bürgermeister zwischen zwei jungen Leuten schlafen, und versicherte, der Alte habe dadurch sichtbar an Munterkeit und Kräften zugenommen. Man will auch die Bemerkung gemacht haben, daß alte, sonst noch kräftige Männer, die sich in ihrer Jugend nicht den Ausschweifungen hingegeben, und die sich mit jungen Mädchen verheiratheten, ein hohes Alter erreicht, ja oft auch ihre jungen Frauen überlebt haben. Bei Erziehern und Lehrern der Jugend, die sich immer mit derselben beschäftigten, hat man dasselbe wahrgenommen, so auch bei Bonnen in vornehmen und reichen Häusern, die immer mit der Jugend beschäftiget waren. Ein anderes Verjüngungsmittel ist die Transfusion oder das Einfüllen eines frischen jungen Thierblutes in die geöffneten Adern, wodurch man gleichsam eine neue Wiedergeburt des Menschen zu bezwecken suchte, indem man das alte Blut aus einer andern Ader ausließ; s. Transfusion, Th. 186, S. 709 u. f. Diese Art, das Leben des Menschen zu verjüngen und zu verlängern, ist aber wieder eingestellt worden, obgleich glückliche Versuche sowohl an Menschen, als an Thieren gemacht worden, da mehrere bei den Ersteren mißlangen, weil man dazu sehr kranke und fast unheilbare Menschen in Spitälern nahm, die während der Operation starben. Auch die Alchymie und Chemie wurde zur Verjüngung und Verlängerung des Lebens benutzt, und aus ihren Laboratorien gingen Wundermittel und Tinkturen hervor, welche dieses bezwecken sollten. Theophrastus

Paracelsus war derjenige Adept, der im funfzehnten Jahrhunderte die Kunst erfunden haben wollte, das menschliche Leben durch den Gebrauch einer Tinktur oder der Tropfen auf Jahrhunderte zu verlängern, indem diese Tropfen den Magen immer in Thätigkeit erhalten sollten; wodurch also eine immer glückliche Verdauung der Speisen hervorgebracht und ein gesunder Chylus bereitet werde; allein sein nur kurzes Leben, indem er im funfzigsten Jahre starb, bewies das Gegentheil, also die Richtigkeit seines Mittels, welches man für ein hitziges, dem Hoffmann'schen Liquor gleiches Mittel hielt; indessen haben daher auch in neuerer Zeit die gebrannten Wasser, besonders die Magentropfen, bitteren Essenzen und Carminative ihren häufigen Gebrauch erhalten, weil man dadurch den Magen zu stärken und die Blähungen zu vertreiben glaubt. Dann wurden auch die Electricität und der Magnetismus, den man auch Mesmerismus nannte, zu diesem Zwecke benutzt, kurz man unterließ nichts, um zu versuchen, das Leben jugendlich und lange zu erhalten. Selbst Franz Baco von Verulamio glaubte, daß es möglich seyn könne, das Leben zu verjüngen und zu verlängern, indem er sich dabei das Leben als eine Flamme dachte, die von dem Sauerstoffe zwar genährt, aber auch verzehrt werde, da jeder, auch der härteste Körper durch die beständige feine Verdunstung aufgelöset und zerstört werde. Hieraus zog er nun den Schluß, daß durch Verhütung dieser Consumtion, und durch eine von Zeit zu Zeit unternommene Erneuerung unserer Säfte das Leben verlängert werden könne. Zur Verhütung der Consumtion oder Aufreibung von außen empfiehlt er besonders kühle Bäder, und das bei den Alten so beliebte Einreiben von Oelen und Salben nach dem Bade; zur Verminderung der Consumtion von innen *Gemüthsruhe, eine kühle* Diät, und den Gebrauch

des Opiums und der Opiatmittel, wodurch die zu große Lebhaftigkeit der inneren Bewegungen gemäßiget, und das damit verbundene Aufreiben zurückgehalten würde. Um aber bei zunehmenden Jahren die unvermeidliche Vertrocknung und Verderbniß der Säfte zu verbessern, räth er an, alle zwei bis drei Jahre einen Erneuerungsprozeß mit sich vorzunehmen, der darin besteht, daß man durch magere Diät und ausleerende Mittel erst den Körper von allen alten und verdorbenen Säften befreie, und dann durch eine ausgesuchte erfrischende Nahrung und stärkende Bäder die durstigen Gefäße wieder mit belebenden Säften anfülle, und sich also von Zeit zu Zeit, nach Hufeland, im eigentlichen Verstande erneuere und verjünge. Wenn eine Verjüngung und Verlängerung des Lebens durch äußere und innere Mittel möglich seyen, so könnte man diese hier angeführte Vorschrift gewiß hierher rechnen. Besonders zur Verjüngung des Lebens trägt aber ein ruhiges, sorgenfreies Gemüth, und einfache, gut zubereitete Nahrungsmittel sehr viel bei; denn man hat gefunden, daß Kummer, Gram und Sorgen, die das Gemüth heftig bewegen, die Haut runzeln und die Haare bleichen, selbst im rüstigsten Mannesalter, in den dreißiger und vierziger Jahren; sie verkündigen daher schon ein frühzeitiges Alter. Ein aufgeräumtes, lustiges Temperament, welches sich über alle Unfälle des Lebens hinwegsetzt, behält dagegen ein glattes Gesicht und unverändertes Haar bis in's Alter hinein, wobei die Verdauungswerkzeuge sich in gleicher Thätigkeit erhalten, wogegen sie bei den vorher angeführten Gemüthsstimmungen schwinden. Durch die Elektricität sollte der Körper eine wohlthätige Erschütterung erhalten, um alle stockenden Säfte wieder in den Fluß zu bringen, und durch den thierischen Magnetismus wollte man den Muskel- und Nervenreiz nicht nur

thätig erhalten, sondern auch erhöhen, indem man durch das sanfte Streichen und Berühren mit der Hand jede Stockung in diesen Theilen des Körpers zu heben, und die Muskeln und Nerven von Neuem zu spannen suchte, welches jedoch nur bei reizbaren Personen einigen Einfluß zeigte, bei anderen aber ohne Wirkung vorüberging, und so sank der thierische Magnetismus des Mesmer, wie seine künstlichen Magnete, mit denen er, als Amulette, eine Menge Krankheiten, Lähmungen, Gichtflüsse, Zahnweh, Kopfweh ꝛc. ꝛc. heilen wollte. Um dieselbe Zeit, als Mesmer auftrat, kam auch der Doctor Graham mit seinem himmlischen Bette hervor, welches Bett die wunderbare Eigenschaft haben sollte, den darin Liegenden mit neuer Lebenskraft zu erfüllen, und besonders die Procreationskraft bis zu dem gewünschten Ziele zu erhöhen; allein die Wirkungen dieses Bettes müssen sehr geringe gewesen seyn; denn der Eigenthümer desselben machte Bankerott und überließ das Bett seinen Gläubigern, so daß es stückweise in einer öffentlichen Auction versteigert wurde, wobei es sich dann zeigte, sagt Hufeland, „daß das ganze Geheimniß des Bettes in einer Verbindung von elektrischen Einströmungen und den concentrirten Wirkungen sinnlicher Reize, wohlriechender Düfte, der Töne der Harmonika ꝛc. bestand, wodurch wohl eine Nacht voll erhöheter Sinnlichkeit und Lebensgenuß, aber auch eine desto schnellere Erschöpfung der Lebenskraft und gewisse Verkürzung des Lebens bewirkt werden mußte." — Nach Karl von Eckartshausens Ansicht vom langen Leben und der Kunst sich zu verjüngen, ossificirt das Alter die Gefäße, und verkalkt oder occidirt die Knochen, welches Beides eine Wirkung des Brennstoffes (Phlogistons) ist, und alle hitzigen mit vielem Brennstoffe versehenen Getränke und Speisen bringen *Verkalkung hervor.* Das einzige Mittel in der Na-

[illegible] ist
[illegible] der
[illegible]
[illegible] und
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] sich
[illegible]
[illegible]
[illegible] als
[illegible] Ver-
[illegible] auch
[illegible] lan-
[illegible] Fremisch
[illegible] Ca-
[illegible] hitzi-
[illegible] Dunkeluren ꝛc.
[illegible] vor dem
[illegible] als ein
[illegible] erhalten, ge-
[illegible] elmäßiges
[illegible] eine ge-
[illegible] darin zu
[illegible] nehmen sich vor
[illegible] fleißig
[illegible] Haus-Haltung
[illegible] An-
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] kunst der Tei-

lette viel, um die Körperschönheit sich bis in's hohe Alter zu erhalten; dies haben bei den Alten die beiden Aspasias und die Lais, und bei den Neueren die Ninon de l'Enclos und viele andere Frauen bewiesen, die eben keine künstliche Diät in den Speisen und Getränken befolgten, da sie Lieblinge in den geselligen Kreisen waren, auch sich manchen Ausschweifungen überließen, wozu Neigung sie trieb. Die Aspasia, aus Phocäa, einer Stadt in Jonien, gebürtig, die eigentlich Milto hieß, aber von dem jüngeren Cyrus, dessen Beischläferin sie war, den Namen Aspasia erhielt, zur Nachahmung des Pericles, dessen Geliebte und späterhin Gemahlin die berühmte Aspasia von Milet war, blieb noch in ihrem Alter schön; denn als Cyrus von seinem Bruder Artaxerxes besiegt wurde, fiel auch Aspasia in die Hände des Siegers, den sie durch ihre Schönheit und Klugheit eben so zu gewinnen wußte, als den Cyrus, und als Ersterer, der Artaxerxes, seinem Sohne Darius einen Theil der Regierung abtrat, und dieser, nach Gewohnheit der Persischen Könige, eine Bitte an seinen Vater thun durfte, die er gewähren mußte, so bat er sich die Aspasia aus, welche damals schon das fünfundsiebzigste Jahr erreicht haben sollte, da sie Artaxerxes schon eine Reihe von Jahren bei sich gehabt. Dieser war mit dieser Bitte sehr unzufrieden; als aber Aspasia selber den Sohn dem Vater vorzog, mußte er es geschehen lassen; allein um dessen Begierde abzukühlen, machte er sie zugleich zur Priesterin der Diana zu Ecbatana, welches sie zum Gelübde der Keuschheit verband. Hiernach zu urtheilen, besaß diese Aspasia noch alle jugendlichen Reize in ihrem hohen Alter, welche vermögend waren, junge Männer anzuziehen. Eben so war es mit der Ninon de l'Enclos in Paris, welche durch ihre Schönheit, Klugheit und gesellschaftlichen

Talente, indem sie meisterhaft das Klavier und einige andere Instrumente spielte, vortrefflich sang, und mit vieler Anmuth tanzte, im siebzehnten Jahrhunderte, besonders unter der glanzvollen Regierung Ludwigs des Vierzehnten, alle Männer von Rang und Bildung bis in ihr hohes Alter (sie starb am 17ten October 1705, neunzig Jahre alt, unverheirathet) anzog, daß sie ihr den Hof machten, wie die Coligni, Villarceaux, Sevigné, der große Condé, Rauchefoucault, der Marschall d'Albret, Gourville, Jean Bannier ꝛc. Diese Männer waren nach der Reihe ihre Liebhaber und wurden von ihr beglückt. Ihr Haus war der Sammelplatz der feinsten, geistreichsten und angesehensten Personen vom Hofe, aus der Residenz, und von den Gelehrten; denn Scarron zog sie bei seinen Romanen, St. Evremont bei seinen Gedichten, Molière bei seinen Lustspielen, Fontenelle bei seinen Dialogen zu Rathe. Ein Schriftsteller sagt von der Ninon: „Von vornehmen Eltern zu Paris im Jahre 1615 geboren, verlor sie dieselben schon in ihrem funfzehnten Jahre, von welcher Zeit an sie sich selbst überlassen war und sich selbst bilden mußte. Ihr Geist entwickelte sich bei Lesung der Schriften des Montaigne und Charron, und schon war sie durch ihre eigene Philosophie, ihre witzigen Einfälle und bon mots, und durch die übrigen geistigen und körperlichen Vorzüge in Paris bekannt, als sich schon viele Liebhaber und Freier zu ihr gesellten; allein ihre entschiedene Neigung für ein ungebundenes, vielleicht regelloses, Leben hinderte sie, eine ernsthafte Verbindung einzugehen; statt dessen gab sie ihr Vermögen auf Leibrenten, hielt selbst ein Haus, und lebte so auf einem ökonomischen und dabei doch sehr anständigen Fuße. Nie hat sich vielleicht vor ihr irgend ein Frauenzimmer einen [illegible] vorsen, und ihn so ausgeführt.

Sie trieb keinen Handel mit ihren Reizen, beschloß aber doch, sich allen denen, die ihr gefallen würden, Preis zu geben, und ihnen so lange anzuhängen, als der Taumel dauern würde; denn so sehr sie die Leidenschaft der Liebe allen anderen vorzog, so schien sie ihr doch mehr Gefühl und Empfindung zu seyn; ein blinder, bloß sinnlicher Hang, der nicht das mindeste Verdienst, weder in der Person, die ihn hervorbringt, noch in derjenigen, die ihm nachhängt, voraussetzt. Sie dachte wie Epikur, und handelte wie Lais. Flatterhaft in der Liebe, und standhaft in der Freundschaft, von einer ängstlichen Gewissenhaftigkeit, von einer gleichen Laune, reizend im Umgange, von offenem Charakter, geschickt, um Leute zu bilden und zu verführen, geistreich, ohne nach Witz zu haschen, schön bis in ihr hohes Alter — kurz, zur Vollkommenheit fehlte ihr nichts, als was man bei dem weiblichen Geschlechte Tugend nennt, und bei ihm diesen Namen so sehr verdient." — Hieraus gewahrt man nun, daß, außer der Kunst der Toilette, ein sorgenfreies, heiteres und ungebundenes Leben, mit den nöthigen Rücksichten in Speisen und Trank, um die Gesundheit zu bewahren, die Reize des Körpers bis ins höchste Alter erhalten können; denn Ninon de l'Enclos wurde noch in den achtziger Jahren von jungen Leuten in den zwanziger Jahren fast angebetet, und dieses nicht bloß wegen ihrer geistigen Vorzüge, sondern auch wegen ihrer körperlichen Schönheit. Denn wegen ihrer geistigen Vorzüge zog sie mehr die älteren Männer an. — Ob übrigens die Toilette einen großen Antheil an den Körperreizen dieser Frauen gehabt hat, oder die Natur, verbunden mit einer heitern, sorgenfreien Lebensart und einer gesunden Speise- und Getränkwahl, ist schwer zu bestimmen; so viel weiß man, daß auch die Griechinnen und Römerinnen, und die Frauen von anderen alten Völkern die Wohlge-

rüche liebten, und daß die Läden und Werkstätten der Parfümeurs zu Athen und Rom sehr besuchte Orte waren, mithin kann auch die Toilette manchen Frauen zur Auffrischung des Teints gedient haben, wie es in neueren Zeiten oft geschehen ist und geschieht, wo man künstliche Augen, Zähne und Haare einsetzt, auch einen künstlichen Busen hervorzaubert, die Haare und das Gesicht färbt, ja ihnen durch die verschiedensten cosmetischen Mittel jugendliche Frische und Ansehen zu geben weiß, welche Kunst wir besonders Frankreich und hier Paris verdanken, das Meister hierin ist. Zu den cosmetischen Mitteln gehören die mancherlei Schminken, aus Karmin und Talk bestehend, mit Ausschluß des Bleyweißes; Pommaden, welche den Teint erhalten; Salben gegen die Runzeln, wenn diese sich einzustellen anfangen; wohlriechende Pasten und Seifen, wozu die Mandelseife gehört; Mittel, schöne Nägel und Zähne zu erhalten; Pastillen oder Kügelchen zur Parfümirung des Mundes; Mittel, die Haut der Hände zart und weiß zu machen; dann zur Vertilgung der Sommersprossen und anderer Flecken im Gesichte; erfrischende Essige ꝛc. ꝛc. Alle diese Mittel dienen nun, das Aeußere der Frauen zu verjüngen oder verjüngt zu erhalten, wenn man sie gehörig anwendet. Ja man ist so weit gegangen, frisch geschlachtetes Fleisch von einem Kalbe, auch Lamme sich auf das Gesicht die Nacht über zu binden, um dadurch den Teint frisch und jugendlich zu erhalten; so auch frisch ausgelassenes Lamm- und Kalbsblut. Die erfrischenden Essige dienen auch zum Waschen der Haut, um sie dadurch zu beleben; so auch die Jungfernmilch (lait virginal). Es hat aber auch Frauen gegeben, die, reich mit Kindern gesegnet, dennoch sich ein schönes glattes Gesicht bis ins hohe Alter bewahrt haben, da man doch glauben sollte, daß das öftere Gebären den Körper angreifen und der jugendlichen

Frische schaden müßte. Es scheint daher, daß ein von Natur gut ausgestatteter gesunder Körper, wenn er sich durch eine gleichmäßige Diät und ein sorgenfreies Gemüth im Gleichgewicht der Gesundheit erhält, seine jugendliche Frische lange bewahren kann, ohne zu künstlichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, die immer der Natur weit nachstehen.

Eine Verjüngung kann auch nach Krankheiten, selbst langwierigen, Statt haben, wenn man solche glücklich überstanden hat, und dann in der vorgeschriebenen Diät in seiner Lebensordnung fortfährt, wodurch der Körper sich wieder gänzlich erholt und stärkt. Beweise davon haben uns mehrere Personen geliefert. So brachte der Italiener Cornaro sein Leben durch eine strenge Diät, wobei er sich der einfachsten Speisen und Getränke bediente, bis zum hundertsten Jahre. Er hatte bis in sein vierzigstes Jahr ein schwelgerisches Leben geführt, und kam dadurch dahin, daß er beständig krank an Koliken, Gliederschmerzen und Fieber war, und durch Letzteres endlich dahin kam, daß er von seinen Aerzten aufgegeben wurde, indem sie ihm erklärten, daß er nicht viel über zwei Monate mehr zu leben haben würde, da alle Arzneyen vergebens seyen; das einzige Mittel, was sie noch vorschlagen könnten, sey eine sparsame Diät. Er folgte diesem Rathe, bemerkte schon nach mehreren Tagen Besserung, und nach Verlauf eines Jahres war er nicht nur völlig hergestellt, sondern gesunder, als er es je in seinem Leben gewesen war. Seine Diät bestand darin, daß er täglich nicht mehr als 24 Loth Speise (Alles mit eingeschlossen) und 26 Loth Getränke zu sich nahm, wobei er jede starke Erhitzungen, Erkältungen und Leidenschaften vermied, um nicht dem Körper mehr zu entziehen, als er ernährt wurde, und sich dadurch aufzureiben. Hierdurch behielt der Körper ein bestimmtes Gleichgewicht, so daß keine Erschütte-

rung darauf einwirken konnte. Er verlor in seinem hohen Alter einen wichtigen Prozeß, wobei sich zwei seiner Brüder zu Tode grämten, er blieb gelassen und gesund; er wurde mit dem Wagen umgeworfen und von den Pferden geschleift, daß er Arm und Fuß ausrenkte; er ließ sie wieder einrenken, und ohne sonst etwas zu brauchen, war er in Kurzem wieder hergestellt. Allein diese einmal begonnene Diät, die er schon bis zu seinem achtzigsten Jahre fortgesetzt hatte, durfte er auch nicht wieder verlassen, ohne sich nicht neue körperliche Leiden zuzufügen; denn in dem genannten Alter drangen seine Freunde in ihn, seine Lebensweise in etwas abzuändern, da doch sein Alter jetzt mehr Unterstützung bedürfe. Er hörte auf diesen Rath, und setzte seiner Nahrung etwas zu, um dadurch die Abnahme der Kräfte in dem heraufgerückten Alter zu unterstützen, welche Vermehrung bei den Speisen nur in vier Loth und bei den Getränken in sechs Loth bestand; allein kaum hatte der Greis, nach seiner eigenen Aussage, diese Lebensart zehn Tage fortgesetzt, so spürte er schon die Folgen von dieser Abweichung seiner alten Lebensregel; er wurde mißmüthig und verdrossen, und verlor ganz seine vorige Munterkeit und Fröhlichkeit. Am zwölften Tage empfand er einen Schmerz in der Seite, der vierundzwanzig Stunden anhielt, worauf ein Fieber folgte, welches fünfunddreißig Tage in solcher Stärke fortdauerte, daß an seinem Leben gezweifelt wurde. Er ging nun wieder zu seiner vorigen Lebensweise zurück, und so kehrte auch die Gesundheit wieder. Er selbst sagt von sich: „Ich steige von der Erde auf ein Pferd, ich klettere steile Anhöhen hinauf, und habe erst kürzlich ein Lustspiel, voll von unschuldiger Freude und Scherz, geschrieben. Wenn ich von meinen Privatgeschäften oder aus dem Senate nach Hause komme, *finde ich eilf Enkel*, deren Auferziehung, Zeitver-

treib und Gesänge die Freude meines Alters sind. Oft singe ich selbst mit ihnen; denn meine Stimme ist jetzt klärer und stärker, als sie je in meiner Jugend war, und ich weiß nichts von den Beschwerden und den närrischen und ungenießbaren Launen, die so oft das Loos des Alters sind." Hufeland, der dieses in seinem oben, S. 2, angeführten Werke berichtet, macht dabei die Bemerkung: daß ehe man diese Diät im strengsten Sinne anfangen wolle, man erst seinen Arzt darüber consultiren müsse, da es nicht Jedem heilsam sey, die Abstinenz so weit zu treiben. Auch hiervon giebt es Beispiele, daß Personen in einem höheren Alter ihre Lebensart zu verändern angefangen, sich dadurch aber nicht verjüngt, sondern ihr Leben verkürzt haben, welches sie bei einem gleichmäßigen Fortleben in gewohnter Weise verlängert haben würden; so wirkte aber die schnelle Aenderung zerstörend auf den Körper, da derselbe nicht mehr im Stande war, alle Lebensverrichtungen zu erneuern oder zu wechseln. Wer eine Aenderung in seiner Lebensweise vornehmen will, muß dieses in einem Alter thun, wo der Körper noch vollsaftig ist und alle Lebensverrichtungen noch nicht gestört oder zerstört worden, in den vierziger oder anfangs den fünfziger Jahren; später hinaus dürfte es nicht gerathen seyn, eine ganz neue Lebensweise mit seinem Körper vorzunehmen; man muß sich da nur hüten vor Uebermaaß, vor einer Ueberfüllung des Magens mit Speisen, weil die Verdauungskräfte im Alter abzunehmen pflegen, wenn es gleich auch noch rüstige Alte giebt, die im hohen Alter gut verdauen, und die festesten Speisen noch zu sich nehmen können, so sind dieses doch nur Ausnahmen; denn wenn der Körper noch bis ins hohe Alter rüstig bleibt, nichts Zerstörendes auf ihn eingewirkt hat, so kann auch der Magen, bei der gewohnten Lebensweise, noch seine Arbeit verrichten, dieses sind aber immer

nur, wie schon bemerkt, seltene Fälle, da immer schon ein auf diese oder jene Weise gestörter Körper oft mit ins Alter hinüber genommen wird. Auch der General-Chirurgus Theden, der bis zum vierzigsten Jahre der ärgste Hypochondrist, oft bis zur tiefsten Melancholie, war, das heißt, zwischen dem dreißigsten und vierzigsten Jahre, an Herzklopfen und Unverdaulichkeit litt, änderte sein Leben dahin ab, daß er täglich sieben bis acht Quart frisches Wasser trank, und dadurch nicht nur sein Herzklopfen gänzlich verlor, sondern auch in der spätern Hälfte seines Lebens (er erreichte das 83ste Jahr) weit gesunder, als in der früheren war, sich also ganz verjüngte. Daß aber eine Veränderung der Lebensart, besonders im hohen und höchsten Alter, welches der Mensch zu erreichen im Stande ist, zerstörend wirkt, ja schnell den Tod herbei führen kann, bewies Thomas Parre, ein Bauersmann aus Shropshire in England, der beinahe das 153ste Jahr erreichte. Er wurde nämlich in seinem 152sten Jahre nach London verlangt, um dem Könige vorgestellt zu werden, der von ihm gehört hatte, und ihn zu sehen wünschte. Hier wurde er nun so gut bewirthet, und in ein ganz neues Leben versetzt, wie er es früher nie gehabt hatte, daß er bald darauf im Jahre 1635 in London starb. Der Doctor Harvey verrichtete die Section seines Körpers, und fand alle seine Eingeweide in dem gesundesten Zustande, es war nicht der geringste Fehler zu entdecken; auch die Rippen waren nicht einmal verknöchert, wie man sie gewöhnlich bei alten Personen findet. Es lag also in seinem Körper noch nicht die mindeste Ursache des Todes, und nur die schnelle Ueberfüllung mit Speisen und Getränken hatte wahrscheinlich seinen Tod herbeigeführt. Er hatte neun Könige von E[illegible]bt; denn er wurde unter Eduard dem [illegible]oren, und starb unter Karl dem Er-

sten, der ihn hatte nach London kommen lassen. — Auch bei Krankheiten, besonders den syphilitischen, kann durch eine Hungerkur eine gänzliche Regeneration des Körpers Statt haben, indem der Körper durch solche, in Verbindung mit den nöthigen Arzneymitteln, gänzlich gereiniget wird, und sich daher wohl so verjüngen kann, um eine längere Lebensdauer zu erzielen; allein der Körper muß auch noch Kräfte genug besitzen, um eine solche Kur zu überstehen. Diese Kur wurde von dem Professor Winsloer, nach dem Beispiele Französischer Aerzte, in dem Hospitale zu Kopenhagen eingeführt. Der Kranke bekommt des Mittags und des Abends jedesmal nur zwei Unzen mageres gebratenes oder gekochtes Fleisch, und eben so viel Brod, dabei ein Dekoct von zwei Unzen Rad. Chin. oder Sarsaparil mit fünf Pfund Wasser bis zur Hälfte eingekocht, und gewöhnlich des Morgens und des Abends sechs Gran Cicutae-Extract. Diese Kur dauert gewöhnlich sechs Wochen, und die Hauptwirkung soll eigentlich in der großen Veränderung der Constitution des Kranken liegen, die ein solches Verfahren nothwendig bewirken muß; denn jeder Arzt weiß aus Erfahrung, was für ein großes Mittel die Umänderung der Constitution in chronischen Krankheiten ist, und daher ist es auch begreiflich, daß eine Veränderung der Nahrungsmittel hierauf eben so viel wirken müsse, als eine Veränderung des Klima. Ja selbst Zerstörungen an den sichtbaren Theilen des Körpers werden hierdurch aufgehoben und geheilt; denn ein Mann mit einem krebsartigen Geschwüre an der Nase, der schon manche sehr wirksame Mittel dagegen vergeblich gebraucht, ja selbst das Uebel dadurch noch verschlimmert hatte, ward völlig von diesem Geschwüre durch die Hungerkur befreit. Auch in Deutschland, sowohl in Wien, als in Berlin, hat man die Hungerkur, *nach Rust's* Verordnung, bei vielen

Arzneien angewendet, und auch glückliche Resultate erzielt, jedoch nur bei Personen, die noch Kräfte genug besaßen, um sie zu überstehen, und sich dann wie neugeboren fühlten. — Auch die kalten Wasserkuren, die durch Prießnitz, zu Gräfenberg im Oesterreichischen Schlesien, wieder in eine große Aufnahme gekommen, können, außer Heilung der Krankheiten, bei einer Fortsetzung des Wassergebrauchs, auf ein langes Leben wohl Anspruch geben; indessen hat Prießnitz solches nicht durch den eigenen Gebrauch bewiesen; denn er ist 1851 an der Wassersucht im 53sten Jahre seines Alters gestorben. Dieses möchte nun freilich kein günstiges Licht auf die Verjüngung und Verlängerung des Lebens hier werfen, da der Gründer dieser Wasserheil-Anstalt schon so früh von seinem Wirken abtrat. — Merkwürdig ist es, daß äußerlich sich das Alter frühzeitiger bemerkbar macht oder sichtbar wird, wenn gleich der Körper von innen noch gut organisirt und so beschaffen ist, daß er alle Anstrengungen ertragen kann, und besonders zeichnet sich hierin das Gesicht, überhaupt der Kopf, aus. Das Gesicht verliert bei vielen Menschen schon in den funfziger Jahren seine Vollheit, Rundung und Glätte, es bekommt eine eigene Form, indem es sich mehr bei Leuten, die ein volles Gesicht hatten, nach unten zu senkt; durch den Verlust von Zähnen fällt auch der Mund zusammen, so wie der untere Theil bis zum Kinn; unter den Augen bildet sich bei Vielen ein tiefliegender Halbkreis, und es entstehen die sogenannten Krähenfüße zu beiden Seiten derselben. Auch stellen sich mehr oder weniger Furchen an der Stirn und an den Backen ein, die sich hier nach dem Kinn herabziehen. Daß solches bei dem Einen mehr, bei dem Andern weniger geschieht, braucht hier kaum angeführt zu werden. Das Kopfhaar wird grau, und beim heranrückenden Alter weiß; mitten auf dem

Schedel fallen sie auch schon frühzeitig aus, so daß sich daselbst eine kahle Stelle bildet, die man spottweise Mondschein nennt. Die Seitenhaare und die Haare des Hinterhauptes bleiben gewöhnlich, und auch ungestört im Wachsthume, wenn sie gleich ihre Farbe verändern. In diesem Zustande der äußeren Kennzeichen des Alters, der oft schon mit dem funfziger Jahre eintritt, kann der Mensch ein Alter über hundert Jahre erreichen; allein das Gepräge des Alters, welches sich durch das Gesicht und die Hände offenbart, nimmt er schon frühzeitig mit in das hohe Alter hinüber; nur die Reize der Jugend, die Körperreize, die sich erst nach dem vollendeten Wachsthume des Körpers offenbaren, bei dem weiblichen Geschlechte mit dem funfzehnten und siebzehnten Jahre, bei dem männlichen mit dem zwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Jahre, sind nur von kurzer Dauer; denn sie erhalten sich in ihrer Frische nur abwechselnd bis über das vierzigste Jahr; dann schwindet nach und nach die schöne Form, und die Jugendreize verlieren sich eben so allmählig. Die Verjüngungen des Körpers bestehen daher nur innerlich, in einer Restauration desselben; allein äußerlich nimmt er das Zeichen des Alters, sobald es eintritt, bis ins höchste Alter hinüber, und dieses ist es, was der größte Theil der Menschen gern auswischen, so gern vertilgen möchte; sie wünschten sich die Reize der Jugend, das volle, runde und glatte Gesicht, die blühenden Wangen, die vollständigen weißen Zähne, das natürliche schwarze, blonde, braune rc. Haupthaar, kurz alle Reize der Jugend durch irgend ein Mittel erkaufen zu können, und zu der Zeit, wo sie von dem Alter überrascht worden; denn nichts entstellt mehr das Gesicht, als hohle Augen, eingefallene Wangen, Runzeln, große Zahnlücken, ein kahler Schedel und ein hervorstehendes Kinn, besonders bei Frauenzimmern, wo sie oft vor-

kommen, und die daher gern aus dem Verjüngungsbrunnen oder von der Quelle trinken möchten, deren Wasser, wenn es von Greisen und Matronen getrunken wird, ihnen die Jugend wiedergeben soll, welches eben ein solches Mährchen ist, wie alle himmlischen Quintessenzen oder Panazeen zur Verjüngung des Körpers. Ein gleiches Verhältniß liegt daher nicht in der Jugend mit dem Alter; denn wenn jene vielleicht über dreißig Jahre, mit Ausschluß der Kinderjahre, währt, so dauert das Alter funfzig Jahre und darüber. Wenn nun z. B. Peter Czartar und der Bischof Kentingern ein Alter von 185 Jahren, H. Jenkins in Yorkshire sein Leben bis auf 169 Jahre gebracht haben, das höchste Alter, was bis jetzt in der neuern Zeit bekannt geworden, so hat der Letztere über hundert Jahre sein Leben mit den äußeren Zeichen des Alters hingebracht, wenn er sich gleich noch verjüngt an Kräften und auch in allen Körperfunktionen fühlte. Dieser merkwürdige Alte, dem 1743 ein öffentliches Denkmal errichtet wurde, ward zu Ellerton in der Grafschaft York 1501 geboren. Er hatte den König Heinrich den Achten gesehen, und erinnerte sich des Treffens bei Floweden, welches im Jahre 1513 geliefert wurde, wohin er als ein zwölfjähriger Knabe mit einem mit Pfeilen beladenen Pferde geschickt worden war, deren man sich damals noch im Kriege bediente. Fünf alte Männer, die alle über hundert Jahre alt waren, und in diesem Kirchspiele lebten, versicherten, daß sie ihn immer als einen Mann gekannt hätten; auch erinnerte er sich, seit 140 Jahren in verschiedenen Gerichten Zeugnisse abgelegt haben, welches sich auch aus den Gerichtsregistra- erwies. In einem Alter von mehr als hundert ıg er noch zu Fuße in die Gerichtsversamm- rk; er konnte auch noch schwimmen; und starb, so hatte er das oben angeführte Al-

ter erreicht. — Ein zweites Beispiel giebt der Däne Draakenberg, welcher 1626 geboren wurde, und im 146sten Jahre seines Alters, im Jahre 1772, starb. Er diente bis in sein 91stes Jahr als Matrose auf der Königlichen Flotte, und brachte funfzehn Jahre seines Lebens in der Türkischen Sklaverey zu. In seinem 111ten Jahre, als er sich zu Ruhe gesetzt hatte, wollte er sich in den Ehestand begeben, und nahm eine sechzigjährige Frau, welche er lange überlebte. In seinem 130sten Jahre verliebte er sich noch in ein junges Bauermädchen, die aber seinen Antrag ausschlug; eben so geschah es von mehreren Anderen; er beschloß daher, ledig zu bleiben, und lebte nun noch sechzehn Jahre im ehelosen Stande. Er soll ein Mann von ziemlich heftigem Temperamente gewesen seyn, und seine Stärke noch in den letzten Jahren seines Lebens gezeigt haben; und trotz dieser Kraftäußerung waren die jungen Mädchen, um die er anhielt, nicht zu bewegen, ihn zum Gatten zu wählen, und doch nur wegen der äußeren Kennzeichen seines Alters, wegen der fehlenden Jugendreize. — Dieses hier Angeführte kann den schon oben angeführten Satz: daß man bei Frauenzimmern auch im hohen Alter Schönheiten angetroffen habe und noch antreffe, nicht aufheben; denn auch bei Männern kann es vorkommen, daß einzelne Individuen sich in Körperfülle und Schöne noch bis zu den siebziger Jahren hinauf erhalten, so daß man das Alter, welches sie schon erreicht haben, äußerlich nicht bemerkt, sondern sie für weit jünger hält, so wie es auch umgekehrt schon Greise in den vierziger Jahren giebt; dieses sind aber Ausnahmen, die nicht den eigentlichen Gang der Natur in Charakterisirung des Alters stören; denn von den sechziger Jahren an fängt das Alter bei sonst gesunden und noch kräftigen Menschen an sichtbar zu werden, und eilt dann sichtbar fort, so daß, wenn ein In-

dividuum sein Leben bis auf 110, 120 bis 130 Jahre brächte, dieses vom sechzigsten Jahre an nur mit den äußeren Kennzeichen des Alters und hohen Alters geschieht, wenn gleich noch Jugendkräfte in ihm wohnten. Von der Ausnahme bei Männern zeigt der Gleaner (eine Englische Zeitung). Dieser erwähnt eines alten Mannes, Namens Heinrich Francesko in Nordamerika, zwei Meilen von Wite-Hall, welcher im Jahre 1820 bereits 134 Jahre alt und dessenungeachtet noch sehr rüstig und thätig war, und dessen Gesichtszüge ein Alter von höchstens vierzig bis funfzig Jahren zu verrathen schienen. Im Ganzen genommen werden mehr Weiber, als Männer alt, aber das höchste Ziel des menschlichen Alters, wie eben gezeigt worden, erreichen nur Männer, deren Körper also geeigneter ist, eine lange Dauer zu haben. Indessen findet man doch auch Beispiele von hohem Alter der Frauen. So starb in Irland die Gräfin Ecleston im 143sten Jahre ihres Alters, und die Gräfin von Desmond in Irland erreichte ein Alter von 140 Jahren. Margarethe Patten zu Lockneugh in England, und Margarethe Forster erlangten beide ein Alter von 138 Jahren. Letztere starb in der Grafschaft Cumberland im Jahre 1771; auch starb in England im letzten Drittel des verwichenen Jahrhunderts Helena Gray im 105ten Jahre ihres Alters, und in Berlin sind auch Fälle in diesem Jahrhunderte von hohem Alter bei Frauen vorgekommen, worunter ein Beispiel von 104 Jahren im Jahre 1827. Die Wittwe Krüll zu Weckoven, im Regierungsbezirk Düsseldorf, erreichte ein Alter über 113 Jahre, und die Wittwe Marcinietz zu Bierkowitz in Schlesien wurde 110 Jahre alt. Die Schuhmacherwittwe Krause zu Schweidnitz wurde beinahe 104 Jahre alt; auch in Pommern wurde die Wittwe Ulzeck zu Pollnow 100 Jahre alt. Alle diese

Frauen starben im Jahre 1827. In den Niederlanden wurde 1828 die Wittwe des Peter Andreas Caviet in Haag, Franziska Tierney, 113 Jahre alt. Sie stammte aus einer alt werdenden Familie, denn ihr Vater war 105, und dessen Oheim 112 Jahre alt geworden. Zu Verdün verheirathete sich im Jahre 1827 Maria Petronella Odicurt im 109ten Lebensjahre zum vierten Male mit einem Manne von 85 Jahren. Alle diese weiblichen Personen waren größtentheils verheirathet gewesen. Büffon leitet dieses: daß mehr Frauenzimmer alt werden, als Männer, daher, weil bei ihnen sowohl die Knochen, Knorpel und Muskeln, als andere Theile des Körpers nicht so dicht und viel weicher, als bei den Männern sind, und daher gehöre auch bei jenem Geschlechte mehr Zeit dazu, ehe diese Theile bis zu der Dichtheit, welche den Tod nach sich zieht, gelangen können; und dieses höhere Aufrücken in den Jahren soll besonders geschehen, wenn sie schon ein gewisses Alter überschritten, besonders das Setzen ihrer Periode überstanden haben. Auch Hufeland ist der Meinung, daß das Gleichgewicht und die Nachgiebigkeit des weiblichen Körpers ihm für eine gewisse Zeit mehr Dauer und weniger Nachtheil von den zerstörenden Einflüssen zu geben scheine; aber um ein sehr hohes Alter zu erreichen, gehöre schlechterdings Manneskraft dazu. — Nach Büffon soll aus dem, was über die Frauen hier gesagt worden, auch gefolgert werden können, daß Mannspersonen, welche dem äußern Anscheine nach schwächer, als andere sind, und sich dadurch der weiblichen Leibesbeschaffenheit mehr nähern, eberfalls ein längeres Leben genießen, als andere, die viel stärker und dauerhafter zu seyn scheinen. Aus gleichem Grunde lasse sich auch vermuthen, daß solche Personen von beiderlei Geschlechte, welche sehr spät ihren vollkommenen Wachsthum er-

halten haben, ihr Leben sehr hoch bringen werden, weil ihre Knochen und alle festen Theile des Körpers viel später, als gewöhnlich, bis an die hohe zerstörende Stufe der Dichtheit gelangen. — Daß bei den oben angeführten Frauen der alten und neuern Zeit noch die vollkommenen Körperreize im Alter Statt hatten, läßt sich bei allen Berichten darüber wohl nicht bezweifeln; indessen hat, wie schon am angeführten Orte, S. 8 u. f., bemerkt worden, auch die Toilette wohl das Ihrige dazu beigetragen. Es waren gebildete Personen, die im Umgange mit den Männern alle Liebreize geltend zu machen wußten, überhaupt alle Mittel, womit man so leicht bezaubert und anzieht; denn auch in der neuesten Zeit sind Fälle vorgekommen, daß Frauen, schon zu einem gewissen Alter gelangt, durch ihre Körperreize, in Verbindung mit der Toilette und anderen gesellschaftlichen Eigenschaften, die Jugend angezogen haben; allein der genaue Beobachter, der ihnen nahe kommt, wird in den Gesichtslineamenten, so wie in manchen Drehungen des Körpers, leicht den Charakter eines höheren Alters, als das Gesicht anzugeben scheint, erblicken. — Auch das eheliche Leben soll zur Verjüngung und Verlängerung des Lebens beitragen; denn alle sehr alten Leute waren verheirathet, und mehr als einmal, und gewöhnlich noch im hohen Alter; selbst Frauen, welche oft geboren oder lebendige Kinder zur Welt gebracht, haben ein hohes Alter erreicht. Dagegen soll kein einziges Beispiel vorhanden seyn, daß ein lediger Mensch ein sehr hohes Alter, das heißt, über hundert Jahre, erreicht hätte. Nach Hufeland soll ein gewisser Reichthum an Generationskräften zum langen Leben sehr vortheilhaft seyn; es sey ein Beitrag zur Summe der Lebenskraft, und die Kraft, Andere zu erzeugen, scheine mit der Kraft, sich selbst zu regeneriren und zu restauriren, im genauesten Verhältnisse zu stehen; allein es

gehöre Ordnung und Mäßigung in der Verwendung dazu, also der Ehestand das einzige Mittel, diese zu erhalten. Folgende Beispiele zeugen von der Wahrheit dieses Satzes. Ein Franzose, Namens de Longueville, lebte 110 Jahre, und hatte zehn Weiber gehabt, die Letzte noch im 99sten Jahre, welche ihm noch in seinem 101sten Jahre einen Sohn gebar. — Ein gewisser Baron Baravicino de Capelles starb 1770 zu Meran in Tyrol in einem Alter von 104 Jahren. Er hatte vier Frauen gehabt, im vierzehnten Jahre die erste, und im 84sten die vierte geheirathet. Aus der letzten Ehe wurden ihm sieben Kinder geboren, und als er starb, war seine Frau mit dem achten schwanger. Er verlor die Munterkeit seines Lebens und seiner Seele nicht eher, als in den letzten Monaten seines Lebens. Nie brauchte er eine Brille, und machte noch oft in seinem hohen Alter einen Weg von zwei Stunden zu Fuß. Seine gewöhnliche Kost waren Eyer; er aß nie gekochtes Fleisch, nur dann und wann etwas gebratenes, aber stets nur wenig. Thee trank er häufig mit Rosolis und Zuckerkand. — Im Jahre 1792 starb in Preußen ein alter Soldat, Namens Mittelstedt, in einem Alter von 112 Jahren. Er war 1681 zu Fissahn in Preußen geboren, und hatte 67 Jahre als Soldat gedient, und alle Feldzüge unter König Friedrich dem Ersten, Friedrich Wilhelm dem Ersten und Friedrich dem Großen, besonders den siebenjährigen Krieg, mitgemacht, und siebzehn Hauptschlachten beigewohnt, worin er viele Blessuren erhalten hatte, auch in Russische Gefangenschaft gerathen war, nachdem ihm im siebenjährigen Kriege das Pferd unter dem Leibe erschossen worden. Nach allen diesen ausgestandenen Mühseligkeiten und Gefahren heirathete er, und nachdem ihm zwei Weiber gestorben waren, *heirathete er im Jahre* 1790 im 110ten Jahre

[illegible] Er war noch im [illegible] alle Monate zwei [illegible] sich seine kleine Pen- [illegible] in Norwegen starb im [illegible] Barrington im 160sten [illegible] mehrmals verheirathet, [illegible] ange Wittwe und mehrere [illegible] älteste Sohn 103 und der [illegible] war. Er behielt den unge- [illegible] seiner Sinne und seines Ver- [illegible] seines Todes; auch theilte er [illegible] sein Vermögen unter seine Fa- [illegible] des achtzehnten Jahrhunderts [illegible] bei Philadelphia R. Glan, ein [illegible] 14ten Jahre bei dem vollen Ge- [illegible] Gesichts und Gedächtnisses. Er ar- [illegible] Woche, aß und trank gut, und ver- [illegible] Am Sonntage ging er nach Phi- [illegible] die Kirche, und seine dritte noch lebende [illegible] dreißig Jahre alt, und mit seiner Amts- [illegible] geboren. — Hufeland führt in seinem [illegible] geführten Werke auch an, daß bei manchen [illegible] eine wirkliche Art von Verjüngung Statt [illegible] denn man bemerke bei vielen Beispielen des [illegible] Alters, daß im 60sten, 70sten Jahre, wo an- [illegible] Menschen zu leben aufhören, neue Zähne und [illegible] Haare hervorkommen, und nun gleichsam eine [illegible] Periode des Lebens anfing, welche noch zwanzig [illegible] dreißig Jahre dauern konnte. Eine Art von Re- [illegible] duktion seiner selbst, wie man sie sonst nur bei un- [illegible] vollkommenen Geschöpfen wahrnehme. Hier diene [illegible] Beispiel eines Greises, der zu Rechingen (Ober- [illegible] Bamberg) in der Pfalz lebte, und 1791 im [illegible] 95sten Jahre starb. Diesem wuchsen im Jahre [illegible], nachdem er lange schon keine Zähne mehr ge- [illegible] hatte, auf einmal acht neue Zähne. Nach sechs

Monaten fielen sie aus, der Abgang wurde aber durch neue Stockzähne oben und unten wieder ersetzt, und so hatte die Natur vier Jahre lang unermüdet gearbeitet, und noch bis vier Wochen vor seinem Ende fort. Wenn er sich der neuen Zähne einige Zeit recht bequem zum Zermalmen der Speisen bedient hatte, so fielen sie bald eher, bald später wieder aus, und sogleich schoben sich in diese oder in andere Lücken neue Zähne nach; alle diese Zähne bekam und verlor er ohne Schmerzen; ihre Zahl belief sich zusammen wenigstens auf ein halbes Hundert. Dieses beweiset im hohen Alter eine Verjüngung gewisser Theile; so auch bei den Haaren, sie sind ein nothwendiger Theil als Kopfbedeckung; allein beide Verjüngsprozesse bei den Zähnen und den Haaren lassen immer das Alter erkennen; denn die Zähne sind nur Schichtzähne von keiner Dauer, wie auch der schnelle Wechsel zeigte, und Haare, die im hohen Alter nachwachsen oder an kahlen Stellen des Schedels sich zeigen, gleichen den Flaumfedern; es sind leicht aufgesprossene Haare ohne Kraft, oder wenn es längere und stärkere Haare sind, so tragen sie doch den Charakter des Alters; sie sind starr und an Farbe grau oder weiß. Eine eigentliche Verjüngung findet daher in keinen Theilen des Körpers Statt, das heißt, nach der Natur der Jugend, so daß das Ansehen wieder jugendlich wird; es ist nur eine Fortdauer der Kraft, der Organsthätigkeit und Gesundheit, wodurch die inneren und äußeren Lebensverrichtungen unterstützt und der Körper vor der Austrocknung bewahrt wird, so daß er eine längere Dauer erhält.

Hier nun noch Einiges, was neuere Aerzte und Beobachter der Natur über die, wenn auch nicht äußere, doch innere Verjüngung des Menschen, um zu einem hohen Alter zu gelangen, beobachtet haben, wenn es gleich nicht *wesentlich von* dem abweicht, was darüber

schon oben angemerkt worden. In dem medizinischen Sonntagsblatte: „Das Lebenselixir," welches 1829 in Berlin, von dem Dr. Friedrich Adolph Wilde redigirt, herauskam, wird angemerkt: daß man sich bemühet habe, bei sehr bejahrten Personen besondere körperliche Zeichen zu entdecken, um darnach bei anderen Menschen ein hohes Alter vorhersagen zu können. Zu diesen eigenthümlichen Merkmalen, um ein hohes Alter festzustellen, sollen nun gehören: gesunde und dicht zusammenstehende Zähne; hartes, borstiges, mehr blondes, als schwarzes Haar; derbe, saftreiche und gut gefärbte Haut; starke, poröse, mit dichten und harten Haaren bewachsene Gliedmaßen; derbe, kräftige und saftvolle Muskeln; mäßige Fettablagerung und Korpulenz; breite, behaarte und weite Brust, mit rund gewölbten Schultern; nicht stark hervorragender Unterleib, guter Appetit und kräftige Verdauung; ruhiger und erquickender Schlaf; leichte und gleichmäßige Respiration mit starker Stimme; voller, langsamer, kräftiger und gleichmäßiger Puls; gehörige Regsamkeit in der Thätigkeit des Ausscheidungs- und Aufnahmeprozesses der Haut, wobei jedoch keine übermäßige Neigung zu Schweiß Statt finden darf; richtiges Verhältniß in der Urinabsonderung mit den genossenen Flüssigkeiten; regelmäßiger Stuhlgang, und fröhliche Gemüthsstimmung, die nicht durch heftige Leidenschaften bestürmt wird. Alle diese Zeichen sollen jedoch äußerst trüglich seyn, und sogar in ihrer gesammten Vereinigung kein ganz sicheres Kennzeichen eines hohen Alters abgeben. Dagegen habe die Erfahrung folgende Momente, als höchst günstige Umstände zum langen Leben, bewährt. — 1) Ein gesundes, mehr nördliches Klima und fruchtbare Gebirgsgegenden. So sollen trockene Luft und eine hohe Lage des Landes zu den wichtigsten und wesentlichsten Außenverhältnissen

gehören, die auf die Kräftigung des menschlichen Körpers einen entschiedenen Einfluß haben, und der Erreichung eines hohen Alters am ersprießlichsten seyn. Daher kommen in allen Bergländern hochbejahrte, munter und noch bei guten Lebenskräften sich befindende Menschen weit häufiger vor, als in niederigen Gegenden. Die Bewohner der Alpen und Pyrenäen, und auf den Plateaus von Quito und der ganzen Bergkette der Cordilleras de los Andes lieferten hierzu den deutlichsten Beweis, und nach der Angabe des Professors Hanow sollen auch die Bewohner des Banats von Temeswar in Ungarn ein Alter von 172 Jahren, ja sogar bis 190 Jahre erreichen. In kälteren Regionen werde mit der späteren Geschlechtsreife auch die Hinfälligkeit des Alters sehr verzögert, weshalb Isländer, Schweden und Finnländer sich einer langen Lebensdauer erfreueten; denn nach den Zeitungsberichten seyen Greise von 105, 130, 135, 145, ja sogar von 156 Jahren in Rußland gar nicht selten; eben so finde man mehrere Beispiele von Schwedischen Bauern, die 150 bis 157 Jahre alt wurden. Im Jahre 1812 habe man in Rußland unter 971,358 Todten 527 von 100 und mehreren Jahren gefunden, wohingegen man in England auf 3125 nur Einen rechnete, der 100 Jahre alt ward. In Frankreich erreichten von einer Million nur 15 ein hundertjähriges und bloß 1262 ein 90jähriges Alter. — Die Abstammung von weißfarbigen Völkerschaften gebe Ansprüche auf ein hohes Alter; denn nicht nur die Europäischen Völker vom Cimbrischen und Celtischen Stamme, sondern auch die Asiatischen Völkerschaften bis zum Ganges, nämlich die Hindus, Araber, Perser, Türken; dann Aegyptier, Maurn, Marokkaner ꝛc. werden die ältesten Leute von allen Nationen der Welt, und besitzen die meisten Beispiele von einem *ausgezeichneten* hohen Alter. Daß sich

schon oben angemerkt worden. In dem medi
schen Sonntagsblatte: „Das Lebensel
welches 1829 in Berlin, von dem Dr. Fri
Adolph Wilde redigirt, herauskam, wird
merkt: daß man sich bemühet habe, bei sehr b
Personen besondere körperliche Zeichen zu er
um darnach bei anderen Menschen ein hoh
vorhersagen zu können. Zu diesen eigenth
Merkmalen, um ein hohes Alter festzustell
nun gehören: gesunde und dicht zusamm
Zähne; hartes, borstiges, mehr blondes,
zes Haar; derbe, saftreiche und gut gesa
starke, poröse, mit dichten und harten Haa
sene Gliedmaßen; derbe, kräftige und fa
keln; mäßige Fettablagerung und Korp
behaarte und weite Brust, mit rund gew
tern; nicht stark hervorragender Unterle
petit und kräftige Verdauung; ruhiger
der Schlaf; leichte und gleichmäßige
starker Stimme; voller, langsamer
gleichmäßiger Puls; gehörige Regsamk
tigkeit des Ausscheidungs- und
der Haut, wobei jedoch keine übermäß
Schweiß Statt finden darf; richtiger
der Urinabsonderung mit den genoss
ten; regelmäßiger Stuhlgang, und
stimmung, die nicht durch heftige
stürmt wird. Alle diese Zeichen sollen
trüglich seyn, und sogar in ihrer gesam
gung kein ganz sicheres Kennzeichen
ters abgeben. Dagegen habe die Erfah
Momente, als höchst günstige Umstän
Leben, bewährt. — 1) Ein gesundes
ches Klima und fruchtbare Gebirgsge
sollen wodurch Luft und eine hohe Lage
den wichtigsten und wesentlichsten Außen

t, ein hohes Alter zu
r großer und sehr klei-
haftigkeit und zu große
ßerungen zeigten wieder
) auf die Verlängerung
Sanguiniker und Phleg-
auf ein hohes Alter, als
von melancholischem Tem-
o dies in den Grenzen des
szustandes erhält, und zur
und Schonung der Kräfte im
ige und rasche Entwickelung
gleichfalls der Aussicht, um
ben, hinderlich. — 4) Eine
ndige Lebensthätigkeit
Erschöpfung und ohne
endung der Lebenskräfte
r Aussicht, ein hohes Alter zu
llen den Beispielen von Perso-
s Alter erreichten, habe sich er-
ohl derselben arme Bauern, ge-
der Soldaten waren, die ein
führt hatten, jeden Tag fleißig
n, und die der Mangel zur
enn gleich sie sich mitunter auch
gen Exceß erlaubten; jedoch we-
n und erschöpfenden Geschlechts-
chäftigungen abgehalten wur-
munter und unbesorgt um ihre
Mühe beim Erwerbe ihres Un-
rohem Lebensmuthe sich willig
gen, ruhig und gelassen jeden
auch kein Vergnügen von sich
ldes wechselsweise im Leben
ben, die so lebten, als das
n worden, könnten sich auch,

bei sonst gesundem Körper, eines höheren Alters erfreuen, als Personen, die von Jugend auf in allen Dingen eine strenge Regel befolgten, und sich die größte Mäßigkeit zur Pflicht machten, wo sie sich dann, bei der geringsten Abweichung von der Regel, gleich unbehaglich und unwohl fühlten. Es sey daher bejährten Personen durchaus nicht anzurathen, von dem einmal betretenen Pfade der Mäßigkeit und von ihren alten Gewohnheiten nur im geringsten abzuweichen, zumal wenn diese noch obenein auf gehörige Abhärtung und Kräftigung des Körpers hinwirkten, wie solches das Beispiel Parre's (s. oben, S. 16) beweise. Wie viel übrigens eine gleichförmige und geregelte Lebensweise zur längeren Fristung des Lebens beitrage, ersehe man aus den Altersberechnungen und Sterbelisten einzelner Völkerklassen, die ihr Leben in einförmiger, mäßiger und nüchterner Betriebsamkeit zubrächten. So habe man gefunden, daß bei 152 Mönchen verschiedener Zeiten und Länder die Zahl ihrer sämmtlichen Lebensjahre 11,589 betrug, und daß hiernach auf jedes einzelne Individuum ein Mittelalter von 76 Jahren und drei Monaten komme. Bei einer gleichen Zahl von Akademikern, Gelehrten und Literatoren lieferte dieselbe Berechnung ein mittleres Lebensalter von 69 Jahren und zwei Monaten. Unter den Klosterbrüdern sind es besonders die Anachoreten und Cönobiten, welche ein hohes Alter erreicht haben, und sich durch ihre strenge Lebensregel gleichsam verjüngten; denn man findet Viele von einem Alter über 100 Jahre. Unter den neuern Ordensgeistlichen zeichnen sich besonders die Carthäuser und Capuziner durch viele Mitglieder von hohem Alter aus. Nach Lancisi soll ein Drittheil der Kardinäle das achtzigste Jahr überschreiten. Nach den Reiseberichten älterer und neuerer Zeit sollen die Braminen in Indien es oft zu einem Alter von 150 Jahren

bringen. — 5) Die Harmonie des innern oder Seelenlebens sey ein nothwendiges Erforderniß zu Erreichung eines hohen Alters; denn alle Leidenschaften zehrten an dem innern Marke des Lebens, und nagten wie ein giftiger Wurm beständig an dem Kerne desselben; daher gehörte auch der Seelenfrieden zu den wichtigsten Sicherungsmitteln eines langen Lebens; eben so müsse man auch nichts erzwingen wollen, wobei das Leben selbst Gefahr laufe, sondern stets mit seinem Schicksale zufrieden seyn, und das Leben immer so nehmen, daß der Geist beständig Trost, Hoffnung, Erheiterung, Aufrichtung bei überstandenen Leiden und Erhebung über jedes Mißgeschick finde. Dieses sey die größte Lebenskunst, in deren alleiniger Uebung das Alter den Menschen unvermerkt beschleiche, ohne ihm feindlich entgegen zu treten, und als eine aufgeworfene Bürde zu erscheinen, unter deren schwerer Last das Leben erdrückt werde. Die Uebereinstimmung aller geistigen Kräfte werde auch dann nur eine Hauptgrundlage der individuellen Erhaltung abgeben, wenn die übrige Lebensordnung und das Naturmaaß der körperlichen Kräfte in keinem Mißverhältnisse mit der geistigen Thätigkeit stehe. Unter solchen Umständen könnten selbst geniale, speculative und philosophische Köpfe ein hohes Alter erreichen, sobald sie nur ein reines Interesse für Wissenschaft antreibe, oder ihnen sonst ein ideelles Lebensziel vor Augen schwebe, das in eben dem Grade, als es die geistige Kraft in Anspruch nähme, diese selbst auch wecke und rege erhalte. Die ältere und neuere Geschichte sey reich an Beispielen der Art, wo geistreiche Personen: Dichter, Philosophen, Fakultäts- und andere Gelehrten aus allen Fächern des Wissens zu einem hohen Alter gelangten. Aus dem Gesagten erhelle nun, daß ein gesunder und kräftiger Körper, Mäßigung und gegenseitige Ausgleichung der Lebensreize, beson-

ders in den früheren Epochen des Lebens, die Grundbedingungen zur größtmöglichsten Verlängerung desselben ausmachen, wozu noch die Bemerkung zu fügen sey, daß durch eine zweckmäßige und nahrhafte Diät, sorgsame Pflege und Abhärtung des Körpers in den Jugendjahren, der Grundstein zu einer dauerhaften Gesundheit gelegt werde. Man gewöhne das Kind an Ertragung nachtheiliger Einflüsse, damit es zur Kraft und Ausdauer an Körper und Geist heranwachse; man müsse aber hierin nur nicht zu weit gehen, und dem zarten Organismus nicht mehr aufbürden, als er zu tragen vermöge. Man müsse daher stets den Mittelweg zwischen Verzärtelung oder Verweichelung und zu strenger Abhärtung einschlagen. Ferner solle man suchen, seine Leidenschaften in reiferem Alter gehörig zu zügeln; dabei sey es nöthig, seine Körper- und Geisteskräfte in steter Thätigkeit zu erhalten und zu üben, ohne sie durch zu anhaltende Arbeiten und durch übermäßige Anstrengungen aufzureiben. Dabei soll man mäßig in allen Genüssen seyn, und sich ein heiteres, günstiges und zufriedenes Loos bereiten, damit nicht Kummer und Sorgen, indem sie den Geist in seiner Kraftäußerung niederdrükken, auch das Gedeihen des Körpers hemmen. Dabei solle man gleichfalls nicht unterlassen, sich zeitig an Entsagungen und an eine einfache Lebensweise zu gewöhnen, um sein Wohlbefinden nicht von vielen Bedürfnissen abhängig zu machen, damit man nicht nöthig habe, bei der geringsten Veranlassung gleich ein widriges Geschick anzuklagen. Beim herannahenden Alter solle man Alles, was die Lebensthätigkeit zu sehr in Anspruch nähme, und eine zu große Erschöpfung oder gar völlige Lähmung derselben herbeiführen könnte, vermeiden. Dies seyen nun die Hauptbedingungen, um den Körper bis zu einem hohen Alter gesund und kräftig zu erhalten, ihn also gleichsam

zu verjüngen, und alle vermeintlichen Lebensverlängerungsmittel, wie des Paracelsus, St. Germain's und Cagliostro's Arkane; Graham's himmlisches Bett, Valli's Sauerkleesäure ꝛc. seyen nicht im Stande, das Leben auch nur auf einen einzigen Tag zu fristen, wofern nicht körperliche Gesundheit und obige auf Mäßigkeit beruhende Lebensweise die frohe Aussicht zu einem hohen Alter darböten. Nicht minder fruchtlos seyen auch die Bemühungen der Alchymisten gewesen, ein sicheres Mittel zu finden, um den Greis eben so in einen Jüngling umschaffen zu können, wie sie unedle Metalle in Gold zu verwandeln hofften, und es blieb daher bei der alten Naturordnung der Dinge. — So weit dieser Aufsatz.

In dem Leipziger Heller-Magazine, Jahrgang 1834, werden von einem Russen über das längere oder kürzere Lebensalter der Menschen folgende Bemerkungen mitgetheilt, die ziemlich mit dem Vorhergehenden übereinstimmen. Nach seinen gesammelten Beobachtungen werden 1) in einem milden, selbst sehr kalten Klima die Menschen im Allgemeinen älter, als in heißen Ländern. — 2) Personen von mittlerer Größe und starkem Körperbaue, so wie solche, die auf dem Lande geboren und erzögen worden, und von gesunden, mit keinen erblichen Krankheiten behafteten Aeltern abstammen, werden in der Regel älter, als die zum Gegentheile gehörigen und in den Städten geborenen und erzogenen. — 3) Eine frohe aufgeweckte Sinnesart, ein munteres Temperament, heitere Stimmung der Seele, Lachen, Scherzen ꝛc. lassen ein längeres Lebensalter erwarten, als Traurigkeit, Unzufriedenheit und mürrischer Sinn ꝛc. — 4) Das bürgerliche Gewerbe und die Lebensweise haben beide großen Einfluß auf die Lebensdauer; denn der viel sitzende Gelehrte, der Bergmann, Glasbläser, Uhrmacher ꝛc. ꝛc. sterbe in der Regel früher, als der in

freier Luft sich oft und mäßig bewegende Landprediger, Zimmermann, Müller, Krämer ꝛc. — 5) Der Ehestand sey in dieser Hinsicht vortheilhafter, als das ehelose Leben. — 6) Nach Verlauf des 48sten bis 50sten Jahres lebten in der Regel die Weiber länger, als die Männer. — 7) Vorzeichen einer langen Lebensdauer seyen: wenn man im 36sten bis 40sten Jahre noch Zähne bekomme, oder eine bestimmte Zunahme körperlicher Kräfte an sich wahrnähme. — Der Verfasser dieser Bemerkungen führt über 1000 Personen an, die nach der Moskauer und Petersburger Todtenliste im vorigen Jahrhunderte ein Alter von mehr als 100 Jahren erreicht haben. Mehrere Hunderte wurden 100 bis 110 Jahre alt; 62 von 110 bis 120; 25 von 120 bis 130; 12 von 130 bis 140; 5 von 140 bis 149; Einer wurde 150, und Einer 168 Jahre alt. Der Letzte lebte noch 1796 unweit Plotzk an der Grenze von Liefland; er hatte im 30jährigen Kriege mitgefochten, und konnte sich noch auf den Tod Gustav Adolphs besinnen. Er war unter Peters des Ersten Großvater geboren, und hatte Rußland unter eilf Regenten blühen und steigen sehen. Zur Zeit der Schlacht bei Pultawa war er 86 Jahre alt, und im 93sten Jahre schritt er zur dritten Ehe, die nicht kinderlos blieb; denn das jüngste Kind war 1796 schon 62 Jahre alt. Mit der letzten Frau lebte er 50 Jahre in einem vergnügten Ehestande. Die Familie dieses Patriarchen bestand damals aus 138 Nachkommen. Sein ältester lebender Enkel war 95 Jahre, ein anderer 93, die jüngsten Söhne 86 und 62 Jahre alt. Alle zusammen wohnten in Polotzkin, einem Dorfe von 18 Häusern, welches die damalige Kaiserin Katharina die Zweite, der man von dieser Erzväterfamilie Kundschaft gegeben, ihnen hatte aufbauen lassen. Der Alte war noch in seinem 163sten Jahre frisch und gesund. Ein anderer alter Patriarch,

ein Invalide von 135 Jahren, geboren 1678, lebte im Mohilewschen Gouvernement von Rußland. Er ward als Knabe von seiner Herrschaft im Kartenspiele verspielt. Im Jahre 1698 an der Polnischen Grenze von Preußischen Werbern zum Kriegsdienste angeworben, diente er unter dem Churfürsten, nachherigem Könige Friedrich dem Ersten, unter Friedrich Wilhelm dem Ersten und Friedrich dem Zweiten, überhaupt 70 Jahre, bis er, nachdem er zwanzig Schlachten beigewohnt hatte, im siebenjährigen Kriege in Russische Gefangenschaft gerieth, aus welcher er nachmals in sein Vaterland zurückkehrte, wo er 1768 seinen Abschied erhielt. Im Jahre 1740 heirathete er das erste Mal, 1764 zum zweiten Male. Aus der ersten Ehe hatte er zwei, aus der andern nur ein Kind. 1790 schritt er zur dritten Ehe, welche aber kinderlos blieb. Im Jahre 1813 befand er sich ungeachtet seines hohen Alters noch bei guter Gesundheit, hörte und sah gut, war gut zu Fuße, und wußte wenig von Krankheiten zu sagen. Er genoß eine Pension von 100 Rubel Banknoten, die er sich immer in der nächsten Kreisstadt zu Fuße abholte. Ehe er den Gnadengehalt bekam, nährte er sich 22 Jahre hindurch von seiner Hände Arbeit. Der Verfasser hatte nicht erfahren können, ob er noch älter geworden.

Alle diese gemachten Beobachtungen und Erfahrungen beweisen nun so viel, daß es möglich sey, sich innerlich so zu verjüngen, daß man ein Lebensalter nahe an 200 Jahre erreichen könne, wenn man nämlich einen ganz gesunden Körper mit zur Welt bringe, und dessen Organe nicht durch eine äußere verkehrte Lebensart, durch Ausschweifungen aller Art zerstöre, so daß sie sich nicht im Gleichgewichte zu einander und zu allen Körpertheilen erhalten könnten, mithin auch kein sie verjüngender Zufluß der Lebenssäfte auf sie einwirken könne. Daß aber ein so hohes Alter, wie

eben angeführt worden, zu erreichen wäre, beweiset J. S. Schröter in seinem Werke: „Das Alter und untrügliche Mittel, alt zu werden" (2te stark vermehrte Auflage, Weimar 1805, wozu auch ein Nachtrag ebendaselbst 1807 erschien), der 11,790 Fälle einzeln aufgezeichnet hat, wo Personen 80 bis 190 Jahre alt geworden, von welchem Alter schon oben Fälle angeführt worden sind. Daß aber das Alter, was über 90 Jahre hinausreiche, nur als eine bloße Zugabe des Lebens zu betrachten sey, wie in dem oben angeführten Sonntagsblatte: „Das Lebenselixir" St. 1, S. 4, steht, möchte man doch wohl bezweifeln, da die Personen im hohen Alter sich größtentheils noch alle rüstig bewegt haben, wie oben angeführte Beispiele bewiesen; denn daß von dem Leben im hohen Alter schon allmählig so viel abgestreift und entschwunden seyn solle, daß das, was sich von der vegetativen Seite des Lebens fast einzig und allein noch erhalten habe, kaum für etwas mehr als eine Hefe auf dem Boden des geleerten Bechers gelten könne, wie der Verfasser des Aufsatzes sagt, ist schon darum nicht anzunehmen, weil eine solche Hefe sich wohl nicht 10, 20, 30, 40 bis 50 Jahre und weit darüber erhalten könne; denn wenn wir das jetzige Leben im Allgemeinen als sehr hoch betrachten können, wenn schon das 70ste Jahr zurückgelegt worden, so ist doch, wenn es der Mensch bis auf das Doppelte bringt, dieses Doppelte nicht als eine bloße Hefe zu betrachten; denn sonst würde ein so hohes Alter nur als eine Bürde anzusehen seyn, bei welcher sich der Mensch nach seiner Auflösung, seiner Abberufung aus diesem Leben sehnen müßte, und dann könnte ihm diese Zugabe wohl nicht als etwas Erfreuliches erscheinen, sondern sie müßte ihn durch ein trauriges Herumschleppen seines Körpers eher zerstören, als erhalten. Auch beweiset noch das Heirathen und Kin-

derzeugen im hohen Alter, daß das Leben darin mehr als eine Hefe ist, daß es noch einen großen Reiz hat, welches wieder dafür spricht, daß die Anlage des Menschen zu einem hohen Alter in ihm vorhanden sey, daß es aber im Allgemeinen nicht erreicht werde, und sich nur auf einzelne Individuen beschränke, in der zerstörten Natur des Menschen selbst liege, entweder schon durch die Geburt mitgetheilt, oder durch ein schwelgerisches, ausschweifendes Leben herbeigeführt. — Hier noch einige Beispiele von hohem Alter. Nach Martin in den philosophical transactions No. 233 starb ein Greis im 180sten Lebensjahre. Johann Bowin lebte noch zu Anfange der 1830ger Jahre in Ungarn in einem Alter von 174 Jahren. James Bowels aus Killingworth erreichte ein Alter von 152 Jahren. Franz Consist starb zu Yorkshire in einem Alter von 150 Jahren. Der Oberst Thomas Winslow in Irland wurde 146 Jahre alt, und Evan Williams zu Coermarthen 145 Jahre. Johann Essingham starb im Jahre 1757 in der Grafschaft Cornwallis in einem Alter von 144 Jahren, und Simon Sack zu Trionia 1764 141 Jahre alt. James Laurence in Schottland, James Sands in Staffordshire, und A. Goldsmith, welcher Letztere 1776 in Frankreich starb, wurden sämmtlich 140 Jahre alt. Der Invalide Schneider zu Plauentin in Pommern wurde 110, und der aus dem Glen Tinnisdale auf der Insel Skye gebürtige Hochländer John Macdonald 107 Jahre alt. William Willett bei Bucknall in Staffordshire erreichte ein Alter von 105 Jahren, und der Invalide Stephan Rutkowsky aus Peisern im Großherzogthume Posen ward 104 Jahre alt; Peter Franz Baltes in Zell bei Dendermonde 101 Jahr, welche sämmtlich im Jahre 1827 gestorben sind, wo auch im Kirchspiele zu Wiatka zwei Russische Bauern ein Al-

ter von 120 Jahren erreichten. Der Israelit Lion Philipp aus Deutschland starb zu Bordeaux in seinem 108ten Lebensjahre. Ein Mann Namens J. F. Monnom zu Fleurus in den Niederlanden erreichte das 104te Jahr, und Konrad van Ommen aus Zwoll wurde 103 Jahre alt. Die Letzteren starben im Jahre 1828. Der Lehrer D. Curländer in Berlin feierte am 12ten Januar dieses 1852sten Jahres seinen 100sten Geburtstag. Der Präsident von Grolmann beim geheimen Ober-Tribunale in Berlin wurde 99 Jahre und der Kaufmann S. Mund daselbst 94 Jahre alt.

Ob sich auch die Thiere verjüngen können, oder doch ein hohes Alter, ohne wesentliche Abänderungen ihres Körperzustandes zu erfahren, erreichen, haben gleichfalls Naturforscher und andere Gelehrte und erfahrene Männer zu erforschen gesucht; man ist auch bei ihnen auf eine längere Lebensdauer und auf ein hohes Alter geführt worden; ob aber dabei wirkliche Verjüngungen Statt finden, oder ob das Alter den natürlichen Gang, wie bei den Menschen geht, das heißt, nach verschiedenen Stufen aufrückt, ist noch nicht hinlänglich erforscht worden, aber doch sehr wahrscheinlich; denn man hat z. B. bei Vögeln gefunden, so bei Tauben, daß sie im Alter die Federn auf dem Kopfe verlieren, einen kahlen Fleck erhalten, die Augen trübe werden, die Füße eine starke Fleischborke erhalten, und der glänzende Schiller am Halse und der Brust verbleicht, so daß sich das Alter sichtbar zeigt. Dieses tritt bei Tümmlern mit dem zwölften und funfzehnten Jahre ein, bei Mondtauben und Trommeltauben etwas später; denn man hat von den Letzteren Tauben gefunden, die ihr Alter über zwanzig Jahre gebracht haben. Man will bei den Vögeln das alle Jahre Statt habende Mausern für eine Erneuerung *und Verjüngung* halten, indem die Vögel die alten

Federn bei einem Unwohlsein, wobei sie wenig fressen, abwerfen, und dafur neue erhalten. Viele erneuern auch ihre Schnäbel, welches man für den wichtigsten Theil der Verjüngung hält, weil sie dadurch in den Stand gesetzt werden, sich besser zu nähren. Die großen von Fleisch sich nährenden Vögel, wie die Geyer, Falken und Adler, erreichen ein hohes Alter; denn in London erhielt ein Herr Selwand zu Ende des verwichenen Jahrhunderts einen Falken von dem Vorgebirge der guten Hoffnung, der mit einem goldenen Halsbande gefangen wurde, worauf in Englischer Sprache stand: Sr. Majestät K. Jakob von England An. 1610; es waren also seit seiner Gefangenschaft 182 Jahre verflossen, ohne die Jahre zu zählen, die er gehabt haben mochte, als er entfloh. Er war einer von der größten Art dieser Vögel, und noch sehr munter und stark, nur waren seine Augen trübe, und die Halsfedern weiß geworden. Auch der Rabe, Papagey und Schwan werden alt, können das hundertste Jahr erreichen. Man hat bei den Vögeln gleichfalls noch zu einer Art der Verjüngung und Verlängerung des Lebens angenommen, daß sie von allen Thieren die meiste und reinste Luft genießen, die ihren ganzen Körper durchdringt; und dann die sanfte Bewegung im Fliegen, indem sie gleichsam von der Luft getragen werden, und bloß die Anstrengung der Fortbewegung haben; allein diese Vorzüge scheinen auf die Lebensdauer aller Vögel keinen Einfluß zu haben, sondern diese sich nur nach der Stärke und Größe derselben zu richten; denn kleine Gesangvögel, auch andere, bringen ihr Alter, trotz aller dieser Vorzüge, nicht höher als 10, 15 bis 20 Jahre; also auch hier folgt die Lebensdauer dem Gesetze der Natur, das nur stufenweise geht. — Auch bei den vierfüßigen, den Säuge- oder Rückgratsthieren, geschieht *ein Gleiches*; auch hier findet weiter keine

Verjüngung Statt, als der Grad der Dauer, den jede Thiergattung von der Natur empfangen hat; es wäre denn, daß das Wechseln der Haare und der Klauen als eine Verjüngung zu betrachten sey. So bringt der Elephant sein Alter auf 200 Jahre und darüber; allein sein Wachsthum dauert auch bis zum dreißigsten Jahre; auch der Löwe wird alt, man weiß aber nicht, wie hoch er sein Leben bringen kann; das Kameel soll 100 Jahr alt werden; andere große Thiere, wie der Bär, der Stier, das Pferd, werden nach dem Verhältnisse ihrer Körperkraft und Größe nicht alt. So soll der Stier sein Alter bis 20 Jahre höchstens bringen, und das Pferd bis auf 40 Jahre. Auch will man die Bemerkung gemacht haben, daß alle gehörnten Thiere im Durchschnitte kürzer leben, als die ungehörnten. Alle kleineren Thiere, wie die Schafe, Ziegen, Füchse, Hasen ꝛc., mit Ausnahme der Hunde, Schweine und Katzen, welche 15 bis 20 Jahr alt werden, erreichen nur ein Alter von 7 bis 10 Jahren. Von Verjüngungen, um ein höheres Alter zu erreichen, findet man hier nichts, da das Haaren ꝛc. doch auch bei ihnen Statt hat. — Bei den Amphibien findet eine Art von Verjüngung Statt, indem mehrere derselben jährlich ihre Haut abwerfen, sich häuten, wie die Schlangen, Frösche, Eidechsen ꝛc., sich also erneuern, und dadurch ihrem Leben eine längere Dauer geben. So soll die Schildkröte ein Alter von hundert Jahren erreichen, eben so das Krokodill. — Auch die Fische sollen sich durch das Abwerfen der Schuppen verjüngen, und viele ihr Leben sehr hoch bringen; ja man nimmt an, daß diese kaltblütigen Wasserbewohner im Verhältniß ihrer Größe das höchste Alter unter allen Geschöpfen erreichen. So z. B. können der Hecht und der Karpfen, wie glaubwürdige Zeugnisse darthun, ihr Leben auf 150 Jahre bringen; ja der Hecht kann sein Leben nach den Berichten mehre-

rer Schriftsteller *) auf 267 Jahre, also wohl auf 300 Jahre bringen. Kaiser Friedrich der Erste erbaute bei Kaiserslautern einen vormals durch Festungswerke von der Stadt abgesonderten Pallast. Bei demselben befand sich ein, jetzt ausgetrockneter, sehr großer Fischteich, der Kaiserswog genannt. In denselben setzte nun Friedrich der Zweite im Jahre 1230 mit eigener Hand einen Hecht, dem er zuvor einen goldenen Ring umgethan hatte, der sich nach dem Wachsthume des Fisches selbst ausdehnte, und um welchen herum eine griechische Inschrift eingegraben war, welche auf Deutsch lautet: „Ich bin unter allen Fischen der Erste, welcher durch die Hände Kaiser Friedrichs des Zweiten in diesen Fischteich gesetzt worden ist, den 5ten October 1230.“ Dieser Hecht mit dem Ringe wurde nun unter dem Churfürsten Philipp im Jahre 1497 gefangen und nach Heidelberg gebracht, nachdem er 267 Jahre in gedachtem Weiher gelebt hatte. Er soll damals die ungeheure Hechtlänge von 19 Werkschuhen gehabt und 350 Pfund gewogen haben. Zum Andenken an die merkwürdige Erfahrung über das hohe Alter, welches das Hechtgeschlecht zu erreichen im Stande ist, ließ der Churfürst diesen seltenen Fisch in seiner wahren Größe abmalen, das Gemälde in dem dortigen Schlosse aufbewahren, und folgende Aufschrift darüber setzen: „Dies ist die Größe des Hechtes, so Kaiser Friedrich, dieses Namens der Andere, mit seiner Hand zum ersten in den Wog zu Lautern gesetzt, und mit solchem Ringe bezeichnet hat Anno 1230, ward gen Heidelberg gebracht den 6ten Novembris Anno

*) Widder, geographisch-historische Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rhein. Frankf., 1788. 4r Th., S. 201. — Wagner (S. C.), über die Pfalz am Rhein und deren Nachbarschaft. Bd. 1, S. 70.

[illegible] nur [illegible] Jahr." —
[illegible] und Bür-
[illegible] zu suchen,
[illegible] denn gleich ihr
[illegible] und
[illegible] au-
[illegible] wo-
[illegible] selbst
[illegible] weshalb sich
[illegible] Wir Räderthie-
[illegible] und Götze
[illegible] an's
[illegible] Räder-
[illegible] Sonne verrechnen,
[illegible] jenen jenen Jahre
[illegible] durch etwas
[illegible] wählt die
[illegible] reproduci-
[illegible] auch eine
[illegible] Pflanzen
[illegible] Alter bis zu
[illegible] und fest-
[illegible] Buchen, Kastanien,
[illegible] (Ramsonia digitata)
[illegible] so hohes Alter
[illegible] in der Mitte des acht-
[illegible] die erst 6 Fuß dick
[illegible] Stamme eine Dicke von
[illegible] von Seefahrern aus dem
[illegible] angeschnitten, welche
[illegible] erweitert hatten. Auch
[illegible] man Pflanzen, die nur
[illegible] einen Sommer überdauern,
[illegible] bis zu dem vorher angeführ-
ten [illegible] dieses Alter zu erreichen,
[illegible] dazu. Die kleineren Bäume und Ge-

sträuche können ihr Leben auf sechzig, einige auf noch einmal so viel Jahre bringen, wie der Epheu, der Rosmarin ꝛc.; auch der Weinstock erreicht ein Alter von 60 bis 100 Jahren, und bleibt noch im höchsten Alter fruchtbar. Das Leben der Pflanzen oder Vegetabilien kann man nun durch eine sorgsame Kultur und mancherlei Mittel verlängern, und so gleichsam verjüngen. So z. B. wenn man alle fünf bis zehn Jahre die Erde um die Bäume umgräbt, so leben sie länger; geschieht solches aber alle Jahre, so leben sie kürzer, wenn sie gleich dadurch lebhafter und fruchtbarer werden; eben so trägt das öftere Begießen und Düngen zwar zu einer Art der Verjüngung bei, indem es die Fruchtbarkeit befördert, allein nicht zur längeren Lebensdauer. Ein gleiches Umgraben und Lockermachen der Erde rund um die Wurzeln alter Bäume macht, daß sie frischeres und lebendigeres Laub bekommen, und sich gleichsam verjüngen. Auch das öftere Beschneiden der Zweige und Augen trägt viel zum längeren Leben eines Gewächses bei, weil dadurch die zu schnelle Verzehrung oder Aufreibung verhütet wird, und sich die Kraft der durch die Scheere oder das Messer gekürzten Organe mehr nach innen zieht, und das Gewächs dadurch wieder neu belebt, also verjüngt wird. So sollen Pflanzen, wie der Lavendel, Ysop ꝛc., durch eine solche Prozedur ihr Leben auf 40 Jahre bringen können, die sonst ein weit kürzeres haben. Eine Verjüngung der Obstbäume soll es seyn, wenn man sie zuweilen von dem Moose, das auf ihnen wächst, reiniget. Wenn gleich die Pflanzen keine willkührliche Ortsveränderung haben, also fest auf ihren Standörtern bleiben, so genießen sie dennoch eine oft erschütternde Bewegung von den Stürmen, die besonders durch die Zweige rauschen, und dieses trägt auch viel zu ihrer Verjüngung und Lebensverlängerung bei, indem die Säfte dadurch von

[illegible] und besser zirku-
[illegible] Botanik werden noch be-
[illegible] die eine Pflanze macht, die
[illegible] Triebknospen, Gemmae
[illegible] Entfaltung mit der Mut-
[illegible] bleiben, als Gegensatz der
[illegible] verjüngende Triebe genannt.
[illegible] Innovation, Innovatio, das Trei-
[illegible] wodurch sich eine Pflanze gleich-
[illegible] Jahrestriebe; der Gipfeltrieb,
[illegible] terminalis, z. B. bei Polytrichum com-
[illegible] alles Sprossen vom Gipfel ausgeht.

[illegible] dünner oder kleiner machen. 1) Ein Stück
[illegible] verjüngen. Eine Säule verjüngt
[illegible] nach oben zu, in der Baukunst, wenn die Ab-
[illegible]nahme der Stärke des Schaftes von unten nach
[illegible]oben geschickt geschieht. Man glaubte, daß diese Ver-
jüngung oder Einziehung ihren Ursprung von den
Bäumen hat, die als Modell zu den Säulen gedient
haben, und die von Natur oben dünner, als unten
sind; allein wenn man dieses auch annehmen kann, so
scheinen doch auch die Gesetze der Statik darauf ge-
führt zu haben; denn wenn ein Körper fest stehen soll,
so muß er eine breitere Grundfläche haben, weil er
dann stets vor dem Falle sicher ist, so lange die Di-
rektionslinie seines Schwerpunktes noch in seine Grund-
fläche fallen kann. Die Art, die Säule zu verjüngen,
wird von den verschiedenen Baumeistern auch verschie-
den angegeben. Folgende zwei Arten sollen die be-
sten seyn. Nach der ersten Manier, welche bei den
starken Ordnungen gebraucht werden kann, theilt man
die ganze Achse der Säule in drei gleiche Theile, und
läßt den untersten dritten Theil stets einen Model dick.
Bei dem Ende desselben beschreibt man auf dem Dia-
[illegible]er der Säule einen halben Zirkel, dessen Mittel-
[illegible]kt in der Achse der Säule ist. Man theilt nun

die zwei Drittel der Säule in so viele gleiche Theile, als Einem beliebt, und zieht aus dem obern Ende des verjüngten Schaftes, welches fünf Sechstel von dem untern beträgt, mit der Achse eine Parallele bis auf den halben Zirkel. Zuletzt wird dieser abgeschnittene Bogen in eben so viele Theile getheilt, als die zwei Drittel der Säule, und werden durch alle Theilungspunkte des Bogens mit der Achse Parallellinien gezogen, welche die Theilungslinie der Achse berühren, so läßt sich dann die Säule geschickt verjüngen, wenn man durch diese Berührungspunkte eine krumme Linie zieht. Die andere Art der Verjüngung geschieht nach der ersten Conchoidal-Muschellinie des Nikomedis, wozu derselbe ein besonderes Instrument erfand; da aber diese letztere Art den Schaft nur um ein sehr Geringes auch unten einzieht, so will man zwischen diesen zwei Arten den Unterschied machen, daß man diese eine Ausbauchung nennt. — Schnell segelnde Schiffe müssen sich von ihrer Mitte an gegen das Vorder- und Hintertheil verjüngen, wenn solches geschehen soll. — 2) Bei den Mathematikern, Künstlern und Handwerkern geschieht die Verjüngung, wenn man etwas von einem größeren Maaße in ein kleineres, jedoch in geringem Verhältnisse, bringt, daß nämlich die kleinen Theile sich so wie die abgetragenen großen gegen einander verhalten, also eine Verkleinerung nach dem größeren Maaßstabe; daher ein verjüngter Maaßstab. Eine Zeichnung, einen Riß verjüngen. Bei den Zeichnern und Malern verjüngt man eine Zeichnung im Kopiren, wenn man sie verkleinert, jedoch mit Beibehaltung der relativen Verhältnisse einer jeden Partie des Gegenstandes. Man verjüngt die Zeichnungen auf verschiedene Art. Die gebräuchlichste ist durch das Gatter, welches man über das Original durch eine Anzahl Quadrate, die man leicht mit Kreide zeichnet, zieht, und auf

ter von 120 Jahren erreichten. Der Israelit Lion Philipp aus Deutschland starb zu Bordeaux in seinem 108ten Lebensjahre. Ein Mann Namens J. F. Monnom zu Fleurus in den Niederlanden erreichte das 104te Jahr, und Konrad van Ommen aus Zwoll wurde 103 Jahre alt. Die Letzteren starben im Jahre 1828. Der Lehrer D. Curländer in Berlin feierte am 12ten Januar dieses 1852sten Jahres seinen 100sten Geburtstag. Der Präsident von Grolmann beim geheimen Ober-Tribunale in Berlin wurde 99 Jahre und der Kaufmann S. Mund daselbst 94 Jahre alt.

Ob sich auch die Thiere verjüngen können, oder doch ein hohes Alter, ohne wesentliche Abänderungen ihres Körperzustandes zu erfahren, erreichen, haben gleichfalls Naturforscher und andere Gelehrte und erfahrene Männer zu erforschen gesucht; man ist auch bei ihnen auf eine längere Lebensdauer und auf ein hohes Alter geführt worden; ob aber dabei wirkliche Verjüngungen Statt finden, oder ob das Alter den natürlichen Gang, wie bei den Menschen geht, das heißt, nach verschiedenen Stufen aufrückt, ist noch nicht hinlänglich erforscht worden, aber doch sehr wahrscheinlich; denn man hat z. B. bei Vögeln gefunden, so bei Tauben, daß sie im Alter die Federn auf dem Kopfe verlieren, einen kahlen Fleck erhalten, die Augen trübe werden, die Füße eine starke Fleischborke erhalten, und der glänzende Schiller am Halse und der Brust verbleicht, so daß sich das Alter sichtbar zeigt. Dieses tritt bei Tümmlern mit dem zwölften und funfzehnten Jahre ein, bei Mondtauben und Trommeltauben etwas später; denn man hat von den Letzteren Tauben gefunden, die ihr Alter über zwanzig Jahre gebracht haben. Man will bei den Vögeln das alle Jahre Statt habende Mausern für eine Erneuerung und Verjüngung halten, indem die Vögel die alten

man gleich durch den Storchschnabel (s. oben) eine Kopie nach Willkühr kleiner oder größer machen kann, indem man das Original mit einem Stifte nachzieht, so soll er doch zu einer richtigen Zeichnung nicht viel taugen, da die vielen dabei angebrachten Gewinde nachgeben, und die Lineale sich federn, woher die Kopie unrichtig wird. Nach einem Schriftsteller soll ein stumpfes Dreieck, welches mit der einen spitzen Ecke und mit einem Stifte läuft, und woran mit der dieser Ecke gegenüberstehenden Seite eine Parallellinie ausgeschnitten ist, zweckmäßiger seyn. Man faßt mit dem Lineale (welches zugleich gebraucht wird, und hart an den Stift gelegt werden muß) und mit dem äußeren der befestigten Ecke gegenüberstehenden Schenkel des Dreiecks die Punkte in dem Durchschnitte, welchen das Lineal und der gedachte Schenkel des Triangels macht, und sucht den Durchschnitt des inneren parallelliegenden Schenkels mit dem Lineale. Die Papiere müssen dabei fest liegen, und so lange verjüngt wird, unverrückt bleiben. Dieses ist kurz das Verfahren damit beim Verjüngen; umgekehrt sucht man die Punkte, wenn vergrößert werden soll. Bei einem solchen Verjüngen, das sehr in's Kleine geht, ist mit diesem Instrumente viel ausgerichtet. Man hat nicht nöthig, Quadrate zu ziehen, den Zirkel zu gebrauchen, und sich mit dem Vergleichen der Maaße aufzuhalten; denn der Riß ist sofort ohne Hülfslinien da. Wenn aber große Pläne verjüngt werden sollen, und der verkleinerte Riß nicht viel kleiner als das Original ist, so liegt das Papier nicht so bequem, daß aus einem Punkte mit beiden Linealen beide Papiere bestrichen werden könnten, ohne Eines mit dem Andern zuzudecken; woher die Nothwendigkeit entsteht, den Riß stückweise zu verjüngen. Auf eine allgemeine Art läßt sich dieses Dreieck auch nicht anbringen, wie bei jedem neuen Verhältnisse der parallelliegende innere oder

der äußere Schenkel des Dreiecks verschoben werden muß, und das Instrument wohl nicht so einzurichten ist, daß dieses mit Beibehaltung eines bequemen Gebrauchs geschehen könnte. Den Gebrauch der vierspitzigen Zirkel kann man diesem Instrumente zur Seite setzen, wenn die Gewinde daran so tüchtig gemacht werden könnten, daß die Theilung auf beiden Seiten allemal proportional bliebe. Nach jedem anderen Verhältnisse der Maaßstäbe wird gerade ein besonderer Zirkel erfordert, oder man muß sich mit einem vierfüßigen Zirkel behelfen, mit dessen Gewinde, welches man auf und nieder schiebt, die Proportionen herzustellen sind. So gut nun dieser Zirkel auch ersonnen worden, so hat man doch gefunden, daß das Gewinde unter dem Gebrauche leicht verrückt wird, wobei wiederum der Richtigkeit etwas abgeht. Diese Schwierigkeiten führten nun auf folgendes Mittel. Es wurden Quadrate, wie gewöhnlich, über das Original gezogen, und nach dem kleineren Maaßstabe die verjüngten Quadrate angefertiget, und zu jedem davon 20 Ruthen genommen. Dann wurden zwei kleine Maaßstäbe, nach dem, welcher auf dem Originalrisse befindlich war, gezeichnet, und solches nach dem verjüngten Maaßstabe, jeden zu 20 Ruthen; die einzelnen Ruthen wurden nun genau darein getragen, und dergestalt aus dem Papiere geschnitten, daß die Maaßstäbe, wie die Grade eines Transporteurs abgetragen werden konnten. Diese kleinen Maaßstäbe wurden an die Quadrate gelegt, die Durchschnittspunkte in dem verjüngten Netze nach dem größeren Originale bemerkt, und so von einem Quadrate zu dem anderen fortgefahren. Wobei sich folgende Vortheile zeigten. 1) Fehlt man seltener hierin, als bei dem Gebrauche der Zirkel, indem das Maaß an den Quadraten beider Theile vor Augen liegen bleibt, und auch ohne viele Mühe wieder angelegt werden kann; wogegen

man sich mit dem Handzirkel bei jeder Distanz viermal irren kann, a) indem der Zirkel zu der Distanz geöffnet wird; b) indem man auf dem ersten Maaßstabe das Maaß sucht; c) indem man auf dem zweiten Maaßstabe dasselbe Maaß sucht; d) indem man das Maaß in das verjüngte Netz trägt. 2) Man gewinnt in der Zeit; denn anstatt der vier Operationen sind hier nur zwei. Fallen viele Punkte in einer Linie vor, so nimmt man deren bis drei in's Gedächtniß, und bemerkt sie nach einander verjüngt an, ohne auf die größere Karte wieder zurücksehen zu dürfen. 3) Mit der Genauigkeit kann man so weit gehen, als man will. Wenn halbe Ruthen oder Fuße nicht genug sind, so zeichnet man die beiden kleinen Maaßstäbe mit Vierteln rc. 4) Bleibt der verjüngte Riß ohne alle Zirkelstiche. 5) Können die kleinen Maaßstäbe zugleich zu Linealen dienen, um Transversalen darnach zu ziehen, wenn es nöthig ist. Hat man oft nach einerlei Maaßstäben zu verjüngen, so macht man diese kleinen Stücke von Elfenbein oder Horn. Wenn nun bei Verfertigung der Zeichnungen in der Zeit, Richtigkeit und Sauberkeit, ohne viele Kunst, gewonnen wird, so sind die Handgriffe, welche dahin leiten, auf jeden Fall die richtigsten und diejenigen, welche vor allen übrigen zu eines jeden Kenntniß gelangen sollten. — Bei den Tischlern heißt verjüngen, was an einem Ende breit, am andern schmal gemacht wird. — Bei dem Markscheider heißt verjüngen, wenn sich derselbe einen kleinen Maaßstab macht, um eine große Fläche auf ein kleines Blatt zu zeichnen. — Ingleichen vom Probirer, wenn er ein Quentchen statt eines Zentners annimmt, und daran seine Probe macht, welches dann eine verjüngte Probe heißt. Bei demselben heißt auch verjüngen bei dem Probenehmen, wenn das mit der Schaufel genommene Erz zur Probe *zweimal getheilt* wird. Man nimmt näm-

lich von einem Vorrathe mit einer Schaufel so viel Erz, als der dritte Theil der Schaufel fassen kann, stürzt diese herausgehobenen Erze an einen reinlichen Ort, klopft sie klein, vermischt sie, bildet einen runden Haufen daraus, welchen man halb theilt. Diese eine Hälfte wird noch kleiner geklopft, vermischt, und nur die Hälfte davon genommen, und nachdem sie in einem eisernen Mörser zerstoßen worden, wird sie zum Probiren in Büchsen gefüllt und versiegelt.

Verjüngen und **Verjüngung**, beim Architekten und Geometer oder Feldmesser, s. oben, S. 48.

— und —, beim Maler, Kupferstecher und Zeichner, s. daselbst, S. 47.

— und —, bei Markscheider, s. das., S. 51.

— und —, beim Mathematiker, Künstler und Handwerker, s. das., S. 47.

— und —, beim Probirer, s. das., S. 51.

— und —, beim Tischler, s. daselbst.

— und —, der Thiere, s. das., S. 40.

— und —, des Menschen, s. das., S. 1 u. f.

— und —, in der Pflanzenkunde, s. das., S. 44.

— und —, in der Schifffahrt und Schiffsbaukunst, s. das., S. 47.

— und —, in der Sprachkunst, s. das., S. 1 u. 46.

— und — (Lebens-), s. das., S. 1.

— und — (Säulen-), s. das., S. 46.

Verjüngte Probe, s. oben, Verjüngen beim Probirer.

Verjüngter Lachtermaaßstab, beim Markscheider, ein verjüngter Maaßstab nach Lachtern gerechnet, wonach die Vermessung der Gruben auf Papier verzeichnet wird.

Verjüngter Maaßstab, ein Maaßstab, der eben so viele und nach ähnlichen Verhältnissen abgetheilte Theile enthält, als der gegebene größere, nur daß die des verjüngten Maaßstabes kleiner sind.

Verjüngungsbruch, im Schiffbaue, die Verschmälerung des Vorder- und Hintertheils am Schiffe, das Abnehmen nach unten.

Verjüngungsmittel, Mittel, um das Gesicht rein, glatt und frisch zu erhalten, nämlich um die Haut zu spannen, und sie lange frisch und jugendlich zu erhalten, so wie überhaupt dem ganzen Körper eine jugendliche Frische zu geben; s. oben unter Verjüngen, und den Art. Schminke, Th. 147, S. 41 u. f.

Verjüngungsprozeß, das Verfahren, welches man befolgt, um die Dauer eines lebendigen Körpers durch geeignete Mittel zu erhöhen, welches sowohl bei den Pflanzen, als bei den Thieren und Menschen Statt haben kann; s. oben, unter Verjüngen.

Verkädern, ein thätiges Zeitwort, welches für bezaubern, verhexen gebraucht wird, hier aber nicht unter dieser Bedeutung abgehandelt werden kann.

Verkalben, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, in der Landwirthschaft, bei den Kühen, wenn sie ihr Kalb zur unrechten Zeit oder auf die unrechte Art zur Welt bringen, mißgebären, welches man bei anderen Thieren verwerfen nennt; daher das Verkalben. Die Kühe verkalben nicht so leicht, wenn sie in der Periode des Tragens gut gewartet werden. Auch soll sehr viel bei den Rindern der Kühe darauf ankommen, daß man durch große Schweizerochsen nicht zu kleine Kühe belegen läßt, weil man dann leicht ein Verkalben der Kühe zu befürchten hat; daher soll man bei diesem Akte lieber die Mittelstraße gehen, und eine Auswahl treffen, so daß man für eine kleine Art Kühe einen schönen Bastardbrömer zum Bespringen wähle, der z. B. von einem Schweizer oder sonstigen großen ausländischen Stammochsen und einer Landkuh mittlerer Größe gefallen ist, weil man dann kein Verkalben zu besorgen habe, und doch schöne Kälber erhalte. Hat man dagegen eine Mittel- und große

Art Landkühe, dann kann man für diese, ohne Gefahr zu besorgen, einen großen ausländischen Stammochsen gebrauchen, nur mit der Vorsicht, daß man für Kühe von mittlerer Größe Samenrinder von zwei bis vier Jahren wählt; größere Kühe läßt man von älteren Bullen belegen. Einige erfahrene ältere Oekonomen haben die Beobachtung gemacht, daß das Verkalben bei kleinen Kühen nur selten oder gar nicht eintrete, wenn sie auch von großen ausländischen Bullen belegt worden seyen, und daß sie von großen Samenrindern auch große und schöne Kälber bringen. So z. B. berichtet der Oekonomierath Bernhardt*) aus eigener Erfahrung, daß auf seinen Vorschlag von der Badenschen Regierung allen Dörfern der Befehl ertheilt ward, daß sie Schweizerbullen von den Kammergütern anschaffen sollten. Anfänglich weigerten sich verschiedene Dörfer, diesem Befehle Folge zu leisten, unter dem Vorwande, ihre kleinen Kühe würden dergleichen große Kälber nicht zur Welt bringen können, sondern darüber zu Grunde gehen. Da aber das Gegentheil schon durch die Erfahrung bewiesen worden, so wurde es durchgesetzt, und der Erfolg war sogleich überzeugend; denn die Leute erhielten von den kleinen Kühen durch die Schweizer Farren Kälber von der schönsten Gattung und Größe, ohne alle Gefahr des Verkalbens, und da sie sonst aus ihren Milchkälbern 3, 4 bis 5 Gulden löseten, so wurden sie nun für 8, 9, 10 bis 11 Gulden das Stück verkauft. — Wie schon oben bemerkt worden, gehört bei der Tragzeit der Kühe eine gute Wartung, und daher ist es auch nöthig, genau auf die Zeit der Empfängniß zu achten; denn wenn eine Kuh nach dem ersten Rindern in einem Zeitraume von zweiundzwanzig Tagen nicht

*) Bemerkungen der Churpfälzischen ökonomischen Gesellschaft, 1769, S. 224.

wieder rindert, so ist dieses ein Kennzeichen ihrer Befruchtung. Ein ordentlicher Hauswirth, oder wo dieses Geschäft der Hausmutter obliegt, merkt sich diesen Tag im Kalender oder in ihrem Wirthschaftsbuche an, damit sie ungefähr bestimmen könne, wann jede Kuh kalben werde, da sie gewöhnlich 40 Wochen trächtig gehen. Die Hausfrau kann nun ungefähr bestimmen, zu welcher Zeit jede Kuh kalben werde; denn da das Kalben besonders bei Erstlingen oft schwer von Statten geht, so können die Thiere in solchen Fällen menschlicher Hülfe nicht leicht entbehren. Naht sich nun bei einer Kuh die Geburtsstunde, so giebt sie solches dadurch zu erkennen, daß sie sehr unruhig wird, sich bald niederlegt, bald wieder aufsteht; sie sieht in die Seiten, stöhnt, und fängt an, auf den Wurf zu drängen. Geschieht nun dieses, so tritt die Wasserblase (Fruchthäute) aus dem sich immer mehr und mehr öffnenden Wurf hervor. Zerspringt diese nun von selbst, so folgt in diesem Falle das Kalb sogleich, oder doch gewöhnlich bald nach. Bisweilen kommt es freilich auch erst nach einigen Stunden zum Vorschein. Wenn die Wasserblase nicht zerspringt, so kommt das Kalb mit ganzen Fruchthäuten zur Welt, und tritt dieser Fall ein, so müssen sie behutsam geöffnet werden. Es ist allerdings besser, wenn das Kalb sogleich, wenn die Wasserblase zersprungen ist, zum Vorschein kommt, oder mit sammt den Häuten geboren wird, weil sonst, wenn die Blase lange vorher zersprungen und das Wasser ausgelaufen ist, die Geburt schwer von Statten geht, auch leicht ein Verkalben möglich wird. Hieraus wird man leicht gewahren, wie nothwendig es ist, daß eine Magd oder sonst Jemand den Kuhstall, besonders des Nachts, mit verwahrter Laterne öfters besuche, damit bei einer schweren Geburt leicht ein Thierarzt oder Geburtshelfer herbeigeholt werden könne. Auch ist es *nöthig, beim Herannahen* des Kalbens der

Kuh ein bequemes Lager zu bereiten; denn wenn das Lager vom Miste hinter der Kuh zu hoch seyn sollte, so wird ihr dadurch, wenn sie das Kalb liegend zur Welt bringt, die Geburt erschwert, oder wohl gar ein Verkalben verursacht. Der Mist muß also weggeschafft und ihr ein Lager von frischem Strohe bereitet werden. Es verursacht noch kein unglückliches Kalben oder Verkalben, wenn das Kalb verkehrt eintritt, das heißt, mit einem von den Hinterfüßen oder auch mit beiden zuerst; man muß dann nur, sobald sich ein Fuß zeigt, sogleich den andern aufsuchen, und wenn dann beide herausgebracht sind, so geht die Geburt beinahe eben so gut von Statten, als auf dem ordentlichen Wege; nur wenn die Füße gegen den Rücken der Kuh gekehrt wären, ein Fall, der aber nicht häufig vorkommt, so muß das Kalb behutsam gewendet werden, damit die Füße abwärts und nach dem Wurfe hin zu liegen kommen. Erscheinen vom Kopfe die Ohren zuerst, und das Maul ist gegen die Brust des Kalbes gedrückt, so muß dasselbe wieder zurückgeschoben, und der Kopf, welcher sich vorher gegen den Ausgang stemmte, in eine horizontale Richtung gebracht werden. In allen diesen Fällen hilft man der Kuh zur Entbindung, wenn man das Kalb behutsam von ihr zieht, welches aber mit desto besserem Erfolge geschieht, wenn man die Zeit in Acht nimmt, wo sie Wehen bekommt, und zu ihrer Entbindung selbst mitwirken kann. Wenn das Kalb todt zur Welt gebracht werden muß, entweder wenn es während der Geburt stirbt, oder schon vorher im Leibe gestorben ist, welches man daraus wahrnimmt, wenn man keine Bewegung desselben mehr im Leibe verspürt, und lange vorher schon ein übelriechendes Wasser aus dem Wurfe geflossen ist, der Bauch zusammenfällt, und die Hand von dem Eingreifen in die Gebärmutter einen ashaften Geruch bekommt. In diesem Falle muß man nun an dem

Halse oder an den beiden Vorder- oder Hinterfüßen einen dünnen Strang oder Riemen zu befestigen suchen, und mit demselben das Kalb ganz, oder wenn dieses nicht möglich wäre, nachdem es vorher durch eine geschickte Hand zerschnitten worden ist, stückweise herausziehen. Wird es ganz und zwar an den Vorderfüßen herausgezogen, so muß man es sogleich mit der Hand am Kopfe zu fassen suchen; zieht man es aber am Kopfe heraus, so müssen die Vorderfüße zugleich mit gefaßt werden. — Alle treibenden Arzneyen bei schweren Geburten sind schädlich. Das einzige Mittel, welches man noch mit Nutzen gebrauchen kann, ist eine halbe Kanne Wein, entweder mit etwas Mehlsuppe, oder mit geriebenem Brode vermischt; denn dieses stärkt die Kräfte des Thieres, und hilft zur Geburt. Auch bei Zwillingsgeburten, die nicht selten bei Kälbern vorkommen, kommen Verkalbungen selten vor, weil die Geburt derselben leicht von Statten geht, da sie immer klein sind. Gewöhnlich treten sie zugleich zu der Geburt ein, das Eine mit den Vorderfüßen, das Andere mit den Hinterfüßen. Dasjenige, welches mit den Hinterfüßen zuerst erscheint, muß durch einen gelinden Druck behutsam zurückgeschoben und dann, wenn das Erste herausgebracht ist, nachgeholt werden. Zu dergleichen Operationen ist aber ein geschickter Thierarzt nöthig. Die Nabelschnur des Kalbes, wenn sie während des Kalbens nicht von selbst abreißt, muß abgelöset werden, sobald sie unterbunden worden.

Verkalken, Calciniren, Oxidiren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in der Chemie, zu Kalk brennen, in Kalk verwandeln, und daher auch die Verkalkung. Im weitesten Sinne des Wortes ist das Verkalken diejenige Operation, durch welche die festen Körper vermittelst des Feuers oder der Glühhitze in *einen zerreiblichen* Zustand gerathen, oder um

oder das letzte Glas geleert hat, also erhitzt von der Zimmerluft und dem Getränke, sogleich in das Freie zu gehen, weil dieses Lungenentzündung, Schwindel und Schlagflüsse erzeugen kann. Im Sommer, wenn man erhitzt ins Zimmer, nach einem Spaziergange, tritt, werfe man nicht gleich das Oberkleid ab, besonders wenn die Fenster geöffnet seyn sollten, weil es leicht einen Catarrh, als das geringste Uebel, geben kann; nicht selten tritt ein Schlagfluß ein. — 5) Trage man dafür, daß man bei feuchter, nasser Witterung immer eine gute Fußbekleidung habe, wo mögl. Lederschuhe von gutem Leder, oder Gummischuhe, damit das Wasser, besonders Schneewasser, nicht eindringe, und man dadurch die Füße und den ganzen Körper erkälte. Schnupfen und Catarrh sind die gewöhnlichen Folgen einer solchen Erkältung. — Da es nun doch, ungeachtet aller Vorsicht, Gelegenheiten giebt, wo man sich erkälten kann, so ist es rathsam, dem sich schon zeigenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieses geschieht nun durch das Reiben des ganzen Körpers mit wollenen Tüchern, durch warme Fußbäder, durch einen Aderlaß bei Vollblütigen, und durch gelinde Beförderung der unterdrückten Ausdünstung. Man trinke daher Thee von Hohlunderblüthen mit einem Zusatze von Honig und Weinessig. Wenn hierdurch kein Schweiß entsteht, so ist ein warmes Bad des ganzen Körpers eines der kräftigsten Mittel. Auf Reisen, bei kalter Witterung, trinke man des Morgens, statt des Kaffees, einige Tassen Warmbier mit Ey abgequirlt. Für die Bewohner nördlicher Länder und für die Seefahrer ist Grog und Punsch das beste Schwitz- und Heilmittel der Erkältung und des Catarrhs. — Auch der Fliederthee, mit Honig ohne Milch und Zucker getrunken, vermindert den Reiz zum Husten, und stellt die unterdrückte Hautausdünstung wieder her; dann auch andere warme

Verkalken des Zinks bekam man auf 1 Pfund dieses Metalls ¼ Pfund Zinkkalk oder Oxid mehr, woraus man gewahrt, daß das Verhältniß des Kalkes zu den verschiedenen Metallen in der Quantität verschieden ist. Alle übrigen Metalle, außer Gold, Silber und Platina, erleiden, auf gleiche Weise behandelt, eine ähnliche Veränderung. Die Verkalkung kann nur in respirabler Luft geschehen, und in einer gewissen bestimmten Menge, verkalkt sich auch nur eine bestimmte Quantität des Metalls. Man betrachtet die Verkalkung nur als eine Verbrennung, bei welcher der hohe Grad der Verdampfung fehlt, der zur Erzeugung einer Flamme erfordert wird, und daher läßt sich auch Alles, was beim Verbrennen vorkommt, auf das Calciniren anwenden; auch macht die besondere Erscheinung der Gewichtszunahme bei den Metallkalken, und der Verlust derselben bei der Wiederherstellung der Metalle in ihre regulinische Gestalt, dieselben Schwierigkeiten, wie bei der Verbrennung; s. unter Verbrennen, Th. 205, S. 217, 5. Das Schmelzen der Metalle und anderer Körper ist in so fern von dem Verkalken verschieden, daß bei dem Ersteren der angehäufte mit Gewalt in die Poren dringende Wärmestoff solches hervorbringt; bei dem Letztern, dem Oxidiren, bewirkt es aber der mit den Körpertheilchen sich verbindende Sauerstoff, welchen die meisten Metalle aus der atmosphärischen Luft an sich ziehen. Manche, wie Eisen, Zink und Braunstein, thun dieses schon bei der gewöhnlichen Temperatur der Luft, besonders unter Zutritt von wässerichten Feuchtigkeiten; andere, wie z. B. Bley, haben dazu eine höhere Temperatur nöthig; jedoch verkalken Bley, Zinn und Zink schon vor dem Anfange des Glühens. — Auf nassem Wege lassen sich fast alle Metalle durch Salpetersäure und durch Königswasser verkalken, z. B. Silber und Kupfer durch Salpetersäure, das Letztere auch durch Essig-

säure, Gold und Platina durch Königswasser, aber auch durch Elektricität; dagegen verkalken die edlen Metalle, wie oben angeführt worden, nicht durchs Feuer. Wie auch schon oben bemerkt worden, kann man die Metallkalke (Oxide) wieder in ihren ordentlichen regulinischen Zustand verwandeln, wenn man dem Metallkalke den Sauerstoff wieder entzieht, oder diesen auf irgend eine Art herauszutreiben sucht, welches das Reduciren oder Wiederherstellen eines Metalles genannt wird. Bei einigen Metallen, wie z. B. beim Quecksilber, thut solches schon der Wärmestoff allein durch ein starkes Glühen in einem Raume, von dem gegen die Luft der Zugang abgeschlossen ist, vornämlich in Tiegeln, worin das Oxid mit reinem gepulvertem Glase bedeckt worden. Bei anderen Metallen hat man aber noch besondere Aneignungsmittel zu dem Sauerstoffe nöthig, welche den Letztern an sich ziehen und von dem Metalle trennen. Das vorzüglichste Anneigungsmittel ist hier die zerkleinerte Kohle. Auf Bleyhütten verwandelt man z. B. das verkalkte Bley oder die Glätte wieder in wirkliches regulinisches Bley. Wenn der Sauerstoff, der beim Verkalken hinzugekommen, und dieses bewirkt hat, dem Kalke oder Oxide wieder entzogen worden ist, so verliert sich auch wieder der Ueberschuß an Gewicht, der beim Bleye, wie schon bemerkt worden, gegen 10 Prozent beträgt. — Die Entstehung der Gewichtszunahme der Metallkalke war lange den Chemikern eine nicht zu erklärende Erscheinung. Nach der Stahlschen Theorie verlieren die Metalle beim Verkalken ihr Phlogiston oder ihren Brennstoff; da hierdurch nun eine Verminderung des Gewichts entstehen könnte, so muß etwas hinzutreten, dessen Gewicht größer ist, als dasjenige des Brennstoffes, und worin eigentlich dieses Etwas bestand, war nun die Frage, welche die Chemiker beschäftigte. Um diese Frage zu lösen, existiren

vier verschiedene Erklärungsarten, die alle ihre Anhänger gefunden haben. Einige Chemiker und Naturforscher, wie Gmelin, Bergmann, Wiegleb und Andere, wollen, daß Wärmestoff zu den Kalken oder Oxiden komme; Andere nehmen dagegen einen Beitritt der Luft oder überhaupt luftförmiger Stoffe an, welchem nur das entgegen zu stehen scheint, daß in der Glühhitze, die Alles ausdehnt, irgend eine Luftart ihre Elasticität verlieren und sich befestigen sollte. Nach der dritten Erklärungsart, die von Französischen Chemikern herrührt, fällt das Phlogiston oder der Brennstoff gänzlich fort, also auch seine Entziehung beim Verkalken, und das Produkt des Verkalkens, der Metallkalk, wird als eine aus Metall und Oxiden oder Sauerstoff zusammengesetzte Materie betrachtet, welche daher mehr, als das Metall für sich allein, wiegt, weil das Gewicht des Oxigens noch hinzukommt. Nach Lavoisiers und seiner Anhänger Theorie besteht die reine Luft aus dem Sauerstoffe und dem Stoffe des Lichtes und der Wärme. Beim Verbrennen und Verkalken werde nun der Licht- und Wärmestoff aus der Luft entbunden oder frei, und der Sauerstoff komme an den Rückstand der Körper. Westrumb und einige andere Chemiker nahmen viertens an, um die Gewichtszunahme beim Verkalken der Metalle zu erklären, daß das, was dem Metalle beitrete, ein aus Phlogiston und reiner Luft durchs Verbrennen erzeugtes Wasser seyn könne. Nach den neuern Chemikern soll das bloße Entziehen des Phlogistons die angeführten Erscheinungen bei der Verkalkung nicht erklären, und es soll daher nach ihnen respirale Luft zersetzt werden, und ein wägbarer Theil derselben zu den Metallen hinzutreten, wodurch die Vermehrung der Gewichtszunahme begreiflich werde. Da nun nach der Lavoisierschen Theorie der hinzutretende *Theil der respirablen* Luft der Sauerstoff ist, so

sey daher jede Verkalkung eine Art von Säuerung, und der Sauerstoff das Mehrgewicht jeder bestimmten Quantität des verkalkten Metalles. Bei der Säuerung sey aber der Sättigungsgrad bei weitem nicht erreicht, und daher keine Acidität hervorgebracht, mithin sey es nur eine metallische Halbsäure, die erzeugt werde. Nach der antiphlogistischen Chemie ist daher der Sauerstoff diejenige Substanz, die beim Verkalken der Metalle hinzutritt, und das Mehrgewicht des Metallkalkes, wie oben angeführt worden, ausmacht. S. auch den Art. Oxidirung, Th. 105, S. 717, und den Art. Metall, Th. 89, S. 533 u. f.

Verkalkung, s. den vorhergehenden Artikel.

Verkalkungsofen, Calcinirofen, s. unter Glas, Th. 18, S. 602.

Verkälten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, kalt machen, welches, nach Adelung, nur in engerer Bedeutung und als ein zurückwirkendes Zeitwort in der Arzneykunst üblich ist, sich verkälten, sich durch die Kälte oder eine Kühlung eine Unpäßlichkeit zuziehen, wofür das Reciprocum sich erkälten üblicher ist. So auch die Verkältung. S. den Art. Erkältung der Menschen, Th. 11, S. 354 u. f. Wenn gleich in dem angeführten Artikel schon das Erkälten beim Menschen so weit, als es zweckmäßig für die Encyklopädie ist, abgehandelt worden, so wird hier doch noch Manches, als Zusatz, nicht am unrechten Orte stehen. Die Verkältung oder Erkältung des Körpers findet bei allen Menschen Statt, nur nicht in gleichem Grade, indem es auf die Constitution des Körpers ankommt; denn ein verzärtelter Körper wird davon leichter heimgesucht werden, als es bei robusten oder starken, kraftvollen Körpern der Fall ist; so der Städter mehr, als der Landmann, weil der Letztere durch seine ländliche Beschäftigung, sein Gewerbe, allen Witterungswechseln ausgesetzt ist,

und daher nachtheilige Einflüsse der Witterung weniger empfindet, als der Städter, bei dem dieses nicht der Fall ist, und der sich auch bei seinen Arbeiten im Freien und seinen Spaziergängen mehr verhüllt, oder den Körper durch warme Kleidung schützt, aber sich deshalb beim schnellen Abwerfen derselben auch leichter erkältet, leichter Schnupfen, Catarrh, Durchfall ꝛc. davonträgt. Das Erkälten schadet öfter im Sommer, als im Winter, so wie die Erhitzung im Winter mehr Schaden thut, als im Sommer; obgleich der Erfolg in beiden Fällen der Gesundheit äußerst nachtheilig ist. Von einer plötzlichen Erkältung, welche entweder im Sommer nach einer starken Bewegung, oder im Winter bei dem Wechsel eines sehr stark geheizten Zimmers mit der freien Luft entsteht, werden die oben angeführten Uebel, wozu noch Lungenentzündungen, Seitenstechen, Brustbeklemmungen, Bräune ꝛc. hinzukommen, leichter erzeugt; denn diese Uebel entstehen alle dadurch, daß die scharfen, reizenden Säfte, welche durch den Schweiß ausgesondert werden sollten, zurücktreten, und in irgend einem Theile des Körpers krampfhafte Zusammenziehungen erregen, indem die Kälte die Schweißlöcher der Haut zusammenzieht. Im Sommer kommt dieses leicht vor, wenn man beim Spazierengehen oder bei einer Arbeit in schwüler Luft stark transpirirt, sich dann in einem Zimmer von dem Oberkleide entblößt, und sich einer kühlen Zugluft aussetzt, oder sich an einen kalten Ort, z. B. in den Keller ꝛc, begiebt, so daß man gleich die plötzliche Veränderung auf den Körper empfindet, und sich die oben angeführten Uebel einstellen. Zur Winterszeit kann es bei strengem Froste geschehen, wenn der Körper noch steif vom Froste ist, und man in ein stark geheiztes Zimmer tritt, so können Schwindel, Ohnmachten und ein Schlagfluß eintreten; denn wenn alles Blut durch die Kälte nach den inneren Theilen getrie-

ben worden, und durch die Einathmung einer heißen Luft plötzlich ausgedehnt wird, so dringt es nach dem Kopfe, und verursacht die angeführten Uebel. Da die vorher genannten Krankheiten in der Encyklopädie einzeln unter ihrem Namen abgehandelt worden sind, so kann darüber hier weiter nichts gesagt werden; nur wird es nöthig seyn, hier noch einige diätetische Regeln zu geben, die jeder Mensch befolgen kann, um sich vor Krankheiten, die aus einer Verkältung entspringen können, zu bewahren. Diese Regeln sind nun folgende: 1) Man verzärtele nicht zu sehr seinen Körper, sondern halte die Mittelstraße in der Bedeckung desselben; besonders halte man den Kopf nicht zu warm, wohl aber die Füße, trage keine Pelzkleider im Winter bei nicht zu strenger Kälte, sondern wollene, und gewöhne sich nicht an zu warme Betten, das heißt, an viele Federbetten, worin man, wie in einem Schwitzkasten liegt. Auch das tägliche Reinigen und Waschen des Körpers mit kaltem Wasser ist sehr nützlich; aber auch das Waschen mit warmem Wasser, wenn man sich an das kalte Wasser nicht sollte gewöhnen können, ist zu empfehlen, und das Reiben der Haut mit einem wollenen Lappen, besonders beim kalten Waschen und Baden. Es ist sehr nützlich, Kinder zu gewöhnen, sich täglich den Kopf kalt zu waschen; auch verzärtele man sie nicht durch eine zu warme Bekleidung; denn gerade in der Jugend wird der Grund zu diesem Uebel gelegt, so daß sich die Kinder zu sehr an die Einpackung in Kleider gewöhnen, und in späteren Jahren dann diese Verwöhnung hart empfinden. Ein gutes Mittel, um sich bei einer Geneigtheit zum Schnupfen abzuhärten, ist, täglich Morgens beim Aufstehen frisches Brunnenwasser aus der hohlen Hand in die Nase einzuziehen. Es soll zugleich erheiternd auf die Lebensgeister wirken. — 2) Man suche im Winter, so viel es angeht,

im Zimmer einerlei Temperatur zu erhalten, wenigstens muß nie ein schneller Wechsel eintreten; daher steige nie die Wärme eines geheizten Wohnzimmers über 14 Grad des Reaumürschen Thermometers. — 3) Im Frühjahre lege man nicht zu bald die Winterkleider ab, und zu Anfange des Herbstes, wenn auf heiße Tage sehr kühle Nächte folgen, muß man den erhitzten Körper des Abends und des Nachts nicht unbedeckt der Kühlung aussetzen; denn die zu dieser Jahreszeit vorkommenden Ruhren beweisen, daß dieses auch den kraftvollsten Personen schädlich ist. Daher sorge man für ein gutes Deckbett von Federn, wenn man auf einer Matratze schlafen sollte, und für ein leichtes Unterbett, und hülle sich so ein, wenn man in einem kalten Zimmer im Winter schlafen sollte, daß eine Entblößung des Körpers so leicht im Schlafe nicht geschehen kann. Aeltere Leute können eine gefüllte Wärmflasche vorher in das Bett legen; auch Selterwasser-Krüge mit heißem Wasser gefüllt, auch mit heißem Sande. Man kann die zinnernen mit heißem Wasser gefüllten Flaschen auch zu Füßen in das Bett legen, um die Füße daran zu halten, wodurch der ganze Körper erwärmt wird. — 4) Man hüte sich, sogleich nach einer starken Erhitzung durch einen kühlen Trunk sich zu laben, es sey Bier oder Wasser; denn die Gefahr, die daraus entsteht, ist bekannt genug, um diese Warnung hier unbeachtet zu lassen; auch hüte man sich, nach einer Erhitzung sich einer Zugluft auszusetzen, weil auch hieraus mancherlei Uebel entstehen; noch größer ist der Nachtheil für die Gesundheit, wenn das Hemd und die Kleider naß vom Schweiße sind; daher thut man sehr wohl, nasse Kleider und Wäsche mit trockenen zu vertauschen. Ferner hüte man sich, wenn man Kaffeehäuser und andere Schanklokale im Winter besucht, die stark mit Coaks geheizt worden, gleich, nachdem man die letzte Tasse

oder das letzte Glas geleert hat, also erhitzt von der Zimmerluft und dem Getränke, sogleich in das Freie zu gehen, weil dieses Lungenentzündung, Schwindel und Schlagflüsse erzeugen kann. Im Sommer, wenn man erhitzt ins Zimmer, nach einem Spaziergange, tritt, werfe man nicht gleich das Oberkleid ab, besonders wenn die Fenster geöffnet seyn sollten, weil es leicht einen Catarrh, als das geringste Uebel, geben kann; nicht selten tritt ein Schlagfluß ein. — 5) Sorge man dafür, daß man bei feuchter, nasser Witterung immer eine gute Fußbekleidung habe, wo möglich Ueberschuhe von gutem Leder, oder Gummischuhe, damit das Wasser, besonders Schneewasser, nicht eindringe, und man dadurch die Füße und den ganzen Körper erkälte, Schnupfen und Catarrh sind die gewöhnlichen Folgen einer solchen Erkältung. — Da es nun doch, ungeachtet aller Vorsicht, Gelegenheiten giebt, wo man sich erkälten kann, so ist es rathsam, dem sich schon zeigenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieses geschieht nun durch das Reiben des ganzen Körpers mit wollenen Tüchern, durch warme Fußbäder, durch einen Aderlaß bei Vollblütigen, und durch gelinde Beförderung der unterdrückten Ausdünstung. Man trinke daher Thee von Hohlunderblüthen mit einem Zusatze von Honig und Weinessig. Wenn hierdurch kein Schweiß entsteht, so ist ein warmes Bad des ganzen Körpers eines der kräftigsten Mittel. Auf Reisen, bei kalter Witterung, trinke man des Morgens, statt des Kaffees, einige Tassen Warmbier mit Ey abgequirlt. Für die Bewohner nördlicher Länder und für die Seefahrer ist Grog und Punsch das beste Schwitz- und Heilmittel der Erkältung und des Catarrhs. — Auch der Fliederthee, mit oder ohne Milch und Zucker getrunken, vermindert den Reiz zum Husten, und stellt die unterdrückte Hautausdünstung wieder her; dann auch andere warme

süße Getränke; selbst der bloße in Wasser aufgelösete Zucker ist als ein wirksames Mittel in solchen Fällen anzusehen. — Gegen den von Erkältung entstandenen Husten ist von den berühmtesten Aerzten als ein sicheres Hausmittel das nachstehende empfohlen worden: Man nehme 4 Loth Isländisches Moos, 1 Loth Eibisch und ein Loth zerschnittene Süßholzwurzel, und koche dieses mit ½ Loth Anissamen in einem Maaße Wasser bis zur Hälfte ein, und löse darin 4 Loth braunen Candis auf. Hiervon läßt man den Kranken öfters trinken, und man kann gewiß seyn, daß binnen vierundzwanzig Stunden der heftigste Husten sich merklich verlieren wird. — Ein gutes Brustpulver beim Husten durch Erkältung ist der Huflattig mit Candiszucker. Man nimmt nämlich einen Theil Huflattig und zwei Theile Candiszucker. Der Erstere wird getrocknet und fein gepulvert, der Letztere fein zerstoßen, und Beides zusammengemischt. Von diesem Pulver nimmt man alle Morgen einen Theelöffel voll ein, bis der Husten sich verloren hat. Selterwasser, mit heißer Milch vermischt, getrunken, ist eines der schätzbarsten Getränke im Catarrhal- und Schwindsuchtshusten. So ist es auch gut, ein großes Stück Flanell, mit Kampfer eingerieben, gegen das genannte Uebel auf der bloßen Brust zu tragen; so soll auch Seidenzeug, auf der bloßen Brust und den Armen getragen, den, der an einer schwachen Brust und häufigem Husten leidet, am besten gegen Erkältung schützen; auch die Brust mit einer Bürste stark zu reiben und ein Stück Wachsleinen auf der bloßen Brust getragen, hat eine gleiche Wirkung. — Gegen den Schnupfen soll man die Füße in warme Kleie stecken, oder auf einen mit heißem Sande gefüllten utel stellen. — Auch das Russische Bad ist bei der .igung zum Schnupfen und zur Erkältung ein vor- ;liches Mittel. Man meide alle erhitzenden gei-

stigen, flüchtig-balsamischen Arzneymittel; denn sie verursachen mehr Schaden, als sie nützen. Hat man sich im Winter bei strengem Froste sehr erkältet, so ist der beste Rath, nie in ein geheiztes Zimmer zu gehen, sondern vorher erst in einem Vorzimmer oder in einer Kammer einige Zeit zu verweilen, bis der Körper anfängt, seine natürliche Wärme wieder zu erhalten, welches man mit Hülfe warmer Kleider, Betten oder Pelzwerks sehr bald bewirken kann. Uebrigens ist es heilsam, bei strengem Froste die Brust und den Mund wohl zu verwahren; auch nie heftige Bewegungen vorzunehmen, wobei der Athemzug schneller wird, weil dadurch meistens Entzündungen der Lunge oder der Rippenhaut entstehen. — Man sehe auch die Artikel Catarrh, Th. 7, S. 720 u. f.; Husten, Th. 27, S. 11 u. f.; Schnupfen, Th. 147, S. 534 u. f., nach.

Verkältung, s. den vorhergehenden Artikel.

Verkämmung, Verkämmungen, bei den Zimmerleuten und Tischlern oder Schreinern, eine Verbindung der Hölzer. Diese Handwerker geben nämlich den beiden mit einander zu vereinigenden Hölzern auf den zusammengehörigen Seiten Einschnitte, Kämme oder Zähne, die genau ineinander passen; hierdurch lassen sich dann die Hölzer nach der Richtung, wo die Zähne hinstehen, nicht an einander verschieben, und die Verbindung wird ganz fest, wenn man die Zähne verleimt, oder die verkämmten Stellen der Hölzer mit angenagelten oder besser angeschraubten eisernen Ringen umgiebt, wie dieses besonders bei den Schubstangen der Stangenkünste der Fall ist.

Verkappen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit einer Kappe verhüllen, verbergen. Verkappt seyn, gehen, dem Gesichte nach, eine Kappe über das Gesicht ziehen, das darunter verbergen. Ehemals

trugen die Frauenzimmer eine Art kurzen Mantel (Enveloppe) von seidenem Zeuge, der eine Kappe (Fr. Capuchon) hatte, die man über den Kopf werfen konnte, worunter das Gesicht ziemlich verhüllt war, welche Verhüllung nur wegen eingetretener übler Witterung geschah, damit das Gesicht darunter Schutz fand. Wahrscheinlich eine Nachahmung der Kapuzinerkappen, Mönchskappen, die jetzt wieder von Frauenzimmern zu tragen angefangen werden, nur in anderer Art. Die alten Deutschen Ritter verkappten sich, wenn sie das Helmvisir niederließen. — In der Jägerey wird der Falke verkappt, wenn man ihm eine Kappe über die Augen zieht; s. unter Falk, Th. 12, S. 140. — Professionsmäßige Betrieger und Diebe verkappen sich, wenn sie ihr Gesicht auf irgend eine Weise unkenntlich zu machen suchen, um sicherer ihr Gewerbe zu betreiben, und von den schon Betrogenen und Bestohlenen nicht erkannt zu werden; besonders auf Messen und Märkten auch von den Polizeybeamten. Aber auch zu guten Zwekken fanden oft Verkappungen Statt. So wurde Luther bei seiner Rückreise von Worms in einem Walde von fünf verkappten Reitern angefallen, die ihn, ohne ein Wort zu sagen, aus dem Wagen herausrissen und mit sich fortschleppten, seine Reisegefährten aber unausgeplündert sitzen ließen. Er wurde von diesen verkappten Reitern nach der Wartburg gebracht, und die Entführung war auf die Veranlassung seines um ihn besorgten Landesherren, des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, geschehen, der ihn an einem sicheren Orte den Nachstellungen des Pabstes und dessen Anhänger entziehen wollte. — Figürlich nennt man Jemanden verkappt, wenn er sich aus böser Absicht unter einen falschen Namen verbirgt. Ein verkappter Schriftsteller, der Schmähungen, Pasquille unter einem angenommenen

Charak-
— Bei den
Stiefel
Spitze des
größ-
Kap-
mehr auf-
S. 599.
heißt,
gemacht
Bei der
des ver-
Messing,
ge-
gravieres
Karten-
Bedeutung

vor: 1) In den Karten sein Geld verspielen. Er hat all sein Geld verkartet. 2) Im Kartenlegen sein Geld verthun. Sie verkartet ihr Geld bei den alten Weibern, verthut es im Kartenlegen, läßt sich dafür die Karte legen. Es ist wenig im Gebrauche, weil man bei 1) verspielen in den Karten, und 2) im Kartenlegen verthun gebraucht.

Verkästen, heißt im Bergwerke, in einem Gebäude, wo ausgehauenes Feld oder flüchtiges Gestein ist, Kasten schlagen, Berge darauf stürzen, und dasselbe dadurch vor den Brüchen verwahren.

Verkatern, ein thätiges Zeitwort, welches verwandeln bedeutet, und bei dem ehemaligen Bezaubern vorkam. In einen Kater verwandelt werden. Die Hexen haben manch junges Blut verkatert. Auch Langbein führt dieses Zeitwort in seinem Gedichte: „Der Kater" (Hortensia, ein Taschenbuch für Damen auf das Jahr 1812. Herausgegeben von August Kuhn. Berlin, S. 134) an. Der Vers lautet:

„O Gott! Du machst mir angst und bange!"
Schrie Klärchen auf.
„Du nährst im Busen keine Schlange,
Verlaß Dich drauf!
Doch welche Thorheit Deiner Mucken,
Die Hexenpillen zu verschlucken!
Verkatert Dich der böse Mann,
Ich bin fürwahr nicht Schuld daran!" —

Verkauf, der, in der Mehrheit die Verkäufe, welche jedoch seltener gebraucht wird, die Handlung, da man etwas verkauft, bestehe das Verkaufte nun in einer Waare, Handelswaare, oder in Grundstükken, einem Hause, Gute ꝛc. Man überträgt hier also das Eigenthum einer Sache einem Andern gegen

einen gewissen Preis. Da Kauf und Verkauf innig verbunden sind, also zusammengehören, so ist unter Kauf, Th. 36 der Encyklopädie, schon das Wesentliche dieses hier in Rede stehenden Artikels abgehandelt worden; denn Kauf ist nichts anders, als die Uebereinstimmung des Willens zweier Personen zu einer Handlung, worin der Eine z. B. eine Waare giebt, und der Andere dieselbe gegen einen gewissen Preis empfängt; der Erste also der Verkäufer und der Andere der Käufer ist; eben so ist es mit Grundstükken oder Immobilien. Vier Dinge treten bei dem Verkaufe einer Sache hervor: 1) Die Nachfrage und der Wunsch des Besitzes, 2) der Gegenstand oder die Sache, welche man verhandelt, selbst, 3) der Preis, und 4) die Ablieferung oder Ueberlieferung. Ohne Nachfrage nach einer Waare oder sonst einer Sache ist kein Verkauf möglich; denn das Anerbieten derselben von Seiten des Verkäufers oder eines Mäklers findet zwar im Handel Statt, jedoch nur unter Kaufleuten, beschränkt sich daher nur auf den Großhandel, nicht auf den Kleinhandel und das Publikum; denn ohne den Kleinhandel, Detailverkauf, wäre kein Großhandel möglich, nur durch ihn werden die Waaren, die der Großhandel aus allen Welttheilen auf die Europäischen Märkte bringt, Gemeingut, kommen sie in die Hände des Volkes. Auch der Kleinhändler, der Detaillist, bedient sich oft der Mittel des Anerbietens seiner Waaren zum Verkaufe durch die öffentlichen Blätter; auch er preiset sie an, um die Nachfrage rege zu machen; allein dieses sind nur einzelne Fälle, und haben auch nur Beziehung auf einzelne Waaren, die einem schnellen Genusse oder einer schnellwechselnden Mode unterliegen, und welche Anzeigen daher auf den Verkauf d[illegible]n wohl Einfluß haben, aber diesen nicht leiten [illegible]ren dieses thun die öffentlichen Gewölbe, Lä[illegible]kte und Messen, welche die Waa-

ren zur Schau stellen, und so die Käufer anlocken, und die Nachfrage und den Wunsch des Besitzes dieses oder jenes Artikels fördern. Die Aushängeschilder dieser genannten Verkaufslokale, dieser Läden und Buden in Verbindung mit ihren Schaufenstern, Schaukasten und Auslegungen sind daher die Mittel, die zur Anbietung dienen. Der Verkauf im Kleinen ist daher der wichtigste Hebel, der den Welthandel bewegt; und wenn der Großhändler bemühet ist, die Waaren ferner Länder auf die Märkte seines Vaterlandes zu bringen, so bringt sie dagegen der Kleinhändler in den täglichen Verkehr des Lebens. Dieses erstreckt sich nun auf alle Verkaufsartikel, sowohl des Inlandes, als des Auslandes; sie mögen dem Land- oder Ackerbaue, den Fabriken und Manufakturen, und den mannigfaltigen Gewerbebetrieben angehören, und zum Verkaufe in den Handel kommen; denn Alles hat hier Antheil an dem Verkaufe seiner Produkte, seiner Waaren. Auch entsteht die Nachfrage, außer jeder äußeren Anlockung, durch das Bedürfniß. Schon Steuart unterscheidet in seinem Werke: „Ueber die Staatswirthschaft" (Buch 2, Kap. 7), eine starke und schwache, hohe und niedrige Nachfrage. Eine starke Nachfrage ist das anhaltende Begehren nach einer Waare bei den Verbrauchern, welche den Absatz derselben so gewiß macht, daß der Hervorbringer und Bearbeiter anhaltend fortarbeiten können. Sie hat keine erhebliche Steigerung von dem Preise einer Waare zur Folge, erhält aber sowohl den Produkten-, als den Manufakturhandel in dem vortheilhaftesten Gange. Wenn dies Begehren sich allmählig mindert, so nimmt zwar der Absatz ab; allein ein fleißiges, industriöses Volk gewinnt dabei doch Zeit, andere Beschäftigungen hervorzusuchen. Die Nachfrage wird zu einer hohen, wenn entweder in Folge gewisser

Vorfälle eine Waare auf eine Zeitlang stärker begehrt wird, als sie zu der Zeit geliefert werden kann, oder wenn durch andere Vorfälle der Vorrath und die Zufuhr einer Waare so gemindert oder gehemmt wird, daß die Verbraucher derselben nicht genug davon erhalten können. Der Krieg macht eine hohe Nachfrage in beiderlei Wegen entstehen; denn durch ihn wird das Begehr nach Kriegsbedürfnissen aller Art sehr erhöhet, aber auch wieder die Zufuhr mancher Güter und Waaren, deren der Krieg nicht bedarf, gehemmt; aber auch im Frieden kann eine hohe Nachfrage nach solchen Waaren, die, dem Bedürfnisse gemäß, einem Lande oder Platze zugeführt zu werden pflegen, plötzlich dadurch steigen, daß ein oder mehrere Schiffe, die damit beladen waren, untergingen oder sonst verschlagen wurden, so daß die Waaren nicht zu der Zeit, wo das Bedürfniß vorhanden war, ankommen konnten. Eine niedrige Nachfrage entsteht durch entgegengesetzte Umstände, wenn Zufälle veranlassen, daß von einer Waare weniger begehrt wird, als Vorrath in den Händen der Verkäufer ist, oder wenn ein starker Vorrath einer solchen Waare producirt oder herbeigeführt wird, als in einiger Zeit verbraucht werden kann. Dieser Fall tritt am öftersten bei den nothwendigsten Lebensmitteln ein, auch bei anderen Artikeln. So z. B. richten sich die Holzhändler mit dem Bedarf an Brennholz für den Winter in großen Städten immer so ein, daß sie eine hinlängliche Menge der verschiedenen Arten in den Fürstlichen und Privatwaldungen ankaufen, und sie dann zu Schiffe nach den Bestimmungsörtern und ihren Holzplätzen abführen lassen. Obgleich auch der Winter sich nicht immer gleich in seiner Strenge zeigt, so können sie doch immer auf einen bestimmten Absatz rechnen, weil die meisten Käufer des Brennholzes nicht auf den ankommenden Winter warten, [illegible] zu sehen,

ob er sich milde, oder strenge zeigt, sondern ihre Einkäufe schon im Herbste machen, wenn es nämlich ihre Geldverhältnisse zulassen. In Berlin ereignete es sich nun z. B. seit ein Paar Jahren, daß der Coaks, der bei der Gaserleuchtung der Residenz gewonnen wird, als Heizungs- und Feuerungsmittel in kleinen dazu eingerichteten eisernen Oefen verbrannt wird; und als nun dieses Mittel anstatt des Holzes eingeführt wurde, so verminderte sich die Nachfrage nach dem letzteren Artikel bedeutend, und dieses hatte die Folge, daß er wohlfeiler wurde, weil die angehäuften Vorräthe auf den Holzplätzen theils wegen der fortgehenden Miethe, theils wegen der eingetretenen regnigten gelinden Winter, die das Holz zum Theil verdarben, und dann auch wegen der trüben Aussicht der wieder steigenden Nachfrage, da der Coaks mehr Platz griff, doch geräumt werden mußten. Der Absatz blieb daher geringe. Dieses Alles steht nun in Verbindung mit der sogenannten Concurrenz oder Mitbewerbung, Mitansprüche, der Käufer und Verkäufer, um eine Waare zu kaufen oder zu verkaufen. Eine plötzlich zunehmende Concurrenz der Käufer macht eine hohe, und die Concurrenz der Verkäufer eine niedrige Nachfrage. Hierbei muß nun noch bemerkt werden, daß die Concurrenz der Verkäufer gewöhnlich dringender ist, als die Concurrenz der Käufer; denn wenn die Preise gewisser Waaren zu hoch werden, so nimmt die Menge der Verbraucher ab, besonders von Artikeln, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens, sondern mehr zu den Luxusartikeln gehören; auch giebt es immer gewisse Surrogate oder Stellvertreter, die den vertheuerten Artikel ersetzen. Als nämlich zu einer Zeit der Reiß, der Kaffee, der Zucker, der Sago sehr hoch im Preise standen, so bediente man sich der Graupen, des Erdmandelkaffees oder des gebrannten Rockens, des Ho-

nigs und des Kartoffelsagos als Ersatzmittel, wenigstens wurden sie von Leuten aus dem Mittelstande und dem geringern Manne gebraucht; da die höheren Klassen der Gesellschaft den erhöheten Preis zahlten, die aber den Vorrath nicht in dem Grade vermindern konnten, um den Preis auf einer gleichen Stufe zu erhalten. Auch können die Verkäufer sich des Verkaufens nicht immer erwehren, wenn sie ihre Waare einmal zu Markte gebracht haben; wollen sie solche wieder zurückführen, so wird ihr Schade um so viel größer. Hierzu kommt nun noch, daß der Kaufmann die Zinsen seines Kapitals, selbst für die Zeit, da seine Waare liegen bleibt, nicht entbehren kann und sie zum Verluste rechnen muß. Wenn der Kaufmann vermuthet, daß eine hohe Nachfrage eines Artikels kommen könnte, so schafft er denselben an, um hiervon Nutzen zu ziehen, welches man eine Speculation nennt. Die hohe Nachfrage entsteht aus zwei Ursachen, und so auch die Speculation; denn man glaubt entweder vorauszusehen, daß das Begehren einer gewissen Waare zunehme, oder daß die Zufuhr abnehme oder gehindert werde. Hiernach kauft man nun die Waare entweder auf, oder hält an sich, was man davon hat. Trifft nun die Vermuthung ein, und das Bedürfniß der Käufer bleibt oder steigt sogar, so gelingt die Speculation; sie kann aber eintreffen, und das Bedürfniß nimmt bei dem hohen Preise ab, und so mißlingt die Speculation. S. auch den Artikel Speculations-Wissenschaft, Th. 157, S. 4 u. f. — Was nun die Produkte und Waaren selbst betrifft, die zum Verkaufe in den Handel oder auf den Markt kommen, so sind auch diese, was ihre Güte anbetrifft, dem Urtheile des Publikums durch den Kleinhändler ausgesetzt; nur dieser vernimmt beim Detailverkauf die Klagen, die sich gegen eine schlechte Waare erheben; er nur wird auf die Güte einer Fabrikate

Manufakts aufmerksam gemacht, wenn sie seiner Beurtheilung im Einkaufe entgangen war, und er muß dem Großhändler, dem Fabrikanten und Manufakturisten wieder die Fehler bemerken, damit sie solche vermeiden und verbessern, wo es sich thun läßt, und die Großhändler beim Commitiren oder bei dem Einkaufe fremder Waaren auf Messen wieder ihren Handlungsfreunden. Dieses bezieht sich hier auf alle Waaren, die in den Handel kommen, und von Kaufleuten verkauft werden, gehören sie dem Materialisten, Farbenhändler und Droguisten, dem Italienerwaaren-, Schnitt-, Galanterie- und Putzwaaren-, Quincaillerie- und Eisenwaaren-, und dem Posamentierwaarenhändler ꝛc. an. Die übrigen Waaren, welche die Handwerker, die sie verfertigen, selbst vertreiben oder verkaufen, und die Produkte des Land- und Ackerbaues, der Gärtnerey, des Fischfanges und der Jagd, die auf die Wochenmärkte kommen, und daselbst von den Besitzern oder von Aufkäufern, Hökern, verkauft werden, unterliegen, außer der Beurtheilung des Publikums, auch noch der speziellen Aufsicht der Marktpolizey, welche darüber zu wachen hat, daß keine unreifen Früchte, keine abgestandenen Fische ꝛc. darauf verkauft werden; auch daß Gewicht und Maaß richtig sind, das Publikum also in keiner Hinsicht hintergangen werde; so z. B. soll unreifes Obst in den nächsten Fluß geschüttet, und unrichtiges Maaß und Gewicht, was nicht geaicht, oder auf irgend eine Weise unrichtig gemacht worden, außer der Strafe, fortgenommen werden. — Jeder Verkauf einer Waare im Großen muß nach Probe seyn, die davon gegeben worden; ist dieses nicht der Fall, so hebt dieses den Kauf auf, wenn der Käufer sich nicht damit begnügt, daß ihm am Preise etwas vergütiget wird, damit er selbst diese Waare im Kleinverkaufe billiger geben kann. *Auch muß Maaß, Gewicht und Stückzahl ge-*

nau mit der Factura oder Rechnung übereinstimmen, so wie der verabredete Rabatt. Man erwartet von jedem Kaufmanne, als Verkäufer von Waaren, daß er solche nach seiner besten Einsicht einkauft, sich also von der Güte derselben fest überzeugt, um so mehr, da er Waarenkenntniß besitzen muß, dieses zu seiner Wissenschaft gehört; mithin verläßt sich auch der Käufer bei seinen Einkäufen darauf; denn es giebt Waaren, deren Gehalt sich nicht äußerlich zeigt, und wo man sich auf die Rechtlichkeit des Verkäufers verlassen muß, um sich nicht Gegenstände, wozu man sie gebrauchen will, zu verderben. Viele Waaren lassen sich zwar durch mancherlei Mittel prüfen, um ihre Aechtheit und ihren inneren Gehalt darzuthun; allein diese Mittel sind dem Käufer nicht stets zur Hand, um dieses vor dem Gebrauche einer Waare zu thun, und so überläßt er sich dem guten Glauben bei der Anwendbarkeit, und findet sich betrogen. Er kann sich nun zwar die Waare bei anderen Kaufleuten auf die Folge kaufen; allein er hat doch einen Schaden davon getragen, der ihm nicht vergütet wird. Daher muß jeder Verkäufer auf die Güte seiner Waaren, die er zum Verkaufe hat oder ausstellt, sehen, besonders auch auf diejenigen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie nicht gehörig verwahrt werden, damit dem Publikum bei seinen Einkäufen kein Schaden erwachse; auch muß er auf den Gewinn, den ihm eine geringe oder verfälschte Waare im schnellen Absatze einbringen kann, verzichten; denn eine solche Täuschung des Publikums, besonders bei Schnittwaaren, ist nur momentan, hat keine Dauer, und schadet dem Credite des Verkäufers im Publikum; auch finden sich bei solchen Verkaufsmanövern bald Concurrenten, die den Gewinn ihres Handelsgenossen zu schmälern suchen, indem sie noch billiger verkaufen, und so die schlechte Waare außer Cours, und die Verkäufer um das Ver-

trauen der Käufer bringen. Was den Manufakturwaaren-Verkauf betrifft, so herrscht jetzt bei demselben viel Unredlichkeit, weil die Waaren nicht reell von den Stoffen angefertiget werden, die der Käufer verlangt und der Verkäufer dafür ausgiebt; denn um z. B. reines Leinen im Einkaufe zu erhalten, bekommt er Leinen mit Baumwolle gemischt, und so geht es auch mit anderen Stoffen, und wenn gleich die Preise niedriger gestellt wären, als man sie von dem reinen Manufakt erhalten könnte, so wird doch der Käufer betrogen, der z. B. Leinen verlangt, und die gemischte Waare erhält; denn diese nützt dem Verbraucher dieses Manufakts wenig, da es weit schneller sich abnutzt, schneller reißt, also nicht den Zweck erfüllt, wofür es angeschafft worden; und selbst für den Preis, wofür man reines Leinen erhalten könnte, findet man dieses mit Baumwolle gemischt, und so wird der Käufer hintergangen, daß er selbst die aufrichtigsten Anerbietungen von reiner Waare zurückweiset, weil er dem Verkäufer nicht mehr trauet, und so kommen Artikel in Mißcredit, bloß durch die Unreellität der Fabrikanten und Großhändler, welche die Waaren beim Fabrikanten so bestellen, und dieser, wenn er Arbeit haben will, gezwungen ist, sie so anfertigen zu lassen; denn manche Manufaktur, die sonst gute Arbeit zu liefern gewöhnt ist, muß dennoch Kommissionen annehmen, die ihr in dieser Absicht gegeben werden, um ihre Arbeiter zu beschäftigen, sie nicht zu entlassen. Der reellste Manufakturist wird daher zur Unreellität gezwungen. So sind die Ausverkäufe bloß Lockspeisen, die den Käufer, der nicht Kenner ist, und auch beim wohlfeilen Kaufe gut zu kaufen glaubt, anlocken; und in wie fern kann sich hier Jemand als Kenner ausgeben, da das äußere Aussehen einer gemischten Manufakturwaare, wie z. B. hier Leinen, auch den Kenner täuscht, er nicht genau den Leinenfaden vom baumwollenen zu

unterscheiden weiß, und erst Untersuchungen, ja sogar chemische, anstellen muß, um den Betrug zu entdecken. Wie weitläufig ist daher hier nicht die Untersuchung für den Käufer. Dieses ist übrigens schon eine alte Sache, die jetzt hier, z. B. in Berlin, als neu aufgetischt worden; denn in Büsch's theoretisch-praktischer Darstellung der Handlung, Th. 1, Hamb., 1799, S. 169, sagt der Verfasser: „In den häufigen Waarenauctionen, welche in Hamburg geschehen, glaubt der Halbwissende, die Manufakturwaaren werden verschleudert, oder aus Noth verkauft, weil er nicht weiß, daß sie ausdrücklich so schlecht bestellt worden, um so verschleudert werden zu können." Bei anderen Waaren sagt derselbe: „Bei einem Vorfalle, wo ich an der Frage Theil nahm, wie ein Speicher angelegt werden solle, sagte mir ein Kaufmann in ganzem Ernste: Speicher müssen lang und schmal gebauet seyn, und wenig Licht in der Mitte haben; denn da stellt man solche Waaren hin, welche nicht von der besten Art oder schadhaft sind; kommt dann der Mäkler, besieht sie, und denkt nicht daran, mit der herausgenommenen Probe näher an's Fenster zu gehen, so wird man noch wohl eine Waare los, oder bekommt einen Preis dafür, den man sonst nicht bekommen würde." So geht es auch jetzt noch mit allen Versteigerungen von Waaren, sowohl auf den Packhöfen, als in Privatlokalen, so wie mit den Verkäufen zu herabgesetzten Preisen. Hier werden sogenannte gute Waaren auch für einen herabgesetzten Preis ausgeboten, und wie findet man sich getäuscht, wenn man die Waaren gekauft hat, und sie zu Hause untersucht; es sind hier Waaren, die man, nach ihrem Werthe, mit dem höchsten Preise bezahlt, also dabei gar nichts gewonnen hat. Eben so ist es auch mit den angeführten Versteigerungen, bei denen immer Mäkler oder andere Personen zugegen sind, die gleich anbieten, und

so eine Waare in die Höhe treiben, wie z. B. eine Partie Jamaika-Rum auf Flaschen gezogen, der sich aber nach dem Kaufe nicht nach der ausgestellten Probe bewährt, sondern ein gewöhnliches hiesiges Fabrikat ist, das mit etwas Jamaika-Rum gemischt worden, und so sucht man schlechte, verfälschte Waaren unter allerlei Verkaufsanlockungen an den Mann zu bringen. — Was den Verkaufspreis einer Waare betrifft, so richtet sich dieser nach dem Einkaufe und den dabei vorkommenden Unkosten oder Spesen, die auf die Waare geschlagen werden müssen, und dann deren Preis nach der Calculation mit dem hinzukommenden Gewinne bestimmen, der bei bekannten gangbaren Waaren dann den Stadtpreis ausmacht, zu dem eine Waare verkauft werden kann. Da nun dieser Preis von den Engroisten abhängig ist, indem diese die Waaren (Material-, Droguerie-, Kolonial- ꝛc. Waaren) im Großen kommen lassen, so richten sich darnach die Detaillisten, und daher kommen selten große Differenzen in den Preisen derselben vor, da sich Einer nach dem Andern richtet. Noch bis zur letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts waren nur wenige Kaufleute, nach Büsch, welche den natürlichen Werth der von ihnen verschriebenen Waaren scharf zu berechnen wußten, und die solches wußten, hielten ihre Calculationen geheim, und ließen sie selbst ihren Handlungsgehülfen nicht sehen; daher war es damals eine Aushülfe für manchen weniger unterrichteten Kaufmann, daß er, wenn sein kenntnißreicherer Mitbürger Waaren verschrieb oder kommen ließ, wenn sie angelangt waren, sich erkundigte, zu welchen Preisen dieser verkaufte, und darnach auch seinen Preis machte; jetzt ist aber auch dieses Geheimniß verschwunden, und man hat andere Mittel, die Preise zu erfahren, wozu auch die verschiedenen herausgekommenen Werke über Waaren-Berechnungen gehören, durch welche sich junge Kauf-

leute unterrichten können. Auch hat der höhere Aufschwung der Handelswissenschaft dieses Alles vortheilhafter für den Kaufmann gestaltet. Durch die Calculation oder Berechnung erfährt übrigens der Kaufmann den natürlichen Preis, für welchen er ohne Schaden seine Waare geben kann; aber sein Gewinn und Verlust hängt von der Nachfrage ab, das heißt, von dem Begehren derjenigen, die sie verbrauchen oder für den letzten Verbraucher kaufen wollen; s. oben. — Hier wird es wohl am rechten Orte seyn, dasjenige über den natürlichen und den Marktpreis der Waaren im Auszuge anzuführen, was Lueder, nach Adam Smith's Principien, in seinem Werke: „Ueber National-Industrie und Staatswirthschaft", Th. 1, S. 89 u. f., darüber sagt. Wenn der Preis einer Waare zur Bezahlung der Rente von dem Lande, das man anbauete, des Lohnes für die Arbeiter, die man beschäftigte, und des Gewinnstes von dem Kapitale, das angelegt werden mußte, um die Waare zu erzeugen und auf den Markt zu bringen, bestimmt ist, so wird diese Waare für einen Preis verkauft, den man ihren natürlichen nennen kann; sie wird dann für das verkauft, was sie werth ist, für das, was sie dem wirklich kostet, der sie auf den Markt bringt. Der Preis, für welchen gewöhnlich die Waare wirklich verkauft wird, heißt der Marktpreis, und dieser kann größer oder geringer seyn, als der natürliche Preis, oder auch diesem vollkommen gleich. Den Marktpreis jeder Waare bestimmt das Verhältniß zwischen der Menge der auf den Markt gebrachten Waare und der Nachfrage. Ist nun die Menge der Waare geringer, als die Nachfrage, so können nicht Alle damit versorgt werden, welche nur den natürlichen Preis bezahlen wollen; es werden Einige dann mehr, als den natürlichen Preis anbieten, wodurch eine Concurrenz unter den Käufern ent-

steht, und der Marktpreis über den natürlichen steigen wird, und solches mehr oder weniger, je nachdem die Nachfrage die Quantität der Waare übersteigt. Ist nun die Quantität der Waare auf dem Markte größer, wie die Nachfrage, so kann sie nicht ganz an diejenigen verkauft werden, welche nur den natürlichen Preis dafür zu geben gesonnen sind. Wenn nun die ganze Quantität verkauft werden soll, so muß ein Theil solchen Käufern überlassen werden, die weniger, wie den natürlichen Preis bieten, und der Preis dieses Theils muß den Preis des ganzen Vorraths herabsetzen, den Marktpreis unter den natürlichen Preis mehr oder weniger, je nachdem der Waarenvorrath die Nachfrage übersteigt, und die Verkäufer mehr oder weniger gezwungen sind, ihrer Waaren sich zu entledigen. Der Absatz wird um so dringender, wenn die Waare verderblich ist, wie Apfelsinen, Citronen, frische Weintrauben, als wenn die Waare dauerhaft ist, wie Eisen, Bley, Kupfer. Ist die zu Markte gebrachte Quantität gerade so groß, wie die Nachfrage, so wird der Marktpreis genau mit dem natürlichen Preise zusammentreffen, oder jener diesem sich so nähern, als es nur möglich ist. Für diesen Preis, aber nicht theurer, kann dann der ganze Vorrath verkauft werden; denn die Concurrenz der Verkäufer zwingt sie selbst, diesen Preis anzunehmen, und die Concurrenz der Käufer erlaubt den Verkäufern, einen niedrigeren Preis auszuschlagen. Nach der Nachfrage richtet sich daher die Quantität Waare, die zu Markte gebracht werden soll; denn das Interesse der Grundeigenthümer, der Kapitalisten und der Arbeiter verlangt, daß der zu Markte gelieferte Vorrath nie die Nachfrage übersteige, und das Interesse der Käufer will, daß der Waarenvorrath nie geringer, als die Nachfrage sey. Uebersteigt der Vorrath einer Waare die Nachfrage, so muß einer oder der andere von den drei Bestand-

theilen des Preises derselben unter sein natürliches Verhältniß sinken. Vermindert sich die Rente, so wird der Grundeigenthümer den Boden zur Hervorbringung anderer Produkte benutzen; fällt der Arbeitslohn oder der Kapitalgewinnst, so wird der Arbeiter seine Zeit, so wie der Kapitalist sein Geld ganz oder zum Theil auf die Erzeugung anderer Waaren verwenden, und die Folge wird seyn, daß bald auf dem Markte der Waarenvorrath und das Verlangen in ein Gleichgewicht kommen, daß der Marktpreis der Waare zum natürlichen Preise hinaufsteigt, und daß der Landeigenthümer den Pachtzins, der Kapitalist den Gewinnst, und der Arbeiter den Lohn wieder empfängt, der an dem Orte der gewöhnliche oder der natürliche ist. Uebersteigt die Nachfrage den Waarenvorrath, so wird einer von den Bestandtheilen des Preises mehr, wie an dem Orte gewöhnlich ist, betragen; denn wird die Rente erhöhet, so wird mehr Land, wie bisher, zur Erzeugung des Produktes angebauet, dessen Preis gestiegen ist, und wird der Arbeitslohn oder der Kapitalgewinnst erhöhet, so wird mehr Arbeit oder ein größeres Kapital auf die Hervorbringung der Waare verwandt. Es müssen daher bald wieder Vorrath und Nachfrage gleich werden; der Marktpreis muß bald wieder zu dem natürlichen Preise hinabsinken, und jeder der Bestandtheile des Preises wieder der gewöhnliche werden. Der natürliche Preis ist daher der Punkt, dem die veränderlichen Marktpreise sich fortdauernd zu nähern suchen, wenn gleich Zufälle der mannigfaltigsten Art die Marktpreise bald über jenen Punkt hinauf, bald unter denselben hinabsetzen, wenn gleich unbesiegbare Hindernisse nicht gestatten, daß der Marktpreis in jenem Punkte sich festsetzt. Da nun das Produkt jedes einzelnen Gewerbes sich nach der Nachfrage richtet, so muß auch das Totalprodukt der jährlichen Arbeit eines Volkes sich

nach der Nachfrage richten; denn nur gerade diejenige Quantität Waaren sucht jede Nation auf den Markt zu bringen, welche zur Befriedigung der Nachfrage hinreicht. Es giebt aber Arbeiter, durch die in verschiedenen Jahren sehr verschiedene Quantitäten Waaren hervorgebracht werden, bald lohnt eine reiche, bald eine geringe Erndte den Fleiß des Landmannes; und wieder giebt es Arbeiter, deren Produkt in jedem Jahre gleich groß, oder fast gleich groß ist, wie z. B. die Arbeit des Webers. Das Produkt jener ersten Arbeiter kann also nur im Durchschnitte mehrerer Jahre der Nachfrage gleich seyn, und muß in einzelnen Jahren bald größer, bald geringer, wie die Nachfrage seyn, selbst wenn diese sich nicht verändert. Der Marktpreis der Produkte dieser Art Arbeiter muß also auch bald beträchtlich über den natürlichen Preis steigen, bald in eben dem Grade unter den natürlichen Preis hinabsinken. Das Produkt der Arbeiter der andern Art kann dagegen weit genauer nach der Nachfrage sich richten, und deshalb bleibt auch bei unveränderter Nachfrage nicht nur der Marktpreis jenes Produktes derselbe, sondern rückt auch dem natürlichen Preise so nahe, als möglich. Die Preise einiger Waaren können daher nicht so große Abwechselungen erleiden, wie die Preise anderer. Der Preis einiger Waaren, wie der der Leinwand und Tücher, ändert sich nur, wenn die Nachfrage sich verändert; der Preis anderer aber, wie der des Getreides, steigt und fällt nicht nur mit der Nachfrage, sondern auch wenn die Quantität auf dem Markte kleiner oder größer wird. Die Schwankungen des Marktpreises der Waaren treffen vorzüglich den Arbeitslohn und Kapitalgewinnst, und weniger die Rente. Ist die Rente in Geld bestimmt, so bleibt sie unverändert, ist sie in Naturalien bestimmt, so wirken die jährlichen Schwankungen des Werthes dieser Naturalien auch auf den jährlichen Werth der

Rente; aber ihr wahrer Betrag wird selten dadurch verändert werden, weil gewiß der Gutsbesitzer und der Pachter Rücksicht auf jene Schwankungen bei der Festsetzung der Rente nahmen, und die Rente nicht nach dem zufälligen, sondern nach dem gewöhnlichen und dem Mittelpreise der Naturalien bestimmten. Arbeitslohn und Kapitalgewinnst wird aber durch die Schwankungen des Preises der Waaren, sowohl in Hinsicht auf Größe, als auf Werth verändert. Es wirkt mächtig auf beide, ist auf dem Markte Waare und Arbeit im Ueberflusse oder nicht hinreichend vorhanden, findet sich auf dem Markte ein Ueberfluß an gethaner oder an begehrter Arbeit. Tritt z. B. eine Begebenheit ein, wo eine Art Zeug sehr stark begehrt, plötzlich zum Modeartikel wird, so steigt der Preis dieses Zeuges, weil der Markt mit demselben nicht hinlänglich versorgt ist; nur der Kaufmann, der große Quantitäten von diesem Zeuge besitzt, gewinnt nun mehr, als gewöhnlich, aber der Lohn des Webers steigt nicht; denn der Markt ist mit Waaren, nicht mit Arbeit unzulänglich versehen. Dagegen kann der Lohn der Schneider steigen, weil es in Hinsicht auf diese auf dem Markte an Arbeit fehlt. Eben diese Mode wird die gerade entgegengesetzte Wirkung in Rücksicht auf andere Zeuge haben, und diese Wirkung wird der Kaufmann nicht minder, wie der Weber fühlen. Die Nachfrage nach den anderen Zeugen vermindert sich bedeutend, bis die Mode sich wieder ändert; der Kaufmann muß nun diese Zeuge mit einem kleinen Gewinnst verkaufen, und der Weber für einen geringern Lohn arbeiten. In diesem Falle hat der Markt einen Ueberfluß sowohl an Waare, als an Arbeit. Wenn aber gleich der Marktpreis dem natürlichen Preise beständig sich zu nähern sucht, so können doch natürliche Ursachen sowohl als Verordnungen von oben herab den Marktpreis mancher

Waare auf lange Zeit über oder unter dem natürlichen Preise erhalten. Treibt eine stärker werdende Nachfrage den Marktpreis einer Waare über den natürlichen hinaus, so suchen dieses diejenigen, welche ihr Kapital zur Lieferung dieser Waare anlegten, möglichst zu verbergen, damit nicht Andere denselben Gebrauch von ihrem Kapitale machen, und der Markt nicht bald mit einem Waarenvorrathe versorgt werde, welcher der Nachfrage entspricht, und welcher den Marktpreis auf den natürlichen und vielleicht noch unter den natürlichen herabbringen müßte. Ist der Markt weit von dem Wohnorte derer entfernt, die ihn mit Waaren versorgen, so kann viele Jahre lang das Geheimniß unentdeckt bleiben, und der Handel ohne irgend einen Mitbewerber fortgesetzt werden. Eben so steigt der Marktpreis über den natürlichen hinauf, und erhält sich, wenn z. B. ein Färber die Kunst erfunden hat, mit halb so theuren Materialien, als bisher dazu gebraucht wurden, eine gewisse Farbe zu verfertigen, und weiß der Färber sein Geheimniß zu bewahren. Sein hoher Gewinnst entsteht aus dem hohen Preise einer Arbeit, die nur er verrichten kann; sein Gewinnst ist ein hoher Arbeitslohn. So steigt auch und erhält sich über dem natürlichen Preise der Marktpreis derjenigen Produkte des Landmannes, die einen in seiner Art einzigen Boden, und eine so eigene Lage desselben erfordern, daß die Nachfrage weit größer ist, als die Quantität jener Produkte, die auf den Markt gebracht werden kann. Die Käufer dieser Produkte zahlen für dieselben mehr, als die gewöhnliche Rente, der gewöhnliche Lohn der Arbeiter, und die gewöhnlichen Gewinnste betragen. In dem ersten der angeführten Fälle vergrößert der über den natürlichen Preis gestiegene Marktpreis den Kapitalgewinnst, im zweiten den Arbeitslohn, und in dem dritten die Rente. In dem ersten Falle kann der Markt-

preis Jahre lang, im zweiten von Generation zu Generation, und im dritten von Jahrhundert zu Jahrhundert, oder unabänderlich über dem natürlichen Preise stehen. In allen drei Fällen wird das Hinaufsteigen des Marktpreises über den natürlichen von natürlichen Ursachen bewirkt. Diesen Ursachen gleich wirken alle Einschränkungen der Concurrenz der Verkäufer, die von oben herab, von der gesetzgebenden Macht kommen, wie Monopole und Zünfte. Ein Monopol, es gehöre einem Einzelnen, oder einer Gesellschaft, oder dem Regenten des Landes, treibt den Marktpreis so hoch, wie möglich, über den natürlichen hinauf. Der Monopolist versorgt den Markt nie hinlänglich, sondern nur in dem Grade, daß er den höchsten Preis erpressen kann. Von den Monopolisten kauft man am theuersten, so wie bei freier Concurrenz um den niedrigsten Preis, das heißt, für einen Preis, der nicht zu niedrig seyn darf, wenn die Verkäufer ihre Gewerbe nicht aufgeben sollen. Die Zünfte beschränken die Concurrenz der Verkäufer nur im geringern Grade, und treiben also auch, wenn gleich minder mächtig, den Marktpreis über den natürlichen hinauf, wodurch dann sowohl der Lohn der Arbeiter, wie der Gewinnst der Kapitalisten, höher wie der natürliche steigt. Der Marktpreis einer Waare kann lange über, aber nie lange unter dem natürlichen Preise stehen. Wird die Wirkung des unter den natürlichen Preis gesunkenen Marktpreises vom Grundeigenthümer empfunden, so wird dieser weniger Land auf die Erzeugung der Waare verwenden, so wie der Kapitalist weniger Kapital, und der Arbeiter weniger Zeit und Kräfte, wenn der gefallene Preis den Kapitalgewinnst und den Arbeitslohn unter den gewöhnlichen hinabgebracht hat; und alle drei werden, können sie anders frei handeln, so lange fortfahren, immer weniger Arbeit, Kapital und Land auf das Pro-

dukt zu verwenden, bis Waare und Nachfrage, und Markt- und natürlicher Preis wieder sich gleich geworden sind. Nur eine kurze Zeit, höchstens ein Menschenalter, kann der Marktpreis einer Waare unter ihrem natürlichen bleiben, wenn nämlich Zunftprivilegien verhindern, zu anderen Gewerben hinüber zu gehen, oder wenn die, welche zu einem Gewerbe erzogen wurden, unfähig sind, ein anderes Gewerbe zu wählen. So weit Lueder.

Auch was Babbage in seinem Werke: „Ueber Maschinen- und Fabrikwesen" (Berlin, 1833), über den Kauf und Verkauf von Waaren und deren Preise sagt, verdient hier eine Stelle, obgleich sich dieses nur hauptsächlich auf England bezieht. Es heißt hier: „Der Geldpreis eines Artikels in einem gewissen Zeitraume soll, wie man gewöhnlich annimmt, von dem Verhältnisse zwischen Erzeugung und Nachfrage, der Durchschnittspreis desselben Artikels während eines längeren Zeitraumes aber zuletzt von der Möglichkeit abhängen, ihn mit dem gewöhnlichen Zinsgewinn vom Kapitale zu erzeugen und zu verkaufen. Diese Annahmen werden aber, trotz ihrer Gültigkeit, im Allgemeinen durch andere Einflüsse so oft modificirt, daß es nöthig wird, jene Störungen ein wenig genauer zu betrachten. In Bezug auf die erste der erwähnten Voraussetzungen muß man nämlich bemerken, daß die Kosten eines Artikels für den Käufer, außer Produktion und Nachfrage, noch ein anderes Element umfassen, welches zwar oft nur von geringer Wichtigkeit, in einigen Fällen aber sehr folgenreich ist. Die Kosten für den Käufer bestehen nämlich in dem Preise, den er für einen Artikel bezahlt, einschließlich der Kosten der Verbürgung dafür, daß derselbe die verlangte Güte habe. In einigen Fällen erhellt die Güte des Artikels aus der bloßen Ansicht, und dann besteht kein gro-

ßer Preisunterschied an den verschiedenen Verkaufs-
stellen. So kann z. B. die Güte der Zuckerhüte fas
beim ersten Anblick erkannt werden; daher ihr Preis
so gleichmäßig und der Vortheil so geringe ist, das
kein Materialist großen Werth auf den Absatz die-
ses Artikels legt; wogegen andererseits der Thee
über welchen das Urtheil so außerordentlich schwer ist
und der auf eine Weise verfälscht werden kann, die
auch einen geübten Blick zu betriegen vermag, eine
große Verschiedenheit im Preise behält, und ein Arti-
kel ist, den der Kaufmann mit großer Sorge abzu-
setzen bemühet ist. Die Schwierigkeit und die Kosten
der Garantie sind in einigen Fällen so beträchtlich
daß sie die Abneigung von wohlbegründeten Maxi-
men rechtfertigen. So wird es z. B. so schwierig
gefunden, die Verfälschung des Mehls zu entdecken
und seine gute Qualität abzuschätzen, daß man, den
Grundsatze entgegen, wonach eine Regierung im All-
gemeinen jeden Artikel wohlfeiler einkaufen, als selbst
fabriciren kann, es für ökonomischer gehalten hat
große Mühlen (wie die zu Deptford) zu erbauen
und eigenes Getreide zu mahlen, statt jeden gekauften
Sack zu untersuchen und Leute anzustellen, die bestän-
dig Methoden ersinnen müssen, um die neuen Arten
der Verfälschung, welche angebracht seyn könnten, zu
entdecken. Vor einigen Jahren nahm eine Art der
Zubereitung des alten Klee- und Dreiblattssamens
durch einen — Doctoring genannten — Prozeß
so überhand, daß sie die Aufmerksamkeit des Hauses
der Gemeinen auf sich zog. Aus den vor einer Kom-
mission geschehenen Aussagen ging hervor, daß den
alten Samen von weißem Klee ein besseres Ausse-
hen gegeben (doctorirt) wurde, indem man ihn
zuerst etwas anfeuchtete, und sodann am Rauche von
brennendem Schwefel trocknete, und daß bei der ro-
then Kleesaat dasselbe erreicht wurde, durch das Um

schütteln in einem Sacke mit einer kleinen Quantität Indigo. Als man diesem Verfahren nach einiger Zeit auf die Spur kam, bedienten sich die „Doctoren" eines Präparats aus Campecheholz, welches sie durch ein wenig Vitriol und bisweilen durch Grünspan verfeinerten. Auf diese Weise verbesserten sie das Aussehen der alten Saat, zugleich aber verminderten oder zerstörten sie die ohnehin durch das Alter geschwächte Keimkraft. Aber auch angenommen, daß gute Saat durch diese Zubereitung keinen Schaden gelitten hätte, so war es doch erwiesen, daß ihr Marktpreis durch das bessere Aussehen von 5 auf 25 Schillinge der Centner gesteigert wurde. Das größte Uebel bestand aber darin, daß diese Manipulation alten und werthlosen Samen scheinbar dem besten gleichmachte. Ein Sachverständiger untersuchte etwas doctorirten Samen, und fand, daß kaum ein Korn unter Hunderten trieb, und daß selbst die, welche wuchsen, nachträglich abstarben, während von guter Saat gegen 80 bis 90 Procent auszukommen pflegen. Die auf diese Weise verfälschte Saat ward an die Detailhändler in der Provinz, die so wohlfeil, als möglich, einzukaufen suchen, verkauft, und von ihnen gingen sie in die Hände der Pächter über, indem keine dieser Klassen von Leuten fähig war, die verfälschte von der guten Saat zu unterscheiden. Die Folge war, daß viele Landbauer ihren Verbrauch in diesem Artikel verminderten, und daß Andere denen, welche den vermischten Samen kannten, und redlich genug waren, keinen solchen zu verkaufen, einen höheren Preis zahlen mußten. — Die Bauern in Deutschland suchen die Verfälschung des Kleesamens oder seine Verderbniß zu erkennen, indem sie einige Körner in angefeuchtetes Werg einschlagen und an einen warmen Ort legen, und wenn dann die Samen nicht binnen Kurzem keimen, so sind sie taub; indessen ist dieses

Verwahrungsmittel für den Käufer dennoch unsicher, weil er durch falsche Proben betrogen werden kann. — In dem Irländischen Flachshandel kommt ein ähnliches Beispiel des durch die Ausmittelung der Aechtheit erhöheten Preises vor. In dem darüber erschienenen Kommissionsberichte wird erklärt: „daß die ausgezeichneten natürlichen Vorzüge des Irischen vor dem fremden oder Brittischen Flachse anerkannt seyen." Dessenungeachtet erhellt aus den Aussagen von dieser Kommission, daß der Irische Flachs am Markte mit 1 bis 2 Pence das Pfund niedriger steht, als anderer Flachs von gleicher oder geringerer Güte. Zum Theil beruht diese Preisdifferenz auf der nachlässigen Bereitungsart, zum Theil aber auch auf den Kosten, auszumitteln, daß jedes Gebind frei von Steinen und Unreinigkeit ist, die sein Gewicht vermehren. — Der Gebrauch, beim Detailverkauf der Ellenwaaren gewisser Artikel eine Elle breit zu nennen, wenn ihre wirkliche Breite vielleicht $\frac{7}{8}$ oder $\frac{3}{4}$ beträgt, rührt auch ursprünglich vom Betruge her, den man bei der Entdekkung mit der Sitte entschuldigte; die Folge aber ist, daß der Verkäufer immer genöthiget ist, die Breite seiner Waare in Gegenwart des Kunden zu messen. In allen diesen Fällen ist es die Absicht des Verkäufers, einen höheren Preis zu erhalten, als seine Waare wirklich einbringen würde, wenn ihre Qualität bekannt wäre; und der Einhändler, wenn nicht selbst Sachverständiger (was doch selten der Fall ist), muß durch Erhöhung des Einkaufspreises eine Person bezahlen, welche die Artikel nach ihrer angepriesenen Qualität zu erkennen geschickt und zu liefern redlich genug ist. Da aber die Menschen stets großes Vertrauen in ihr eigenes Urtheil zu setzen pflegen, so werden sich immer Viele zu dem wohlfeilen Verkäufer [illegible] wenden, der somit, indem er dem ehrlichen Händler [illegible] Käufer entzieht, diesen zwingt, sich für sein

Urtheil und seine Redlichkeit mehr zahlen zu lassen, als er wohl ohne solche Nebenbuhlerey gethan haben würde. Es giebt wenig Artikel, deren Qualität zu beurtheilen das Publikum weniger geschickt ist, als Droguen- oder Droguerie-Waaren, und wenn sie zu Heilmitteln zusammengesetzt sind, so wird es selbst Aerzten kaum möglich, zu entscheiden, ob reine oder verfälschte Ingredienzien angewendet worden sind. Dieser Umstand, verbunden mit einer sinnlosen, für die Bezahlung des ärztlichen Beistandes angenommenen Sitte, hat einen sonderbaren Einfluß auf den Preis der Heilmittel ausgeübt. Anstatt nämlich die Apotheker nach ihren Diensten und ihrer Geschicklichkeit zu honoriren, erlaubt man ihnen, sich einen übermäßigen Preis für die Arzneymittel zahlen zu lassen, von denen es doch offenbar bekannt ist, daß sie nur einen sehr geringen innern Werth haben. Die Folge dieses Systems ist, daß es Anlaß giebt, mehr Medizin zu verschreiben, als nöthig ist, und wirklich kann, auch bei dem gegenwärtigen Aufschlage, in 99 von 100 Fällen der Apotheker nicht billig entschädiget werden, wenn nicht der Patient mehr Medizin, als eigentlich nöthig ist, entweder nimmt, oder doch bezahlt. Der übermäßige Aufschlag von 18 Pencen für eine Zwei-Unzenflasche ist auffallend genug, aber doch nur scheinbar, wenn man mit in Rechnung bringt, daß der Aufschlag eigentlich nur die Bezahlung für die Kunst des Apothekers ist. Da der Apotheker denselben Preis stellt, er mag nun den Patientenbesuch selbst gemacht, oder bloß das Recept eines Arztes zubereitet haben, so erboten sich die Chemiker und Droguerie-händler, die nämlichen Waaren zu einem bedeutend herabgesetzten Preise zu liefern; allein die vom Apotheker angerechneten 18 Pence hätten ohne Unbilligkeit in zwei Hälften getheilt werden können: 3 Pence für Arzney und Flasche, und 15 für Krankenbesuch. Der Che-

miker, obgleich er den Preis der vom Apotheker präparirten Droguen von 33 Prozent auf 24 herabgesetzt hat, macht dessenungeachtet noch einen Gewinn von zwei- bis dreihundert Prozent an den 10 Pence oder dem Schillinge, den er für dieselbe Mixtur anrechnet. Dieser ungeheure Gewinn hat eine Menge von Mitbewerbern hervorgerufen, und hier hat die Unmöglichkeit, die Güte der Waare zu ermitteln, größtentheils das Wohlthätige, was sonst die Concurrenz herbeiführt, zerstört. Selbst bei den so hohen Preisen, zu welchen die Droguen verkauft werden, findet allgemeine Verfälschung derselben Statt, woraus einerseits der Nachtheil entsteht, daß oft die Erwartung des Arztes getäuscht, und die Geschicklichkeit der ausgezeichnetsten zu Schanden wird; andererseits aber daß diejenigen, welche die Droguen in einem wirklich unverfälschten Zustande verkaufen, fordern können was sie wollen. Diesem Uebel sey nun in England nicht anders abzuhelfen, als für die ganze ärztliche Praxis ein anderes System einzuführen; denn wenn der Apotheker für seine Besuche besonders honorirt würde, dagegen seine Medizin auf den vierten oder fünften Theil herabsetzen müßte, so würde er selbst dabei betheiliget seyn, um die besten Droguen zu nehmen, weil sein eigener Ruf dieses fordern würde: denn wenn der eigentliche Arzt, dessen Zeit besser bezahlt zu werden pflegt, mehrere Eleven hielte, so könnte er, ohne sich dafür bezahlen zu lassen, die Medizin selbst liefern, wobei den Eleven die Gelegenheit zum Lernen gegeben wäre, theils durch die Präparirung der Mixturen, theils durch die Untersuchung der Qualität der von ihrem Lehrherren gekauften Droguen. Eine solche Einrichtung würde dem Publikum viele Vortheile bringen; denn erstlich läge es im Interesse des Arztes, sich die besten Droguen zu verschaffen, und zweitens wäre es ebenfalls sein Interesse, nicht mehr

zu verschreiben, als nöthig sey, und zuletzt wäre er durch das Halten mehrerer Eleven in den Stand gesetzt, den Gang der Krankheiten bei seinen Patienten genauer zu befolgen, indem er die Vorgerückteren die Patienten öfter besuchen ließe. — Es giebt unter den harten Waaren viele Artikel, von deren Güte man sich beim Kaufe, ja selbst später, nicht überzeugen kann, ohne sie zu beschädigen; z. B. plattirtes Pferde- und Kutschengeschirr, welche in der Regel aus Schmiedeeisen verfertiget sind, und nur mit Silber überzogen werden; von dem Einen haben sie ihre Haltbarkeit, von dem Andern ihr dauerndes schönes Aussehen. Bisweilen findet aber hier eine doppelte Verfälschung Statt, die beiden Eigenschaften Eintrag thut; es wird nämlich statt Schmiede-, Gußeisen genommen, und statt mit Silberloth (Silber und Messing) mit Schnellloth (Zinn und Bley) plattirt. Der Verlust an Stärke ist hierbei das größte Uebel; denn das Gußeisen, wenn gleich zu diesem Zwecke durch sorgfältiges Ausglühen (Tempern) zäher, als gewöhnlich, gemacht, bleibt doch immer viel schwächer, als geschmiedetes, und durch das Nachgeben des Pferdegeschirrs entstehen oft Unglücksfälle. Beim Plattiren mit Schnellloth wird das Eisen mit einem sehr dünnen, durch einen mäßigen Grad Hitze leicht abzulösenden Silberblech überzogen, während die Anwendung des Silberloths nicht bloß einen besseren, sondern auch einen fester haftenden, und nur durch einen sehr hohen Hitzegrad abzulösenden Silberüberzug liefert. Es kann nun aber dem schlechtern Artikel ein fast eben so schönes Aussehen angekünstelt werden, so daß der Käufer den Unterschied kaum zu entdecken vermag, ohne in das plattirte Eisen einzuschneiden. — Die Annahme nun, daß der Preis zu jeder Zeit sich nach dem Verhältnisse zwischen dem vorhandenen Vorrathe und der geschehenen Nachfrage richte, ist nur dann in ihrem

[illegible] wenn der sämmtliche [illegible] in den Händen [illegible] durch das Be- [illegible] Personen entsteht, [illegible] Portion haben will. [illegible] Umständen sich [illegible] anstellen [illegible] Stimmungen und Kennt- [illegible] Besitzt aber ein [illegible] vorhandenen Vorrath [illegible] streben, so viel [illegible] zu lassen; allein er wird sich [illegible] dann doch theils nach der That- [illegible] erhöhter Preis eine verminderte [illegible], theils nach dem Wunsche, seinen [illegible] zu führen, ehe ein neuer Vorrath von an- [illegible] den Markt kommt. Befindet sich [illegible] in den Händen mehrerer Kauf- [illegible] unmittelbarer Wettstreit unter ih- [illegible] verschiedenen Ansichten über die [illegible], theils aus eines Jeden eigen- [illegible] Lage. Bisweilen sind die Ko- [illegible] auszumitteln, ob der ver- [illegible] gefordert werden könne, bedeu- [illegible] dieser Ausmittelung, z. B. beim [illegible] die durch Privatfuhrleute ge- [illegible] Meistentheils überwiegt [illegible] den Werth des zu viel Be- [illegible] man lieber den Schaden trägt. [illegible] Erwägung, ob dem Publikum [illegible] geschehe, wenn die Regierung [illegible] auf dem gewöhnlichen [illegible] wie solches in Preußen längst [illegible] der Ablieferung und der [illegible] Porto würde jedes Verbot der [illegible] Privatfuhrleute überflüssig machen.

Ist die Waare von leicht zerstörbarer Beschaffenheit, wie z. B. die Ladung Eis, welche vor einigen Jahren aus Norwegen nach London eingeführt wurde, so ersetzt schon die Zeit allein die Concurrenz, so daß bei einem solchen Artikel nicht leicht ein Monopolpreis eintreten kann, wenn er sich auch in den Händen eines Einzigen befindet. Die Geschichte des Cajeputöls (Oleum Cajeput) während der letzten Monate zeigt auf eine auffallende Weise, welche Wirkung die Meinung auf den Preis ausübt. Im July 1831 galt die Unze Cajeputöl (mit Ausschluß der Abgabe) 7 Pence. Schon damals sah man voraus, daß die Krankheit, welche den Osten verheerte, unsere Küsten erreichen würde, und ihre Nähe erregte Schrecken. Um jene Zeit sprach man viel von diesem Oele, als einem mächtigen Mittel gegen die fürchterliche Krankheit. Im September war der Preis schon auf 3 und 4 Schillinge die Unze gestiegen. Im October fanden wenig oder gar keine Verkäufe Statt, dagegen erreichte die Speculation in diesem Artikel ihren höchsten Gipfel zwischen dem 1sten und 15ten November; denn die Verkäufer erhielten folgende Preise: $3\frac{3}{4}$, 5, $6\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$, 8, 9, 10, $10\frac{1}{2}$ bis 11 Schillinge. Nach dem 15ten November suchten die Inhaber des Cajeputöls zu bedeutenden geringeren Preisen loszuschlagen; im December kam ein neuer Transport an, er wurde zu 5 Schillinge zum Verkaufe ausgestellt, wieder zurückgenommen, und später, wie man erfuhr, durch Privatvertrag zu 4 oder $4\frac{1}{2}$ Schilling die Unze verkauft. Seit jener Zeit zahlt man aber nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Schilling, ja auch nur 1 Schilling, und ein neuer Transport, welcher täglich (März 1832) erwartet wurde, wird gewiß den Preis noch mehr herabdrücken, als er im July gestanden hat. Hierbei ist es noch wichtig zu bemerken, daß im November des oben genannten Jahres, zur Zeit, als die größte Spe-

culation Statt fand, die auf dem Markte befindliche Quantität des Eigenthums weniger war, und daß sie oft ihre Eigenthümer wechselte, da ein Jeder gewinnen wollte; auch ist die seit der Zeit eingeführte Quantität bedeutend gewesen. Eine ähnliche Speculation fand auch mit dem Kampher Statt. Wie sehr die größere Anzahl der Inhaber auf die Ausgleichung der Preise wirke, zeigen die Course der verschiedenen Effekten an der Londoner Stockbörse. Da die Anzahl der in den Dreiprozentigen Handelnden groß ist, so kann ein Jeder, der seinen Vorrath darin loszuschlagen wünscht, ihn zu einem Achtelprozent unter dem Marktpreise verkaufen; diejenigen hingegen, welche über Bankaktien oder andere Effekten von beschränkter Circulation verfügen wollen, müssen auf jedes hundert Pfund Valuta acht bis zehn Mal so viel verlieren. Die häufigen Speculationen in Oel, Talg und anderen Waaren sind bekannt; alle Speculanten aber gehen von dem Grundsatze aus, nicht bloß den sämmtlichen vorhandenen Vorrath aufzukaufen, sondern auch über die Vorräthe, welche noch erwartet werden, zu contrahiren, was also von der Ansicht der Kapitalisten zeugt, daß ein größerer Durchschnittspreis erlangt werde, wenn die Anzahl der Waareninhaber nur geringe ist. — Nachdem nun die Umstände erwogen worden, welche den momentanen Preisbetrag modificiren, bleibt noch die Ursache zu untersuchen übrig, welche auf den permanenten Durchschnittsbetrag wirkt, nämlich die Dauerhaftigkeit der Waare, die auf ihren Preis einen beständigen Einfluß ausübt; der sogenannte momentane Preis irgend eines Artikels hängt theils von dem bestehenden Verhältnisse zwischen Zufuhr und Nachfrage, theils aber auch von den Kosten der Beglaubigung ab. Dagegen wird bei einer längeren Periode der Durchschnittspreis nicht bloß bedingt durch die durchschnittliche Zufuhr, Nachfrage

und die zur Produktion und Herbeischaffung auf den Markt nöthige Arbeit, sondern auch durch die Dauerhaftigkeit des fabricirten Artikels. Viele Dinge werden, der Substanz nach, im Gebrauche consumirt, wie z. B. Schwefelhölzer, Eßwaaren, Cigarren; andere werden im Gebrauche bloß zu ihrem ersten Zwecke untauglich, wie bedrucktes Papier, welches jedoch vom Materialisten, Schnittwaarenhändler, Tapezierer, Koffermacher ꝛc. wieder gebraucht werden kann. Einige Waaren, wie Schreibfedern, sind bald abgenutzt, andere dagegen von langer Dauer im Gebrauche, ja es giebt Artikel, obgleich vielleicht wenige, die sich nicht abnutzen; zu dieser Klasse gehören die härtesten Edelsteine, wenn sie gut geschnitten und polirt sind. Die Façon der Gold- und Silbereinfassungen hängt von der Mode des Tages ab, und dergleichen Schmuck ist daher bei den nicht selbst producirenden Verkäufern beständig zu haben. Die Edelsteine selbst sind aber einem solchen Wechsel nie ausgesetzt. Der Brillant, der am Halse von hundert Schönen nach einander geprangt, oder ein ganzes Jahrhundert die Patrizierstirn geziert hat, wird vom Juwelenhändler in derselben Wage gewogen, wie der eben von der Scheibe des Diamantenschleifers gekommene, und von ihm karathweise gekauft und verkauft. Die große Masse aller übrigen Waaren liegt, ihrer Dauer nach, die bei einer jeden eine andere ist, zwischen diesen beiden Extremen. Der Durchschnittspreis solcher Dinge, welche durch den Gebrauch verzehrt werden, kann offenbar niemals geringer seyn, als die Kosten der Herbeischaffung auf den Markt. Dieses kann sich wohl auf eine sehr kurze Dauer ereignen, doch dann muß die Produktion eines solchen Artikels bald gänzlich aufhören. Wenn aber andererseits der Artikel sich niemals abnutzt, so kann sein Preis sich auf permanente Weise unter dem Kostenpreise seiner Produktion

kel rühren von den Verbesserungen im Maschinenwesen her; denn diese Verbesserungen gewannen endlich einen solchen Umfang, daß das Sinken der Preise sich daraus sehr gut erklären läßt. Nicht allein das Sinken der Preise wurde dadurch befördert, sondern auch das Aufhören vieler thätigen Hände, die in den Fabriken und Manufakturen beschäftiget waren, und sich jetzt einen anderen Erwerbszweig suchen mußten. Es brachte daher nicht nur die Preise herab, sondern auch die Arbeiter außer Brod, und bis jetzt hat sich noch kein Ausgleichungsmittel gefunden, als nur eine Vermehrung der Handarbeiter, besonders der Erdarbeiter. Babbage führt aus eigener Beobachtung an, daß die Erfindung wohlfeiler Manufakturmethoden die einflußreichste Ursache des Sinkens der Preise gewesen ist, eine aus glaubwürdiger Quelle ihm mitgetheilte Thatsache könne dieses beweisen. Vor zwanzig Jahren wurde der messingene Knopf der Thürschlösser zu Birmingham durch Handarbeit verfertiget, und das Dutzend kam damals 13 Schillinge 4 Pence; gegenwärtig, in dem 1832sten Jahre, werde dieser Artikel fabricirt, und koste bei gleichem Gewichte an Metall und gleicher, ja etwas höherer, Vollkommenheit nicht mehr als 1 Schilling 9¼ Pence das Dutzend. Was nun vorzüglich auf diese Ersparniß beim Fabriciren einwirke, sey der Umstand, daß die Drehbank, auf welcher die Knöpfe ausgearbeit werden, jetzt mittelst einer Dampfmaschine in Bewegung gesetzt werde, welche den Arbeiter in den Stand setze, sie zwanzig Mal schneller, als früher, fertig zu machen. Babbage weiset auch nach, wie sich in England eine Klasse von Menschen durch Waarenverkäufe nährt, die fast ganz außer ihrem Fache liegen. Diese Klasse von Leuten, die ihre Existenz auf diese Weise sucht, steht zwischen dem kleinen Producenten und dem Kaufmanne, und soll nicht selten für beide vortheihaft seyn;

denn die Geschichte mehrerer Fabriken weise Perioden nach, welche diese Klasse hervorgerufen habe. Mit dem Vortheile verschwinde denn auch diese Mittelklasse wieder, indem sie bisweilen nur diene, den Preis zu erhöhen, ohne anderweitig zu nutzen, besonders wenn sie zu zahlreich werde, wie solches in Detailgewerben manchmal der Fall sey. Bei einer Untersuchung des Zustandes des Kohlenhandels, welche das Unterhaus anstellte, ergab sich, daß fünf Sechstheile des Londoner Publikums ihren Kohlenbedarf von einer solchen Mittelklasse beziehen, die man im Handel „Braß-Plate-Kohlenhändler" nennt. Es sind meistentheils Handelscommis, Kommissionaire ꝛc., die kein eigenes Kohlenlager besitzen, sondern bloß die Bestellung bei einem wirklichen Kohlenhändler machen, der die Kohlen aus seinem Lager schickt; der Unterhändler erhält nun hier die Kommissionsgebühren.

Dieses oben Angeführte bezieht sich nun größtentheils auf die Produkte des Land- und Ackerbaues, und auf die Waaren, welche Fabriken und Gewerbtreibende liefern, wie sich hier der Preis zwischen dem Producenten und Verkäufer oder Kaufmanne auf Messen ꝛc. regulirt. Anders ist es mit dem Stadtpreise der oben angeführten Kolonial- ꝛc. Waaren. Hier wird der Preis von den Großhändlern mit den Mäklern oder Sensalen an der Börse gemacht, und durch die Letzteren unter die Kleinhändler verbreitet; daher kommt es, daß die Preise größtentheils bei allen Verkäufern im Kleinen übereinstimmen, und besonders da, wo die Kaufleute eine Korporation oder Gilde ausmachen, obgleich auch in den Staaten, wo eine vollkommene Gewerbefreiheit herrscht, dieses doch, wie schon bemerkt, bei den Kolonialwaaren ꝛc. Statt hat. Bei den Schnitt- und anderen Waaren differiren die Preise eher, weil die Einkäufe auf Messen ꝛc. verschieden sind, und hier auch von den Verkäufern

nicht immer feste Preise gehalten, sondern Vorschläge gemacht werden, die den Käufern so ziemlich bekannt sind. Besonders ist dies bei Galanterie- und Quincaillerie-Waaren der Fall, die größtentheils der Mode unterworfen sind, bei denen also hohe Vorschläge gemacht werden müssen, um den Verlust zu decken, der nachher entsteht, wenn die neue Mode auch neue Waaren anzufertigen erheischt, die vorhergehenden dann zu den zurückgesetzten Waaren gestellt, und zu weit geringeren Preisen verkauft werden, auch nach Provinzen gehen, wo sie zu solchen herabgesetzten Preisen noch Abgang finden. Bei solchen Waaren variiren nun die Verkaufspreise, und mancher Käufer findet sich von dem Verkäufer übervortheilt, wenn ein Anderer denselben Artikel weit billiger von ihm erhalten hat. Dieses zeigt freilich eine Unredlichkeit im Verkaufe, die aber oft dadurch gerechtfertiget wird, daß bei dem Anfertigen verschiedener Waaren, besonders Putzwaaren, das geschmackvolle Anordnen, die Façon hier schon höher bezahlt werden muß, und die Anfertigung solcher Waaren doch nicht gleich ist. Wo andere ungebührliche Vorschläge im Preise geschehen, da hat es sich der Verkäufer selbst zuzuschreiben, wenn er seine Waaren behält, keinen Absatz macht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei jeder Waaren-Calculation auch die Zinsen des hineingesteckten Kapitals, um die Waare in den Handel oder auf den Markt zu bringen, mit berechnet werden müssen, um den natürlichen Preis einer Waare zu bestimmen. In neuester Zeit werden auch die Börsen- und Marktpreise derjenigen Artikel, welche nothwendige Bedürfnisse, besonders für die Städtebewohner, sind, durch die öffentlichen Blätter wöchentlich zweimal bekannt gemacht, wie z. B. die Preise im Großen von Kartoffelspiritus, Rüböl, als Brennöl, Leinöl, Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Erbsen, Linsen,

Rübsen und Raps, Leinsaat, Stroh, Heu ꝛc. ꝛc., und die angekommenen Quantitäten dabei bemerkt. — Die Ablieferung oder Ueberlieferung einer Waare muß dem Käufer, wenn eine Probe davon gegeben worden, von dem Verkäufer nach derselben geschehen; geschieht dieses nicht, so ist der Käufer nicht verbunden, sie zu nehmen, und besonders, wenn der Kauf durch einen Mäkler geschlossen worden, oder Zeugen gegenwärtig waren, wodurch die Glaubwürdigkeit eine größere Bekräftigung erhält. Schaden und Nachtheil der verkauften, aber noch nicht abgelieferten Waare, wenn der Verkauf nach Quantität und Qualität geschehen ist, trifft den Käufer, so auch wenn der Verkauf einer Waare, die man nach dem Maaße, Gewichte oder der Zahl verkauft, in Bausch und Bogen geschieht, das heißt, ohne daß sie zugemessen, zugewogen oder zugezählt worden; nur dann ist der Verkäufer verantwortlich, wenn es an ihm liegt, daß diese Messung, Wägung oder Zählung nicht vollzogen worden. Eben so bleibt der Verkäufer in Anspruch, wenn er eine Waare zu einer bestimmten Zeit zu liefern versprochen, und den abgeschlossenen Vertrag darüber nicht hält, die Waare nicht liefert; er muß dann dem Käufer den daraus erwachsenen Schaden vergüten, wenn sie sich nicht auf eine andere Weise vergleichen können. Werden verschiedene Waaren in Sorten für einen Preis in einem einzigen Kaufe gehandelt, und der Kauf wird durch einige Umstände in einem Stücke gebrochen, so ist er auch in allen anderen für ungültig zu halten; wenn nämlich nicht jede Sorte besonders verkauft wird.

In dem allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten, Th. 1, Bd. 1, Tit. 11, S. 173 u. f., wird nicht nur über die Begriffe und Grundsätze, welche beim Kauf und Verkauf der beweglichen (Produkte, Waaren ꝛc.) und unbewe-

(Häuser, Landgüter ꝛc.) Sachen befolgt werden müssen, das Nöthige angeführt, sondern auch für die Kaufs- und Verkaufsgeschäfte überhaupt Folgendes festgesetzt: §. 1. Das Kaufgeschäft ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür sich verpflichtet. — §. 2. Was bei Verträgen (s. diesen Artikel) überhaupt Rechtens ist, findet auch bei Kaufgeschäften Anwendung. — §. 3. Der Eigenthümer einer Sache kann zum Verkaufe derselben wider seinen Willen nur alsdann gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankaufe durch ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen erlangt hat. — §. 4. Auch der Staat ist Jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtiget, wenn es zum Wohle des gemeinen Wesens nothwendig ist. — §. 5. Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße, oder eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, können die Besitzer der angrenzenden Grundstücke so viel davon, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden. — §. 6. Ein Gleiches hat Statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet. — §. 7. Bei entstehendem Getreidemangel ist der Staat zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth berechtiget, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen. — §. 8. In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverständniß Statt findet, derselbe nach dem Gutachten vereideter Taxatoren bestimmt werden. — Bei dieser Bestimmung ist nicht

bloß auf den allgemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen. — §. 10. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhauptes des Staates vorbehalten. — §. 11. Ueber die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden. — §. 12. Zum Abschlusse eines jeden Kaufes ist erforderlich, daß der Verkäufer, die Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, die zu verkaufende Sache, und der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt sind. — §. 13. Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, ist es genug, wenn aus dem Vertrage erhellt, von wessen Entscheidung, oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll. — §. 14. Die Begebenheit oder das Ereigniß aber, welchem die Bestimmung der Person, auf die das Eigenthum gelangen soll, überlassen worden, muß so beschaffen seyn, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintreffen, und daß dadurch diese Person zuverlässig und unzweifelhaft bestimmt werde. — §. 15. Mangelt es an diesen Erfordernissen, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu erachten. — §. 16. Ein Gleiches findet Statt, wenn derjenige, dessen Ausspruch die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Anspruch zu thun sich weigert. — §. 17. Zögert derselbe mit diesem Ausspruche, und können die Parteien über eine gewisse Frist dazu sich nicht vereinigen, so muß der Richter, auf das Anrufen eines oder des andern von ihnen, diese Frist bestimmen. — §. 18. Erfolgt auch binnen der durch den Richter bestimmten Frist kein
h, so ist der Vertrag für nicht geschlossen an-
— §. 19. Zur Schließung eines gültigen
d erfordert, daß der Verkäufer über das

Eigenthum der Sache zu verfügen berechtiget, so wie, daß der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sey. — §. 20. Wer fremde Sachen oder Güter verwaltet, darf von denselben oder ihren Nutzungen, so lange sein Auftrag dauert, ohne die besondere Bewilligung des Eigenthümers nichts käuflich an sich bringen. — §. 21. Der Auctionskommissarius und der Ausrufer sollen von den Sachen, welche sie versteigern, weder selbst, noch durch oder für Andere etwas erstehen. — §. 22. Bei gerichtlichen Verkäufen kann diejenige Gerichtsperson, welche die Handlung dirigirt, so wie diejenige, welche dabei das Protokoll führt, nicht mitbieten. — §. 23. Hat eine dergleichen ausgeschlossene Person (§. 21, 22) die Sache dennoch gekauft, so kommt es auf den Entschluß derjenigen, welche ein Interesse dabei haben, an: ob sie das Gebot des an sich unbefugten Käufers genehmigen wollen, oder nicht. — §. 24. Genehmigen sie dasselbe nicht, so muß die Sache auf Gefahr und Kosten des unbefugten Käufers anderweitig zum Verkauf gebracht werden. — §. 25. Hat der unbefugte Käufer die erstandene Sache schon wirklich an sich genommen, so ist er bis zur beigebrachten Genehmigung der Interessenten für einen unredlichen Besitzer zu achten. — §. 26. Wie weit Vormünder Sachen ihrer Pflegebefohlenen verkaufen, selbst kaufen, oder im Namen derselben Kaufverträge schließen können, s. unter Vormund und Vormundschaft. — §. 27. Dadurch, daß die erkaufte Sache mit eines Andern Gelde bezahlt, oder für einen Andern bestimmt worden, wird das rechtliche Verhältniß zwischen dem Käufer und Verkäufer in keinem Falle geändert. — §. 28. Alle Sachen, die dem freien Verkehre nicht entzogen sind, können der Gegenstand der Kaufhandlung seyn. — §. 29. Wird eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe dem Verkehre entzogen,

so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten. — §. 30. Der Gegenstand der Kaufshandlung muß so bestimmt oder bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel Statt finden könne. — §. 31. Ist die nähere Bestimmung des Gegenstandes, welcher verkauft seyn soll, einer künftigen Begebenheit überlassen, so muß der Vertrag nach den Regeln der gewagten Geschäfte beurtheilt werden. — §. 32. Ist die verkaufte Sache nach Maaß und Gewicht bestimmt, so wird im zweifelhaften Falle das marktgängige Maaß und Gewicht des Ortes, wo die Ablieferung geschehen soll, verstanden. — §. 33. Ist dem Käufer die Wahl unter mehreren bestimmten Sachen vorbehalten worden, und eine oder die andere derselben wird, vor angestellter Wahl, es sey durch Zufall oder durch das Zuthun des Verkäufers, vernichtet, verdorben oder sonst abhänden gebracht, so ist der Käufer an den Vertrag nicht mehr gebunden. — §. 34. Hat der Verkäufer den Verlust vorsätzlich oder aus grobem Versehen veranlaßt, so muß derselbe dem Käufer das Interesse leisten. — §. 35. In beiden §. 33 bestimmten Fällen hängt es aber von dem Käufer ab, wenn auch nur eine von den mehreren Sachen noch übrig ist, bei dem Vertrage stehen zu bleiben; er kann jedoch alsdann kein Interesse fordern. — §. 36. Ist eine von den Sachen, unter welchen der Käufer die Wahl haben sollte, durch desselben eigenes Zuthun vernichtet oder abhänden gebracht worden, so muß der Käufer bei dem Vertrage stehen bleiben, selbst wenn für ihn keine Wahl mehr übrig wäre. — §. 37. Ist unter mehreren bestimmten Sachen dem Verkäufer die Wahl, welche derselben er dem Käufer gewähren wolle, vorbehalten, so findet in Ansehung seiner Alles Statt, was §. 33—36 wegen des Käufers verordnet ist. — §. 38. Ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen, ob der Käufer oder Verkäufer die Wahl haben solle,

so kommt dieselbe dem Käufer zu. — §. 39. War der Gegenstand des Kaufes schon zur Zeit des geschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden, und dieses beiden Theilen noch unbekannt, so ist der Kauf für nichtgeschlossen zu achten. — §. 40. Wußte der Verkäufer, daß die Sache nicht mehr vorhanden sey, so muß er dem Käufer das Interesse leisten. — §. 41. War es nur dem Käufer bekannt, und ist keine andere erlaubte Absicht bei dem Geschäfte mit Zuverlässigkeit auszumitteln, so muß dasselbe, in Ansehung des versprochenen oder schon wirklich bezahlten Kaufpreises, nach den Regeln von Schenkungen beurtheilt werden. — §. 42. War ein Theil von der Substanz der verkauften Sache schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages nicht mehr vorhanden, und dieses beiden Theilen unbekannt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen. — §. 43. War es nur dem Käufer bekannt, so besteht der Vertrag auch in Ansehung des verabredeten Kaufpreises. — §. 44. War es nur dem Verkäufer bekannt, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden, und kann von ersterem die Leistung des Interesse fordern. — §. 45. Will der Käufer bei dem Vertrage stehen bleiben, so finden die Vorschriften von der Gewährsleistung Statt. — §. 46. Der Kaufpreis muß in einer bestimmten Summe Geldes bestehen. — §. 47. Er muß entweder in sich oder in Beziehung auf ein künftiges Ereigniß gehörig bestimmt seyn. — §. 48. Wird der Kaufpreis durch Beziehung auf das Gutbefinden eines Dritten bestimmt, so müssen beide Theile sich dem Ausspruche dieses Dritten unterwerfen, und auch der Käufer kann des Einwandes einer Verletzung über die Hälfte sich niemals bedienen. — §. 49. Nur dann, wenn einer oder der andere Theil den Dritten durch Betrug vermocht hat, den Preis so und nicht anders zu bestimmen, ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und der Betrüger zur Leistung

des Interesse verpflichtet. — §. 50. Haben die Contrahenten die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, und diese können sich wegen des Ausspruches nicht vereinigen, so macht die Summe, welche der Durchschnitt ihrer zusammengerechneten Bestimmungen darstellt, den wahren Kaufpreis aus. — §. 51. Wenn auch nur einer dieser Schiedsrichter seinen Ausspruch nicht thun kann, oder denselben zu thun beharrlich verweigert (§. 16, 17, 18), so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten. — §. 52. Auch durch Beziehung auf eine anderwärts schon feststehende Summe kann der Kaufspreis bestimmt werden. — §. 53. Doch ist eine solche Bestimmung nur in so weit für hinreichend zu achten, als die Summe, auf welche die Contrahenten sich bezogen haben, mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann. — §. 54. Ist der Kauf mit Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Ortes, ohne weiteren Beisatz, geschlossen worden, so ist der mittlere Marktpreis zur Zeit der erfolgten Abschließung zu verstehen. — §. 55. Mehr, als der Verkäufer bei Abschließung des Contracts sich ausdrücklich vorbedungen hat, kann unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halfter- oder Trinkgeldes nicht gefordert werden. — §. 56. Ist die Münzsorte des Kaufpreises nicht bestimmt, so wird sie für Silber-Courant angenommen. — §. 57. Ein Kaufpreis von zehn Thalern und weniger darf nur in Scheidemünze, wenn aber derselbe zwar über zehn, doch unter dreißig Thaler beträgt, so muß er, im Mangel ausdrücklicher Bestimmung, halb in Courant und halb in Scheidemünze entrichtet werden. — §. 58. Der Einwand, daß der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältnisse stehe, ist für sich allein den Vertrag zu entkräften nicht hinreichend. — §. 59. Ist jedoch dieses Mißverhältniß so groß, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werthes der

Sache übersteigt, so begründet dieses Mißverhältniß zum Besten des Käufers die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums. — §. 60. Wird diese Vermuthung durch die übrigen, bei den Unterhandlungen und bei Abschließung des Vertrages vorgefallenen Umstände nicht gehoben, so ist der Käufer die Aufhebung des Vertrages zu suchen berechtiget. — §. 61. Die Ausmittelung des Werthes zur Begründung dieses Einwandes kann nur durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen erfolgen. — §. 62. Dabei muß auf den Werth, welchen die Sache zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages gehabt hat, Rücksicht genommen werden. — §. 63. Doch wird eine Veränderung des Werthes in der Zwischenzeit, von der Abschließung des Kaufes bis zur Abschätzung, nicht vermuthet. — §. 64. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst landüblichen Abschätzungsgrundsätze verändert worden, so muß auf diejenigen, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufes Statt gefunden haben, Rücksicht genommen werden. — §. 65. Der Käufer kann dieses Einwandes sich nicht bedienen, wenn er demselben ausdrücklich entsagt hat. — §. 66. Auch alsdann nicht, wenn aus dem Vertrage selbst, aus der Beschaffenheit seines Gegenstandes, oder aus den vor und bei der Abschließung desselben vorgefallenen Umständen erhellt, daß bei Bestimmung des Kaufpreises nicht auf den gemeinen, sondern auf den außerordentlichen Werth der Sache Rücksicht genommen worden. — §. 67. Ferner alsdann nicht, wenn der Käufer die Sache nicht mehr zurückgeben kann. — §. 68. Endlich, wenn er innerhalb der bestimmten Frist die Aufhebung des Vertrages aus diesem Grunde nicht nachgesucht hat. — §. 69. Der Verkäufer kann den Kauf aus dem Grunde, daß der [illegible] der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst [illegible] doppelt übersteige, nicht anfechten. — §. 70.

Geschäfte, bei welchen ein Kaufpreis nur zum Schein festgesetzt worden, können nach den Regeln des Kaufs nicht beurtheilt werden. — §. 71. Ob das Wahre unter einem solchen Scheinkaufe verborgene Geschäft gültig sey, oder nicht, ist nach den eigenthümlichen Regeln dieses Geschäftes zu beurtheilen. — §. 72. Ist bloß die Summe des Kaufpreises in dem Instrumente höher oder niedriger, als die Parteien denselben verabredet haben, zum Scheine bestimmt worden, so entsteht daraus an und für sich noch keine Ungültigkeit des Vertrages. — §. 73. Vielmehr muß alsdann der Preis unter den Contrahenten nach der wahren, auf eine an sich rechtsgültige Weise getroffenen, Verabredung bestimmt werden. — §. 74. Ist der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, so finden, je nachdem die Uebergabe bereits geschehen ist, oder nicht, die Vorschriften Tit. 5 §. 155 u. f. Anwendung. (Diese lauten: §. 155. Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen, und noch von keinem Theile erfüllt worden, so findet daraus keine Klage Statt. §. 156. Hat aber ein Contrahent von dem Andern die Erfüllung theils ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten. § 157. Wählt er Letzteres, so muß er die auf Rechnung des Vertrages erhaltene Sache in dem Stande, wie er sie empfangen hat, zurückgeben. §. 158. Wegen der Nutzungen, ingleichen wegen der in der Zwischenzeit vorgefallenen Verbesserungen, ist er einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. §. 159. Kann er die empfangene Sache in dem Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befunden hat, nicht zurückgeben, und will dennoch den mündlichen Vertrag nicht erfüllen, so muß er den mündlich verabredeten Werth ersetzen. §. 160.

(Häuser, Landgüter ꝛc.) Sachen befolgt werden müssen, das Nöthige angeführt, sondern auch für die Kaufs- und Verkaufsgeschäfte überhaupt Folgendes festgesetzt: §. 1. Das Kaufgeschäft ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür sich verpflichtet. — §. 2. Was bei Verträgen (s. diesen Artikel) überhaupt Rechtens ist, findet auch bei Kaufgeschäften Anwendung. — §. 3. Der Eigenthümer einer Sache kann zum Verkaufe derselben wider seinen Willen nur alsdann gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankaufe durch ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen erlangt hat. — §. 4. Auch der Staat ist Jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtiget, wenn es zum Wohle des gemeinen Wesens nothwendig ist. — §. 5. Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße, oder eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, können die Besitzer der angrenzenden Grundstücke so viel davon, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden. — §. 6. Ein Gleiches hat Statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet. — §. 7. Bei entstehendem Getreidemangel ist der Staat zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth berechtiget, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen. — §. 8. In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverständniß Statt findet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden. — §. 9. Bei dieser Bestimmung ist nicht

bloß auf den allgemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen. — §. 10. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhauptes des Staates vorbehalten. — §. 11. Ueber die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden. — §. 12. Zum Abschlusse eines jeden Kaufes ist erforderlich, daß der Verkäufer, die Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, die zu verkaufende Sache, und der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt sind. — §. 13. Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, ist es genug, wenn aus dem Vertrage erhellt, von wessen Entscheidung, oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll. — §. 14. Die Begebenheit oder das Ereigniß aber, welchem die Bestimmung der Person, auf die das Eigenthum gelangen soll, überlassen worden, muß so beschaffen seyn, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintreffen, und daß dadurch diese Person zuverlässig und unzweifelhaft bestimmt werde. — §. 15. Mangelt es an diesen Erfordernissen, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu erachten. — §. 16. Ein Gleiches findet Statt, wenn derjenige, dessen Ausspruch die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Anspruch zu thun sich weigert. — §. 17. Zögert derselbe mit diesem Ausspruche, und können die Parteien über eine gewisse Frist dazu sich nicht vereinigen, so muß der Richter, auf das Anrufen eines oder des andern von ihnen, diese Frist bestimmen. — §. 18. Erfolgt auch binnen der durch den Richter bestimmten Frist kein Ausspruch, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen. — §. 19. Zur Schließung eines gültigen Kaufes wird erfordert, daß der Verkäufer über das

Eigenthum der Sache zu verfügen berechtiget, so wie, daß der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sey. — §. 20. Wer fremde Sachen oder Güter verwaltet, darf von denselben oder ihren Nutzungen, so lange sein Auftrag dauert, ohne die besondere Bewilligung des Eigenthümers nichts käuflich an sich bringen. — §. 21. Der Auctionskommissarius und der Ausrufer sollen von den Sachen, welche sie versteigern, weder selbst, noch durch oder für Andere etwas erstehen. — §. 22. Bei gerichtlichen Verkäufen kann diejenige Gerichtsperson, welche die Handlung dirigirt, so wie diejenige, welche dabei das Protokoll führt, nicht mitbieten. — §. 23. Hat eine dergleichen ausgeschlossene Person (§. 21, 22) die Sache dennoch gekauft, so kommt es auf den Entschluß derjenigen, welche ein Interesse dabei haben, an: ob sie das Gebot des an sich unbefugten Käufers genehmigen wollen, oder nicht. — §. 24. Genehmigen sie dasselbe nicht, so muß die Sache auf Gefahr und Kosten des unbefugten Käufers anderweitig zum Verkauf gebracht werden. — §. 25. Hat der unbefugte Käufer die erstandene Sache schon wirklich an sich genommen, so ist er bis zur beigebrachten Genehmigung der Interessenten für einen unredlichen Besitzer zu achten. — §. 26. Wie weit Vormünder Sachen ihrer Pflegebefohlenen verkaufen, selbst kaufen, oder im Namen derselben Kaufverträge schließen können, s. unter Vormund und Vormundschaft. — §. 27. Dadurch, daß die erkaufte Sache mit eines Andern Gelde bezahlt, oder für einen Andern bestimmt worden, wird das rechtliche Verhältniß zwischen dem Käufer und Verkäufer in keinem Falle geändert. — §. 28. Alle Sachen, die dem freien Verkehre nicht entzogen sind, können der Gegenstand der Kaufhandlung seyn. — §. 29. Wird eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe dem Verkehre entzogen,

so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten. — §. 30. Der Gegenstand der Kaufshandlung muß so bestimmt oder bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel Statt finden könne. — §. 31. Ist die nähere Bestimmung des Gegenstandes, welcher verkauft seyn soll, einer künftigen Begebenheit überlassen, so muß der Vertrag nach den Regeln der gewagten Geschäfte beurtheilt werden. — §. 32. Ist die verkaufte Sache nach Maaß und Gewicht bestimmt, so wird im zweifelhaften Falle das marktgängige Maaß und Gewicht des Ortes, wo die Ablieferung geschehen soll, verstanden. — §. 33. Ist dem Käufer die Wahl unter mehreren bestimmten Sachen vorbehalten worden, und eine oder die andere derselben wird, vor angestellter Wahl, es sey durch Zufall oder durch das Zuthun des Verkäufers, vernichtet, verdorben oder sonst abhänden gebracht, so ist der Käufer an den Vertrag nicht mehr gebunden. — §. 34. Hat der Verkäufer den Verlust vorsätzlich oder aus grobem Versehen veranlaßt, so muß derselbe dem Käufer das Interesse leisten. — §. 35. In beiden §. 33 bestimmten Fällen hängt es aber von dem Käufer ab, wenn auch nur eine von den mehreren Sachen noch übrig ist, bei dem Vertrage stehen zu bleiben; er kann jedoch alsdann kein Interesse fordern. — §. 36. Ist eine von den Sachen, unter welchen der Käufer die Wahl haben sollte, durch desselben eigenes Zuthun vernichtet oder abhänden gebracht worden, so muß der Käufer bei dem Vertrage stehen bleiben, selbst wenn für ihn keine Wahl mehr übrig wäre. — §. 37. Ist unter mehreren bestimmten Sachen dem Verkäufer die Wahl, welche derselben er dem Käufer gewähren wolle, vorbehalten, so findet in Ansehung seiner Alles Statt, was §. 33—36 wegen des Käufers verordnet ist. — §. 38. Ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen, ob der Käufer oder Verkäufer die Wahl haben solle,

nicht immer feste Preise gehalten, sondern Vorschläge gemacht werden, die den Käufern so ziemlich bekannt sind. Besonders ist dies bei Galanterie- und Quincaillerie-Waaren der Fall, die größtentheils der Mode unterworfen sind, bei denen also hohe Vorschläge gemacht werden müssen, um den Verlust zu decken, der nachher entsteht, wenn die neue Mode auch neue Waaren anzufertigen erheischt, die vorhergehenden dann zu den zurückgesetzten Waaren gestellt, und zu weit geringeren Preisen verkauft werden, auch nach Provinzen gehen, wo sie zu solchen herabgesetzten Preisen noch Abgang finden. Bei solchen Waaren variiren nun die Verkaufspreise, und mancher Käufer findet sich von dem Verkäufer übervortheilt, wenn ein Anderer denselben Artikel weit billiger von ihm erhalten hat. Dieses zeigt freilich eine Unredlichkeit im Verkaufe, die aber oft dadurch gerechtfertiget wird, daß bei dem Anfertigen verschiedener Waaren, besonders Putzwaaren, das geschmackvolle Anordnen, die Façon hier schon höher bezahlt werden muß, und die Anfertigung solcher Waaren doch nicht gleich ist. Wo andere ungebührliche Vorschläge im Preise geschehen, da hat es sich der Verkäufer selbst zuzuschreiben, wenn er seine Waaren behält, keinen Absatz macht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei jeder Waaren-Calculation auch die Zinsen des hineingesteckten Kapitals, um die Waare in den Handel oder auf den Markt zu bringen, mit berechnet werden müssen, um den natürlichen Preis einer Waare zu bestimmen. In neuester Zeit werden auch die Börsen- und Marktpreise derjenigen Artikel, welche nothwendige Bedürfnisse, besonders für die Städtebewohner, sind, durch die öffentlichen Blätter wöchentlich zweimal bekannt gemacht, wie z. B. die Preise im Großen von Kartoffelspiritus, Rüböl, als Brennöl, Leinöl, Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Erbsen, Linsen,

Rübsen und Raps, Leinsaat, Stroh, Heu ꝛc. ꝛc., und die angekommenen Quantitäten dabei bemerkt. — Die Ablieferung oder Ueberlieferung einer Waare muß dem Käufer, wenn eine Probe davon gegeben worden, von dem Verkäufer nach derselben geschehen; geschieht dieses nicht, so ist der Käufer nicht verbunden, sie zu nehmen, und besonders, wenn der Kauf durch einen Mäkler geschlossen worden, oder Zeugen gegenwärtig waren, wodurch die Glaubwürdigkeit eine größere Bekräftigung erhält. Schaden und Nachtheil der verkauften, aber noch nicht abgelieferten Waare, wenn der Verkauf nach Quantität und Qualität geschehen ist, trifft den Käufer, so auch wenn der Verkauf einer Waare, die man nach dem Maaße, Gewichte oder der Zahl verkauft, in Bausch und Bogen geschieht, das heißt, ohne daß sie zugemessen, zugewogen oder zugezählt worden; nur dann ist der Verkäufer verantwortlich, wenn es an ihm liegt, daß diese Messung, Wägung oder Zählung nicht vollzogen worden. Eben so bleibt der Verkäufer in Anspruch, wenn er eine Waare zu einer bestimmten Zeit zu liefern versprochen, und den abgeschlossenen Vertrag darüber nicht hält, die Waare nicht liefert; er muß dann dem Käufer den daraus erwachsenen Schaden vergüten, wenn sie sich nicht auf eine andere Weise vergleichen können. Werden verschiedene Waaren in Sorten für einen Preis in einem einzigen Kaufe gehandelt, und der Kauf wird durch einige Umstände in einem Stücke gebrochen, so ist er auch in allen anderen für ungültig zu halten; wenn nämlich nicht jede Sorte besonders verkauft wird.

In dem allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten, Th. 1, Bd. 1, Tit. 11, S. 173 u. f., wird nicht nur über die Begriffe und Grundsätze, welche beim Kauf und Verkauf der beweglichen (Produkte, Waaren ꝛc.) und unbeweglichen

Sache übersteigt, so begründet dieses Mißverhältniß zum Besten des Käufers die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums. — §. 60. Wird diese Vermuthung durch die übrigen, bei den Unterhandlungen und bei Abschließung des Vertrages vorgefallenen Umstände nicht gehoben, so ist der Käufer die Aufhebung des Vertrages zu suchen berechtiget. — §. 61. Die Ausmittelung des Werthes zur Begründung dieses Einwandes kann nur durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen erfolgen. — §. 62. Dabei muß auf den Werth, welchen die Sache zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages gehabt hat, Rücksicht genommen werden. — §. 63. Doch wird eine Veränderung des Werthes in der Zwischenzeit, von der Abschließung des Kaufes bis zur Abschätzung, nicht vermuthet. — §. 64. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst landüblichen Abschätzungsgrundsätze verändert worden, so muß auf diejenigen, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufes Statt gefunden haben, Rücksicht genommen werden. — §. 65. Der Käufer kann dieses Einwandes sich nicht bedienen, wenn er demselben ausdrücklich entsagt hat. — §. 66. Auch alsdann nicht, wenn aus dem Vertrage selbst, aus der Beschaffenheit seines Gegenstandes, oder aus den vor und bei der Abschließung desselben vorgefallenen Umständen erhellt, daß bei Bestimmung des Kaufpreises nicht auf den gemeinen, sondern auf den außerordentlichen Werth der Sache Rücksicht genommen worden. — §. 67. Ferner alsdann nicht, wenn der Käufer die Sache nicht mehr zurückgeben kann. — §. 68. Endlich, wenn er innerhalb der bestimmten Frist die Aufhebung des Vertrages aus diesem Grunde nicht nachgesucht hat. — §. 69. Der Verkäufer kann den Kauf aus dem Grunde, daß der Werth der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst mehr als doppelt übersteige, nicht anfechten. — §. 70.

Geschäfte, bei welchen ein Kaufpreis nur zum Schein festgesetzt worden, können nach den Regeln des Kaufs nicht beurtheilt werden. — §. 71. Ob das Wahre unter einem solchen Scheinkaufe verborgene Geschäft gültig sey, oder nicht, ist nach den eigenthümlichen Regeln dieses Geschäftes zu beurtheilen. — §. 72. Ist bloß die Summe des Kaufpreises in dem Instrumente höher oder niedriger, als die Parteien denselben verabredet haben, zum Scheine bestimmt worden, so entsteht daraus an und für sich noch keine Ungültigkeit des Vertrages. — §. 73. Vielmehr muß alsdann der Preis unter den Contrahenten nach der wahren, auf eine an sich rechtsgültige Weise getroffenen, Verabredung bestimmt werden. — §. 74. Ist der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, so finden, je nachdem die Uebergabe bereits geschehen ist, oder nicht, die Vorschriften Tit. 5 §. 155 u. f. Anwendung. (Diese lauten: §. 155. Ist in Fällen, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe bloß mündlich geschlossen, und noch von keinem Theile erfüllt worden, so findet daraus keine Klage Statt. §. 156. Hat aber ein Contrahent von dem Andern die Erfüllung theils ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten. § 157. Wählt er Letzteres, so muß er die auf Rechnung des Vertrages erhaltene Sache in dem Stande, wie er sie empfangen hat, zurückgeben. §. 158. Wegen der Nutzungen, ingleichen wegen der in der Zwischenzeit vorgefallenen Verbesserungen, ist er einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. §. 159. Kann er die empfangene Sache in dem Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befunden hat, nicht zurückgeben, und will dennoch den mündlichen Vertrag nicht erfüllen, so muß er den mündlich verabredeten Werth ersetzen. §. 160.

Ist kein Werth verabredet worden, so muß derjenige, welcher die Sache zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, ausgemittelt und ersetzt werden. §. 161 und 162. Hat der, welcher den mündlichen Vertrag nicht erfüllen will, dem anderen Contrahenten auf Rechnung desselben etwas gegeben, so kann er dasselbe zwar ebenfalls zurückfordern, er muß aber die gegebene Sache in dem Stande wieder annehmen, in welchem sie sich zu der Zeit, da seine Weigerung zur Wissenschaft des Anderen gelangt ist, befunden hat. §. 163. Ueberhaupt hat derjenige Contrahent, welcher den mündlichen Vertrag zu erfüllen bereit war, in Ansehung der an den Anderen, welcher zurücktritt, zu leistenden Rückgabe durchgehends die Rechte eines redlichen Besitzers ꝛc. ꝛc.) — §. 75. Von der Form der Kaufverträge gilt alles das, was von der Form der Verträge überhaupt, und derjenigen, welche über das Eigenthum unbeweglicher Sachen geschlossen worden, insonderheit verordnet ist; s. Vertrag. — §. 76. Ein gültig abgeschlossener Kauf zieht die Wirkung nach sich, daß der Verkäufer zur Uebergabe der Sache, der Käufer aber zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird. Hierbei ist noch nach §. 77, 78, 79, 80, 81 und 82 zu bemerken: daß bei der Uebergabe und Besitzergreifung der verkauften Sachen eine Sache vollständig und mit allen zu ihr gehörenden Pertinenzstücken übergeben werden muß. Ist wegen Letzterer im Vertrage nichts Besonderes verabredet worden, so treten die gesetzlichen Bestimmungen ein. Wenn unter den Contrahenten Einer mehr oder weniger, als die gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringen, zum Zubehör gerechnet wissen will, muß sich dieses ausdrücklich vorbedingen. Wenn Pertinenzstücke fehlen, die zur Zeit des geschlossenen Kaufs vorhanden waren, oder solche, die nach gesetzlicher Bestimmung als Theile [illegible] ubstanz anzusehen sind, so [illegible]ß der Verkäufer [illegible] währ dafür leisten. Ist ein

Grundstück nach einem gewissen Inventario verkauft worden, so darf an Zubehör weder mehr, noch weniger, als in diesem Inventario enthalten ist, überliefert werden. — Was den Verkauf in Bausch und Bogen betrifft, so ist nach den §§. 83—94 Folgendes bestimmt: Wenn ein Landgut, wie es steht und liegt, verkauft worden ist, so wird unter dem Zubehör alles das begriffen, was zur Zeit des geschlossenen Kaufs in oder bei demselben vorhanden und zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthschaft erforderlich oder dazu schon bisher im Gebrauche gewesen ist. Dahin gehören besonders alle auf dem Gute vorhandenen Früchte und Vorräthe, sie mögen gesammelt, zugewachsen oder erkauft seyn; insbesondere alles geschlagene und noch unverkaufte Holz, alles auf dem Gute befindliche Zug-, Nutz- und junge Vieh, wenn es auch sonst, nach gesetzlichen Bestimmungen, zu den Inventarienstücken nicht zu rechnen wäre. Dagegen dürfen auch, wenn das nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zubehör nicht vorhanden ist, die fehlenden Stücke nicht ersetzt werden. Wenn ein Haus, wie es steht und liegt, verkauft worden, so gehören dem Käufer, noch außer dem gesetzlichen Zubehör, so weit dasselbe vorhanden ist, alle Möbel, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs in dem Hause befindlich und zur bequemen Wohnung erforderlich oder dienlich sind. Zu einer Fabrik oder anderen Werkstätte, wenn sie in Bausch und Bogen oder wie Alles steht und liegt verkauft worden, werden die vorhandenen Vorräthe, ingleichen die in der Arbeit befindlichen Materialien, nicht aber die schon verfertigten Waaren, als Zubehör gerechnet. Bei einem in Bausch und Bogen verkauften Kramladen sind aber die Waarenvorräthe, im zweifelhaften Falle, nicht für mitverkauft anzusehen. Dagegen werden zu einer auf diese Weise verkauften Bibliothek oder Naturaliensammlung, auch

Bildsäulen und andere Sachen, die bloß zur Auszierung der Bücherschränke und Naturalienbehältnisse gebraucht worden, mit gerechnet. Wenn keine Zeit der Uebergabe bestimmt worden, so kann der Käufer dieselbe, gegen Erfüllung der seiner Seits übernommenen Verbindlichkeiten, sofort verlangen; auch muß an demselben Orte die Uebergabe der Sache und Zahlung des Kaufpreises, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, geschehen. Auch hier finden, wegen des Orts und der Zeit, die allgemeinen im Titel von Verträgen enthaltenen Bestimmungen Anwendung; s. unter Vertrag. — In Ansehung der Gefahr der Lasten und Nutzungen bis zur Uebergabe handeln die §§. 95—123. Darin wird bestimmt, daß, so lange der Verkäufer dem Käufer die Sache bei allen freiwilligen Verkäufen noch nicht übergeben hat, oder der Verkauf nicht in Bausch und Bogen geschlossen oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, Gefahr und Schaden dem Verkäufer zur Last bleibe; selbst wenn die Uebergabe durch einen bloßen Zufall verzögert wird. Wenn die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten wird, so haftet derselbe nicht nur für den an der Sache entstandenen Schaden, sondern auch, wenn Vorsatz oder grobes Versehen von seiner Seite bei dem Verzuge zum Grunde liegt, für den dem Käufer entgangenen Vortheil. Hat aber der Käufer den Verzug der Uebergabe verschuldet, so haftet der Verkäufer nur für einen solchen Schaden, der an der Sache durch seinen Vorsatz oder grobes Versehen entstanden ist. Er befreiet sich aber, wo die Uebergabe ohne seine Schuld aufgehalten wird, von aller Verantwortlichkeit gegen den Käufer, wenn er die Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung übergiebt. Für aufgehoben wird Contrakt geachtet, wenn die verkaufte Sache noch Uebergabe durch einen Zufall gänzlich zer-

stört oder vernichtet wird, so daß gar keine Uebergabe erfolgen kann. Eine durch die Schuld des Verkäufers aufgehaltene Uebergabe zieht Schadloshaltung für den Käufer nach sich, nach Verhältniß des Grades der Verschuldung; so wie durch eine verzögerte Uebernahme von Seiten des Käufers der Verkäufer Schadloshaltung fordern kann, wozu auch die Bezahlung des bedungenen Kaufpreises gehört. Der Verkäufer hat die Nutzungen zu ziehen, so lange er die Gefahr und Lasten der Sache zu tragen schuldig ist. Pacht- und Miethszinsen werden zwischen dem Käufer und Verkäufer, nach Verhältniß ihrer Besitzzeit, getheilt. Geldzinsen, Kornpächte der Unterthanen, Zehnten, Dienstgelder, Abschoß und andere Hebungen dieser Art gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind. Was der Substanz der Sache, nach geschlossenem Vertrage, durch natürliche An- und Zuwüchse noch beitritt, und davon zur Zeit der Uebergabe, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts, noch nicht abgesondert ist, gehört dem Käufer, und muß ihm mit der Sache zugleich übergeben werden. Keiner der Contrahenten kann wider des Anderen Willen Sache und Kaufgeld zugleich nutzen. Hat also der Verkaufer das Kaufgeld ganz oder zum Theil empfangen, so muß er, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Erhaltene bis zur Uebergabe landüblich verzinsen; und hat der Käufer die Uebergabe verzögert, so kann der Verkäufer statt der Verzinsung, zur Berechnung und Auslieferung der gezogenen Nutzungen sich erbieten, wobei der Verkäufer bloß für ein grobes Versehen haften darf. Ist der Verkäufer Schuld an der verzögerten Uebergabe, so kann der Käufer von ihm den höchsten bei Personen seiner Klasse zulässigen Zinssatz fordern, und wenn Vorsatz oder grobes Versehen noch dabei zum Grunde liegt, so kann der Verkäufer statt der Verzinsung Rech-

nungslegung über die gezogene Nutzung fordern, wobei der Verkäufer auch für ein geringes Versehen haftet. Wenn die Zahlung des Kaufgeldes ausdrücklich vor der Uebergabe bedungen oder freiwillig ohne Vorbehalt geleistet worden, so darf der Verkäufer, so lange die Uebergabe nicht durch seine Schuld verzögert wird, weder Zinsen zahlen, noch Nutzungen berechnen. Bei dem Verkaufe einer Sache im Bausch und Bogen übernimmt der Käufer gleich nach unterzeichnetem Contrakte nebst allen Nutzungen und Rechten zugleich diejenigen Gefahren und Lasten, die ihn sonst erst nach der Uebergabe getroffen haben würden; und bleibt der Verkäufer in einem solchen Falle nach unterzeichnetem Contrakte bis zur Uebergabe im Besitze der Sache, so hat er, in Ansehung der Nutzungen sowohl, als der Lasten und Gefahren, nur die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Sachen, wovon er sich bei einem durch Zufall oder durch Schuld des Käufers entstehenden Verzuge der Uebergabe durch Ausantwortung der Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung befreien kann; wird aber die Sache vor der Uebergabe durch Zufall oder Schuld des Verkäufers dergestalt vernichtet, daß gar keine Uebergabe mehr erfolgen kann, so trifft dieser Verlust den Verkäufer. Wenn ein Inbegriff von Sachen gekauft worden, so wird ein solches Geschäft in Ansehung der Nutzungen und Gefahren dem Kaufe im Bausch und Bogen gleich geachtet; eben sowohl, wenn die Zahl der Stücke bloß zur näheren Bezeichnung gegeben worden; nur wenn der Käufer eine gewisse Zahl von Stücken aus einem Inbegriffe sich vorbedungen hat, so finden die unter §. 207 ff. gegebenen Vorschriften Anwendung, welche von der fehlenden Quantität handeln. Diese lauten (da sie weiter unten nicht berührt werden), wie folgt: Hat der Verkäufer ein Maaß oder Gewicht, oder eine gewisse

Zahl bei der Sache zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bei der Uebergabe, so ist der Käufer die Sache anzunehmen nicht schuldig; jedoch steht ihm frei, auch die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen. Kann die Nachlieferung noch innerhalb der zur Uebergabe bestimmten Zeit geliefert werden, so ist der Käufer von dem Vertrage abzugehen nicht berechtiget. Hat der Käufer die Sache einmal an und in seine Verwahrung genommen, so kann er sie aus dem Grunde der nicht vollständig geschehenen Ablieferung nicht zurückgeben, sondern muß mit dem Erfolge des Abgangs sich begnügen ꝛc. ꝛc. — Wie nun die Uebergabe geleistet werden müsse, und besonders unter Abwesenden, davon handeln die §§. 124—134. Der Verkäufer muß die Uebergabe so leisten, daß der Käufer dadurch in den Stand gesetzt werde, über die verkaufte Sache nach dem Inhalte des Contraktes zu verfügen; und bei Grundstücken muß er von seiner Seite die gerichtliche Zuschreibung im Hypothekenbuche, wenn sie gleich zur Uebergabe allein nicht hinreicht, an den Käufer zu bewirken suchen. Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, wenn die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändiget, oder auf die Post gegeben, oder dem Fuhrmanne oder Schiffer (jetzt auch dem Eisenbahnbeamten) überliefert worden. Diese Ueberlieferung muß aber nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gutbefinden des Verkäufers ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden seyn; auch wird, wenn durch eine solche Uebergabe Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergehen soll, vorausgesetzt, daß der Kauf selbst unter den abwesenden Parteien völlig abgeschlossen worden. Wenn der Abschluß des Kaufs erst während der Zeit, daß die Sache oder Waare unterwegs ist, erfolgt, so

geht erst von dem Augenblicke an, wo der Vertrag zu Stande gekommen ist, Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über; und wenn derselbe zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages noch nicht gewußt hat, daß die Sache schon unterweges sey, so überkommt er Eigenthum und Gefahr erst von dem Zeitpunkte an, wo er die Art der Versendung erfährt, und solche ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget. In allen den angeführten Fällen gilt es als eine stillschweigende Genehmigung der von dem Verkäufer gewählten Art der Uebermachung, wenn der Käufer auf die erste davon erhaltene Nachricht seine Mißbilligung derselben nicht mit der ersten abgehenden Post erklärt hat. Ist der Käufer in der Zwischenzeit von der vollzogenen Uebergabe bis zu dem Zeitpunkte, wo die Sache in seinem Wohnorte wirklich ankommt, in Concurs verfallen, so kann der Verkäufer die Sache, nach näherer Bestimmung der Concursordnung, in Natur zurücknehmen. — Von der Gewährleistung überhaupt, so wie insbesondere gegen die Ansprüche eines Dritten bei Kaufs- und Verkaufsgeschäften handeln die §§. 135 — 152. Der Verkäufer muß dem Käufer die Sache so gewähren, daß dieser dieselbe bedungenermaßen als sein Eigenthum besitzen, nutzen und darüber verfügen kann; er muß daher auch den Käufer gegen alle Ansprüche eines Dritten auf die erkaufte Sache vertreten; der Käufer kann aber seinem Rechte, Gewährleistung zu fordern, gültig entsagen. Eine dergleichen Entsagung darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Verkäufer den Anspruch des Dritten gewußt, und ihn dem Käufer nicht angezeigt, oder wenn er diesen Anspruch durch seine eigenen Handlungen begründet hat. Haben beide Theile ausdrücklich über eine fremde [illegible] bint, so ist das Geschäft als ein Vertrag, [illegible] nblung eines Dritten versprochen wor-

Grundstück nach einem gewissen Inventario verkauft worden, so darf an Zubehör weder mehr, noch weniger, als in diesem Inventario enthalten ist, überliefert werden. — Was den Verkauf in Bausch und Bogen betrifft, so ist nach den §§. 83—94 Folgendes bestimmt: Wenn ein Landgut, wie es steht und liegt, verkauft worden ist, so wird unter dem Zubehör alles das begriffen, was zur Zeit des geschlossenen Kaufs in oder bei demselben vorhanden und zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthschaft erforderlich oder dazu schon bisher im Gebrauche gewesen ist. Dahin gehören besonders alle auf dem Gute vorhandenen Früchte und Vorräthe, sie mögen gesammelt, zugewachsen oder erkauft seyn; insbesondere alles geschlagene und noch unverkaufte Holz, alles auf dem Gute befindliche Zug-, Nutz- und junge Vieh, wenn es auch sonst, nach gesetzlichen Bestimmungen, zu den Inventarienstücken nicht zu rechnen wäre. Dagegen dürfen auch, wenn das nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zubehör nicht vorhanden ist, die fehlenden Stücke nicht ersetzt werden. Wenn ein Haus, wie es steht und liegt, verkauft worden, so gehören dem Käufer, noch außer dem gesetzlichen Zubehör, so weit dasselbe vorhanden ist, alle Möbel, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs in dem Hause befindlich und zur bequemen Wohnung erforderlich oder dienlich sind. Zu einer Fabrik oder anderen Werkstätte, wenn sie in Bausch und Bogen oder wie Alles steht und liegt verkauft worden, werden die vorhandenen Vorräthe, ingleichen die in der Arbeit befindlichen Materialien, nicht aber die schon verfertigten Waaren, als Zubehör gerechnet. Bei einem in Bausch und Bogen verkauften Kramladen sind aber die Waaren-
s. im zweifelhaften Falle, nicht für mitverkauft
. Dagegen werden zu einer auf diese Weise
Bibliothek oder Naturaliensammlung, auch

Bildsäulen und andere Sachen, die bloß zur Auszierung der Bücherschränke und Naturalienbehältnisse gebraucht worden, mit gerechnet. Wenn keine Zeit der Uebergabe bestimmt worden, so kann der Käufer dieselbe, gegen Erfüllung der seiner Seits übernommenen Verbindlichkeiten, sofort verlangen; auch muß an demselben Orte die Uebergabe der Sache und Zahlung des Kaufpreises, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, geschehen. Auch hier finden, wegen des Orts und der Zeit, die allgemeinen im Titel von Verträgen enthaltenen Bestimmungen Anwendung; s. unter Vertrag. — In Ansehung der Gefahr der Lasten und Nutzungen bis zur Uebergabe handeln die §§. 95—123. Darin wird bestimmt, daß, so lange der Verkäufer dem Käufer die Sache bei allen freiwilligen Verkäufen noch nicht übergeben hat, oder der Verkauf nicht in Bausch und Bogen geschlossen oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, Gefahr und Schaden dem Verkäufer zur Last bleibe; selbst wenn die Uebergabe durch einen bloßen Zufall verzögert wird. Wenn die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten wird, so haftet derselbe nicht nur für den an der Sache entstandenen Schaden, sondern auch, wenn Vorsatz oder grobes Versehen von seiner Seite bei dem Verzuge zum Grunde liegt, für den dem Käufer entgangenen Vortheil. Hat aber der Käufer den Verzug der Uebergabe verschuldet, so haftet der Verkäufer nur für einen solchen Schaden, der an der Sache durch seinen Vorsatz oder grobes Versehen entstanden ist. Er befreiet sich aber, wo die Uebergabe ohne seine Schuld aufgehalten wird, von aller Verantwortlichkeit gegen den Käufer, wenn er die Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung übergiebt. Für aufgehoben wird der Contrakt geachtet, wenn die verkaufte Sache noch vor der Uebergabe durch einen Zufall gänzlich zer-

stört oder vernichtet wird, so daß gar keine Uebergabe erfolgen kann. Eine durch die Schuld des Verkäufers aufgehaltene Uebergabe zieht Schadloshaltung für den Käufer nach sich, nach Verhältniß des Grades der Verschuldung; so wie durch eine verzögerte Uebernahme von Seiten des Käufers der Verkäufer Schadloshaltung fordern kann, wozu auch die Bezahlung des bedungenen Kaufpreises gehört. Der Verkäufer hat die Nutzungen zu ziehen, so lange er die Gefahr und Lasten der Sache zu tragen schuldig ist. Pacht- und Miethszinsen werden zwischen dem Käufer und Verkäufer, nach Verhältniß ihrer Besitzzeit, getheilt. Geldzinsen, Kornpächte der Unterthanen, Zehnten, Dienstgelder, Abschoß und andere Hebungen dieser Art gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind. Was der Substanz der Sache, nach geschlossenem Vertrage, durch natürliche An- und Zuwüchse noch beitritt, und davon zur Zeit der Uebergabe, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts, noch nicht abgesondert ist, gehört dem Käufer, und muß ihm mit der Sache zugleich übergeben werden. Keiner der Contrahenten kann wider des Anderen Willen Sache und Kaufgeld zugleich nutzen. Hat also der Verkaufer das Kaufgeld ganz oder zum Theil empfangen, so muß er, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Erhaltene bis zur Uebergabe landüblich verzinsen; und hat der Käufer die Uebergabe verzögert, so kann der Verkäufer statt der Verzinsung, zur Berechnung und Auslieferung der gezogenen Nutzungen sich erbieten, wobei der Verkäufer bloß für ein grobes Versehen haften darf. Ist der Verkäufer Schuld an der verzögerten Uebergabe, so kann der Käufer von ihm den höchsten bei Personen seiner Klasse zulässigen Zinssatz fordern, und wenn Vorsatz oder grobes Versehen noch dabei zum Grunde liegt, so kann der Verkäufer statt der Verzinsung Rech-

nungslegung über die gezogene Nutzung fordern, wobei der Verkäufer auch für ein geringes Versehen haftet. Wenn die Zahlung des Kaufgeldes ausdrücklich vor der Uebergabe bedungen oder freiwillig ohne Vorbehalt geleistet worden, so darf der Verkäufer, so lange die Uebergabe nicht durch seine Schuld verzögert wird, weder Zinsen zahlen, noch Nutzungen berechnen. Bei dem Verkaufe einer Sache im Bausch und Bogen übernimmt der Käufer gleich nach unterzeichnetem Contrakte nebst allen Nutzungen und Rechten zugleich diejenigen Gefahren und Lasten, die ihn sonst erst nach der Uebergabe getroffen haben würden; und bleibt der Verkäufer in einem solchen Falle nach unterzeichnetem Contrakte bis zur Uebergabe im Besitze der Sache, so hat er, in Ansehung der Nutzungen sowohl, als der Lasten und Gefahren, nur die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Sachen, wovon er sich bei einem durch Zufall oder durch Schuld des Käufers entstehenden Verzuge der Uebergabe durch Ausantwortung der Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung befreien kann; wird aber die Sache vor der Uebergabe durch Zufall oder Schuld des Verkäufers dergestalt vernichtet, daß gar keine Uebergabe mehr erfolgen kann, so trifft dieser Verlust den Verkäufer. Wenn ein Inbegriff von Sachen gekauft worden, so wird ein solches Geschäft in Ansehung der Nutzungen und Gefahren dem Kaufe im Bausch und Bogen gleich geachtet; eben sowohl, wenn die Zahl der Stücke bloß zur näheren Bezeichnung gegeben worden; nur wenn der Käufer eine gewisse Zahl von Stücken aus einem Inbegriffe sich vorbedungen hat, so finden die unter §. 207 ff. gegebenen Vorschriften Anwendung, welche von der fehlenden Quantität handeln. Diese lauten (da sie weiter unten nicht berührt werden), wie folgt: Hat der Verkäufer ein bestimmtes Maaß oder Gewicht, oder eine gewisse

Zahl bei der Sache zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bei der Uebergabe, so ist der Käufer die Sache anzunehmen nicht schuldig; jedoch steht ihm frei, auch die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen. Kann die Nachlieferung noch innerhalb der zur Uebergabe bestimmten Zeit geliefert werden, so ist der Käufer von dem Vertrage abzugehen nicht berechtiget. Hat der Käufer die Sache einmal an und in seine Verwahrung genommen, so kann er sie aus dem Grunde der nicht vollständig geschehenen Ablieferung nicht zurückgeben, sondern muß mit dem Erfolge des Abgangs sich begnügen ꝛc. ꝛc. — Wie nun die Uebergabe geleistet werden müsse, und besonders unter Abwesenden, davon handeln die §§. 124—134. Der Verkäufer muß die Uebergabe so leisten, daß der Käufer dadurch in den Stand gesetzt werde, über die verkaufte Sache nach dem Inhalte des Contraktes zu verfügen; und bei Grundstücken muß er von seiner Seite die gerichtliche Zuschreibung im Hypothekenbuche, wenn sie gleich zur Uebergabe allein nicht hinreicht, an den Käufer zu bewirken suchen. Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, wenn die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändiget, oder auf die Post gegeben, oder dem Fuhrmanne oder Schiffer (jetzt auch dem Eisenbahnbeamten) überliefert worden. Diese Ueberlieferung muß aber nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gutbefinden des Verkäufers ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden seyn; auch wird, wenn durch eine solche Uebergabe Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergehen soll, vorausgesetzt, daß der Kauf selbst unter den abwesenden Parteien völlig abgeschlossen worden. Wenn der Abschluß des Kaufs erst während der Zeit, daß die Sache oder Waare unterweges ist, erfolgt, so

geht erst von dem Augenblicke an, wo der Vertrag zu Stande gekommen ist, Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über; und wenn derselbe zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages noch nicht gewußt hat, daß die Sache schon unterweges sey, so überkommt er Eigenthum und Gefahr erst von dem Zeitpunkte an, wo er die Art der Versendung erfährt, und solche ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget. In allen den angeführten Fällen gilt es als eine stillschweigende Genehmigung der von dem Verkäufer gewählten Art der Uebermachung, wenn der Käufer auf die erste davon erhaltene Nachricht seine Mißbilligung derselben nicht mit der ersten abgehenden Post erklärt hat. Ist der Käufer in der Zwischenzeit von der vollzogenen Uebergabe bis zu dem Zeitpunkte, wo die Sache in seinem Wohnorte wirklich ankommt, in Concurs verfallen, so kann der Verkäufer die Sache, nach näherer Bestimmung der Concursordnung, in Natur zurücknehmen. — Von der Gewährleistung überhaupt, so wie insbesondere gegen die Ansprüche eines Dritten bei Kaufs- und Verkaufsgeschäften handeln die §§. 135 — 152. Der Verkäufer muß dem Käufer die Sache so gewähren, daß dieser dieselbe bedungenermaßen als sein Eigenthum besitzen, nutzen und darüber verfügen kann; er muß daher auch den Käufer gegen alle Ansprüche eines Dritten auf die erkaufte Sache vertreten; der Käufer kann aber seinem Rechte, Gewährleistung zu fordern, gültig entsagen. Eine dergleichen Entsagung darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Verkäufer den Anspruch des Dritten gewußt, und ihn dem Käufer nicht angezeigt, oder wenn er diesen Anspruch durch seine eigenen Handlungen begründet hat. Haben beide Theile ausdrücklich über eine fremde Sache contrahirt, so ist das Geschäft als ein Vertrag, wodurch die Handlung eines Dritten versprochen wor-

den, zu beurtheilen. Ein Käufer, welcher von einem Dritten über die erkaufte Sache in Anspruch genommen wird, muß, wenn er die Gewährleistung von dem Verkäufer fordern will, diesen zu seiner Vertretung gerichtlich vorladen lassen, welche Aufforderung sogleich, als dem Käufer die Klage des Dritten behändiget worden, spätestens aber bis zum Instructionstermine geschehen muß; und wenn die Aufforderung verabsäumt wird, so geht zwar das Recht des Käufers, Gewährleistung von dem Verkäufer zu fordern, noch nicht verloren; der Käufer muß aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Verkäufer gegen den Dritten hätte, an die Hand geben können, und wenn er selbst in dem Prozesse mit diesem keinen Gebrauch gemacht hat, nach näherer Bestimmung der Prozeßordnung, wider sich gelten lassen. Dasselbe gilt auch dann, wenn sich der Käufer ohne Zuziehung des Verkäufers mit dem Dritten verglichen hat. Der Käufer kann sich der Vertretung halber nur an seinen unmittelbaren Verkäufer halten, und muß er diesem überlassen, auf seinen Vormann zurückzugehen. Ist dieser Verkäufer in Concurs versunken, oder hat er die Königlichen Lande verlassen, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so steht dem Käufer frei, sich an dessen Vormann zu halten, und diesen zu seiner Vertretung aufzufordern; er muß sich aber von demselben alle Einwendungen gefallen lassen, welche dieser seinem unmittelbaren Hintermanne entgegenzusetzen berechtiget wäre. — Die §§. 153—174 handeln von dem, was bei erfolgter Eviction der Verkäufer dem Käufer zu leisten habe, wenn die Sache dem Käufer gänzlich, und wenn ihm nur Theile oder Pertinenzstücke entzogen werden; dann a) wenn der Käufer von dem Vertrage zurücktreten kann und will, und b) wenn er nicht zurücktreten kann oder will. So weit die Parteien über das, was der Ver-

erhaltene Kaufgeld zurückgeben. Auch ist der Verkäufer noch außerdem einem solchen Käufer zur Schadloshaltung verhaftet. War der Verkäufer ein unredlicher Besitzer, so muß er von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer die Nutzungen der Sache hat herausgeben müssen, den erhaltenen Kaufpreis verzinsen, oder die von dem Käufer erhaltenen Zinsen desselben zurückzahlen. Ist durch den Anspruch des Dritten nicht die ganze Sache, sondern nur ein Theil oder Pertinenzstück, oder eine damit verkaufte Gerechtigkeit dem Käufer entzogen worden, so finden wegen der Fälle, wo der Käufer von dem ganzen Vertrage zurücktreten kann, die Vorschriften des fünften Titels §. 325 ff. Anwendung. (Diese lauten: Fehlen der Sache ausdrücklich vorbedungene Eigenschaften, so ist der Empfänger auf die Gewährung derselben anzutragen berechtiget. Kann der Geber die fehlenden Eigenschaften nicht gewähren, so kann der Uebernehmer von dem Contrakte wieder abgehen; er muß aber alsdann die Sache in dem Stande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben; kann oder will er dieses nicht, so hat es bei dem Contrakte sein Bewenden, und der Empfänger kann von dem Geber nur so viel an Vergütung fordern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaften weniger werth ist ꝛc.) Kann und will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß der Verkäufer, gegen Zurückgabe des Ueberrestes der Sache, das ganze erhaltene Kaufgeld wiedererstatten; wovon jedoch zu seinem Vortheile dasjenige, was etwa der Dritte dem Käufer, als redlichem Besitzer, zu vergüten hat, abgerechnet werden. Die Zinsen des Kaufgeldes werden allemal gegen die von dem Käufer gezogenen Nutzungen compensirt. Kann oder will der Käufer nicht zurücktreten, so gelten in Ansehung dieses Theiles oder Zubehörs eben die Grundsätze, wie in Ansehung des Ganzen. Der

Werth des entzogenen Theiles, Zubehörs oder Rechts muß, wenn das Ganze nach einem Anschlage verkauft worden, nach diesem, sonst aber nach der Abschätzung vereideter Sachverständigen bestimmt werden. Der Käufer kann aber, auch wenn ihm Vergütung zukommt, dieselbe nur nach Verhältniß des Anschlages oder der Taxe des Ganzen gegen den verabredeten minderen Kaufpreis fordern. Nach den Grundsätzen, wie der Werth eines entzogenen Theiles oder Zubehörs zwischen dem Käufer und Verkäufer bestimmt wird, muß derselbe auch zwischen dem Käufer, wenn er redlicher Besitzer war, und dem wahren Eigenthümer, welcher ihm Vergütung zu leisten hat, festgesetzt werden. Ist ein Inbegriff beweglicher Sachen verkauft worden, und der Käufer kann oder will nicht den ganzen Kauf aufheben, so findet wegen des entzogenen einzelnen Stückes aus einem solchen Inbegriffe Alles Statt, was wegen entzogener Sachen überhaupt Rechtens ist; und ist bei dem Kaufe um den Inbegriff ein besonderer Preis für jedes Stück verabredet worden, so dient dieser bei der dem Käufer gebührenden Vergütung zum Maaßstabe. — Die §§. 175—214 handeln von der Gewährsleistung für die auf der Sache haftenden Lasten überhaupt, so wie a) wenn der Käufer zurücktreten kann und will; b) wenn er nicht zurücktreten kann oder will; und dann wegen fehlender Eigenschaften und wegen fehlender Quantität. — Die §§. 215—228 handeln von den Verbindlichkeiten des Käufers, 1) wegen Uebernahme der Sache, 2) wegen Bezahlung des Kaufgeldes. — Die §§. 229—256 handeln von der Aufhebung der Kaufverträge: 1) wegen nicht geleisteter Erfüllung; 2) durch gegenseitige Einwilligung; 3) wegen Verletzung über die Hälfte. — Die §§. 257—339 handeln von den Nebenverträgen

überhaupt, und 1) von bedingten Käufen; 2) vom vorbehaltenen Eigenthume; 3) vom Vorbehalte eines besseren Käufers; 4) vom Vorkaufs- und Näherrechte; 5) vom Wiederkaufe: a) vom Wiederkaufspreise; b) von Zinsen und Nutzungen; c) von Verschlimmerungen; d) wenn die Sache gänzlich untergegangen ist; e) von Verbesserungen; f) von Erhaltungskosten; g) von Bezahlung des Wiederkaufsgeldes; h) von den Kosten des Wiederkaufs; i) wie weit das Wiederkaufsrecht cedirt werden kann; k) Dauer des Wiederkaufsrechts; l) von einem unter dem Wiederkaufe verborgenen Darlehens- und Pfandgeschäfte; m) ob im zweifelhaften Falle das Wiederkaufsrecht dem Käufer oder Verkäufer zustehe; n) von wiederkäuflichen Zinsen; 6) vom Reukaufe; 7) vom Verkauf auf die Probe. — Die §§. 340—362 handeln von gerichtlichen Verkäufen. — Was die bedingten Käufe §. 258 ff. betrifft, so gelangt ein solcher Kauf nicht eher zur Wirklichkeit, als bis die aufschiebende Bedingung eintritt, worunter er geschlossen worden. Eine beigefügte Bedingung wird im zweifelhaften Falle für auflösend geachtet, wenn der Verkäufer, ehe sie noch erfüllt ist, die Sache dem Käufer übergeben hat. Sind Sachen unter gewissen Bedingungen verkauft und übergeben worden, so stehen diese Bedingungen einem Dritten, in Erwerbung eines Rechts auf die Sache, nur so weit entgegen, als er erweislich Wissenschaft davon gehabt hat. Wenn aber dergleichen Bedingungen bei unbeweglichen Sachen in das Hypothekenbuch eingetragen worden, so kann der Dritte sich mit der Unwissenheit derselben niemals entschuldigen. — Beim Wiederkaufe, wenn nämlich ein Kauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs geschlossen worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Sache

dem Verkäufer für eben den Preis, welchen er dafür erhalten hat, zurückgegeben werden solle. Bei Ausübung des Wiederkaufs werden, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, die Nutzungen oder der Gebrauch der verkauften Sache, und die Zinsen des dafür bedungenen Kaufpreises gegen einander aufgehoben. Der Wiederkäufer muß die Sache in dem Stande annehmen, in welchem sie sich zur Zeit, da er sein Recht ausüben will, befindet; hat aber der bisherige Besitzer die Sache durch Versehen oder durch Veräußerung eines Pertinenz- oder Inventarienstückes im Werthe vermindert, so muß dem Wiederkäufer dieser Abgang vergütet werden, und wenn die Sache gänzlich untergegangen ist, so fällt das Wiederkaufsrecht hinweg, der Verlust mag durch Zufall, oder durch ein geringes Versehen des Besitzers entstanden seyn; nur wenn die Vernichtung vorsätzlich oder durch ein grobes Versehen veranlaßt worden, so muß er dem zum Wiederkaufe Berechtigten, wegen des ihm daraus erwachsenen Schadens und entgangenen Vortheils, vollständige Genugthuung leisten. Verbesserungskosten muß der Wiederkäufer dem Besitzer nach eben den Grundsätzen erstatten, nach welchen der Eigenthümer dieselben einem redlichen Besitzer zu vergüten schuldig ist. Was die Bezahlung des Wiederkaufgeldes betrifft, so kann, im Mangel besonders verabredeter Bestimmungen, solches nur gegen baare Zahlung der Wiederkaufssumme und gegen Erfüllung der übrigen Bedingungen, und daher nicht durch ein bloßes Anerbieten dazu ausgeübt werden. Die Gerichts- und andere Kosten beim Wiederkaufe, wenn nichts verabredet worden, muß der Wiederkäufer tragen. Eine Cedirung des Wiederkaufsrechts kann nicht wider den Willen des Besitzers der Sache auf einen Dritten geschehen; wer aber ein Grundstück erwirbt, der bekommt damit zugleich das Recht, wiederkäuflich

veräußerte Pertinenzstücke desselben zurückzukaufen. Was die Dauer des Wiederkaufsrechtes angeht, so geht dieselbe, wenn zur Ausübung dieses Rechtes eine gewisse Zeit durch Vertrag oder Gesetz bestimmt worden, mit dem Ablaufen dieser Zeit verloren; ist aber die Zeitbestimmung so gefaßt worden, daß daraus ein gewisser Termin, mit welchem das Recht aufhören soll, nicht erhellt, so hat eine solche Bestimmung eben die Wirkung, als wenn der Verlust des Rechts an gar keine Zeit gebunden wäre; ist dieses Letztere der Fall, daß nämlich gar keine Zeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechtes bestimmt ist, so geht dasselbe nicht auf die Erben des Verkäufers über; nur wenn derselbe den Wiederkauf sich und seinen Erben ausdrücklich vorbehalten hat, oder sonst aus der Fassung des Vertrages deutlich hervorgeht, daß die Ausübung dieses Rechtes zu allen Zeiten Statt finden solle, so erlöscht dasselbe durch keine Verjährung. — Was den Reukauf betrifft, daß nämlich der Käufer oder Verkäufer sich das Recht vorbehalten hat, binnen einer gewissen Zeit vom Kaufe wieder abzugehen, so ist dieses für eine auflösende Bedingung anzusehen. Bei erfolgter Uebergabe und wenn das Kaufgeld bezahlt worden, ist ein solcher Vertrag nach den Regeln vom Wiederkaufe zu beurtheilen. — Beim Verkaufe auf die Probe, oder wenn die Sache dem Käufer nur auf die Probe gegeben worden, erlangt der Kauf erst seine volle Wirksamkeit von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer seine Zufriedenheit mit der behandelten Sache ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben hat; und für eine solche stillschweigende Erklärung ist es zu achten, wenn der Käufer, nachdem er die Sache wirklich in Besitz genommen, das erhaltene Kaufgeld ohne weiteren Vorbehalt bezahlt hat. Erklärt jedoch der Käufer, daß ihm die Sache nicht ansteht, so fallen alle gegenseitigen Rechte und Pflich-

ten aus dem unter einem solchen Nebenvertrage errichteten Kaufcontracte von selbst weg. Wenn dem Käufer zur Erklärung, ob er die Sache behalten wolle, eine gewisse Zeit bestimmt ist, und er läßt dieselbe, ohne sich zu erklären, vorbeistreichen, so kann er nicht mehr von dem Vertrage abgehen; ist aber keine Zeit bestimmt, so steht es dem Verkäufer frei, auf Ergänzung dieser Bestimmung durch den Richter anzutragen. So lange der Käufer die Sache noch auf der Probe hat, haftet derselbe nur für solche Unfälle, die durch sein Versehen entstanden sind. Zu einem ungewöhnlichen Gebrauche der auf die Probe erhaltenen Sache ist der Käufer nicht berechtiget, und muß also für allen daraus entstandenen Schaden haften. — In Hinsicht der gerichtlichen Verkäufe finden auch die allgemeinen Grundsätze von Kaufsgeschäften überhaupt Anwendung. Die Abweichung von diesen Regeln bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen sind in der Prozeßordnung bestimmt. Ueberhaupt gehen bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen durch den Zuschlag Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über, wenn gleich derselbe die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat. In Ansehung der Gewährleistung ist ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf einem Verkaufe in Bausch und Bogen gleich zu achten, und die Zahlung der Kaufgelder muß bei einem gerichtlicher Verkaufe stets, wenn nicht ein Anderes vorbedungen, an dem Orte geschehen, wo der Zuschlag erfolgt ist; auch muß der Käufer sich gefallen lassen, daß, wenn er die Bezahlung der Kaufgelder zu der festgesetzten Zeit nicht leistet, die Sache zurückgenommen, und auf seine Gefahr und Kosten anderweitig zum gerichtlichen Verkaufe ausgestellt werde. Auch kann ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf we[illegible] Verabsäumn[illegible]tlicher [illegible]bener F[illegible] weiter-

abtreten, fortgeben; daher Einem etwas verkaufen. Eine Sache wohlfeil oder theuer verkaufen. Etwas für einen sehr hohen oder einen niedrigen Preis verkaufen. Waaren zu verkaufen haben. Nach dem Gewichte, dem Maaße, der Stückzahl ꝛc. verkaufen. Im Ganzen oder im Großen (en gros), einzeln oder im Kleinen (en détail) verkaufen. Mit Schaden verkaufen, unter dem Werthe der Sache; mit Profit oder Gewinn verkaufen, mit einem Ueberschusse über den Einkaufspreis, den kostenden Preis. In Bausch und Bogen verkaufen, eine Sache wie sie steht und liegt verkaufen, das heißt, mit Zubehör, wie z. B. bei einem Landgute ꝛc. Das Fleisch mit den Knochen verkaufen, nicht klar, ohne Knochen, wo es dann theurer verkauft wird. Eine Sache für baares Geld verkaufen, statt des Papiergeldes oder im Tausche. Auf Borg verkaufen, auf Credit oder à Conto geben. Unter der Hand verkaufen, heimlich, nicht öffentlich; auch werden gestohlene Sachen unter der Hand verkauft, welches auch unter dem Mantel verkaufen heißt, worunter aber auch verstanden wird: ohne es zu besehen. Sein Haus, sein Gut gerichtlich verkaufen lassen, nach einem gerichtlichen Anschlage. Etwas aus freier Hand verkaufen, im Gegensatze des gerichtlichen Verkaufs. An die Meistbietenden verkaufen, verauctioniren. Sein Vaterland verkaufen, es verrathen. Die Einwohner eines Landes zu Sklaven verkaufen, wie es bei den Negervölkern in Afrika geschieht. So wurde nach der Bibel Joseph von seinen Brüdern verkauft. Cartesius verkauft uns Träume für Wahrheiten. Ich weiß nicht, ob ich verrathen oder verkauft bin ꝛc. So auch das Verkaufen und

bracht werden. Bei Sachen, die nur durch Auction verkauft werden dürfen, muß der Widerruf binnen sechs Wochen nach dem Zuschlage erfolgen; und wird der Zuschlag wieder aufgehoben, so muß dem Käufer das gezahlte Kaufgeld wieder zurückgegeben werden, und er wird nicht nur wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen, sondern auch wegen der Erhaltnngskosten und Nutzungen als ein redlicher Besitzer behandelt. Wegen der Zinsen des noch nicht erlegten Kaufgeldes muß er jedoch nach eigener Wahl entweder die Zinsen davon für die Zwischenzeit entrichten, oder die Nutzungen berechnen. Der Richter, welcher den Verstoß begangen hat, bleibt wegen Schaden und Kosten den Interessenten verantwortlich. Das Recht des Dritten, an welchen die Sache von dem, der sie als Meistbietender erstanden hatte, gelangt ist, kann nur alsdann angefochten werden, wenn er überführt werden kann, den vorgefallenen Fehler zur Zeit der Ansichbringung gewußt zu haben. Wegen Versäumung anderer Förmlichkeiten findet nach einmal geschehenem Zuschlage die Wiederaufhebung desselben weder von einer, noch von der andern Seite Statt, vielmehr wird die dem Richter dabei zur Last fallende Vernachlässigung an ihm verhältnißmäßig geahndet, und er haftet den Interessenten für allen daraus erweislich entstandenen Schaden. Wird aber der Mangel vor erfolgtem Zuschlage gerügt, so muß demselben auf Kosten desjenigen, welcher Ursache daran ist, abgeholfen werden. Bei freiwilligen gerichtlichen Verkäufen sind die Rechte und Pflichten der Interessenten unter sich, nach den von ihnen getroffenen Verabredungen, lediglich zu beurtheilen.

Verkaufen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, das Eigenthum einer Sache an einen Andern gegen ein bedungenes Stück Geld übertragen. Ein Besitzthum, eine Waare verkaufen, sie gegen Geld

zum Begehr heranzuziehen. Anders verhält es sich mit dem Verkaufe aus freier Hand, wozu jeder berechtiget ist, der etwas von seinem Besitzthume verkaufen will; er bedarf hierzu keines obrigkeitlichen Anerkenntnisses, wie der Kaufmann und jeder andere Gewerbtreibende, der zum Kaufe ausstellt; denn er verkauft aus freier Hand, ohne daß ihn irgend etwas bindet, und unter der Hand, so daß es nicht weiter bekannt wird. Trägt Jemand Bedenken, von ihm zu kaufen, so kann er sich durch seinen Bürgerbrief oder sonst ein glaubwürdiges Document, oder durch Zeugen als aufrichtiger Besitzer der zu verkaufenden Sache legitimiren. Uebrigens müssen bei dem Häuser-, Güter- und Land- oder Bodenverkaufe die gerichtlichen Formalitäten beobachtet werden, da nämlich, wo sie gesetzlich vorgeschrieben worden. Bei den anderen Verkäufen einiget man sich mit dem Käufer, wie es gehen will. Die Verpflichtungen des Verkäufers sind daher in dem oben Angeführten, und unter Verkauf, oben, S. 105, enthalten. — Verkäufer giebt es im Ganzen und im Einzelnen (im Großen und im Kleinen); dann Wiederverkäufer, die eine Sache oder Waare bloß aufkaufen (Aufkäufer, Höker), um sie wieder zu verkaufen; betriegliche Verkäufer, Seelenverkäufer ꝛc.

Verkäuflich, Bei- und Nebenwort. 1. In Gestalt eines Verkaufes, wie käuflich, jedoch nur als ein Nebenwort. Jemandem etwas verkäuflich überlassen, wofür man besser sagt: es ihm verkaufen. — 2. Was sich leicht verkaufen läßt, gut abgeht. Eine verkäufliche Waare, die leicht Absatz findet, wie Zucker und Kaffee, Brod und Fleisch. Ueberhaupt jede Waare, die daher leicht Absatz findet, weil ihr Gebrauch allgemein ist; so auch eine Waare, welche leicht durch ihr Aeußeres anzieht, das Auge besticht,

die Verkaufung, für welches Letztere Verkauf üblicher ist. S. oben, Verkauf in seiner ganzen Ausdehnung.

Verkäufer, überhaupt derjenige, der eine Sache feil bietet, sie zum Verkaufe ausstellt, bestehe diese Sache nun in einem beweglichen, oder in einem unbeweglichen Gute, seyen es also Mobilien oder Immobilien. Insbesondere versteht man aber darunter eine Person, welche als Korporations-, Gilde- oder Innungsmitglied, oder auf einen Gewerbeschein, oder vermöge eines Privilegiums, einer Concession ꝛc. mit Waaren Handel treibt, bestehen diese Waaren nun worin sie wollen, das heißt, in Spezereyen, Material-, Farbe-, Italiener-, Bijouterie-, Gold- und Silber-, Porzellan-, Fayance- und Steingut-, Eisen-, Galanterie-, Quincaillerie-, Schnitt-, Putz- und Posamentierwaaren, in Landesprodukten, Weinen, Spielsachen ꝛc., oder in Gegenständen des Kunst-, Buch-, Papier- und Musikalienhandels, und der Gewerbe aller Art, das heißt, was jedes Gewerbe oder Handwerk selbst producirt, wie Backwaaren aller Art, Fleischwaaren, Branntwein und Liqueure, Biere, Kleider, Schuhe und Stiefel, Handschuhe, Uhren, Gürtler-, Drechsler-, Buchbinder-, Zinngießer-, Klempner-, Gelbgießer-, Tischler- ꝛc. Waaren, Waaren der Mechanici und der Instrumentenmacher, die Produkte der Gärtnerey, und was die Jagd und der Fischfang liefert ꝛc. Hierzu kommen nun noch die Trödelwaaren und die Produkte der Hökerey. Die Verkäufer der genannten höchst mannigfaltigen Artikel betreiben nun den Verkauf nach der obigen Beschränkung, indem sie dazu auf irgend eine Weise berechtiget seyn müssen, selbst den ambulanten Krambandel auf einen Hausirschein. Es sind daher Kaufleute und Händler, die öffentlich feil haben, öffentlich ihre Waaren auslegen, um die Käufer

zum Begehr heranzuziehen. Anders verhält es sich mit dem Verkaufe aus freier Hand, wozu jeder berechtiget ist, der etwas von seinem Besitzthume verkaufen will; er bedarf hierzu keines obrigkeitlichen Anerkenntnisses, wie der Kaufmann und jeder andere Gewerbtreibende, der zum Kaufe ausstellt; denn er verkauft aus freier Hand, ohne daß ihn irgend etwas bindet, und unter der Hand, so daß es nicht weiter bekannt wird. Trägt Jemand Bedenken, von ihm zu kaufen, so kann er sich durch seinen Bürgerbrief oder sonst ein glaubwürdiges Document, oder durch Zeugen als aufrichtiger Besitzer der zu verkaufenden Sache legitimiren. Uebrigens müssen bei dem Häuser-, Güter- und Land- oder Bodenverkaufe die gerichtlichen Formalitäten beobachtet werden, da nämlich, wo sie gesetzlich vorgeschrieben worden. Bei den anderen Verkäufen einiget man sich mit dem Käufer, wie es gehen will. Die Verpflichtungen des Verkäufers sind daher in dem oben Angeführten, und unter Verkauf, oben, S. 105, enthalten. — Verkäufer giebt es im Ganzen und im Einzelnen (im Großen und im Kleinen); dann Wiederverkäufer, die eine Sache oder Waare bloß aufkaufen (Aufkäufer, Höker), um sie wieder zu verkaufen; betriegliche Verkäufer, Seelenverkäufer ꝛc.

Verkäuflich, Bei- und Nebenwort. 1. In Gestalt eines Verkaufes, wie käuflich, jedoch nur als ein Nebenwort. Jemandem etwas verkäuflich überlassen, wofür man besser sagt: es ihm verkaufen. — 2. Was sich leicht verkaufen läßt, gut abgeht. Eine verkäufliche Waare, die leicht Absatz findet, wie Zucker und Kaffee, Brod und Fleisch. Ueberhaupt jede Waare, die daher leicht Absatz findet, weil ihr Gebrauch allgemein ist; so auch eine Waare, welche leicht durch ihr Aeußeres anzieht, das Auge besticht,

groisten, als Detaillisten, durch gedruckte Preiscourante bekannt gemacht, besonders geschieht dieses von den Materialisten, Droguisten, den Farbe- und Italienerwaaren-Händlern, und einigen anderen Kaufleuten und Händlern, welche Waaren, sowohl im Großen, als Kleinen, verkaufen, und deren Waaren nicht sehr im Preise steigen oder fallen, um oft Preiscourante drucken zu lassen; denn wenn eine Waare steigt oder fällt, so kann der Preis derselben leicht im Preisverzeichnisse durch die Feder abgeändert werden. In großen Handelsstädten, wie z. B. in Hamburg, werden die Veränderungen der Verkaufspreise der Spezereywaaren ꝛc., wenn sie steigen oder fallen, durch die öffentlichen Blätter wöchentlich bekannt gemacht, so auch in anderen großen Handelsstädten Deutschlands und der übrigen Europäischen Staaten. Die Verkaufspreise beziehen sich hier auch auf einzelne Artikel, wie z. B. auf Weine, Branntweine, Oele, Leder, Wolle, Getreide, Flachs, Hanf, Eisen- und Stahlwaaren ꝛc. ꝛc. S. auch oben, unter Verkauf. — Was die Verkaufspreise der Fonds und Effekten betrifft, sowohl der in- als ausländischen Staatspapiere, Stadtobligationen, Pfandbriefe, Eisenbahnaktien ꝛc., so findet man dieselben wöchentlich ein paarmal, wie deren Cours sich an der Börse stellt, in den öffentlichen Blättern angezeigt; s. auch die Artikel Preis und Preiscourant, Th. 117, S. 177 u. f.

Verkaufswaaren, diejenigen Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe in den Läden, Gewölben, auf den Wochen- und Jahrmärkten, Messen ꝛc. ausgestellt oder ausgelegt werden, zum Unterschiede von denjenigen, die in den Niederlagen und Speichern aufbewahrt, oder eingepackt und versandt werden. Auch gehören hierher diejenigen Waaren, die wegen Mängel oder Veränderung der Mode, als nicht mehr preiswürdig, zurückgesetzt worden, und späterhin öffentlich versteigert

oder auch zu einem herabgesetzten Preise in den Gewölben verkauft werden. Die Verkaufswaaren sind also die currenten Waaren, die auf den Markt gebracht werden, und darauf Absatz wegen des Begehrens oder Verlangens finden.

Verkauten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur, nach Adelung, in der gemeinen Sprechart einiger Gegenden für vertauschen üblich ist.

Verkebsen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, Untreue begehen, bei Ehegatten, indem die Frau mit einem andern Manne, und dieser wieder mit einer andern Frau zuhält; Beide also Ehebruch begehen, die Ehe brechen. Eigentlich würde das Wort heißen: Eine Veränderung oder einen Wechsel in der gewohnten fleischlichen Vermischung begehen. S. auch den Art. Ehebruch, Th. 10, S. 165 u. f. Da unter diesem Artikel wohl Niemand den Ehebruch suchen wird, so kann auch in Begehung desselben die gesetzliche Bestrafung hier nicht weiter angeführt werden, wenn darauf geklagt wird.

Verkehr, der, im gewöhnlichen Leben, eine Bezeichnung des Handels und Wandels an einem Orte; das rege Leben in den Geschäften aller Art, der Waaren- und Produkten-Aus- und Umtausch. Der Waarenverkehr, der Geldverkehr, der Waarenabsatz, der Geldabsatz. Eine Stadt hat einen großen Verkehr, wenn viele Waaren darin abgesetzt werden, viel Handel getrieben wird. Auch wenn viele Fremde sich an einem Orte des Handels oder der Lustbarkeiten wegen aufhalten, z. B. in großen Residenzen, in Handelsstädten, an Meßorten ꝛc., so sagt man, daß daselbst viel Verkehr sey oder herrsche; daher der Fremdenverkehr. Der Verkehr ist in Köln zur Karnavalszeit sehr groß, wenn sich viele Fremde zu dieser Lustbarkeit aus der Umgegend und aus der Ferne einfinden. In noch weiterem

gl
ra
de
lie
le
ßen
sei
ran
od
ver
gre
der
zer
öff
aus
un
kan
wie
Ge
w
Ge
tri
S
so
de
che
un
Verl
fen

meinem Leben viel mit ihm verkehrt. 2) Verwandeln, in den entgegen gesetzten guten oder bösen Zustand versetzen, wo es in der Bibel oft vorkommt. Das Leid in gute Tage verkehren, Esth. 9, 22. Eure Traurigkeit soll in Freude verkehren, Joh. 16, 20; Eure Freude in Traurigkeit verkehrt werden, Jac. 4, 9. Die Sonne in Finsterniß verkehren, Apost. 2, 20. In dieser Bedeutung ist es veraltet, und solches, nach Adelung, um der Zweideutigkeit mit der folgenden willen. — 2. Aus der gehörigen oder doch gewöhnlichen Richtung in die entgegen gesetzte falsche oder ungewöhnliche bringen. 1) Eigentlich, wo es in manchen Fällen von allen Richtungen gebraucht wird. Die Augen verkehren, besser verdrehen. Am häufigsten aber nach der gewöhnlichen Richtung der entgegen gesetzten kehren: das Obere unten, das Vordere hinten kehren; umkehren hat nicht den Begriff der falschen ungehörigen Richtuung, welchen verkehren gewährt. Ein Buch verkehren. Am üblichsten ist indessen in dieser Bedeutung das Mittelwort verkehrt in Gestalt eines Nebenwortes. Das Buch verkehrt nehmen, halten, so daß das Untere oben kommt. Er kann nicht lesen; denn er hat das Buch verkehrt in der Hand. Die Strümpfe verkehrt anziehen, so daß die innere Seite auswärts kommt. Etwas verkehrt angreifen, an dem ungewöhnlichen oder unrechten Ende. — 2) Figürlich, wo es a) in vielen Fällen gebraucht wird, wo man etwas in derjenigen Art thut, welche der gewöhnlichen und allein als richtig angenommenen Art entgegen gesetzt ist. Eine Sache verkehrt machen, sie unrichtig anfangen. Die Ordnung der Natur verkehren; Jemandes Worte verkehren, besser verdrehen, ihnen die entgegen gesetzte unrichtige Deutung geben. Das

Recht verkehren, besser verdrehen, so fern von einer unrichtigen Deutung die Rede ist. Die Geschenke verkehren die Sache der Gerechten, 2. Mos. 23, 8. So auch das Mittelwort verkehrt. Alle seine Sachen verkehrt anfangen, anstellen. Lauter verkehrte Arbeit machen. Sich verkehrt stellen, sich so anstellen, als könnte man nicht das Rechte ergreifen. Außer dieser objectiven und passiven Bedeutung wird das Mittelwort auch noch im subjectiven und thätigen Verstande gebraucht, wie viele andere, und da ist ein verkehrter Mensch, ein Mensch, welcher die Fertigkeit oder Gewohnheit besitzt, auf eine der gewöhnlichen oder richtigen, entgegengesetzte Art zu handeln, und darin gegründet. Ein verkehrtes Betragen. — b) In der Deutschen Bibel ist verkehren, zur Sünde verleiten, von dem Wege der Tugend auf den entgegen gesetzten bringen. Die reizende Lust verkehrt unschuldige Herzen, Weish. 4, 12. Daß die Bosheit seinen Verstand nicht verkehre, V. 11. Und haben Etlicher Glauben verkehrt, 2. Mos. 2, 18. Da dann auch das Mittelwort häufig für lasterhaft, böse gebraucht wird. Die verkehrte Art, 5. Mos. 32, 5, 20. Bei den Verkehrten bist Du verkehrt, 2. Sam. 22, 27. Ein verkehrter Sinn, Röm. 1, 28. Diese hier angeführte Bedeutung wird, außer der biblischen Schreibart, wenig mehr gebraucht, und nur da, wo sie mit der vorigen weiteren zusammen schmilzt. So auch die Verkehrung. — Das Verkehren, eine Art des Brettspiels, wo man mit fünf Steinen und Banden spielt, gehört, nach Adelung, zu der ersten veralteten weiteren Hauptbedeutung des Veränderns, indem es wahrscheinlich seinen Namen von den schnellen dabei vorkommenden Glücksfällen hat; Dan Opde (de ludis orient.) führt an, daß dieses

Spiel bei den Arabern und anderen Morgenländern üblich ist, und wegen des schnellen Veränderns oder Wechsels im Spiele diesen Namen verdient*). Im Holländischen führt es gleichfalls den Namen Varkeer; im Dänischen Forkeering, und im Französischen, mit einem aus dem Deutschen gemodelten Worte, Verquier. — Wenn Hyde dieses Spiel, als aus dem Morgenlande abstammend, anführt, wie es auch wahrscheinlich zu seyn scheint, da uns das Schachspiel und das Damenspiel von dort her überkommen, so wird doch in dem Werke: „Die Kunst, die Welt erlaubt mitzunehmen in den verschiedenen Arten der Spiele ꝛc.", Th. 1, Nürnberg, 1769, S. 105 und 106, angeführt, daß dieses Spiel seinen Ursprung den Italienern zu danken habe, da ihnen die Ehre unter vielen Völkern gebühre, die glücklichsten Erfinder der witzigsten Spiele zu heißen, und daß es in großen Handelsstädten besonders seine erste Aufnahme unter den Kaufleuten gefunden. Das Verkehren im Brettspiele, wie es hier genannt wird, kommt mit dem Toccatille-, Toccategli- oder Tokkaglispiele, Th. 185, S. 357 u. f., überein, welches auch als Trictrac- oder Triktrakspiel von Einigen angeführt wird, obgleich Andere es davon als eine Abart trennen, und so ist es möglich, daß das Verkehren eine Veränderung in Italien erfahren hat, und als Tokkaglispiel von den Italienern weiter verbreitet worden ist. Das Verkehren im Brettspiele soll seine Benennung nach dem oben angeführten Werke, dem fast alle Schriftsteller der neuern Zeit, die über die Spiele geschrieben haben, gefolgt sind, daher haben, weil man zum öfteren, wenn

*) Hujusmodi appellationem meruit hic ludus, propter subitas mutationes, quae inter ludendum accidere solent etc.

Recht verkehren, besser verdrehen, so
einer unrichtigen Deutung die Rede ist.
schenke verkehren die Sache der Ge
2. Mos. 23, 8. So auch das Mittelw
kehrt. Alle seine Sachen verkehrt
gen, anstellen. Lauter verkehrte A
chen. Sich verkehrt stellen, sich so a
könnte man nicht das Rechte ergreifen.
objectiven und passiven Bedeutung wird
wort auch noch im subjectiven und thätig
gebraucht, wie viele andere, und da ist
ter Mensch, ein Mensch, welcher die
Gewohnheit besitzt, auf eine der ge
richtigen, entgegengesetzte Art zu han
gegründet. Ein verkehrtes
In der Deutschen Bibel ist verkehrt
verleiten, von dem Wege der Tug
gen gesetzten bringen.
kehrt unschuldige Herzen
die Bosheit seinen
V. 11. Und haben
kehrt, 2. Mos. 2, 18.
wort häufig für lasterhaft
verkehrte Art, 5.
Verkehrten bis
Ein verkehrter
angeführte Bed
Schreibart, wen
sie mit der vor
auch die Ver
Art des Bre
und Banden
ersten veralte
änderns, in
den schneller
denn Hy

fünf Blo
verzeine St
man zu ein
mit fünf B
als fünf Bän
mehr als fü
eine Weise,
schlagen. Da
mehr Bänden g
n kann und wi
en vom Hause h
rine betrifft, so se
n Steine an sein
ld, welches an dess
richtet die Stellu
Anderen linke Ha
ne nach eines Jed
die Bände machen k
oder ungleiche Ang
man mit beiden Stein
ngt von dem ersten

digen Felde an zu zählen, oder man setzt einen Stein vom Hause auf 9, oder wie man sonst ungleiche Augen geworfen hat. Werden zwei gleiche geworfen, so setzt man dieselben viermal, z. B. man wirft zwei Fünfen, so kann man viermal 5 setzen, und mit 1, 2, 3, 4 Steinen fortspielen, nachdem man seinen Vortheil gewahrt, um entweder die Hucke oder Ecke an des Gegenspielers Seite rechter Hand zu kriegen, und daselbst einen Band zu machen, oder sonst zwei oder drei von des Gegners Steinen zu schlagen. Dieses ist jedoch im Anfange nicht so gewöhnlich, wenn sich nicht ein Hinterhalt von eigenen Steinen zeigt, oder man schon einen Band hat, so daß der Andere durch Schlagen aufgehalten werden kann. Indessen sind alle Augen, wie sie der Wurf giebt, zu setzen, es sey denn, daß man keine Steine zu setzen hätte, wie im folgenden Falle geschehen kann: Man wirft anfangs 5 und 1, und setzt hierauf mit einem Steine vom Hause auf 6. Wirft man darnach zwei 6, so kann man nicht setzen, so wenig, als man es thun kann, wenn man aus dem Brette geschlagen worden wäre. Ein vorsichtiger Spieler setzt anfangs nicht viel bloße Steine, weil, wenn der Andere gern schlägt, und hierin Glück hat, es schwer wird, wieder einzuwerfen, so, daß der Andere darüber einen Band nach dem anderen macht, und man aus Furcht, doppelt zu verlieren, es doch einzeln verloren geben müßte. — Das Herausschlagen der Steine besteht darin: daß, wenn man einzelne Steine stehen hat, der Andere sie stets herausschlagen kann, wenn er nämlich von seinen Steinen hinter denselben stehen hat, und die Augen darnach wirft, so daß er sie erreichen kann, und man wieder einwerfen muß, da man, als man vom Mahle wegspielt, 1 gezählt hat, und 2 werfen und zählen muß. [illegible] herausgeschlagenen Steine werden Bloße ge- [illegible] — Die Bände werden auf folgende

Steine herausnehmen; hat man nur einen Band von zwei Steinen darauf stehen, und man wirft eine 6 und eine 5, so kann man die 6 herausnehmen, die 5 muß aber in die Ecke gesetzt werden; es wäre denn, daß man auf dem folgenden Merkzeichen auch etwas stehen hat, so kann man auch die 5 davon herausnehmen. Hat man auf dem ersten und andern Merkzeichen zwei Bände stehen, so, daß keine Steine darauf stehen, und wirft zwei 6, so nimmt man die viere heraus; steht aber noch ein Stein darauf, so muß man noch viere herausnehmen, und einen bloß stehen lassen, man muß aber ausnehmen und setzen, wie man wirft. Man hätte z. B. die vier Bände auf den vier letztern Merkzeichen stehen, so, daß man seine Steine von denen auf dem ersten stehen hätte; würfe man nun 5 und 6, so müßte man von dem ersten zwei Steine ausnehmen, und einen bloß stehen lassen; würfe man zwei 6, zwei 5, so nimmt man die drei ersten Steine und noch einen von dem andern Bande, und läßt von dem andern Bande einen Bloßen stehen. Hat man nur zwei Bände übrig von vier Steinen, welche auf den beiden letzten Merkzeichen stehen, und man wirft zwei 6, zwei 5, zwei 4 aus; wirft 1 und 2, so kann man zwei, von jedem Bande einen, ausnehmen, oder einen ausnehmen und den andern setzen; hat man einen Band von zwei Steinen auf dem dritten, und derum einen von zwei Steinen auf dem letzten Merkzeichen stehen, und man wirft 6, 5 oder 4, und die eine 1, so kann man zwei Steine, einen von dem ersten, und den anderen von dem letzten Band nehmen, oder ich kann auch von dem letzten Band ausnehmen und den anderen s[illegible] zwei 6, zwei 5, zwei 4 werf[illegible] viere heraus.

Verkehren, das, im [illegible] henden Artikel.

mit Recht hinter des Andern seine bloßen Steine, um solche zu schlagen, zu stehen komme. Hat aber der Gegner auch ein gutes Spiel und seine Bände zusammen, so muß man sich hüten, so viel, als möglich, daß man, wenn die eigenen Steine alle herüber sind, keine Bloße habe, sondern die Bände zusammenhalte, und mit denselben in dem anderen Theile des Brettes an der rechten Hand fortrücke, damit der Andere, wenn noch einer oder mehrere von seinen Steinen hinter den meinen stehen, keinen Bloßen von meinen Steinen schlage, weil es öfters kommt, daß man doch, wenn man auch fast alle Steine bis auf einen herausgenommen hat, noch verlieren kann. Zeigt sich der Fall, daß man, indem der Andere viele Bloße hat, doppelt gewinnen könnte, so pflegt man ihm zum Einwerfen Platz zu machen, damit er, wo er nicht über die Bände gelangen kann, mehr Bloße vom Hause setze, oder einen oder mehrere von seinen Bänden, wo er sie hat, aufbrechen muß, wobei man sich dann jederzeit zwei oder drei Bloßen von den eigenen Steinen zum Hinterhalte hält, um denselben, wo es nöthig ist, zu schlagen, damit er mehr bloße Steine erhalte, als er einwerfen kann; man muß aber Platz haben, um mit denselben fortrücken zu können. Gewahrt man aber beim Fortrücken der eigenen Bände sobald keinen Vortheil, so behält man sie fürs Erste lieber an der linken Hand, und sieht zu, wo man von seinem Gegenspieler viele Bloße herausschlagen und ihn aus dem Brette setzen kann; denn dadurch wird er verhindert, daß er nicht eher mitspielen kann, bis ihm Platz von dem Anderen gemacht worden, da man sich indessen ein festes Spiel gemacht hat. — Auf folgende Weise wird man aus dem Brette geschlagen oder zum Junker gemacht, das heißt, man ist aus dem Brette geschlagen oder heißt Junker, wenn man mehr bloße oder herausgeschla-

kehrt anfangen, nicht so anfangen, als sie nach der Regel geschehen müßte; oder sie so anfangen, daß man Verlust dabei hat, also ohne nöthige Vorsicht und Kenntniß; s. auch das Mittelwort in dem Zeitworte Verkehren, oben, S. 140. — In der Botanik ist verkehrt, umgekehrt, gestürzt, abwärts gerichtet, Inversus, was mit seiner Spitze oder überhaupt mit seinem gewöhnlich aufwärts gekehrten Theile nach unten, und mit dem entgegengesetzten Ende nach oben gekehrt ist, z. B. der Keim im Samen von Evonymus, Ricinus und Polygonum. — Verkehrt oder umgekehrt eyförmig, Obverse oviformis; auch verkehrt eyrund, Obovatus, eine auf der Spitze stehende Eylinie darstellend, z. B. die Blätter von Vaccinium uliginosum. — Verkehrt- oder umgekehrt-herzförmig, Obcordatus, wenn bei der Herzform die Spitze nach unten, und die gerundeten Lappen nach oben gekehrt sind, wie z. B. die Theilblättchen von Oxalis Acetosella und Oxalis stricta, die Blumenblätter von Potentilla verna. — Verkehrt, umgekehrt oder gestürzt, Resupinatus, wenn überhaupt bei einem Pflanzentheile die obere und untere Fläche oder Seite gleichsam verwechselt sind, so daß die sonst gewöhnlich obere nach unten, und die untere nach oben gekehrt ist; z. B. die zweilippige Blume bei Ocimum, Plectranthus und Hyssopus Lophanthus, wo die Oberlippe, das Perigon bei Nigritella, wo die Honiglippe, der Hut von Polyporus molluscus, Polyporus reticulatus, und Hydnum ferruginosum, wo die Schlauchschichte nach oben gekehrt ist; ferner das Blatt von Alstroemeria Pelegrina, wo es auch durch verkehrtflächig übersetzt wird; dann die Anthere von Adoxa nach dem Aufspringen, wo man im Deutschen auch den Ausdruck umgestülpt gebraucht.

Verkehrte Baumpflanzung, in der Gärtnerey,

sucht sonst, um doppelt zu gewinnen, einen Hinterhalt von seinen Steinen, um die meinigen damit zu schlagen, so setzt er nur einen oder mehrere einzelne Steine in meinen Einwurfsplatz; habe ich nun einen und den andern Bloßen einzuwerfen, so steht es nicht bei mir, ob ich, wenn ich Augen darnach werfe, einsetzen will, sondern ich bin Alles, was ich treffe, zu setzen verbunden. — Das Spiel wird einzeln verloren, wenn man es versieht, und anfangs viele Bloße setzt, welche der Andere, wo er gern schlägt, und glücklich ist, so lange verfolgt und herausschlägt, daß er darüber einen Band nach dem andern macht; denn man hat dann an seiner eigenen Seite herüber keinen Band, und man verliert das Spiel einzeln. Bemerkt man solches zeitig, so kann der Unglückliche sein Spiel einzeln, wenn er an seinem Vortheile zweifelt, oder wohl gar das Spiel doppelt zu verlieren Gefahr läuft, verloren geben. Hat man aber schon einen Band an seiner Seite, so geht dieses ohne des Gegenspielers Willen nicht mehr an, sondern man ist weiter zu spielen verbunden. Auch wird das Spiel einzeln verloren, wenn der Eine alle seine Steine in dem Theile des Brettes an seiner rechten Hand herüber hat, daß er solche ausnehmen kann; er muß aber ordentlich, nachdem er wirft, herausnehmen und auch setzen. Wer nun am ersten mit der Herausnehmung seiner Steine fertig wird, der hat gewonnen, und der Andere einzeln verloren. — Das Verkehren verspielt doppelt, oder Einer wird zum Jan gemacht, auf verschiedene Arten. So ist z. B. eine Art, wenn der Gegenspieler seine Bände fest zusammen hat, so daß man über dieselben nicht recht kommen kann, und einen Bloßen nach dem andern setzt, auch wohl gar einen oder mehrere von den eigenen Bänden aufbrechen muß, wo nun der Andere mit seinem Hinterhalte meine Steine so lange schlägt, bis

ich so viele Bloße bekomme, daß ich kein lediges Feld einzuwerfen und darauf zu setzen mehr übrig habe, so verliere ich doppelt und heiße Jan; es muß aber der Andere mit allen seinen Bänden aus meinem Einwurfsorte fortgerückt seyn. Er kann auch wohl Bände in meinem Einwurfsplatze haben, und doppelt gewinnen, wo ich z. B., wenn ich auf dem Mahle einen oder mehrere Steine stehen habe, sechs Bloße erhalte; denn ich kann dann auch nicht einwerfen. Es ist aber nicht genug, sechs oder mehrere einzelne Steine stehen zu haben, sondern es müssen sechs oder mehrere aus dem Brette, und also Bloße seyn, oder die Merkzeichen in dem Einwerfungsplatze mit seinen eigenen Steinen so besetzt seyn, daß man nicht mehr einwerfen kann. Es wird ferner doppelt verloren, wenn der Andere alle seine Steine auf das letzte Ausnehmungsfeld zusammen hinausspielt, nachdem er noch keinen Stein herausgenommen hat. Er muß aber so glücklich seyn, weder einen mehr, noch weniger zu werfen, so daß der eine oder mehrere recht darauf zu stehen kommen, sonst gilt es nicht, und er muß ausnehmen. Diese Art ist eine der schwersten, es wäre denn, daß man seine Bände schon vorher gebrochen, und man mit dem Ausnehmen später, als der Andere fertig zu werden bemerkte; denn wo ich außerdem meine Bände ohne Ursache brechen würde, und, um doppelt zu gewinnen, aufspielen wollte, würde es übel von mir gespielt seyn, und ich würde mein Spiel dadurch verderben. Ist man nun mit allen seinen Steinen in den Theilen des Brettes an der rechten Hand herüber, so nimmt man ordentlich, nachdem man wirft, heraus. Wer zuerst mit dem Ausnehmen fertig wird, und seine Steine herausbekommt, der hat gewonnen, und solches auf einzelne Weise. Hier ist noch zu erinnern, wenn gleich verabredet worden, nur mit fünf Bänden zu spielen, man dennoch, wo der

die verkehrte Pflanzung eines Baumes, indem man nämlich die Zweige desselben in die Erde steckt, und die Wurzeln in die freie Luft gehen läßt, also den Baum umgekehrt pflanzt, so daß die Zweige der Wurzeln, die Wurzeln aber der Zweige Stelle vertreten, und also die Wurzeln gleichfalls ausschlagen und Laub treiben. Man kann dieses mit dem Rosenstocke im Kleinen versuchen, indem man ihn verkehrt halb in die Erde setzt, halb aber über der Erde stehen läßt, so wird man gewahren, daß er Augen treibt und ausschlägt.

Verkehrte Behandlung, in der Medizin, wenn ein Arzt die Krankheit vergreift, und die entgegengesetzten Mittel bei einem Kranken anwendet, welche die Krankheit verschlimmern; das heißt, wenn er durch die sich ihm darbietenden Zeichen und die Angabe des Kranken getäuscht wird, und die wirklich vorhandene Krankheit für eine andere nimmt, und hierdurch ein Heilverfahren einschlägt, welches die entgegengesetzte Wirkung thut. Indessen wird der kluge, umsichtige Arzt bald wieder von dem unrechten Wege in den rechten einlenken; er wird bald den Fehler erkennen, den er gemacht hat, und ihn zu verbessern suchen. Der flüchtige Arzt, der, seiner vielen Geschäfte halber, nur obenhin einen Kranken behandelt, wird freilich auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortgehen, und so, wenn die Natur sich nicht selbst hilft, den Kranken opfern. Daher sagt Stark in seinem „Versuch einer wahren und falschen Politik der Aerzte", S. 245 ff., wo er von dem Fleiße spricht, den der Arzt in Besorgung seiner Kranken anwenden soll: „Aus dem Fleiße entsteht nicht allein eine wichtige Belohnung, sondern es ist auch wirklich eine Eigenschaft des guten Arztes, daß er [illegible] Heilen Uebung und eine gewisse Fertigke[illegible]ll. Dieses beruht auf dem Genie des [illegible]elchem Einer geschwinder oder langsa[illegible]er früher zur Vollkommenheit kömmt.

Mancher ist ein guter, vortrefflicher Arzt, ohnerachtet er nicht in dem Augenblicke, wo er den Patienten sieht, oder kaum gesehen hat, gleich recipirt, sondern erst die Krankheit genau durchdenkt, und nun erst verordnet. Das Genie überblickt freilich Alles schnell, kann aber auch deshalb oft fehlen und schaden. Hingegen der nur Verstand und Einsicht zeigende Arzt längere Zeit bedarf, seinen Krankheitsfall zu übersehen, zu beurtheilen und dann zu verordnen. Freilich muß diese langsame Behandlung nicht eine Frucht der Aengstlichkeit, Furchtsamkeit, oder Mangel der nöthigen Kenntniß seyn; dann ist es traurig, und es wird oft so viel Unbestimmtheit herauskommen, daß der Kranke darüber leidet; denn in schnellen Fällen hilft kein langes Bedenken, Besinnen, Hin- und Herwägen, sondern Entschlossenheit und Handlung. Doch sollte ich, als Patient, mir den Arzt wählen, wo alle Gleichheit der Eigenschaften vorhanden ist, nur nicht die Gleichheit des Genies; dann würde ich mir doch den langsam gehenden vor dem eilenden vorziehen; denn wie oft übereilt sich das Genie, sogar ohne mögliche Verbesserung, wohingegen jener vorsichtig, aber auch sicherer geht, und auf dem Grunde, den er sich gelegt hat, fest steht, auf der Bahn unaufhaltsam fortgeht, ohne zu oft einzulenken. Diese wichtige Eigenschaft kann man sich durch öftere Wiederholung erwerben, wodurch man eine Fertigkeit erhält, die zwar etwas mühsam, aber gewiß sicher ist. — Hat der junge Arzt Gelegenheit, sich oft zu üben, so muß er nur nicht in die Versuchung gerathen, öfters Experimente anstellen zu wollen; denn dadurch verfällt er in Ungewißheiten, und erhält nie Festigkeit in seiner Kunst, sondern wird bloßer Empyriker, mit einem Worte: er wird ein schlechter, symptotischer Arzt. Ungewisse Mittel, von deren Wir-
er nicht schon unterrichtet ist, oder die er gar nicht
muß er nie gebrauchen; es sey denn, daß er aus
standtheilen analogisch schließen könne, es liege

für gewisse Krankheiten eine unleugbare Wirkung darin, oder daß er alle Mittel gegeben, und nun keines mehr übrig habe, nur erst dann räth die gesunde Vernunft, zu versuchen. Ist er aber zu unvorsichtig, achtet Menschenleben für bloßes Thierleben, dann möchten die Versuche traurig ausfallen. Daher wird nicht unrichtig geurtheilt: wer gern Versuche macht, grenzt nahe an den Wagehals. Nie muß der Arzt wagen, nie muß er verwegen seyn; denn in diesem Begriffe liegen die Nebenideen, daß er nicht mit Ueberlegung, mit hinlänglich aufgesuchten Gründen handele, sondern blindlings seinem ersten besten Einfalle folge. Deshalb sagt Hippokrates: Furchtsamkeit verräth der Kunst Unvermögen, Verwegenheit aber der Kunst Unwissenheit. Dieser Fall ereignet sich bei unvorsichtigen jungen, und bei unwissenden alten Aerzten; denn jene sind noch zu unerfahren, als daß sie den Ausgang einer Krankheit wissen könnten, und deshalb verwickeln sie wider alle Vernunft und Vorsicht, und mit solcher Verwegenheit ihre Kranken in Schlingen, aus denen weder sie selbst, noch die armen Kranken entkommen können, sondern in der Gefahr umkommen müssen; diese aber lesen weder gute Beobachtungen, noch andere nützliche Schriften, sondern verlassen sich bloß auf ihre Erfahrung, mit der sie prahlen; quälen deshalb die Kranken mit den empfindlichsten und grausamsten Mitteln so lange, bis sie schwach und kraftlos dahinsterben." — An einer anderen Stelle (S. 305) sagt derselbe: „Nur der wirklich rationelle Arzt weiß und kennt die Vortheile, die aus der richtigen Kenntniß des Krankheitszustandes erfolgen. Eine genaue und gründliche Einsicht von diesem ist Grund der ganzen glücklichen Heilung, weil weder der, der heilt, noch auch der, welcher mit einem Anderen über eine Kur berathschlagen soll, unmöglich Alles *richtig leisten kann*, wenn er nicht vom Kranken *oder den Krankenwärtern* ganz genau unterricht

kehrt anfangen, nicht so anfangen, als sie nach der Regel geschehen müßte; oder sie so anfangen, daß man Verlust dabei hat, also ohne nöthige Vorsicht und Kenntniß; s. auch das Mittelwort in dem Zeitworte Verkehren, oben, S. 140. — In der Botanik ist verkehrt, umgekehrt, gestürzt, abwärts gerichtet, Inversus, was mit seiner Spitze oder überhaupt mit seinem gewöhnlich aufwärts gekehrten Theile nach unten, und mit dem entgegengesetzten Ende nach oben gekehrt ist, z. B. der Keim im Samen von Evonymus, Ricinus und Polygonum. — Verkehrt oder umgekehrt eyförmig, Obverse oviformis; auch verkehrt eyrund, Obovatus, eine auf der Spitze stehende Eylinie darstellend, z. B. die Blätter von Vaccinium uliginosum. — Verkehrt- oder umgekehrt-herzförmig, Obcordatus, wenn bei der Herzform die Spitze nach unten, und die gerundeten Lappen nach oben gekehrt sind, wie z. B. die Theilblättchen von Oxalis Acetosella und Oxalis stricta, die Blumenblätter von Potentilla verna. — Verkehrt, umgekehrt oder gestürzt, Resupinatus, wenn überhaupt bei einem Pflanzentheile die obere und untere Fläche oder Seite gleichsam verwechselt sind, so daß die sonst gewöhnlich obere nach unten, und die untere nach oben gekehrt ist; z. B. die zweilippige Blume bei Ocimum, Plectranthus und Hyssopus Lophanthus, wo die Oberlippe, das Perigon bei Nigritella, wo die Honiglippe, der Hut von Polyporus molluscus, Polyporus reticulatus, und Hydnum ferruginosum, wo die Schlauchschichte nach oben gekehrt ist; ferner das Blatt von Alstroemeria Pelegrina, wo es auch durch verkehrtflächig übersetzt wird; dann die Anthere von Adoxa nach dem Aufspringen, wo man im Deutschen auch den Ausdruck umgestülpt gebraucht.

Verkehrte Baumpflanzung, in der Gärtnerey,

arten im gewöhnlichen Geschäftsleben, die einen verkehrten Aufsatz gegen den ordentlichen Aufsatz haben, und wenn der Aufsatz, wie z. B. bei dem ordentlichen Dreisatze gemacht wird, so wird die Rechnung verkehrt gemacht, indem man den ersten und zweiten Satz multiplicirt, und ihr Produkt durch den dritten dividirt. Zu diesen Rechnungsarten gehören: die verkehrte Regel de Tri, die verkehrte Alligationsrechnung und die verkehrte Regula quinque, septem, novem etc., die in den neuern Rechenbüchern unter dem Namen zusammengesetzte Regel de Tri vorkommen.

Verkehrte Regel de Tri, oder umgekehrte Regel de Tri, umgekehrter Dreisatz, Regel de Tri inversa, eine Rechnungsart, welche von solchen Aufgaben handelt, wo zu drei gegebenen Zahlen eine vierte Proportionalzahl gesucht wird, die wiederkehrend proportionirt seyn soll. Die Aufgaben der umgekehrten Regel de Tri lassen sich von den Aufgaben der ordentlichen Regel de Tri leicht unterscheiden; denn bei den Aufgaben der Letzteren heißt es: Je mehr, desto mehr, das ist, je mehr die Fragezahl C als A ist, desto mehr muß auch das Facit D als B seyn; oder: Je weniger, desto weniger, das ist, je weniger die Fragezahl C als A ist, um so weniger muß das Facit D als B seyn. Dagegen heißt es bei den Aufgaben der umgekehrten Regel de Tri: Je mehr, desto weniger, das ist, je mehr die Fragezahl C als A ist, um so weniger muß das Facit D als B seyn; oder: Je weniger, desto mehr, das ist, je weniger die Fragezahl C als A ist, desto mehr muß das Facit D als B seyn. Wenn man nun bei einem gegebenen Exempel ordentlich darüber nachdenkt, so wird man diejenige Aufgabe bald erkennen, welche unter diese umgekehrte Regel de Tri gehört. Zur Rechnung derselben dienen folgende *Regeln: 1) Merke man im Aufsetzen alles dasjenig*

Mancher ist ein guter, vortrefflicher Arzt, ohnerachtet er nicht in dem Augenblicke, wo er den Patienten sieht, oder kaum gesehen hat, gleich recipirt, sondern erst die Krankheit genau durchdenkt, und nun erst verordnet. Das Genie überblickt freilich Alles schnell, kann aber auch deshalb oft fehlen und schaden. Hingegen der nur Verstand und Einsicht zeigende Arzt längere Zeit bedarf, seinen Krankheitsfall zu übersehen, zu beurtheilen und dann zu verordnen. Freilich muß diese langsame Behandlung nicht eine Frucht der Aengstlichkeit, Furchtsamkeit, oder Mangel der nöthigen Kenntniß seyn; dann ist es traurig, und es wird oft so viel Unbestimmtheit herauskommen, daß der Kranke darüber leidet; denn in schnellen Fällen hilft kein langes Bedenken, Besinnen, Hin- und Herwägen, sondern Entschlossenheit und Handlung. Doch sollte ich, als Patient, mir den Arzt wählen, wo alle Gleichheit der Eigenschaften vorhanden ist, nur nicht die Gleichheit des Genies; dann würde ich mir doch den langsam gehenden vor dem eilenden vorziehen; denn wie oft übereilt sich das Genie, sogar ohne mögliche Verbesserung, wohingegen jener vorsichtig, aber auch sicherer geht, und auf dem Grunde, den er sich gelegt hat, fest steht, auf der Bahn unaufhaltsam fortgeht, ohne zu oft einzulenken. Diese wichtige Eigenschaft kann man sich durch öftere Wiederholung erwerben, wodurch man eine Fertigkeit erhält, die zwar etwas mühsam, aber gewiß sicher ist. — Hat der junge Arzt Gelegenheit, sich oft zu üben, so muß er nur nicht in die Versuchung gerathen, öfters Experimente anstellen zu wollen; denn dadurch verfällt er in Ungewißheiten, und erhält nie Festigkeit in seiner Kunst, sondern wird bloßer Empyriker, mit einem Worte: er wird ein schlechter, symptomatischer Arzt. Ungewisse Mittel, von deren Wirkung er nicht schon unterrichtet ist, oder die er gar nicht *kennt, muß er* nie gebrauchen; es sey denn, daß er aus *den* [illegible] *heilen* analogisch schließen könne, es liege

arten im gewöhnlichen Geschäftsleben, die einen verkehrten Aufsatz gegen den ordentlichen Aufsatz haben, und wenn der Aufsatz, wie z. B. bei dem ordentlichen Dreisatze gemacht wird, so wird die Rechnung verkehrt gemacht, indem man den ersten und zweiten Satz multiplicirt, und ihr Produkt durch den dritten dividirt. Zu diesen Rechnungsarten gehören: die verkehrte Regel de Tri, die verkehrte Alligationsrechnung und die verkehrte Regula quinque, septem, novem etc., die in den neuern Rechenbüchern unter dem Namen zusammengesetzte Regel de Tri vorkommen.

Verkehrte Regel de Tri, oder umgekehrte Regel de Tri, umgekehrter Dreisatz, Regel de Tri inversa, eine Rechnungsart, welche von solchen Aufgaben handelt, wo zu drei gegebenen Zahlen eine vierte Proportionalzahl gesucht wird, die wiederkehrend proportionirt seyn soll. Die Aufgaben der umgekehrten Regel de Tri lassen sich von den Aufgaben der ordentlichen Regel de Tri leicht unterscheiden; denn bei den Aufgaben der Letzteren heißt es: Je mehr, desto mehr, das ist, je mehr die Fragezahl C als A ist, desto mehr muß auch das Facit D als B seyn; oder: Je weniger, desto weniger, das ist, je weniger die Fragezahl C als A ist, um so weniger muß das Facit D als B seyn. Dagegen heißt es bei den Aufgaben der umgekehrten Regel de Tri: Je mehr, desto weniger, das ist, je mehr die Fragezahl C als A ist, um so weniger muß das Facit D als B seyn; oder: Je weniger, desto mehr, [illegible]ist, je weniger die Fragezahl C als A ist, [illegible]ehr muß das Facit D als B seyn. Wenn [illegible] bei einem gegebenen Exempel ordentlich dar[illegible]denkt, so wird man diejenige Aufgabe bald [illegible], welche unter diese umgekehrte Regel de Tri [illegible] Zur Rechnung derselben dienen folgende [illegible]: 1) Merke man im Aufsetzen alles dasjenige,

was eben bei der Regel de Tri erinnert worden, nur mit dem Unterschiede, daß man hier A mit C wechselt, und hier also die Fragezahl zum ersten, dagegen die Zahl, welche sonst in A zu stehen kommt, zum dritten Gliede macht. — Anstatt den Aufsatz verkehrt zu führen, kann man auch die Rechnung verkehrt machen; s. S. 157. — 2) Was das Rechnen selbst betrifft, so verfahre man in allen Stücken hier auf eben die Weise, wie es bei der ordentlichen Regel de Tri geschieht, so erhält man das verlangte Facit. — Wenn z. B. acht Personen mit einer gewissen Arbeit in zehn Wochen fertig werden können, wie viel Zeit werden funfzehn Personen gebrauchen? Hier ist es nun klar, daß es heißen muß: Je mehr Personen, desto weniger Zeit wird erfordert, und daher gehört diese Aufgabe in die verkehrte Regel de Tri oder den verkehrten Dreisatz. Der Aufsatz muß also, wie folgt, stehen:

15 Personen — 10 Wochen — 8 Personen

Die Ausrechnung geschieht, wie bei der gewöhnlichen Regel de Tri, nämlich:

~~15~~ — ~~10~~ Wochen — 8.
3 2 16

Lösung der Aufgabe: $5\frac{1}{3}$ Wochen.

Ferner: Mit einer gewissen Arbeit können 8 Personen in 10 Wochen fertig werden, wie viel Personen werden erfordert, wenn die Arbeit in $5\frac{1}{3}$ Wochen fertig werden soll? Hier ist nun klar, daß es heiße: Je weniger die Zeit ist, um so mehr Personen werden zu der Arbeit erfordert; es muß also gesetzt werden:

$5\frac{1}{3}$ Wochen — 8 Personen — 10 Wochen
~~16~~ 30 (3
2 Antw. 15 Personen.

Ferner A hat dem B 2500 Thlr. ohne Zinsen auf 9 Monate geliehen, wie lange muß B dem A wiederum 1200 Thlr. leihen, damit der Dienst von Beiden gleich sey? Hier heißt es nun: Je weniger das Kapital ist, desto mehr muß die Zeit seyn. Man setze also:

12ØØ Thlr. — Ø Monat — 25ØØ
4 3 75

Antw. $18\frac{3}{4}$ Monat.

Dann hat A dem B 2500 Thlr. ohne Zinsen auf 9 Monate geliehen; wie viel muß B wiederum dem A auf $18\frac{3}{4}$ Monate leihen, damit der Dienst von Beiden gleich sey? Hier heißt es: Je größer oder mehr die Zeit ist, desto weniger kann das Kapital seyn. Man setze also:

$18\frac{3}{4}$ Monat — 2500 Thlr. — Ø Monat
(4 3
75 1ØØØØ
15 2ØØØ
3 400

Antw. 1200 Thlr.

Ferner: Es leihet Einer zwei gleiche Kapitalien aus, eines zu 5 und das andere zu 6 Procent auf das Jahr; wie lange muß nun das erstere ausstehen, wenn es eben so viele Zinsen tragen soll, als das andere in $17\frac{1}{2}$ Monat? Hier heißt es: Je weniger Procent Zinsen gegeben werden, um so längere Zeit muß das Kapital ausstehen. Man setze also:

5 p.C. — $17\frac{1}{2}$ Monat — 6 p.C.
105

Antw. 21 Monat.

was eben bei der Regel de Tri erinnert worden, nur mit dem Unterschiede, daß man hier A mit C wechselt, und hier also die Fragezahl zum ersten, dagegen die Zahl, welche sonst in A zu stehen kommt, zum dritten Gliede macht. — Anstatt den Aufsatz verkehrt zu führen, kann man auch die Rechnung verkehrt machen; s. S. 157. — 2) Was das Rechnen selbst betrifft, so verfahre man in allen Stücken hier auf eben die Weise, wie es bei der ordentlichen Regel de Tri geschieht, so erhält man das verlangte Facit. — Wenn z. B. acht Personen mit einer gewissen Arbeit in zehn Wochen fertig werden können, wie viel Zeit werden funfzehn Personen gebrauchen? Hier ist es nun klar, daß es heißen muß: Je mehr Personen, desto weniger Zeit wird erfordert, und daher gehört diese Aufgabe in die verkehrte Regel de Tri oder den verkehrten Dreisatz. Der Aufsatz muß also, wie folgt, stehen:

15 Personen — 10 Wochen — 8 Personen

Die Ausrechnung geschieht, wie bei der gewöhnlichen Regel de Tri, nämlich:

~~15~~ — ~~10~~ Wochen — 8.
3 2 16

Lösung der Aufgabe: $5\frac{1}{3}$ Wochen.

Ferner: Mit einer gewissen Arbeit können 8 Personen in 10 Wochen fertig werden, wie viel Personen werden erfordert, wenn die Arbeit in $5\frac{1}{3}$ Wochen fertig werden soll? Hier ist nun klar, daß es heiße: Je weniger die Zeit ist, um so mehr Personen werden zu der Arbeit erfordert; es muß also gesetzt werden:

$5\frac{1}{3}$ Wochen — 8 Personen — 10 Wochen
~~16~~ 30 (3
2 Antw. 15 Personen.

diesem Proviant ein Jahr erhalten können. Man subtrahire nun diese 600 von 1000, so bleiben 400 als die verlangte Antwort, nämlich so viele Soldaten müssen entlassen werden. — Es reiset Jemand täglich vier Meilen, und kommt in vierzehn Tagen an den bestimmten Ort; wie viel Zeit wird er nun brauchen, wenn er täglich sechs Meilen geht? Hier heißt es: Je mehr Meilen man täglich geht, desto weniger Zeit braucht man. Deshalb setze man:

6 Meilen — 14 Tage — 4 Meilen

56

Antw. $9\frac{1}{3}$ Tag.

Ein Goldschmid hat 8 Mark Silber, und hält die Mark 14 Loth fein; wie viel muß er Kupfer zusetzen, wenn er die Mark auf 12 Loth fein bringen will? Hier heißt es: Je weniger Loth fein, um so mehr muß das Gewicht ausmachen. Man setze demnach:

~~12~~ Loth fein — 8 Mark — 14 Loth fein
3 2 28

Antw. $9\frac{1}{3}$ Mark.

So viel muß das Silber wiegen. Da nun $9\frac{1}{3} \div 8 = 1\frac{1}{3}$ Mark ist, so müssen $1\frac{1}{3}$ Mark Kupfer zugesetzt werden. — Jemand hat zu einem Mantel 7 Ellen Tuch, das $1\frac{3}{4}$ Ellen breit ist; wie viel muß er Futter dazu haben von einem Zeuge, das nur $1\frac{1}{8}$ Elle breit ist? Hier heißt es nun: Je schmäler das Zeug ist, desto mehr muß man an der Länge haben. Man setze daher:

$1\frac{1}{8}$ Elle breit — 7 Ellen lang — $2\frac{3}{4}$ Ellen breit (8
9 22
154

Antw. $17\frac{1}{9}$ Ellen lang.

Bei dieser Rechnung sind nun verschiedene Umstände in Erwägung zu ziehen, die das Facit gewissermaßen verändern; denn wenn z. B. das Tuch gekrümpt oder gekrimpt wird, so verliert es dadurch in seiner Breite ꝛc. — Dieses wäre nun die Berechnungsart der umgekehrten Regel de Tri, nach Art der Berechnung der gewöhnlichen Regel de Tri. In Hinsicht der Verhältnisse und Proportionen bei dieser Rechnungsart ist hier noch zu erwähnen, daß wenn die beiden Verhältnisse einer Proportion aus benannten Zahlen bestehen, und diese Benennungen sind einstimmige Dinge, so sagt man, sie sind einander ordentlich oder gerade proportionirt, oder auch, sie stehen in ordentlichem oder geradem Verhältnisse gegen einander. So z. B. ist bei Zucker von gleicher Güte der Preis dem Gewichte ordentlich proportionirt; denn wenn 3 Pfd. 2 Thlr. kosten, so werden 18 Pfd. 12 Thlr. kosten, und man kann sagen:

3 Pfd. : 18 Pfd. = 2 Thlr. : 12 Thlr.

Sind hingegen die beiden Benennungen widerstimmige Dinge, so sagt man, sie seyen einander verkehrt proportionirt, oder stehen im umgekehrten Verhältnisse. So stehen z. B. Arbeiter und die Zeit, die sie zu einer Arbeit brauchen, im verkehrten Verhältnisse; denn wenn 15 Arbeiter in 8 Tagen fertig werden, so müssen 30 Arbeiter schon in 4 Tagen fertig seyn. Hier kann man also nicht setzen:

15 Arb. : 30 Arb. = 8 Tage : 4 Tage,

das heißt, 15 Arbeiter verhalten sich zu 30 Arbeitern wie die Zeit, welche 15 Arbeiter brauchen, zu der Zeit, welche 30 Arbeiter brauchen; sondern ein Verhältniß, nämlich das erste, muß verkehrt geschrieben werden, nämlich:

30 Arb. : 15 Arb. = 8 Tage : 4 Tage,

[illegible] 30 Arbeiter verhalten sich zu 15 Arbeitern [illegible] welche die Letzteren brauchen. Hierin

liegt nun der Grund von dem, was oben in Ansehung der verkehrten Regel de Tri gesagt worden; denn in einem Dreisatze das erste und dritte Glied umtauschen, heißt eben so viel, als in einer Proportion das erste Verhältniß verkehrt schreiben.

Bei der Alligations- oder Vermischungsrechnung kommt auch die verkehrte oder umgekehrte Alligationsrechnung vor. Die Alligationsrechnung überhaupt kann in verschiedenen Fällen des bürgerlichen Lebens Anwendung finden, hauptsächlich aber bei dem Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter; denn diese haben gewöhnlich legirtes Gold und Silber zu verarbeiten, welches bei den verschiedenen Geräthen, die sie daraus verfertigen, auch von verschiedenem Gehalte seyn muß. Da sie nun dazu das gemischte Gold und Silber nicht immer vorräthig haben, und es erst durch das Zusammenschmelzen von zweien oder mehreren Sorten von zum Theil besserem, zum Theil schlechterem Gehalte mischen müssen, wie sie es zu einer Arbeit, die ihnen aufgetragen worden, oder die sie zu ihrem Waarenvorrathe hinzufügen wollen, gebrauchen können, so müssen sie auch die Mischungsverhältnisse zu berechnen wissen. So kann z. B. ein Goldschmid, wenn er 14löthiges und 9löthiges Silber vorräthig hat, zu einer Arbeit aber 12löthiges braucht, das Letzte dadurch erhalten, daß er 3 Mark 14löthiges und 2 Mark 9löthiges Silber zusammenschmelzt. — Aber nicht bloß bei diesem Gewerbe ist die Alligationsrechnung von Wichtigkeit, sondern auch in der Handlung, in den Pulver- und mehreren anderen Fabriken und Gewerben, und in vielen Vorkommnissen des häuslichen Lebens, wo Mischungen verschiedener Materialien von ungleichem Werthe vorkommen. Wenn man z. B. bei der Handlung besseren und schlechteren Tabak, besseren und schlechteren Reis, besseren und schlechteren Farin oder Kochzucker, besse-

[illegible] und schlechteren Wein, auch Rum, Franzbranntwein [illegible] zusammenmischt, um Mittelsorten zu erhalten, die mehr als die angewendeten schlechteren, und weniger als die besseren Sorten werth sind. Weil man nun, wie viel von jeder Sorte zur Mischung genommen worden, so auch, was jede Sorte für sich werth ist, so entsteht die Rechnungsfrage: wie viel die Mittelsorte werth ist? Es hat z. B. ein Tabakshändler zwei Sorten Kanaster oder Knaster, von denen die bessere Sorte das Pfd. 2 Thlr., die schlechtere 1 Thlr. kostet; wenn er nun eine Mittelsorte Kanaster herstellen will, und 3 Pfd. von jener und 5 Pfd. von dieser zusammenmischt, wie viel ist nun 1 Pfd. des Gemisches oder Gemenges werth? Man wird nun bei richtiger Auffassung des Sinnes der Aufgabe leicht, ohne weitere Anweisung, ausrechnen können, daß 1 Pfd. der Mittelsorte 1 Thlr. 9 Gr. Cour. werth sey. Bei einer solchen Vermischung kann aber auch die Aufgabe so seyn: daß der Werth der Mittelsorte im Voraus bestimmt worden, und nur ausgerechnet werden soll, wie viel von jeder einzelnen Sorte zu nehmen ist, damit die Mittelsorte den schon bestimmten Werth erhalte. Es kann nun hier der vorhergehende Fall angenommen werden, daß ein Tabakshändler aus zwei Sorten Kanaster, wo das Pfd. der besseren 2 Thlr., der schlechteren 1 Thlr. werth ist, eine Mittelsorte mischen will, von welcher das Pfd. 1 Thlr. 9 Gr. Cour. werth seyn soll; wie viel muß er nun von jeder Sorte dazu nehmen? Er muß hier nun dieselben oben angeführten Quantitäten von 3 und 5 Pfd. nehmen. — In den Pulverfabriken kann der Preis des Schießpulvers nicht bloß nach der Allignationsrechnung bestimmt werden; es muß aber doch, [illegible] in diesem Falle, zuerst durch diese Rechnung ausgerechnet werden, wie viel die Mischung in Ansehung [illegible] dazu verbrauchten Materialien werth sey.

So müßte beim Schießpulver zuerst berechnet werden, wie viel die in einem Centner Schießpulver enthaltene Kohle, Schwefel und Salpeter werth seyen, und dann erst kann der Arbeitslohn für sich gewürdiget, und nach Maaßgabe desselben der durch Alligationsrechnung gefundene Werth erhöhet werden. — Auch im häuslichen Leben kommen nicht selten Veranlassungen zur Anwendung dieser Rechnung vor, da sie überhaupt auf alle ihrer Natur nach mischbare Gegenstände angewendet werden kann, selbst wenn sie unter einander ganz verschieden sind. So z. B. wenn Jemand sich eine Tinte bereiten will, und nimmt dazu 16 Loth Galläpfel und 8 Loth Eisenvitriol, zu 6 Pfennige das Loth von jedem Artikel, 3 Loth Arabisches Gummi, zu 9 Pfennige das Loth, und 2 Quart Regenwasser, und erhält aus diesem Gemenge nach der Bereitung 2 Quart schwarze Tinte, und er will nun wissen, wie viel 1 Quart dieser Tinte werth sey. Man wird nach der Berechnung den Werth von 7 Gr. 1½ Pfennig Cour. das Quart finden. — Hieraus wird man nun ersehen, daß die Exempel der Alligationsrechnung in zwei Abtheilungen zerfallen, die auf ganz verschiedene Art gerechnet werden müssen, wie das obige Beispiel mit dem Tabak zeigt; denn 1) wird entweder das Gewicht und der Werth der zu mischenden Sorten gegeben, und man soll daraus den Werth der Mittelsorte finden, oder 2) es wird der Werth der Mittelsorte vorgeschrieben, und man soll ausrechnen, wie viel von jeder der zu mischenden Sorten zu nehmen sey. Die Exempel der ersten Art sind nun die ordentliche, und die Exempel der zweiten Art die verkehrte Alligationsrechnung. Die Letztere ist nun diejenige, welche hier abgehandelt werden soll. Wenn der Werth der Mittelsorte bei dieser Rechnungsart vorgeschrieben ist, und das Verhältniß, in welchem die einzelnen Sorten zu mischen sind, gesucht wird, so

erhält die Rechnung eine ganz andere Gestalt. Es sind aber hier die beiden Fälle zu unterscheiden, wenn 1) entweder die Mittelsorte nur aus zwei einzelnen Sorten, oder 2) wenn sie aus mehreren zusammengesetzt werden soll. Nur im ersten Falle sind die Rechnungsfragen bestimmt, das heißt, es giebt nur ein Verhältniß, in welchem die einzelnen Sorten oder Arten gemischt werden müssen, um den vorgeschriebenen Werth der Mittelsorte zu erhalten. Im anderen Falle sind die Fragen unbestimmt, das heißt, es lassen sich sehr viele Verhältnisse angeben, durch welche die vorgeschriebene Mittelsorte erhalten wird. Dieses macht nun eine ganz eigene Behandlung dieser Aufgaben nöthig. Mischung aus zwei einzelnen Sorten. Es hat z. B. Jemand zwei Sorten weißen Wein vorräthig; von der besseren Sorte gilt das Quart 19 Gr. Cour., von der schwächeren 12 Gr. Cour. Er will nun daraus eine Mittelsorte mischen, die 19 Gr. Cour. das Quart werth seyn soll; in welchem Verhältnisse sind nun beide Sorten zu mischen? Hier ist nun der Aufsatz und die Rechnung sehr einfach, wie folgt:

19 Gr. Cour.	4 Theile der besseren Sorte
16 = =	
12 = =	3 = = schlechteren =

Die ganze Rechnung besteht nun darin, daß man den Werth der einzelnen und der Mittelsorte, wie sie in der Größe auf einander folgen, unter einander setzt, die beste Sorte oben, die schlechtere unten; dann zieht man die unterste Zahl von der mittleren ab (16—12 =4), den Rest (4) schreibt man neben die oberste Zahl. Man subtrahirt nun die mittlere Zahl von der obersten (19—16=3), und schreibt den Rest (3) neben die unterste Zahl. Man schreibt also die Differenzen der einzelnen von der Mittelsorte in um-

gekehrter Ordnung neben dieselben. Die beiden so gefundenen Zahlen (4 oben, 3 unten) zeigen nun an, in welchem Verhältnisse beide Sorten zu mischen sind. Uebrigens ist es einerlei, mit welcher Benennung man diese beiden Zahlen lesen will, ob 4 Quart und 3 Quart, ob 4 Eymer und 3 Eymer ꝛc., da es leicht einzusehen ist, daß, wenn nur das Verhältniß beobachtet wird, die Güte der Mittelsorte immer gleich ausfallen wird. Ist außer dem Werthe der Mittelsorte auch ihre Menge vorgeschrieben, das heißt, wie viel von der Mittelsorte bereitet werden soll, so bekommt die Rechnung einen Zusatz, der eigentlich eine Theilung im vorgeschriebenen Verhältnisse, und also ein Exempel der Gesellschaftsrechnung ist. S. Compagnie-Rechnung oder Regel, Th. 8, S. 279 u. f. Wäre z. B. in dem vorigen Exempel vorgeschrieben gewesen, daß 12 Quart der Mittelsorte gemacht werden sollten, so hätte die Zahl 12 im Verhältniß 4:3 getheilt werden müssen. So hätte die ganze Rechnung nun folgenden Charakter erhalten:

19 Gr. Cour.	4 Theile	$6\frac{6}{7}$ Quart
16 „ „		
12 „ „	3 „	$5\frac{1}{7}$ „
	7 Theile	12 Quart.

Nämlich die Zahlen $6\frac{6}{7}$ und $5\frac{1}{7}$ Quart sind durch die beiden Proportionen

$$7:4 = 12:6\tfrac{6}{7}$$
$$7:3 = 12:5\tfrac{1}{7}$$

gefunden worden.

Will man nun dieses auf legirte Metalle anwenden, so, daß aus zwei Sorten von legirtem Gold oder Silber eine vorgeschriebene Mittelsorte gemacht werden soll, so ist die Rechnung eben so, nur daß auch hier statt des Geldwerthes in den bisherigen Exem-

peln, der Gehalt oder die Löthigkeit zu setzen ist. Zum Beispiel: aus 15löthigem und 6löthigem Silber sollen 15 Mark 10löthiges Silber zusammengeschmelzt werden.

15 löth.	4 Theile	$6\frac{2}{3}$ Mark
16 "		
6 "	5 "	$8\frac{1}{3}$ "
	9 Theile	15 Mark.

Kommt in Exempeln dieser Art feines Gold oder Silber vor, so ist jenes als 24karätig, dieses als 16löthig zu rechnen. Der Zusatz, der vorkommt, er bestehe woraus er wolle, ist als 0karätiges Geld oder 0löthiges Silber in Rechnung zu bringen. Die Regel beweiset nun für den S. 166 angeführten Theil der Rechnung, daß die verwechselten Differenzen das Verhältniß der Mischung bestimmen, wovon folgendes Beispiel einen Beweis giebt. In einer Essigbrauerey hat man einen sehr starken Essig, von dem das Quart 8 Groschen, und einen schwächeren, wo das Quart 3 Groschen werth ist, vorräthig. Hieraus soll nun eine Mittelsorte gemacht werden, wo das Quart 5 Groschen werth ist.

8 Gr. Cour.	2 Theile
5 " "	
3 " "	3 "

Kann man nun beweisen, daß es dem Werthe nach auf Eins hinauslaufe, ob Jemand 2 Quart zu 8 Gr. und 3 Quart zu 3 Gr., oder ob er 2 Quart und 3 Quart beider zu 5 Gr. zusammengieße, so ist diese Richtigkeit der Rechnung bewiesen. Nimmt nun Jemand 2 Quart zu 8 Gr., so hat er in jedem Quarte 3 Gr. mehr am [illegible] als wenn es Fünfgroschenessig wäre. In

2 Quart hat er also an Werth zweimal 3 Groschen = 6 Groschen mehr, als wenn es Fünfgroscheneßig wäre. Auf der andern Seite: wenn man 3 Quart Eßig zu 3 Groschen nimmt, so hat man in jedem Quarte an Werth 2 Gr. weniger, als wenn es Fünfgroschneßig wäre. Folglich hat man in 3 Quart dreimal 2 Gr. = 6 Gr. weniger, als wenn es 3 Quart Fünfgroscheneßig wäre. Da man nun bei dem besseren Eßig 6 Gr. an Werth zu viel, und bei dem schlechteren eben so viel zu wenig hat, so hebt sich beides, und es müssen also 2 Quart zu 8 Gr. + 3 Quart zu 3 Gr. eben den Werth haben, als 2 Quart zu 8 Gr. + 3 Quart zu 5 Gr. Hieraus gewahrt man, daß sich ähnliche Schlüsse bei jedem andern Exempel dieser Art machen lassen. — Die Mischungen aus mehr als zwei Sorten gehören zu den unbestimmten Aufgaben, nämlich zu solchen Aufgaben, auf welche sich vielerlei gleich richtige Antworten geben lassen. Es ist aber dennoch bei solchen Exempeln nicht jede Antwort, die man ohne weitere Rechnung hinschreiben möchte, richtig, und es erfordern dabei dergleichen Aufgaben sehr viel Aufmerksamkeit und Nachdenken, um solche Regeln zu finden, nach denen man alle richtigen Antworten leicht und schnell finden kann. Daß übrigens Aufgaben dieser Art wirklich unbestimmt sind, davon kann man sich aus folgendem Beispiele leicht überzeugen. Angenommen, es habe Jemand drei Sorten Schnupftabak vorräthig, wovon 1 Pfd. dieser drei Sorten 20 Gr., 18 Gr. und 12 Gr. kostet. Hieraus will er nun eine Sorte bereiten, wovon das Pfund 16 Gr. werth wäre. Er darf, um sich zu überzeugen, daß die Mischung in unzähligen verschiedenen Verhältnissen geschehen könne, die Arbeit nur in zwei Theile theilen, indem er 1) bloß aus den Sorten [illegible] 20 Gr. und 12 Gr. die Mittelsorte zusammen[illegible] Er muß hier zwar in einem bestimm-

ten Verhältnisse zusammensetzen, aber er kann in der Menge abändern, z. B.

20 Gr.	4 Theile
16 „	
12 „	4 „

Da hier die Differenzen gleich sind, so muß er auch gleiche Theile von beiden Sorten nehmen. Er könnte also nehmen

		A.	B.	C.
vom besseren	zu 20 Gr.	1 Pfd.	2 Pfd.	3 Pfd.
vom schlechteren	zu 12 „	1 „	2 „	3 „

2) Dann könnte er aus den Sorten zu 18 Gr. nnd 12 Gr. die Mittelsorte zu 16 Gr. machen:

18 Gr.	4
16 „	
12 „	2

Er müßte also vom besseren 4 Theile und vom schlechteren 2 Theile, das heißt, also überhaupt vom besseren noch einmal so viel, als vom schlechteren nehmen. Er könnte also nehmen

		D.	E.	F.
vom besseren	zu 18 Gr.	1 Pfd.	2 Pfd.	4 Pfd.
vom schlechteren	zu 12 „	$\frac{1}{2}$ „	1 „	2 „

Er könnte aber auf diese Weise auf unzählige Arten zu seinem Zwecke kommen; denn wenn er A und D vergleicht, so ergiebt sich, daß er von der Sorte nehmen müßte

zu 20 Gr. — — 1 Pfd.
„ 18 „ — — 1 „
„ 12 „ — — $(1+\frac{1}{2}) = 1\frac{1}{2}$ Pfd.

Wenn er A und E vergleicht, so müßte er nehmen von der Sorte

zu 20 Gr. — — 1 Pfd.
" 18 " — — 2 "
" 12 " — — (1+1) = 2 Pfd.

Wenn er C und E vergleicht, so müßte er nehmen von der Sorte

zu 20 Gr. — — 3 Pfd.
" 18 " — — 2 "
" 12 " — — (3+1) = 4 Pfd. ꝛc.

Fischer giebt in seinem Rechenbuche für das gemeine Leben, Th. 2, S. 142 u. f., eine Art, die richtigen Antworten bei den unbestimmten Aufgaben zu finden, an, welche er für die kürzeste und bequemste hält, und die noch in keinem Rechenbuche vor dem Erscheinen des seinigen nach seinem Wissen steht; denn da die unbestimmten Aufgaben sich gewöhnlich auf sehr verschiedene Art behandeln lassen, so sey die beste Art unstreitig die, wo man die Antworten nicht nur auf die leichteste Art findet, sondern zugleich allerlei Nebenbedingungen (wie wenn z. B. von der einen oder der andern Sorte die anzuwendende Menge bestimmt wäre) erfüllen kann. Diese Art ist nun folgende: Ein Weinhändler hat die Absicht, fünf Sorten Rheinwein zu vermischen, deren Preise folgende sind: A) 2 Thlr.; B) 1 Thlr. 16 Gr. Cour.; C) 1 Thlr. 12 Gr. Cour.; D) 1 Thlr.; E) 19 Gr. Cour.; von der Mittelsorte soll das Quart 1 Thlr. 8 Gr. Cour. werth seyn, so mache er folgenden Aufsatz:

	Preis	Nenner von Brüchen.
A	48 Gr.	10
B	40 "	8
C	36 "	4
	32 "	
D	24 "	8
E	19 "	13

Was in der Säule steht, welche die Ueberschrift **Preis** hat, erklärt sich von selbst; die Preise der Sorten sind nach ihrer Größe geordnet, und an der gehörigen Stelle ist der Preis der Mittelsorte (32 Groschen) eingeschoben. In der Säule mit der Ueberschrift **Nenner von Brüchen** wird zuerst bei jeder Zahl der vorigen Säule ein kurzer Querstrich gemacht, der bestimmt ist, der Querstrich eines Bruches zu werden. Neben der Mittelsorte macht man einen großen Querstrich, der bloß bestimmt ist, die Brüche über und unter demselben von einander zu trennen. Nun werden zunächst die Nenner der Brüche formirt. Jeder ist die Differenz des Preises, neben dem er steht, von dem Preise der Mittelsorte: Nämlich der erste Nenner ist 16, d. i. 48—32; der zweite ist 8, d. i. 40—32; der dritte ist 4, d. i. 36—32. Eben so ist unter dem größern Querstriche der erste Nenner 8, d. i. 32—24, und der zweite 13, d. i. 32—19. Jetzt darf man nichts weiter thun, als die Zähler hinzufügen. Man kann zu Zählern nehmen, was man nur irgend für Zahlen will: nur muß man dabei die einzige Bedingung beobachten, daß die Zähler (nicht die ganzen Brüche) über dem größern Querstriche gerade so viel betragen, als die Zähler unter demselben. — Man kann also die Rechnung auf unzählige Arten abändern. Hier mögen zu mehrerer Deutlichkeit einige Abänderungen stehen:

		für	für	für
A	48 Gr.	$\frac{1}{16}$	$\frac{11}{16}=\frac{1}{1}$	$\frac{11}{16}=\frac{4}{4}$
B	40 „	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}=\frac{1}{1}$	$\frac{1}{8}=\frac{4}{4}$
C	36 „	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}=\frac{1}{1}$	$\frac{1}{4}=\frac{4}{4}$
	32 „			
D	24 „	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{8}=\frac{1}{1}$	$\frac{1}{8}=\frac{1}{1}$
E	19 „	$\frac{3}{13}$	$\frac{13}{13}=\frac{2}{2}$	$\frac{13}{13}=\frac{7}{7}$

In der ersten Abänderung betragen die Zähler sowohl über, als unter dem Striche 3; in der zweiten Abänderung ist die Summe über dem Striche 16 + 8 + 4 = 28, und unter dem Striche 26 + 2 = 28. In der dritten Abänderung ist die Summe der Zähler über dem Strich 64 32 + 16 = 112, unter dem Striche 104 + 8 = 112. Sobald die Zähler gesetzt sind, so ist die Rechnung in der Hauptsache vollendet; denn wenn man alle einzelnen Sorten in dem Verhältnisse der so entstandenen Brüche mischt, so wird jederzeit der richtige Werth der Mittelsorte herauskommen. Man kann sich, ehe hier der Beweis der Regel gegeben wird, einstweilen durch eine Probe nach der ordentlichen Alligationsrechnung (oben, S. 163) überzeugen, wozu die erste Abänderung gewählt werden soll:

$\frac{1}{16}$	Quart	zu	48	Gr.	Cour.	kostet	3	Gr.
$\frac{1}{8}$	=	=	40	=	=	=	5	=
$\frac{3}{4}$	=	=	36	=	=	=	9	=
$\frac{1}{8}$	=	=	24	=	=	=	3	=
$\frac{2}{13}$	=	=	19	=	=	=	$2\frac{12}{13}$	=
$\frac{149}{208}$	Quart	kostet	also				$22\frac{12}{13}$	Gr. Cour.

Werden nämlich die Brüche in der ersten Säule sämmtlich zu 208teln gemacht, so ist ihre Summe $\frac{149}{208}$. Die Summe der Groschen aber in der dritten Säule ist $22\frac{12}{13}$ Groschen. Schließt man nun nach der Regel de Tri: $\frac{149}{208}$ Quart kosten $22\frac{12}{13}$ Groschen, was kostet 1 Quart? so wird man gerade 32 Groschen finden, welches der vorgeschriebene Preis der Mittelsorte war. Eben so richtig wird bei jeder anderen Abänderung die Proberechnung eintreffen. — Es giebt Fälle, wo allerlei Nebenbedingungen zu erfüllen sind. Wird z. B. verlangt, daß das Verhältniß der Mischung in ganzen Zahlen angegeben werden

soll, so kann man dieses schon ganz oder zum Theil durch geschickte Wahl der Zähler erreichen, wie man in der zweiten und dritten Abänderung des vorigen Exempels sehen kann. Wie nun zu diesem Zwecke die Zahlen zu wählen sind, wird ein nachdenkender Rechner ohne Anweisung finden. Sicher würde man den Zweck erreichen, wenn man die sämmtlichen Brüche, die man erhalten hat (z. B. in der ersten Abänderung), unter einen einzigen gemeinschaftlichen Nenner brächte, wo dann die bloßen Zähler das Verhältniß angeben. Noch kürzer kommt man zum Ziele, wenn man erst, wie in der zweiten Abänderung, alle Brüche bis auf einen nach Belieben wählen kann. Man müßte dann nur noch alle gefundenen Zahlen mit dem einzigen übrigen Nenner (also in der zweiten Abänderung mit 4) multipliciren. Eine andere Nebenbedingung kann darin bestehen, daß man von einer oder mehreren Sorten eine vorgeschriebene Menge in die Mischung nehmen soll. Zum Beispiel ein Weinhändler hat 12 Quart Wein zu 1 Thlr. 12 Gr. Cour., 7 Quart zu 1 Thlr. 8 Gr. Cour.; zu diesem will er so viel Wein von einer Sorte zu 14 Gr. Cour. mischen, daß das Quart der Mischung 20 Gr. Cour werth seyn soll, so kann die hierzu nöthige Menge der schlechtern Sorte durch folgende leichte Rechnung gefunden werden:

36 Gr. Cour.	$\frac{192}{16} = 12$ Quart
32 " "	$\frac{84}{12} = 7$ "
20 " "	
14 " "	$\frac{276}{6} = 46$ "

Damit nämlich von der ersten Sorte gerade 12 Quart und von der zweiten 7 Quart herauskommen, so ist zum Zähler des ersten Bruchs 16 mal 12, d. i. 192, und zum Zähler des zweiten 7 mal 12, d. i. 84, ge-

wählt worden. Da nun 192 + 84 = 276 ist, so muß zum Zähler des dritten Bruchs 276 genommen werden. Eine andere wohl vorgeschriebene Bedingung besteht darin, daß die Menge der ganzen Mischung vorgeschrieben ist. Es soll z. B. aus 15löthigem, 14löthigem, 13löthigem und 7löthigem Silber 12löthiges, und zwar $4\frac{1}{2}$ Mark zusammengeschmelzt werden, so rechnet man zuerst wie vorher, bringt alle Verhältnißzahlen auf ganze Zahlen:

15	$\frac{3}{4}$ = 1 Mark
14	$\frac{1}{2}$ = 2 „
13	$\frac{3}{4}$ = 3 „
12	
7	$\frac{19}{2}$ = 2 „
	Summa 8 Mark

Dann schließt man nach der [illegible]
8 Mark Mischung ist von der [illegible]
lich 1 Mark; wie viel wird [illegible]
seyn? Antwort: [illegible] Mark [illegible]
liche Weise findet man, daß [illegible]
zweiten Sorte 18 Loth, [illegible]
der letzten wieder 18 Loth [illegible]
Diesen wird folgendes [illegible]
soll aus 15-, 14-, 8- und 7löthigem [illegible]
ges gemacht werden:

[illegible]

den, daß, wenn man $\frac{7}{3}$ Mark 15löthiges, $\frac{5}{2}$ Mark 14löthiges, $\frac{3}{4}$ Mark 8löthiges und $\frac{9}{5}$ Mark 7löthiges Silber zusammenschmelzt, die Mischung eben so viel Silber enthalten müsse, als wenn man $\frac{7}{3}$, $\frac{5}{2}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{9}{5}$ Mark 12löthiges Silber zusammenschmelzte. Bei dem 15löthigen Silber enthält jede Mark 3 Loth Silber mehr, als bei 12löthigem Silber. Also enthalten $\frac{7}{3}$ Mark 15löthiges Silber gerade 7 Loth Silber mehr, als $\frac{7}{3}$ Mark 12löthiges Bei 14löthigem Silber enthält die Mark 2 Loth Silber mehr, als bei 12löthigem; also enthalten $\frac{5}{2}$ Mark 14löthiges Silber gerade 5 Loth Silber mehr, als $\frac{5}{2}$ Mark 12löthiges. Bei 8löthigem Silber enthält die Mark 4 Loth Silber weniger, als bei 12löthigem; also werden $\frac{3}{4}$ Mark 8löthiges Silber gerade 3 Loth Silber weniger halten, als $\frac{3}{4}$ Mark 12löthiges. Eben so läßt sich zeigen, daß $\frac{9}{5}$ Loth 7löthiges Silber 9 Loth Silber weniger halten, als $\frac{9}{5}$ Mark 12löthiges. Es enthalten also in Vergleichung mit 12löthigem Silber:

$\frac{7}{3}$ Mark 15löthiges Silber — 7 Loth zu viel,
$\frac{5}{2}$ „ 14 „ „ — 5 „ „ „

Dagegen halten:

$\frac{3}{4}$ Mark 8löthiges Silber — 3 Loth zu wenig
$\frac{9}{5}$ „ 7 „ „ — 9 „ „ „

Da nun in den beiden ersten Zeilen zusammen 12 Loth zu viel, in den beiden letzten aber 12 Loth zu wenig sind, so stellt sich klar heraus, daß $\frac{7}{3}$ Loth 15löthiges, $\frac{5}{2}$ Mark 14löthiges, $\frac{3}{4}$ Mark 8löthiges und $\frac{9}{5}$ Mark 7löthiges Silber, gerade so viel feines Silber enthalten, als $\frac{7}{3}$, $\frac{5}{2}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{9}{5}$ Mark 12löthiges Silber. Wären die Zähler so gewählt worden, daß die Nenner darin aufgegangen wären, so hätte man, um den

Beweis eben so zu führen, nur die Division des Zählers durch den Nenner unterlassen müssen.

Was nun die Regula quinque inversa oder die verkehrte Regel Quinque betrifft, welche zu der zusammengesetzten Regel de Tri gehört, die man in den neuern Rechenbüchern findet, indem man sowohl diese Regel, als die Regula septem, novem etc. directa et inversa nicht mehr trennt, sondern alle diese Exempel mit gleicher Leichtigkeit nach einer einzigen allgemeinen Regel rechnet, obgleich einige Herausgeber oder Verfasser von Rechenbüchern, worunter auch Busse, nicht für diese Zusammenfassung dieser Rechnungen oder für die Einzwängung derselben in eine einzige Rechnungsregel stimmen. Der eben genannte Verfasser sagt nämlich in einer Note in seinem Werke: „Anleitung zum Gebrauche meines Rechenbuches," Th. 1, 4te Aufl., Leipzig, 1808, in der Vorrede zur ersten Ausgabe, p. IX.: „Wie schwierig und schädlich es sey, Alles in eine einzige Rechnungsregel hineinzwängen zu wollen, kann nicht gehörig in die Augen fallen, wenn man etwa ein Rechenbuch durchsieht, worin dergleichen versucht ist: weil man darin die Aufgaben für die Regel — übrigens also freilich nicht die Regel für die Aufgaben — gewählt hat." Busse hat übrigens seine Aufgaben dennoch aus der Regula quinque etc. nach der Basedowschen Regel behandelt, die er hier für sehr zweckmäßig hält. — Bei der verkehrten Regel Quinque, wie sie nach der Methode des Herren von Clausberg in seiner „demonstrativen Rechenkunst" von Pflugbeil in dessen Werk: „Anfangsgründe der kaufmännischen Rechenkunst oder gründliche Anweisung, kurz und mit Vortheil zu rechnen ꝛc.," vorgetragen wird, ist nun [illegible]endes zu beachten: Was schon bei der ver[illegible]en Regel de Tri oben gelehrt worden, näm-

[illegible] Aufgabe nach der daselbst ge-
[illegible] untersucht, ob die in dem-
[illegible] Verhältnisse ordentlich oder
[illegible] sind, um nachher den Aufsatz
[illegible] welches allein den Unterschied
[illegible] zwischen der ordentlichen und der
[illegible] Regel Quinque zeigt. Was übrigens
[illegible] solcher Aufgaben betrifft, so kann die-
[illegible] entweder durch die Regel de Tri, näm-
[illegible] verschiedenen Sätzen, als wirkliche
[illegible] gegeben worden, oder durch die Regel
[illegible] einem einzigen Satze verrichtet werden.
[illegible] diene Folgendes bei dem Aufsatze und der
[illegible] der Regel Quinque: Man setze dasje-
[illegible] mit der verlangten Antwort von gleicher
[illegible] die mittlere Stelle B; setze ferner, weil hier
[illegible] eine Fragezahl ist, alle Fragezahlen in die
[illegible] Stelle zur Rechten C unter einander, jedoch in
[illegible] bestimmten Ordnung, indem es gleichviel ist, welche
[illegible] Zahl oben oder unten steht. Man setze ferner
[illegible] übrigen Zahlen in die erste Stelle zu Linken
[illegible] unter einander, und zwar in solcher Ord-
[illegible] daß jede Zahl mit der gegenüberstehenden
[illegible] C stets von gleicher Art sey. Bei der Be-
[illegible] selbst richte man, damit man lauter ganze
[illegible] ohne Brüche bekomme, jede Zahl, bei welcher
[illegible] Bruch steht, mit dem Nenner des Bruches ein, und
[illegible] den Nenner stets unter die entgegenstehende
[illegible] Ist nämlich ein Bruch in A eingerichtet wor-
[illegible] so stelle man sogleich den Nenner dieses Bruches
[illegible] entweder in die Stelle B, oder in die Stelle C; ist
[illegible] ein Bruch entweder in B oder in C eingerichtet
[illegible] so setze man den Nenner eines solchen Bru-
[illegible] stets in die Stelle A. Ist nun dieses geschehen,
[illegible] man die Zahlen gegen einander auf, das
[illegible] man kleinere, wo es angeht, die untereinander

geschriebenen Zahlen in A entweder gegen die Zahl in B, oder gegen die untereinander geschriebenen Zahlen in C, und dieses setze man so lange fort, bis sich keine Zahl in A gegen B oder C kleinern läßt. Hierauf multiplicire man die in A gebliebenen Zahlen, als auch insbesondere die in B und C gebliebenen Zahlen mit einander, so giebt jenes Produkt den Divisor, und dieses den Dividendus. Man verrichte nun die wirkliche Division auf die oben gezeigte vortheilhafte Art, und man bekommt das verlangte Facit. Nachfolgende Exempel werden die Sache deutlich machen. Wenn man z. B. von 100 Thrn. Kapital auf 1 Jahr 6 Thlr. Zinsen bekommt, wie lange müssen 637½ Thlr. Kapital ausstehen, um 306 Thaler Zinsen zu erlangen? Hier heißt es nun bei dem ersten Verhältnisse: Je mehr oder größer das Kapital ist, um so weniger Zeit wird erfordert; bei dem zweiten Verhältnisse aber: Je mehr Zinsen verlangt werden, desto mehr Zeit muß das Kapital ausstehen. Man gewahrt also hieraus, daß das erste Verhältniß eine verkehrte, und das zweite eine ordentliche Proportion habe. Man stelle also die Fragezahl des ersten Verhältnisses in die Stelle A, und bringe diejenige, welche in A stehen sollte, in die Stelle C; das zweite Verhältniß setze man aber ordentlich. Auf diese Weise kommt der richtige Aufsatz nebst der Berechnung wie folgt zu stehen:

~~6~~ ~~37½~~ Thlr. Kap.*) ~~100~~ Thlr. Kap.? ~~20~~ 4.

~~51~~ ~~255~~ ~~1275~~

= 1 Jahr =

~~6~~ Thlr. Zins. ~~306~~ Thlr. Zins. ~~51~~

2

Beträgt die Zeit 8 Jahr.

*) Wo hier bei den aufgehobenen und durchstrichenen

Will man nun diese Aufgabe durch die Regel de Tri berechnen, so setze man erst nach der verkehrten Regel de Tri:

637½ Thlr. Kap. — 1 Jahr — 100 Thlr. Kap.?

2		2
1275		200
255		40
51		8
	Facit	51 Jahr.

Und ferner nach der ordentlichen Regel de Tri:

6 Thlr. Zins. — $\frac{6}{51}$ Jahr. 306 Thlr. Zins.

51	8	51

Kommt das begehrte Facit 8 Jahr, wie vorhin.

Man kann aber auch mit dem zweiten Verhältnisse anfangen, und zuerst nach der ordentlichen Regel de Tri setzen:

6 Thlr. Zins. — 1 Jahr — 306 Thlr. Zins.?

Facit 51 Jahr.

Dann nach der verkehrten Regel de Tri:

637½ Thlr. Kap. — 1 Jahr — 100 Thlr. Kap.?

2	2
1275	200
255	40
51	8

Kommt gleichfalls das verlangte Facit 8 Jahr heraus.

Zahlen der verkehrten Rechnungsarten Brüche vorkommen, sind diese als eingerichtet und gehoben mit als durchstrichen zu betrachten, da sie in der Druckerey durchstrichen fehlen.

Auf dieselbe Weise verfährt man auch, wenn mehr als zwei Verhältnisse gegeben werden. — Wenn nun zu einer gewissen Arbeit 15 Personen auf 12 Wochen des Tages 8 Stunden, um 386¼ Thlr. gedungen werden: wie viele Wochen müssen nach solcher Proportion 24 Personen, des Tages 10 Stunden, für 257½ Thlr. an solchem Werke arbeiten? Hier haben nun die ersten zwei Verhältnisse eine verkehrte, und das dritte eine ordentliche Proportion; denn bei den ersten zwei Verhältnissen heißt es verkehrt: Je mehr Personen und je mehr Stunden dieselben des Tages arbeiten, um so weniger Wochen werden gebraucht; bei dem dritten Verhältnisse heißt es aber ordentlich: Je weniger Geld den Arbeitern gezahlt wird, desto weniger Wochen sind sie zu arbeiten schuldig. Demnach setze man:

2 24 Arbeiter		15 Arbeiter 3
2 10 Stund.	= 12 Woch.	= 8 Stund. 4
386¼ Thlr.		257½ Thlr. 515
515 1545		4
2		

Arbeitszeit 4 Wochen.

Ein Kaufmann verlangt 10 Ctr. Waaren auf 12 Meilen für 15 Thlr. Fracht transportirt, wie viele Meilen können 18 Ctr. für 67½ Thlr. fortgebracht werden? Hier hat das erste Verhältniß eine verkehrte Proportion; denn es heißt: Je mehr Centner, desto weniger Meilen sind zu fahren, um ein gewisses Fuhrlohn; das zweite aber eine ordentliche Proportion; denn es heißt: Je mehr Fuhrlohn bezahlt wird, desto mehr Meilen ist der Fuhrmann zu fahren schuldig. Der Satz ist also:

[redacted] Gr. 2

[redacted] Thlr. [redacted] 15

[redacted]

[redacted] 1 Monat un-
[redacted] 10,000
[redacted] unterhalten? Auch
[redacted] Verhältnisse: Je mehr
[redacted] weniger Zeit,
[redacted] und bei dem an-
[redacted] oder längere Zeit
[redacted] Das erste Verhält-
[redacted] und das andere eine or-
[redacted] Man sieht daher, wie

[redacted] und Mann 6

[redacted] Thlr. 135. 27. 3.

[redacted] Monat.

[redacted] das $49\frac{1}{2}$ Ellen
[redacted] 24 Loth Garn
[redacted] das muß an anderes Stück
[redacted] und zu welchem
[redacted] Das erste Ver-
[redacted] proportionirt; denn
[redacted] Stück die Breite hält, desto we-
[redacted] die Länge halten, und das andere
[redacted] heißt: Je mehr Pfund Garn
[redacted] desto mehr Ellen muß solches
[redacted] halten. Man setze daher:

5 $2\frac{1}{2}$ Elle br. $49\frac{1}{2}$ Elle l. $1\frac{3}{4}$ Elle br. 7

3 21 147 $36\frac{3}{4}$ Pfd. 99.33 $83\frac{1}{8}$ Pfd. 665 133 19

4 2
8 4
2 33 mit 19
8 297
8) 627
$78\frac{3}{8}$ Ellen lang.

Nach der Regel de Tri, und besonders durch Hülfe der Universalregel, kommt die Berechnung dieser Aufgabe, wie folgt, zu stehen:

$2\frac{1}{2} \times 36\frac{3}{4} - 49\frac{1}{2}$ Elle lang $- 1\frac{3}{4} \times 83\frac{1}{8}$

2 4 99 33 7 665 133 19
5 147 21 3 2 4 8

Kommt das Facit 33 × 19 oder $\frac{627}{8}$ sind $78\frac{3}{8}$ Ellen, wie zuvor.

Es hat Jemand zwei Kapitalien ausgeliehen, nämlich eines von 500 Thlrn. zu 6 Procent Zinsen p. Anno, und eines von 1200 Thlrn. zu 5 Procent p. Anno, wie lange muß nun dieses ausstehen, wenn es eben so viele Zinsen bringen soll, als jenes in $7\frac{1}{2}$ Jahren? Hier stehen nun beide Verhältnisse in einer verkehrten Proportion; denn bei dem ersten heißt es: Je mehr oder größer das Kapital ist, desto weniger Zeit braucht es auszustehen; und bei dem andern: Je weniger Procent gegeben wird, desto mehr Zeit wird erfordert. Deshalb müssen nun bei diesem Exempel die Glieder beider Verhältnisse verkehrt werden, und der Aufsatz stehen:

2 ~~12~~00 Thlr. Kap. 500 Thlr. Kap.

= $7\frac{1}{2}$ Jahr =

5 pCt. 6 pCt.

2 15

4 Antw. $3\frac{3}{4}$ Jahr.

Wenn nun ein Kapital zu 5 Procent p. Anno in $3\frac{3}{4}$ Jahren eben so viele Zinsen bringt, als 500 Thaler zu 6 Procent p. Anno in $7\frac{1}{2}$ Jahren, wie groß muß solches Kapital seyn? Auch hier haben beide Verhältnisse eine verkehrte Proportion; denn es heißt: Je weniger p. C. gegeben wird, auch je weniger Zeit das Kapital aussteht, desto größer muß das Kapital seyn, und deshalb müssen auch hier die Glieder beider Verhältnisse verkehrt gesetzt werden:

5 pCt. 6 pCt.

= 500 Thlr. =

~~15~~ $3\frac{3}{4}$ Jahr 100 $7\frac{1}{2}$ Jahr ~~15~~

~~2~~ ~~4~~ 2

Antw. Thlr. 1200 Kapital.

Nach der einfachen und leichtern Regel, wie man nun diese Rechnungsart in den neuern Rechenbüchern angeführt findet, welche man, nach ihrem Erfinder, die Basedowsche Regel nennt, bedarf die Rechnung keiner weitern Anweisung; denn man verfährt dabei in den Aufsätzen, wie bei der Kettenrechnung oder Reesischen Rechnung (s. Th. 37, S. 115 u. f.) gezeigt worden; man hebt oder kleinert, wie dort, wo es angeht, die gegenseitigen Zahlen, schafft, wie dort, Brüche weg, und man multiplicirt zusammen, was an jeder Seite übrig bleibt. Zuletzt dividirt man das eine Produkt durch das andere, wobei nur zu bemerken: daß dasjenige Produkt der Divisor ist, welches auf der Seite steht, wo x ist, es mag dieses die rechte

oder linke Seite seyn. Auch muß bemerkt werden, daß hier nicht bei dem Säulenaufsatze die Benennungen, wie bei der Kettenrechnung, kettenförmig zusammenhängen. Diese Rechnungsart ist deswegen schätzbar, weil man bei ihrem Gebrauche gar nicht nöthig hat, zwischen ordentlicher und verkehrter Regula Quinque, Septem ꝛc. zu unterscheiden, indem sie mit gleicher Leichtigkeit auf alle Arten von Exempeln anwendbar ist. Das Exempel bestehe nun aus so vielen Gliedern, als man wolle; so schreibt man zuerst Alles, was gegeben ist, so in zwei Säulen, daß in die eine alle Glieder des Fragefalles, in die andere alle Glieder des gegebenen Falles, aber so zu stehen kommen, daß in jeder Zeile gleiche Benennungen einander gegenüber stehen. Statt des fehlenden Gliedes schreibt man im Fragefalle x, welches der Stellvertreter des Gesuchten ist, weshalb die Benennung ausdrücklich hinzuzufügen ist. Es ist übrigens einerlei, ob der Fragefall rechts oder links, und ob das gesuchte Glied x oben oder unten zu stehen kommt; doch fängt man auch hier gemeiniglich von der linken Säule gleich oben mit der Frage an. Das Exempel sey nun folgendes: Wie viel (x) Ellen Leinwand von 2 Ellen Breite wird man aus 64 Pfund Garn erhalten, wenn aus 32 Pfund 40 Ellen $1\frac{1}{2}$ Ellen breite Leinwand gemacht werden können?

x Ellen lang	40 Ellen lang
2 = breit	$1\frac{1}{2}$ = breit
64 Pfund	32 Pfund.

Dieser Aufsatz soll der unberichtigte genannt werden; er wird nun berichtiget auf folgende Weise: Sind nämlich die gegebenen Glieder so in zwei Säulen geordnet, wie der Aufsatz zeigt, so vergleiche man mit der Benennung des Fragesatzes jede der andern

[illegible] und überlege, ob sie mit der Benennung des Fragesatzes gleichstimmig oder widerstimmig [illegible] auf folgende Art geschieht. In der [illegible] verdoppelt man im Gedanken [illegible] zum Fragesatze man prüfet, ob durch diese Veränderung [illegible] verdoppelt, oder ob es vielleicht dann [illegible] würde. Ist das Erste, so [illegible] ist das Letzte, ein widerstimmiges [illegible]. Findet sich nun eine Benennung [illegible] gleichstimmig, so verwechselt sie ihre [illegible] mit ihrem gleichstimmigen Nachbar in der an[illegible]. Findet sich hingegen eine Benennung [illegible] widerstimmig, so bleibt sie un[illegible]. [illegible] der umgekehrten Propor[illegible] [illegible] Grundregel für die zu[illegible] [illegible] die man sich da[illegible] [illegible] gläufig zu ma[illegible] [illegible] vorhergehenden [illegible] erläutert werden. Der [illegible]

[illegible]	[illegible] Elen Länge	
[illegible]	[illegible] — Breite	
[illegible]	[illegible] Pfund Garn.	

[illegible] 4 Elen Breite, statt [illegible] unverändert, so ist [illegible] Verdoppelung der Breite [illegible] wurde, das heißt, die [illegible] widerstimmig; es blei[illegible] 4 Elen [illegible] und [illegible] Elen Breite auf ihr[illegible] [illegible] man statt 64 Pfd. Garn [illegible] übrige ungeändert, so [illegible] leicht, daß man auch doppelt so viel El[illegible] erhalten würde. Die Pfunde sind

also hier gegen die Länge einstimmig; also müssen 64 Pfd. und 32 Pfd. ihre Stellen vertauschen. Der Aufsatz erhält daher jetzt diese Gestalt:

x Ellen Länge	40 Ellen Länge
2 = Breite	$1\frac{1}{2}$ = Breite
32 ~~64~~ Pfd.	~~32~~ Pfd. 64

Dieser Aufsatz führt jetzt den Namen: Berichtigter Aufsatz. Die Rechnung ist folgende:

x Ellen Länge	~~40~~ Ellen Länge 20
~~2~~ ~~2~~ = Breite	~~1~~$\frac{1}{2}$ = Breite 3
~~32~~ ~~64~~ Pfd.	~~32~~ Pfd. ~~64~~ ~~2~~
x	= 60 Ellen lang

Zuerst sind $1\frac{1}{2}$ Ellen eingerichtet worden, welches $\frac{3}{2}$ giebt. Der Zähler (3) davon bleibt auf dieser Seite, der Nenner (2) kommt vorne vor 2 Ellen Breite. Dann sind 32 gegen 64 gehoben, und die 2, welche herauskommt, hinter 64 geschrieben. Diese 2 ist ferner gegen die vorderste 2 in der zweiten Zeile gestrichen. Endlich ist die vorn noch übrige 2 gegen 40 gehoben, und 20 hinter 40 Ellen Länge gestellt worden. Auf diese Weise bleibt vorn nichts als x. Hinten bleibt 20 und 3, welche das Produkt 60 geben. Wäre nun vorn eine Zahl geblieben, so müßte man mit dieser in 60 dividiren. Da dieses aber hier der Fall nicht ist, so fällt die Division weg, und der Werth des gesuchten x ist gerade 60 Ellen Länge. — Hier nun ein Beispiel von mehreren Gliedern. Auf einem Holzmarkte sind 20 Arbeiter beschäftiget, Holz aufzusetzen. Sie arbeiten wöchentlich 5 Tage und täglich 10 Stunden. Das Holz wird 6 Fuß hoch gesetzt, der Platz, wo sie es aufsetzen, ist 700 Fuß lang, und das Holz wird längs dieser ganzen Länge

aufgesetzt. Es frägt sich nun, wie weit werden sie in acht Wochen bei immer gleicher Arbeit in der Breite fortgerückt seyn? Dieses macht nun hier den Fragefall des Exempels aus. Der gegebene Fall, nach dessen Verhältniß jener berechnet werden soll, ist nun folgender. In einem andern Theile des Holzmarktes haben 12 Arbeiter, die wöchentlich 3 Tage, täglich 6 Stunden arbeiteten, Holz aufgesetzt 300 Fuß in der Länge, 30 Fuß in der Breite, und 7 Fuß hoch. Diese Arbeit hat gerade drei Wochen zur Vollendung gedauert. Dieses Exempel würde nun auf folgende Weise berichtiget, nach Fischer, zu stehen kommen:

300 Fuß l.	700 Fuß l.
5 30 = br.	x = br.
7 = Höhe	6 = Höhe
20 12 Arbeiter	20 Arbeiter 12 3
2 8 3 Wochen	8 Wochen 3
5 3 Tage	5 Tage 3
10 6 Stunden	10 Stunden 6 3
35000	27

$\frac{35000}{27}$ = 1296⅔ Fuß breit.

Da nun bei diesem Säulenaufsatze eine Zusammensetzung der Proportionen Statt hat, so ist es nöthig, hierüber, nach Fischer, noch etwas zu sagen. Setzt man nämlich zwei Proportionen unter einander, wie

A) 2 : 8 = 3 : 12
B) 7 : 21 = 5 : 15,

und man multiplicirt, was übereinander steht, mit einander, so machen diese vier Produkte

C) 14 : 168 = 15 : 180

[illegible]der eine richtige Proportion aus, und man sagt, [illegible] Proportion sey aus jenen beiden zusammen-

gesetzt. Der Beweis von der Richtigkeit dieser Proportion läßt sich auf folgende Art führen. In der Proportion A ist der Anzeiger 4, in der Proportion B ist er 3. Man könnte daher beide Proportionen auch so schreiben:

$$A)\ 2:(2\times 4)=3:(3\times 4)$$
$$B)\ 7:(7\times 3)=5:(5\times 3).$$

Multiplicirt man nun hier die übereinander stehenden Glieder zusammen, so erhält man

$$14:(14\times 12)=15:(15\times 12),$$

welches mit C einerlei, und offenbar eine richtige Proportion ist, da beide Verhältnisse einerlei Anzeigen, nämlich 12 haben. Man wird leicht einsehen, daß man mit jeden zwei anderen Proportionen eben die Schlüsse machen könne, wenn auch der Anzeiger ein ächter oder unächter Bruch wäre. Auch ist leicht zu begreifen, daß wenn drei, vier und mehrere Proportionen unter einander gesetzt werden, die Produkte der sämmtlichen ersten, der zweiten, der dritten und der vierten Glieder wieder eine Proportion machen werden, und sich also so viele Proportionen, als man will, zusammensetzen lassen. Wenn in zwei Proportionen, welche zusammengesetzt werden sollen, das vierte Glied der ersten Proportion mit dem dritten Gliede der zweiten einerlei ist, z. B.

$$21:12=7:4$$
$$8:18=4:9,$$

so verhält sich das Produkt der ersten Glieder (8×21, d. i. 168) zu dem Produkte der zweiten Glieder (12×18, d. i. 216), wie das dritte Glied der ersten Proportion (—) zum vierten Gliede der zweiten Proportion (9). Dann setzt man beide Proportionen

[illegible]

[illegible] nämlich:

[illegible] = [illegible] × 4) : (4 × 9);

[illegible] 4 heben läßt, wo-
[illegible] der Brüche (s. oben, S. [illegible])
[illegible] man die zusammengesetzte
[illegible]

[illegible] = [illegible] : 9.

[illegible] und ähnliche Brüche
[illegible]

[illegible] = [illegible] : 10
[illegible] : 10 = 3
[illegible] = [illegible] : [illegible]

[illegible] das Pro-
[illegible] 900)
[illegible] ersten Glieder
[illegible] dritte Glied
[illegible] wende der leg-
[illegible] die previor-

[illegible]

[illegible] zusammengesetzte
[illegible] den.
[illegible] anderen
[illegible] ist,
[illegible] vorigen Ar-

$$900 \times 8 = 1440 \times 5$$

seyn wird, oder daß in den Proportionen A, B, C, D das Produkt aller ersten Glieder mit dem letzten Gliede der letzten Proportion eben so groß seyn wird, als das Produkt aller zweiten Glieder mit dem dritten Gliede der ersten Proportion, das heißt, es wird seyn:

$$1 \times 20 \times 9 \times 5 \times 8 = 2 \times 6 \times 60 \times 2 \times 5.$$

Diese Betrachtung leitet nun zu der Auflösung folgender Aufgabe: Wenn in den oben angeführten Proportionen A, B, C, D die sämmtlichen ersten und zweiten Glieder, außerdem aber bloß das dritte Glied der ersten Proportionen gegeben wäre, so würde man das letzte Glied der letzten Proportion finden können, ohne daß man nöthig hätte, diejenigen dritten und vierten Glieder zu suchen, welche dort mit größeren Zahlen gedruckt sind. Man schreibt oder setzt statt ihrer, um nur ihre Stellen auszufüllen, die Buchstaben a, b, c, und statt des gesuchten letzten Gliedes der letzten Proportion den Buchstaben x, so hat man

$$\begin{array}{ll} \text{A)} & 1:2 = 5:a \\ \text{B)} & 20:6 = a:b \\ \text{C)} & 9:60 = b:c \\ \text{D)} & 5:2 = c:x. \end{array}$$

Man kann hier nun x durch vier Regel de Tri-Exempel finden; denn durch die Proportion A würde man a, durch die Proportion B — b, durch die Proportion C — c, und endlich durch die Proportion D würde man x finden. Nun läßt sich aber x auch durch eine einzige Rechnung, und solches am bequemsten vermittelst folgenden Säulenaufsatzes finden, in welchem in der rechten Säule alle zweite Glieder der Proportionen, nebst dem dritten Gliede der ersten

Proportion, in der linken Säule aber alle ersten Glieder, nebst dem gesuchten x stehen:

1	2
20	6
9	60
5	2
x	5

wo aus dem Obigem klar ist, daß die Produkte der beiden Säulen gleich seyn müssen. Man kann hier nun heben, was sich heben läßt, und nach den Regeln des Kettenaufsatzes, Th. 37, rechnen, wie folgt:

1	2
~~2~~ ~~20~~	~~6~~2
~~3~~ ~~9~~	~~6~~0 ~~6~~ 2
~~5~~	~~2~~
x	~~5~~

x = 8.

Auf die zusammengesetzte Regel de Tri angewendet, so beruhet jedes Exempel derselben auf die Zusammensetzung von zwei oder mehreren Proportionen, die auf die Art, wie A, B, C, D oben, zusammenhängen. Hier nun ein Beispiel, welches sich auf die zusammengesetzte verkehrte Regel besonders bezieht. Es sind nämlich an 20 Arbeiter, welche wöchentlich 4 Tage, und täglich 8 Stunden arbeiteten, in 10 Wochen 500 Thaler Lohn ausgezahlt worden, und nun sollen zu eben solcher Arbeit 16 Leute angenommen werden; sie sollen wöchentlich 6 Tage arbeiten, und verlangen in 4 Wochen 300 Thaler Lohn; es trägt sich nun, wie viele Stunden sie täglich arbeiten müssen, wenn es nach Verhältniß des vorigen

Falles bezahlt werden sollen. Der unberichtigte Säulenauffatz zu diesem Exempel würde nun seyn:

	Gegebener Fall.	Fragefall.
A)	20 Arbeiter	16 Arbeiter
B)	10 Wochen	4 Wochen
C)	4 Tage	6 Tage
	8 Stunden	x Stunden
D)	500 Thaler	300 Thaler.

Dieses Exempel kann nun durch vier Proportionen oder Regel de Tri-Exempel (allezeit eine weniger, als Zeilen im Auffatze sind) berechnet werden. Die erste Proportion besteht aus den beiden Gliedern in der ersten Zeile A des Auffatzes; dann aus dem Nachbar von x (8 St.), und aus einem vierten Gliede a. Die Glieder wären also: A) 20 Arb., 16 Arb., 8 St., a St. — Die zweite Proportion besteht aus der zweiten Zeile B, aus dem letzten Gliede der vorigen Proportion (a Stunden), und einem vierten Gliede b, also: B) 10 Wochen, 4 Wochen, a St., b St. — Die dritte Proportion besteht aus der dritten Zeile C, aus dem letzten Gliede der vorigen Proportion (b St.), und einem vierten Gliede c, also: C) 4 Tage 6 Tage b St. c St. — Die vierte und letzte Proportion besteht aus der noch übrigen letzten Zeile D, aus dem letzten Gliede der vorigen Proportion (c St.) und aus dem eigentlichen gesuchten Gliede x St., also D 500 Thlr. 300 Thlr. c St. x St. Der Sinn dieser Proportion ist folgender. Man verwandle durch dieselbe eine Zahl des gegebenen Falles nach der andern in die Zahlen des Fragefalles, so daß durch jede Proportion eine einzige verwandelt wird. Es sind oben zwischen die vier Glieder, woraus jede Proportion bestehen soll, keine Zeichen gesetzt wor-

den, da einige ordentliche, andere verkehrte Regel de Tri-Exempel sind, worin auch der Grund liegt, daß im unberichtigten Aufsatze solcher Exempel immer einige Glieder ihre Plätze verwechseln müssen. Wären alle vier Proportionen ordentliche Regel de Tri-Exempel, so würde oder könnte man setzen:

20 Arb.	:	16 Arb.	=	8 St.	:	a St.
10 Woch.	:	4 Woch.	=	a St.	:	b St.
4 Tag.	:	6 Tag.	=	b St.	:	c St.
500 Thlr.	:	300 Thlr.	=	c St.	:	x St.

und die Glieder in allen vier Zeilen des Aufsatzes, wo nicht Stunden stehen, müßten ihre Plätze wechseln. Denn nach dem, was oben, S. 191, angeführt worden, müssen, wenn die Produkte beider Säulen gleich seyn sollen, die sämmtlichen zweiten Glieder (16 Arb., 4 Wochen 6 Tage, 300 Thlr.) mit dem dritten Gliede der ersten Proportion, also mit 8 Stunden (nicht, wie im unberichtigten Aufsatze, mit x Stunden) zusammen stehen. Was nun hier von allen vier Proportionen gesagt worden, gilt auch von jeder einzelnen. Ist eine derselben ein ordentliches Regel de Tri-Exempel, so bleiben zwar in der Proportion selbst ihre ersten beiden Glieder stehen, aber im unberichtigten Aufsatze würden sie ihre Plätze wechseln müssen; wären aber alle vier Proportionen verkehrte Regel de Tri-Exempel, so müßte man die ersten Glieder in jeder Proportion verwechseln, sie also, wie folgt, setzen:

16 Arb.	:	20 Arb.	=	8 St.	:	a St.
4 Woch.	:	10 Woch.	=	a St.	:	b St.
6 Tage	:	4 Tage	=	b St.	:	c St.
300 Thlr.	:	500 Thlr.	=	c St.	:	x St.

Hiernach wäre im unberichtigten Aufsatze nichts zu ändern; denn in diesem stehen 20 Arbeiter, 10 Wochen, 4 Tage, 500 Thlr. mit 8 Stunden zusammen, wie nach oben, S. 191, seyn soll. Auch hier gilt nun von jedem einzelnen Exempel, was von allen gezeigt worden. Ist nämlich unter den vier Proportionen irgend ein verkehrtes Regel de Tri-Exempel, so bleiben im unberichtigten Aufsatze ihre beiden ersten Glieder unverändert stehen. Hier zeigt sich also deutlich der Grund der Regel, nach welchem bisher der unberichtigte Aufsatz berichtiget worden. Um nämlich zu beurtheilen, ob ein Regel de Tri-Exempel ordentlich oder verkehrt sey, kommt es gar nicht auf die Zahlen, sondern nur auf ihre Benennungen und auf die Umstände der Aufgabe an. Man braucht also die veränderte Anzahl von Stunden, die hier a, b, c, x genannt worden, gar nicht zu wissen, sondern wir dürfen nur die Benennung, die in jeder Zeile ist, mit der Benennung des Fragesatzes vergleichen, und sehen, ob zwischen diesen beiden Benennungen, dem Sinne der Aufgabe gemäß, ein ordentliches oder verkehrtes Verhältniß Statt finde, welches sich am leichtesten beurtheilen läßt, wenn man die Zahl, mit deren Benennung man eben zu thun hat, geradezu verdoppelt, alles Uebrige aber (die Stunden ausgenommen) sich unverändert denkt, und nun fragt: würden durch diese Verdoppelung die Stunden auch verdoppelt werden, oder würden sie um die Hälfte vermindert werden? Auf diese Art findet sich nun in dem gegebenen Beispiele: daß A) die erste Proportion ein verkehrtes Regel de Tri-Exempel ist; denn wenn man die Zahl der Arbeiter verdoppelt, alles Uebrige aber ungeändert bleiben soll, so brauchen sie nur halb so viele Stunden täglich zu arbeiten. — B) Auch die zweite Proportion enthält ein verkehrtes oder widerstimmiges Verhältniß; denn verdoppelt man die Zahl

der Wochen, so werden die Arbeiter auch nur halb so viele Stunden zu arbeiten brauchen, wenn alles Uebrige ungeändert bleiben soll. — C) Auch das dritte Exempel ist verkehrte Regel de Tri; denn würde die Anzahl der Tage, wo sie wöchentlich arbeiten, wo möglich verdoppelt, so würden wieder die Arbeiter täglich nur die halbe Anzahl der Stunden brauchen. — D) Die vierte Proportion ist endlich ein ordentliches Regel de Tri-Exempel; denn wenn die Arbeiter doppelten Lohn haben sollen, alles Uebrige aber unverändert bleiben soll, so müssen sie täglich doppelt so viel Stunden arbeiten. Die hier angeführten vier Proportionen sind also in ihrer berichtigten Ordnung:

16 Arb.	:	20 Arb.	=	8 St.	:	a St.
4 Woch.	:	10 Woch.	=	a St.	:	b St.
6 Tage	:	4 Tage	=	b St.	:	c St.
500 Thlr.	:	300 Thlr.	=	c St.	:	x St.

Formirt man nun hieraus den Säulenaufsatz, wie oben, S. 190, angeführt worden, so erhält man:

20 Arbeiter	16 Arbeiter
10 Wochen	4 Wochen
4 Tage	6 Tage
300 Thaler	500 Thaler
8 Stund.	x Stund.

welches der berichtigte Aufsatz dieses Exempels ist. Die Rechnung selbst ist nun leicht, und man findet x = 10 Stunden.

Eben das findet man weitläufiger durch die vier Proportionen, nämlich:

16 Arb. : 20 Arb. = 8 St. : a St.

Dies giebt a = 10 St.

Die zweite Proportion ist nun:

4 Woch. : 10 Woch. = 10 St. : b St.

Dies giebt b = 25 St.

Die dritte Proportion ist:

6 T. : 4 T. = 25 St. : c St.

Dies giebt c = $16\frac{2}{3}$ St.

Die vierte Proportion ist endlich:

500 Thlr. : 300 Thlr. = $16\frac{2}{3}$ St. : x St.

Dies giebt x = 10 St.

Siehe auch den Artikel Regel de Tri, Th. 121, S. 464 u. f.

Verkehrtes Bild, ein Bild, welches verkehrt auf den Tisch gelegt wird, durch einen Spiegel vergrößert und natürlich vorgestellt zu sehen ist. Nach einem rechtwinkligen Triangel, der die Hälfte eines vollkommenen Quadrats ist, lasse man sich ein Kästchen, etwa 10 Zoll breit und 8 Zoll hoch, machen; belege die Seite der Diagonallinie oder Hypothenuse mit einem einwärts gehenden flachen Spiegel. In die Fläche der anliegenden senkrechten Seite setze man mitten ein Convexglas ein, das 4 bis 6 Zoll breit ist, und seinen Brennpunkt $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß von sich abstehen hat. Die Grundfläche lasse man hinweg. Man lege nun ein Bild, besonders ein perspektivisches, verkehrt vor sich auf den Tisch, und erhebe das Kästchen mit dem Spiegel und Glase so, daß das Glas immer senkrecht stehe, bis man durch das Glas das Bild in dem Spiegel deutlich erblickt. Man merke nun den Abstand des Kästchens von dem Bilde oder Tische, und lasse sich in dieser Höhe ein Gestell verfertigen, welches

das Kästchen in dieser Höhe erhält; so wird Alles, was man auf den Tisch unter das Gestell legt, wenn es von dem Tages- oder einem Nachtlichte beleuchtet wird, in diesem Spiegel sehr schön erscheinen. Es ist besser, wenn man das Gestell so macht, daß man das Kästchen um einige Zoll erniedrigen oder erhöhen kann, um sich nach allen Augen zu richten.

Verkehrtes Leben, wird dasjenige Leben, oder vielmehr derjenige Wandel genannt, welchen Jemand, ganz dem Sittengesetze entgegen, führt, und wodurch er nicht nur in seinen häuslichen Verhältnissen ganz herunter kommt, sondern auch an seinem guten Rufe und seiner Gesundheit Schaden leidet. Wenn er nämlich die Nacht zum Tage macht, spielt, säuft, in niederen Häusern mit liederlichen Dirnen verkehrt, und sich so ganz der Schwelgerey hingiebt, wodurch er zuletzt seiner Beschäftigung, seinem Gewerbe entfremdet wird, und, bei der Erschöpfung seiner pecuniären Verhältnisse, zu Borg, Betriegereyen ꝛc. seine Zuflucht nehmen muß, die ihn an den Bettelstab und ins Zuchthaus führen. Dieses Loos trifft nun den alleinstehenden, nicht verheiratheten Jüngling und Mann, die sich einem verkehrten, einem liederlichen Leben hingeben; wie sehr wird nun die verkehrte Seite eines solchen wüsten, lasterhaften Lebens noch erhöhet, wenn ein Familienvater darauf geräth, und seine Familie mit sich ins Unglück stürzt, wie dergleichen Beispiele häufig im Leben vorkommen, die als Warnungstafel dienen könnten, wenn diejenigen Menschen, die einen Hang zur Verschwendung, zum verkehrten oder unordentlichen Leben haben, darauf achteten. Das gesellschaftliche Leben ist reich an diesen Beispielen; auch mangelt es nicht an Schriften, Gemälden und Kupferstichen, die ein solches Leben zur Warnung in das gehörige Licht stellen; auch ist von der Kanzel herab gegen dasselbe a[illegible]t, und auch dasselbe auf der

Schau gestellt worden; allein ohne be-
rfolg; denn wenn es auch insbesondere bei
nen Eindruck zur Besserung hinterlassen
d doch im Allgemeinen noch von Vielen
ündiget, sind die täglichen Vorkommnisse
n Fällen dieser Art, wo keine Warnung
t. Kein Stand ist davon ausgeschlossen:
nd Geringe, Reiche und Arme werden
verkehrten Leben angesteckt, und Jeder
seinen Verhältnissen so lange, bis ihn
te Gesundheit und seine verzweifelte Lage
innung bringen, wenn es zu spät ist. —
as verkehrte Leben in der Ausschwei-
n Genüssen, sondern auch in thörichten
en kann zum Verderben führen, wenn
der Natur und der Gewohnheit in seiner Le-
ganz entgegen strebt, daß man sich dadurch
zuzieht, die Einen in seiner Beschäftigung,
Gewerbe stören; so durch anhaltendes nächt-
eren, anhaltende Anstrengung der Seelen-
Entziehung des so nöthigen Schlafes;
n Genuß roher Speisen, durch übermäßige
ng, besonders durch anhaltendes Laufen, um
den Körper zu stärken; auch anhaltendes Ba-
iskaltem Wasser, um ein hohes Alter zu er-
durch nutzlosen Kummer und Gram bei nicht
dernden Dingen; durch gänzliche Entsagung
fellschaft, um als Anachorete zu leben, kurz
man Sachen unternimmt, die sich mit dem
lirten Lebens nicht vertragen, dem ge-
ganz entgegen sind, und dieses, bei vie-
oft bloß, um als Sonderling zu er-
dieses sind Marotten, die oft vorkom-
nicht so störend in das bürgerliche Leben
die Schwelgerey, das liederliche Leben,
erst angeführt worden.

Verkehrtes Münzgepräge, verkehrter Revers der Münzen. Dieses Gepräge findet man auf vielen ausländischen, sowohl älteren, als neueren, Münzen. Nämlich die Rückseite der Münze oder der Revers steht gegen den Avers verkehrt. Bei den Deutschen Münzen kommt es selten vor, öfterer bei Medaillen. Auf einen der Siege Friedrichs des Großen ist eine sehr schöne Medaille, jedoch ohne Jahrzahl, geprägt worden, wo die Rückseite gegen den Avers verkehrt steht. Die Vorderseite hat das geharnischte Brustbild des Königs mit der Umschrift: FRIDERICVS MAGN. D. G. REX BORVSS. EL. BRAND. DVX SILES.; und die verkehrte Rückseite einen Adler, der der Sonne zufliegt, mit der Ueberschrift: Non soli cedit; unter dem Adler steht: VICTORIA DER SIEG IST DA; auf dem oben um die Sonne herumgeschlungenen Bande steht: Es lebe ERIDERICH der Preussen König. In Frankreich findet man den verkehrten Revers auf Münzen schon unter Ludwig dem Vierzehnten; auch unter Napoleon; dann auf Sicilianischen, Belgischen, Schweizer oder Helvetischen ꝛc. Münzen; so auch auf Münzen der Nord-Amerikanischen Freistaaten.

Verkehrte Welt, ein Ausdruck, den man oftmals hört, und womit man die staatlichen Zustände bezeichnet, wenn darin durch Revolutionen ꝛc. Manches verkehrt geht; auch in geordneten Staaten, wenn Mißgriffe von Seiten der Regierungen durch drückende Auflagen, Hemmungen der Gewerbsthätigkeit und des Handels, durch nicht gesteuerte Hungersnoth ꝛc. begangen werden, wodurch das Volk zur Unzufriedenheit geführt wird. Kurz Alles, was nicht den geregelten Gang in den Zuständen des Volkes und der Regierungen geht, bezeichnet man mit dem Ausdrucke: verkehrte Welt.

Verkehrte Wirthschaft, ziemlich gleichbedeutend mit dem Vorhergehenden, nur daß sich die verkehrte Wirthschaft hier auch auf Privatwirthschaften bezieht, wenn darin keine Ordnung anzutreffen ist, Alles bunt durcheinander geht, so daß man nicht weiß, wer, nach dem gemeinen Sprichworte: Koch oder Kellner ist. Dergleichen Wirthschaften, die keinen geregelten Gang haben, wo oft die Ausgabe größer, als die Einnahme ist, wo keine Bücher geführt, und Alles willkührlich gehandhabt wird, haben selten Bestand, sondern lösen sich zuletzt in einen vollkommenen Bankerott auf. Man nennt dergleichen Wirthschaften auch Polnische Wirthschaften, weil in dem ehemaligen Königreiche Polen viele Große, das heißt, Magnaten, auch andere Vornehme, ein so sybaritisches Leben auf ihren Gütern führten, daß nach der damaligen Besitznahme von einem großen Theile von Polen durch Preußen ein Drittel sämmtlicher Güter bis zur Hälfte verschuldet war. In den Briefen des Regierungsraths von Uklanski: „Bemerkungen über Polen und seine Bewohner," sagt derselbe: „Polens innere politische Verhältnisse setzten der Vervollkommnung der ländlichen Oeconomie unübersteigliche Hindernisse entgegen. Die Magnaten bezogen von fremden Staaten Pensionen, und verkauften Land und Krone. Um ihre Güter bekümmerten sie sich nicht. Saufgelage und Schmausereyen untergruben ihren Wohlstand; denn wer am besten zu Essen und zu Trinken gab, ward zum Reichstags-Deputirten gewählt. Jeder suchte sich daher Anhang [illegible]erschaffen. Der arme Adel war immer fei; [illegible] vielen Privatfehden und das Tumultuari[illegible]ndtage, auf denen Jeder eine Stimme hat[illegible] Reichstags-Deputirte konnte ohne Aufwa[illegible]durchsetzen. So viele Deputirte, so viele Fr[illegible]aren daher in Warschau, wo wacker ge-

gessen und tapfer gezecht wurde. Um nur Geld zu erhalten, wurden die Güter der Großen beliebig verpachtet und verpfändet. Die Pächter hauseten nun gar arg, haueten die Wälder aus, jagten die Unterthanen davon, sogen den Acker aus, und forderten am Ende noch bedeutende Summen für Meliorationen. Die Güter fielen daher unter die Hälfte des Werthes im Preise." An einer andern Stelle in seinen Briefen sagt derselbe: „Der geringste Landjunker hat einen Koch. Ein solcher Koch hat allemal mehrere Aemter, und wechselt nur den Rock, nach dem jedesmaligen Bedürfniß, wie in Molière's Geizigen. So ward ich eines Tages in der Nähe von Warschau von einem Polnischen Brigadier auf seinen Landsitz eingeladen. Ich kam an. Meine Pferde wurden dem Verwalter empfohlen, folglich sah ich den Oeconomie-Inspektor. Gleich darauf kam ein Wagen vorgefahren, der einen Kommissarius wegfahren sollte, und ich sah den Verwalter in einen Kutscher verwandelt. Ich hörte, daß der Kommissarius erst um fünf Uhr zurückkehren würde, und bat daher meinen Wirth, weil mein Appetit sich ungewöhnlich regte, um eine Suppe, erfuhr aber, zu meinem Erstaunen, daß der Koch nicht da sey, indem er als Kutscher mit dem Kommissarius ins Feld gefahren sey. Die begüterten Familien verfallen in das andere Extrem; sie wollen sich mit einem Nimbus umgeben, und wählen daher einen übertriebenen Luxus zum Mittel. Nichts erschöpft die Sinnlichkeit so sehr, als eine Magnatentafel. Die mannigfaltigsten Speisen erscheinen in silbernen Geschirren, und auch der reizbarste Appetit vermag nicht, die Hälfte davon zu kosten. Auserlesene Confitüren, die kostbarsten Früchte und Gefrornes aller Art lachen dem lüsternen Gaumen, und Burgunder und Champagner strömen in vollen Kelchen. Eine Menge Bedienten belagern den Tisch; die mei-

sten haben zerrissene Aermel, und an dem Geruche wird man gewahr, daß Kutscher und Reitknechte den großen Haufen dieser hungrigen Gesichter vermehren. Diese Schnapphähne passen mit gierigen Augen auf; legt man im Gespräche Messer und Gabel für einen Augenblick hin, so ist der Teller mit Allem, was sich darauf befindet, ohne Erbarmen fort. Von der Mittagsstunde an hört man die Gläser bis zur Mitternacht klirren. Giebt Jemand einen Privatball, so muß er als Wirth die Gesundheit jedes Ankommenden trinken, und die Anderen, welche schon früher da waren, leisten ihm Gesellschaft. Man denke sich die Vielheit solcher Toast's und die Menge der Bouteillen, denen der Hals auf diese Weise gebrochen wird. Die Polnischen Gesellschaften werden allemal des Nachmittags am lustigsten, weil der Blödeste, vom Ungarweine erhitzt, Muth bekommt, und ein Jeder auf seine Weise die Weiber amüsirt. Die Damen sind dabei sehr nachsichtig; sie nehmens nicht übel, wenn man sie auf Busen und Knie küßt, und lachen sich über die Wirkungen des Weingeistes halb todt u. s. w. u. s. w." — So viel von der Polnischen Wirthschaft zur Vergleichung der verkehrten Wirthschaft, die da Statt hat, wo man Alles gerade seyn läßt, nichts beachtet, und ohne Kopf sein Geld verschwendet. Denn wenn in Polen die reichen Gutsbesitzer, Magnaten, durch eine nur einigermaßen gute Wirthschaft einen Theil ihres Vermögens oder ihres Einkommens dem Publikum zugewendet hätten, so würde dieses, bei reichen Erndten und außerordentlichen Einnahmen, in gesegneten Jahren eine Wohlthat den Unterthanen gewesen seyn; denn eine Art von Luxus, selbst von Verschwendung bei reichen Einnahmen, wodurch der Wirthschaft kein Schaden gebracht, sie nicht ruinirt wird, gereicht zum Heile eines Landes, indem viele Hände dadurch Beschäftigung er-

halten; der Reiche also von seinem Ueberflusse das giebt, was ihm die Liebe und Achtung seiner ärmeren Mitbürger erwirbt; allein bei einer verkehrten Wirthschaft bereichern sich nur diejenigen, welche derselben vorstehen oder zu deren Verwalter gesetzt sind, zum Schaden der Uebrigen; denn wo keine Aufsicht von Seiten der Herrschaft ist, wo diese ihre Beamten und Diener nicht controlirt, sondern nur ihrem Hange zum Vergnügen und zu Verschwendungen aller Art nachgeht, und sich nur um die gefüllten Börsen zur Ausgabe kümmert, nicht aber um das Woher der Einnahme, da werden auch die Beamten und Diener nachläßig in der Erfüllung ihrer Pflichten werden, und wenn sie den Ruin ihrer Herrschaft schon voraussehen, auch auf Füllung ihres eigenen Beutels bedacht seyn, wodurch der Fall des Hauses um so schneller herbeigeführt wird. Diese Verkehrtheit im Wirthschaften findet man nicht bloß auf großen Gütern, sondern auch auf kleinen, ja sie ist der Ruin mancher bürgerlichen Haushaltung. Viel trägt dazu die Nachahmungssucht bei, es Anderen in ihren Verschwendungen nachzuthun; auch wohl der Hang, wohlhabender und reicher zu erscheinen, als man ist; und sich hierdurch mehr Ansehen zu geben und einen größeren Credit zu verschaffen; allein alle diese Bestrebungen und Mittel bringen in Verhältnisse zu immer größeren Ausgaben, zu Ausgaben, welche zuletzt die Einnahmen weit übersteigen, so daß die Schulden, die man einzugehen gezwungen worden, nicht gedeckt werden können, und der Bankerott vor der Thür ist.

Verkehrte Alligationsrechnung, s. oben, S. 163 u. f.

— Baumpflanzung, s. daselbst, S. 152 u. f.

— Behandlung, s. das., S. 153 u. f.

— Geburt, in der Entbindungskunst, wenn bei der Geburt das Kind eine verkehrte Lage hat, verkehrt zur Welt kommt, das heißt, statt mit dem Kopfe,

mit den Füßen zuerst kommt, oder wo es völlig in der Quere, oder mit dem Bauche, den Armen, dem Rücken, dem Halse, der Brust, den Lenden in den Muttermund oder in die Geburt tritt, und künstlich von Seiten der Hebamme oder des Entbinders, Geburtshelfers (Accoucheurs) gewendet werden muß. Auch diejenigen Geburten, wo das Kind zwar mit dem Kopfe vorliegt, aber nicht mit dem Scheitel, sondern mit dem einen oder dem andern Theile desselben, z. B. mit dem Gesichte, der Stirne, dem Ohre, dem Hinterhaupte, oder auch mit dem Hintern oder Steiße in die Geburt tritt, und es gleichfalls künstlich gewendet werden muß. Auch gehört hierher noch eine gänzliche falsche Stellung des Kindes, eine widernatürliche oder unrechte Lage, sowohl durch die Versäumniß von Seiten der Hebamme, als der Kreisenden hervorgebracht, indem sowohl die Naturkräfte, als auch die Wehen in der Gebärmutter, die Theile des Kindes so verschlungen, gepreßt, gequetscht oder geballt haben, daß der Entbinder alle künstlichen Mittel anwenden muß, der Mutter und dem Kinde das Leben zu erhalten; allein bei aller Kunst und Vorsicht ist es dennoch oft nicht möglich, dem Uebel thätig vorzubeugen, da wenige Hebammen, ja selbst Geburtshelfer, den eigentlichen Zeitpunkt der thätigen Hülfe [illegible]nen, da es hier oft auf einige Minuten ankommt, [illegible] entweder eine leichte, oder schwere Geburt dieser [illegible] zu Wege gebracht werden kann, und die man sel[illegible] der Unwissenheit der helfenden Person, sondern [illegible]f eine unrechtmäßige Weise dem Zufalle, der Un[illegible]möglichkeit, Ungewißheit oder Unzulänglichkeit der [illegible]unst zuschreibt; daher ist es sehr nöthig, daß, wenn [illegible]ine Hebamme vermöge des Touchirens oder Zufühlens eine fehlerhafte Lage des Kindes entdeckt, wo geschickte Wendungen vorgenommen werden müssen, daß sie bei Zeiten sucht, sich des Beistandes und Rathes

eines erfahrenen Geburtshelfers zu bedienen, ja diesem dieses Geschäft sogleich zu übergeben hat, wo Instrumente angewendet werden müssen; denn schwere, widernatürliche Geburten gehören nicht mehr in das Fach der Hebammen, hier müssen Männerhände operiren; auch ist selbst beim Touchiren die höchste Achtsamkeit nöthig, damit man die Theile wohl unterscheide, die auf die Geburt drängen, um die verkehrte Lage sogleich zu verbessern. Besonders ist bei Hebammen die Unterscheidung der Hände und Füße des Kindes im Mutterleibe das Wichtigste; denn hier kommt viel bei der Wendung des Kindes an, die Füße geschickt aufzusuchen, und sie in die Geburt zu leiten, und daher auch die richtige Unterscheidung der Hände und Füße, welches die Hebamme bei dem Hebammenunterrichte wahrnehmen, und beim Touchiren durchs Gefühl unterscheiden muß; so wie überhaupt von derselben alle Theile des Kindes richtig erkannt werden müssen, um bei einer widernatürlichen Lage des Kindes, wo sie sich selbst nicht getraut, eine Wendung des Kindes vorzunehmen; es auch vorgeschrieben ist, bei dergleichen Fällen einen Arzt oder Geburtshelfer hinzuzuziehen, Letzterem sogleich die Anzeige zu machen. Schwer gemacht wird jede verkehrte Geburt durch ein fehlerhaftes Becken (welches durch die Englische Krankheit, durch übermäßiges Schnüren in der Jugend, wo man besonders das Schnürleib zu lang, und noch überdies ein eisernes Blancscheid, welches unmittelbar auf die Schambeine drückt, machen läßt, hervorgebracht wird, wodurch Verwachsungen und Knochenkrankheiten entstehen); durch Verwachsungen und Vernarbungen der Geburtstheile; durch eine schiefe Lage der Gebärmutter; durch ein zu großes, starkes und fettes Kind; durch Zwillingsgeburten; wenn von Zwillingen die Wässer gesprungen und schon verlaufen sind, und Beide

zugleich in die Geburt treten. Kommen dergleichen Fälle vor, so kann eine Hebamme ohne Beistand eines Arztes nichts unternehmen, da hier Alles von einer geschickten Wendung des Kindes und Benutzung des Augenblickes abhängt, in welchem solches am besten zur Rettung des Kindes und der Mutter geschehen kann. In Fällen, wie z. B. auf dem Lande, wo sogleich kein Arzt zur Stelle ist, und er erst aus der nächsten Stadt geholt werden muß, da muß es freilich der Umsicht und Geschicklichkeit der Hebamme überlassen bleiben, obgleich sie nicht unterlassen darf, bei sehr bedenklichen Fällen auf den Arzt hinzuweisen, daß dieser auch nothwendig sey, damit, wenn ein Unglück bei der Geburt geschieht, es nicht ihr beigemessen werden kann, daß sie den Arzt nicht verlangt habe. Da aber die meisten solcher Fälle bei Erstgebärenden oder bei denen vorkommen, welche schon vorher schwere Geburten gehabt haben, und bei fehlerhafter Beschaffenheit der Geburtstheile, so kann ein öfteres vorsichtiges Touchiren bei den erwähnten Schwangeren und Kreisenden schon bestimmen, ob ein Geburtshelfer nöthig ist oder nicht. — Noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts haben einige Geburtshelfer die Kunst, Kinder vermittelst der Wendung zu entbinden, den Hebammen praktisch zu lehren nicht gestatten wollen, indem sie vorgaben, daß die Verstandeskräfte dergleichen Frauen, welche gewöhnlich die Hebammenkunst erlernen, nicht hinreichten, um solches zu begr[illegible] und ihnen auch die Dreistigkeit abgehe, solche [illegible] da auszuüben, wo Gefahr vorhanden sey; [illegible] von im siebzehnten Jahrhunderte (1689) hat [illegible] Brandenburgische Hofhebamme, Namens S[illegible]d, durch Ausübung dieser Kunst in Berlin [illegible] gemacht; indem sie mit vielem Beifall [illegible] bei verkehrten Geburten die Wendung un- [illegible] Auch gab sie ein Werk unter dem Titel:

„Die Königlich Preußische und Churbrandenburgische Hofwehemutter, das ist, ein höchst nöthiger Unterricht von schweren und unrechtstehenden Geburten ꝛc., von Justinen Siegemundin, geborne Diettrichin." Berlin, 1723, in 4to, als Beweis ihrer Geschicklichkeit heraus. Auch ist dieses Werk mit Kupfern illustrirt, worin die verschiedenen Geburten abgebildet worden. Im zweiten Decennium dieses Jahrhunders zeichnete sich Fräulein von Siebold, welche auch den Doktorgrad erhalten hat, als Geburtshelferin vorzüglich aus, und bewies durch ihre Kenntnisse, daß auch Frauenzimmer die schwierigsten Fälle in dieser Kunst geschickt beseitigen können. — Um die Entbindungskunst, besonders in den oben angeführten schwierigen Fällen, haben sich besonders Hagen, Ribke, Stein, Röderer, Osiander, Boer, Haug, die Siebolds und andere Männer in Deutschland verdient gemacht, und sowohl Werke über diese Wissenschaft geschrieben und herausgegeben, als auch verschiedene Entbindungs-Instrumente, theils erfunden, theils verbessert, so auch Geburtsstühle und Gestelle, die nach ihren Angaben verfertiget worden und Beifall erhielten, da sie bei schweren Geburten solche erleichtern. Besonders hat sich der Professor Osiander in Göttingen sehr um die Entbindungskunst verdient gemacht, wie auch sein Werk: „Handbuch der Entbindungskunst," 2 Thle., Tübingen, 1818—21, und sein „Lehrbuch der Hebammenkunst" beweisen. Das erstere Werk hat derselbe mit einer Sammlung von ihm selbst gezeichneter Abbildungen illustrirt. Auch die Verbesserung der Geburtszange, eines Geburtsgestelles und andere Erfindungen und Verbesserungen in diesem Wissenszweige sind von ihm. Dreißig Jahre hindurch hat er als Director der Gebäranstalt in Göttingen fungirt, und durch seine Umsicht und Kunstfertigkeit selbst

in den schwierigsten Fällen, durch Anwendung zeitiger Hülfe, gewaltsamer Mittel zu entbehren gesucht; auch sind ihm von achtzig bis hundert Gebärenden, die jährlich in die Anstalt aufgenommen wurden, in mehreren Jahren oft nicht eine in der Entbindung gestorben, so wie er auch in dem genannten Zeitraume gegen 3000 Zöglinge in der Entbindungskunst ausgebildet hat. Von den Siebolds war es besonders Adam Elias von Siebold, welcher eine Entbindungsanstalt für die Universität in Berlin gründete, und das Verdienst hat, der Geburtshülfe eine höhere Stellung dadurch anzuweisen, daß er die physiologisch-medizinischen Grundsätze auf die Geburtshülfe anwendete, und so die mechanische Einseitigkeit, worein Geburtshelfer leicht verfallen, zu umgehen suchte. Schon als Professor der Entbindunstkunst in Würzburg suchte er diese Kunst auf jede nur mögliche Weise zu heben, sowohl durch Unterricht, welchen er den Hebammen des Landes ertheilte, als auch durch Anweisung in schwierigen Fällen in der Gebäranstalt selbst, die er im Jahre 1805 in Würzburg gründete; und wozu seine Reise nach Wien, um Boers geburtshülfliche Klinik genau kennen zu lernen, ihm vorzüglich genutzt hat. Wegen des Rufes, den er in der Entbindungskunst erhielt, strömten von allen Seiten Studierende nach Würzburg, um seinen Unterricht zu genie[illegible] bis er 1816 nach Berlin berufen wurde. Ein [illegible]es hierüber gehört nicht hierher.

Verke[illegible] Hand, die Rückseite der Hand, die entgegen[illegible] Seite der flachen Hand. Mit der verke[illegible] Hand eine Ohrfeige geben. Etwas [illegible] verkehrten Hand auffangen, mit der [illegible] der Hand. Etwas auf der Rückseite [illegible]nd balanciren, bei den Equilibristen, [illegible]nge, einen Degen ꝛc. darauf stehend im Gleich[illegible] erhalten, wenn sie selbst oben noch belastet sind.

nungen im Volke zu bekämpfen; denn eine verkehrte Ansicht von einer Sache findet oft eher Eingang, als eine richtige, und der Irrthum siegt oft über die Wahrheit, welche schmuckloser ist. — Ein Schriftsteller sagt: „Es muß bei jeder irrigen Meinung darauf gesehen werden, ob und in wie fern sie schädlich ist; ist sie gar nicht schädlich, oder doch nicht in einem erheblichen Grade, so lasse man denjenigen, den man nicht überzeugen kann, in dem ruhigen Besitze derselben; denn wenn gleich eine jede Wahrheit, so geringe sie auch seyn mag, ihren Nutzen haben kann, so giebt es doch auch Irrthümer, welche die Ruhe und den Frieden eines Menschen entweder gar nicht, oder doch nicht beträchtlich stören. Was hindert es z. B. den geringen Mann, wenn er sich den Mond und andere Himmelskörper als kleine, bloß dem Menschen zu Gunsten erschaffene, Lichter betrachtet, und nicht glauben kann, daß einige dieser Körper weit größer, als unsere Erde sind, und auch bewohnt werden, ihre Bewohner haben. Wenn nun gleich dem Gebildeten eine solche Ueberzeugung wohlthuend ist, indem sie ihm eine würdige Vorstellung von der Größe, Weisheit, Güte und Vorsehung Gottes giebt, so ist doch diese Vorstellung zur Glückseligkeit von Jenem ganz entbehrlich, und man kann von jeder Belehrung abstehen, wenn man gewahrt, daß sie über seine Fähigkeiten hinausgeht, man ihn doch davon nicht so überzeugen kann, daß er Glauben daran gewinnen muß. Ja es giebt Fälle, wo die Aufdeckung eines Irrthums den Menschen mehr Schaden, als Nutzen bringt; man stört sie dann ohne Nutzen in ihrer Ruhe, die sie bei ihrem Irrthume genossen haben. Man darf einem Andern, ja selbst einem vertrauten Freunde, nicht immer Alles sagen, was man weiß; denn gewahrt man, daß die Sache nicht mehr zu ändern ist, und dem Andern unnöthige Sorgen verursachen würde, so daß die Aufdeckung des

Gegenstandes ihn, vielleicht auch uns, in Weitläufigkeiten verwickeln wird, deren man hätte überhoben seyn können, so ist es besser, zu schweigen. Hierüber lassen sich aber keine bestimmte Regeln geben, indem das Meiste auf den jedesmaligen Umständen beruhet. Ist die Meinung schädlich, so hat man zwei Fälle zu unterscheiden: sie kann ihm, sie kann uns schädlich seyn. In dem ersten Falle ist es eine allgemeine Menschenpflicht, den Andern, jedoch immer mit der gehörigen Klugheit, von seiner verkehrten Meinung zu überführen, da Jedermann verbunden ist, so viel Gutes zu stiften, und so viel Schaden abzuwenden, als ihm nur möglich ist. Wenn ich daher Jemanden auf einem gefährlichen Wege wandeln sehe, so ist es Pflicht, ihn zu warnen, und auf den rechten Weg zu weisen, wenn ich gleich selbst weder Schaden, noch Nutzen davon hätte. Dieses wird so allgemein erkannt, daß fast alle Menschen Andere zu belehren suchen, wenn sie glauben, daß sie sich in einem Irrthume befinden. Auch die nicht jüdischen und nicht christlichen Völker, die sogenannten Heiden, erkannten solches, indem sie von einem rechtschaffenen Manne verlangten, daß er Jedem, dem er könnte, nützen sollte (Vir bonus est qui prodest oui potest). Es muß hier freilich die Ausübung dieser Pflicht in einzelnen Fällen dem Ermessen eines Jeden anheimgestellt werden; er muß es selbst beurtheilen, ob er in einem gegenwärtigen Falle, ohne anderen und größeren Schaden zu verursachen, dem Andern dienen könne, und in so fern kann dieser Andere einen solchen Dienst nicht von ihm erzwingen; kann er aber dienen, so ist er für sich selbst dazu verbunden, und folglich hat er auch ein Recht dazu. Dieses Recht ist aber bloß ein inneres, mit welchem kein Zwang verbunden ist; wenn also der Andere die Belehrung nicht annehmen, oder sich nicht dadurch überzeugen lassen will, so kann man nichts

weiter thun, man hat das Seinige gethan, indem man Belehrung und Rath angeboten hat. Ist daher Jemand anderer Meinung, als wir, so ist dieses keine Störung für uns; thut er sich dadurch selbst Schaden, so kümmert solches uns nicht. Indessen kann Jemand, indem er sich selbst Schaden zufügt, auch Andere beschädigen. Hier erhalten nun die Letzteren ein Recht, diesen Schaden von sich abzuhalten, und die dazu dienlichen Mittel vorzukehren. Hegt daher Jemand gewisse Meinungen, wodurch dieses geschieht oder geschehen kann, so kann man gegen ihn Zwangsmittel gebrauchen, in der Absicht, den Schaden von sich abzuwehren, nicht aber darum, um dem Andern bessere Meinungen beizubringen, und ihn von dem Irrthume zu heilen; denn das Letztere kann nicht durch Zwang erreicht werden. Man kann den Andern wohl durch Zwangsmittel anhalten, daß er zugegen seyn muß, wenn wir seinen Irrthum bestreiten; man kann ihn aber nicht zwingen, daß er unsere Rede beachten soll, und wenn man auch dieses noch könnte, so ist es doch unmöglich, eine Ueberzeugung von dem Irrthume dadurch zu bewirken. Wenn man daher in einem solchen Falle Zwang gebraucht, so begeht man nicht nur eine vergebliche, sondern auch eine widerrechtliche Handlung; denn Alles, was wir zu fordern haben, ist, daß uns der Andere keinen Schaden zufügt; allein es muß ihm freistehen, seine Meinung zu behalten, so lange er weiter nichts unternimmt, was uns in unseren Rechten stört. Hieraus ersieht man auch, daß verkehrte Grundsätze oder Irrthümer, die Jemand im Verborgenen hegt, und weiter nicht äußert, Andere nicht zu einem Verfahren gegen ihn berechtigen können, da sie nicht wissen können, was derselbe im Innern seiner Seele denkt. Auf eine bloße Vermuthung, daß Jemandem Irrthümer beiwohnen, die uns mit der Zeit schädlich werden könnten, kann man keinen

Zwang gegen ihn anwenden; denn diese Vermuthung ist trüglich. Es ist möglich, daß, ganz gegen unsere Vermuthung, Jemand die böse Absicht, uns zu schaden, gar nicht hegt, und wenn er sie hegte, sie doch nie an den Tag bringt, mithin können wir ihm auch nicht übel wollen, oder kein Uebel zufügen; legt aber Jemand die Absicht, uns zu schaden, offen an den Tag, so geht unsere Befugniß doch nicht weiter, als ihn außer Stande zu setzen, uns zu schaden, und diesem Zwecke gemäß müssen auch die Mittel dazu eingerichtet seyn. — Die Aeußerungen oder Reden, die Jemand vorbringt, betreffen entweder unsere Person, oder unsere Rechte geradezu, oder sie bestehen in gewissen Grundsätzen, die keine persönliche Beleidigung enthalten, uns aber dennoch Schaden bringen können, wenn er oder Andere nach diesen Grundsätzen handeln wollten. Was das Erste betrifft, so herrscht kein Zweifel, daß wir dann berechtiget seyen, uns dagegen zu setzen, und die daraus hervorgehenden bösen Folgen abzuhalten; was aber das Andere betrifft, wo Jemand gewisse Grundsätze und Meinungen äußert, die uns nicht persönlich berühren, so könnte man hier ganz gleichgültig seyn, wäre nicht zu besorgen, daß auf solche Grundsätze auch Handlungen folgen würden, die denselben gemäß seyen, und uns Schaden bringen möchten. In dem außergesellschaftlichen Zustande können die Aeußerungen solcher Grundsätze uns nur zur Vorsicht gegen denjenigen berechtigen, der sie hegt, und es können nicht eher Gegenanstalten getroffen werden, bis der Anschein da ist, daß auf die Rede solche Handlungen folgen werden, die Nachtheil herbeiführen. — Ganz anders verhält sich nun dieser Gegenstand, betrachtet man den Menschen in Gesellschaft. Verkehrte Lehren und Irrthümer sind ansteckend, und werden um so gefährlicher, je größer die [illegible] der Menschen ist, die solche annehmen kön-

der Satz:

. Der Staat ist also nicht nur berechtiget, sondern
verpflichtet, irrige Grundsätze, welche ihm aller Wahrscheinlich-
Schaden bringen, oder ihm aller Wahrscheinlich-
ach bringen werden, zu verhindern, und die nö-
Mittel vorzukehren, daß sie nicht ausgebreitet
. Was ein einzelner Mensch äußert, könnte
ksichtiget bleiben, wenn nicht andere Menschen
wären, auf die sich seine, dem Staate nach-
Meinung nur allzugeschwind fortpflanzte, und
zuvorzukommen, wendet die Regierung die
Gegenmittel an. Die Absicht derselben ist
en Irrenden eines Bessern zu überzeugen,
gsmittel niemals zureichen, sondern ihre
gehen dahin, ihn zu verhindern, daß er
er, die, wie nun vorausgesetzt wird, dem
ch sind, nicht weiter mehr äußert und
sie es dagegen nicht, so mag er seine
tragen, wohin es ihm beliebt, und wo
schenkt. Hier dürften wohl keine
egen ihn angewendet werden, als
ert. Hier ist jedoch nur die Rede
die durch ihre Anwendung beleidi-
n, ohne daß eine persönliche Be-
nüpft ist; denn wenn Jemand die
nen Aufruhr anzettelt, oder sonst
ht, so wird dieses billig bestraft.
von Meinungen, die bloß aus-
lehrt werden, nicht aber von
en. Es ist genug, daß man
ährliche Grundsätze äußert
nde setzt, zu schaden. Es
ng, ein bloßer Befehl hin-
öswilligen von ferneren
abzuhalten, und wirken
tere Zwangsmittel ge-
einer Geld- oder G-

fängnißstrafe belegen; man kann ihn auch aus dem Lande weisen. Strengere Strafen sind nur dann anzuwenden, wenn keine gelinderen Mittel mehr Platz greifen, und die allgemeine Sicherheit in Wahrheit durch ihn, durch seinen Anhang, gefährdet ist. Sollte aber die falsche Lehre schon weit verbreitet seyn, so ist es freilich schwerer, den dadurch verursachten Schaden zu verhindern. Oft ist es hinreichend, wenn man die Leute, die dieser Lehre anhängen, in der Güte eines Bessern zu belehren sucht, womit man gewiß mehr, als mit Zwang ausrichtet. Diese Belehrung kann zum Theil mündlich durch die schon vorhandenen Lehrer an allen den Orten geschehen, wo es nöthig ist, und wo dergleichen Grundsätze schon aufgenommen worden, oder durch Schriften, welche die falsche Lehre gehörig beleuchten. Diejenigen Schriften aber, worin die falsche Lehre enthalten ist, sollten freilich unterdrückt und bei den Buchhändlern im Lande auszugeben und zu verkaufen verboten werden; allein man erreicht damit nicht immer seinen Zweck; denn da das Verbot auch öffentlich geschieht, das heißt, durch die Zeitungen, so werden diese Schriften erst ihrer Natur nach bekannt, daß sie schädlich sind, und dann werden sie unter der Hand noch weit stärker vom Publikum gesucht und gelesen, dann erst läuft oft ein einziges Exemplar durch funfzig und mehr Hände; denn der Reiz ist groß, den dann diese Lectüre bewirkt, und daher ist es besser, andere gründlich geschriebene Schriften, wie schon bemerkt worden, diesen entgegenzusetzen, um so das Gift, welches sie verbreiten, so viel, als möglich, unwirksam zu machen. Ueberhaupt ist in diesen Fällen eine doppelte Aufmerksamkeit auf Alles, was im Staate vorgeht, nöthig, damit, wenn etwa Jemand anfangen sollte, die dem Staate schädlichen Grundsätze in wirkliche Ausübung zu bringen, ein solches Vorhaben durch die kräftigsten Gegenmittel bald mög-

lichst erstickt werde. Man sieht hieraus, daß der Satz: gegen Irrende keine Gewalt zu gebrauchen, nicht ganz richtig ist. Verfolgen darf man Niemanden, und am wenigsten wegen Meinungen; aber wenn die Regierung auf eine rechtmäßige Art Gewalt braucht, um Schaden von dem Staate abzuwenden, so ist dieses keine Verfolgung; sonst müßte es auch Verfolgung seyn, wenn die Regierung einen Zigeuner bestraft, der den Grundsatz hegt und ihn auch ausübt: daß stehlen erlaubt sey. Alle Handlungen entspringen am Ende aus gewissen Vorstellungen und Grundsätzen, und um dieser Letzteren willen wird Niemand bestraft, nur wegen der Handlungen, die er in Gemäßheit derselben ausübt, und wodurch er Andern Schaden zufügt. So wird auch der Irrende nicht deshalb bestraft, daß er einen Irrthum hegt, sondern daß er ihn ausbreitet, und dadurch dem Staate schadet. Es ist daher jener Satz nur in so fern wahr, als die Rede von solchen Irrthümern ist, worunter das Wohl des Staates nicht leidet, und Niemand Nachtheil hat. — Wenn Jemand z. B. in Hinsicht der Religion nach unseren Religionsgrundsätzen gröblich irrt, aber sonst ein rechtschaffener Mann und guter Bürger ist, so ist es unsere Pflicht, ihn zu achten und zu dulden, und auch der Staat kann ihn ohne Gefahr dulden, so lange er seine Religionsgrundsätze für sich behält, und sie nicht weiter zu verbreiten sucht; z. B. dieser Jemand wäre Atheist, er gestände auf Befragen ein, daß er an keinen Gott, keine Unsterblichkeit der Seele glaube, diese Grundsätze aber für sich behält, nicht weiter ausbreitet, so ist sein Glaube dem Wohle der Staatsgesellschaft nicht nachtheilig; bemüht er sich aber, Anhänger für seinen Glauben zu gewinnen, sucht er Sekten zu bilden, so kann die Regierung dieses nicht gleichgültig mit ansehen, sie muß Vorkehrungen treffen, dieses zu verhindern, und dem Sektenwerber durch Auf-

kündigung der Duldung, wenn er sich nicht warnen lassen will, diese Werbung legen, und ihn einsperren, oder aus dem Lande weisen. Läßt er jede andere Warnung, jede freundschaftliche Belehrung, für seine Person, ohne Proselyten zu machen, unbeachtet, so bleibt die Duldung; denn wenn er für seine Person sich nicht eines Bessern überzeugen lassen will, so ist der Schaden, der ihm hieraus erwächst, sein, da er selbst für sein Seelenheil zu sorgen hat. Man wird hier die Frage aufwerfen können: welches sind denn die Grundsätze, die dem Staate schädlich sind, und die derselbe nicht dulden darf? Wenn gleich aus dem Allgemeinen oben schon ersichtlich ist, welche Grundsätze es wohl seyn können, so muß hier doch noch besonders angeführt werden, daß es alle und jede Lehren sind, durch welche der Staatsbürger, wenn er sie befolgen wollte, gehindert wird, seine Pflichten zu erfüllen, die ihm als Menschen und als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft obliegen; denn beobachtet ein Mensch gegen den andern die allgemeinen Menschenpflichten, so befördert er auch das Wohl des ganzen Staats, von welchem einzelne Menschen die Theile sind. Es gehören also zu den verderblichen Grundsätzen alle sogenannten indifferentistischen Lehren, nach welchen man allen Unterschied zwischen dem Guten und Bösen läugnet, und nur das für Recht hält, wozu man, um es auszuführen, Fähigkeit, List und Gewalt genug hat. Wer nun diese Grundsätze hegt und befolgt, wem sein eigenes Wohl und das Wohl des Staates gleichgültig ist, der kann unmöglich ein rechtschaffener Mensch, er kann kein guter Ehegatte, Vater, noch Bürger seyn; denn er wird sich bei allen Gelegenheiten, die vorkommen, über alle Verbindlichkeiten hinaussetzen, und allen Bewegungsgründen, die man ihm vorhalten könnte, seine Grundsätze entgegenstellen. Ein solche Gesinnungen hegender Mensch

thut Alles, was ihm beliebt; er übertritt die allerheiligsten Pflichten, sobald sie seinen Lüsten und Leidenschaften entgegen sind; er entzieht sich dem Gehorsam gegen die Obrigkeit, wo es nur angeht, und thut nichts, als wozu er gezwungen wird. Man stelle sich nun einen Staat vor, in welchem dergleichen Grundsätze gelehrt und ausgebreitet werden dürfen, und bei einer großen Menschenmenge, von denen die meisten ohnehin zu Lastern geneigt sind; wie leicht finden sie da nicht Anhang, und wie groß würde in Kurzem die Verwirrung werden, wenn dieser Anhang wirklich Platz griffe! Kein Mensch würde seiner Güter, seiner Ehre und seines Lebens mehr versichert seyn, und der ganze Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, der in dieser Sicherheit besteht, würde nicht erreicht werden können. Wie verkehrte, oder solche Lehren, die von Unzufriedenen mit dem Bestehenden verbreitet werden, wirken, haben die neuesten Revolutionen in den verschiedenen Staaten Europa's sattsam gezeigt. Dergleichen Lehren, da sie gegen die Regierung, gegen das Bestehende gerichtet sind, zeigen den Unzufriedenen mit dem Angeführten immer eine Glanzseite, die besticht, und die Schattenseite nicht sehen läßt. Die glatten Worte von Volkssouveränität, Volksbeglükkung, Befreiung von Abgaben ꝛc. lassen bei den Nichtbegüterten, den Armen, einen hellen Klang zurück, der sich immer wiederholt, aber ohne die Früchte zu sehen, die daraus erfolgen sollen. Mit diesen verkehrten Staatslehren verbinden sich nun die schon oben angeführten verkehrten Religionsgrundsätze. Wer keinen Gott glaubt, kann auch unmöglich einen Eid für verbindlich halten; er wird also keinen schwören, wenn es gleich zum Wohle des Staates erforderlich ist, oder er wird, welches noch weit schlimmer ist, sobald es sein Vortheil erfordert, ohne alles Bedenken einen falschen Eid schwören; denn was sollte ihn davon ab-

halten, da er keinen Gott glaubt, und dessen Strafe nicht fürchtet. Es kann aber keine bürgerliche Gesellschaft bestehen, wenn der Eid nicht für heilig und unverletzlich angesehen wird; auch leuchten diese Grundsätze wegen des Eides aus den meisten Meineiden hervor, die in den Gerichten in neuerer Zeit geleistet werden. Es giebt zwar Religionsparteyen, die den Eid für unerlaubt halten; diese geben aber doch auf Verlangen solche Versicherungen von sich, die im Wesentlichen mit dem Eide übereinkommen, wenn ihnen gleich das Aeußere, die Förmlichkeit fehlt. Diese Meineide, die wissentlich geleistet werden, rühren nun von dem Atheismus her; auch von Leuten, welche einen Gott glauben, aber läugnen, daß sich seine Vorsehung über die Welt erstrecke, daß er das Gute belohne und das Böse bestrafe; und ein solcher ist daher nicht besser, als derjenige, der das Daseyn Gottes läugnet. Gott hat, nach diesen Leuten, nichts mit der Welt zu schaffen, und dadurch hört alle Gottesfurcht auf, woraus also die nämlichen Folgen fließen, die kurz vorher angeführt worden. Man fürchtet sich bei den Eiden nur vor dem weltlichen Richter, vor dem weltlichen Strafgericht; der innere Richter ist längst zum Schweigen gebracht, längst getödtet; denn da die Eide immer zu Gunsten derjenigen Personen geschehen, die bei einem Prozesse angegriffen werden, so kann sich derjenige, der einen Eid leistet, nicht immer sicher stellen, daß er nicht leicht in Streit mit derselben Person und deren Angehörigen geräth, zu deren Gunsten er den falschen Eid leistet, und sich dann dieserhalb angeklagt sieht, und dieses hält oft noch von einem Meineide zurück; wo dieses aber nicht der Fall ist, da wird er leicht schwören; denn er glaubt ja an keine Bestrafung in jener Welt, und sein Gewissen ist todt. Zu diesen Fällen kommt nun noch in neuerer Zeit der Communismus und Socialismus, die communistischen und

socialistischen Ideen, und das Streben nach Republiken, worin man die Volkssouveränität verwirklicht sieht, oder verwirklicht zu sehen glaubt, und dann der Probabilismus, nach welchem eine jede Handlung gut sey, bei welcher man eine gute Absicht habe, oder allenfalls nur wahrscheinlich vermuthen könne, daß etwas Gutes aus der Handlung folgen werde. Er stützt sich wahrscheinlich mit auf die Handlung des heiligen Ulrichs, der das Leder stahl, um den Armen Schuhe daraus zu machen. Durch diesen Grundsatz, nach welchem aller Unterschied zwischen dem Guten und Bösen aufgehoben wird, kann man die abscheulichsten Handlungen begehen; sie werden entschuldiget, ja gerechtfertiget. — Alle diese Lehren dürfen in keinem Staate ausgebreitet, noch geduldet werden; denn sie untergraben offenbar das Wohl desselben. Denn wenn auch nicht so leicht diese Grundsätze zur That übergehen, und erst längerer Vorbereitungen bedürfen, die von einer wachsamen Regierung bald gestört werden können, so ist dieses doch möglich, wie die Jetztzeit Beweise genug geliefert hat, und ist es einmal geschehen, dann fehlt es nicht an böswilligen Schriften und Pamphlets, an Emissären, welche das angefachte Feuer schüren, daß es zur hellen Flamme emporlodere; ist es da nun nicht Pflicht der Regierung, alle ihre Kräfte aufzubieten, um dasselbe mit Gewalt zu dämpfen, um Frieden und Ruhe wieder herzustellen, weil hiervon das Wohl Aller im Staate abhängt. — Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch in der Staatsverwaltung Fehler vorkommen können, die nachtheilig auf das Volk, auf Gewerbe und Handel Einfluß haben können; denn eine jede Staatsverfassung ist das Werk von Menschen, und bleibt daher mancherlei Verbesserungen fähig, die auch nach und nach im Laufe der Zeit nach der Bildung des Staates geschehen sind; da sich aber auch manche

Mängel einschleichen, die oft von der Regierung nicht als solche erkannt werden, weil sie von ihrem Standpunkte aus die Sachen ganz anders betrachtet, wie diejenigen, die sie führen, so muß auch der Tadel erlaubt seyn, wenn er mit Gründen geführt wird; es muß erlaubt seyn, die Mängel bescheiden aufzudecken, und geschieht solches, ohne die Regierung, noch einzelne Mitglieder derselben, zu beleidigen, so wird gewiß da Abhülfe geschehen, wo sie nöthig ist; denn wenn vernünftige Vorstellungen zur Abhülfe eines Gegenstandes mit zweckdienlichen Gründen in der gehörigen Mäßigung vorgebracht werden, so verdient der Aufdecker von Mängeln gewiß den Dank der Regierung, wie des Publikums; denn eine Regierung, die dieses verhindern wollte, bekäme nie Aufschlüsse über den wahren Zustand ihres Landes, und die Mängel in der Verwaltung blieben, ja mehrten sich, und ließen am Ende eine allgemeine Unzufriedenheit entstehen. Ist aber ein öffentlicher Tadel, falls er auch gegründet seyn sollte, mit Bitterkeit verknüpft, werden Personen des Staates, denen man Achtung schuldig ist, hämisch angegriffen, ja mißhandelt, werden aufrührerische Grundsätze mit eingestreut, so kann ein solches Verfahren weder gerechtfertiget, noch geduldet werden. — Aus dem Ganzen gewahrt man nun, welche Meinungen und Grundsätze in einem wohleingerichteten Staate nicht verstattet werden können. Alles Uebrige, was weder einer gesunden Moral und Politik, noch dem Rechte der Natur und der natürlichen Religion, noch der besondern Verfassung des Staates entgegenläuft, kann und muß zugelassen werden, wenn man dem menschlichen Geiste nicht Fesseln anlegen, die Aufklärung des Volkes, den Wachsthum der Wissenschaften und Künste, und in gewissem Betrachte auch sogar der Handlung, verhindern will. Und hernach muß die Frage beurtheilt werden, wie weit

sich die Preßfreiheit erstrecken müsse und könne, in so weit dieselbe in Beziehung auf den Staat betrachtet wird; denn mit dem Fortschreiten in der Kultur des Staates geht die Regierung gleichen Schritt; denn auch sie wird dasjenige zu befördern suchen, was sich durch die steigende Kultur zum Vortheile der Wissenschaften, Künste, Gewerbe und des Handels herausstellt."

Verkehrte Maaßregel, eine Vorschrift, nach welcher bei Anwendung derselben eine verfehlte Wirkung hervorgebracht wird. Wenn verkehrte Maaßregeln schon überall schädlich im Privatleben wirken, so sind deren Wirkungen noch auffallender und nachtheiliger im öffentlichen, im Staatsleben. Wenn nämlich von einer Regierung Maaßregeln ergriffen werden, welche die ganz entgegengesetzte Wirkung auf das häusliche Leben und auf den Verkehr des bürgerlichen Lebens haben. Wenn nämlich eine Abgabe eingeführt wird, welche besonders drückend von dem Mittelstande und den unteren Ständen empfunden wird, da man auf eine andere Weise einen Quell eröffnen kann, der weniger auf diese Stände einen nachtheiligen Einfluß äußert, ohne diese Finanzoperation zu vernichten. Oder wenn man hohe Zölle auf Waaren legt, statt sie geringer zu besteuern, um Handel und Wandel, Fabriken und Gewerbe blühend zu machen; oder wenn man ausländische Fabrikate, mit denen unsere Fabrikate von gleicher Qualität nicht Preis halten können, zu niedrig besteuert, zum Nachtheile unserer Fabriken und Manufakturen ꝛc. ꝛc.

Verkehrte Perspektive, s. oben, S. 156.

— **Pumpe**, s. daselbst.

— **Rechnungsarten**, s. daselbst.

— **Regel de Tri**, s. das., S. 157 u. f.

— **Regel Quinque**, s. das., S. 177 u. f.

Verkehrter Karnieß, s. unter Säule, Th. 137.

— Wortfolge, Verkehrung der Wortfolge, Inversion, in der Sprachlehre, wenn man die Worte anders setzt, als sie natürlich nach dem Syntax oder der Wortfügung auf einander folgen; sie verkehrt; z. B.: Er kann ihn nicht mehr fassen, den Schmerz; statt: Er kann den Schmerz nicht mehr fassen. Nach der natürlichen Wortfolge steht das Subjekt mit seinem Eigenschaftsworte voran, und das Prädikat mit seinen Bestimmungen folgt nach; z. B.: „Der große Alexander überwand den letzten Persischen König Darius Kodomannus in drei Schlachten." Diese natürliche Wortfolge kann nun, um des Nachdrucks willen, auf verschiedene Art anders gesetzt werden. Hier nur eine Versetzung: „Den letzten Persischen König, Darius Kodomannus, überwand in drei Schlachten der große Alexander." So kann der Satz: Ich liebte ihn einst zärtlich, auf folgende Art versetzt werden: Ihn (nicht einen Andern) liebte ich einst zärtlich; zärtlich (nicht gleichgültig) liebte ich ihn; einst (nicht jetzt allein) liebte ich ihn. Hier liegt bei jeder Versetzung ein anderer Gedanke oder ein anderer Sinn in den Worten, obgleich dieses nicht immer der Fall ist, sondern nur der Nachdruck die Verkehrung der Worte bestimmt. Daß er heute kommen wird, weiß ich. Dir grünt das Thal; Dir sprießen die Blumen. Ich gebe den Rath Dir. Bald werde ich ihn sehen, den großen Mann. Ich will noch jetzt vertheidigen

Freiheit und Recht. Die Sätze in der Lateinischen Sprache können auf verschiedene Art versetzt werden, ohne daß die Deutlichkeit darunter leidet. Man will diesen Grund in der Abwandelung der Nennwörter finden, welche eine Versetzung der Glieder gestattet; denn Sprachen, welche den Casus nicht an den Nennwörtern bezeichnen, wie z. B. die Französische, gestatten entweder gar keine, oder doch nur geringe Versetzungen, weil das jedesmalige Verhältniß der Nennwörter, und der zu ihnen gehörigen Bestimmungswörter, nur aus der Stelle ersehen werden kann, wo sie stehen; daher dürfen sie nicht aus ihrer Stelle verrückt werden, wenn nicht die Deutlichkeit leiden soll. Im Lateinischen kann ich ohne Zweideutigkeit sagen: Filius amat patrem, und patrem amat filius; wollte man aber die Französischen Worte: le père aime le fils versetzen, so würde ein anderer Sinn herauskommen. Zwischen den Sprachen, welche vollständige Biegungssylben haben, und welche deren ganz beraubt sind, steht die Deutsche Sprache in der Mitte, und daher hat sie auch in der Versetzung der Wörter mehr Freiheit, als die Französische, aber weniger, als die Lateinische und Griechische. Wie sehr gewinnt nicht der Nachdruck, wenn ich einen Begriff aus der Rede heraushebe, und ihn an die Spitze der übrigen stelle, wodurch er zum Hauptbegriffe wird und die ganze Aufmerksamkeit auf sich zieht; z. B.: Mich, die ich schwanger bin, hat der Schwängerer verlassen; und: Der Schwängerer hat mich, die ich schwanger bin, verlassen. Hier hat der erste Satz weit mehr Nachdruck, als der letzte. Man hat auch im Französischen Verkehrungen der Wortfolge, z. B.: Nous voyons ce que peut pour le bonheur d'un état, un prince, qui aime son peuple, statt: Nous voyons ce qu'un prince, qui aime son peuple, peut pour le bonheur d'un

état. A une valeur si rare, il joint encore une noble modestie. Alle Theile der Rede können auf obige Weise gesetzt werden. 1) Ein Adverbium oder Nebenwort, z. B.: Noch immer liebst Du mich; matt würde es klingen nach der natürlichen Wortfolge: Du liebst mich noch immer. 2) Ein Infinitiv: Graben mag ich nicht. 3) Eine Präposition: Für mich ist dieser Ueberfluß. 4) Der Casus verbi: Einen solchen Frieden genießt der Rechtschaffene ꝛc. Wenn nun dergleichen Verkehrungen der Wortfolge unter Umständen, wo der Nachdruck der Rede es erheischt, eine gute Wirkung thun, so können sie auch fehlerhaft werden, wenn man sie da anbringt, wo sie nicht hingehören. Dieser Fehler wird begangen: a) um des Reimes und des Sylbenmaaßes willen, wo sich Dichter dergleichen Versetzungen häufig erlauben, aber nicht immer zur Schönheit des Gedichts. Die Gottschedianer geben in ihren Gedichten davon Beispiele. b) Wenn trennbare Partikeln der zusammengesetzten Zeitwörter aus ihrer natürlichen Stelle gerissen werden. c) Wenn ein Begriff, der keinen Nachdruck hat, einem andern vorgesetzt wird, der dergleichen hat. d) Wenn eine Zweideutigkeit oder gar Unverständlichkeit entsteht. Dieses sind nun die fehlerhaften Verkehrungen in der Wortfolge; wo man sie anbringt, thut man der Schönheit der Rede Abbruch; selbst bei der Poesie, wo so Vieles erlaubt ist, darf man doch hierin nicht zu weit gehen, und sie nur da anbringen, wo ein Vers dadurch an Schönheit und Nachdruck gewinnt.

Verkehrte Wortsetzung, verkehrtes Wortspiel, Anagramm, Anagramma, eine Versetzung der Buchstaben eines Wortes, oder eines einfachen Satzes der Rede, um ein anderes Wort, oder einen anderen Sinn heraus zu bringen, als das ursprüngliche Wort

oder der Redesatz hat, wie z. B. das Wort Amor durch Umkehrung der Buchstaben in Roma verwandelt wird; so der Satz: quid est veritas? durch Verkehrung in: est vir qui adest. Von einem großen Werthe ist diese Spielerey eben nicht; nur wenn etwas wirklich Witziges, ja Prophetisches durch die Verkehrung eines Wortes ꝛc. herauskommt, erhält das Anagramm einige Geltung. Nach dem Herren von Blankenburg in Sulzers „Theorie der schönen Künste" in dem Zusatze zum Artikel Anagramma, soll diese verkehrte Wortsetzung schon alt seyn, obgleich Sulzer und andere Schriftsteller sie für eine Erfindung der Neuern halten. Nach dem zuerst angeführten Schriftsteller soll aus dem Commentare des Tzetzes zu der Cassandra des Lykophron bekannt seyn, daß dieser sich die Gunst des Ptolomäus Philadelphus und der Arsinoe dadurch erworben haben soll, daß er aus dem Πτολομαιος ein ἀπὸ μέλιτος, und aus Αρσινοη ein ἴον Ἥρας gemacht hat. Besonders sollen die jüdischen Cabbalisten dergleichen Künste getrieben haben. Die Themura oder der dritte Theil der Cabbala beruhe gänzlich auf dergleichen Buchstaben-Veränderungen oder Versetzungen, und daher soll es auch nicht unwahrscheinlich seyn, daß die Griechen diese Versetzungen von den Juden in Aegypten gelernt haben könnten. Französische Kunstrichter wollen die Einführung des Anagramms dem Dorat zuschreiben, ja, daß er auch wohl der Erfinder desselben sey; allein im Rabelais befinden sich schon dergleichen Wortversetzungen, mithin ist auch in Frankreich ihr Gebrauch älter. Man nennt die Wortverkehrung rein, wenn in dem herausgebrachten Worte kein Buchstabe, der in dem anagrammatischen Worte befindlich ist, weggelassen oder verändert wird; unrein, wenn das Gegentheil Statt hat. Wenn man z. B. die Buchsta-

ben in dem Worte Leben rückwärts oder verkehrt liest, so kommt Nebel heraus; aus Dame wird durch Versetzung der Buchstaben Made; aus Heer, Ehre; aus Ruh, Uhr ꝛc. Dieses sind nun reine Anagramme; macht man aber aus Klein, Nelke, so ist dieses ein unreines Anagramm, weil ein Buchstabe mit einem andern, der nicht im Worte steht, vertauscht worden. Will man nun wissen, wie vielmal sich die Buchstaben eines Wortes anders zusammensetzen lassen, so darf man nur nach Anleitung der Permutationsrechnung die Buchstaben des Wortes zählen, und dann von Eins an alle kleineren Zahlen bis auf die Zahl der Buchstaben des gewählten Wortes in einander multipliciren. Zum Beispiel das Lateinische Wort Amor besteht aus vier Buchstaben, daher ist die Zahl der Veränderungen = 1, 2, 3, 4 = 24. Unter diesen 24 möglichen Verbindungen findet man, wenn man sie nach einander hinschreibt, sieben, welche verständliche Wörter sind, nämlich: Amor, Roma, Maro, Mora, Oram, Ramo, Armo. Durch dieses Mittel kann man daher alle Anagramme, die in einem gegebenen Falle möglich sind, erfinden. Hier ein Lateinisches Anagramm auf den Namen Tobianus. Ein gewisser Prediger in Ungarn, der diesen Namen führte, hatte einige alte Freunde zu Tische geladen, kurz nach dem Tode seiner Gattin, die ihm ein ansehnliches Vermögen hinterlassen hatte, von dem er aber bei ihrem Leben nicht den geringsten Genuß gehabt; seine Trauer um ihren Verlust war daher mehr zur Freude gekehrt, und als daher der Wein in der etwas muntern Gesellschaft zu wirken anfing, fing man auch an, nach der damaligen Zeit, Anagramme zu machen. Man wählte den Namen des Wirthes Tobianus zum Texte, und Einer aus der Gesellschaft, das Glas in der Hand, sagte:

Obit Anus

Der Andere: Abit Onus.
Der Dritte: Tua Nobis
Sunto; abi
Der Vierte: Ubi sonat
Tuba Sion.
Tobianus: Ita bonus (optavit)
Tobianus.

Von einer edleren und geistreicheren Art ist folgendes Anagramm. Als der König Stanislaus von Polen in seiner Jugend von seinen Reisen zurückkehrte, versammelte sich das ganze hohe Lescinskische Haus in Lissa, um seinen Stammerben zu bewillkommnen. Der nachherige Preußische Hofprediger Jablonsky in Berlin, welcher damals Rektor der Schule zu Lissa war, hielt bei dieser Gelegenheit einen Actum oratorium, zu dessen Beschluß er dreizehn als junge Helden gekleidete Tänzer auftreten ließ, einige Ballette zu tanzen. Jeder der Tänzer hatte einen Schild, auf welchem einer der Buchstaben dieser zwei Wörter: DOMVS LESCINIA in Gold geschrieben war. Nach dem ersten Ballette fanden sich die Tänzer so gestellt, daß die Ordnung ihrer Schilder die Worte Domus Lescinia lesen ließen, die sich nach dem andern Ballette in diese verwandelten:

Ades incolumis.
Nach dem dritten: Omnis est lucida.
Nach dem vierten: Omne sis lucida.
Nach dem fünften: Mane sidus loci.
Nach dem sechsten: Sis columna Dei.
Und zum Beschluß: I! Scande solium.

welches Letztere als eine Art der Prophezeiung angesehen werden konnte. Hier nun noch einige Deutsche Anagramme. Ein Paar von Karl Hold:

1.

Wohl giebt es manche reichgeschmückte Auen,
Der Blumen Pracht ist herrlich dort zu schauen;

Doch alle müßten wohl dem Worte weichen,
Und nichts vermöchte ihm sich zu vergleichen,
Wenn es in seiner wundervollen Pracht
Zu finden noch, wie's einst hervorgebracht.
Versetze nun, und mit Geschick, die Zeichen,
Und Du bist manchmal froh, es zu erreichen;
Ich rathe Dir, recht oft darnach zu schauen,
Dann wirst Du trotzig auf Dein Glück nicht bauen.
Wenn Du bei mancher Sache nicht bedacht
Das Wörtlein hast, droht Dir des Unheils Macht.
(Eden, Ende.)

2.

Wer heulet wohl, wie ich,
Erschaffen zum Zerstören!
Doch wandelt einmal mich,
Dann geb ich weise Lehren.
(Orkan, Koran.)

Auch das Monogramm kann hierher gezählt werden, in sofern eine Namenverkehrung, oder vielmehr eine Verkehrung der Namenszüge Statt hat. S. den Artikel Monogramm, Th. 93, S. 478 u. f. — Diese Art verschränkter Namenszüge kommt im Mittelalter vor, wo man in Urkunden durch Züge und versetzte Buchstaben die Namen der Kaiser und Könige ꝛc. vorstellte.

Verkehrtschnabel, Rhinchops, Fr. Le Bec-en-ciseaux, eine eigenthümliche Vögelgattung, die in einigen Naturgeschichten ein eigenes Geschlecht in der Ordnung der Schwimm- oder Wasservögel ausmacht. Im Linné'schen Systeme steht dasselbe zwischen den Schlangenhalsvögeln und den Pinguinen, bei Latham zwischen den Tauchern und den Meerschwalben. Es unterscheidet sich durch folgende Geschlechtskennzeichen: Der Unterkiefer ist an dem stark zusammengedrückten Schnabel viel länger, als

der obere; die linienförmigen Nasenlöcher sind offen, die Beine dünn, und die Hinterzehe sehr klein und gabelförmig. Man findet zwei Arten von dieser Vögelgattung beschrieben, wovon die eine wohl nur eine Spielart der andern zu seyn scheint. Die Hauptart ist nun folgende: 1) Der schwarze Verkehrtschnabel, Rhinchops nigra, der auch die Namen Wasserschneider, Scheermesser, Schnäbler rc. führt, gleicht an Größe dem schwarzen Taucherhuhn. Er mißt 20 Zoll in der Länge, und 3 Fuß und 7 Zoll in der Breite. Der Oberkiefer seines Schnabels ist um 11 Zoll kürzer, als der untere, welcher 4½ Zoll mißt; beide sind an den Seiten stark zusammengedrückt; der obere legt sich in den unteren hinein, wie ein eingeschlagenes Taschenmesser, und beide sind an den Rändern sehr scharf. Die Farbe des Schnabels ist an der Wurzel roth, übrigens schwarz; der Unterkiefer hat an den Seiten verschiedene Furchen. Die Stirn, das Kinn und die unteren Theile sind weiß, der übrige Theil des Kopfes, alle oberen Theile des Körpers und die Flügel sind dunkelschwarz; quer über die Letzteren läuft ein weißer Streifen. Der Schwanz ist viel kürzer, als die Flügel, und gabelförmig; seine beiden mittleren Federn sind schwarz; die nächsten zu beiden Seiten eben so, und auswärts weiß gerändert; die vier äußeren weiß, längs den Schäften herab schwärzlich gestreift. Die schwachen Beine sind roth, und die Klauen schwarz. Männchen und Weibchen zeigen äußerlich keine Verschiedenheit in der Farbe; wenn gleich man Vögel antrifft, welche oben braun, und unten unrein weiß aussehen, welches aber keine Geschlechtsunterschiede anzeigt, sondern nur Altersverschiedenheit; wenigstens wird Letzteres vermuthet. Das Vaterland dieses Vogels ist Amerika, wo man ihn von New-York bis Guiana, Surinam rc. antrifft. Man will ihn auch

in Ostindien gefunden haben, wenigstens giebt Ray dieses an. Bei ruhiger Witterung hält er sich fast immer auf der See auf, und streift im Fluge über die Oberfläche des Wassers hin, um kleine Fische, seine Hauptnahrung, zu fangen, welches im schnellen Untertauchen geschieht. Des schnellen Hinstreichens auf der Oberfläche des Wassers wegen hat er auch von den Schiffern den Namen Wasserschneider (Coupeur d'eau) empfangen, und wegen seiner Bildung des Schnabels den Namen Scheermesser. Wenn Stürme sich einstellen, von denen er eine Vorempfindung zu haben scheint, geht er nach den Küsten, wo er sich von Austern und anderen Schalwürmern ernährt, die er mit seinem Schnabel geschickt zu öffnen weiß.

2) Der rothgelbe Verkehrtschnabel, Rhinchops fulva, unterscheidet sich von dem Vorhergehenden nur darin, daß einige Theile des Gefieders, die bei jenem schwarzbraun aussehen, bei ihm rothgelb sind, und deshalb hält ihn auch Latham, in seiner „Uebersicht der Vögel" (II., S. 316), für eine bloße Spielart des schwarzen Verkehrtschnabels.

Verkehrung der Verhältnisse, in der Mathematik, welche darin besteht, daß man das vorderste Glied des Verhältnisses mit dem Unterschiede der beiden Glieder als einem Hinterglieder vergleicht; z. B. die Proportion 3 : 2 = 6 : 4. Wenn man 3 gegen 1, und 6 gegen 2 vergleicht, so ist dieses die Verkehrung des Verhältnisses. Wenn aber die vier Größen proportionirlich sind, so sind sie auch verkehrt proportionirlich. S. auch den Art. Verhältniß (mathematisches), Th. 208.

Verkeilen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Keilen befestigen, verbinden. Das Verkeilen geschieht sowohl bei dem Zimmermanne, als bei dem Tischler,

Stellmacher, Schlosser, Steinmetz und anderen Professionisten, welche in Holz, Eisen, Stein ꝛc. arbeiten. Die Keile werden nach den Gegenständen geschnitten, gehämmert, gegossen ꝛc., wozu sie benutzt werden sollen (s. den Art. Keil, Th. 36), und dann ein- oder vorgeschlagen, um sie zu befestigen, in welchem Sinne hier das Verkeilen verstanden werden muß, und nicht in dem Spalten oder Auseinandertreiben eines Körpers. So befestiget man eine gewöhnliche Bettstelle vermittelst der Keile, indem man die durch das Hinter- und Vordergestell gehenden Langbäume durch vier vorgeschlagene Keile befestiget, so, daß sie nicht wieder zurück können. Diese hölzernen Keile werden durch die von dem Tischler gemachten Oeffnungen gesteckt, und mit dem Hammer angetrieben. — In der Studentensprache heißt verkeilen, versetzen. So verkeilt der Bursche oftmals seine Kleidungsstücke, Uhr, Bücher ꝛc., welches jedoch nur in ultimis angustiis, also in der größten Noth, äußersten Schwulität, zu geschehen pflegt. Kindleben sagt in seinem Studentenlexicon (Halle, 1781), S. 223: „Etwas, was verkeilt und zugenagelt wird, kommt nicht leicht wieder heraus; und so gehts auch insgemein mit den Pfändern, welche die Studenten durch ihre Aufwärterinnen oder durch Juden ꝛc. versetzen lassen. Die Zettel kommen aus einer Hand in die andere, und gehen am Ende nebst dem Pfande verloren. Jetzt möchte es wohl in dieser Beziehung etwas anders auf Universitäten seyn, obgleich auch jetzt noch Geldmangel, ausgebliebene Wechsel von Hause ꝛc. dazu verleiten können. — Das Verkeilen der Bälge, auf einem Hüttenwerke. Wenn nämlich die Bälge locker und knorrig gehen, werden sie mit Keilen wieder befestiget, damit im Schmelzen keine Verwahrlosung geschehe. Ein Schmelzer muß gleich an dem Geräusche hören, ob ein solcher Fall einzutre-

ten droht, und diesem Fehler abzuhelfen suchen, weil sonst das Schmelzen ins Stocken gerathen möchte.

Verkeilspitze, Fr. Trace, nennt man diejenige Linie, die man mit der Keilhaue eben so auf der Erde nach der Schnur macht, wie man sie etwa mit der gewöhnlichen Reißfeder auf dem Papiere zu ziehen pflegt.

Verkeilspitzen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur im Festungsbaue üblich ist, die Arbeit, welche gleich nach der Absteckung eines Planes vorzunehmen ist. Man bemerkt nämlich von einem Pfahle zum andern die Figur des Werkes mit einer stark angezogenen Schnur, nach welcher Linie man eine kleine Furche mit der Keilhaue in die Erde macht, bis zuletzt der ganze vorhabende Riß in seiner gehörigen Größe auf das Feld verzeichnet ist, wonach man dann das Werk selbst aufführt.

Verkennen, ein unregelmäßiges thätiges Zeitwort, irrig erkennen, jedoch nur im engern Verstande, aus Irrthum für etwas Anderes halten. Jemanden verkennen, ihn für eine andere Person halten. Sie verkennen mich, halten mich für eine andere Person, oder sehen mich für eine solche an. Wie habe ich doch diesen Mann verkannt, das heißt, in seinem Handeln unrichtig beurtheilt. Den Werth einer Sache verkennen, ihn entweder gar nicht kennen, oder ihn doch nicht gehörig zu schätzen wissen. Wie ist es möglich, einem Mann zu schätzen, der seinen eigenen Werth verkennt.

Verketteln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Ketteln oder kleinen Ketten befestigen oder verbinden. Eine Thür verketteln, mit Ketteln verwahren, sie zuketteln.

Verketten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Ketten verbinden. Besonders im figürlichen Verstande: Ein wohl verketteter Schluß, wo alle

Sätze auf das genaueste verbunden sind; so auch die Verkettung.

Verketzern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, für einen Ketzer erklären, besonders im engeren Verstande, auf unbefugte, ungegründete Art für einen Ketzer erklären. Jemanden verketzern, für einen Ketzer erklären. Daher auch die Verketzerung.

Verkielen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in der Landwirthschaft, beim Federviehe, mit Kielen versehen. Das junge Federvieh verkielt sich, wenn es gehörige Federn zum Fliegen bekommt. Man sagt es zwar von allem Federviehe, besonders aber von dem größeren, den Gänsen, Truthühnern ꝛc., wenn sie alle ihre Kielen- und Schwungfedern in den Flügeln bekommen haben, und völlig flügge sind.

Verkippung, Wechsel, im Bergwerke, wenn eine Flötze nach ihrem Steigen und Fallen in eine ziemliche Breite sich erstreckt, und von dem Horizonte nur 5 bis 20 Grade abweicht.

Verkitten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, beim Glaser, mit Kitt befestigen, verbinden, welches bei den Scheiben in den Sprossenfenstern geschieht, indem man die Scheiben, nachdem sie mit dem Diamant nach der Größe der Sprossen des Rahmens geschnitten worden, in die Sprossenöffnung einlegt, und sie rund herum mit Kitt, aus geschlemmter Kreide und Leinölfirniß bestehend, verkittet, das heißt, den Kitt mit dem Kittmesser innerhalb der Scheiben an den Seiten herum fest anstreicht, so, daß die Scheibe nicht herausfallen kann.

Verklagen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, Klage wider Jemanden bei Einem führen. Jemanden verklagen, ihn bei einem Andern, bei der Obrigkeit, bei dem Kammer-, Stadt- oder Polizeygerichte verklagen. Jemanden wegen eines Verbre-

chens, eines Diebstahls, eines Betruges, eines Mordes verklagen. Verklagt werden. Der Verklagte, wofür im gerichtlichen Verstande Beklagte üblicher ist, so wie verklagen überhaupt mehr im außergerichtlichen, klagen aber mehr im gerichtlichen Verstande üblich ist. So auch die Verklagung, wofür die Klage üblicher ist. — Ehemals brauchte man es auch für beklagen, das heißt, über den Verlust einer Sache klagen. S. den Art. Klage, Th. 39, S. 311 u. f., und Klagen, daselbst, S. 324. — Da in den Artikeln Klage, Klagen, Kläger, an dem eben angeführten Orte, nur wenig über die gerichtliche Klage, die Klage aus dem Personenrechte, in dem Civilprozesse, angeführt worden, so wird hier der Ort seyn, noch Einiges darüber im Allgemeinen zu sagen, ohne sich auf besondere Gesetzeinrichtungen zu beziehen. Es wird daher hier nur das Verfahren des gewöhnlichen Prozesses, sogenannten Citationsprozesses kurz zu erörtern seyn, in welchem der Richter, ehe er etwas in der Hauptsache auf die Klage verfügt, den Beklagten citiren, und mit den ihm zustehenden Einwendungen hören muß, und der Statt findet, wenn der Grund der Klage nicht sogleich in der Klageschrift ohne Widerspruch erwiesen ist, oder der Beklagte, wie zu vermuthen, Einwendungen zu machen haben und vorbringen wird, die eine weitere vorgängige Untersuchung und Anhörung beider Theile nothwendig machen. — Es ist überaus wichtig für den Laien, sich eine richtige Kenntniß von dem gerichtlichen Geschäftsgange zu verschaffen, damit er im Nothfalle weiß, wie er sich zu helfen hat, wenn ihm Unrecht geschieht; er eine Klage da anzubringen hat, wo Richter gesetzt worden, ihn anzuhören, und über den vorgetragenen Fall zu entscheiden. Im natürlichen Zustande, wo die Menschen nur Gott zum Rich-

ter haben, kann man sich in Fällen, wo man von einem Andern beleidiget worden ist, nicht anders Recht verschaffen, als daß man den Beleidiger zu zwingen sucht, die Beleidigung zu vergüten. Wenn nun aber der Beleidiger stärker ist, so daß ich nicht im Stande bin, ihn zu überwältigen, so muß ich auch das Unrecht über mich ergehen lassen, es dulden. In diesem Naturzustande gilt nur das Recht des Stärkeren, und das Recht der Billigkeit, wenn es dem kulturlosen Menschen beiwohnt, ihm sein Gefühl sagt: Du handelst unrecht gegen Deinen Nebenmenschen, Deinen Bruder. Diesem Uebel: sich dem Rechtsgefühle seines Nebenmenschen ganz zu überlassen bei seiner unrechten Handlung, oder sich selbst Recht zu nehmen, abzuhelfen, veranlaßte nun die Menschen, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, welche Vereinigung man Staat nannte, in dem sich Jeder als Bürger, Unterthan, einem Oberen, Regenten, unterwarf, der das Recht handhaben sollte. Da nun dieses von dem Regenten nicht selbst geschehen konnte, ihm auch noch andere Pflichten oblagen, die mit dem Regierungsamte unzertrennlich sind, so wurden die sogenannten Richter gesetzt, um Jedem zu dem Seinen zu verhelfen. Damit nun dieses aber auch nach einer gewissen Norm geschehen möge, ward ihnen vorgeschrieben, wie sie die Streitigkeiten der Unterthanen oder Staatsbürger untersuchen sollten. Um nun diese Untersuchung wirksamer zu machen, so wurden Gesetze entworfen, nach denen der Richter zu verfahren genöthiget ward. Jedoch sind diese Gesetze nur ein Anhaltspunkt für den Richter, dem es nach seiner individuellen Ansicht überlassen bleibt, den in den Gesetzen bestimmten Fall nach den Umständen zu modificiren; denn das Richteramt ist kein mechanisches, sondern ein denkendes, und da sich die positiven Gesetze auf das Naturrecht stützen, also nicht das Naturrecht selbst sind, so

ist es auch begreiflich, daß sie nach den Fortschritten eines Volkes in der Kultur sich auch läutern und diesen Fortschritten angemessen seyn werden; denn was man jetzt in vielen Fällen für Recht erkennt, war es nicht vor funfzig und mehreren Jahren, und daher dienen die positiven Gesetze hier zwar als Anhaltspunkt, allein sie sind eben so der Abänderung unterworfen, wie sich das Volk in seinen Begriffen von Recht und Unrecht läutert. — Bei der Verwaltung des Richteramtes ist es nun eine Hauptregel, nach welcher der Richter verfahren muß, daß bei ihm erst eine Sache angebracht seyn muß, ehe er zur Untersuchung derselben schreiten darf; nach der Rechtsregel: „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter." Dieses Anbringen oder Anmelden der Klage wird nun das Verklagen genannt. Eine Klage ist also ein Rechtsmittel, durch welches der Kläger oder der Verkläger sein Recht gegen den Verklagten vor dem dazu ernannten Richter wirksam zu machen sucht. Wer daher einen Prozeß beginnen will, muß sich um die Formalitäten, die dabei zu beobachten sind, genau bekümmern, so wie auch der Untersuchungsrichter, bei dem die Klage angebracht wird, um die gehörige Information der Klage, damit nichts unterlassen werde, was dazu gehört. — Bei einer jeden Klage sind folgende Stücke genau zu erwägen: 1) Der Hergang der Klage oder die Erzählung der Thatsache; 2) der Grund der Klage; 3) die Person des Klägers; 4) der Verklagte oder derjenige, gegen den die Klage geführt wird; 5) das Gesuch oder die Bitte. Der Hergang der Klage, oder der Gegenstand, warum geklagt wird, muß in einem kurzen und deutlich abgefaßten Vortrage bestehen, der entweder schriftlich eingereicht, oder mündlich an der Gerichtsstätte zu Protokoll gegeben wird. Der schriftlich eingereichte Vortrag der Klage muß deutlich, kurz und nach chronologischer

Ordnung abgefaßt seyn. Unter dem Grunde der Klage wird juridisch die gesetzliche Verordnung verstanden, nach welcher man zu klagen berechtiget ist. Er wird in den entfernten und in den nächsten Klagegrund eingetheilt. Letzterer ist das vollkommene Recht selbst, woraus man klagt; Ersterer besteht in der Ursache, wodurch man das vollkommene Recht erworben hat. Der Verkläger oder Kläger ist derjenige, welcher den Richter ersucht, ihm zu seinem Rechte oder zu dem Seinigen zu verhelfen; der Verklagte ist dagegen derjenige, den der Richter anhalten oder zwingen soll, dem Kläger das Seinige zukommen zu lassen oder auszuantworten; er ist daher schuldig, sich auf die Klage einzulassen. Hier kann nun der Beklagte entweder negativ antworten, das heißt, den Grund der Klage läugnen, oder affirmativ, das heißt, den Grund der Klage zugestehen, und dann seiner Seits Gründe anführen, welche gleichwohl die Klage heben, und Exceptionen genannt werden. Sie heißen dilatorische, wenn sie gegen die Art der Verhandlung der Sache, peremtorische, wenn sie gegen das Recht des Klägers selbst gerichtet sind; sie mögen nun Berufungen auf Rechtssätze (Exceptiones juris) oder auf Thatsachen (Exceptiones facti) seyn. Die Exceptionen sind, wie die Klagen, temporäre, oder perpetuelle. Der Kläger kann nun eine alleinige Person seyn, oder es treten mehrere als Kläger zusammen, welche dann Mitkläger genannt werden; wenn aber mehrere Personen wegen einerlei Sache und aus einem Grunde verklagt werden, so heißen sie Mitbeklagte; auch werden sie Parteyen, Streitgenossen, Consorten rc. genannt. Das Gesuch einer Klage ist die Bitte des Klägers, wozu der Richter den Beklagten anhalten soll. Es wird in das Hauptgesuch der Klage, und in das Nebengesuch getheilt.

Das Hauptgesuch ist auf den wesentlichen Endzweck eines Geschäftes gerichtet; im Nebengesuche verlangt man dagegen nur Etwas, was aus den natürlichen oder zufälligen Stücken eines Geschäftes folgt. — Die schriftliche Eingabe eines Klagegesuches lautet, wie folgt. Aufschrift: Klage des Schriftstellers A. wider den Buchhändler B. — Der in rubro genannte Verklagte verlegt gegenwärtig das naturhistorische Werk von O., woran ich seit drei Jahren Mitarbeiter bin. Im Monat April c. schlossen wir einen Separatvertrag ab, wonach Verklagter sich verpflichtete, mir theils für bereits abgeliefertes, theils noch zu lieferndes Manuscript zu dem gedachten Werke binnen vier Wochen, vom Tage des Vertrages ab, 100 Thlr. Cour., und zu Michaelis c. noch 50 Thlr. Cour. zu zahlen. Weder die eine, noch die andere Zahlung hat er aber geleistet, dabei blieben meine wiederholten gütlichen Aufforderungen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, unberücksichtiget, und sehe ich mich daher genöthiget, hiermit Klage zu erheben, und dahin anzutragen:

den Verklagten instructa causa eventualiter in contumaciam zu verurtheilen, mir binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Rechtshülfe 150 Thlr. nebst 5 Procent Zinsen vom Tage der Behändigung der Klage ab zu zahlen, und die Prozeßkosten zu tragen, respective zu erstatten. —

Der Vertrag, dessen ich erwähnte, bestand in einer schriftlichen Punktation, welche Verklagter hinter sich hat, und dessen Edition ich von ihm sub juramento aditionis verlange. Der Contrakt selbst kam nicht gehörig zu Stande, weshalb es bei der Punktation sein Bewenden haben muß. Was die Gegenleistungen und die Manuscriptlieferungen von meiner Seite anbetrifft, so habe ich dieselben vollständig prästirt; wie auch das bedungene Honorar à 5 Thlr. pr. Bo-

gen gegenseitig acceptirt worden. Es sind mir daher zu Recht beständige Einwendungen des Verklagten völlig unbekannt; Litispendenz ist nicht vorhanden, und das Forum bei Einem Königl. Wohllöblichen Stadtgericht begründet. Hier folgt nun die Namensunterschrift des Klägers. In der Aufschrift oben muß auch die Wohnung des Klägers und des Beklagten bemerkt werden, so wie unter der Klageschrift das Datum und die Jahreszahl.

Ein zweites Formular lautet: Der Stubenmaler Herr D— hat von mir am 5ten März c. die in beiliegender Rechnung bezeichneten Farbewaaren, 40 Thlr. Cour. am Werthe, empfangen, und ich habe ihm zur Bezahlung derselben einen dreimonatlichen Credit, bis zum 5ten Juny c., bewilliget. Diese Zeit ist nun nicht allein, ohne daß er Zahlung geleistet hätte, verstrichen, sondern derselbe hat auch auf meine wiederholten Aufforderungen zur Zahlung der gedachten Summe, mich immer von den ihm noch gestellten Terminen von einem zum andern vertröstet, ohne Wort zu halten; und so sind jetzt acht Monate verstrichen, ohne daß er das Geringste gezahlt hätte. Nach allen Erkundigungen, die ich über seine Lage und seine pecuniären Verhältnisse eingezogen habe, ist derselbe wohl zahlungsfähig, und es also nur böser Wille, mich nicht zu befriedigen. Daher sehe ich mich genöthiget, gegen denselben Klage zu erheben, und dahin anzutragen:

den Verklagten instructa causa sogleich in contumaciam zu verurtheilen, mir binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Rechtshülfe, die 40 Thlr. Cour., nebst 5 Procent Zinsen vom Tage der Behändigung der Klage ab, zu zahlen, und sämmtliche Prozeßkosten zu tragen.

Auf der ihm ausgestellten Rechnung habe ich bemerkt: daß ich ihm einen dreimonatlichen Credit zur Bezahlung

tation, Vorladung) zu erscheinen vorgeladen, wovon der Kläger eine Benachrichtigung erhält, worin ihm bemerkt wird: daß es ihm überlassen bleibt, auch seinerseits in diesem Termine zu erscheinen, oder die weitere Verfügung des Gerichts, nach abgehaltenem Termine, abzuwarten. Dem Verklagten wird bei der Citation zugleich angezeigt, wozu er erscheinen soll, z. B. auf die Klage, die in Abschrift beiliegt, zu antworten; eben so werden ihm auch alle Beilagen, und die vom Kläger zur Vernehmung und Vereidigung vorgeschlagenen Zeugen mitgetheilt, so daß er sich auf die Beantwortung der Klage gehörig vorbereiten kann. — Erscheint nun der Verklagte nicht in diesem Termine, oder beantwortet er die Klage nicht spätestens bis zu demselben schriftlich, so wird das Contumacialverfahren gegen denselben, auch ohne Antrag von Seiten des Klägers, und wenn derselbe auch nicht in dem Termine anwesend ist, ausgeführt. Auch wird in einer Benachrichtigung an den Kläger demselben sogleich aufgegeben, einen Kostenvorschuß zu leisten, welcher binnen acht Tagen, bei Vermeidung der Execution, an die Salarienkasse eingezahlt werden muß. In manchen Fällen erhält man auch eine Stundung, wenn man den Kostenvorschuß nicht gleich ganz leisten kann; der Unvermögende hat sich mit einem Armenatteste zu versehen. — Nachdem nun der Verklagte wegen der gegen ihn erhobenen Klage vernommen worden, und derselbe die Thatsache entweder eingeräumt, oder seine Einwendungen, warum er seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist, dagegen zu Protokoll gegeben hat, so werden zu einem neuen Termine beide Parteyen, Kläger und Beklagter, binnen vier Wochen zum mündlichen Verfahren (Instructionstermin) vorgeladen. Sie müssen nun in diesem Termine entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte, zu deren Vertretung berechtigte, Bevollmächtigte erscheinen, und

der Rechnung bewilligen wolle, welchen er auch dankend mit der eigenhändigen Unterschrift angenommen: „daß er sich zur Zahlung bis dahin verpflichtet fühle." Ich trage daher auf die Vorlegung der Rechnung von ihm an, und im Nichtvorlegungsfalle auf den Eid zur Bekräftigung des von mir hier Angeführten. — Die Lieferung guter Waaren ist von mir geschehen, auch keine Klage deshalb von dem Beklagten eingegangen; daher sind mir zu Recht beständige Einwendungen von demselben nicht bekannt ꝛc. ꝛc. — Geschieht die Anmeldung der Klage mündlich zu Protokoll, welches ein Referendarius, Auskultator, oder auch wohl ein Actuarius an der Gerichtsstätte aufnimmt, so muß die Erzählung des Herganges der Sache, die zur Klage Veranlassung giebt, kurz und deutlich vorgetragen werden, so daß sich der Protokollführer ein richtiges Bild von der Klage machen, und sie sogleich in die juridische Form bringen kann. Es ist daher gut, wenn der Kläger oder Verkläger sich die wichtigsten Punkte seiner Klage auf einen Zettel notirt, um bei dem Vortrage nichts Wesentliches auszulassen, und auch die öfteren Aenderungen darin zu vermeiden, wenn man unzusammenhängend oder lückenhaft vorträgt. Hat man sich zur Führung der Klage einen Justizkommissarius oder sonst einen Beistand erwählt, so muß dieses in der Klage mit den Gründen bemerkt werden, warum solches geschehen ist. Auch sorge man dafür, daß, wenn man die Klage schriftlich einreicht, man die Beweismittel über einzelne Gegenstände, die man anführt, wie z. B. über den bedungenen Preis einer Waare ꝛc., gehörig angiebt, weil ohne diese Angaben die Klage nicht eingeleitet werden kann. Ungefähr drei bis fünf Wochen, nach dem Verhältnisse der Klagegegenstände, wird der Klagebeantwortungstermin für den Verklagten angestellt, und derselbe in einer geschriebenen oder gedruckten Zuschrift (Ci-

tation, Vorladung) zu erscheinen vorgeladen, wovon der Kläger eine Benachrichtigung erhält, worin ihm bemerkt wird: daß es ihm überlassen bleibt, auch seinerseits in diesem Termine zu erscheinen, oder die weitere Verfügung des Gerichts, nach abgehaltenem Termine, abzuwarten. Dem Verklagten wird bei der Citation zugleich angezeigt, wozu er erscheinen soll, z. B. auf die Klage, die in Abschrift beiliegt, zu antworten; eben so werden ihm auch alle Beilagen, und die vom Kläger zur Vernehmung und Vereidigung vorgeschlagenen Zeugen mitgetheilt, so daß er sich auf die Beantwortung der Klage gehörig vorbereiten kann. — Erscheint nun der Verklagte nicht in diesem Termine, oder beantwortet er die Klage nicht spätestens bis zu demselben schriftlich, so wird das Contumacialverfahren gegen denselben, auch ohne Antrag von Seiten des Klägers, und wenn derselbe auch nicht in dem Termine anwesend ist, ausgeführt. Auch wird in einer Benachrichtigung an den Kläger demselben sogleich aufgegeben, einen Kostenvorschuß zu leisten, welcher binnen acht Tagen, bei Vermeidung der Execution, an die Salarienkasse eingezahlt werden muß. In manchen Fällen erhält man auch eine Stundung, wenn man den Kostenvorschuß nicht gleich ganz leisten kann; der Unvermögende hat sich mit einem Armenatteste zu versehen. — Nachdem nun der Verklagte wegen der gegen ihn erhobenen Klage vernommen worden, und derselbe die Thatsache entweder eingeräumt, oder seine Einwendungen, warum er seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist, dagegen zu Protokoll gegeben hat, so werden zu einem neuen Termine beide Parteyen, Kläger und Beklagter, binnen vier Wochen zum mündlichen Verfahren (Instructionstermin) vorgeladen. Sie müssen nun in diesem Termine entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte, zu deren Vertretung berechtigte, Bevollmächtigte erscheinen, und

die von ihnen in Bezug genommenen oder bisher nur in Abschrift eingereichten Urkunden urschriftlich mit zur Stelle bringen, und dann die weitere Verhandlung gewärtigen. Bleibt eine Partey in dem Termine aus, oder wenn deren Stellvertreter seinen Auftrag nicht durch Vollmacht oder Schreiben nachzuweisen vermag, so kann die andere Partey entweder auf Reposition der Akten auf Kosten des Gegners, oder auf Contumazial-Verhandlung antragen. Im letzteren Falle werden alle streitigen, von dem Nichterschienenen angebrachten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von demselben vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet; alle von dem Gegner angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen ist, für zugestanden, ingleichen die von demselben beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet. Erscheinen nun beide Parteyen nicht in dem Termine, so werden die Akten auf Kosten des Klägers reponirt. Eine Verlegung des Termins findet ohne Zustimmung des Gegners nur einmal, und auch in diesem Falle nur dann Statt, wenn die Hinderungsursachen erheblich und bescheiniget sind. — Bei der Vorladung des Klägers zum Instruktionstermine liegt derselben in Abschrift die Verhandlung mit dem Beklagten bei, damit der Kläger sich von dem Vorgebrachten gegen seine Klage unterrichten kann, um sich in den Stand zu setzen, unwahre Angaben und Beschuldigungen durch Dokumente, oder Zeugen, oder einen Eid zu widerlegen. In dem Instruktionstermine wird nun zuvörderst die Sühne versucht, und wenn dieselbe fruchtlos abläuft, so haben die weiteren Verhandlungen der Parteyen ihren Fortgang, und es wird zur Aufnahme der beiderseitigen Beweismittel geschritten, welche in den schon erwähnten Dokumenten, Zeugen und dem Eide bestehen. Die Dokumente müssen auf Verlangen des

auch wohl von zwei Mitgliedern des Senats aufmerksam durchgelesen, die etwaigen Mängel monirt, und durch den Instruenten nachgetragen. Hierauf werden die Akten dem ganzen Kollegium vorgelegt, wo dann die Abfassung des Urtheils erfolgt, das von den anwesenden Mitgliedern des Kollegiums unterschrieben, den Parteyen oder deren Bevollmächtigten publicirt, und jeder Partey in beglaubigter Form zugefertiget wird. Das Urtheil wird in den Preußischen Gerichtsstätten im Namen des Königs ausgefertiget, und lautet ungefähr: In Sachen des Vergolders H— als Kläger, wider den Kaufmann B— als Verklagten, hat das Königl. Stadtgericht zu Berlin, Abtheilung für Civilsachen, in der Sitzung vom 20sten Juny 1850, an welcher Theil genommen — (hier folgen die Namen der Richter), den Akten gemäß erkannt, daß es 1) bei der Erklärung des Klägers, die eingeklagte Forderung um 20 Thlr. ermäßigen zu wollen, zu belassen — 2) Beklagter aber schuldig sey, dem Kläger 120 Thlr., geschrieben Einhundert zwanzig Thaler, nebst 5 Procent Zinsen seit dem 15ten April 1850, als dem Tage der Klagebehändigung, bei Vermeidung der Execution zu zahlen — 3) die sämmtlichen Prozeßkosten dem Beklagten aufzuerlegen. Von Rechts wegen. Hierauf folgen nun die Gründe, warum der Prozeß eingeleitet worden, und der weitere Verlauf desselben bis zu dem Erkenntnisse in gedrängter Kürze. Der weitere Verlauf eines Prozesses, siehe unter Prozeß, Th. 118, S. 34 u. f. — Hier muß nun noch zur Ergänzung und bessern Verständigung des Obigen angeführt werden, daß nach der Antwort des Beklagten (litis contestatio), und wenn der Kläger noch durch die Replik, und der Beklagte durch die Duplik ihre Sache unterstützt haben, und Beide in den Thatsachen einig, und nur über die rechtlichen Folgen uneinig sind, so entscheidet sogleich der

lich zu den Akten gegeben wird. Erfolgt nun aus dem Instruktionstermine, nachdem der Referent seinen Vortrag über die Lage der Sache gehalten, aus den Vorträgen der Parteyen, daß z. B. der Kläger den in der Klagebeantwortung ihm referirten Eid zu leisten annimmt, so wird von Seiten der Richter publicirt: daß Kläger schuldig sey zu schwören: „Ich Johann Friedrich Steinert schwöre, daß ich mit dem Verklagten im Jahre 1850 nicht verabredet habe, er solle mir die Zahlung für die ihm zu liefernde Arbeit, in Goldleisten bestehend, in monatlichen Terminalzahlungen von 8 bis 10 Thlrn., womit er vier Wochen nach Beendigung der Arbeit zu zahlen anfangen wolle, leisten; so wahr mir Gott zur ewigen Seligkeit helfe durch seinen Sohn Jesum Christum." — Zur Ableistung dieses Eides und zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird nun ein Termin in drei Wochen anberaumt, und dazu vorgeladen: a) der Kläger in Person unter Mittheilung einer Abschrift dieser Verhandlung, und unter der Verwarnung, daß im Falle er nicht pünktlich zur festgesetzten Stunde erscheine, angenommen werden müsse, er könne oder wolle den ihm auferlegten Eid nicht leisten, und habe zur Sache nichts mehr anzuführen — b) der Verklagte, unter der Verwarnung, daß, im Falle seines Nichterscheinens zur festgesetzten Stunde, mit der Eidesabnahme verfahren und angenommen werden würde, er habe zur Sache nichts mehr anzuführen. Wenn nun in dem anberaumten Termine, der zur Eidesleistung des Klägers angesetzt worden, der Beklagte nicht erscheint, so wird angenommen, er habe, wie schon bemerkt worden, weiter nichts zu erinnern und anzuführen. Der Kläger leistet den ihm zugeschobenen Eid, und die Instruktionsakten werden geschlossen und dem Gerichtshofe zum Spruche vorgelegt. Ehe dieses aber geschieht, werden die Akten von einem Mitgliede,

rechtskräftige Urtheil aber wird von dem Richter in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Art exequirt.

Zu dem Verklagen oder Klagen im Allgemeinen gehören auch die verschiedenen Eintheilungen der Klagen, wie sie nach den Rechtsprinzipien auf Grund des Römischen Rechts, nach welchem sich das Deutsche Recht nach und nach herausgebildet hat, aufgestellt werden *). — Ehe nun dieses kurz geschehen soll, möge zur Einleitung des hier Anzuführenden dienen, daß nur der Klagegang und die Eintheilung der verschiedenen wichtigsten Klagen in den Gerichtsfälen Deutschlands nach den Römischen Rechtsprinzipien, die bis auf die neuere Zeit Statt hatten und noch zum Theil haben, hier einen Platz erhalten sollen; denn da die Gesetze mit der Kultur eines Volkes, wie schon oben bemerkt worden, gleichen Schritt halten müssen, wenn auch der Grund, der gut nach der Intelligenz weiser Gesetzgeber gelegt worden, immer als Basis bleibt und bleiben muß, da ein gänzliches Umwandeln der Gesetze und des Rechtsganges selten heilsam für einen Staat ist, der schon lange nach weisen Gesetzen regiert worden, und durch wiederholte Aufstellungen von neuen Gesetzen sich nur in ein Labyrinth verstrikken würde, wo sich die Bürger desselben schwer wieder in den Irrgängen finden können. Bei bestehenden guten Gesetzen muß es dem unterrichteten und denkenden Richter überlassen bleiben, die vorkommenden Fälle nach den bestehenden Gesetzen, und wo ihm diese nur eine Norm sind, so zu modificiren, als er es seiner Einsicht nach, wie sich ihm die vorgebrachten Fälle

---

*) Nach dem „Handbuche des bürgerlichen Rechts in Deutschland zum Gebrauche für Studierende, Advokaten, Beisitzer in niederen Gerichten, Geistliche, Aerzte, Schullehrer, Kaufleute, Künstler und Wirthschaftsverständige." Leipzig.

Richter; sind sie aber über die Thatsachen noch uneinig, so muß noch der Beweis erfolgen, den die Parteyen zur Ueberzeugung des Richters führen. Die juridische Ueberzeugung ist aber der höchste Grad der moralischen Gewißheit, das heißt, derjenige, nach welchem Allen die Wahrheit der Thatsachen einleuchten muß. Der Beweis ist dann ein voller, dagegen ein halber, wenn dadurch ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit gegründet ist, daß der eidlichen Versicherung des Beweisenden völlig geglaubt werden muß; noch geringer ist derselbe, wenn er nicht einen solchen Grad der Wahrscheinlichkeit für sich dargethan hat. Uebrigens beweiset derjenige, welcher eine streitige Thatsache behauptet, um daraus ein Recht für sich herzuleiten, welches aus den bis dahin ausgemittelten Thatsachen nicht folgen würde; jedoch befreien die gesetzlichen Vermuthungen (praesumtiones juris) vom Beweise. Beweismittel sind schriftliche Dokumente oder Zeugen, und wo diese nicht zureichen, tritt der Eid ein, den entweder die beweisende Partey fordert (Juramentum delatum), oder der Richter bei mangelhaften Beweisen dem auferlegt, der die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat (Juramentum necessarium). Das Urtheil des Richters wird nach ordentlicher vollendeter Untersuchung rechtskräftig (transit in rem judicatam), wenn nicht dagegen in zehn bis vierzehn Tagen die Appellation eingelegt wird, das heißt, die Bitte an den obern Richter, um die Beschwerden, die der untere Richter im Urtheile gegeben hat, zu heben. Die Appellation muß bei dem untern Richter selbst interponirt, dann bei dem obern Richter introducirt und justificirt werden, welcher dann nach neuer Verhandlung der Sache entweder reformatorisch, oder confirmatorisch erkennt. Jede Behandlung derselben Sache, in Beziehung auf Wiederholung derselben, heißt eine Instanz. Das

Wollte man die beiden Forderungen unter dem Namen der rationalen und historischen von einander unterscheiden, so wäre dieses in gewisser Beziehung nicht unpassend, indem durch Vernunft die wachsende Einsicht und Kenntniß des Vollkommneren bezeichnet würde, welches das Neue verlangt; durch Geschichte hingegen das Gewordene und schon Bestehende, welches geheiliget durch Vergangenheit und gegenwärtige Sitte, ohne Hinsicht auf etwaigen Mangel oder Mangellosigkeit, das Alte in Schutz nimmt. In einer andern Beziehung wären jedoch die Namen der rationalen und historischen Ansicht ganz unanwendbar, weil beide vernünftig sind, und Gründe für sich anführen können; beide aber auch historisch, indem mit der Geschichte unseres Geschlechts eben sowohl neue Gesetze gegeben, als die alten Jahrhunderte hindurch in den Staaten vererbt werden. Vielleicht hält die strenge Entwickelung der Gründe von beiden Seiten sich dergestalt im Gleichgewicht, daß schwerlich allgemein entscheidend darüber geurtheilt werden kann. Die sogenannten Nationalisten werden im vollen Bewußtseyn ihrer Gründe ausrufen: Wie ist es möglich, aus blinder Vorliebe für das Alte alles Neue zu verwerfen, und dem Menschengeiste Bewegung und Fortschritt abzusprechen? Die sogenannten Anhänger des Historischen werden im gleichen Bewußtseyn ihrer Gründe entgegnen: Wie mächtig ist doch der Reiz alles Neuen, um vor dem unläugbaren Verdienste und Gewichte des Alten die Augen zu verschließen. Feste Entscheidung giebt nur der vorliegende bestimmte Zustand eines Staates, dessen Gesetzgebung in Frage kommt; allein auch dieser wird von beiden Theilen in ganz anderem Lichte gesehen; die Neuerer entdecken überall Gebrechen, dringendes Bedürfniß der Abstellung; die Anhänger des Alten finden das Wirkliche keinesweges so schlimm, und selbst bei vorhandenen

darbieten, nach reiflicher Erwägung für nöthig und billig erachtet. Daher steckt die Neuerung mehr in der Intelligenz des kultivirten Richters, der nicht an der Norm und Form des Alten kleben bleibt, als in dem vorgeschriebenen Gesetze selbst. Aufhebung und Verbesserung von Gesetzen, die in die Zeit nicht mehr gehören, sich mit dem herrschenden Zeitgeiste nicht mehr vertragen, ist in der Ordnung, wie z. B. die possessorischen und petitorischen Klagen wegen des Freiheitszustandes eines Menschen, als Sklave, Leibeigner oder Erbunterthäniger, da dieser Zustand in Deutschland größtentheils aufgehoben worden, obgleich hier noch die Klagen, die deshalb geführt worden, eine Stelle verdienen, und so mehrere andere Klagen. — Friedrich Köppen sagt hierüber in seiner „Politik nach Platonischen Grundsätzen" S. 218ff.: „Wir können deshalb an jegliche Gesetzgebung eine doppelte Forderung stellen, die sonderbar genug sich widerstreitet und das Entgegengesetzte will. Einmal sollen die Gesetze fortschreiten mit dem Volke und der Menschheit selber, sollen wachsen an innerer Zweckmäßigkeit und Güte, sollen den Bedürfnissen der Zeit genügen, mithin wenn diese sich umwandeln, abgeschafft, oder verändert werden. Zweitens sollen Gesetze geschichtliche Wurzel treiben in den Staaten, sollen mit den Gewohnheiten und Sitten der Bürger sich vereinigen, und hierdurch ihre eigenthümliche Kraft und Bedeutung finden, mithin, wenn sie von alten Zeiten herstammen, bleiben und nicht verändert werden. Selbst in einem neu zu gründenden Staate würden die Bürger ihr Herkommen mitbringen, und die Frischheit des Gesetzgebens beschränken; noch mehr aber gilt dieses in dem gewöhnlichen Falle, wenn der Staat und mit ihm Gesetze schon vorhanden sind, wo dann allemal Vieles nicht ganz unberührt bleiben, und doch auch auf gewisse Weise nicht berührt werden darf.

Fülle des Einzelnen nicht erschöpfen, und erleidet, wie bei Naturwissenschaften, durch erweiterte Erfahrung unausweichliche Abänderungen. Auch im Civilrechte zeigt sich eine ethische Bewegung, wie im Staate. Alles wird daher auf gerechte und verständige Richter ankommen, die mit Billigkeit urtheilen, wo die Bestimmtheit der Gesetze fehlt, deren Unwissenheit man nicht das Größte und Kleinste vorschreibt, sondern ihrer Einsicht Vieles überläßt, nur gleichsam eine Form als Musterbild hinstellend. Erreicht wird dieser Zweck durch gute Erziehung, wie Plato will, und ohne eine solche Grundlage werden Gesetze, selbst die besten, ihre Absicht keinesweges erreichen. Die neuere Auffassung des Staats als eine Maschine, suchte auch das Geschäft des Richters vollkommen zu mechanisiren, und eine Auslegung der Gesetze nach Umständen und Billigkeit in die engsten Schranken zu zwängen." Und S. 340: „Will man den Mechanismus zur geltenden Form machen, so bleibt diese leer und nichtig, der lebendige Geist ist entwichen im Leben, wie in der Wissenschaft. Das Recht, hervorgegangen aus einer mechanischen Gesetzgebung, äußerlich zwingend, innerlich ohne ethische Beziehung auf Gerechtigkeit, artet in einen bloßen Rechtsformalismus aus, der sich vergebens abmüht, einen werthvollen Gehalt und heilsame Wirkung für das Menschengeschlecht sich anzueignen." — S. 338: „Die positiven Gesetze wachsen an Zahl durch die zunehmende Verwickelung und Vervielfältigung menschlicher Verhältnisse, und dieses ist eine Hauptschwierigkeit für die Gesetzgebung neuerer Staaten. Eine vollkommene Abhülfe dieses Uebels durch ein deutliches und einfaches Gesetzbuch ist unmöglich; denn alle Verwickelungen menschlicher Verhältnisse müssen aus Erfahrung erkannt werden, lassen sich nicht voraussehen, und die Allgemeinheit einer positiven Gesetzesregel erschöpft niemals alle

Mängeln das Bedürfniß der Abstellung ganz und gar nicht dringend, vielmehr das Uebel einer Neuerung größer und schädlicher." — An einer andern Stelle, S. 261 u. f., sagt derselbe: „Keine Gesetzgebung der Völker kann vollkommen abgeschlossen seyn, wie sehr man auch den Vortheil einer Unbeweglichkeit derselben hervorhebe; sie muß dem Laufe der Ereignisse folgen, kann unmöglich alles Einzelne voraussehen und vorher bestimmen. Ganz vergeblich sind die Bemühungen mit irgend einer juristischen Mathematik — der Gesetze selbst oder der Methode — unveränderliche Festigkeit zu erreichen. Daher bei allen Gesetzbüchern Zusatzartikel, Commentare, als Nothhülfe für das unentschieden Gebliebene. Aus der Erklärung und Anwendung der Gesetze entspringt von selbst die sogenannte Billigkeit, welche Grotius als eine Verbesserung dessen, worin das Gesetz wegen seiner Allgemeinheit mangelhaft ist, beschreibt, und wofür in England eigene, das Gesetz gleichsam aufsuchende und unterstützende Gerichtshöfe Statt finden. Selbst das Gewohnheitsrecht (Common Law) dieses Landes, welches der Einführung des Römischen Rechtes kräftig widerstand, ist eigentlich ein Ergebniß der fortgehenden Beurtheilung der Richter, als lebender Orakel für Entscheidung zweifelhafter Fälle, gewonnen aus Erfahrung und Nachdenken, niedergeschrieben für künftigen Gebrauch, während das aus undenklicher Zeit herstammende Gesetz selbst nicht einmal niedergeschrieben wurde. Auch diejenigen Rechtslehrer oder Rechtskundigen, welche einer Neumachung der Gesetze am wenigsten hold sind, erkennen die Nothwendigkeit einer solchen, mit dem Leben fortgehenden, nicht an todte Buchstaben gefesselten Veränderung. Man sage nicht, das sey bloße Fortbildung eines festen Systems, welches dennoch für immer sich gleich bleibe; denn jegliches System ruht auf allgemeinen Begriffen, kann die

hier keinen Anstoß nehmen. — Man theilt die Klagen ein 1) in sogenannte Implorationen, und in Klagen im eigentlichen Verstande. Eine Imploration ist eine solche Klage, deren man sich nur dann bedient, wenn die Sache sobald, als möglich, entschieden werden soll; dagegen ist eine Klage im eigentlichen Verstande, wenn die Wichtigkeit des Prozesses es nothwendig macht, daß die Sache eine längere Zeit untersucht werde. Nach den Grundsätzen des Römischen Rechts wird die Imploration nur in solchen Fällen gebraucht, in welchen die Gesetze ein Recht zu klagen oder den Richter anzugehen aufgestellt, aber der zustehenden Klage keinen Namen gegeben haben. Wenn z. B. bei dem Richter eine Institutio in integrum nachgesucht, oder von den fideicommissarischen Erben wider den fiduciarischen auf die Herausgabe der Erbschaft angetragen wird. In neuerer Zeit gebraucht man das Wort Imploration in jeder summarischen Sache, in welcher die Klage gewöhnlich Imploration, und die Parteyen Implorant und Implorat, welches mit INT und IT ausgedrückt wird, genannt werden. Die Clausula salutaris libelli wird gewöhnlich nur durch eine Imploration, öfters bloß mit den Worten: de super implorando, oder sub decenti imploratione ausgedrückt. — 2) Sind die Klagen entweder Petitorien- oder Possessorienklagen. Bei den Ersteren streitet man über das Recht selbst, bei den Letzteren kommt es bloß auf den Besitz an. Man gebraucht die Possessorienklagen auf dreierlei Art: man sucht entweder einen Besitz, den man noch nie gehabt hat, zu erlangen, oder man will den Besitz, den man bereits hat, behalten, oder man bemühet sich, den verlorenen Besitz wieder zu bekommen. Im ersten Falle heißt die Possessorienklage eine Besitzerlangungs-, im zweiten Falle eine Besitzbehaltungs-, und im dritten

Besonderheiten einzelner Fälle, für welche die Regel angewandt werden soll; denn betrachtet man das Naturrecht als einen Inbegriff derjenigen allgemeinen Regeln, nach denen das Recht bei jedem vorkommenden Falle genau zu finden; so erscheint es objektiv arm und leer, und man vermißt gerade die Brauchbarkeit für diesen Zweck, den nur eine positive Gesetzgebung mehr oder weniger erreicht. Sogar verhält sich das Naturrecht, wenn es die leitenden Grundsätze innerer Gerechtigkeit zu entwickeln strebt, gegen einen großen Theil bürgerlicher Verhältnisse, nämlich diejenigen des Privatrechts, ziemlich gleichgültig, und verlangt nur irgend eine Entscheidung durch positives Gesetz, laute diese so, oder anders. Daraus entspringt eine gewisse Geringschätzung des Naturrechts bei denen, welche der Erforschung bürgerlicher Privatverhältnisse zu ihrer Auseinandersetzung nach Vorschriften positiver Gesetze ihr Leben widmen, und sie sind geneigt, entweder vornehm auf eine Wissenschaft herabzusehen, welche zwar viel von innerer Gerechtigkeit redet, aber ihnen kein objektives Maaß des Rechthabens in die Hand giebt, oder sie suchen diese Wissenschaft ihrem Bedürfnisse gemäß zuzurichten, um dem Vorwurfe einer Nichtachtung innerlicher Gerechtigkeit zu entgehen ꝛc." — Dieses hier Angeführte diene nun zum Beweise, daß hier keinesweges das Aeltere der Klageeintheilung, so wie des Rechtsganges, als etwas Festzuhaltendes betrachtet werden soll, sondern daß das Neuere eben so Platz greifen müsse, um die Mängel, die das Alte noch an sich trage, zu entfernen, und mit dem Zeitgeiste in Ertheilung frischer lebendiger Gesetze fortzuschreiten. Da aber das Klagerecht so lange auf den hier anzuführenden Eintheilungen beruhete, und der Rechtsgang, mit wenigen Abänderungen, im Civilprozesse stets befolgt worden ist, so wird die Aufführung dieses Ganges auch

nicht? Mit diesen Präjudicialklagen sind nun die sogenannten Implorationen, die bei Gelegenheit eines Zustandes gebraucht werden, nicht zu verwechseln; denn durch diese Implorationen hat man nicht die Absicht, den Zustand selbst anzugreifen, sondern man streitet bloß mit dem Andern über gewisse Rechte und Verbindlichkeiten, die aus einem Zustande herrühren. Die Präjudicialklagen sind von verschiedener Art; denn es giebt 1) eine sogenannte schlechthin bejahende Präjudicialklage (Actio praejudicialis affirmativa directa), welche man nur dann anstellt, wenn der Kläger oder Verkläger sich nicht im Besitze des Zustandrechtes, welches ihm sein Gegner streitig macht, befindet, und gleichwohl dieses Recht zu haben vorgiebt. Der Grund der Klage ist die Behauptung dieses Zustandes, welchen der Kläger hat, in dessen Besitz er sich aber nicht befindet, indem er die damit verbundenen Rechte bisher noch nicht ausgeübt hat. Die Klage stellt derjenige an, welcher behauptet, den Zustand zu besitzen, in dessen Besitz er sich nicht befindet. Diesen besitzenden Zustand muß nun der Kläger beweisen. Der Verklagte oder Beklagte ist nun derjenige, welcher, seines Vortheils halber, dem Kläger den behaupteten Zustand nicht zugestehen will. Das Gesuch geht dahin, daß dem Kläger der Zustand zustehe, und er deshalb zu dem Genusse der damit verknüpften Rechte gelassen werden müsse. Der Beklagte kann in seinem Beweise folgende Einreden aufführen: 1) daß Kläger den erlangten Zustand nicht habe, oder 2) daß er sich dessen verlustig gemacht, oder 3) daß ihm derselbe schon rechtskräftig aberkannt worden. Folgendes Formular zeigt die Beschaffenheit dieser Klage: „Implorant erklärt, daß er vor einiger Zeit von dem hiesigen Magistrate unter die Bürger aufgenommen worden, und dadurch das Bür-

Falle eine Besitzwiedererlangungs-Klage. — Diejenigen Klagen, welche wegen des Personenrechtes Statt finden, werden mit dem allgemeinen Namen Präjudicialklagen benannt. Man versteht darunter solche Klagen, welche wegen des Rechtes der Personen angestellt werden können. Das Personenrecht (Jus personarum) ist die ganze Anzahl derjenigen Rechte, die Jemandem deswegen zustehen, weil er einen Zustand hat, und dieses Zustandes wegen kann sowohl possessorisch, als petitorisch geklagt werden. Vermittelst der Possessorienklage dringt man entweder auf die Behaltung des Besitzes seines habenden Zustandes, oder man verlangt die Wiedereinräumung des verlorenen Besitzes des habenden Zustandes. Im ersten Falle, bei der Verlangung des Besitzes seines Zustandes, um ihn zu behalten, muß man das possessorium summariissimum, oder, wenn das nicht angeht, das possessorium ordinarium anstellen, oder auch das Interdictum uti possidetis utile. Im letzteren Falle, wo man die Wiedererlangung des verlorenen Besitzes seines Zustandes verlangt, muß die Spolienklage angestellt werden, worin man wegen seines widerrechtlich genommenen Besitzes klagt. Kann man nicht possessorisch wegen eines Zustandes klagen, so muß man die Petitorienklage anstellen, welche auf das Recht zu dem Zustande gerichtet ist. Da nun die Rechte einer Person nur allein von der Frage abhängen: ob sie auch wirklich den Zustand habe, den sie zu haben vorgiebt? so muß dieses auch entschieden werden. Mit der Entscheidung dieser Frage wird zugleich mit entschieden: ob die streitende Person von den Rechten, die mit dem Zustande verbunden sind, Gebrauch machen dürfe, oder nicht? Die Präjudicialklagen werden daher nur dann angestellt, wenn man fragt: ob Jemand einen Zustand habe, oder

den. Ein Formular dieser Klage lautet: „Implorant kann zwar nicht in Abrede seyn, daß er in dem letzten Französisch-Deutschen Kriege sich von M— in hiesige Stadt begeben, und bei Gelegenheit der über die Bürger gekommenen Kriegslasten, auch die bürgerlichen Lasten mit übernommen habe; dieses sey aber bloß aus Mitleiden, keinesweges aber geschehen, um hierdurch ein Bürger dieser Stadt zu werden. Wenn nun Implorant gleich kein Bürger dieser Stadt ist, auch keine bürgerliche Nahrung in solcher treibt, sondern sich bloß gegen ein Schutzgeld, da ihm Stadt und Umgegend gefällt, sich ferner darin aufzuhalten gedenkt, und dennoch der Magistrat von ihm die bürgerlichen Lasten ferner zu leisten fordert, so sieht er sich gegen denselben zu klagen genöthiget, und erwartet, wie er sich auf gegenwärtige Imploration gehörig einlassen werde, mit der Bitte, nach dessen Erfolg zu erkennen: daß Implorant für keinen Bürger dieser Stadt zu halten, weshalb denn auch der imploratorische Stadtrath ihn mit allen Lasten eines Bürgers zu verschonen, und ihm ferner die Früchte seines Vermögens gegen ein bloßes Schutzgeld hier genießen zu lassen, und also den Aufenthalt zu gestatten schuldig sey." — Die dritte Zustandsklage, welche nämlich wegen eines Zustandes angestellt werden kann, ist die entgegengesetzte bejahende Präjudicialklage (Actio praejudicialis affirmativa contraria). Der Grund dieser Klage ist die Behauptung eines gewissen Zustandes, welchen der Beklagte habe, ob er sich gleich in dem Besitze der Befreiung von den Verbindlichkeiten dieses Zustandes befinde. Der Kläger ist derjenige, welcher wegen seines dabei habenden Vortheils behauptet, daß der Verklagte den Zustand habe. Der Beklagte läugnet dagegen, diesen Zustand zu besitzen, aus den oben angeführten Gründen. Das Gesuch ist zu erkennen: daß Beklagter den streitigen

gerrecht erlangt habe. Nach diesem Rechte habe er, gleich anderen Bürgern, Bier brauen und schenken, so auch andere bürgerliche Handthierungen treiben wollen; allein die Bürgerschaft habe sich unterfangen, ihm solches unter dem Vorwande: daß er kein Bürger hiesiger Stadt sey, zu untersagen. Da nun dieser Vorwand ganz ungegründet, und Implorant ein wirklicher Bürger dieser Stadt ist, so sieht er sich wider dieselbe zu klagen genöthiget, und fordert demnach von Imploraten eine richtige Einlassung, und bittet nach Beweisführung zu erkennen, daß Implorant für einen Bürger der hiesigen Stadt zu halten, und deshalb Imploraten ihm das Bierbrauen und Schenken, so wie auch alle anderen bürgerlichen Nahrungszweige zu verstatten schuldig sey." Die zweite Klage, welche aus dem Personenrechte herrührt, ist die schlechthin verneinende Präjudicialklage (Actio praejudicialis negativa directa). Der Grund dieser Klage ist die Verneinung eines gewissen Zustandes in Ansehung der damit verknüpften Verbindlichkeiten, weshalb Kläger keinen Besitz der Befreiung für sich hat. Als Kläger tritt derjenige auf, welcher läugnet, diesen Zustand zu haben, und diese behauptete Befreiung von dem Zustande muß bewiesen werden. Der Verklagte ist hier derjenige, welcher sich im Besitze des Rechtes, von dem Kläger die Leistung der aus dem Zustande herrührenden Verbindlichkeiten fordern zu können, befindet, und deshalb dem Kläger die Befreiung von dem Zustande nicht einräumt. Das Gesuch wird darauf gerichtet, daß Kläger von dem Zustande, und also auch von den davon abhängenden Verbindlichkeiten frei sey. Der Verklagte kann hier folgende Einreden brauchen: 1) daß Kläger von dem Zustande nicht frei sey; 2) die Verjährung; 3) daß dem Kläger der Zustand, den er gegenwärtig nicht haben wolle, schon einmal rechtskräftig zuerkannt wor-

halb derselbe sich auch aller davon abhängenden Rechte zu enthalten schuldig sey. Als Einreden kann derselbe gebrauchen: 1) daß er den streitigen Zustand deshalb habe, weil er solchen durch eine Verjährung, oder Aufnahme, oder ein Privilegium, oder durch Urtheil und Recht erlangte; 2) daß Kläger davon keinen Nachtheil habe, ob er den Zustand besitze, oder nicht. Folgendes Formular zeigt die Einleitung der Klage: „Die Bürgerschaft zu N— kann nicht umhin, wider Imploraten klagbar zu werden, daß derselbe in dieser Stadt, da er doch ein Fremder sey, und das Bürgerrecht daselbst niemals erlangt habe, und es auch ungewiß sey, ob er sich dazu qualificire, bisher bürgerliche Gewerbe getrieben. Wenn er nun in Güte, ungeachtet der Aufforderung, nicht habe davon abstehen wollen, so werde von ihm eine richtige Einlassung auf gegenwärtige Imploration gefordert, mit der Bitte, nachher zu erkennen, daß Implorat für keinen Bürger dieser Stadt zu halten, und sich derselbe aller bürgerlichen Rechte zu enthalten habe ꝛc. — Alle Klagen, welche aus dem Personenrechte herrühren, werden Präjudicialklagen genannt, und diese sind, wie oben gezeigt worden, auf viererlei Art von einander unterschieden. Da aber das Personenrecht nach Verschiedenheit des Zustandes ebenfalls verschieden ist, so müssen auch die einzelnen Klagen, welche aus einem jeden besonderen Zustande entspringen, ebenfalls von einander unterschieden werden, wenn man die Natur und Beschaffenheit einer jeden besondern Klage genau kennen lernen will. Da nun der Zustand der Menschen entweder ein natürlicher,

er seyn kann, so genießen sie auch in

e, nach den verschiedenen Eigen-

und Pflichten. In Hinsicht

en die Menschen wegen

, ihres Alters, ihrer

Gesundheit oder Krankheit gewisse Rechte und Verbindlichkeiten. Dieser natürlichen Zustände wegen kann nicht nur die bejahende, sondern auch die verneinende Präjudicialklage angestellt werden, wenn sich nämlich Jemand finden sollte, der Einem diese Rechte streitig machen wollte; da aber die Vervielfältigung der Prozesse so viel, als möglich, verhindert werden muß, so geht es in den mehrsten Fällen an, daß man es vermeiden kann, eine besondere Klage wegen eines natürlichen Zustandes anzustellen, indem man, um zu den Rechten zu gelangen, die mit einem solchen Zustande verbunden sind, eine andere Klage unmittelbar braucht. Wenn nun von dem Gegner wegen des Vorhandenseyns oder Nichtvorhandenseyns des natürlichen Zustandes ein Widerspruch gemacht werden sollte, so muß dieser Präjudicialpunkt erst untersucht, und unter der Zeit mit der Hauptsache inne gehalten werden. Was nun die Präjudicialklagen betrifft, die wegen des bürgerlichen Zustandes angestellt werden können, so merke man hierin Folgendes. Man theilt den bürgerlichen Zustand überhaupt in solche bürgerliche Stände ab, welche Hauptstände (Status principales) genannt werden, und solches deshalb, weil auf diesen Ständen die vorzüglichsten Rechte eines Römischen Bürgers beruheten. — Diese Hauptstände sind nun drei, nämlich: 1) der Freiheitszustand (Status libertatis); 2) der Bürgerschaftszustand (Status civitatis), und 3) der Familienzustand (Status familiae). Von diesen drei Hauptständen sind nun noch die Nebenstände (Status minus principales) eines Römischen Bürgers verschieden. — Was nun die Klagen betrifft, welche wegen des Freiheitszustandes vorkommen, so sind die Menschen in Beziehung hierauf entweder Freigeborene, oder Freigelassene, oder Knechte. Alle Klagen wegen des Zu-

standes der Freiheit, im Gegensatze der Knechtschaft, werden in dem Römischen Gesetze das sogenannte liberale judicium, oder die Actio de liberali causa genannt, wozu verschiedene Arten von Klagen gehören, die hier kurz berührt werden sollen. Da nun in allen Fällen, wo Klagen Statt haben, oder Prozesse geführt werden, genau bemerkt werden muß: 1) wie man possessorisch klagen soll, und was 2) für Petitorienklagen vorkommen; so sollen hier zuerst die Possessorienklagen wegen des Freiheitszustandes, und dann die Petitorienklage kurz angeführt werden. Wegen des Zustandes der Freiheit kann, außer dem possessorio summariissimo und der Spolienklage, der Knecht gegen den Herren das Interdictum retinendae possessionis anstellen, wenn er sich im Besitze der Freiheit befindet, und von seinem angeblichen Herren eigenmächtig in die Knechtschaft zurückgezogen werden soll, wo dann die Bitte Statt hat, daß der Kläger so lange im Besitze seiner Freiheit zu schützen sey, bis der Verklagte den Beweis geführt hat. Es wird aber von Seiten des Knechtes erfordert, daß er auf eine rechtmäßige Weise zum Besitze der Freiheit gelangt sey, weil sonst der Herr die Einrede des fehlerhaften oder widerrechtlichen Besitzes vorschützen kann. Wäre also der Knecht seinem Herren entlaufen, so befände er sich in einem fehlerhaften Besitze der Freiheit, und der Herr kann dann das Interdictum recuperandae possessionis anstellen, und solches vermöge des L. 14 c. agr. et cens. Folgendes Formular zeigt solches nach der eben angeführten Stelle: „Es ist zwar Verklagter bisher auf meinem Hofe zu — als mein Leibeigener gewesen, hat auch die Pflichten eines Eigenen beobachtet, gleichwohl hat er sich vor Kurzem, unter dem Vorwande, daß er ein freier Mensch sey, wider meinen Willen davongemacht. Da ich nun durch diese Eigenmäch-

tigkeit aus dem Besitze des mir zustehenden Rechtes über den Verklagten gesetzt worden bin, und den Rechten nach zuvörderst restituirt werden muß, so bitte ich, mich in den verlorenen und mir vom Imploraten entzogenen Besitz wieder einzusetzen, und zu dem Ende demselben anzubefehlen, daß er auf den genannten Hof und unter meinen Gehorsam sich sofort zurückzubegeben habe." — Eine andere Possessorienklage in Rücksicht auf den Freiheitszustand ist das sogenannte Interdictum de libero homine exhibendo. Der Grund desselben ist die widerrechtliche Verheimlichung eines freien Menschen, wider den Willen desselben. Dieses Rechtsmittel kann sowohl ein Anverwandter, wie auch jeder Andere brauchen, dem aus gegründeten Ursachen daran liegt, daß der freie Mensch nicht seiner Freiheit beraubt werde. Es muß wider denjenigen angestellt werden, der einen freien Menschen wider seinen Willen und ohne Ursache seiner Freiheit beraubt. Dazu gehören z. B. Werber, die keine Erlaubniß von der Regierung zum Werben haben; dann Personen, die das Gesinde oder andere Leute, die in unserem Lohne und Brode stehen, abwendig zu machen und zu verbergen suchen, und mehrere andere Fälle. Das Gesuch geht dahin, dem Verklagten anzubefehlen, daß er den freien Menschen sogleich frei gehen und handeln lasse. Der Verklagte kann aber folgende Ausreden vorschützen: 1) daß der Mensch nicht frei, sondern sein Leibeigener sey; 2) daß die Person sich gar nicht bei ihm aufhalte; 3) daß der Verklagte nicht gewußt, daß die Person sich bei ihm aufhalte; 4) daß der Verklagte sich seines Rechts bediene, indem er den Menschen aus der Gefangenschaft für ein Lösegeld befreiet, aber sein ihm nur vorgeschossenes Geld noch nicht wieder erhalten habe, oder er thue es vermöge der väterlichen Gewalt; 5) daß Beklagter die Person nicht wider seinen Willen bei sich

habe, sondern er sich aus eigener Bewegung bei ihm aufhalte; nur muß der Beklagte keine unrechtmäßigen Mittel angewendet haben, wodurch die Person angezogen worden, bei ihm zu bleiben. Mit der Verjährung kann sich der Verklagte nicht schützen ꝛc. Zu den verschiedenen Arten der Petitorienklagen, die bei dem Freiheitszustande gebraucht werden können, gehören: 1) die Actio affirmativa directa de liberali causa. Der Grund dieser Klage ist die herrschaftliche Gewalt, die der Kläger über den Verklagten zu haben vorgiebt, und die er beweisen muß. Der Kläger ist hier 1) derjenige, welcher über den Beklagten eine herrschaftliche Gewalt, in deren Besitz er sich nicht befindet, zu haben vorgiebt, oder 2) auch sein Erbe; desgleichen 3) ein Jeder, dem daran liegt, daß der Verklagte unter der herrschaftlichen Gewalt bleibe. Der Verklagte ist derjenige, welcher dem Kläger die herrschaftliche Gewalt über seine Person läugnet, und sich im Besitze der Freiheit befindet. Wider den Erben findet diese Imploration, als Zustandsklage betrachtet, nicht Statt. Die Bitte geht dahin, daß dem Kläger die herrschaftliche Gewalt über den Beklagten zustehe, mithin derselbe nicht frei sey, sondern als Knecht sich aufs Neue unter die Herrschaft des Klägers zu begeben, und auf diese Weise seine Verbindlichkeiten, wie ehemals geschehen, zu erfüllen habe. Als Einreden können gegen diese Klage alle Umstände angeführt werden, wodurch, nach dem Willen der Gesetze, die herrschaftliche Gewalt aufhört, und wodurch Jemand die Freiheit erlangt. Hierher gehört: 1) die Einrede der Verjährung; 2) des rechtskräftigen richterlichen Ausspruchs, und 3) der im Testamente ertheilten Freiheit oder Freilassung. Ein Formular der jetzt erläuterten Klage ist Folgendes: „Kläger führt zur Anbringung seiner Klage an, wie er den Türken — rubricirten Beklagten, als einen Knecht in

Rußland von einem Russischen Offizier, welcher denselben im letzten Kriege der Russen mit den Türken als einen Gefangenen zur Beute erhalten, durch einen Kauf bekommen hat. Ob nun gleich Beklagter bisher unter der Herrschaft des Klägers gestanden, und dessen Knecht gewesen ist, so hat sich doch derselbe unlängst unterfangen, aus dem Dienste zu laufen, und sich für einen freien Menschen auszugeben; auch sich geweigert, ungeachtet er in Güte erinnert worden, sich wieder in seinen vorigen Stand zurückzubegeben, solches zu thun. Es sieht sich daher Kläger genöthiget, wider Beklagten die richterliche Hülfe zu erbitten, und fordert von ihm, daß er sich auf gegenwärtige Klage gehörig einlasse, und bittet, nach dessen Erfolg in Rechten zu erkennen, daß dem Kläger die herrschaftliche Gewalt über den Beklagten zustehe; daher Beklagter nicht frei, sondern als Knecht sich wiederum unter die Herrschaft des Klägers zu begeben habe, und auf diese Weise seine Verbindlichkeiten, wie vorher geschehen, in allen Stücken zu erfüllen schuldig sey." — Die zweite Petitorienklage, die bei Gelegenheit des Freiheitszustandes geführt werden kann, ist die Actio negativa directa de liberali causa. Der Grund dieser Klage ist die Verneinung der Knechtschaft, in der man sich wirklich befindet. Sollte sich also Jemand der Knechtschaft zu entziehen nicht willens seyn, sondern er würde bloß von seinem rechtmäßigen Herren ungerecht behandelt, so darf deshalb nur eine schlechtweg sogenannte Imploration (s. oben, S. 257) angestellt werden (§. 2. Inst. de his, qui sui vel al. jur. sunt). In dieser Klage muß nun 1) derjenige als Kläger auftreten, welcher läugnet, daß er der Knecht des Beklagten sey; oder 2) der Erbe desselben; oder 3) jeder Andere, der ein gegründetes Interesse dabei hat, daß derjenige, über den sich der Beklagte eine Herrschaft anmaßt, nicht sein

Knecht sey. Der Beklagte ist derjenige, der sich im Besitze der Herrschaft über den Kläger befindet, und ihm die Freiheit nicht zugestehen will; auch kann 2) der Erbe mit dieser Klage belangt werden. Die Bitte geht dahin, auszusprechen: daß der Beklagte nicht des Klägers Knecht, sondern ein freier Mensch sey, und der Kläger sich daher aller herrschaftlichen Gewalt über denselben enthalten solle. Der Beklagte kann von folgenden Exceptionen Gebrauch machen: 1) Kläger sey als Knecht geboren; 2) er sey durch Urtheil und Recht als sein Knecht erklärt worden; 3) er befinde sich in einer erlaubten Zurückbehaltung; 4) können alle Arten, wie Jemand in eine rechtmäßige Knechtschaft geräth, als Einreden gebraucht werden. Es darf hier aber keine Verjährung vorgeschützt werden; so wie auch im Römischen Rechte die freiwillige Addiction, und gegenwärtig unter christlichen Regenten die Kriegsgefangenschaft Niemanden zum Knechte machen kann, so wie überhaupt die Knechtschaft, Leibeigenschaft, in den mehrsten Staaten Europas aufgehoben worden, und nur die freiwillige Knechtschaft, der freiwillige Dienst auf Lohn und nach bestimmter Kündigungszeit, die also dem Dienenden nicht die Freiheit verkürzt, so wie sie auch dem Herren die Freiheit giebt, nachlässigem und unbrauchbarem Gesinde den Dienst wieder aufzukündigen, es daraus zu entfernen. Nach dem alten Römischen Rechte konnte ein in der Knechtschaft Lebender nicht selbst die zeither erläuterte Imploration anstellen, weil die Knechte keine personam standi in judicio hatten, das heißt, unfähig zur Führung eines Prozesses waren, sondern ein Anderer mußte es für sie thun, welcher Assertor (Vertheidiger) genannt wurde; allein nach neueren Römischen Rechten durfte ein Knecht, vermöge des L. 1 C. de assert. toll., entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten klagen. Daß

übrigens Jeder die Freiheit beweisen muß, versteht sich von selbst, weil dem Kläger, der Regel nach, der Beweis obliegt. Ein Formular der bisher angeführten Klage ist Folgendes: „Kläger kann nicht unterlassen, wider den Verklagten beschwerend vorzubringen, wie im letzten Kriege, den die Russen mit den Türken geführt, es geschehen, daß der Kläger in die Russische Gefangenschaft gerathen, und von einem Offiziere an den Verklagten als Knecht verkauft worden sey. Nun ist aber Kläger, ungeachtet der Verklagte mit ihm, wie mit einem Knechte verfährt, weder diesem, noch sonst Jemandem mit Knechtschaft zugethan; denn gedachter Offizier habe den Kläger, nachdem gegen seine Befreiung schon ein von den Türken gefangener Russe in Freiheit gesetzt worden, heimlich an den Beklagten verkauft. Da nun aber dieses Verfahren, unter den eben angeführten Umständen, so wenig im Rechte ist, als es dem Verklagten dadurch zusteht, eine herrschaftliche Gewalt über denselben auszuüben, auch derselbe ihn, den Kläger, in Güte nicht frei geben will, so fordert dieser von ihm, sich auf gegenwärtige Klage gebührend einzulassen, und bittet, wenn solches geschehen, zu erkennen: daß Kläger nicht der Knecht des Verklagten sey, sondern ein freier Mensch, und Beklagter sich daher aller herrschaftlichen Gewalt über denselben zu enthalten schuldig sey." — Von den bis jetzt betrachteten Petitionsklagen, in Rücksicht auf Freiheit oder Knechtschaft, ist noch zu bemerken, daß die Actio affirmativa oder negativa de liberali causa in den Deutschen Gerichtshöfen auch bei solchen Personen gebraucht wird, die entweder wegen ihrer Person, oder wegen eines anderen Umstandes Jemandem in gewisser Beziehung unterwürfig sind. Dergleichen Personen sind nun 1) die oben schon erwähnten Leibeigenen, 2) die unfreien Bauern, und 3) Mönche und Nonnen. Tre-

ten nun hier solche Umstände ein, welche erfordert werden, um die oben angeführten Petitorienklagen anstellen zu können, so bedient man sich derselben hier ebenfalls, und nennt sie nur zum Unterschiede die nützliche Klage (Actio de liberali causa utilis). Ein Formular einer Klage, wie sie bei Leibeigenen gebraucht wurde, und noch gebraucht wird, wo dieser beschränkte Freiheitszustand noch Statt findet, ist Folgendes: „Obgleich die bereits verstorbenen Eltern des Beklagten meine Leibeigenen waren, und auf meinem mit Eigenthumsrechte behafteten Hofe im Dorfe W— geboren worden, so haben sich solche dennoch widerrechtlich wegbegeben, ihren Sohn, jetzigen Beklagten, gleichfalls in Freiheit zu setzen gesucht, und sind bei dem damaligen Kriege zu ihrer Absicht gekommen. Da ich nun vor einiger Zeit erfahren habe, daß Beklagter bei einem Kaufmanne die Handlung erlernt, habe ich mich zwar sofort gemeldet, und ihn in Güte zur Leibeigenschaft zurückzubringen gesucht; aber denselben, ungeachtet aller Vorstellungen, nicht zu seiner Schuldigkeit bewegen können. Da nun Beklagter keinesweges frei, sondern mein Leibeigener ist, so sehe ich mich genöthiget, wider ihn die richterliche Hülfe zu imploriren, und fordere von ihm, daß er auf gegenwärtige Klage sich gehörig einlasse, und bitte, nach dessen Erfolge in Rechten zu erkennen: daß Beklagter nicht frei, sondern mein Leibeigener sey, und demzufolge er dahin anzuhalten, daß er auf dem Hofe zu — sich wieder stelle, und mir die gewöhnlichen Dienste der Leibeigenen leiste, auch die dem Gutsherren zukommenden Abgaben zu entrichten schuldig sey.“ — Was nun die Rechtsmittel anbetrifft, welche wegen des Zustandes der Freilassung und der freien Geburt angestellt werden müssen; so entspringt aus der Freilassung die Actio de libertinitate. Der Grund dieser Klage ist die Behauptung, daß man den

nunissis*), welches Rechtsmittel in der Praxis die Diffamationsklage genannt wird. Der Grund dieses Rechtsmittels ist eine Diffamation, oder eine dem Anderen nachtheilige, unter die Leute gebrachte Rede. Diese Nachrede muß zugleich mit der Imploration beigebracht werden, welches durch Zeugenaussagen oder die in dieser Sache vorhandenen Urkunden geschehen kann. Derjenige, welcher sich dieses Rechtsmittels bedienen kann, wird der Provocant oder der Diffamat genannt, und dieser ist 1) immer derjenige, zu dessen Nachtheile eine Rede unter die Leute gebracht worden ist; 2) auch sein Erbe, wenn die Nachrede keine Injurie ist. Der Implorat, welcher den Namen Provocat oder Diffamant erhalten hat, ist 1) derjenige, welcher zum Nachtheile des Imploranten eine Rede unter die Leute gebracht hat; 2) auch dessen Erbe, falls die Diffamation keine Injurie ist. Die Bitte geht dahin: dem Diffamanten aufzulegen, daß er seine Diffamation gebührend anbringe und erweise, oder gewärtiget sey, daß ihm in Verbleibung dessen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. — Der Implorat kann folgende Exceptionen brauchen: 1) die dreißigjährige Verjährung; 2) es sey keine Diffamation vorhanden; 3) die Sache sey bereits gerichtlich angebracht; 4) daß Provocat die

*) Dieses sind die Worte des berühmten Gesetzes: Diffamari statum ingenuorum seu errore, seu malignitate quorundam, periniquum est; praesertim cum affirmes diu Praesidem unum atque alterum interpellatum a te, vocitasse diversam partem, ut contradictionem faceret, si defensionibus confideret; unde constat merito Rectorem provinciae commotum allegationibus tuis sententiam dedisse, ne de caetero inquietudinem sustineres. Si igitur adhuc diversa pars perseverat in eadem obstinatione: aditus Praeses provinciae ab injuria temperari praecipiet.

Hauptklage anzustellen bereit sey; 5) daß die Sache wahr sey; 6) die Sache betreffe ein der Obrigkeit angezeigtes Verbrechen; 7) die Provocation sey als eine Beunruhigung des Besitzes anzusehen. Hingegen die Ausflucht, daß die Diffamation aus keiner Absicht, den Diffamaten zu beschimpfen, geschehen sey, oder daß die Provocation nicht vor des Provocatens Richter geschehen, hat nicht Statt. Folgendes Formular wird die Sache erläutern: „Eure — belieben aus beigefügtem Zeugenrotul, mit A. bezeichnet, des Mehreren zu ersehen, welchergestalt sich Stephan Kreuz in verschiedenen Gesellschaften von mir gerühmt, daß ich mich mit ihm ehelich verlobt hätte. Da nun aber dieses Vorgeben ganz ungegründet ist, und mir zum großen Nachtheile gereicht; so sehe ich mich genöthiget, wider gedachten Stephan Kreuz gegenwärtige Klage zu erheben, und Eure — gehorsamst zu bitten, ihn auf einen gewissen Tag zur Einlassung vorzuladen, nachher aber zu verabschieden: daß Diffamant seine Diffamation binnen vier Wochen zu erweisen schuldig, oder in Verbleibung dessen gewärtiget zu seyn, daß ihm dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde."

Was das Sachenrecht betrifft, und die Klage, die daraus hervorgeht, so werden von einigen Rechtslehrern vier Sachenrechte, von anderen aber nur zwei angenommen, nämlich das dingliche Sachenrecht (Jus in re) und das persönliche Sachenrecht (Jus ad rem). Das dritte Recht, was Andere hinzusetzen, wäre nun das Recht, Etwas zu occupiren (Jus occupandi), und das vierte das sogenannte Besitzungsrecht (Jus possessionis). Die Benennungen der beiden ersten Rechte, die hier angenommen werden, rühren eigentlich nicht aus dem Römischen Rechte her, sondern aus dem canonischen (c 8 de concess. praeb. in 6to und im c 40

de praeb. in 6to). Auch das Römische Recht trägt dieselbe Sache vor, nur mit anderen Worten. Im L. 25 D. de obl. et act. werden z. B. die Klagen, welche in Ansehung der Sache Statt finden können, in zwei Klassen eingetheilt, nämlich in Actiones in rem, et in personam. — Wer nun ein dingliches Recht (Jus in re) hat, der muß sich an die Sache selbst halten, weil sein Recht auf der Sache selbst haftet. Mit dem persönlichen Rechte verhält es sich jedoch ganz anders; denn hier geht das Recht zunächst auf eine gewisse bestimmte Person, welche schuldig ist, mir entweder etwas zu thun, oder zu geben, oder etwas zu unterlassen. Wer nun ein dingliches Recht hat, kann gegen jeden Besitzer seiner Sache, ohne daß Letzterer erst eine Handlung unternommen hat, klagen, und verlangen, daß er die Sache herausgebe; dagegen bei einem vorhandenen bloß persönlichen Rechte kann derjenige, welcher sich dieses persönliche Recht erworben hat, einzig und allein wider die verbindliche Person auf die Leistung dessen, wozu solche verbunden ist, dringen. Die Wichtigkeit des Unterschiedes zwischen dem dinglichen und dem persönlichen Rechte zeigt folgendes Beispiel. Es kauft Jemand ein Pferd, und dieses kommt in die Hand eines Dritten. Hier kann der Käufer nun nicht eher auf die Herausgabe des Pferdes gegen diesen Dritten klagen, als wenn er ein dingliches Recht an dem gekauften Pferde hat. Ein dergleichen Recht würde der Käufer aber haben, wenn der Verkäufer das verkaufte Pferd ihm wirklich abgeliefert hätte, weil er dadurch das Eigenthumsrecht an dem Pferde erhielt; da aber das Pferd ihm nicht übergeben worden, so hat er kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht daran. Vermöge dieses Rechts kann der Käufer das ihm verkaufte, aber noch nicht abgelieferte Pferd von dem dritten Besitzer nicht abfordern, sondern er muß

sich nur allein an seinen Verkäufer halten, und dieser ist schuldig, ihm das Pferd zu verschaffen, oder allen Schaden zu ersetzen. Hier noch ein Beispiel. Mein Nachbar hat mir versprochen, durch seinen Garten gehen zu können, damit ich um so schneller auf meine Felder komme. Ich bin nun noch nicht mit seiner Bewilligung durchgegangen, seitdem er mir den Durchgang versprochen hat. Nun verkauft er seinen Garten, ehe von mir das Abkommen mit ihm wegen des Durchganges durch den Garten ausgeführt worden. In diesem Falle habe ich bloß ein persönliches Recht, und vermöge desselben kann ich nur gegen den ehemaligen Herrn des Gartens klagen, daß er sein Versprechen erfüllen, und mir den Durchgang verschaffen soll. Wäre ich aber bereits vor dem Verkaufe des Gartens und nach der Einigung wegen des Durchganges mit seiner Erlaubniß durchgegangen, so hätte ich ein dingliches Recht an dem Garten bekommen, und hätte er nachher den Garten verkauft, und der neue Inhaber hätte mich nicht durchgehen lassen wollen, so könnte ich gegen denselben eine dingliche Klage anstellen. — In dem Römischen Rechte findet man keine deutliche Auseinandersetzung der verschiedenen Arten des Realrechts oder Sachenrechts, wie es in den neueren Zeiten zu geschehen pflegt. Auch die Erklärer desselben im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte haben nichts Umständliches davon angeführt; nur erst in neuerer Zeit fing man an, bestimmtere Grenzen zwischen den verschiedenen Wirkungen des Sachenrechts zu ziehen, und hierdurch entstanden nach und nach die in neuerer Zeit bekannten Meinungen des dinglichen oder Realrechts. Diese Meinungen über dieses Recht und seine verschiedenen Eintheilungen gehören nicht hierher. Genug, daß Einige acht Arten des Realrechts annehmen, und dazu rechnen das Obereigenthum, das nutzbare Eigenthum,

das quasi Dominium, den Nießbrauch, den Usus, die Servitut, die Habitatio, und die Hypothek. — Was nun die Klagen betrifft, die aus dem Sachenrechte entspringen, so nennt man sie Nichtpräjudicialklagen. Man theilt sie in drei Gattungen, nämlich 1) in Realklagen, 2) in Personalklagen und 3) in vermischte Klagen. Die Realklagen entspringen aus dem dinglichen Rechte; die Personalklagen aus dem persönlichen, und die vermischten Klagen theils aus dem dinglichen, theils aus dem persönlichen Rechte. Die erste Klage (Actio in rem, Actio realis, Petitio, Vindicatio) ist diejenige Klage, die sich auf ein dingliches Recht (Jus in re) gründet, und die von demjenigen angestellt wird, der ein dingliches Recht hat. Man stellt sie wider den Besitzer der Sache an, welche der Kläger wegen seines daran habenden dinglichen Rechtes verlangt, und die ihm der Beklagte nicht herausgeben will. Der Grund aller dinglichen Klagen besteht darin, daß der Kläger wirklich ein dingliches Recht an der Sache hat. Die Bitte geht bei dieser Art von Klagen dahin: daß die Sache dem Kläger wegen eines dinglichen Rechtes zugehöre, und daher Beklagter solche an ihn, nebst allem Zubehör, auszuantworten verbunden sey. — Personalklagen (Condictiones, Actio in personam) nennt man diejenigen Klagen, wodurch man auf die Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit dringt; sie wird von demjenigen angestellt, der von seinem Gegner die Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit verlangen kann, und der Beklagte ist derjenige, welcher sich weigert, die ihm obliegende persönliche Verbindlichkeit gegen den Kläger zu erfüllen. Der Grund dieser Klage besteht in der zwischen dem Kläger und Beklagten vorhandenen persönlichen Verbindlichkeit, und die Bitte muß auf die Erfüllung der dem

Beklagten obliegenden Verbindlichkeit gerichtet werden. — Was die vermischten Klagen betrifft, so wird damit ein doppelter Sinn von den Rechtslehrern verbunden; denn 1) heißen diejenigen Klagen vermischte, wo der Beklagte eben das von dem Kläger fordern kann, was der Kläger von dem Beklagten verlangt. 2) Nennt man diejenigen Klagen im Römischen Rechte vermischte, wenn der Kläger nicht nur eine ihm gehörende Sache, oder die Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit fordert, sondern auch noch überdies auf die Erlegung einer festgesetzten Privatstrafe an ihn dringt. — Die Klagen sind ferner entweder einfache, oder zweifache. Eine zweifache Klage (Actio duplex) ist eine solche, welche sowohl der Kläger gegen den Beklagten, als dieser gegen den Kläger anstellen kann; kann aber solches nicht geschehen, so wird die Klage eine einfache genannt. Die sogenannten Theilungsklagen (Judicia divisoria) sind zweifache Klagen. Sollte es sich dabei ereignen, daß die zu klagen berechtigten Personen zu gleicher Zeit ihre Klage angestellt haben, so wird durchs Loos bestimmt, wer die Rechte und Pflichten des Klägers oder Beklagten in diesem Falle haben soll. Der Gegenstand, worüber eine Klage erhoben werden kann, hat zu einer besonderen Eintheilung der Klagen in Actiones universales; generales und singulares oder speciales Anlaß gegeben. Eine Universalklage (Actio universalis) wird diejenige genannt, mit welcher man eine im Rechtsverstande allgemeine Sache (Universitas juris) einklagt, z. B. eine Erbschaft, oder das Peculium eines Menschen. Besteht aber die Sache, worauf die Klage gerichtet ist, in einem Genus, so heißt die Klage eine Generalklage (Actio generalis). Unter Genus versteht man hier eine Anzahl Eigenschaften, welche gewisse einzelne Dinge an sich haben. So ist ein

Mensch überhaupt, ohne an diesen oder jenen zu denken, so auch ein Pferd, ein Tisch bei den Juristen ein Genus; dagegen nennen sie Species einen Menschen, welcher Karl heißt, ein Schulpferd aus einem Stalle, einen runden Tisch aus dem Garten oder der Stube u. s. w. Wird ein Genus durch ein dazu gesetztes Maaß, Gewicht oder Zahl bestimmt, so nennt man es eine Quantität (Quantitas). Eine Specialklage (Actio specialis, Actio singularis) wird diejenige Klage genannt, wenn der Gegenstand des Prozesses eine besondere Sache (Res singularis) ist, die zusammenhängende gleichartige Theile hat. Von der Eintheilung der Realklagen in Petitorien- und Possessorienklagen ist schon oben, S. 255, das Nöthige gesagt worden. Die Klagen sind ferner, wenn man dabei auf ihren Gegenstand Rücksicht nimmt, persecutorische, oder Strafklagen, oder gemischte. Wenn ich eine Klage deshalb anstellen kann, weil ich von dem Beklagten entweder wegen eines mir zustehenden Realrechtes, oder wegen einer persönlichen Verbindlichkeit, oder weil er mir Schaden gethan, eine Sache fordern kann, so heißt die Klage eine persecutorische (Actio merae rei persecutoria). Dringt man aber in einer Klage auf eine bestimmte Summe Geld, welche der Beklagte dem Kläger, wegen eines begangenen Verbrechens, auszahlen soll, so ist die Klage eine Strafklage (Actio poenalis, Actio poenae persecutoria). Eine gemischte Klage (Actio rei et poenae persecutoria mixta) nennt man diejenige, in welcher der Kläger sowohl auf eine Sache, als auf eine Strafe dringt, die ihm der Beklagte erlegen soll. Es giebt zweierlei gemischte Klagen: 1) von beiden Seiten gemischte (mixtae ab utraque parte), welche darauf gehen, daß der Beklagte nicht nur die durch ein Verbrechen erhaltene Sache dem Kläger wieder zurückgeben, sondern ihm auch überdies

eine Strafe erlegen soll. Die zweite Art von gemischten Klagen sind diejenigen, welche gemischte bloß von Seiten des Klägers (Actio mixta a parte actoris) genannt, und dann angestellt werden, wenn der Beklagte durch sein Verbrechen nichts erhalten hat, und dennoch dem Kläger den Schaden ersetzen und auch noch eine Strafe erlegen muß. Mit dieser Eintheilung der Klagen hat eine andere Eintheilung viel Aehnliches, wodurch man bloß eine Sache fordert, und vermittelst welcher man, außer der Sache, welche man zu fordern hat, auch noch auf die Erlegung einer doppelten, oder dreifachen, oder vierfachen Strafe dringt. Klagen, die bloß auf die Sache gehen, heißen Actiones in simplum, sind sie aber auf das Doppelte gerichtet, so werden sie Actiones in duplum, wenn sie auf das Dreifache gehen, Actiones in triplum, und auf das Vierfache, Actiones in quadruplum genannt. Die Rechtslehrer der neueren Zeit theilten sich über die Frage: ob man auch noch gegenwärtig Klagen auf das Doppelte, Dreifache und Vierfache anstellen könne, wenn es gleich bei den Römern erlaubt gewesen sey? in zwei Theile. Einige angesehene Rechtslehrer behaupten, weil das Römische Recht in Deutschland überhaupt angenommen worden, so könnten auch die darin angeführten Strafklagen recht gut mit den Deutschen Staatsverfassungen bestehen; auch wären sie bei dem alten Deutschen Reiche bis zu dessen Auflösung, 1806, durch kein Reichsgesetz abgeschafft worden, sondern man habe sogar dergleichen Privatstrafen bei Ertheilung eines Privilegiums ausdrücklich festgesetzt. Andere berühmte Rechtslehrer antworteten auf diese Gründe: 1) Man habe in Deutschland die besondere Einrichtung gemacht, daß alle Geldstrafen den Gerichten gehörten, und in den Fällen, wo die Römer Privatstrafen einaeführt hätten, seyen bei uns die Fis-

kalstrafen gewöhnlich. 2) Wenn man die Privatstrafen und die obrigkeitlichen Strafen zugleich sollte fordern dürfen, so würde der Verklagte wegen seines Vergehens doppelt gestraft, welches gegen alle Rechtsgrundsätze sey. 3) Beweise der Nichtgebrauch des Römischen Rechts in diesem Stücke eben so viel, als eine ausdrückliche Abschaffung. Nach einer anderen Abtheilung, die sich auf die Wirkung derselben gründet, sind die Klagen entweder solche, daß der Kläger Alles, was ihm der Beklagte schuldet, dadurch erlangt, oder solches geschieht nicht, sondern der Kläger muß weniger nehmen, als er wirklich zu fordern hat. Die Klagen ersterer Art werden Actiones in solidum, und die Letzteren Actiones in minus quam solidum genannt. Diese letzteren Klagen haben gewöhnlich dann Statt, wenn dem Beklagten die Rechtswohlthat der Competenz zu Theil werden muß. Die Wirkung dieser Wohlthat besteht darin, daß gewisse Personen nicht weiter gezwungen werden können, ihre Schulden zu bezahlen, als ihr Vermögen zureicht, so daß noch so viel davon übrig bleibt, als zur Erhaltung ihres Lebens schlechterdings nöthig ist. Nothdürftige Lebensmittel und Kleider müssen diese Personen behalten. Zu den Personen, welche diese Begünstigung erhalten, gehören: 1) Eltern, worunter man aber alle Ascendenten, das heißt, Vater, Mutter, Großeltern, Urgroßeltern ꝛc. versteht. Wenn diese nämlich ihren Kindern etwas schuldig sind, so können sie nicht weiter ausgeklagt werden, als bis auf die Competenzgelder, das heißt, es muß ihnen ein nothdürftiger Lebensunterhalt in Essen, Trinken, Wohnung und Kleidern gelassen werden. Die Summe ist aber nicht groß, geht oft nicht über $1\frac{1}{2}$ Thaler auf die Woche gerechnet. Auch der Patron genoß 2) die Rechtswohlthat der Competenz bei den Römern, wenn er von seinem Freigelassenen verklagt wurde,

weil er in die Rechte eines Vaters trat. Wenn Geschwister gegen einander klagen, so wird ihnen 3) auch die Competenz zugesprochen. Den Personen, welche in einer Gesellschaftsverbindung mit einander gestanden haben, kommt 4) die Rechtswohlthat der Competenz ebenfalls zu Statten, wenn Einer gegen den Andern auf die Bezahlung einer Schuld dringt, die aus der Gesellschaft herrührt. Wenn das ist, so würde es doch gewiß unbillig seyn, wenn man Geschwistern gegeneinander, oder Kindern gegen ihre Eltern nicht einen gleichen Vorzug zugestehen wollte. 5) Haben Ehegatten gegeneinander die Competenz; auch der Schwiegervater kann 6) darauf dringen, wenn er verklagt wird, den versprochenen Brautschatz zu übergeben. Ferner genießen 7) die Soldaten die Rechtswohlthat der Competenz. Wenn gleich Privilegien nicht ausgedehnt werden sollen, so haben auch hier die Rechtslehrer gegen diese Grundsätze behauptet, daß Adeliche, Geistliche, Advokaten und öffentliche Lehrer mit Recht auf die Competenz Anspruch machen können. Wer sein ganzes Vermögen verschenkt hat, der kann 8) von dem Beschenkten verlangen, daß er ihm so viel lassen soll, als er zu seinem Unterhalte gebraucht. 9) Wer sein ganzes Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat, und es dennoch nicht zureicht, um sie ganz zu befriedigen, und er erwirbt nachher wieder etwas, so können ihm die noch nicht ganz befriedigten Gläubiger dieses Wiedergewonnene nicht ganz wegnehmen, sondern müssen ihm die Rechtswohlthat der Competenz angedeihen lassen. Auch Kindern geben 10) die Römischen Gesetze in folgendem Falle die Competenz gegen ihre Gläubiger. Ein Individuum, das noch unter der väterlichen Gewalt steht, schließt mit Jemandem ein Geschäft, und bleibt darin etwas schuldig. Sobald nun dieser Minorenne selbstständig ward, konnte der Gläubiger auf die Be-

zahlung der Schuld dringen. Hatte nun der Schuldner von seinem Vater fast gar nichts an Vermögen erhalten, so durfte er jetzt nicht mehr bezahlen, als unbeschadet seines Unterhaltes geschehen konnte. Auch haben zuweilen gewisse Personen die Rechtswohlthat der Competenz zu genießen, weil eine dritte Person dabei leiden würde, wenn der Beklagte um sein ganzes Vermögen durch die geschehene Execution kommen sollte. Nach dieser Rechtsregel kann dem in einem öffentlichen Amte stehenden Schuldner nicht Alles genommen werden, weil er sonst dem Staate nicht mehr zu dienen im Stande wäre. Zum Beschluß dieser Materie von den verschiedenen Eintheilungen der aus dem Sachenrechte herrührenden Klagen muß hier noch folgende Eintheilung angeführt werden. Oftmals findet bei dem, worauf man klagt, entweder ein Ermessen des Richters Statt, daß dieser dasjenige, was noch ungewiß ist, nach der Billigkeit bestimmen kann, oder der Richter kann dieses nicht thun. Im ersten Falle wird die Klage Actio arbitraria genannt, im letztern aber Actio non arbitraria. Zuweilen wurde auch diejenige Klage arbitraria genannt, wo der Richter dem Beklagten, wenn er nicht freiwille erfüllte, was ihm durch den Ausspruch desselben zuerkannt war, mehr zu leisten auflegen konnte, z. B. viermal so viel, oder er war berechtiget, den Kläger das Juramentum in litem schwören zu lassen, das heißt, er verstattete dem Kläger, die Summe, die er verlangte, als richtig zu beschwören. Endlich werden die Klagen auch noch wegen der Verjährung (Praescriptio) verschieden eingetheilt, weil ein Recht eine gewisse, von den Gesetzen bestimmte, Zeit hindurch nicht verfolgt worden ist. Man führte sie besonders in die Erwerbung des Eigenthums ein, um den redlichen Besitzer gegen die eingeführte Vindication zu sichern. Die bewegliche Sache ist nämlich in 1, 2, 3 Jahren, die

unbewegliche in 10, 20 bis 30 Jahren, je nachdem der erste Eigenthümer gegenwärtig oder abwesend war (Praescriptio longi temporis, auch Praescriptio longissimi temporis), erworben. Indessen wird bei dreißig Jahren schon angenommen, daß man bei demjenigen, der so lange im Besitze eines Grundstückes gewesen ist, auch den gesetzlichen Titel vermuthen könne, und selbst die von den Gesetzen ausgenommenen Sachen sind dann verjährt. S. Verjährung, Th. 209.

Was nun die Klagen wegen des Dominiums oder Eigenthums, gleichfalls auf Römischem Rechte beruhend, anbetrifft, so kommt hier die Beantwortung der Frage vor: wie das Eigenthum verloren wird, und was für Klagen deshalb angestellt werden können? Das Eigenthum kann entweder freiwillig verloren gehen, oder wider Willen. Freiwillig geschieht es, wenn der zeitherige rechtmäßige Eigenthümer sich seines habenden Rechtes begiebt, welches, wenn solches gleich auf eine mannigfaltige Weise geschehen kann, doch unter zwei Hauptklassen zu bringen ist; nämlich: durch die Veräußerung, und dadurch, daß er sich desselben begeben hat. Zu jeder Veräußerung gehört ein Rechtstitel und die Uebergabe, zu dem Fahrenlassen des Eigenthumsrechtes nur die Gewißheit, daß der Eigenthümer einer Sache sie nicht mehr zu besitzen wünscht, sie fahren läßt. Man nennt diese Sachen: verlassene Sachen (Res derelictae). Wider Willen verliert Jemand sein Eigenthum entweder zur Strafe, welches durch eine Verjährung geschehen kann, oder weil die Sache confiscirt worden, oder weil man sich mit Gewalt in den Besitz derselben gesetzt hat. Es kann aber Jemand sein Eigenthum auch dadurch wider Willen verlieren, weil die Sache mit einer andern verbunden wird (per accessionem), oder weil sie zu Grunde ge[illegible] ist, wie das Sprichwort sagt: „Die

Sache geht ihrem Herren verloren." — Ehe wir nun zu den Klagen des Eigenthums übergehen, soll hier erst das Interdictum uti possidetis angeführt werden. Dieses Interdictum retinendae possessionis und prohibitorium ist in dieser Formel des Prätors enthalten: Uti eas aedes, quibus de agitur, nec vi, nec clam, nec precario alter ab altero possidetis, quo minus ita possideatis, vim fieri veto. De cloacis hoc interdictum non dabo, neque pluris, quam quanti res erit intra annum, quo primum experiundi potestas fuerit, agere permittam. Wenn unter zweien, welche über eine Sache streiten, ausgemacht ist, wer besitze oder nicht besitze, so muß der, welcher nicht besitzt, petitorisch wider den Besitzer klagen; wenn sie aber auch über den Besitz, und zwar einer unbeweglichen Sache streiten, so muß dieser Streit durch obiges Interdikt entschieden werden, welches deshalb Duplex genannt wird, weil in demselben jeder Theil Kläger und Beklagter seyn kann. Das Interdikt geht dahin, daß Jemand seinen Besitz nicht verliere, und in demselben nicht gestört werde, da der Besitzer keine eigentliche Klage nöthig hat, sondern ihm genug ist, daß er besitze. Das Interdikt wird demjenigen gegeben, welcher ein Haus oder ein anderes liegendes Gut zur Zeit der Litiscontestation, weder heimlich, noch mit Gewalt, noch precarisch von seinem Gegner besitzt, was es auch für ein unbewegliches Gut sey, ob es der Kläger ganz oder nur einen Theil besitze, es sey ein gerechter oder ungerechter Besitzer, wenn er nur nicht das Gut von seinem Gegner ungerechter Weise besitzt; auch dem besitzenden Pfandgläubiger, Erbzinsmanne oder Nutznießer, nicht aber dem, welcher allein der Verwahrung halber besitzt, wie z. B. die Gläubiger, welche vom Prätor nur rei servandae causa aus dem ersten Dekrete in den Besitz eingewiesen worden, nicht dem,

welcher in eines andern Namen besitzt, wie ein Pachter, Bevollmächtigter, Depositor ꝛc. Wer den Besitz wirklich nicht hat, dem kann auch das Interdikt nicht zustehen, weil es allein auf Beibehaltung des Besitzes geht; es steht also demjenigen nicht zu, welcher mit Gewalt aus dem Besitze vertrieben worden, nicht dem Erben, welcher den Besitz der erbschaftlichen Güter noch nicht ergriffen hat, wenn gleich der Erblasser in seinem Besitze gestört worden; hingegen auch demjenigen, welcher einen Andern, als seinen Gegner, mit Gewalt aus dem Besitze vertrieben, oder von jenem heimlich oder precarisch den Besitz erhalten hat, oder welcher wissentlich von einem ungerechten Besitzer den Besitz erhalten hat. Es steht demjenigen zu, welcher von dem Andern in seinem Besitze gestört, das heißt, welchem sein Besitz vom Andern bestritten, oder welcher gehindert wird, seinen Besitz ruhig auszuüben, als z. B. wenn ein Anderer mich hindern will, auf meinem Besitzthume zu bauen, mein Haus auszubessern, meine Güter zu bebauen oder zu bewirthschaften, wenn mein Nachbar auf einem Theile meines Gutes etwas bauen will. Der Kläger muß daher theils seinen Besitz durch ausgeübte Besitzhandlungen, theils die Störung seines Gegners beweisen. Wenn beide Theile bewiesen haben, daß sie sich im Besitze befinden, so werden sie beide darin geschützt, es müßte denn der eine Theil fehlerhaft von seinem Gegner besitzen. Das Interdikt geht gegen denjenigen, welcher den Andern auf irgend eine Weise im Besitze gestört, oder diese Störung einem Andern aufgetragen, oder nachher genehmiget hat, nicht aber wider die Erben, ausgenommen, wenn wider den Erblasser schon litiscontestirt worden ist. Es geht allein auf den Besitz der unbeweglichen, nicht der beweglichen Güter, und wird darauf gerichtet, da[illegible] Beklagte sich aller Störun[illegible] enthalten, des[illegible]ängliche Caution bestellen,

auch allein den durch seine Störung verursachten Schaden ersetzen solle; in letzterer Hinsicht ist das Interdikt auch restitutorium; es wird quanti res est gegeben, das ist, so viel als der Kläger Interesse dabei hat, den Besitz zu behalten, nicht so viel die Sache im Werthe beträgt; auf Alles, was bei der Störung dem Kläger entzogen und entwendet worden, und an den Beklagten gekommen ist, auf alle Schäden, Früchte und Interesse. Die Caution, welche damit gefordert wird, dauert so lange, bis der Streit in Petitorium geendiget, oder die Wiederabtretung des Besitzes erkannt ist. In seinem vollen Umfange und auf alles Interesse wird dieses Interdikt nur innerhalb eines Jahres, dahin aber, daß der Beklagte sich aller Störungen enthalte, auch nach einem Jahre gegeben. Noch bis auf die neuere Zeit kam dieses Interdikt sehr häufig vor, besonders das utile, welches in solchen Fällen gegeben wird, wo Jemand in dem Quasibesitz einer unkörperlichen Sache gestört worden, und wegen solcher Störung wurden, wenn alle Erfordernisse bescheiniget waren, an den höchsten Reichsgerichten Mandate S. Cl. de restituendo, et non amplius turbando erkannt. — Was nun die Eigenthumsklagen betrifft, so bedient man sich derselben, wenn unsere uns zugehörigen Sachen an andere Personen gekommen sind, die solche wegen einer gesetzwidrigen Veräußerung, oder doch unrechtmäßig besitzen. Wenn jedoch die Veräußerung von dem Fiscus geschehen ist, so erhält der Eigenthümer kein Recht, wegen derselben die Eigenthumsklage anzustellen; denn hier soll sich der Eigenthümer nicht an den Besitzer halten, sondern sein Recht gegen den Fiscus selbst geltend machen. Anfangs hatte der Fiscus dieses Vorrecht nicht, sondern man konnte ebenfalls gegen den Besitzer der widerrechtlich veräußerten Sache aus dem Eigenthume klagen, wie bei anderen Fällen. Die Kaiser Mar-

cus Antoninus und Commodus verordneten hierauf, daß gegen den Besitzer einer vom Fiscus an sich gebrachten Sache nicht länger, als fünf Jahre sollte geklagt werden können. Konstantin der Große änderte solches dahin ab, daß, wenn der Fiscus etwas verschenkt habe, gegen den Besitzer gar nicht aus dem Eigenthume sollte geklagt werden können, sondern bloß gegen den Fiscus selbst, der allein des Verklagten Stelle zu vertreten habe. Der Kaiser Leo der Erste hob diese Verordnung wieder auf, und erklärte zugleich die Verschenkung erbloser Güter für unwiderruflich, nachdem der Kaiser Zeno eben dieses in Ansehung verschiedener anderer Kaiserlicher Verordnungen gethan hatte. Justinian dehnte diese Verordnungen noch weiter aus, besonders auf alle Veräußerungen, die in Ansehung des Privatvermögens des Kaisers und seiner Gemahlin geschehen wären. Auch alsdann solle die Eigenthumsklage gegen den Besitzer der Sache nicht Statt haben, wenn derjenige, der sich für den Erben ausgegeben, die Erbschaft an einen Dritten umsonst, oder gegen eine Vergütung überlassen hat. Unter die Eigenthumsklagen gehört 1) die sogenannte Reivindication; sie entspringt aus einem wahren Eigenthume, und wird gegen den, der des Klägers Eigenthum besitzt, und ihm dasselbe abläugnet, um deswillen angestellt, damit er des Klägers Eigenthum anerkenne, und alles das zu leisten habe, was für eine Wirkung des besitzenden Eigenthums, nach Verschiedenheit der Fälle, gehalten werden muß. Bei Prozessen über das Eigenthum wird entweder ein geschlossenes Geschäft bestritten, oder nicht. Im ersten Falle heißt die Eigenthumsklage: Rei vindicatio qualificata, im letzteren: Rei vindicatio simplex. Die eine besondere Eigenschaft habende Reivindication zerfällt wieder in zwei Eigenthumsklagen, nämlich 1) in die Nichtigkeitsklage (Querela

nullitatis), wo der Kläger verlangt, daß ein geschlossenes bürgerliches Geschäft für null und nichtig erklärt werden soll; und 2) in die aufhebende Klage (Actio rescissoria). Die Nichtigkeitsklage tritt ein, wenn ein Vormund Sachen seines Pflegebefohlenen ohne obrigkeitliche Bewilligung veräußert hat; denn hier kann der Pflegebefohlene oder Minorenne verlangen, daß die Veräußerung für nichtig erklärt, und ihm seine Sache wieder herausgegeben werde. Die Ursache dieses Verlangens liegt in dem Umstande, daß er das Eigenthum an der veräußerten Sache immer noch behalten hat, wenn sie gleich vom Vormunde veräußert worden. Die Klage wird Rei vindicatio, und zum Unterschiede von anderen Eigenthumsklagen, wo das Geschäft nicht für nichtig erklärt wird, qualificata genannt. Da es aber nicht immer angeht, daß ein geschlossenes Geschäft für null und nichtig erklärt werde, sondern man es nach dem strengen Rechte für gültig erkennen müsse, so streite es nur mit der Billigkeit. Unter diesen Umständen kann keine Nichtigkeitsklage angestellt werden, und die Klage heißt jetzt eine aufhebende Klage (Actio rescissoria). Dieser Fall tritt 1) bei der Verjährung ein, und 2) wenn die Gläubiger etwas zurückfordern, das ihrem Schuldner gehört hat, und von ihm widerrechtlich veräußert worden ist. Die simple oder einfache Reivindication entsteht entweder aus dem wahren Eigenthume, oder aus einem erdichteten. Im ersten Falle wird sie die bürgerliche Eigenthumsklage (Rei vindicatio civilis), im letzten aber die Prätorische Eigenthumsklage oder die Publicianische Klage (Rei vindicatio Praetoria oder Actio Publiciana) genannt. — Die bürgerliche Eigenthumsklage ist die vornehmste, indem sie ein wahres Eigenthum voraussetzt; es kommt jedoch darauf nicht an, ob es ein widerrufliches, oder ein

unwiderrufliches ist; denn wenn Jemand auch nur auf einige Zeit Eigenthümer seyn sollte, so kann er dessenungeachtet die Eigenthumsklage anstellen. Die Gegenstände dieser Eigenthumsklage sind sowohl bewegliche, als unbewegliche Sachen; auch ist es gleich, ob es einzelne Sachen sind, oder solche, die im Rechtsverstande für ein Ganzes gehalten werden; nur dürfen es keine Erbschaften seyn, weil wegen dieser die Erbschaftsklage angestellt werden muß. Auch kann man die Sache entweder ganz, oder nur einen Theil derselben vindiciren, je nachdem man das Eigenthum der Sache allein besitzt, oder nur einen bestimmten Theil davon. Ist eine Sache keines Eigenthums fähig, so kann sie auch nicht vindicirt werden, welcher Fall bei Sachen göttlichen Rechts, und bei allen anderen Dingen, die dem Handel und Wandel nicht unterworfen sind, eintritt; auch ein freier Mensch ist kein Gegenstand des Eigenthums, und folglich kann er auch nicht vindicirt werden. Hatte der Vater mit dem Sohne einen Streit darüber, ob er auch unter der väterlichen Gewalt stehe oder nicht, so mußte der Vater oder der Sohn eine Zustandsklage anstellen. Jede Sache, die man vindiciren will, muß aber auch in der Klage nach allen sicheren Kennzeichen genau und bestimmt angegeben werden, weil sonst, wenn die Zurückgabe wirklich geschehen soll, der Richter nicht weiß, was er dem Kläger zusprechen soll. Die größte Schwierigkeit tritt hervor, wenn mehrere Sachen gleichen Namen führen, und es ist dabei nicht deutlich angegeben, wie sie sich von einander unterscheiden. Sollten mehrere Sachen oder Personen, die einerlei Namen führen, genannt seyn, ohne genau zu bestimmen, welche darunter gemeint sind, so kommt es darauf an, ob dessenungeachtet eine Gewißheit herausgebracht werden kann, und ist dieses möglich, so muß die Klage angenommen werden. Wenn ein Hauptgegenstand

eingeklagt wird, und es gehören dazu noch Nebensachen, die aber davon unterschieden sind, so müssen diese besonders in der Klage angeführt werden, wenn man sie auch mit der Hauptsache zu fordern berechtiget ist, weil es Fälle giebt, wo dergleichen Nebensachen an eine Person kommen, ohne die Hauptsache. Bei vielen Sachen, die man einklagt, kommen auch die Früchte und die Zubehör oder die Accession und der zugefügte Schaden in Frage. Bei der Sache selbst kommt es dann darauf an, wenn sie zurückgegeben werden soll, und sie ist entweder verschlimmert, oder gänzlich vernichtet worden, was von dem Verklagten geleistet werden muß, wobei zugleich ein Unterschied zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer gemacht wird. Der Erstere ist gut daran, wenn die Sache entweder schlechter geworden ist, als sie anfangs war, da er sie bekam, oder wenn er sie nicht mehr besitzt, da er sie jetzt herausgeben soll. Er konnte sich für den Herren der Sache betrachten, mithin konnte er auch thun, was der Eigenthümer mit seiner Sache zu thun befugt ist; denn dieser kann sie ganz vernichten oder umwandeln. Hat nun der redliche Besitzer solches gethan, und es zeigt sich, daß er nicht wirklicher Besitzer oder Eigenthümer der Sache gewesen ist, so kann er dafür nicht gestraft werden; folglich muß auch der Kläger, der sein besseres Recht bewiesen hat, den Schaden tragen nach der Rechtsregel: die Sache geht ihrem Herren verloren (res perit domino). Denn wenn er gleich bei der Beschädigung oder Zerstörung der Sache nicht als ein sorgfältiger Hausvater gehandelt hat, so glaubte er nicht, Jemandem dadurch zu schaden; er hat daher zwar einen Fehler begangen, worauf aber die bürgerlichen Gesetze keine Strafe gesetzt haben. Anders verhält es sich in allen diesen Fällen mit dem unredlichen Besitzer; denn dieser ist sogar verbunden, für die Unglücksfälle zu stehen, wenn

er nicht beweisen kann, daß die Sache bei dem wahren Eigenthümer ebenfalls zu Grunde gegangen seyn würde. Ist nun dieses, so muß er auch seine Fehler vergüten. Hier ein Beispiel: Ich kaufe einem Diebe etwas ab, mit dem Wissen, daß er die Sache gestohlen hat. Jetzt schlägt das Gewitter bei mir ein und zündet, und die Sache verbrennt mit. Dieses schützt mich nun nicht, daß ich sie nicht bezahlen muß; denn warum kaufe ich Sachen, von denen ich weiß, daß sie gestohlen worden. Hat nun der unredliche Besitzer meine Sache veräußert, so muß er mir nicht nur den Werth ersetzen, sondern auch alle Nutzungen vergüten, welche davon noch hätten erhoben werden können, wenn die Sache nicht veräußert worden wäre. Beim Ersetzen des Werthes hat der Eigenthümer die Wahl: ob er damit zufrieden seyn will, was der unredliche Besitzer selbst nur erhalten hat, oder ob er auch darauf dringen will, ihm das Fehlende zu vergüten, weil er die Sache zu wohlfeil verkauft hat; und so muß er auch die Zinsen von dem erhaltenen Gelde ersetzen. Die Gesetze verfuhren mit dem redlichen Besitzer nur so lange gelinde, bis er wegen einer Sache, die er besitzt, in Anspruch genommen wurde. Dieser Zeitpunkt war nach dem Römischen Rechte die Kriegsbefestigung; denn von dieser Zeit an ward er dem unredlichen Besitzer sehr nahe gesetzt, und zwar deshalb, weil derjenige, welcher wegen einer Sache, die er besitzt, in Anspruch genommen wird, sich vorstellen muß, daß er doch wohl den Prozeß verlieren könne, und folglich die Sache dann herauszugeben genöthiget seyn werde, da nichts so ungewiß ist, als der Ausgang eines Prozesses. Dieser Möglichkeit wegen thut der zeitherige redliche Besitzer wohl, daß er während des Prozesses mit der Sache so umgeht, wie man mit fremden Sachen umgehen muß. Gewinnt er den Prozeß, so hat er von seiner zeitherigen guten Auf-

sicht auf die Sache wenigstens keinen Schaden, indem er die Sache weiter behalten darf; verliert er ihn aber, so hat er große Vortheile von seiner während des Prozesses angewandten Sorgfalt auf die gute Erhaltung der Sache; denn jetzt wird er als ein Besitzer einer fremden Sache betrachtet, der schwere Pflichten zu erfüllen hat, die darin bestehen, daß er von der Verwaltung der Sache und den darauf verwandten Unkosten genaue Rechnung ablegen, und sogar begangene Fehler vergüten muß. Gleiche Pflichten hat nun auch der unredliche Besitzer schon vor dem angefangenen Prozesse; deswegen sagen die Rechtslehrer, daß nach der Litiscontestation der redliche Besitzer dem unredlichen gleich gehalten werde, jedoch mit dem Unterschiede, daß der unredliche Besitzer auch für die Unglücksfälle haften muß, wozu aber der andere Besitzer auch nach der Litiscontestation nicht verbunden ist. Sollte eine Sache, welche der Kläger vindicirt, nicht ganz, sondern nur zum Theil zu Grunde gegangen seyn, so treten dieselben Grundsätze ein, die beim Verluste der ganzen Sache gelten, nur mit dem Unterschiede zwischen beiden Besitzern, daß der unredliche Alles vergüten muß, der Schaden mag vor oder nach dem entstandenen Prozesse geschehen seyn, der redliche dagegen nur für sein Versehen, dessen er sich nach der Litiscontestation schuldig gemacht hat. Man verlangt durch die Eigenthumsklage nicht bloß die Sache selbst, sondern auch die Früchte und Accession; und wer die Früchte verlangt, muß aber auch berechtiget seyn, solche zu fordern. Sollte jedoch die Erhebung der Früchte von dem Eigenthume getrennt seyn, so kann derjenige, welcher die Reivindication anstellt, nicht auch zugleich die Früchte mit fordern. Es hat z. B. C— gegen M— die Reivindication eines Gartens angestellt; während des Prozesses vermacht er aber die Früchte des Gartens an S—, und nach

seinem Tode setzen die Erben den Prozeß fort, worin ihnen auch das Eigenthum des Gartens zugesprochen wird; so frägt es sich hier: ob sie auch wohl die Früchte des Gartens von dem Beklagten fordern können? Nicht ganz, sondern nur bis an die Zeit, wo S— sie wegen seines erhaltenen Vermächtnisses zu fordern berechtiget war. Von dieser Zeit an gehören sie dem S—, welcher deshalb die Intervention anstellen mußte, als der Erblasser gestorben war. Bei der Zurückgabe der Früchte finden sich viele Schwierigkeiten, weil man auf den angeführten Unterschied derselben stets Rücksicht nehmen muß. Man theilt nämlich die Früchte 1) in ordentliche und außerordentliche; 2) in natürliche oder bürgerliche; 3) in erhobene oder zu erheben gewesene, von denen die erhobenen 4) entweder von der fruchtbringenden Sache abgesondert sind, oder sie stehen noch. Ordentliche Früchte (Fructus ordinarii) nennt man diejenigen, welche der Regel nach von der Sache erhoben werden können, wie bei den Wiesen das Gras, bei Obstbäumen das Obst, bei Aeckern das Getreide, bei Weinbergen die Trauben ꝛc.; außerordentliche Früchte (Fructus extraordinarii) sind im Gegentheile diejenigen, worauf man bei Erwerbung einer Sache nicht zunächst Rücksicht nimmt. Auch sind diese Art Früchte nicht mit allen Sachen der nämlichen Klasse der Regel nach verbunden; denn wer vermuthet in einem Saatacker eine Stein- oder Braunkohlen-Grube, und daher gehören diese Produkte auch nicht zu den ordentlichen, sondern zu den außerordentlichen Früchten. Eben so ist der vergrabene Schatz keine ordentliche Frucht eines Grundstückes. Unter natürlichen Früchten (Fructus naturales) versteht man solche Früchte, welche die Natur erzeugt; dagegen sind bürgerliche Früchte diejenigen, welche bloß von bürgerlichen Einrichtungen

herrühren. So sind Zinsen, Miethsgeld, Leibrenten, Lotteriegewinnste ꝛc. bürgerliche Früchte; Obst, Wein, Getreide und andere Feldfrüchte, Gras ꝛc. dagegen natürliche Früchte, bei denen man noch einen Unterschied macht, ob sie nämlich von den Kräften der Natur allein hervorgebracht werden, oder ob solches durch menschlichen Fleiß und Kunst geschieht. Die Ersteren heißen natürliche Früchte im eigentlichen Verstande (Fructus merae naturales), die anderen heißen durch Kunst und Fleiß hervorgebrachte (Fructus industriales). So sind Gras, Holz, die junge Zucht, Wolle, Milch, Mineralien ꝛc. bloß natürliche Früchte; hingegen Wein, Oel, veredeltes Obst, Getreide, Hülsenfrüchte ꝛc. sind die durch den Fleiß der Anbauung erzielten Früchte. Erhobene Früchte (percepti fructus) sind diejenigen, welche wirklich von der Sache abgesondert worden sind; ist solches aber nicht geschehen, obgleich es hätte geschehen können, wenn der gehörige Fleiß angewendet worden wäre, so werden sie zu erheben gewesene Früchte (Fructus percipiendi) genannt. Die erhobenen sind nun entweder erhobene im strengen Verstande (percepti stricte sic dicti), oder stehende oder hängende (pendentes). Unter diesen Letzteren versteht man nun solche Früchte, welche noch nicht von der fruchtbringenden Sache abgesondert sind. So ist das Getreide auf den Halmen, das Obst auf den Bäumen, und das Gras, wenn es noch nicht abgemähet worden, eine stehende Frucht; sobald aber die Abmähung des Grases, die Abbrechung des Obstes geschehen ist, wird diese Art Frucht eine eingebrachte oder abgesonderte Frucht genannt. Die abgesonderten Früchte sind nochmals entweder bereits verzehrte (consumti), oder noch vorhandene (extantes). Die vorhandenen Früchte werden nochmals in solche, die nach dem Rechtsverstande für noch vorhan-

den gehalten werden (Fructus civiliter extantes), und in solche, die wirklich in der Natur noch da sind (naturaliter extantes), eingetheilt. Eben so werden die verzehrten Früchte wieder eingetheilt entweder in natürlich vernichtete, oder bloß im Rechtsverstande für verzehrt gehaltene (Fructus naturaliter consumti, et Fructus civiliter consumti). Hieraus wird man nun gewahren, wie vielfach die Ansprüche bei den Früchten seyn können, wenn ein Prozeß wegen eines Gutes geführt wird.

Wenn nun Jemand wegen des Eigenthums an einer Sache in Anspruch genommen wird, so kann er sich zwar vertheidigen, und braucht die Sache nicht eher herauszugeben, als bis nach dem Erkenntnisse des Richters. Hierdurch ergiebt sich nun, daß er für schuldig erkannt worden, die Sache herauszugeben, und so wird hier nach den Gesetzen auch angenommen, daß er schon gleich anfangs, bei Entstehung des Prozesses, kein Recht an der Sache gehabt habe, folglich auch die Früchte, ohne dazu berechtiget zu seyn, erhoben habe, mithin müsse er auch alle indeß erhobenen Früchte an den Kläger zurückgeben. Die Gesetze der zwölf Tafeln legten auf der sechsten Tafel dem Beklagten sogar einen doppelten Ersatz der Früchte auf, um dadurch die Bürger um so mehr von der Entziehung fremder Sachen abzuschrecken. Diejenigen Früchte der Sache, die noch nicht eingesammelt waren, da der Kläger die Eigenthumsklage anstellte, muß derselbe, wenn er den Prozeß gewinnt, deswegen erhalten, weil sie für einen Theil des Grundstückes, von welchem sie hervorgebracht worden, angesehen werden. Bei den schon eingesammelten oder erhobenen Früchten wird zwischen dem redlichen und nicht redlichen Besitzer ein Unterschied gemacht. Nach der Einsammlung der Früchte erlangt natürlich derjenige das Eigenthum derselben, der sie als redli-

cher Besitzer hatte. Dieses Eigenthum ist aber widerruflich. Dasselbe ist aber nicht der Fall mit dem unredlichen Besitzer, der kein Eigenthum daran erlangt, weil fehlerhafte Sachen, der Regel nach, keines Eigenthums fähig sind. Deshalb verurtheilen die Gesetze den nicht redlichen Besitzer zur Herausgabe aller wirklich erhobenen Früchte, sobald der Kläger sein Eigenthum erwiesen hat, wobei es wohl nicht sein Bewenden hat; denn er muß sogar diejenigen vergüten, die er in der That nicht genossen hat, die er aber doch hätte erheben können, wenn er die gehörige Mühe auf die Benutzung der Sache verwendet hätte. Hier kann der Fall eintreten, daß der Kläger bei Anstellung der Klage das Benutzungsrecht an der Sache nicht zugleich mit der Proprietät hatte, sondern er klagte bloß auf die Proprietät; während des Prozesses (inter moras) kam auch das Benutzungsrecht an ihn. In diesem Falle verordnete das Gesetz (L. 33. D. de rei vind.), daß ihm die Früchte von der Zeit an, da das Benutzungsrecht ihm zugefallen, vergütet werden müssen. Bei der Berechnung der Früchte wird nicht darauf gesehen, was der Verklagte für Nutzungen hat ziehen können, sondern es kommt nur darauf an, wie hoch der Kläger die Sache benutzt haben würde, wenn sie ihm nicht von dem Verklagten wäre vorenthalten worden. Der redliche Besitzer ist hier viel besser daran, wie weit aber dennoch seine Schuldigkeit im Ersatze der erhobenen Früchte gehe, wenn er die zeither in gutem Glauben besessene Sache wieder herausgeben muß, darüber herrschte ein Streit unter den Rechtslehrern. Nach der Meinung vieler Rechtslehrer habe er von den vor dem Prozesse erhobenen und verzehrten Früchten und Nutzungen gar nichts wieder herauszugeben; er möge dadurch bereichert worden seyn, oder nicht; es mögen solche Früchte seyn, die durch Fleiß oder Kunst erworben werden, oder die

ganz allein durch die Kräfte der Natur entstehen. Wenn nun gleich die Rechtslehrer sich über die Frage nicht vereinigen können: ob der redliche Besitzer die vor der Litiscontestation verzehrten Früchte erstatten müsse, wenn er die Sache zurückgeben muß, so kommen sie doch darin mit einander überein, daß er diejenigen Früchte, welche zur Zeit des entstandenen Prozesses noch wirklich dagewesen sind, wieder herausgeben muß, sobald der Eigenthümer den Prozeß gewinnt; so wie er auch in Rücksicht derer, bis zum Urtheile, von der Sache herrührenden Früchte, die Pflichten eines Verwalters fremder Güter erfüllen muß. Den Unglücksfall trägt er nicht, folglich darf er keine Früchte erstatten, wenn die Sache ohne seine Schuld nach der Litiscontestation zu Grunde gehen sollte. Die Ursache, warum man dem redlichen Besitzer das Eigenthum an den vor der Litiscontestation verzehrten Früchten beilegt, liegt in dem Umstande, daß die Gesetze annehmen, er habe sie verjährt. Hieraus folgt nun von selbst, daß die Eigenschaften der Verjährung dabei vorausgesetzt werden; jedoch weicht die Erwerbung der Früchte von der Verjährung darin ab, daß bei dem Besitze der Früchte die ganze Zeit über, da man sie besitzt, der gute Glaube von Seiten des Besitzers eintreten muß, welches bei der Verjährung einer Sache nicht nöthig ist, indem es bei dieser schon hinreicht, wenn der Verjährende nur anfangs in gutem Glauben war. Die Ursache des Unterschiedes ist klar; denn bei der Verjährung der Früchte geht allemal ein neuer Besitz an, wenn die Früchte aufs Neue erhoben werden, folglich muß auch jedesmal der gute Glaube da seyn; bei der Verjährung der Sache selbst läuft aber der Besitz in eins fort. Dieselben Grundsätze, wonach man das Eigenthum der Früchte beurtheilt, wenn die Reivindication angestellt worden, treten auch bei der Accession oder

der Zubehör (omnis causa) ein. Hieraus folgt, daß das, was vermittelst der Accession ein Theil der Sache geworden ist, auch dem Eigenthümer herausgegeben werden müsse. Ueberhaupt finden hier die zeither vorgetragenen Grundsätze, wie man das Eigenthum einer Sache auf eine rechtmäßige Weise an sich bringen kann, ihre völlige Anwendung. — Hier ist nun noch Folgendes anzuführen. Trägt es sich z. B. zu, daß, außer dem Kläger, noch ein Dritter Anspruch auf die Sache macht, entweder aus dem Eigenthumsrechte, oder aus einem anderen Rechtstitel, so frägt es sich hier, welchen Einfluß dieser Umstand auf die Person des Beklagten hat? Nach den Gesetzen sollen beide Kläger ihre Ansprüche vorbringen. Es wird nun jede Klage besonders untersucht; führt nun der eine Kläger sein Eigenthumsrecht eher aus, als der andere, so muß er dem Beklagten Sicherheit bestellen, daß er auf den Fall, wenn der andere Kläger ein stärkeres Recht ausführen sollte, ihn dann schadlos halten wolle. Wenn aber der eine Kläger auf das Eigenthum an der Sache klagte, der andere dagegen bloß eine Entschädigung verlangte, die er wegen der Sache zu fordern berechtiget war, so mußte hier ebenfalls von dem Kläger, dem das Eigenthumsrecht zugesprochen worden, Sicherheit bestellt werden, daß er den Verklagten vertreten wolle, wenn ihm die Vergütung des Schadens sollte aufgelegt werden. Wenn hingegen die Entschädigungsklage zuerst entschieden wurde, so brauchte der Kläger dem Beklagten keine Sicherheit auf den Fall zu bestellen, daß der Kläger, welcher die Reivindication angestellt hat, sein Eigenthum beweisen sollte; denn der Beklagte konnte sich nun durch die Einrede, daß ihm die Sache bereits durch eine Entschädigungsklage abgenommen worden, hinlänglich schützen, wodurch er sich von der Ablieferung der Sache befreiete; weil die Entschädigungskla-

gen in den Rechten mehr begünstiget werden, als die Eigenthumsklagen. Von der Fähigkeit des Klägers, der eine Eigenthumsklage anstellen will, ist überhaupt zu merken, daß er wirklich das Eigenthum an der Sache, die er einkauft, erlangt haben muß, sonst ist er nicht dazu berechtiget. Sollte also Jemand eine Sache zwar gekauft haben, sie ihm aber noch nicht übergeben worden seyn, so ist er auch noch nicht Eigenthümer, weil zwar der Rechtstitel zur Erlangung des Eigenthums von seiner Seite vorhanden ist; allein es fehlt ihm an dem Erwerbungsmittel, nämlich der Uebergabe. Wenn Mehreren eine und dieselbe Sache verkauft worden, und Beide auch solche bezahlt haben; dem Einen ist sie aber nur übergeben worden, so hat dieser allein das Eigenthum erlangt, der Andere aber nicht; folglich kann er auch keine Eigenthumsklage anstellen. Eben so kann auch derjenige, der Regel nach, die Eigenthumsklage nicht anstellen, mit dessen Gelde, wider seinen Willen, die Sache gekauft worden, so daß sie auch der Käufer übergeben bekommen hat. Sollte jedoch Jemand zu Anfange des Prozesses zwar das Eigenthum an der Sache noch nicht gehabt haben, er erlangt aber solches noch vor dem Endurtheile, so wird ihm mit Recht die Sache zugesprochen. Wer mit dem Gelde eines Pupillen, oder was zum Brautschatze einer Frau gehört, oder mit Soldatengeldern etwas für sich, wider Willen dieser Personen, gekauft hat, der erwirbt nicht für sich das Eigenthum an der Sache, sondern der Pupill, oder die Frau, oder der Soldat werden Eigenthümer, und können folglich auch die Eigenthumsklage anstellen. So viel von der Person des Klägers. In Ansehung des Verklagten ist Folgendes zu bemerken. Die Reivindication muß schlechterdings gegen den Besitzer der Sache angestellt werden, weil solches die Natur aller Realklagen mit sich bringt. Die Be-

sitzer werden in wirkliche Besitzer, und in solche, die im Rechtsverstande dafür gehalten werden (fictus possessor), eingetheilt. Zum wirklichen Besitze wird aber der bürgerliche Besitz erfordert; denn der natürliche Besitz ist hier nicht ausreichend. Da der Besitz des Verklagten eine wesentliche Eigenschaft der Reivindication ist, so muß in der Klage durchaus behauptet werden, daß der Beklagte besitze, und hierüber muß sich sodann der Beklagte deutlich erklären. Läugnet er, den Besitz der Sache zu haben, und der Kläger führt nun aus, daß er ihn in der That gehabt habe, so wird er für seine Unwahrheit damit bestraft, daß er die Sache sofort an den Kläger herausgeben muß, wenn dieser auch gleich kein Eigenthum an der Sache bewiesen hat. Man nennt dieses die Strafe des boshaften Läugnens (poena inficiationis), und die Folge davon ist, daß der Kläger, von Zeit des erhaltenen Besitzes an, alle Vortheile eines redlichen Besitzers genießt. Will nun der bestrafte Beklagte solches nicht zugeben, so muß er die Eigenthumsklage gegen den jetzigen Besitzer anstellen, und sein an der Sache habendes Eigenthum beweisen. Auch gegen diejenigen Personen, welche in den Rechten für Besitzer der Sache gehalten werden, wenn sie es gleich in der That nicht sind, wie z. B. der fictus possessor, kann die Eigenthumsklage angestellt werden. Die Gesetze erklären nämlich 1) denjenigen dafür, der sich mit dem Kläger, wegen des Eigenthums an der Sache, in einen Prozeß einläßt, obgleich er die Sache nicht besitzt; dann 2) die Personen, welche die Sache zwar besessen haben, dieselbe aber veräußerten, weil sie merkten, daß sie deswegen in Anspruch genommen werden würden. Von demjenigen, der sich für den Besitzer ausgiebt, es aber nicht ist, heißt es im Römischen Rechte, er solle die Sache entweder selbst herbeischaffen, wenn er verurtheilt worden, oder den

Werth dafür ersetzen, nebst allem Interesse. Es wird jedoch auch vorausgesetzt, der Kläger habe es nicht gewußt, daß sich der Beklagte fälschlich für den Besitzer ausgäbe, da er es doch in der That nicht sey; weiß er es, und stellt gleichwohl die Eigenthumsklage gegen ihn an, so wird er dadurch bestraft, daß der verurtheilte Beklagte ihm am Ende zu nichts verbunden ist; jedoch muß der Beklagte beweisen, daß es der Kläger wirklich gewußt habe, er besitze die Sache in der That nicht. Das Römische Recht verordnet ferner von diesen Personen, wenn sie auch gleich den Werth der Sache an den Kläger bezahlt haben, dieser dennoch gegen den wahren Besitzer seiner Sache wegen des Eigenthums klagen könne. Die Verurtheilung des ersten Verklagten ist bloß eine Strafe seiner Lügen, und dadurch ging das Recht des Eigenthümers an der Sache nicht verloren. In Ansehung desjenigen aber, der eine Sache, um deren willen er verklagt werden soll, veräußert, ist Folgendes zu merken. Er muß, so wie derjenige, welcher sich in den Prozeß wegen der Sache eingelassen hat, ob er sie gleich nicht besitzt, den Werth der Sache an den Kläger abliefern, sobald Jener sein Eigenthumsrecht daran bewiesen hat. Ist der Beklagte durch ein Versehen (culpa) während des Prozesses um die Sache gekommen, so bezahlt er nur den wahren Werth derselben, und der Kläger muß ihm sein Recht daran abtreten. Wenn er aber mit Vorsatz (dolo) die Sache veräußert hat, so beschwört der Kläger den Verlust, den er dadurch leidet, und braucht auch dem boshaften Verklagten sein Recht an der Sache nicht abzutreten. Wenn Jemand keinen bürgerlichen Besitz der Sache, sondern nur einen natürlichen hat, so muß er den wahren Eigenthümer nennen, wodurch er von den Pflichten des Beklagten frei wird, welches die exceptio [illegible]ationis auctoris genannt wird. Bei

Eigenthumsklage entsteht auch sehr oft die Frage: weit der Beklagte die Vergütung der auf die Sache verwendeten Unkosten von dem Kläger fordern mag? Man merke hier Folgendes. Es ist hier ein Unterschied zu machen: 1) ob der Aufwand vor dem angefangenen Prozesse gemacht worden; 2) ob er bei der Anstellung der Klage noch vorhanden oder ob 3) nichts mehr davon übrig ist. Aller Aufwand, der schon vor dem Prozesse gemacht worden, muß sowohl dem redlichen, als nicht redlichen Besitzer erstattet werden, wobei jedoch der Unterschied zwischen nothwendigen und zwischen nützlichen Kosten gemacht werden muß. Zu den nothwendigen Kosten rechnet man diejenigen, welche zur Erhaltung der Sache durchaus erforderlich sind; zu den nützlichen diejenigen, welche bloß die Sache verbessern. Ersteren müssen beiden Besitzern von dem Eigenthümer bezahlt werden; die nützlichen bekommt aber nur der redliche Besitzer vergütet, der Andere kann nichts dafür fordern; nur erlauben ihm die Gesetze, was an die fremde Sache verwendete Nützliche davon wegzunehmen, wenn es ohne Schaden der Sache ist geschehen kann. Das Römische Recht half dem Beklagten auf zweifache Art zu seinen ausgelegten Kosten. Er konnte nämlich entweder die Einrede des Betruges dem Kläger entgegensetzen, wenn er ihm nichts vergüten wollte, oder der Richter konnte sie ihm selbst zusprechen, wenn nämlich der Beklagte deutlich gezeigt, was für Kosten er gehabt hatte, wobei jedoch der Kläger nicht zu hart angegriffen werden durfte. Vor allen Dingen mußte untersucht werden, ob sich die verwendeten Kosten von der fremden Sache trennen ließen. Daher soll der einem Rechte gegebene Unterricht, und der deshalb geschehene Aufwand [illegible] vergütet werden, weil sich er nichts wegnehmen läßt. Auch ist die Wegnahme

nur dann erlaubt, wenn der Eigenthümer Schaden davon hätte, wenn er die Kosten erstatten müßte, welches dann geschehen würde, wenn der Aufwand ihm nicht so viel hilft, als er dem Beklagten geholfen hat; oder er ist nicht so bemittelt, um den Aufwand machen zu können; er würde ihn daher auch nicht gemacht haben, wenn er Besitzer von der Sache gewesen wäre. Hier darf er nun nichts vergüten, und wenn der Beklagte die Kosten nicht fortnehmen kann, ohne Schaden der Sache, so bekommt er nichts wieder. Ist eine Schenkung unter Ehegatten geschehen, und der Beschenkte hat auf die zum Geschenke erhaltene Sache viel verwendet, so muß der Schenkende diesen Aufwand vergüten, wenn er das Geschenk wieder zurückfordert, oder doch wenigstens die Absonderung der Verbesserungen erlauben, wenn solches möglich ist. Bei der Berechnung der zu ersetzenden Kosten werden nur diejenigen in Anschlag gebracht, welche wirklich von dem Beklagten angewendet worden; wenn der dadurch gestiftete Nutzen auch mehr werth seyn sollte, so bekommt er doch weiter nichts ersetzt, als die Auslage; ja er bekommt nicht einmal das ausgelegte Geld wieder, wenn es sich zeigt, daß die Sache bei der Ablieferung nicht so viel werth ist, als darauf verwendet worden. Dieses fließt aus dem Begriffe der nützlichen Auslagen; ja er darf dann nicht einmal die bei der Sache befindliche Zubehör, wofür der Kläger nicht schuldig ist, die Auslage zu vergüten, wegnehmen, wenn dieses nicht, ohne sie ganz zu verderben, geschehen kann, welches auch sehr billig ist, da er doch keinen Vortheil davon hat, wenn die Sache verdorben worden. Hier sey folgender Fall angenommen. Der Besitzer eines fremden Hauses, der es jetzt herausgeben muß, hat die Zimmer vortrefflich ausmalen lassen, der wahre Eigenthümer ist kein so vermögender Mann, daß er die Malerey bezahlen kann, oder er

müßte das Haus verkaufen, wo es aber nicht höher verkauft werden könnte, als wenn es keine ausgemalten Zimmer hätte. Hier bekommt der zeitherige Besitzer das auf die Malerey verwendete Geld nicht wieder, und er darf sie auch nicht abkratzen lassen; denn dieses nützt ihm nichts, und würde nur von einem feindlich gesonnenen Gemüth zeugen. Dergleichen schlechte Handlungen erlauben die Gesetze nicht, wie das Gesetz (L. 38 D. de rei vind.) schon sagt, wo es heißt: neque malitiis indulgendum est etc. Wenn Kosten aufgewendet werden müssen, damit von der Sache Früchte erhoben werden konnten, so müssen diese von demjenigen getragen werden, der die Früchte bekommt, welches so weit geht, daß der Eigenthümer dem zeitherigen Besitzer alsdann nichts vergüten darf, wenn dieser schon durch den Genuß der Früchte zu seiner Auslage gekommen ist; er bekommt daher nur so viel heraus, als er durch den Genuß der Früchte nicht wieder vergütet erhalten. Hat Jemand sein Eigenthum an einer Sache bewiesen, so muß ihm solche von dem Besitzer herausgegeben werden, ohne daß er von dem Kläger dafür etwas fordern kann, wenn der Besitzer auch gleich die Sache bezahlt haben sollte; denn wie käme der Eigenthümer dazu, daß er seine Sache zweimal bezahlen soll. Der Beklagte muß sich an den halten, von welchem er die Sache erhalten hat. Diese Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen. Nämlich nur dann muß der wahre Eigenthümer der Sache dem Besitzer, der ihm solche abtritt, den Schaden ersetzen, den er dadurch leidet: 1) wenn der Eigenthümer dadurch gewinnt, daß er die Sache wieder bekommt. Es ist mir z. B. von dem Feinde etwas genommen worden, welcher sich damit entfernen will; mein Freund hat Gelegenheit, die Sache für Geld an sich zu bringen, und kauft sie für mich. Hier muß ich ihm die Auslagen wieder erstatten, wenn ich die

Sache von ihm fordere. 2) Muß die Vergütigung [illegible], wenn man die Geschäfte des Eigenthümers [illegible] hat, daß man die Sache an sich [illegible] Kosten darauf verwendete. Eine sehr [illegible] bei der Eigenthumsklage betrifft den [illegible] des Eigenthums an der Sache; nämlich [illegible] der Kläger von dem Besitzer seiner Sache aus [illegible] fordert; und dieser läugnet ihm [illegible] ab, so muß er sein Eigenthum beweisen. [illegible] kann nun am vollständigsten dadurch [illegible] werden: 1) wenn der Kläger ausführt, [illegible] und welches Erwerbungs- [illegible] an der Sache erworben [illegible], von welchem die Sache an [illegible] ebenfalls durch einen richtigen [illegible] Erwerbungsmittel er- [illegible] dieser zweite Umstand [illegible], wenn der Kläger die [illegible] oder sie bereits verjährt [illegible] ist in den mehrsten [illegible]. Ich kaufe z. B. eine [illegible] und soll ich nun wissen, auf welche [illegible] oder Uhrenverkäufer [illegible] Gleichwohl muß ich, wenn [illegible] und ein Anderer findet sie, und [illegible] Dritten, der davon nichts wissen [illegible] glaubt, sie gehöre dem Verkäufer, [illegible] wenn ich sie von ihm vindiciren will, daß ich die Uhr auf der Messe gekauft und überhaupt bekommen habe, sondern ich muß auch noch den Umstand darthun, daß der Uhrenhändler sie ebenfalls, [illegible] von seinen Geräthen gemacht, oder von [illegible] gekauft habe, der Eigenthümer derselben war. [illegible] nun dieses sey, wird Jeder einsehen, der [illegible] des bürgerlichen Prozesses kennt. Christ- [illegible]lehrer nennen daher diesen Beweis pro-

bationem diabolicam; die Römischen Juristen sagten das nicht. (Nach dem Verfasser des Handbuches ꝛc. vermuthlich nicht deswegen, weil sie vom Diabolus nichts wußten, sondern weil sie sich stets sehr edel auszudrücken pflegen.) Daß übrigens der Beweis des Eigenthums durch alle Arten der Beweismittel geführt werden könne, versteht sich von selbst. Bei der wirklichen Beweiskraft der Beweismittel muß genau bestimmt werden, was etwas beweist, und was nichts beweist. So würde das z. B. noch nicht das Eigenthum eines Grundstückes beweisen, weil es in den Grund- und Lagerbüchern auf den Kläger geschrieben ist; da sehr oft Sachen auf einen anderen Namen geschrieben, oder auch Fehler vorgehen können. Auch sogar Rechtsvermuthungen beweisen etwas, wenn keine anderen Beweismittel vorhanden sind. Wenn der Verklagte bei den Römern verurtheilt wurde, die Sache herauszugeben, so wurde ihm von dem Richter erstlich die Herausgabe der Sache selbst aufgelegt, und dann erst die Bezahlung des Werthes, wenn die Ablieferung nicht geschah. Die Ursache, warum er die Sache nicht herausgab, konnte darin liegen, weil er sie nicht mehr hatte, oder weil er sie nicht herausgeben wollte, obgleich er sie besaß. In diesem letzten Falle war er ungehorsam, und zur Strafe verstatteten die Römischen Gesetze dem Kläger den Würdigungseid (Juramentum in litem), wenn er es selbst verlangte; er konnte aber auch auf die gerichtliche Auspfändung dringen. Bei dem Würdigungseide stand es bei dem Richter, ob er die beschworene Anforderung noch ermäßigen wollte, oder nicht; wenn man gleich sah, daß der Kläger seine Sache zu hoch angeschlagen hatte. War die Sache, welche der Beklagte dem Eigenthümer herausgeben sollte, nicht mehr vorhanden, so kam es darauf an, ob er sie aus Bosheit (dolo) veräußert hatte, oder ob

sie ihm aus einem Unglücksfalle verloren gegangen, oder ob ein Versehen daran Schuld war, daß die Sache nicht mehr in seinem Besitze war. Bei einem Versehen durfte der Beklagte weiter nichts vergüten, als den erweislich wahren Werth. Hatte er die Sache aus Bosheit veräußert, so konnte der Eigenthümer den Werth der Sache so hoch beschwören, als es ihm gefiel, und nur dann erhielt er den bewiesenen wahren Werth, wenn er nicht schwören wollte. Ist der wahre Eigenthümer eher gestorben, als er die Reivindication angestellt hat, so können seine Erben die Klage immer noch anstellen; aber gegen die Erben des Besitzers findet sie nicht anders Statt, als wenn sie die Sache besitzen. Besitzt nur Einer davon die Sache, so muß dieser allein belangt werden, welches die Natur der auf einzelne Sachen gehenden Klagen mit sich bringt. Sollte jedoch die Eigenthumsklage bereits gegen den Verstorbenen, als einen solchen, der nur im Rechtsverstande für den Besitzer gehalten wird, angestellt gewesen seyn, so müssen auch seine Erben die Klage fortsetzen, weil sie jetzt als eine Entschädigungsklage angesehen wird, und diese gehen, wie die persönlichen Klagen, auch gegen die Erben. Wenn der Erbe die Sache aus seinem Besitze kommen lassen sollte, so wird hier eben der Unterschied unter Vorsatz und Versehen gemacht, der bei dem Erblasser selbst eingetreten seyn würde, wovon schon oben das Nöthige gesagt worden. Die Eigenthumsklage kann, nach der Wahl des Klägers, entweder in dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten angebracht werden, oder da, wo die Sache liegt. Im ersten Falle kann es geschehen, daß die Sache in dem Gerichtsbezirke des Richters nicht befindlich ist, und es ist hier die Frage: Wer nun die Kosten tragen muß, daß der Kläger die Sache in seinen Besitz bekommt? Der [illegible] in gutem Glauben kann, der Billigkeit nach,

zu weiter nichts verpflichtet seyn, als die Sache an dem Orte zu übergeben, wo sie ist. Will sie der Kläger anders wohin haben, so geht dieses auf seine Kosten. Wenn Thiere an einen andern Ort geschafft werden sollen, so müssen sie die Zeit über, als sie auf der Straße sind, gefüttert werden, und wer trägt diese Kosten? Soll dieses der redliche Besitzer thun, so ist es hart. Anders verhält es sich mit dem unredlichen Besitzer; denn hat dieser die Sache wo anders hingeschafft, als er sie fand, so muß er sie an diesen Ort wieder hinschaffen, ohne etwas als Vergütung seiner Kosten fordern zu können. — Bei der Herausgabe einer Sache kommt auch noch die wichtige Frage vor: Wie der Beklagte zu seinem ausgelegten Gelde kommen soll, welches er auf die Sache verwendet hat, die er jetzt herausgeben muß? Er kann das Innebehaltungsrecht ausüben, so lange er die Sache besitzt, und zugleich die Ausflucht des Betruges vorschützen, wenn der Eigenthümer seine Sache verlangt, ohne ihn zuvor wegen der Kosten, die er vergütet bekommen muß, entschädiget zu haben. Besitzt er aber die Sache nicht mehr, so kann er keine besondere Klage, nach der Behauptung vieler alter Rechtslehrer, anstellen, weder die Klage aus einer besonderen Geschäftsverwaltung, noch die Condictio sine causa; allein nach der Praxis verstattet man dem Besitzer dennoch die nützliche Klage aus der Geschäftsführung. Hier nun ein Formular dieser Klage:

Es hat der Herr Christoph Wilhelm Edler von Rosenfels am 4ten Februar 17— sein Rittergut Großenwalde an den Herren August Friedrich von Wackerbarth verkauft. Hierbei hat Jener zugleich Diesem mit dem Rittergute sein daneben befindliches Haus, seinen Hof und Garten, nebst einem dazu gehörigen sogenannten alten Küchen- und Backofenflecke, der zwischen eben erwähntem Hause und

des Beklagten Wohnhause gelegen, für 1200 Thaler käuflich mit überlassen. Nach der Zeit hat Klägers verstorbener Vater, Heinrich Hohlbaum, dessen Erbe Kläger geworden, von erwähntem Abkäufer, dem Herren von Wackerbarth, besagtes Haus, nebst Hof, Garten und dem dazu gehörigen alten Küchen- und Backofenflecke um dieselbe Kaufsumme am 6ten April 18— käuflich an sich gebracht. Da nun aber Klägers zuvorgedachter Vater auf den käuflich mit überkommenen alten Küchen- und Backofenfleck keine besondere Acht gehabt, so ist es geschehen, daß Beklagter schon damals, gleich nach dem Abschlusse des Kaufes, sich dieses Fleckes bloß als Nachbar, ohne rechtmäßigen Titel, angemaßt, und denselben von daher noch besessen und genutzt hat. Da nun aber dem Kläger an diesem Flecke, als einem Pertinenzstücke des erkauften Hauses, Hofes und Gartens, das Eigenthum zusteht, und er daher gleich nach dem Tode seines Vaters durch dessen Beerbung es bekommen, so habe er Verklagten erinnert, daß dieser ihm besagten Küchen- und Backofenfleck wieder abtreten möchte, derselbe sich aber in Güte hierzu nicht verstehen wolle, so sehe er sich daher genöthiget, wider ihn gegenwärtige Klage anzustellen, und fordert von ihm, daß er darauf antworte und sich einlasse, mit der Bitte, nach der Führung des Beweises rechtlich zu erkennen:

daß dem Kläger der in Klage gebrachte alte Küchen- und Backofenfleck eigenthümlich zustehe, weshalb Beklagter demselben solchen mit allem rechtlichen Zubehör abzutreten, und von den erhobenen Nutzungen Rechnung abzulegen habe, auch alle verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig sey.

Sollte Beklagter, wider verhoffen, den in der Klage angezogenen Umstand, daß er sich den Küchen- und Backofenfleck gleich nach dem vollzogenen Kaufe, wel-

chen Klägers Vater mit dem Herren von Wackerbarth geschlossen gehabt, als Nachbar, ohne rechtmäßigen Titel, angemaßt, und denselben von der Zeit her noch besessen und genutzt habe, ins Läugnen stellen, so will er ihm hierüber den Eid hiermit zugeschoben haben ꝛc. ꝛc."

— Damit nun die angeführten Grundsätze von der Natur und Beschaffenheit der Reivindication richtig verstanden werden, und hauptsächlich die Fälle hervortreten mögen, wo man die Reivindication anstellen kann, und wo dieses nicht erlaubt ist, so sollen hier die wichtigsten Einreden gegen diese Klage kurz angeführt werden. Der Beklagte kann nämlich der wider ihn angestellten Reivindication folgende Einreden entgegensetzen: 1) der Kläger sei nicht Eigenthümer der Sache. Setzt nun der Beklagte diese Einrede entgegen, so braucht er nichts weiter darzuthun, als solche Umstände, wodurch der Beweis des Klägers vereitelt wird; denn es ist die Pflicht des Klägers, sein behauptetes Eigenthum vollkommen zu beweisen. Kann er das nicht, so wird ihm die Sache nicht eigenthümlich zugesprochen; wenn auch gleich der Beklagte seine vorgeschützte Einrede ebenfalls nicht bewiesen haben sollte. Denn nach der Rechtsregel muß der Beklagte, wenn der Kläger den Grund seiner Klage nicht beweist, losgesprochen werden, er mag seine Einrede beweisen, oder nicht. 2) Die Ausflucht des dem Kläger nicht mehr zustehenden Eigenthums an der Sache. Hier muß der Verklagte einen oder mehrere von den Fällen beweisen, wie das Eigenthum verloren werden kann. Sollte Beklagter die Sache gar nicht besitzen, weder in der That, noch im Rechtsverstande, so setzt er 3) die Einrede, daß er die Sache nicht besitze, entgegen; nur muß diese Behauptung auch der Wahrheit gemäß seyn, sonst wird er dadurch bestraft, wenn der Kläger den Besitz desselben beweist, daß er dem

Kläger die Sache herausgeben muß, wenn er gleich selbst das Eigenthum an der Sache haben sollte. Dieses muß er nun erst durch die angestellte Reivindication ausführen. Beklagter kann 4) entgegensetzen, daß er das Eigenthum verjährt habe. Hier muß die Verjährung von 3, 10, 20, 30 oder 40 Jahren gebraucht werden, nach Verschiedenheit der Sachen, welche der Kläger vindicirt. 5) Kann die Einrede des bereits verjährten Werthes der Sache vorgebracht werden (s. oben, S. 300). 6) Die Sache besitze Beklagter nicht für sich, sondern für einen Anderen. 7) Kann das Zurückbehaltungsrecht wegen der auf die Sache verwendeten Kosten vorgeschützt werden. 8) Die Sache sey ohne des Beklagten Schuld zu Grunde gegangen. 9) Kläger habe Beklagten die Sache verkauft und übergeben. 10) Der Kläger handle ungerecht, daß er die Sache umsonst verlange. 11) Kläger habe sich mit Gewalt in den Besitz der Sache gesetzt. 12) Beklagter könne die Sache nicht herausgeben, weil er sie nicht mehr besitze. So viel von der bürgerlichen Reivindication, als der ersten aus dem Eigenthume entspringenden Klage, welche in die eigentliche und nützliche eingetheilt wird. Die eigentliche Reivindication (Rei vindicatio directa) setzt allemal ein wahres und vollständiges Eigenthum voraus; aber wegen des nützlichen oder unvollständigen Eigenthums muß die sogenannte nützliche Eigenthumsklage (Rei vindicatio utilis) angestellt werden. Beide Klagen kommen größtentheils mit einander überein. Von der zeither erläuterten bürgerlichen Eigenthumsklage ist die prätorische Reivindication oder die sogenannte Publicianische Klage in vielen Stücken unterschieden. Stellt z. B. Jemand die bürgerliche Eigenthumsklage an, von der eben geredet worden, so muß er 1) beweisen, daß er Eigenthümer sey, und 2) auch derje-

nige, von welchem er die Sache bekommen hat. Dieses ist aber oft unmöglich, wie oben, S. 305, gezeigt worden; denn bisweilen kann der Kläger weiter nichts beweisen, als daß die Sache, welche er verlangt, durch einen rechtmäßigen Titel auf ihn gekommen sey (s. oben, S. 304); aber wie derjenige, von dem er die Sache an sich gebracht hat, solche erworben habe, kann er nicht beweisen. Dieser letzte Umstand macht nun, daß er auch kein wahres Eigenthum an der Sache hat. Gesetzt nun, er verliert seine Sache, ein Anderer findet sie, und will sie nicht eher herausgeben, als bis er sein Eigenthum daran bewiesen habe. Hierdurch erhält er seine Sache nie wieder, weil er sein wahres Eigenthum nicht beweisen kann. Diese unbillige Strenge veranlaßte den Prätor Quintus Publicius, vermöge seiner Berechtigung, die Härte des strengen Rechtes zu mildern, ein Hülfsmittel gegen solche Strenge einzuführen, wo der Kläger das Eigenthum desjenigen, von dem er die Sache durch einen richterlichen Rechtstitel und ein richtiges Erwerbungsmittel an sich gebracht hatte, nicht erweisen konnte. Das Hülfsmittel bestand darin, daß er verordnete, wenn der Kläger 1) nur einen solchen Rechtstitel beweisen könne, wodurch ein Eigenthumsrecht zu erlangen sey; und 2) auch das dabei eingeführte Erwerbungsmittel. Der Beklagte sey aber nicht im Stande, diese beiden Stücke zu beweisen; so habe er ein schwächeres Recht, und solle daher schuldig seyn, dem Kläger die Sache herauszugeben. Der Prätor, nach dessen Namen diese Klage benannt wurde, erfordert zur Begründung derselben 1) daß der Kläger wenigstens einen von den Titeln erweisen könne, wodurch man nach Vorschrift der Gesetze ein Eigenthum erwerben kann; 2) müsse er auch ein richtiges Erwerbungsmittel des Eigenthums nach Verschiedenheit der Sachen, die man an sich gebracht habe, erweisen. Bei

Erwerbungen von anderen Personen war die Uebergabe das Erwerbungsmittel, folglich mußte auch der Kläger diese beweisen können. Diese beiden Stücke werden auch zu einem rechtmäßigen Besitze erfordert, worauf die Verjährung gebauet wird. Uebt man ihn die zur Verjährung nöthige Zeit über gehörig aus, so hat man das Eigenthum einer Sache vermittelst der Verjährung an sich gebracht. Der Prätor nahm auf die Natur der Verjährung bei seinem Hülfsmittel hauptsächlich Rücksicht, und ging nur besonders darin ab, daß er festsetzte, es sey nicht nöthig, daß Jemand eine rechtmäßig erworbene Sache so lange besessen habe, als die Gesetze zur Vollendung der Verjährung erfordern, sondern sobald Jemand nur einen Augenblick den rechtmäßigen Besitz gehabt, solle es eben so viel Kraft haben, als habe er sie schon so lange besessen, als zur Verjährung nöthig war, und er solle deswegen für den Eigenthümer gehalten werden. Bei der ordentlichen Verjährung muß von Seiten des Verjährenden der gute Glaube vorhanden seyn, und dieses ist auch nöthig, wenn Jemand die Publicianische Klage anstellen will. Eine andere Eigenschaft der Publicianischen Klage ist der Umstand, daß die Sache verjährungsfähig seyn muß, wie es bei der Verjährung erfordert wird, folglich waren gestohlene Sachen kein Gegenstand der Publicianischen Klage. Wer nun die Publicianische Klage anstellt, muß die dazu erforderlichen Stücke beweisen, wenn sie ihm der Gegner abläugnet. Als Beweismittel können eben diejenigen gebraucht werden, deren man sich bei der bürgerlichen Reivindication zu bedienen berechtiget ist; auch der Eid beweiset gegen den, der ihn als Beweismittel gebraucht hat; er kann aber übrigens einem Dritten kein Recht entziehen, da er wie ein Vergleich angesehen wird, und diese gelten nur unter den

Contrahenten. In Ansehung der genauen Beschreibung der Sachen, um welcher willen man die Publicianische Klage angestellt hat, gilt auch hier dasjenige, was von der Reivindication gesagt worden; dasselbe gilt auch von der Ablieferung der geforderten Sachen, von den Früchten, der Zubehör und von den ausgelegten Kosten. Die Publicianische Klage hat nicht bloß bei dem Eigenthumsrechte an einer Sache Statt, sondern auch bei Servituten und bei dem Flächenrechte, aber nicht bei Hypotheken. Sie kann von demjenigen angestellt werden, welcher behauptet, daß er das Eigenthum der nicht in Besitz habenden Sache in gutem Glauben, und vermöge eines gesetzmäßigen Titels, wie auch einer richtigen Uebergabe, sie mag nun wirklich geschehen seyn, oder im Rechtsverstande für erlangt angenommen werden, erhalten, wenn er gleich die Sache noch nicht so lange besessen hat, als zur wirklichen Verjährung erfordert wird. Dieser Klage kann man sich gegen denjenigen bedienen, der entweder gar kein Recht zum Besitze der Sache, oder doch wenigstens kein so starkes Recht hat, als der Kläger. Als Grund der Klage nehmen die Gesetze an, der Kläger habe durch eine Verjährung, wenn auch solche gleich nicht vorhanden ist, das Eigenthum oder das verlangte Recht erworben. Die Bitte geht dahin: daß dem Kläger das Dominium vel quasi an der Sache zustehe, daher Beklagter ihm solche nebst aller Zubehör abzutreten, nicht weniger die verursachten Schäden und Kosten zu erstatten schuldig sey. Weil der Grund dieser Klage weit leichter zu beweisen ist, als in der bürgerlichen Eigenthumsklage, so pflegt auch derjenige, welcher eigentlich die Reivindication anstellen sollte, diese mit der Publicianischen zu verbinden. Er hat davon den Nutzen, daß, wenn er auch den schweren Beweis, welcher in der bürgerlichen Eigenthumsklage geführt werden muß (s. oben, S. 304),

nicht vollkommen ausgeführt hat, er doch dadurch soviel erlangt, als wenn er gleich anfangs die Publicianische Klage angestellt gehabt hätte. Dieser Klage können folgende Einreden entgegengesetzt werden: 1) der Beklagte habe ein stärkeres Recht an der Sache, als Kläger. Diese Einrede bringt die Natur der Sache mit sich; denn wer weniger Recht an der Sache hat, als der Beklagte, dem will der Prätor nicht helfen. Ferner kann 2) der Beklagte vorschützen, Kläger besitze die Sache nicht in gutem Glauben. Dadurch wird aber der gute Glaube nicht verhindert, wenn der Kläger die Sache etwa von Jemandem bekommen haben sollte, der nicht Eigenthümer der Sache war; auch schadet es nichts, wenn der Besitzer in der Folge erfahren haben sollte, die Sache sey widerrechtlich veräußert worden. Der gute Glaube die ganze Zeit über wird bloß bei der Verjährung erfordert. Wenn es dem Kläger an einem rechtmäßigen Titel fehlt, so kann ihm 3) Beklagter diesen Umstand entgegensetzen; 4) kann Beklagter vorschützen, er besitze die Sache gar nicht; denn hier gilt eben das, was oben, S. 310, gesagt worden; er kann 5) einwenden, die Sache sey keiner Verjährung fähig, sondern fehlerhaft, oder 6) Beklagter sey Eigenthümer der Sache, folglich habe er mehr Recht, als der Kläger. Es ist nämlich oben, S. 310, gesagt worden, daß die Publicianische Klage nur alsdann Statt habe, wenn Jemand kein wahres Eigenthum besitze, und gegen den wahren Eigenthümer könne sie nicht angestellt werden. Diese Regel hat aber folgende Ausnahmen. Es kann nämlich diese Klage auch gegen den ehemaligen wahren Eigenthümer angestellt werden 1) wenn er selbst die Sache dem Beklagten übergeben hat; denn jetzt wird ihm die Replik des Betruges entgegengesetzt, wie folgendes Beispiel beweiset. Gesetzt, er verkaufe Jemandem etwas, weil ich glaube, es ge-

hört mir zu, ob es gleich nicht der Fall ist. In der Folge wird mir aber die Sache geschenkt, und nun werde ich erst wahrer Eigenthümer der Sache. Hier kann ich dem Besitzer die Sache nicht abfordern, unter dem Vorwande, ich sey damals noch nicht Eigenthümer gewesen, als ich ihm die Sache übergeben habe. Eben so kann 2) gegen den Eigenthümer die Publicianische Klage angestellt werden, wenn er den Werth der Sache bereits vergütet erhalten hat, und nun möchte er gern Selbstbesitzer derselben seyn. Auch dann hilft 3) dem Beklagten sein Eigenthum nichts, wenn dem Kläger die Sache durch Urtheil und Recht zugesprochen worden, oder 4) wenn der Kläger die Sache von Jemandem erhalten hat, dessen Handlungen Beklagter genehmigen muß, und 5) kann der Beklagte auch der Publicianischen Klage die Einrede entgegensetzen: er habe ein eben so starkes Recht an der Sache, als Kläger. Dieser Fall tritt dann ein, wenn der Kläger ein redlicher Besitzer der Sache gewesen, und der Beklagte ist es ebenfalls. Ich kaufe z. B. einen Ring von einem Goldschmid, der mit dieser Waare zu handeln berechtiget ist, und verliere ihn, ein Anderer findet ihn und verkauft ihn wieder an einen Dritten, unter dem Vorgeben, daß er den Ring von seiner Mutter geerbt habe. Hier ist nun der jetzige Käufer ein eben so redlicher Besitzer, als der Erste, und ich kann gegen denselben die Publicianische Klage nicht anstellen. — Die dritte Klage, welche wegen des Eigenthums angestellt werden kann, ist die sogenannte aufhebende Klage (Actio rescissoria), welche auf die Grundsätze der Verjährung gegründet ist. Wie schon oben angeführt worden, kann man das Eigenthumsrecht durch eine Verjährung an sich bringen. Habe ich eine Sache verjährt, so bin ich deren Eigenthümer, und das Recht des vorigen Besitzers hört auf. Fordert er mir dennoch die

Sache ab, so setze ich ihm die Einrede der Verjährung entgegen. Da aber die Verjährung in manchen Fällen sehr unbillig ist, so hat der Prätor dagegen ein Hülfsmittel eingeführt. Er erklärt nämlich die vollendete Verjährung für nicht geschehen, und verstattet dem vorigen Eigenthümer eine Klage, vermittelst welcher er seine Sache vom Besitzer abfordern kann, welche Klage Actio rescissoria genannt wird. Sie hat hauptsächlich in folgenden Fällen Statt: 1) Wenn Jemand von seinem Wohnorte wegen nöthiger Geschäfte abwesend war. Hier kann er eine Sache nach einer Zeit von zwanzig Jahren deswegen verlieren, weil sie der Andere verjährt hat. Dieses erklärt der Prätor für unbillig, daß ich, ohne meine Schuld, um die mir zugehörige Sache kommen soll. 2) Konnte die Verjährung deswegen geschehen, weil ein Anderer meine Sache mit sich weggenommen hatte, als er fortreiste, und nun bleibt er zwanzig Jahre weg. Auch dieses ist hart, und deshalb erklärt der Prätor die geschehene Verjährung ebenfalls für unkräftig.

Von den Schenkungsklagen, oder den Klagen, welche ein Beschenkter wegen einer ihm gemachten Schenkung unter den Lebendigen anstellen kann. Da die Schenkungen zu dem Eigenthumsrechte gehören, so kommen die Klagen, die dabei Statt haben können, auch hierher. Der Beschenkte kann 1) die Eigenthumsklage anstellen, wenn ihm die geschenkte Sache nach der Schenkung unter den Lebendigen wirklich übergeben worden. — 2) Hat er eine persönliche Klage. Die Schenkungsklage wurde nach dem alten Römischen Rechte die Klage aus einer Stipulation genannt, weil die Schenkungen noch mit feierlichen Worten eingegangen werden mußten. Justinian führte aber eine andere persönliche Klage ein, nämlich eine Condiction auf Erfüllung der Schenkung (Condictio ex leg. 35 §. vlt. C. de donat).

Sie wird von dem Beschenkten, und nach seinem Tode von seinen Erben angestellt. Ob die Schenkung nur an Einen geschehen, oder an Mehrere, darauf kommt nichts an. Der Verklagte ist entweder derjenige selbst, der die Schenkung unter den Lebendigen gemacht hat, oder nach seinem Tode dessen Erben. Das Fundament der Klage besteht in dem geschehenen Versprechen, dem Kläger die Sache schenken zu wollen. Hat nun der Kläger eine richtige Schenkungsurkunde in Händen, so kann er executivisch klagen. Die Bitte geht dahin, daß Verklagter die geschenkte Sache, nebst den vorhandenen Früchten dem Kläger zu übergeben schuldig sey. Wenn die Zinsen nicht ausdrücklich versprochen worden, so kann der Kläger solche nicht verlangen, welches daher rührt, weil die Schenkung bei den Römern durch eine Stipulation eingegangen wurde, wodurch sie zu einem Contrakte des strengen Rechtes ward, woraus ohne eine besonders darauf gerichtete Stipulation keine Zinsen gefordert werden konnten. Da man aber gegenwärtig die Contrakte nicht mehr für so strengen Rechtes hält, so können, nach einigen Rechtslehrern, die Zinsen des Verzuges wegen einer nicht zur rechten Zeit übergebenen Schenkung gefordert werden, wenigstens von der Zeit der erhobenen Klage an gerechnet. Daß der Beklagte, wenn die geschenkte Sache durch seine Schuld verloren gegangen, sie, dem Werthe nach, zu ersetzen schuldig sey, versteht sich von selbst. Gegen diese Klage können folgende Ausflüchte gebraucht werden: 1) Betrage die Schenkung über 1000 Thaler, und sey dennoch nicht gerichtlich insinuirt worden, folglich sey Beklagter auch nicht die Summe an Werth zu geben schuldig; 2) kann der Beklagte vorschützen, daß gar keine Schenkung geschehen sey, weil es an den erforderlichen Eigenschaften fehle, oder 3) daß sie auf keine zu Recht beständige Art vorgenommen worden. Es

[illegible] die Schenkung [illegible] Beklagter [illegible] Klager vom Beklagten [illegible] Der Beklagte [illegible] Schenkung [illegible] Beklagter [illegible] Klager [illegible] Ist die Schenkung einer gewissen Absicht wegen geschehen, und der Beschenkte hat von seiner Seite die Absicht nicht erfüllt, so kann der Beklagte [illegible] Klager hatte die Absicht auch nicht erfüllt. Wenn der Beklagte noch Schulden zu berichtigen hat, so kann [illegible] dieses von ihm vorgeschützt werden, so wie er auch [illegible] die Rechtswohlthat des nothdürftigen Unterhalts vorzuschützen berechtiget ist, wenn er durch die geschehene Schenkung ganz verarmt. — Der Schenkgeber kann nun wegen einer Schenkung verschiedentlich klagen. Will er z. B. die geschenkte Sache wieder zurückfordern, so muß erstlich festgesezt werden: ob die Schenkung gleich anfangs null und nichtig, oder doch wenigstens unverbindlich gewesen ist, und die Sache ist gleichwohl übergeben worden. Hier muß die Eigenthumsklage angestellt werden; denn es ist das Eigenthum gar nicht übertragen worden, da die Schenkung nicht zur Vollkommenheit gekommen ist. Dieses würde z. B. geschehen seyn, wenn keine Einwilligung von Seiten der Contrahenten bewiesen werden könnte. Sollte aber die Sache nicht mehr vorhanden seyn, so muß wider den Beschenkten entweder die Condictio sine causa, oder die Klage auf die Herausgabe angestellt werden (Act. ad. exhib.). Die gehörige Erläuterung dieser Klagen würde hier zu weit führen, deshalb muß

sie hier übergangen werden. Eine andere Ursache, warum eine Schenkung gleich anfangs ungültig seyn kann, ist der Umstand, weil die Schenkung pflichtwidrig ist. In diesem Falle kann man die Klage wegen einer pflichtwidrigen Schenkung (querela inofficiosae donationis) anstellen. Derjenige gebraucht sie, der nach dem Willen der Gesetze von dem Schenkenden einen Pflichttheil zu fordern berechtiget ist, und ihn gleichwohl der Schenkung wegen nicht erhalten hat. Der Beklagte ist derjenige, der dieses pflichtwidrige Geschenk erhalten hat, und sich weigert, so viel davon herauszugeben, damit der Kläger wegen seines Pflichttheils zufriedengestellt werde. Der Grund der Klage besteht in einer unter den Lebendigen geschehenen pflichtwidrigen Schenkung. Die Bitte geht dahin, die Schenkung für ungültig zu erklären, und den Verklagten anzuhalten, von dem Geschenke so viel herauszugeben, als dem Kläger an seinem Pflichttheile fehlt, so wie auch alle Schäden und Kosten zu erstatten. Bei der Bestimmung des Pflichttheils kommt es nur darauf an, ob die Verletzung schon zur Zeit des Todes des Schenkenden geschehen; denn erst jetzt ist eine wirkliche Verletzung des Pflichttheils durch die Schenkung vorhanden. Wenn der Schenkende mehr als einmal Schenkungen gemacht haben sollte, und durch die ersteren ist der Pflichttheil nicht geschmälert worden, so können nur die späteren angefochten werden. Die Berechnung des Pflichttheils geschieht erst nach dem Tode des Schenkenden. Man berechnet aber nicht das Vermögen, welches er bei seinem Hintritte besaß, sondern wie groß es war, als er die Schenkung machte. Wider diese Klage können folgende Einreden vorgebracht werden: 1) Sey der Schenkende noch nicht gestorben; 2) habe der Kläger kein Recht, den Pflichttheil zu fordern; 3) sey er gesetzmäßig enterbt worden; 4) sey die Schenkung mit des

Klägers Bewilligung geschehen; 5) enthalte sie keine Verletzung des Pflichttheils; 6) sey es eine vergeltende Schenkung gewesen; oder sie sey 7) aus guter Absicht geschehen; 8) sey die Klage bereits verjähret, und könne daher weiter nicht Statt haben. Uebrigens ist noch von dieser Klage zu bemerken, daß sie nur dann erst angestellt werden kann, wenn der Kläger nicht durch eine andere Klage zu dem Seinigen gelangen kann. Dieses hier betrifft nun diejenigen Klagen, welche dann angestellt werden können, wenn die Schenkung gleich anfangs ungültig war. Sollte nun eine Schenkung anfangs ungültig seyn, in der Folge treten aber solche Umstände ein, daß sie widerrufen werden kann, so kommt es bei der Anstellung einer Klage allemal auf die Ursache an, warum eine Schenkung widerrufen werden darf. Die vorzüglichsten Ursachen sind 1) Undankbarkeit; 2) nach der Schenkung bekommene Kinder. Die Klage, welche wegen begangener Undankbarkeit angestellt werden kann, heißt die Condictio ex leg. fin. C. de revoc. donat. Von dieser Klage kann in der Regel nur derjenige, welcher etwas verschenkt hat, Gebrauch machen, und nicht seine Erben, weil sie eine Strafklage ist, und nicht anders auf die Erben übergehen kann, als wenn sie von dem Erblasser bereits angestellt worden ist. Sie kann bloß wider den undankbaren Beschenkten angestellt werden, und nicht wider seine Erben, wegen der eben angeführten Ursache. Wider einen dritten Besitzer im guten Glauben kann sie nicht angestellt werden. Der Grund der Klage besteht in einer so groben Beleidigung, um welcher willen Schenkungen unter den Lebendigen wieder aufgehoben werden können, wie grobe Verbalinjurien, thätlicher Angriff, vorsätzlich verursachter Verlust eines großen Theils des Vermögens, Lebensnachstellungen, und Nichterfüllung dessen, was bei der Schenkung ausgemacht worden. —

Die Bitte der Klage wird darauf gerichtet, die Schenkung für unverbindlich zu erklären, und Beklagtem die Zurückgabe der zum Geschenke erhaltenen Sache, nebst dem, was er damit erworben hat, und allen noch vorhandenen Nutzungen aufzulegen. Gegen diese Klage können nun folgende Ausflüchte vorgeschützt werden: 1) Kläger sey Ursache der behaupteten Beleidigungen, oder 2) Beklagter habe sich keiner Undankbarkeit schuldig gemacht; 3) sey die Schenkung keine gemeine, sondern eine vergeltende Schenkung; 4) besitze Beklagter nichts weiter von der zum Geschenke erhaltenen Sache, und habe sich dadurch auch nicht bereichert. Sollte eine Mutter die Schenkung widerrufen wollen, so kann derselben entgegengesetzt werden, daß sie ein liederliches Leben geführt, oder durch die zweite Heirath das Recht zu widerrufen verloren habe. Folgende Einreden haben aber gar nicht Statt, nämlich 1) Beklagtem thue die begangene Undankbarkeit leid; oder 2) habe Kläger eidlich versprochen, die Schenkung niemals zu widerrufen; oder 3) er habe versprochen, die Schenkung selbst wegen begangener Undankbarkeit nicht anzufechten. Auch wegen nach der Schenkung erhaltener Kinder ist der Schenkende der Regel nach befugt, sie wieder aufzuheben. Alsdann muß die Condictio ex Leg. 8 Cod. de revoc. donat. angestellt werden. — Als Kläger kann sowohl der Schenkende selbst, welcher nach der Schenkung ein oder mehrere eheliche Kinder bekommen hat, auftreten, als auch nach seinem Tode diese Kinder. Diese Klage kann sowohl wider den Beschenkten, als auch gegen seine Erben angestellt werden, ja selbst gegen den dritten Besitzer, wenn er die Sachen umsonst erhalten hat. Die Bitte geht dahin, die Schenkung für unverbindlich zu erklären, und daher dem Beklagten aufzulegen, die zum Geschenke erhaltenen Sachen an den Kläger zurückzugeben, nebst den

noch nicht verwendeten Früchten. Gegen diese Klage können folgende Ausflüchte dienen: 1) Beklagter habe nur eine Kleinigkeit zum Geschenke erhalten, oder 2) der Schenkende habe schon Kinder gehabt, als die Schenkung geschehen sey; 3) habe der Schenkgeber bei der Schenkung ausdrücklich versprochen, dieselbe auch dann nicht zu widerrufen, wenn er auch noch Kinder bekommen sollte. Dann kann Beklagter auch noch 4) der Klage entgegensetzen, daß er nichts mehr von der geschenkten Sache besitze, auch nicht reicher davon geworden sey, oder daß ihm 5) die Sache zur Vergeltung geschenkt worden; oder 6) Beklagter habe eigentlich gar nichts geschenkt bekommen, sondern es sey bloß eine Rechtsbegebung geschehen. Den Umstand, daß der Schenkende eidlich versprochen, die Schenkung niemals zu widerrufen, kann Beklagter nicht anders zu seiner Vertheidigung anführen, als wenn dabei ausdrücklich des Falls der künftigen Kinder gedacht worden. — Die bis jetzt angeführten Klagen können nur wegen der Schenkungen unter Lebendigen angestellt werden; aber auch wegen der Schenkungen auf den Todesfall kann man verschiedene Klagen anstellen, wobei man zwischen der Person des Schenkenden und des Beschenkten einen Unterschied macht. Um die sämmtlichen Klagen wegen einer geschehenen Schenkung auf den Todesfall richtiger verstehen zu können, muß man erst die Klagen kennen, welche der von Todes wegen Beschenkte anstellen kann. Hier unterscheidet man zuerst zwei Fälle, nämlich 1) ob die Schenkung auf den Todesfall, wegen eines damals, als solche geschah, höchst wahrscheinlich bevorstehenden Todesfalls geschehen ist; oder ob 2) dieses die Veranlassung der Schenkung nicht war, sondern der künftige Todesfall. Aber auch hier, wenn die Schenkung auf den Todesfall nicht wegen eines bei der Schenkung bevorstehenden Todes geschehen ist,

müssen wiederum zwei Fälle unterschieden werden. Es kommt hier 1) darauf an, ob der Beschenkte das Geschenk zugleich übergeben bekommen hat, oder nicht. Sollte er die geschenkte Sache von dem Schenkenden in Besitz erhalten haben, um das Eigenthum daran zu bekommen, so ist er hier der wahre Eigenthümer, so lange nämlich der Schenkende die Schenkung nicht widerruft; folglich kann er auch die in den Gesetzen wegen des Eigenthums angeführten Klagen (s. oben, S. 282) anstellen. Stirbt der Schenkende, ohne die Schenkung zu widerrufen, so bleibt er auch nach dem Tode Eigenthümer, und kann alle Klagen desselben führen. Sollte aber der auf den Todesfall Beschenkte die Sache beim Leben des Schenkenden nicht in Besitz erhalten haben, oder doch wenigstens nicht in der Absicht, um das Eigenthum daran zu erlangen, und die Schenkung wird nicht widerrufen, so geben die Gesetze dem Beschenkten theils Real-, theils Personalklagen. Unter die Realklagen gehört die Eigenthumsklage und die hypothekarische Klage. Die Personalklagen sind die Klagen aus der Stipulation, falls die Schenkung auf den Todesfall feierlich versprochen worden, oder wenn dieses nicht geschehen ist, muß die Condictio ex Leg. fin. Cod. de donat. causa mort., wie auch die Klage aus dem Testamente angestellt werden; s. weiter unten. Was den zweiten oben unter Nr. 1, S. 322, angeführten Fall betrifft, wenn nämlich die Schenkung auf den Todesfall geschehen ist, so kommt es hierbei darauf an, ob der Schenkende gestorben ist, ohne vorher die Schenkung widerrufen zu haben. Auch hier muß Rücksicht genommen werden, ob der Beschenkte die Sache übergeben bekommen, oder nicht. Im ersten Falle stellt er die Eigenthumsklage an, im letzteren die Klage aus der Stipulation, oder aus dem Leg. fin. C. de d. c. m., oder die Klage aus dem Testa-

mente, wie es in dem Falle zu geschehen pflegt, wenn die Schenkung wegen keiner nahen Todesgefahr Statt hatte. Stirbt der Schenkende in der besondern Todesgefahr nicht, so hat der Beschenkte dadurch sein gehabtes Recht gänzlich verloren, und kann nichts verlangen, wenn auch der Schenkende die Schenkung nicht widerrufen haben sollte. Nach den Rechtslehrern oder Juristen hat der Beschenkte jetzt sein Recht nach der Gesetzesverordnung (ipso jure) gänzlich verloren. In Hinsicht der Klage, welche derjenige, der etwas auf den Todesfall verschenkt hat, anstellen kann, so kann derselbe 1) entweder auf die Erfüllung des von dem Beschenkten gethanen Gegenversprechens dringen, und es wird hier die Actio praescriptis verbis angestellt, womit man diejenige Klage bezeichnet, die aus einem unbenannten Contrakte (Contractu innominato) besteht, der seine besondere und ihm allein eigene Klage nicht hat. Will er aber 2) die Schenkung auf den Todesfall nicht halten, so braucht er solche nur zu widerrufen, wenn er nicht das Geschenk zugleich mit übergeben haben sollte, es müßte denn die Schenkung wegen eines gegenwärtigen Todes geschehen seyn, wo es gar keiner Widerrufung bedarf, weil sie ipso jure unkräftig wird, sobald der Schenkende nicht stirbt. Ist aber die Sache von ihm bei der Schenkung auf den Todesfall übergeben worden, so kommt es ebenfalls darauf an, ob die Schenkung wegen einer gegenwärtigen Todesgefahr geschehen ist, oder nicht. Im ersten Falle kann der Schenkende die Eigenthumsklage oder die Condictio causa data anstellen, und diese Letztere sogar dann, wenn der Beschenkte die Sache gleich nicht mehr besitzen sollte. Ist die Schenkung auf den Todesfall nicht wegen eines bevorstehenden Todes geschehen, und der Schenker hat sie widerrufen, so muß zur Wiederlangung der übergebenen Sache die nützliche Eigen-

thumsklage oder die Condictio ex Leg. 30 D. de mort. causa donat. angestellt werden. Hier nun noch ein Formular einer Schenkung auf den Todesfall. — Ich Endes Unterschriebener bekenne mittelst Dieses urkundlich, daß, da ich eine weite und mit einiger Gefahr verknüpfte Reise nach N. zu unternehmen genöthiget worden, es also seyn könnte, daß ich auf derselben mit Tode abginge, so will ich mein Münz- und Naturalienkabinett dem Herrn P— vor allen Anderen vermachen. Ich habe daher aus freier Bewegung in Gegenwart der unten benannten fünf Zeugen gedachtem Herrn P— von Todes wegen hiermit gedachtes Münz- und Naturalienkabinett, wovon ich demselben sofort die Verzeichnisse zugestellt, nebst den dazu besonders verfertigten Behältnissen, und den zu deren bequemerem Gebrauche gewidmeten Büchern und Instrumenten, namentlich auch dem einfachen und zusammengesetzten Microscop, dergestalt geschenkt, daß, wenn ich auf dieser Reise sterben sollte, gedachter Herr P— solches zu völligem Eigenthume haben, und ihm ohne Abzug des Falcidischen Viertels von meinen Erben verabfolgt werden soll. Wenn aber gedachter P— vor mir versterben sollte, so will ich dennoch, daß diese Schenkung von Todes wegen auf gleiche Weise seinem ältesten Sohne Balthasar P— zu Gute kommen soll. Wenn ich aber wieder an den hiesigen Ort zurückkehren sollte, so soll diese Schenkung sofort gänzlich aufgehoben und erloschen seyn, so wie ich auch mir hiermit vorbehalte, nach Willkühr eine Aenderung zu machen, und diese Verordnung aufzuheben. Nachdem nun auch der Herr P— diese Schenkung unter den obigen Bedingungen dankbar angenommen, so ist dieser Schenkungsbrief darüber ausgestellt, von mir und den Zeugen nach geschehener Vorlesung und wohlverstandenem Inhalte eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, welcher dann dem Herrn P— zur

Beglaubigung eingehändiget werden soll. So geschehen ꝛc. ꝛc. S. auch den Art. Schenkung, Th. 142, S. 115 u. f.

Die Klagen wegen des Besitzes, Actiones possessoriae, sind schon oben, S. 255, 256, angeführt worden, so wie das Interdictum uti possidetis unter Eigenthumsklagen, oben, S. 283 u. f., weil dieses Interdikt auch darauf bezogen werden kann. Da der Artikel Besitz, unter B., in der Encyklopädie, Th. 4, ausgefallen ist, da es damals, als Krünitz das Werk selbstständig zu bearbeiten anfing (welches mit dem eben erwähnten Theile geschah), noch nicht in dem Plane desselben lag, auch die Rechtswissenschaft hineinzubringen, so wird es daher nöthig seyn, hier noch etwas über den Besitz und das Besitzungsrecht zu sagen, woraus die Klagen darin hergeleitet werden. Besitz ist das physische Vermögen, über eine Sache zu verfügen, verbunden mit der Absicht, dieselbe zu behalten, also Besitzer, Eigenthümer, davon zu werden. Der Besitz unterscheidet sich vom Eigenthume darin, daß ich eine Sache besitzen kann, ohne Eigenthümer davon zu seyn, ohne den Besitztitel zu haben, zur Erwerbung des Eigenthums aber die Besitznehmung erfordert wird, wovon nur die Fälle ausgenommen sind, wo die Gesetze die Erwerbung des Eigenthums schon mit einer gewissen Begebenheit oder Willensäußerung allein ausdrücklich verbinden. Die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Besitzes hängt von der Beschaffenheit und Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht zu besitzen sich gründet; beruhet der Besitz nun auf einem Rechtsgrunde, durch welchen das Eigenthum erlangt werden kann, so ist ein vollständiger titulirter Besitz vorhanden. — In Hinsicht des Besitzes unterscheidet man 1) das Recht zu besitzen, welches die Befugniß ist, den Besitz einer Sache zu verlangen; 2) das

Recht des Besitzes (Jus possessionis), welches den Inbegriff der Rechte umfaßt, welche dem Besitzer aus dem Grunde, weil er eine Sache besitzt, zustehen. Der Besitz wird verschiedentlich abgetheilt; zuerst geschieht die Abtheilung in Rücksicht auf den Besitzer und dessen Ansicht oder Gesinnung; denn besitzt dieser als Eigenthümer die Sache mit dem Willen, sie als die seinige zu behalten, so wird sein Besitz ein bürgerlicher Besitz (Possessio civilis), geschieht dieses aber nicht in der Absicht, und er besitzt sie nur als Pachter ꝛc., so wird sein Besitz ein natürlicher Besitz (Possessio naturalis) genannt. Zweitens wird der Besitz in Ansehung der Art und Weise, wie man die Sache besitzt, wieder in den bürgerlichen und natürlichen Besitz abgetheilt. Jenen habe ich von Sachen, welche ich zwar besitze, die mir aber nicht gegenwärtig sind, die ich nicht zur Hand habe. So besitze ich z. B. noch meine Sachen im Hause, wenn ich auf dem Felde oder auf der Reise bin. Dieser Besitz wird von den Rechtslehrern auch Possessio mentalis genannt. Den natürlichen Besitz hat man in Ansehung derjenigen Gegenstände, die um Einen sind, und in die Sinne fallen; so besitze ich z. B. die Bücher in meiner Bibliothek, die Kunstwerke in meiner Gemäldegallerie und in meinem Kunstkabinette, wenn ich mich in diesen Gemächern befinde. Drittens ist der Besitz entweder ein gerechter oder ein ungerechter, nachdem ich entweder eine gerechte Ursache und einen gerechten Grund zu besitzen habe, oder nicht. Weiß der Besitzer, daß er ungerechter Weise besitzt, das heißt: aus keinem gültigen Titel, so heißt er ein unredlicher Besitzer, und es ist Possessio malae fidei vorhanden; weiß er es aber nicht, das heißt, wenn er in dem Glauben steht, daß er die Sache rechtmäßig besitzt, wenn es gleich nicht ist, so ist Possessio bonae fidei vorhanden. Auch verliert derjenige, bei

welchem, nach schon erworbenem Besitze, Zweifel über die Rechtmäßigkeit desselben entstehen, dadurch noch nicht die Eigenschaft und die Rechte eines redlichen Besitzers. Wenn aber Jemand von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführt worden, so wird er von dem Zeitpunkte ab, wo dieses geschehen ist, dem unredlichen Besitzer gleich geachtet. Besitzen Mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so muß Jeder die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes für seinen Antheil vertreten. Viertens ist der Besitz in Ansehung des Gegenstandes entweder vera oder quasi possessio, jene hat bei körperlichen, diese bei unkörperlichen Dingen Statt. So sagt man quasi possessio juris venandi, juris decimandi etc. Aus diesem hier angeführten Begriffe des Besitzes lassen sich die Fragen: wie der Besitz erlangt, behalten und verloren werde? leicht beantworten. Wenn ich die physische Macht, über eine Sache zu verfügen, verbunden mit der Absicht, diese Sache zu erwerben oder zu besitzen, erreicht habe, und so lange ich dieselbe behalte, so habe ich den Besitz derselben erhalten, und so lange behalte ich auch denselben; sobald ich aber eines von Beiden, entweder das physische Vermögen zu verfügen, oder die Absicht, die Sache zu haben, verliere, so geht mir auch der Besitz verloren. Zur Erwerbung des Besitzes ist jede Handlung hinreichend, welche den neuen Besitzer in den Stand setzt, die Sache selbst oder durch Andere zu gebrauchen, und darüber zu verfügen. Mit der Ergreifung des Besitzes der Hauptsache erwerbe ich auch alle Pertinenzstücke, die zum Besitze gehören. Durch Uebergabe erlangt man den Besitz einer Sache, wenn der bisherige Besitzer sich derselben zum Vortheile eines Andern entschlägt, und dieser den erledigten Besitz ergreift. Schon die bloße Willenserklärung des zeitigen Besitzers reicht hin, den Besitz einer Sache zum

Vortheile eines Andern zu erledigen, wenn nur dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen. Die Besitzergreifung ist von zweierlei Art; denn sie erfolgt bald bei einer völligen Uebergabe, bald geschieht sie in der Gestalt einer einseitigen Anmaßung. Da nun die Letztere besonders feierlich erfolgen muß, so wird hierzu erfordert, daß 1) nicht schon ein Anderer sich in den Besitz der Sache gesetzt hat; 2) die Sache von einer solchen Beschaffenheit ist, daß sie in den Besitz genommen werden könne; 3) daß derjenige, der den Besitz ergreifen will, auch solchen zu acquiriren, den Rechten nach, fähig sey; 4) daß der Besitzergreifende solche Handlungen unternehme, daß sein Wille, die Sache zu besitzen, unläugbar wird. Ohne rechtliche Wirkung ist eine Besitzergreifung, woran man kein Eigenthum zu erlangen fähig ist. Wenn daher eine Person, die nicht lehensfähig ist, dennoch den Besitz eines Lehengutes ergreift, so ist diese Handlung strafbar und nichtig, strafbar jedoch nur, wenn sie das Unrecht gekannt hat. Hiermit muß man aber nicht das Retentionsrecht vermengen, welches oft Personen, die nicht lehensfähig sind, auszuüben pflegen. Wenn es streitig ist, ob ein Gut Lehen oder Erbe sey, so wird es für Erbe gehalten, und den Töchtern der Besitz eingeräumt. Zum Beweise der Besitzergreifung läßt man gewöhnlich über die Handlung selbst durch einen Notarius mit Zeugen ein Instrument ausfertigen. — Die Besitzergreifung unkörperlicher Dinge geschieht durch Ausübung derselben. So übt man z. B., um von der Trift Besitz zu nehmen, dieses Triftrecht actu aus, oder man nimmt Besitz von der Jagd durch Ausübung derselben, oder durch Losschießung einer Flinte oder Büchse, je nachdem es hohe oder niedere Jagd ist, und das Jagdrecht sonst eine Beschränkung erleidet ꝛc. ꝛc. Auch durch richterliche Verordnung kann der Besitz,

ohne Einwilligung des bisherigen Besitzers, zum Vortheile eines Andern erlediget werden. Die Uebergabe kann sowohl körperlich aus Hand in Hand, als auch durch Zeichen (symbolisch) geschehen. — Der Besitz einer Sache geht verloren, sobald, wie schon oben bemerkt worden, das physische Vermögen des Inhabers, durch sich oder durch Andere darüber zu verfügen, aufhört. Auch dann hört der Besitz auf, wenn durch ein die Sache selbst und deren Substanz betreffendes Ereigniß auch dem Besitzer unmöglich wird, die verlorene Gewahrsam wieder zu erlangen. Der Besitz einer Sache geht auch dann verloren, wenn der Besitzer derselben bei Aufgebung der Gewahrsam durch Worte oder Handlungen deutlich zu erkennen giebt, daß er sie nicht länger besitzen wolle. — Die mit dem Besitze verbundenen Rechte, welche das Besitzungsrecht (Jus possessionis) ausmachen, sind folgende: 1) streitet für den Besitzer die Vermuthung, daß er die Sache rechtmäßig besitze. 2) Wer eine Sache bona fide besitzt, hat auch die Befugniß, die Nutzungen davon zu ziehen. 3) Braucht der Besitzer, der Regel nach, den Titel seines Besitzes nicht anzugeben, wenn ihm derselbe streitig gemacht würde. 4) Kann er sich eigenmächtig in dem Besitze zu erhalten suchen, oder wenn man ihn daraus gesetzt hätte, solchen auf der Stelle wieder zu ergreifen suchen. 5) Von der Zeit ab, da Jemand bona fide eine ihm nicht zuständige Sache besitzt, läuft die Verjährung, wenn nur auch die übrigen Erfordernisse derselben vorhanden sind. 6) Wird der Besitzer einstweilen für den Eigenthümer der Sache gehalten (pro domino interimistico). Nimmt daher ein Anderer die Sache in Anspruch, so muß er sein Recht beweisen, und der Besitzer wird so lange bei seinem Besitze geschützt, bis der Kläger petitorisch sein Recht auf die Sache bewiesen hat. 7) Wer unbewegliche Güter besitzt, ist in

gewissen Fällen von Leistung der Caution frei. Aus diesen Rechten des Besitzes entwickeln sich nun mancherlei Klagen, indem dieselben auf mannigfache Weise angegriffen werden können, auch angegriffen werden, und daher ist es nöthig, den Begriff der Rechte, die zu Klagen führen können, noch weiter auszudehnen. Wenn z. B. Jemand ein Grundstück besitzt, und die Vermuthung für sich hat, daß er es in unbeschränkter Freiheit besitzt, so können doch Dienstbarkeiten darauf lasten, die ihm der Gegner vorrückt, daß er sie zu leisten habe, und die von diesem im Läugnungsfalle doch erwiesen werden müssen. Der Besitz befreit den Besitzer zwar vom Beweise; wenn aber eine Negatorienklage angestellt worden, oder die Vermuthung des Rechts dem Besitzer entgegensteht, so befreit der Besitz den Verklagten nicht von dem Beweise. — Ein affirmatives Recht erlangt Jemand von einer Handlung, die ein Anderer ihm leistet, indem Jener solche von diesem Andern als eine fortdauernde Schuldigkeit gefordert hat; denn die wirkliche Leistung der Handlung setzt den Forderer in den Besitz des Rechts, die Wiederholung derselben zu verlangen. Wer dagegen eine Handlung, der der Andere widersprechen konnte, unternimmt, der erlangt den Besitz des Rechts, von dem Andern zu fordern, daß er diese Handlung ferner leiste, wodurch sich das negative Recht ergiebt. Wenn nun der Besitz des negativen Rechts durch solche Handlungen wirklich erlangt werden soll, so muß auch aus der Erklärung des Handelnden, oder aus den Umständen die Meinung desselben, daß ihm ein solches fortdauerndes Recht wirklich zustehe, deutlich erhellen. Wird nun die Besitzergreifung eines solchen negativen Rechts durch Widerspruch gehindert, so muß dieser Widerspruch bei der Handlung selbst gegen den Handelnden geäußert seyn; denn geschieht er nach der Vollendung der Handlung,

so kann der einmal erworbene Besitz nicht wieder aufgehoben werden; nur wenn er auf frischer That erfolgt, wird dadurch die Besitzergreifung entkräftet. Der Zustand des Besitzers ist besser, als der desjenigen, der den Besitz sucht, so lange es nämlich kein fehlerhafter Besitz ist. Auf diese Generalregel gründet sich nicht nur die rechtliche Vermuthung für den Besitzer, sondern auch der Vorzug, daß er von dem Beweise befreiet ist, und durch den Richter in dem Besitze so lange geschützt wird, bis der Kläger sein weiteres Recht daran ausgeführt hat. Um nun den Besitz einer Dienstbarkeit gegen die natürliche Freiheit zu erlangen, reicht es nicht hin, daß der Eine sie auszuüben verbietet, sondern der Andere muß sich auch bei diesem Verbote beruhigen; so wie es auch erforderlich ist, um auf den Besitz der natürlichen Freiheit wieder eine negative Dienstbarkeit zu begründen, daß nicht nur das Verbot des Einen, sondern daß auch die diesem Verbote entgegenlaufende Handlung des Andern gehörig beleuchtet werde. Hat man z. B. ein Haus in Besitz genommen, so erlangt man nicht immer die damit verbundenen Rechte, wenn gleich mit dem Kaufkontrakte, in welchem der Grund des an einer Sache erlangten Rechtes deutlich ausgesprochen worden, der Besitz auf den Käufer übergeht, so muß doch, um den Besitz bei einer Klage völlig zu beweisen, nicht allein die Lehen ausdrücklich an liegenden Gründen aufgelassen und von dem Käufer von Neuem daran gesucht werden, sondern auch bei dem Verkaufe beweglicher Dinge gewisser Rechte und solcher Sachen, die nicht behändiget und körperlich übergeben werden können, der Uebereignung ausdrücklich Erwähnung geschehen; denn nicht jede Urkunde über das Eigenthum einer Sache beweiset auch deren Besitz. Der erlangte Besitz des Hütungs-, Abholungs- und anderen Rechtes schließt ein Verbietungsrecht gegen einen Dritten nicht durch-

aus in sich, weil dieses zwei ganz besondere Rechte sind, deren Besitz einzeln erwiesen werden muß, besonders da das Verbietungsrecht nicht aus dem bloßen Besitze der Sache, sondern durch wirkliche Actus prohibitivos begründet wird. Ein vorzüglich guter Beweis des Besitzes ist das Steuercatastrum, so lange, als das Gegentheil bei einer Klage nicht erwiesen ist. Der Besitz geht ohne neue Besitznehmung auf die Erben nicht über, wenn gleich die feierliche Besitzergreifung nicht immer dazu nothwendig ist; wenn sich nur die Erben der liegenden Gründe überhaupt annehmen, und solche bebauen, so werden sie für wahre Besitzer derselben gehalten; nur kann dieses nicht in dem Falle geschehen, wenn Mehrere auf den Besitz eines Gutes Anspruch machen, und es hier nur darauf ankommt, welcher von ihnen sich zuerst in den Besitz desselben gesetzt hat. In diesem Falle muß, des Beweises halber, die feierliche Besitzergreifung geschehen seyn. Von dem Besitze ist die Generalregel zu machen: daß das Eigenthum einer Sache, wenn sie schon in dem Eigenthume eines Andern war, und also nicht der Modus acquirendi originarius Statt findet, sie sey körperlich, oder unkörperlich, beweglich, oder unbeweglich, nicht anders auf einen Andern übergehe, als bis von Seiten dessen, der bisher Eigenthümer war, die Uebergabe an denjenigen, der solche durch einen Vertrag, welcher den Titel dazu enthält, erworben, wirklich, es sey ficte, symbolice oder vere, erfolgt ist. Diese Regel leidet jedoch in den Gesetzen eine Ausnahme; denn es werden 1) Vermächtnisse, nach l. ult. servit. legat. l. 80 de legatis; 2) durch Rechtspruch zuerkannte Sachen, nach §. ult. Inst. de officio judicis; 3) Sachen, welche dem gemeinen Schatze zufallen, nach l. 4 §. de publican.; 4) negative Servituten, nach l. 1 de servit. praed. Inst., ohne weitere besondere Uebergabe ipso facto

acquirirt. In allen den Fällen, wo das Eigenthum ohne Uebergabe übergeht, geht auch der Besitz ohne Ergreifung auf den Dritten über. Indessen rathen die meisten Rechtslehrer, in allen zweifelhaften Fällen die Besitzergreifung, wenn sie gleich nicht unumgänglich nothwendig ist, aus Vorsicht an; denn der Nutzen derselben sey ungemein groß für denjenigen, der sich in den Besitz einer Sache gesetzt hat; da er das Recht seines Besitzes, das Recht zur Sache, nicht erst zu beweisen braucht, sondern das Gegentheil davon demjenigen beizubringen überläßt, der daran zweifelt, und kann gewiß erwarten, daß in allen zweifelhaften Fällen von dem Richter zu seinem Besten entschieden, und daß er so lange, bis es zur Klage kommt, die Nutzungen der Sache genießen werde; er müßte sich denn in mala fide befinden. — Da die Selbsthülfe in den Rechten verboten ist, so kann derjenige, der eine Sache in Besitz nehmen will, die zuvor von einem Andern in Besitz genommen worden, nicht mit Gewalt solches durchsetzen, und wenn es geschieht, so ist sein Besitz fehlerhaft und unrechtmäßig, und er kann durch die Spolienklage und das Interdictum unde vi genöthiget werden, den erlangten Besitz wieder aufzugeben. Selbst wenn die Regierung sich des Besitzes von Jemandem außergerichtlich bemächtiget, so muß er wieder in den vorigen Stand durch dieselbe versetzt werden, oder er belangt sie ex Spolio, das heißt, durch die Spolienklage. Das Interdictum unde vi heißt in der Formel des Prätors: Unde vi tu illum dejecisti, aut familia tua dejecit, de eo, quaeque ille tunc ibi habuit, tantum modo intra annum, post annum de eo, quod ad eum, qui vi dejecit, pervenerit, judicium dabo, daher dieses Interdikt restitutorisch, und recuperandae possessionis ꝛc. Das Interdictum unde vi steht also demjeni-

gen zu, welcher mit Gewalt des Besitzes entsetzt worden. Dahin gehört aber auch derjenige, welcher, ohne Jemanden zurückzulassen, von seinem Gute hinwegging, und als er wieder in den Besitz desselben zurückkehren wollte, entweder auf dem Wege mit Gewalt zurückgehalten, oder sonst in das Gut zurückzukehren mit Gewalt verhindert worden ist. Wer aber den Besitz erst anfangen, und auf das Gut kommen wollte, und hieran mit Gewalt gehindert wird, ist nicht aus dem Besitze vertrieben worden; er hat also das Interdictum unde vi, weil es recuperandae possessionis ist, nicht, und sein Gegner hat nur den leeren Besitz ergriffen. Das Interdikt kann sich auch derjenige bedienen, der, ehe wirklich Gewalt gebraucht worden, durch deren Furcht erschreckt, verjagt worden ist. Hat Jemand mich aus dem Gute vertrieben, aber diejenigen, durch welche ich den Besitz ausübe, in demselben gelassen, so habe ich nicht das Interdikt, ausgenommen, wenn er die auf dem Gute gelassenen Leute nur in seinem Namen im Besitze gelassen hat. Ferner steht das Interdikt nur demjenigen zu, welcher zu der Zeit, als er vertrieben worden, wirklicher Besitzer des Gutes war; dann seinen Erben und übrigen Nachfolgern; derjeniger aber, welcher nur in eines Andern Namen besitzt, z. B. der Pachter eines Gutes, oder Miether eines Hauses, kann nicht mit dem Interdikte unde vi klagen, sondern nur der Verpachter oder Vermiether des Gutes oder Hauses; jedoch der Nutznießer und der Usuarius, und nach neueren Gesetzen auch der Pächter oder Bevollmächtigte, welche auch im Namen eines Abwesenden besitzen, können, ohne besondere Vollmacht, dieses Interdikt nachsuchen, wenn sie mit Gewalt aus dem Besitze vertrieben worden sind; auch die Frau hat es, wenn sie aus dem Besitze eines Gutes, welches sie von ihrem Manne zum Geschenke erhalten, mit Gewalt vertrie-

ben worden. Ist aber mein Untergebener, ein Bevollmächtigter oder ein Anderer, durch welchen ich besitze, vertrieben worden, so steht mir hauptsächlich das Interdikt zu; dem Nutznießer wird es gegeben, wenn er sein Recht, in dessen Besitz er sich schon befand, auszuüben gehindert wird, wenn er nämlich vom Besitze des Guts mit Gewalt vertrieben, oder als er, nicht in der Absicht seine Nutznießung aufzugeben, wegging, das Gut wieder in Besitz zu nehmen verhindert worden; wenn aber der Nutznießer, ehe er sein Recht auszuüben angefangen, in den Besitz des Gutes zu kommen gehindert wird, so hat er nicht dieses Interdikt, sondern die confessorische Klage anzustellen. Wegen der Nutznießung beweglicher Dinge findet das Interdikt nicht Statt, nur in so fern sie sich auf dem Gute befunden, von dessen Besitze er abgeworfen worden. Wenn der Nutznießer, nachdem er aus dem Besitze mit Gewalt vertrieben worden, eine Capitis-Deminution erlitten hat, oder gestorben ist, so haben zwar seine Erben und Nachfolger noch das Interdikt, nicht aber darauf, daß ihnen die Nutznießung wieder hergestellt, sondern nur, daß sie wegen des Vergangenen entschädiget werden. Das Interdikt ward also demjenigen gegeben, welcher aus dem Besitze eines beweglichen Gutes, eines, wenn gleich schlechten, Gebäudes, oder liegenden Grundes, oder dessen, was mit dem Boden zusammenhängt, unrechtmäßig gesetzt worden, niemals aber wegen beweglicher Sachen, sie müßten denn auf dem unbeweglichen Gute sich befunden haben. Wegen beweglicher Dinge muß die Klage furti oder vi bonorum raptorum angestellt werden. Ferner konnte auch derjenige nicht Ansprüche auf dieses Interdikt machen, der aus einem Schiffe vertrieben, oder aus einem Wagen mit Gewalt gezogen worden, und wenn gleich viele Rechtslehrer das utile Interdictum unde vi demjenigen gestatten, welcher aus dem Quasibesitze

eines Rechtes mit Gewalt vertrieben wird, so ist solches doch in dem Gesetze nicht gegründet. Dagegen steht dieses Interdikt dem zu, der sich in einem ungerechten und fehlerhaften Besitze befindet; selbst demjenigen, der von seinem Gegner den Besitz mit Gewalt, oder sonst auf eine fehlerhafte Weise erhalten hat; er braucht nicht Eigenthümer zu seyn; auch wenn er den Besitz mit Gewalt oder precarisch erhalten, oder sich heimlich eingeschlichen hat. Das Interdikt begründet daher eine große austreibende Gewalt, auf welche Weise sie auch Statt hat, ob mit Waffengewalt, oder bloß durch Androhung mit denselben, um zum Ziele des Herauswerfens aus dem Besitze zu gelangen, um sich selbst darin festzusetzen; denn wenn Letztere, die Gewalt, Jemanden im Besitze nur stört, nicht herauswirft, oder mit welcher er genöthiget wird, dem Andern etwas zu geben, so findet das Interdikt keine Anwendung. Ist die Vertreibung durch einen Bevollmächtigten geschehen, so hat der Vertreiber die Wahl, ob er wider Jenen, oder wider den Gewaltgeber das Interdikt nachsuchen will; auch wider den, welcher die in seinem Namen geschehene Vertreibung genehmiget hat, findet dasselbe Statt, nicht aber wider den, in dessen Namen ein falscher Gewalthaber es gethan hat. Hat ein unter väterlicher Gewalt stehender Sohn, oder ein Tagelöhner Jemanden vom Besitze vertrieben, so wird das Interdictum utile wider den Vater, oder einen Andern, an welchen dadurch etwas gekommen ist, gegeben; es findet auch gegen denjenigen Statt, welcher vorsätzlich und betrieglich es dahin gebracht hat, Jemanden von seinem Besitze mit Gewalt zu vertreiben, nicht aber wider den, welcher ohne alle Gewalt den Besitz erlangt, sich aber in solchem mit Gewalt vertheidiget hat. Da nun dieses Interdikt der Ehre nachtheilig ist, obgleich es nicht rechtlich ehrlos macht, so wird es wider diejenigen,

welchen man Ehrfurcht schuldig ist, wie z. B. den Kindern gegen ihre Eltern, und den Freigelassenen wider ihre Patronen, nicht gegeben, sondern statt desselben eine Klage in Factum, die übrigens von gleicher Wirkung ist. Als eine persönliche Klage findet es wider einen Dritten niemals Statt, und auch wider die Erben wird es nicht gegeben, ausgenommen, wenn etwas an sie gekommen ist, oder sie durch Betrug verursacht haben, daß etwas nicht an sie komme; wider mehrere Erben wird es daher nicht nach ihren Antheilen, sondern wider Jeden, soweit, als aus der Besitzvertreibung etwas an ihn gekommen ist, gegeben. Die Klage aus dem Interdikte wird darauf angestellt, daß der Besitzer mit allen Früchten, welche genossen werden können, und alle entzogenen Nutzungen dem Kläger wieder abgetreten, und ihm alles Interesse, aller durch die Vertreibung zugefügter Schaden wieder ersetzt werde. Wenn der Beklagte zu besitzen aufgehört hat, wenn dieses gleich ohne Dolus geschehen, und z. B. ein Haus durch Zufall abgebrannt ist, auf alles Interesse. Der Beklagte muß so entschädiget werden, daß er Alles hat, was er haben würde, wenn er vom Besitze nicht vertrieben worden wäre, und wenn der Schuldige allein das Gut, nicht aber die weitere entwendete Sache zurückgegeben hätte, so würde das Interdikt wegen Letzterer noch Statt haben, es könnte aber auch die Klage vi bonorum raptorum deshalb angestellt werden. Der Beklagte muß dem Kläger nicht allein alle seine eigenen, sondern auch alle fremden Sachen zurückgeben und vergüten, welche er zur Zeit der Vertreibung aus dem Besitze besaß, und die jetzt fehlen; auch wenn Vieh unter der Zeit, ohne die Schuld des Beklagten, abgestorben ist. Wenn die Beschaffenheit und der Werth der Sachen, welche der Kläger bei der Vertreibung vom Besitze verloren hat, einigem Zweifel unterworfen ist, so muß der

Kläger den Zenonianischen Eid leisten, auch wider den Erben, weil dieser Eid nicht zur Strafe des Beklagten, sondern zum Vortheile des Klägers eingeführt worden; ehe jedoch der Kläger schwört, wird die Summe der Entschädigung von dem Richter, nach seinem weisen Ermessen, gemäßiget. Bei dem Verfahren über dieses Interdikt werden Einreden, welche eine weitläufige Untersuchung erfordern, nicht zugelassen, sondern der Beklagte wird verurtheilt, und ihm allein das Petitorium vorbehalten. Das Interdikt in seinem vollen Umfange wird nur innerhalb eines Jahres, nach einem Jahre aber nur auf so viel, als an den Beklagten gekommen ist, gegeben, daher z. B. nach Verlauf eines Jahres nur die genossenen, nicht aber diejenigen Früchte gefordert werden dürfen, welche der Beklagte hätte genießen können. Noch in neuerer Zeit wurde dieses Interdikt nachgesucht; es ist aber deshalb seltener geworden, weil nach der Praxis in solchen Fällen auch die Spolienklage gegeben wird, die in manchen Rücksichten vortheilhafter für den Kläger ist. — Mit dem schon oben, unter Klagen wegen des Eigenthums, angeführten Interdictum uti possidetis, S. 283 ff., ist auch das Interdictum utrubi festgestellt worden, welches Interdictum retinendae possessionis und prohibitorium war in der Formel des Prätors: Utrubi hic homo, quo de agitur, majori parte hujusce omni fuit, quo minus is eum ducat, vim fieri veto, enthalter, und war ursprünglich nur auf den Besitz von Sklaven gerichtet, wurde aber nachher auf alle beweglichen Sachen ausgedehnt; es ist in so fern von dem Interdikte uti possidetis verschieden, daß dieses unbewegliche Güter, das Utrubi aber bewegliche Sachen zum Gegenstande hat. Das Letztere wird zur Beibehaltung und Vertheidigung seines Besitzes demjenigen gegeben, welcher eine beweg-

liche Sache zur Zeit der Litiscontestation nicht mit Gewalt, nicht heimlich, nicht precarisch von seinem Gegner besitzt, oder nach den Worten des prätorischen Ediktes demjenigen, welcher einen größeren Theil des Jahres die Sache nicht fehlerhaft von seinem Gegner besessen hatte; nach der jetzigen Praxis aber demjenigen, welcher den älteren und besseren Besitz bescheiniget hat, wider denjenigen, welcher den Kläger in seinem ruhigen Besitze gestört, das heißt, sich desselben anzumaßen gesucht, oder Jenen in Ausübung seiner Besitzrechte gehindert hat. Das Interdikt wird darauf gegeben, daß der Beklagte sich aller fernern Störung enthalte, deshalb Bürgschaft leiste, und allen durch die Störung zugefügten Schaden ersetze. — Wenn Jemand in einen Besitz von Gütern gesetzt oder eingewiesen worden, so muß er auch darin geschützt werden; wird er nun von einem Andern den Besitz zu erlangen oder zu behalten gehindert, so konnte er nach dem Römischen Rechte das Interdikt: ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est, für sich in Anspruch nehmen*). Nach jenem Edikte giebt der Prätor eine Klage in factum allen denjenigen, welche er in den Besitz eingewiesen hat, weil sie keinen wahren Besitz, sondern nur die Verwahrung der Güter, in welche sie eingewiesen worden, erhalten; nicht aber denen, welche als wahre Besitzer eingewiesen worden, weil diese schon durch die gewöhnlichen Rechtsmittel zu ihrem Rechte gelangen. Im ersten Falle steht das Interdikt dem Eingewiesenen zu, ob er für sich in seiner Person, oder ein Anderer in seinem Namen gehindert worden. Es findet wider denjenigen Statt,

*) Die Formel des Prätors bei diesem Edikte war: Si quis dolo malo fecerit, quo minus quis permissu meo ejusve, cujus ea jurisdictio fuit, in possessione bonorum sit, in eum in factum judicium, quanti ea res fuit, ob quam in possessionem missus erit, dabo.

welcher in seinem oder eines Andern Namen den Eingewiesenen gehindert hat, in den Besitz zu kommen, oder nachdem sich derselbe schon darin befand, ihn aus demselben gesetzt hat, nicht aber wider die Erben und andere Nachfolger, nur in dem Falle ausgenommen, wenn durch die Verhinderung des Erblassers etwas an sie gekommen ist; nicht wider denjenigen, welcher den Anderen aus dem Besitze vertreibt, weil er in dem Glauben steht, daß die Sache sein eigen, ihm verbunden, oder wenigstens nicht des Schuldners sey. Wenn ein Vormund den Eingewiesenen im Besitze gehindert hat, so wird die Klage entweder wider den Vormund, und wenn dieser zu bezahlen nicht im Stande ist, wider den Minorennen selbst gegeben. Die Klage wird auf das quanti ea res est, ob quam quis in possessionem missus fuit angestellt, das heißt, auf alles Interesse, welches der Gläubiger dabei hat, daß ihm der Besitz nicht zugekommen ist; wenn er daher wegen einer falschen, ungegründeten, oder einer solchen Forderung die Einweisung erhalten hat, wegen welcher ihm eine beständige Einrede entgegensteht, wer durch dieses Edikt nichts erhält; wenn ihm aber dieses Interesse wirklich entrichtet wird, so wird die Schuld damit nicht getilgt, wegen welcher er die Einweisung erhalten hat, weil er solches nach der Natur eines Pönaledikts zur Strafe bezahlt. Wenn daher nach schon angestellter Klage ein Dritter jene Schuld bezahlt, so wird der Beklagte dennoch in das Interesse verurtheilt. Wenn Jemand zur Erhaltung eines Fideicommisses in den Besitz vom Prätor eingewiesen, und von einem Andern verhindert worden, so kann er sich entweder des Interdikts bedienen, oder der Prätor vollzieht, vermöge seiner obrigkeitlichen Gewalt, außerordentlich sein Dekret, nöthigenfalls durch militärische Gewalt; auch giebt der Prätor wider denjenigen, welcher wegen eines Damnum infectum nicht Caution leistet, und den Eingewiesenen am Besitze

hindert, wenn der befürchtete Schaden erfolgt, eine Klage auf eben so viel, als er hätte geben müssen, wenn er wirklich die Caution geleistet hätte, und in jedem anderen Falle des verhinderten Besitzes und darauf erfolgten Schadens eine Klage in Factum. Das Interdikt wird gewöhnlich nur innerhalb eines Jahres, nach dessen Verlauf aber nicht mehr gegeben, ausgenommen, wenn etwas an denjenigen, welcher die Einweisung hindert, gekommen ist; wird aber derjenige im Besitze gehindert, welcher zur Erhaltung der Vermächtnisse und Fideicommisse vom Prätor eingewiesen war, so wird das Interdikt nicht nur wider die Erben, sondern auch nach einem Jahre gegeben, und ist perpetuell, weil in diesem Falle die Erben durch eine angebotene Caution immer dem Interdikte ausweichen können. In der Jetztzeit werden in den Fällen dieses Interdikts auch Mandata inhibitoria und restitutoria S. C., oder Mandata manutenentiae erkannt. — Auch das Interdikt de superficiebus ist prohibitorium et retinendae possessionis, und ist von dem oben, S. 283, angeführten Interdikt uti possidetis nur darin unterschieden, daß es demjenigen gegeben wird, welcher sich in dem Quasibesitze eines superficiarischen Rechts auf fremden Boden befindet; wer nämlich dieses Recht durch einen Bestand-Contrakt erworben hat, kann mit der Klage conducti, wer es durch einen Kauf erhalten, mit der Klage emti sein Recht verfolgen, und wenn ihn ein Dritter hindert, solches zu gebrauchen und auszuüben, so muß ihm der Eigenthümer seine Klage wider diesen Dritten abtreten; da es nun vortheilhafter ist, zu besitzen, als eine persönliche Klage anzustellen, so hat der Prätor dieses Interdikt aufgestellt. Das Interdikt wird also demjenigen gegeben, der sich in dem Besitze eines superficiarischen Rechtes befindet, wenn er nur nicht mit Gewalt heimlich oder precarisch von seinem Geg-

ner besitzt. Wenn er gleich vielleicht den Besitz von einem Dritten auf eine fehlerhafte Weise erhalten, so kann er doch das Interdikt nachsuchen; ist er aber gänzlich von dem Besitze vertrieben worden, so kann er nicht mehr dieses, sondern er muß ein Interdictum recuperandae possessionis anstellen. Das Interdikt wird wider einen Jeden gegeben, welcher den Kläger in dem Besitze und der Ausübung seiner superficiarischen Rechte gestört, sie ihm bestritten, oder ihn in Ausübung irgend eines Theils dieser Rechte gehindert hat. Es wird darauf gerichtet, daß der Kläger, als Besitzer der Superficies, erklärt, und dem Beklagten auferlegt werde, sich aller Störung zu enthalten, deshalb Caution zu leisten, und dem Kläger allen durch die Störung erlittenen Schaden zu vergüten*). — Auch precarisch kann Jemand etwas besitzen, welches bei den Römern zu einem Interdikte de precario Veranlassung gab. Precarium heißt nämlich, wenn Jemandem auf seine Bitte etwas unentgeltlich zum Gebrauche auf so lange überlassen wird, als es dem Ueberlassenden gefällig ist. Es ist ein restitutorisches Interdikt, welches nicht auf ein Jahr beschränkt, sondern perpetuell ist, und durch welches der Prätor befiehlt, eine precarisch erhaltene Sache demjenigen, von dem man sie bekommen hat, zurückzugeben. Es setzt also voraus, daß Jemandem eine Sache precarisch überlassen worden, und dieser sie precarisch besitze. Der precarische Besitz bedingt also, daß man die Sache oder das Recht zu ihm aus der Ursache erhalten habe, daß man Beides in Anwen-

*) Das Interdikt de superficiebus gründet sich auf folgendes Edikt des Prätors: Uti ex lege locationis seu conductionis superficie, qua de agitur, nec vi, nec clam, nec precario alter ab altero fruimini, quo minus fruimini, vim fieri veto. Si qua alia actio de superficie postulabitur, causa cognita dabo.

Früchten entblößt oder leer sind; denn der Regel nach überläßt man einem Andern nur so viel von den eigenen Rechten, als es unbeschadet seines eigenen Vortheils geschehen kann. Nach dieser Regel giebt man auch dem beschwerten Grundstücke das Recht, das dazu gehörige Vieh mitweiden zu lassen; ja man geht so weit, daß, wenn ein Grundstück in Gefahr geräth, wegen der darauf lastenden Servitut ganz zu Grunde zu gehen, oder es kann nicht landwirthschaftlich benutzt werden, die Servitut einzuschränken; noch weniger dürfen dann neue Servitute ohne Erlaubniß der Regierung bestellt werden. Dieses sind nun die Grenzen, welche derjenige nicht überschreiten darf, der eine Servitut ausüben kann. Aber auch der Eigenthümer des beschwerten Gründstücks darf seine natürliche Freiheit nicht weiter ausdehnen, als es erlaubt ist. Er darf nämlich von seiner Seite nichts unternehmen, was denjenigen, dem eine Servitut auszuüben zusteht, auf irgend eine Weise in dem rechtmäßigen Gebrauche seines Rechts hindert; ja er ist sogar schuldig, alles das zu leiden, was von Seiten des herrschenden Grundstücks als nothwendig vorgenommen werden muß, wenn die gehörige Ausübung der Servitut Statt haben soll. Diese Hülfsmittel (Adminicula servitutis) sind nach der Art der Servituten verschieden. Es hat z. B. Jemand die Fahrwegsgerechtigkeit, so muß der Eigenthümer des beschwerten Grundstücks gestatten, daß der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks den Weg ausbessert, nur muß es auf die Art geschehen, daß dem Ersteren so wenig, als möglich, eine Unbequemlichkeit verursacht werde. — Was den Verlust der Realservituten betrifft, so hören sie 1) deswegen auf, wenn beide Grundstücke, worauf die Servitut Statt hatte, an einen und denselben Eigenthümer gekommen sind, welches die Vereinigung der getheilten Rechte oder die Consoli-

sie betriegerischer Weise zu besitzen aufgehört hat. Auch wenn der Minorenne ohne die Autorität seines Vormundes eine Sache precarisch erbeten hat, so erhält er einen precarischen Besitz, und ist aus dem Interdikte gehalten oder gebunden, wenn er die Sache noch hat; besitzt er sie aber nicht mehr, so wird er freigesprochen. Auch wider den Schuldner findet das Interdikt Statt, welcher seine eigene, dem Gläubiger verpfändete Sache von diesem precarisch erhalten hat, so lange nicht die ganze Schuld abgetragen worden ist; aber niemals wider den, welcher seine eigene Sache von dem Andern precarisch erhalten hat, weil man seine eigene Sache nicht precarisch haben kann. Wenn ein Anderer, oder mein Knecht, nach meinem Auftrage oder mit meiner Genehmigung, etwas für mich precarisch erbeten hat, so findet wider mich das Interdikt Statt. Sollte dagegen mein Sohn oder mein Knecht ohne mein Wissen etwas precarisch erhalten haben, so hat nicht das Interdikt, aber eine Klage de peculio oder de in rem verso nach Umständen wider mich Statt. Mit diesem Interdikte ist nicht immer derjenige gehalten, der die Sache precarisch erbeten, sondern derjenige, welcher sie im precarischen Besitze hat; denn es kann eine Person, die in meinen Diensten steht, eine Sache precarisch erbitten, und dadurch mir das Precarium erwerben. Wenn Jemand auf eine bestimmte Zeit eine Sache precarisch erbeten und sie erhalten hat, und sie ihm auch nach dieser Zeit gelassen wird, so bleibt er noch in diesem Besitze, wenn er gleich um die Fortdauer nicht precarisch gebeten hat; das Interdikt hält ihn auch nach dieser Zeit. Auch wider den Erben des Precariers wird, wie gegen den Erblasser selbst, das Interdikt gegeben, er mag die Sache besitzen, oder durch Betrug gemacht haben, daß er sie nicht besitze, und sie nicht an ihn gelangt; wegen des Betruges des Erblassers ist

aber der Erbe nicht anders verbunden, als in so fern dadurch etwas auf ihn gekommen ist. Das Interdikt wird dahin gegeben, daß die precarisch überlassene Sache mit allen Accessionen dem Kläger zurückgegeben werde, nebst der Ersetzung alles Schadens, welchen der precarische Besitzer der Sache absichtlich oder durch zu große Nachlässigkeit verursacht hat. Nach dem gegebenen Interdikte muß der Besitzer für allen Schaden stehen. Wenn nach dem Interdikte die Sache nicht zurückgegeben wird, wozu man eine kleine Frist gestattet, so wird der Beklagte in alles Interesse verurtheilt, welches der Kläger dabei hat, daß ihm die Sache nicht zur rechten Zeit zurückgegeben worden; so auch in die zur Zeit des Interdikts genossenen und zu genießen habenden Früchte, in den Schaden, welchen der Kläger davon hat: daß wegen jener Verzögerung ihm ein Dienstbarkeits- oder anderes Recht verloren gegangen. Wider denjenigen, welcher ein Recht precarisch ausgeübt hat, geht das Interdikt dahin, daß er die Ausübung dieses Rechts unterlasse. Dieses precarische Besitzungsrecht, welches in der Formel abgefaßt ist: Quod precario ab illo habes, aut dolo malo fecisti, ut desineres habere, qua de re agitur, id illi restituas, kommt in unserm erneuerten Rechtswesen in den Servituten in so weit vor, als sich die Römischen Rechtsgrundsätze mit den Deutschen vertragen, da Manches hieraus nach unserm Sitten- und Kulturzustande nicht paßt. — Bei dem Interdictum duplex, nach welchem jeder Theil Kläger oder Beklagter seyn kann, und bei dem es oft zweifelhaft ist, welcher als Kläger, oder als Beklagter angenommen werden soll, stellt man den Grundsatz auf: Wenn zwei Personen über den Besitz streiten, und jeder behauptet, daß er sich in dem Besitze befindet, und daher den Richter bittet, ihn bei demselben wider den Andern zu schützen; so wird nun entweder

derjenige für den Kläger angenommen, welcher zuerst den Richter angegangen hat, oder, wenn sie zugleich gekommen sind, derjenige, für welchen das Loos entscheidet. In der Formel des Prätors sind sie leicht daran zu erkennen, daß der Prätor beide Theile anredet, z. B.: Uti possidetis, quo minus ita possideatis, vim fieri veto. Hierher gehören besonders die beiden oben schon angeführten Interdikte: uti possidetis, und utrubi. So weit über die Interdikte in Rücksicht des Besitzes. — In der Spolienklage muß der Besitz, nicht das Eigenthum angeführt werden, sonst wird die Klage abgewiesen. — In dem Executionsprozesse kann über den Besitz eines unterpfändlichen Grundstücks Antwort gefordert werden, wenn hypothekarisch geklagt wird, weil der Besitz gewissermaßen als legitimatio ad causam passiva betrachtet werden kann. Der Besitzer, der bona fide eine Sache besitzt, trägt den Schaden, welcher vor der Einlassung auf die Klage selbst durch seine Schuld erwachsen ist, nicht; ganz anders verhält es sich aber mit demjenigen, der solche mala fide besitzt. Sobald eine Klage angestellt worden, so kann ein jeder Besitzer, der eine Sache mala fide inne hat, dessenungeachtet nicht zur Erstattung des Werthes angehalten werden, wenn nämlich die Sache ohne seine Schuld, durch bloßen Zufall, zu Grunde gegangen ist. Der Quasibesitz einer Dienstbarkeit kann nicht anders, als durch Pfändung unterbrochen werden. Es hilft daher nichts, wenn man denjenigen, der eine Dienstbarkeit ausübt, mehr als einmal von der Ausübung derselben abhält, oder auch dagegen protestirt. Wenn der Schuldner dem Gläubiger auf angedrohete Hülfe den Besitz einräumt, so erlangt dieser ein dingliches Recht. Giebt der Richter dem Besitzer auf, daß er sich der Ausübung seines Besitzes enthalten solle, so mißbraucht Ersterer seine Gewalt, und der Letztere

von dem Besitzer gar keinen Gebrauch, so verliert er deshalb nicht sein erworbenes Recht; oder es macht Jemand nur von einem Theile Gebrauch, so wird das übrige beschwerte Grundstück deshalb nicht frei. Nur dann geht die Servitut wegen des Nichtgebrauchs verloren, wenn man wirklich keinen Gebrauch von seinem Rechte gemacht hat, da man es doch thun konnte, oder man machte keinen solchen Gebrauch, wie er, der Natur der Servitut nach, hätte geschehen sollen, oder man machte aus Unwissenheit keinen Gebrauch davon, oder ward daran verhindert. In den letzteren Fällen verstatten jedoch die Gesetze die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — Was nun die Personalservituten betrifft, so kann man wegen des Verlustes derselben auch hier dasjenige größtentheils anwenden, was so eben bei den Realservituten angeführt worden; die Abweichungen davon sind aber doch von der Art, daß die Rechtslehrer das darauf sich beziehende Recht besonders vorgetragen haben. Zu den Personalservituten gehört 1) das Recht, alle Nutzungen einer fremden Sache zu genießen, die sie ordentlicher Weise gewährt (Usus fructus formalis); 2) das Recht, bestimmte Früchte einer Sache, oder unbestimmte, nur zur Nothdurft nehmen zu dürfen (Usus); 3) das Recht der Wohnungen in fremden Gebäuden (Habitatio), und die zu beanspruchenden Dienstverrichtungen von fremden Leibeigenen (Operas servorum). Unter folgenden Umständen hören die persönlichen Servituten auf: 1) Wenn die mit der persönlichen Servitut beschwerte Sache gänzlich zu Grunde geht, wenn die ganze Heerde Schafe, von der ich den Nießbrauch, oder den bloßen Gebrauch hatte, umkommt; wenn das Haus abbrennt, das ich bewohnen konnte, so hört mein Recht auf immer auf. In folgenden Stücken weichen nun die persönlichen Servituten von den Realservituten ganz ab. Die

der Ausübung ihrer Servituten nicht überschreiten dürfen. Wer eine Servitut ausüben will, muß die Erwerbung derselben gehörig beweisen, weil keine Servitut vermuthet wird, da sie eine Beschränkung der natürlichen Freiheit ist, und diese begünstiget werden muß. Bei zweifelhaften Fällen nehmen daher die Rechtslehrer an, es sey keine Servitut, sondern eine bloße Vergünstigung (praecarium) vorhanden. Da nach dem Naturrechte alle Geschöpfe frei sind, so nehmen einige Naturrechtslehrer an, daß hiernach auch Jeder mit seinem Eigenthume vornehmen könne, was er für gut findet, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob einem Andern durch die Benutzung seiner Sachen Schaden zugefügt werde, oder nicht. Ja einige Naturrechtslehrer gehen so weit, zu behaupten, daß im Naturrechte man auf die Moral und das Gewissen keine Rücksicht nehmen könne; allein so schlecht dachte kein aufgeklärter Heide, wie man aus vielen hundert Stellen im Corpus Juris beweisen kann, welches sich auf das Naturrecht gründet, und beweiset, daß bei allen aufgeklärten Nationen, weß Glaubens sie waren und sind, das Gefühl für Recht und Billigkeit herrschte; also immer die Regung des innern Richters, des Gewissens, bei allen ihren Handlungen, mit Rücksicht auf Ausnahmen, vorwaltete. Unter die Wirkungen der natürlichen Freiheit gehört auch das Recht, sich gewisser Vortheile, welche mit der natürlichen Freiheit verbunden sind, zum Besten eines Andern zu begeben, und welches aus verschiedenen Ursachen geschehen kann. Hat nun Jemand eine Servitut auf eine gesetzmäßige Weise erlangt, so darf er davon nur den erlaubten Gebrauch machen. Wenn mir z. B. die Hütungsgerechtigkeit auf eine bestimmte Weise ertheilt worden, so darf ich dennoch nicht hüten, wie ich will, und wenn es auch ohne Bestimmung der Hütungszeit geschehen wäre; denn ich darf nur hüten, wenn die Felder von

ren, die zu allen Zeiten erhoben werden, gehören bis dahin, wo der Nießbrauch aufhört, dem Nutznießer, und von dieser Zeit an dem Eigenthümer. Es ist z. B. Hauszins zu erheben, so wird dieser bis zu der erwähnten Zeit zwischen dem Eigenthümer und Nutznießer verhältnißmäßig getheilt. Bei natürlichen Früchten kommt es darauf an, ob die Arbeit, welche zur Hervorbringung derselben nöthig ist, schon von dem zeitherigen Nutznießer gethan worden, und nur in diesem Falle gehören sie ihm, sonst bekommt er nichts. — Uebrigens muß hier noch bemerkt werden, daß bei jeder Staatsumwälzung, jeder Staatsreform, sie mag auf diese oder jene Weise Statt haben, entweder die Servituten gänzlich aufhören, weil ein neuer Zustand der Dinge eintritt, ein ganz neues Staatsleben beginnt, worein sich Jeder fügen muß, oder es findet eine Ausgleichung bei Separationen der Güter Statt, so daß der Grundherr, der vorher die Servitut auszuüben hatte, dafür entschädiget wird, daß er sie jetzt verliert.

In Hinsicht der Klagen wegen der Servituten kann man sowohl possessorisch, als petitorisch klagen. Was die possessorische Klage hier betrifft, so kann man dasjenige in Anwendung bringen, was schon oben, S. 255, 256, darüber gesagt worden; auch sehe man die Klagen wegen des Besitzes, s. oben, nach. Von den petitorischen Klagen wegen der Servituten führen die Gesetze nur zwei an, nämlich die confessorische Klage (Actio confessoria) und die negatorische Klage (Actio negatoria). Alle Petitorienklagen betreffen das Recht an einer Sache, welches auch bei den Servituten in Betracht kommt; denn auch hier sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich: ob eine Servitut schon wirklich erworben worden, oder ob solches noch nicht geschehen ist. Zu [illegible]rbung derselben gehört der Rechts-

dation genannt wird. Diese Consolidation kann nun auf jede mögliche Art, wie man Rechte an sich bringen kann, geschehen, z. B. durch Kauf, Tausch, Vergleich, Geschenk, Testament ꝛc. Wenn nun die vermöge der Consolidation vereinigten Grundstücke wieder an zwei verschiedene Herren gelangen sollten, so bleibt die ehemalige Servitut todt; denn keiner von diesen neuen Eigenthümern kann unter dem Vorwande, daß sein Gut ehemals die Servitut gehabt hat, solche wieder erneuern; es sey denn, daß die Consolidation, ihrer besondern Natur nach, nicht auf beständig geschehen sollte, sondern nur auf eine bestimmte Zeit. Wenn aber eine Consolidation nur in Ansehung eines Theils der beiden zur Servitut erforderlichen Grundstücke geschehen seyn sollte, so geht die Servitut deshalb nicht verloren. — Die Realservituten hören 2) deshalb auf, weil eines von den Grundstücken, worauf die Servitut haftet, ganz zu Grunde gegangen ist; geht nur ein Theil zu Grunde, so bleibt die Servitut noch auf diesem haften, weil Servituten untheilbar sind. Wird das zu Grunde gegangene Grundstück wieder hergestellt, z. B. ein abgebranntes Gebäude, so wacht auch die Servitut wieder auf, weil deren Recht auf dem Platze haftet; eben so wenn durch ein Erdbeben das Feld zerstört worden, worauf die Fahrwegsgerechtigkeit haftet, und solches nachher wieder hergestellt wird, so erwacht auch wieder die Servitut. — 3) Gehen die nur auf eine gewisse Zeit ertheilten Realservituten verloren, wenn diese Zeit abläuft; gehen sie auf eine Bedingung, wenn diese Bedingung nicht eintritt. Sollte Jemand 4), der eine Servitut ertheilt, nur ein zeitiges Recht (Jus tempor.) gehabt haben, und dasselbe hört auf, so hat die Servitut zugleich ein Ende, da ich Niemandem ein Recht länger ertheilen kann, als ich es selbst habe. Auch durch die Erlassung der Servitut geht 5) dieselbe ver-

loren, welches auf verschiedene Weise geschieht; nämlich a) wenn der Besitzer des Grundstücks, zu dessen Nutzen die Servitut gereicht, durch eine deutliche Erklärung dem beschwerten Grundstücke die Servitut erläßt; aber auch b) ohne ausdrückliche Erklärung, bloß durch Handlungen; z. B. man hätte das Recht, auf des Andern Grund und Boden zu hüten; dieser zäunte nun den Platz ein, und man schwärge dazu still, ließ es geschehen, so hat man sein Hütungsrecht verloren; denn die Gesetze nehmen hier an, daß man sein Recht nicht weiter ausüben wolle. Will ich dieses nun nicht, so muß ich gleich einen Widerspruch thun, und entweder mich im Besitze schützen, oder mich über die Verzögerung durch die nunciat. novi operis beschweren. Da aber dergleichen stillschweigende Erklärungen immer eher eingeschränkt, als ausgedehnt werden müssen, so muß die Handlung, worauf die Erlassung der Servitut gebauet wird, nicht falsch ausgelegt, das heißt, es darf ihr nicht mehr Wirkung zugeschrieben werden, als sie wirklich hat. 6) Sollte das mit der Servitut beschwerte Grundstück nicht gänzlich vernichtet worden seyn, es hat aber eine ganz andere Beschaffenheit und Gestalt erhalten, so geht die Servitut dadurch gleichfalls verloren. Auch kann Wassergewalt den Verlust des Eigenthums nach sich ziehen. Ich hätte z. B. die Hütungsgerechtigkeit auf einem Stücke Acker; dieses wird unter Wasser gesetzt, und das Wasser bleibt lange darauf stehen. Endlich verliert es sich, aber die Erdfläche ist so verändert, daß kein Acker mehr daraus gemacht werden kann, weil sie Sumpf geworden ist. Hiermit geht meine gehabte Hütungsgerechtigkeit verloren. Auch durch den Nichtgebrauch (non usu) hört 7) eine Realservitut auf, wenn sie nämlich verjährt, welche Verjährung von [illegible] Jahren, wenn der Herr des praedii servientis [illegible] und von zwanzig Jahren, wenn er abwe-

send ist, Statt hat. Uebrigens geht die Zeit der Verjährung, nach mehreren Rechtslehrern, bei affirmativen Servituten, welche zugleich einfache sind (Serv. affirm. non qualif.), von dem Augenblicke an, da der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks keinen Gebrauch von seiner Servitut gemacht hat, obgleich er Gelegenheit dazu hatte; bei negativen einfachen Servituten (Serv. neg. non qualif.) muß man dagegen den Anfang der Verjährung erst von der Zeit an rechnen, da der Eigenthümer des beschwerten Grundstücks die Ausübung der Servitut verhinderte, wobei die oben angeführten Verjährungsfristen angenommen werden. Von diesen Fällen wird aber die Verjährung der qualificirten Servituten unterschieden. Hier fängt der Termin der Verjährung, die Servitut möge eine affirmative, oder negative seyn, nicht eher an, als bis die zur Ausübung derselben gemachte Sache zerstört, und hierauf die Servitut die zur Verjährung erforderliche Zeit nicht ausgeübt worden; mithin ist hier der bloße Nichtgebrauch nicht genug, und zwar deshalb nicht, weil die Ausübung der Servitut eine Sache ist, welche dem freien Willen desjenigen, der sie hat, überlassen werden muß (res merae facultatis). Hier wäre nun noch zu bestimmen, was man für einen Nichtgebrauch halte, und was nicht dafür gehalten werde. Es ist nicht nöthig, daß man in eigener Person von einer besitzenden Servitut Gebrauch machen muß, sondern sie kann auch von Personen ausgeübt werden, die in des Besitzers Diensten stehen, auch von Bevollmächtigten. Sollte nun Jemand die Servitut auch nicht in ihrem vollen Umfange ausgeübt haben, so verliert er doch nicht sein Recht daran, weil Servituten untheilbare Sachen sind. Es hätte z. B. Jemand die Fahrwegsgerechtigkeit in dem Umfange, daß auch das Gehen und Treiben dazu gehörte, dieser Jemand machte aber

von den Letzteren gar keinen Gebrauch, so verliert er deshalb nicht sein erworbenes Recht; oder es macht Jemand nur von einem Theile Gebrauch, so wird das übrige beschwerte Grundstück deshalb nicht frei. Nur dann geht die Servitut wegen des Nichtgebrauchs verloren, wenn man wirklich keinen Gebrauch von seinem Rechte gemacht hat, da man es doch thun konnte, oder man machte keinen solchen Gebrauch, wie er, der Natur der Servitut nach, hätte geschehen sollen, oder man machte aus Unwissenheit keinen Gebrauch davon, oder ward daran verhindert. In den letzteren Fällen verstatten jedoch die Gesetze die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — Was nun die Personalservituten betrifft, so kann man wegen des Verlustes derselben auch hier dasjenige größtentheils anwenden, was so eben bei den Realservituten angeführt worden; die Abweichungen davon sind aber doch von der Art, daß die Rechtslehrer das darauf sich beziehende Recht besonders vorgetragen haben. Zu den Personalservituten gehört 1) das Recht, alle Nutzungen einer fremden Sache zu genießen, die sie ordentlicher Weise gewährt (Usus fructus formalis); 2) das Recht, bestimmte Früchte einer Sache, oder unbestimmte, nur zur Nothdurft nehmen zu dürfen (Usus); 3) das Recht der Wohnungen in fremden Gebäuden (Habitatio), und die zu beanspruchenden Dienstverrichtungen von fremden Leibeigenen (Operas servorum). Unter folgenden Umständen hören die persönlichen Servituten auf: 1) Wenn die mit der persönlichen Servitut beschwerte Sache gänzlich zu Grunde geht, wenn die ganze Heerde Schafe, von der ich den Nießbrauch, oder den bloßen Gebrauch hatte, umkommt; wenn das Haus abbrennt, das ich bewohnen konnte, so hört mein Recht auf immer auf. In folgenden Stücken weichen nun die persönlichen Servituten von den Realservituten ganz ab. Die

persönliche Servitut hat nicht auf's Neue Statt, wenn auch die zu Grunde gegangene Sache in der Folge sollte wieder hergestellt worden seyn. Es baut z. B. der Eigenthümer des abgebrannten Hauses, worauf die Servitut lastete, ein anderes; dieses hilft mir nichts, da ich meine persönliche Servitut an dem neuerbauten Hause nicht wieder erhalte; selbst nicht an dem Platze, worauf das Haus gestanden hat, behalte ich ein Recht. 2) Hören die persönlichen Servituten auf, wenn eine Consolidation vorgegangen ist, das heißt, wenn die Proprietät und die persönliche Servitut an eine und eben dieselbe Person gekommen ist. Wenn z. B. der Herr des Hauses, wovon ich den Nießbrauch habe, mir sein Eigenthumsrecht schenkt, oder verkauft, vertauscht, oder mir dasselbe vermacht, so hat der Nießbrauch des Hauses ein Ende, und ich ziehe, als Eigenthümer, alle Früchte. 3) Geht eine persönliche Servitut verloren, wenn derjenige stirbt, der sie zu genießen hatte; bei den Realservituten gehen sie in diesem Falle auch zu den Erben über, das heißt, die Erben des Dahingeschiedenen müssen die Servitut ebenfalls gestatten. Wenn Jemand für sich und seine Erben den Nießbrauch oder eine andere persönliche Servitut erhalten hat, so besteht zwar dieses Recht, es wird aber bei jeder einzelnen Person für ein besonderes Recht genommen, und es werden auch unter den Erben keine weiter für fähig zur Fortsetzung des Nießbrauches gehalten, als die Erben des ersten Erwerbers (hered. primi gradus). Wenn dem Sohne der Nießbrauch gegeben worden, so hört er auch nach dem Tode des Sohnes nicht auf, sondern der Vater behält ihn, so lange er lebt; eben so verliert auch der Sohn den Nießbrauch nicht, wenn der Vater gestorben ist. — Nicht bloß der natürliche Tod, sondern 4) auch der bürgerliche, die Capitisdeminution, verursacht den Verlust der persönlichen Servituten. Ob

ren, die zu allen Zeiten erhoben werden, gehören bis dahin, wo der Nießbrauch aufhört, dem Nutznießer, und von dieser Zeit an dem Eigenthümer. Es ist z. B. Hauszins zu erheben, so wird dieser bis zu der erwähnten Zeit zwischen dem Eigenthümer und Nutznießer verhältnißmäßig getheilt. Bei natürlichen Früchten kommt es darauf an, ob die Arbeit, welche zur Hervorbringung derselben nöthig ist, schon von dem zeitherigen Nutznießer gethan worden, und nur in diesem Falle gehören sie ihm, sonst bekommt er nichts. — Uebrigens muß hier noch bemerkt werden, daß bei jeder Staatsumwälzung, jeder Staatsreform, sie mag auf diese oder jene Weise Statt haben, entweder die Servituten gänzlich aufhören, weil ein neuer Zustand der Dinge eintritt, ein ganz neues Staatsleben beginnt, worein sich Jeder fügen muß, oder es findet eine Ausgleichung bei Separationen der Güter Statt, so daß der Grundherr, der vorher die Servitut auszuüben hatte, dafür entschädiget wird, daß er sie jetzt verliert.

In Hinsicht der Klagen wegen der Servituten kann man sowohl possessorisch, als petitorisch klagen. Was die possessorische Klage hier betrifft, so kann man dasjenige in Anwendung bringen, was schon oben, S. 255, 256, darüber gesagt worden; auch sehe man die Klagen wegen des Besitzes, s. oben, nach. Von den petitorischen Klagen wegen der Servituten führen die Gesetze nur zwei an, nämlich die confessorische Klage (Actio confessoria) und die negatorische Klage (Actio negatoria). Alle Petitorienklagen betreffen das Recht an einer Sache, welches auch bei den Servituten in Betracht kommt; denn auch hier sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich: ob eine Servitut schon wirklich erworben worden, oder ob solches noch nicht geschehen ist. Zur Erwerbung derselben gehört der Rechts-

titel und das gehörige Erwerbungsmittel, und so lange diese beiden Stücke noch nicht vorhanden sind, kann man auch nicht sagen, eine Servitut sey erworben worden, sondern es ist nur eine persönliche Verbindlichkeit zwischen zwei Personen entstanden, die sich einander eine gewisse Servitut zugesagt haben. In diesem Falle kann bloß eine persönliche Klage auf die Erfüllung des Versprechens angestellt werden, aber weder die confessorische, noch negatorische Klage. Wo aber eine wirkliche Servitut existirt, da kann solche zu mancherlei Klagen Veranlassung geben, die entweder in der Zeit, da die Servitut noch besteht, Statt haben, oder erst nach dem Ablaufe der Servitut. In der Zeit der Servitut streitet man entweder über die Frage: ob eine Servitut wirklich bestehe, oder nicht? oder der Streit betrifft nicht diese Frage, sondern nur die Uneinigkeiten bei den Wirkungen derselben. Hier wird eine bloße Imploration gebraucht, wodurch man sich Recht zu verschaffen sucht. — Was die confessorische Klage betrifft, so hat diese Statt: wenn Jemand behauptet, er habe eine Servitut an der Sache eines Andern auf eine rechtmäßige Weise erworben, und werde darin von dem Verklagten gestört, diejenigen Rechte auszuüben, welche als Wirkungen einer Servitut angesehen werden müssen. Man kann sich derselben bei allen Arten der Servituten bedienen, es mögen Stadt- oder Landservituten, oder persönliche Servituten seyn. Man theilt die confessorische Klage in die directe und in die nützliche (Actio confessoria directa et utilis), und stellt Erstere an bei Servituten, und Letztere in den übrigen Fällen. Jeder, der für seine Person, oder wegen eines ihm zugehörenden Grundstücks eine Servitut hat, kann die directe confessorische Klage anstellen, und bei Realservituten kann es auch der Flächenherr (Superficiarius), der Nutznießer, der Pfandinhaber, so wie Jeder,

dem an der Erhaltung der Servitut gelegen seyn muß. Es kann diese Klage gegen denjenigen angestellt werden, der dem Kläger entweder gar keine Servitut zugestehen will, oder ihn doch an der Ausübung derselben hindert (worin also auch der Grund der Klage liegt), wobei keine Rücksicht darauf genommen wird, ob die Störung von dem Eigenthümer des mit der Servitut beschwerten Grundstückes selbst geschieht, oder von einer dritten Person. Bei der Klage müssen beide Handlungen bewiesen werden. Die Bitte wird bei Realservituten darauf gerichtet: daß des Klägers Grundstück die streitige Servitut habe, und Beklagter daher schuldig sey, ihn nicht weiter in der Ausübung seiner Servitut zu stören; auch zur Sicherheit der künftigen Unterlassung der Störung, dem Kläger eine Caution zu bestellen habe. Folgendes Formular einer directen confessorischen Klage wegen einer besitzenden Fußsteigsgerechtigkeit wird dieses zeigen. — „Es hat mir der allhier unlängst verstorbene Rentier R— in seinem bei dem Wohllöblichen Stadtgerichte im Jahre 18— niedergelegten Testamente die Fußsteigsgerechtigkeit durch den Hof seines in der Petersstraße Nr. — gelegenen Hauses vermacht. Der jetzige Besitzer desselben verweigert mir aber dieses, durch das Vermächtniß erhaltene, Recht auszuüben. Ich sehe mich daher genöthiget, wider denselben klagbar zu werden, und es ergeht daher an Eure — — meine gehorsamste Bitte: dem Beklagten in Person vermittelst abschriftlicher Mittheilung dieser von mir eingereichten Klage, zur Antwort und Einlassung auf dieselbe, bei Strafe des Eingeständnisses, in einem deshalb anzustellenden Termine vorladen zu lassen, und nach dessen Erfolg dahin zu entscheiden, daß mir die Fußsteigsgerechtigkeit an dem genannten Hause zustehe, mithin Beklagter mir den Durchgang durch seinen daran stoßenden Hof auch fernerhin zu verstatten,

von aller fernern Störung abzustehen, und auch gehörige Sicherheit wegen künftiger Störungsversuche zu bestellen habe; nicht weniger hat derselbe alle mir dadurch verursachte Schäden zu vergüten, und die durch diesen Prozeß verursachten Unkosten zu erstatten ꝛc. ꝛc." — Ein anderes Formular dieser Art Klagen ist Folgendes. — „Kläger stellt hiermit klagend vor: daß er in seinem in der Roßstraße an des Beklagten Hause anliegenden Wohnhause die Gerechtigkeit besitze, alles auf seinem Hofe sich sammelnde Regenwasser durch eine Gossenöffnung der untermauerten Planke des Beklagten, in dessen Hof und die darin befindliche Gosse zu leiten. Es hat sich aber Beklagter unlängst herausgenommen, ohne mit mir die geringste Rücksprache zu nehmen, diese Gossenöffnung zumauern zu lassen, und mich, den Kläger, dadurch in der freien Ausübung meiner erlangten Gerechtigkeit zu hindern. Da er nun in Güte gedachte Gossenöffnung nicht wieder herstellen will, so sehe ich mich genöthiget, wider ihn die gegenwärtige Klage anzustellen, und fordere von ihm, daß er darauf antworte und sich einlasse, mit der Bitte, nachher zu erkennen: daß dem Hause des Klägers die in Klage gebrachte Gerechtigkeit zustehe; daher Beklagter die zugemauerte Gossenöffnung wieder zu eröffnen, sich aller ferneren Beunruhigungen bei Strafe zu enthalten, und alle verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig sey ꝛc. ꝛc." Wer eine dieser angeführten Klagen anstellen will, muß genau vorher untersuchen, ob ihm nicht von dem Beklagten folgende Einreden entgegengesetzt werden können: 1) Könne die Klage nicht Statt haben, weil die Servitut noch nicht bestellt worden, das heißt, die Uebergabe noch nicht geschehen sey, wenn gleich sie versprochen worden; 2) nütze die Dienstbarkeit dem Kläger gar nichts; 3) sey sie von demjenigen ertheilt worden, der kein Recht dazu gehabt habe;

4) sey das Testament, worin sie bestellt worden, nichtig; 5) habe derjenige, von dem die Servitut ertheilt worden, an dem Grundstücke kein immerwährendes Recht gehabt; 6) die zeither ausgeübten Handlungen wären dem Kläger nur aus einer Vergünstigung (precarium) verstattet worden; 7) sey Kläger nicht berechtiget zu klagen, weil er weder Eigenthümer des herrschenden Grundstücks, noch auf andere Weise dazu berechtiget sey; 8) habe die Servitut schon aufgehört, weil sie nur auf zehn Jahre ertheilt worden; 9) könne die Servitut nicht weiter ausgeübt werden, weil die beschwerte Sache völlig zu Grunde gegangen, oder erlassen worden, oder verjährt sey ꝛc. ꝛc. — Die nützliche confessorische Klage (Actio confessoria utilis) hat Statt wegen einiger besonderer Befugnisse, die einer Servitut nahe kommen, und die man entweder wegen seines Grundstücks, oder nur für seine Person hat. Ein dergleichen Recht ist z. B. die Schäfereygerechtigkeit, das Patronatrecht ꝛc. Man bedient sich der Klage gegen denjenigen, der dem Kläger das besondere Recht nicht zugestehen will, und ihn deshalb in der Ausübung desselben stört. Wenn sich auch der Beklagte im Besitze der Befreiung von der auf des Klägers besonderes Recht sich beziehenden Verbindlichkeit befinden sollte, so darf die Klage doch deshalb nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Besitz hat weiter keinen Vortheil, als daß der Besitzer höchstens so lange, bis der Kläger sein behauptetes Recht bewiesen hat, geschützt werden muß. Selbst wenn der Beklagte einen rechtsverjährten Besitz vorschützen sollte, so darf dennoch die Klage nicht gleich abgewiesen werden, weil diese Einrede keine prozeßverhindernde ist; sie müßte denn gleich von vorn herein bewiesen seyn. Dieser Beweis wird aber damit noch nicht geführt, wenn Beklagter bloß anführt, daß er schon so lange, als der Termin der Verjährung dauert,

das nicht geleistet habe, weshalb der Kläger jetzt geklagt hat; denn wer die Befreiung von der Verbindlichkeit, eine gewisse Last zu übernehmen, damit beweisen will, daß er sie verjährt habe, der muß darthun, daß Kläger oder seine Vorfahren die Leistungen derselben von ihm verlangt haben, Beklagter oder seine Vorfahren aber dieser Forderung nicht nur widersprochen, sondern sie auch nicht erfüllt haben, und dieses habe sich der Kläger über die rechtsverjährte Zeit gefallen lassen. Folgender Fall wird dieses erläutern. In einem Dorfe des Herzogthums Bremen herrscht das Gewohnheitsrecht, daß derjenige, welcher auf einem Bauergrundstücke ein Wohnhaus besitzt, davon zum gemeinen Besten auch eine doppelte Last übernehmen muß: 1) die Gefangenen einzuholen, in's Haus zu nehmen, und zu bewachen, und 2) die Aufsicht über die Schleuse zu führen, und deshalb auch einen Schleusenhaken zu halten, womit im Winter das Eis fortgeschafft wird. Es besaß nun Jemand in dem Dorfe auf einem solchen Platze ein Haus, weigerte sich aber, mit dem Besitze desselben, auch die doppelte Last zu übernehmen. Die Bauern stellten daher gegen ihn die nützliche confessorische Klage an, und verlangten, der Richter solle ihn für schuldig erkennen, die angeführte Doppellast zu übernehmen. Der Beklagte schützte vor: er und seine Vorfahren hätten vor dreißig und mehreren Jahren diese Beschwerde nicht übernommen, und daher sey er von dieser Last frei. Er wurde aber deshalb noch nicht von der wider ihn angestellten Klage losgesprochen, sondern die Kläger mußten ihr behauptetes Recht beweisen. — Auch folgendes Formular beweiset die Brauchbarkeit dieser Art von Klagen. Kläger bringt klagend an, daß er zu N— ein Gut besitze, welches die Gerechtigkeit hat, von dem jedesmaligen Besitzer der hiesigen sogenannten Untermühle jährlich zu Ostern

sters ꝛc. ebenfalls auf seine natürliche Freiheit; deshalb muß in beiden Fällen die Negatorienklage angestellt werden. Die Bitte wird nach Verschiedenheit der Fälle dahin gerichtet, daß das Grundstück von dieser Servitut völlig frei, oder, daß Beklagter seine Servitut nicht weiter auszudehnen befugt sey ꝛc. In allen hierher gehörenden Fällen wird zugleich gebeten, daß Beklagter seine zeither unternommene Beunruhigung unterlasse, und zur Sicherheit Caution bestelle. Folgendes Formular zeigt die Abfassung einer Negatorienklage: „Euer — bin ich genöthiget, klagend vorzutragen, daß der N. N. allhier sich einer Hütungsgerechtigkeit auf meinen vor dem Petersthore gleich an der Pleiße gelegenen Feldern angemaßt, und schon verschiedene Male, ungeachtet alles Widerspruchs, seine Kühe darauf gehütet hat, da er doch dieses zu thun nicht befugt ist. Da nun derselbe in Güte davon nicht abstehen will, so sehe ich mich genöthiget, ihn deshalb zu verklagen. Es ergeht daher an Eure — meine gehorsamste Bitte, einen Verhörstermin in dieser Sache zu bestimmen, und Beklagten dazu, wie auch zur Antwort und Einlassung auf die von mir eingereichte Klage, bei Strafe des Eingeständnisses und der Ueberführung, vorzuladen, hierauf aber rechtlich zu erkennen: daß meine in der Klage angeführten Felder von aller Hütungsgerechtigkeit frei seyen, und dem Beklagten die sich darauf angemaßte Hütungsgerechtigkeit nicht zustehe, daher er sich derselben zu enthalten, und von aller fernern Beunruhigung abzustehen habe. Auch verlange ich von ihm deshalb eine hinreichende Sicherheitsbestellung, so wie Vergütung des mir zugefügten Schadens, und die Erstattung aller Prozeßkosten." — Nach Verschiedenheit der Fälle kann der Beklagte folgende Einreden vorschützen: 1) Kläger sey nicht Eigenthümer des Grundstücks, woran Beklagter eine Servitut habe;

2) Beklagter habe die behauptete Servitut auf eine gesetzmäßige Weise an sich gebracht, durch ein Geschenk, Kauf, Vermächtniß, Verjährung ꝛc.; 3) sey das Grundstück einer nothwendigen Servitut unterworfen; 4) verlange Beklagter keine Servitut, da er sich nur seiner eigenen natürlichen Freiheit bediene. Kann der Beklagte auch 5) die Einrede vorbringen, daß er den Kläger gar nicht in der natürlichen Freiheit beunruhiget habe. Daß übrigens Beklagter gegen diese Klage, wo es auf das Recht ankommt, nicht mit der Einrede: er sey im Besitze, gehört werden könne, versteht sich von selbst. — Die nützliche Negatorienklage unterscheidet sich in einigen Stücken von der direkten. Man stellt sie wegen solcher Rechte an, welche eigentlich für keine Servituten gehalten werden, aber ihnen sehr nahe kommen; hauptsächlich wegen der in Deutschland üblichen Zwangsrechte. Als Kläger tritt hier derjenige auf, welcher läugnet, daß der Beklagte das Zwangsrecht, oder das besondere Recht (Jus singulare) habe, und sich zugleich darauf beruft, daß ihm die natürliche Freiheit nicht entzogen worden, oder er habe das gemeine Recht (Jus commune), oder ein gleiches Recht zu genießen. Man stellt die nützliche Negatorienklage gegen denjenigen an, welcher behauptet, er habe ein besonderes Recht (Jus singulare), wodurch die natürliche Freiheit des Klägers eingeschränkt werde. Der Klagegrund beruhet auf der Abläugnung des von dem Beklagten behaupteten besonderen Rechts, wobei zugleich behauptet wird, daß man die natürliche Freiheit besitze, oder man könne sich auf das gemeine Recht, oder auf ein gleiches Recht berufen, welches so viel heißt: daß der Beklagte nicht besser daran sey, als der Kläger. Auch hier muß die Störung der natürlichen Freiheit bewiesen werden. Folgendes Formular beweiset die Brauchbarkeit der nützlichen Negatorienklage:

— „Eure — geruhen sich gehorsamst vortragen zu lassen: daß wir gesonnen sind, mit Höchstdenenselben gnädigsten Erlaubniß gegen einen Erbzins an einem außer Feuersgefahr gelegenen Orte hierselbst ein eigenes Gemeindebackhaus anzulegen. Wenn nun diese Unternehmung ein aus der natürlichen Freiheit fließendes Recht ist, so unterfängt sich doch der hiesige Rittergutsbesitzer —, uns solches zu verbieten, und will uns zwingen, daß wir unser Brod in seinem Rittergutsbackofen backen sollen. Da nun aber ihm weder dieses Verbietungs-, noch Zwangsrecht zuständig ist, er aber davon in Güte nicht abstehen will, so sehen wir uns genöthiget, wider denselben gegenwärtige Klage anzustellen, mit der Bitte, in Rechten zu erkennen, und auszusprechen: daß Beklagter den Klägern, sich ein eigenes Backhaus anzulegen, und darin zu backen, zu verwehren, und solche, daß sie in seinem Rittergutsbackofen ihr Brod backen, zu zwingen, nicht befugt sey, und daher derselbe von seinem Widerspruche und seiner Anforderung abzustehen, und alle durch diesen Prozeß verursachten Unkosten den Klägern zu erstatten schuldig sey." — Ein zweites Formular lautet: — „Es unterfängt sich der Gerichtsfrohn N—, wenn wir ein Gut Jemandem überlassen, oder ein solches käuflich an uns bringen, dem jedesmaligen Käufer des Gutes 2 bis 3 Gr. Cour. vom Hundert der Kaufsumme, unter dem Namen Lehensgebühren, in der Meinung, daß er ein Recht dazu habe, abzufordern. Wir läugnen ihm aber, daß er dieses vorgebliche Recht besitze; da er aber davon in Güte nicht abstehen will, so sehen wir uns genöthiget, wider denselben gegenwärtige Negatorienklage anzustellen, mit der Bitte, in Rechten zu erkennen und auszusprechen: daß Beklagter die libellirten sogenannten Lehensgebühren abzufordern nicht befugt sey, weshalb derselbe von dieser Anforderung abzustehen, und

alle durch diesen Prozeß verursachten Unkosten den Klägern zu erstatten habe." Der nützlichen Negatorienklage kann oft eine oder mehrere von den Einreden, welche man wider die direkte Negatorienklage gebraucht, entgegen gesetzt werden, wovn schon oben das Nöthige gesagt worden. Wenn sich der Kläger bei dieser Klage auf das gemeine Recht, oder auf ein gleiches Recht in seiner Klage stützt, so wird ihm entgegengesetzt: er habe nicht dieses Recht. Der Beklagte kann auch zuweilen vorschützen, daß er kein besonderes Recht für sich anführe, sondern sich auf das gemeine Recht berufe; und da die Verjährung in sehr vielen Fällen die Klagen unkräftig macht, so wird sie auch der nützlichen Negatorienklage mit Recht entgegengesetzt, wenn die dazu erforderlichen Umstände eintreten.

Was die hypothekarische Klage anbetrifft, die Klage, welche sich auf ein Pfandrecht gründet, so ist darüber schon Einiges unter Hypothek, Th. 27, S. 692 und 741 u. f, gesagt worden, indessen bleibt hier noch Manches wegen dieser Klage zu sagen übrig. Als Vorläufer diene hier Folgendes: Unter Pfand versteht man ein Recht an einer fremden Sache, welches dem Gläubiger (Creditor) zur Sicherheit seines Rechtes zugestanden wird. Es heißt Faustpfand, wenn die Sache dem Gläubiger übergeben wird; Hypothek aber, wenn der Schuldner (Debitor) im Besitze bleibt. Die Sicherheit besteht bei dem Ersteren darin, daß, im Falle die Schuld nicht bezahlt wird, der Gläubiger die Sache veräußern kann, um sich daraus bezahlt zu machen; bei dem Letzteren aber darin, daß der Gläubiger von jedem Besitzer die Zahlung der Schuld oder Abtretung des Eigenthums der verpfändeten Sache verlangen kann. Wenn eine Sache Mehreren hypothecirt worden, so geht die specielle Hypothek der generellen vor, das

heißt, die an einer gewissen Sache geht der an allen Sachen des Schuldners vor; 2) die frühere, der späteren; 3) die gerichtliche, der außergerichtlich constituirten; 4) die mit einem besonderen Vorzuge privilegirten, deren es mehrere giebt, der nichtprivilegirten. — Man macht bei den Klagen, zu deren Einführung die Hypotheken Gelegenheit gegeben haben, einen dreifachen Unterschied. Zuerst ist darauf Rücksicht zu nehmen: ob schon wirklich eine Hypothek bestellt worden ist, oder ob dieses erst geschehen soll, weil es die Interessenten einander versprochen haben, welches zuweilen in folgenden Ausdrücken zu geschehen pflegt: es solle diese Schuld mit Nächstem verbrieft werden, oder: man wolle nächstens ein Pfand geben, oder ein Unterpfand einsetzen. In diesem letzten Falle ist noch nichts weiter vorhanden, als eine persönliche Verbindlichkeit, woraus bloß eine persönliche Klage entsteht. Derjenige Gläubiger, dem sein Schuldner wirklich eine Hypothek versprochen hat, und er ist nachher nicht zur Erfüllung seines Versprechens zu bringen, das heißt, sie öffentlich bestätigen zu lassen, der kann zur Erlangung seiner Absicht eine sogenannte Imploration des richterlichen Amtes brauchen. Wenn aber die Hypothek schon wirklich gesetzmäßig ertheilt worden seyn sollte, so sind zwei Rechtsmittel zu merken, die wegen einer vorhandenen Hypothek nach Vorschrift des Römischen Rechtes gebraucht werden können, nämlich eine Klage, welche sich auf das Realrecht gründet, das die Hypothek giebt, und ein anderes Rechtsmittel, dessen Gegenstand der Besitz ist; denn man kann wegen der Hypothek sowohl petitorisch, als possessorisch klagen. Die petitorische Klage wird überhaupt von den Rechtslehrern die hypothekarische Klage genannt, da sie zum Besten des Gläubigers eingeführt worden ist, und dahin geht, daß er vom Besitzer der ihm zur Hypothek verschrie-

benen Sache, es mag der Schuldner, oder ein Fremder seyn, verlangt, ihm die Hypothek zu übergeben, damit er sich wegen seiner Anforderung davon befriedigen könne. Die Einführung derselben geschah auf folgende Weise. Ein gewisser Prätor bei den Römern, Namens Servius, erklärte in seinem bekannt gemachten Anschlage (Edictum Praetorius), daß er dem Verpachter eines Landgutes, der sich zur Sicherheit seines zu fordern habenden Pachtgeldes für dieses Landgut (praed. rust.) von dem Abpachter eine Hypothek zur Sicherheit seines Pachtgeldes habe bestellen lassen, zum wirklichen Besitze der sowohl verpfändeten Sachen, als der Früchte, verhelfen wolle. Noodt hat sich bemüht, die Worte des Edikts auszulegen*). Man hält diesen Prätor Servius für den berühmten Servius Sulpitius, den Freund des Cicero; ihm zu Ehren wurde dieses Rechtsmittel die Servianische Klage (Actio Serviana) genannt. Die Römischen Rechtsgelehrten dehnten diese Klage in der Folge auf alle übrigen Arten der Hypotheken aus, und zum Unterschiede nannten sie dieselbe Actio Quasi-Serviana. Die Servianische Klage setzt also voraus: daß ich Jemandem ein Landgut verpachtet habe, und daß er mir entweder das versprochene Pachtgeld ganz, oder zum Theil schuldet. Man bedient sich derselben gegen den Besitzer der auf dem Gute erbauten Früchte; es mag der Pachter selbst, oder ein Fremder seyn, und verlangt, daß er die Früchte herausgebe. Man kann auch noch auf die Ablieferung der auf das Gut mitgebrachten Sachen

*) Quae in fundum conductum a collono illata, inducta, invecta, locator conventione ejus, cujus in bonis sint, pro mercede sibi obligata esse dicet, de his illi, nisi arbitrio judicis restituantur, adversus eum, qui possidebit, quanti res erit, judicium dabo.

heißt, die an einer gewissen Sache geht der an allen Sachen des Schuldners vor; 2) die frühere, der späteren; 3) die gerichtliche, der außergerichtlich constituirten; 4) die mit einem besonderen Vorzuge privilegirten, deren es mehrere giebt, der nichtprivilegirten. — Man macht bei den Klagen, zu deren Einführung die Hypotheken Gelegenheit gegeben haben, einen dreifachen Unterschied. Zuerst ist darauf Rücksicht zu nehmen: ob schon wirklich eine Hypothek bestellt worden ist, oder ob dieses erst geschehen soll, weil es die Interessenten einander versprochen haben, welches zuweilen in folgenden Ausdrücken zu geschehen pflegt: es solle diese Schuld mit Nächstem verbrieft werden, oder: man wolle nächstens ein Pfand geben, oder ein Unterpfand einsetzen. In diesem letzten Falle ist noch nichts weiter vorhanden, als eine persönliche Verbindlichkeit, woraus bloß eine persönliche Klage entsteht. Derjenige Gläubiger, dem sein Schuldner wirklich eine Hypothek versprochen hat, und er ist nachher nicht zur Erfüllung seines Versprechens zu bringen, das heißt, sie öffentlich bestätigen zu lassen, der kann zur Erlangung seiner Absicht eine sogenannte Imploration des richterlichen Amtes brauchen. Wenn aber die Hypothek schon wirklich gesetzmäßig ertheilt worden seyn sollte, so sind zwei Rechtsmittel zu merken, die wegen einer vorhandenen Hypothek nach Vorschrift des Römischen Rechtes gebraucht werden können, nämlich eine Klage, welche sich auf das Realrecht gründet, das die Hypothek giebt, und ein anderes Rechtsmittel, dessen Gegenstand der Besitz ist; denn man kann wegen der Hypothek sowohl petitorisch, als possessorisch klagen. Die petitorische Klage wird überhaupt von den Rechtslehrern die hypothekarische Klage genannt, da sie zum Besten des Gläubigers eingeführt worden ist, und dahin geht, daß er vom Besitzer der ihm zur Hypothek verschrie-

benen Sache, es mag der Schuldner, oder ein Fremder seyn, verlangt, ihm die Hypothek zu übergeben, damit er sich wegen seiner Anforderung davon befriedigen könne. Die Einführung derselben geschah auf folgende Weise. Ein gewisser Prätor bei den Römern, Namens Servius, erklärte in seinem bekannt gemachten Anschlage (Edictum Praetorius), daß er dem Verpachter eines Landgutes, der sich zur Sicherheit seines zu fordern habenden Pachtgeldes für dieses Landgut (praed. rust.) von dem Abpachter eine Hypothek zur Sicherheit seines Pachtgeldes habe bestellen lassen, zum wirklichen Besitze der sowohl verpfändeten Sachen, als der Früchte, verhelfen wolle. Noodt hat sich bemüht, die Worte des Edikts auszulegen*). Man hält diesen Prätor Servius für den berühmten Servius Sulpitius, den Freund des Cicero; ihm zu Ehren wurde dieses Rechtsmittel die Servianische Klage (Actio Serviana) genannt. Die Römischen Rechtsgelehrten dehnten diese Klage in der Folge auf alle übrigen Arten der Hypotheken aus, und zum Unterschiede nannten sie dieselbe Actio Quasi-Serviana. Die Servianische Klage setzt also voraus: daß ich Jemandem ein Landgut verpachtet habe, und daß er mir entweder das versprochene Pachtgeld ganz, oder zum Theil schuldet. Man bedient sich derselben gegen den Besitzer der auf dem Gute erbauten Früchte; es mag der Pachter selbst, oder ein Fremder seyn, und verlangt, daß er die Früchte herausgebe. Man kann auch noch auf die Ablieferung der auf das Gut mitgebrachten Sachen

*) Quae in fundum conductum a collono illata, inducta, invecta, locator conventione ejus, cujus in bonis sint, pro mercede sibi obligata esse dicet, de his illi, nisi arbitrio judicis restituantur, adversus eum, qui possidebit, quanti res erit, judicium dabo.

klagen, wenn der Abpachter solche ausdrücklich zum Unterpfande verschrieben haben sollte. Die oben angeführte ausgedehnte Servianische Klage wird von jedem andern Gläubiger gegen den Besitzer der ihm zur Hypothek verschriebenen Sache angestellt, und geht darauf, daß er ihm diese Sache mit den Früchten und allen dazu gehörenden Stücken herausgeben soll. In neuerer Zeit sind diese beiden Ausdrücke verschwunden; denn man nennt beide Klagen zusammen die hypothekarische Klage. Man kann dieselbe bei jedem Pfandrechte in Anwendung bringen, auch bei einem sogenannten Faustpfande, wenn dasselbe aus dem Besitze des Gläubigers gekommen seyn sollte; so wie sie auch gegen denjenigen, der sie selbst als Gläubiger besitzt, dann angestellt werden kann, wenn er ein schwächeres Recht, als der Kläger hat. Wenn aber die Schuld, zu deren Sicherheit eine Hypothek verschrieben worden, noch nicht fällig seyn sollte, so kann man auch von dieser Klage noch keinen Gebrauch machen. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn die Forderung auf einer Bedingung beruhet, die noch nicht erfüllt worden ist. Hier kann man jedoch diese Klage vor der Zeit anstellen, wenn der Schuldner sich wegbegeben will, oder eine Verschwendung oder Verderbniß der Sache zu besorgen wäre. Jetzt stellt man diese Klage darum an, damit man das Unterpfand in Besitz erhält, oder der Schuldner Sicherheit wegen der Zahlung machen muß, oder die Sache so lange sequestrirt wird, bis die Schuld fällig ist. Man stellt diese Klage gegen jeden Besitzer der Hypothek an, es mag dieses der Schuldner selbst, oder ein anderer hypothekarischer Gläubiger, der ein schwächeres Recht, als der Kläger hat, seyn, oder ein Dritter, welcher das Eigenthum an der zur Hypothek verschriebenen Sache an sich gebracht hat. Wenn die Sache Mehreren zum Unterpfande verschrieben worden,

so kann Jeder davon die Klage auf das ganze Unterpfand anstellen, und solches wegen der Untheilbarkeit dieses Rechts. In Ansehung des Beklagten wird kein Unterschied gemacht, ob er ein wirklicher Besitzer ist, oder nur im Rechtsverstande dafür gehalten wird. Das Gesuch wird darauf gerichtet, daß der Beklagte schuldig sey, die zur Hypothek verschriebene Sache, nebst allen dazu gehörigen Stücken, herauszugeben. Wird die Klage gegen den Schuldner selbst angestellt, so kann gebeten werden, daß er entweder die Hypothek übergebe, oder die ganze Schuld berichtige; ist aber gegen eine dritte Person auf die Ablieferung der Hypothek geklagt worden, so ist es nicht recht schicklich, wenn man verlangt, er solle entweder die Sache herausgeben, oder die Schuld bezahlen; denn das Letzte ist er nicht anders zu thun berechtiget, als wenn er selbst will. Hier nun ein Formular einer hypothekarischen Klage, worin zugleich die Klage auf die Zurückgabe des Brautschatzes mit angebracht worden. — „Mein Ehemann, der Strumpfwirker-Meister J. C. Knoblauch, ist im vorigen 18—sten Jahre hierselbst verstorben, und hat Haus und Hof Nummer 10 in der Schäferstraße, nebst Zubehör und den darin befindlichen Mobilien, meinem mit ihm erzeugten Sohne, F. C. Knoblauch, als alleinigem Erben vermacht, der sich auch gedachten Nachlaß gleich nach dem Tode meines Mannes angemaßt hat, und bis jetzt noch besitzt. Ob ich nun gleich meinem zuvor erwähnten Ehemanne 600 Thaler an baarem Gelde, und bei meiner Verheirathung das sämmtliche Hausgeräth als Ausstattung zugebracht, und deshalb von meinem Sohne verlangt habe, daß er mir, als Erbe seines Vaters, solches Alles wieder erstatten und aushändigen soll, so will er sich doch hierzu in Güte nicht verstehen. Da mir nun wegen meines zuvor angeführten Eingebrachten auf das sämmtliche Ver-

mögen meines verstorbenen Mannes, und also auch auf oben beschriebenes Haus und Hof, sammt Zubehör und den darin befindlichen Mobilien, ein stillschweigendes Unterpfandsrecht zusteht, so sehe ich mich wider meinen Sohn, den F. C. Knoblauch, hiermit zu klagen genöthiget, mit der Bitte, zu erkennen: daß mir an dem libellirten Hause des Beklagten, so wie an Allem, was dazu und darin gehört, die Unterpfandsgerechtigkeit zustehe, weshalb Beklagter mir entweder mein Eingebrachtes, nebst den Verzugszinsen, wieder zu bezahlen und auszuhändigen, oder zuvor gedachte, mir unterpfändlich zustehende Stücke so lange, bis ich wegen meiner Illaten und Verzugszinsen völlig befriediget worden, abzutreten und einzuräumen, auch alle verursachten Unkosten zu erstatten schuldig sey." — Ein anderes Formular: „Nach dem mit A. bezeichneten, in Abschrift beigelegten, Pachtcontrakte hat J. C. Bürger, ein Pferdeverleiher allhier, mir meine, vor dem Schönfelder Thore an der Baare linker Hand zwischen N. und N. gelegenen, drei Hufen Ackerland auf sechs Jahre hintereinander für 150 Thaler jährlich zu bezahlendes Pachtgeld im Jahre 18— abgepachtet, und mir das Pachtgeld alle halbe Jahre, zu Ostern und zu Michael, mit 75 Thalern, als die Hälfte der jährlichen Pachtsumme, zu zahlen versprochen, dieses aber seit drei Jahren nicht gethan Da mir nun, nach Vorschrift der Gesetze, an den auf dem verpachteten Lande erbaueten Früchten eine Hypothek zusteht, und ich von dem Beklagten das versprochene Pachtgeld bisher in Güte nicht habe erhalten können, so sehe ich mich genöthiget, ihn zu verklagen. Es ergeht daher an Eure — meine ganz ergebenste Bitte, den Beklagten, nach vorher ihm zugeschickter, von mir überreichter, Klage, zur Antwort und Einlassung auf dieselbe, bei Strafe des Eingeständnisses, vorladen zu lassen, und dann rechtlich zu

verfügen: daß mir an den Früchten besagter drei Hufen des ihm verpachteten Landes die Unterpfandsgerechtigkeit zustehe, weshalb Beklagter mir entweder die seit drei Jahren schuldigen 450 Thaler Pachtgelder, nebst den Zinsen des Verzuges, zu bezahlen, oder die eingeerndteten, mir unterpfändlich zustehenden Früchte so lange abzutreten schuldig sey, bis ich wegen des mir schuldigen Pachtgeldes völlig befriediget bin ꝛc."

Ein drittes Formular lautet: „Eure — werden aus der abschriftlichen Beilage A. ersehen, daß der Particulier N— schon vor drei Jahren von mir ein mit 5 Procent vom Hundert verzinsliches Kapital von 1000 Thalern geliehen erhalten hat. Derselbe hat nun dieses Kapital nicht nur in zwei Jahren wieder zu bezahlen versprochen, sondern mir auch zur Sicherheit sein in der Bergstraße gelegenes Haus zu einem Unterpfande, wie solches nicht nur aus der Beilage B. erhellt, sondern auch das Hypothekenbuch, nach dem Auszuge C., erweiset, gerichtlich verschrieben. Es ist aber nicht nur der oben festgesetzte Zahlungstermin verstrichen, ohne sein Versprechen, meiner mehrfachen Erinnerungen ungeachtet, erfüllt zu haben, sondern es hat auch mein Schuldner noch überdies das mir unterpfändlich verschriebene Haus vor Kurzem an seinen Nachbar, den Klempner H—, verkauft, welcher es noch besitzt. Bei dieser aus den Akten klaren Bewandtniß der Sache, kann ich nun die Abtretung des mir zur Hypothek verschriebenen Hauses, den Rechten nach, so lange, bis ich gänzlich befriediget bin, verlangen. Da ich nun dieses dem Verklagten bereits angetragen habe, er sich aber in Güte zur Abtretung des Hauses nicht verstehen will, so sehe ich mich also genöthiget, mittelst gegenwärtiger Klage mein Recht durchzusetzen, und Eure — zu bitten, dem Beklagten meine Klage mitzutheilen, ihm zur Erscheinung einen Termin anzuberaumen, die Beilagen anerkennen zu

lassen, und dann rechtlich zu verfügen: daß mir die Pfandgerechtigkeit an dem gekauften Hause des Beklagten zustehe, und daher derselbe mir das unterpfändlich verschriebene Haus, bis nach erfolgter gänzlicher Befriedigung, wieder abzutreten, er auch alle durch Anstellung des Prozesses verursachten Kosten zu erstatten schuldig sey." — Die hypothekarische Klage kann sowohl wider den Schuldner, als einen dritten Besitzer der zum Unterpfande verschriebenen Sache executivisch eingerichtet werden, wenn man die dazu nöthigen Urkunden beilegen kann. Bei der Frage: was der Kläger beweisen müsse, wenn ihm der Beklagte die Klage abläugnet? ist der Unterschied zu machen, ob die Klage gegen den Schuldner selbst, oder gegen einen dritten Besitzer angestellt worden. Gegen den Schuldner braucht nichts weiter bewiesen zu werden, als die wirklich geschehene Verpfändung. Das Eigenthum desselben braucht nicht vom Beklagten bewiesen zu werden, und der Besitz ist daraus ersichtlich, weil er die Sache verpfändet hat; denn er hätte betrüglich gehandelt, wenn er eine Sache verhypothecirt, die er im Besitze gehabt hätte. Stellt der Gläubiger die hypothekarische Klage gegen einen fremden Besitzer an, so muß ein dreifacher Unterschied gemacht werden; es kommt nämlich darauf an, ob er sich selbst das Eigenthumsrecht beigelegt hat, oder ein vorhergehendes Unterpfands-, oder ein anderes stärkeres Recht. Hier braucht nun der Kläger weiter nichts, als sein Pfandrecht zu beweisen, und der Beklagte muß sein stärkeres Recht ausführen; kann er das nicht, so hat er den Prozeß verloren. Der Beweis eines besseren Rechtes geht hauptsächlich darauf, daß der Eine ein älteres Unterpfandsrecht habe, als der Andere. Der Kläger hat aber von diesem Beweise nur dann einen wahren Vortheil, wenn die Hypothek von einem und eben demselben Verpfänder herrührt.

Ist sie von verschiedenen Personen geschehen, so muß der Kläger das Eigenthum seines Verpfänders beweisen. Beweiset der Beklagte dasselbe, so geht er vor, weil er zugleich im Besitze ist. Sollte sich aber der Beklagte, wenn ein Anderer die hypothekarische Klage gegen ihn angestellt hat, selbst das Eigenthum an der dem Kläger zum Unterpfande verschriebenen Sache beilegen, und folglich behaupten: es sey eine fremde Sache verpfändet worden, so muß der Kläger durchaus beweisen, daß derjenige, der ihm die Hypothek verschrieben, das Recht gehabt hat, sie zu verpfänden. Es ist jedoch genug, wenn der Kläger nur den Rechtstitel erwiesen hat, wodurch der Verpfänder zum Eigenthume gekommen ist. Der Beweis des Eigenthums des Verpfänders ist nur dann erst nöthig, wenn der fremde Besitzer die Sache nicht selbst von demselben an sich gebracht hat; denn sobald es gewiß ist, daß der Beklagte das Unterpfand von dem Verpfänder bekommen hat, so darf er nicht auf den Beweis des Eigenthums von Seiten des Verpfänders dringen, weil er sich dadurch selbst schadet, indem er in der That behauptet, daß er von Einem, der Nichteigenthümer gewesen, die Sache an sich gebracht habe; so wie derjenige die Publicianische Klage anstellen kann, der eine Sache von der nämlichen Person bekommen, von der sie der Beklagte ebenfalls erhalten hat, wenn gleich der Rechtstitel des Veräußerers nicht bewiesen ist, und wie die hypothekarische Klage wider denjenigen Statt findet, der die Sache von eben dem Schuldner verpfändet bekommen, von welchem der Kläger sein Pfandrecht her hat, wenn dieses nur älter ist, ob er gleich das Eigenthum des Verpfänders nicht beweisen kann, so muß auch diese hypothekarische Klage gegen denjenigen gegründet seyn, der von eben dieser Person das Eigenthumsrecht nachher erhalten hat, von welcher der Kläger vorher die Sache als Un-

terpfand bekommen hat. Nach dem älteren Römischen Rechte stand es bei dem Kläger, ob er seinen Schuldner, der die Hypothek veräußert hatte, zuerst ausklagen, oder gleich den Besitzer dieser verpfändeten Sache in Anspruch nehmen wollte. Der Kaiser Justinian änderte dieses aber ab, und befahl, der Gläubiger solle erst den Hauptschuldner ausklagen, es möchte die Hypothek eine allgemeine, oder eine besondere seyn; obgleich, nach der Ansicht verschiedener Rechtslehrer, der Beklagte bei einer besonderen Hypothek nicht darauf dringen könne, den Hauptschuldner erst auszuklagen. Diese Ansicht wird von anderen Rechtslehrern von Ansehen deshalb verworfen, weil in der 112ten Nov., Kap. 1, worauf sich jene Rechtslehrer berufen, die Rede von einem besonderen Falle ist, da der Schuldner die Sache, während er mit dem Gläubiger über das ihm daran zustehende Unterpfandsrecht stritt, veräußert hatte, woraus aber eine Nichtigkeit entsteht. So viel zur Erläuterung der eigentlichen hypothekarischen Klage. S. auch den Artikel Pfand und Pfandbrief, Th. 109, S. 381 u. f., und S. 384 u. f.

Die Klagen wegen des Erbrechtes sind in so fern die wichtigsten, weil das Erbe Veranlassung zu den langwierigsten Prozessen gab, und noch giebt. Da es aber nicht gut möglich ist, dergleichen Streitigkeiten, als Richter und Advokat, auf die gewissenhafteste Art vorzutragen und zu entscheiden, ohne nicht mit den verschiedenen Klagen gehörig bekannt zu seyn, zu deren Einführung das Erbrecht die nächste Veranlassung gewesen ist, so wird eine kurze Erläuterung dieser Klagen hier nicht am unrechten Orte seyn. Man sehe auch die Art. Erbfolge, Erbschaft, Th. 11, und den Art. Testament, Th. 182, S. 170 u. f. Wie bekannt, kann Jemand ein Recht auf eine ganze Erbschaft, oder bloß auf einen Theil derselben er-

langen, je nachdem der Erblasser einen directen oder mittelbaren Erben eingesetzt, oder bloß Vermächtnisse hinterlassen hat. In allen diesen Fällen haben nun von einander abweichende Klagen Statt. Die erste Klage, welche von den Rechtswissenschaftslehrern hier angeführt wird, ist die Imploration wegen der Verwaltung des Vermögens von einem Abwesenden. Dieses Ansuchen muß, nach Vorschrift der Gesetze, von dem gegenwärtigen nächsten Anverwandten des Abwesenden geschehen. Sobald nämlich Jemand in entfernten Ländern ist, und er hat Niemanden zur Verwaltung seines Vermögens bestellt, noch sich sonst eine sichere Person seiner Sache annimmt, so ist es Pflicht der Obrigkeit, deren Gerichtsbarkeit der Abwesende entweder für seine Person, oder in Ansehung seines Vermögens unterworfen ist, einen sogenannten Güterpfleger zu bestellen. Diese Verwaltung des Vermögens ist nur eine Fürsorge für das Wohl abwesender Personen, und darf daher nicht für eine im Voraus geschehene Abtretung der Erbschaft gehalten werden, wie einige Rechtslehrer wollen. Da nun die nächsten Anverwandten des Abwesenden das stärkste Recht auf die Erbfolge in sein Vermögen haben, wenn er sterben sollte, ohne ein Testament gemacht zu haben, so sind sie auch am ersten berechtiget, die Verwaltung des Vermögens nachzusuchen, und wenn sie selbst noch minderjährig seyn sollten, so bekommen ihre Vormünder zugleich die Verwaltung mit. Dieses Recht erstreckt sich so weit, daß, wenn ein entfernter Anverwandter die Verwaltung zeither gehabt hat, und nun verlangt sie ein näherer, dieser jenem vorgeht. Hat der Abwesende mehrere gleich nahe Verwandte, so wird ihnen die Verwaltung zugleich überlassen. Man bedient sich daher der Imploration um die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden wider denjenigen, der solches besitzt,

da er doch nicht so nahe verwandt mit demselben ist, als der Implorant, oder wenigstens nicht näher, oder er ist gar kein Verwandter desselben. Die Imploration gründet sich auf die Abwesenheit eines Verwandten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und der noch nicht für todt gehalten werden darf. Die Bitte geht dahin, dem Imploranten, gegen Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit, die Verwaltung des dem Abwesenden gehörenden Vermögens zu überlassen, und dem Imploraten die Ausantwortung des Vermögens aufzulegen. Folgendes Formular zeigt diese Imploration: — „Es ist unserer verstorbenen Mutter Bruder, P—, bereits 20 Jahre abwesend, so daß weder unsere Mutter, bei ihrem Leben, noch wir bisher haben erfahren können, wo er sich aufhalte. In der vor achtzehn Jahren Statt gefundenen Vertheilung des väterlichen Vermögens hat derselbe 3000 Thaler auf seinen Antheil erhalten, welches Kapital unsere verstorbene Mutter in der Abwesenheit unseres Vetters bis an ihren Tod im Besitze gehabt und verwaltet hat. Nach deren am 20sten December 18— erfolgtem Ableben, weigert sich unser Stiefvater N—, uns den Besitz und die Verwaltung des unserm oben genannten Vetter zugehörenden Erbtheils abzutreten, indem er vorschützt: er sey der Mobiliarerbe unserer verstorbenen Mutter. Da aber von dem Tode unseres Vetters nichts bekannt geworden ist, und nach Verordnung der Gesetze dafür gehalten werden muß, daß er noch lebe, folglich uns, als dessen nächsten Blutsverwandten, der Besitz und die Verwaltung des ihm zugefallenen Erbtheils zusteht; so verweigert dennoch Implorat die Ausantwortung desselben. Wir sehen uns daher genöthiget, deshalb Beschwerde zu führen, und Eure — gehorsamst zu bitten, rechtlich zu verfügen, daß wir zur Verwaltung des unserm Vetter P— zugefallenen

Erbtheils in seiner Abwesenheit, als dessen nächste Anverwandte, gegen hinlängliche Sicherheitsbestellung, berechtiget seyen, daher Implorat N— uns den angeführten Erbtheil ohne Verzug auszuantworten, und nicht weniger alle durch diesen Prozeß veranlaßten Unkosten zu erstatten schuldig sey." Gegen diese Imploration können, nach Verschiedenheit der Fälle, folgende Einreden vorgeschützt werden. 1) Implorant sey nicht der nächste Anverwandte des Abwesenden; 2) der Aufenthalt des Abwesenden sey nicht unbekannt; 3) Implorat besitze nichts von dem Vermögen des Abwesenden; 4) Implorat habe ein stärkeres Recht zur Verwaltung, als Implorant. Dieser Fall würde dann vorhanden seyn, wenn Jener näher verwandt mit dem verschollenen Abwesenden wäre, als Dieser. Wer das Vermögen eines Abwesenden verwalten soll, muß ein Güterverzeichniß errichten, wenn es für nöthig befunden werden sollte. Die Sicherheitsbestellung besteht in dem Versprechen, die Verwaltung pflichtmäßig zu führen, und das Vermögen dem Abwesenden auszuantworten, wenn er zurückgekommen, oder sich zu seinem Vermögen gemeldet hat, wobei Bürgen gestellt werden, oder ein Unterpfand geleistet wird. Bisweilen wird auch die eidliche Caution angenommen, wenn die übrigen Arten nicht in Wirksamkeit gesetzt werden können. Die Verwaltung geschieht auf dieselbe Weise, wie Vormünder das Vermögen ihrer Mündel zu behandeln verbunden sind. Diese Güterverwaltung hört auf, wenn der Richter den Verwalter, wegen schlechter Wirthschaft, absetzt, oder die Interessenten in Gefahr kommen, Schaden zu leiden. Stirbt der Güterpfleger, so dürfen seine Erben das Vermögen des Abwesenden nicht anders ferner administriren, als wenn auch sie die nächsten Verwandten desselben sind, worüber jedoch die Rechtslehrer nicht einig sind. Kommt der Abwe-

sende zurück, so muß ihm der Güterpfleger Rechnung ablegen, und Alles ausantworten. Für Versehen, die durch seine Schuld in der Güterverwaltung geschehen sind, muß er haften, und den Schaden vergüten. Eine stillschweigende Hypothek kommt aber dem Abwesenden nicht zu, wenn gleich die Gesetze dieselbe dem Minderjährigen beilegen. — Die vornehmste petitorische Klage, welche aus dem Erbrechte entspringt, ist die sogenannte einfache Erbschaftsklage (hereditatis petitio simplex). Der Kläger stellt sie gegen den Besitzer der Erbschaft an, der ihm das Erbschaft streitig macht, und worin er bittet, daß Kläger für den Erben erklärt, und Beklagter angehalten werde, ihm die Erbschaft mit Allem, was dazu gehört, abzutreten. Wer diese Klage anstellen will, muß die Erbschaft angetreten, oder sich erklärt haben, daß er Erbe seyn wolle. Diese Klage steht einem jeden Erben zu, die Erbschaft mag ihm aus einem Testamente, oder ohne Testament, als dem nächsten Intestaterben, oder aus einem Erbvertrage zugefallen seyn; selbst derjenige, dem eine Erbschaft abgetreten worden, kann die nützliche Erbschaftsklage anstellen. Hat Jemand als Testamentserbe geklagt, aber das Testament als Erbe nicht behaupten können, so kann er aber noch als Intestaterbe klagen, wenn er des Verstorbenen nächster Anverwandter seyn sollte, und dasselbe ist auch im entgegengesetzten Falle Rechtens. Wollen zwei Erben die Erbschaft einklagen, und sie wird von Mehreren besessen, so muß dieses von Allen wider Alle geschehen; auch dann, wenn zwei um eine Erbschaft klagen, es besitzt aber Jeder von ihnen etwas, müssen sie wechselseitig gegen einander klagen. Derjenige, gegen welchen man die Erbschaftsklage anstellen will, muß die Erbschaft besitzen; es ist aber schon hinreichend, wenn er erst nach erhobener Klage den Besitz [illegible] hat. Der Beklagte muß ferner die Erbschaft

entweder in der Eigenschaft eines Erben besitzen, das heißt, er muß behaupten, er habe ein Erbrecht an den Sachen, die er besitzt, oder er muß wenigstens in einem solchen Besitze seyn, welcher von den Gesetzen für hinreichend gehalten wird, daß die Erbschaftsklage gegen ihn angestellt werden kann. Man macht hier nämlich einen Unterschied, ob Jemand als Erbe besitzt, oder als bloßer Besitzer. Als Erbe besitzt derjenige, welcher glaubt, daß er Erbe sey, oder, wenn er gleich von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überzeugt ist, dennoch eine scheinbare Ursache des Besitzes für sich hat; als Besitzer besitzt aber derjenige, der sich der Erbschaftssachen ohne alle, nur einen Schein der Rechtmäßigkeit habende, Ursache angemaßt hat, oder er ist ein ungerechter Besitzer. Der Erbschaftsbesitzer ist entweder ein wahrer Besitzer, oder er wird bloß im Rechtsverstande dafür gehalten. Als wahrer Besitzer der Erbschaft wird derjenige gehalten, der unter dem Vorgeben: er habe ein Erbrecht, die Erbschaft in Besitz nimmt, oder er besitzt sie bloß, ohne eine Ursache seines Besitzes angeben zu können. Für einen Besitzer im Rechtsverstande (Fictus possessor) hält man folgende Personen: Wenn sich Jemand auf die Erbschaftsklage eingelassen hat, ohne in der That etwas zu besitzen; oder es hat Jemand zwar die Erbschaft besessen, da er aber verklagt worden, oder es erfahren hat, daß er kein Erbrecht habe, die Erbschaft veräußert. Wenn der Beklagte einen besonderen Rechtstitel für sich anführt, der aber ungültig ist, so kann der Kläger gegen ihn als Besitzer die Erbschaftsklage anstellen, da dieser Rechtstitel verworfen wird. Die Güter, welche der Beklagte besitzt, brauchen bloß erbschaftliche Sachen zu seyn, das heißt, der Verstorbene muß sie hinterlassen haben, oder sie müssen vor Antretung der Erbschaft an die Erbschaft gefallen seyn; daher gehören auch bloße Früchte aus der Erbschaft

hierher, und der Besitzer kann bloß deshalb mit der Erbschaftsklage belangt werden. Die Ursache, warum diese Klage gegen solche Besitzer, wie sie bis jetzt beschrieben worden, angestellt werden muß, geht aus der Natur der Sache hervor. Der Kläger behauptet, er sey Erbe; wenn nun der Beklagte die Ursache seines Besitzes aus einer Schenkung, einem Kaufe, oder einem andern besondern Rechtstitel herleiten wollte, so würde der Gegensatz unrichtig seyn. Besondere Rechtstitel können zugleich mit dem Erbrechte des Klägers bestehen; er kann Erbe seyn, und nichtsdestoweniger kann der Erblasser etwas von seinen Sachen bei seinem Leben entweder verkauft, oder auf andere Weise veräußert haben. — Der Grund der Erbschaftsklage ist das Erbrecht; da man aber in neuerer Zeit auf drei verschiedene Arten ein Erbrecht erlangen kann, nämlich 1) durch ein Testament, 2) weil man der nächste Intestaterbe ist, oder 3) das Erbe aus einem Vertrage herrührt, so ist auch der Grund dieser Klage dreifach. Die Bitte dieser Klage geht dahin, den Kläger für den Erben zu erklären, und hierauf wird auch die Folge des Erbrechts damit verbunden, daß der Beklagte schuldig sey, die Erbschaft nach einem richtigen Güterverzeichnisse, nebst allem Zubehör, an den Kläger abzutreten. Die Wirkungen der Erbschaftsklage bestehen nach Verschiedenheit der Fälle in folgenden Stücken. Wenn für den Kläger gesprochen worden, so muß ihm der Beklagte alle zur Erbschaft gehörenden Sachen herausgeben, wozu nicht bloß diejenigen, die ein Eigenthum des Verstorbenen gewesen sind, gehören, sondern auch Sachen, die er bloß als ein Darlehn besessen, oder aufbewahrt hatte, oder aus einem andern Grunde; nur Servituten sind kein Gegenstand dieser Klage, weil sie mit den Grundstücken, worauf sie haften, verbunden sind, und daher auch wegen derselben die confessorische Klage ange-

stellt werden. Hat die Klage gegen den ungerechten Besitzer Statt gehabt, so muß er die veräußerten Sachen nebst den Früchten erstatten. Der Kläger kann hier auch bloß den Werth fordern, welchen er durch den Eid zu bestimmen berechtiget ist, weil dieser gegen einen unredlichen Besitzer stets Statt hat, und jetzt muß der Beklagte auch sogar die Zinsen des Werthes erstatten. In Hinsicht der Herausgabe der Früchte ist Folgendes zu bemerken. Der redliche Besitzer erstattet die Früchte der Erbschaft, wodurch er in der That gewonnen hat, oder reicher geworden ist; es wird ihm angerechnet, was er durch die Verzehrung der zur Erbschaft gehörenden Sachen von seinem eigenen Vermögen erspart hat. Wenn er daher bloß von der Erbschaft gelebt, und sein übriges Vermögen nicht anzugreifen nöthig gehabt haben sollte, welches sich in Folge des Prozesses herausstellen muß, so wird zu der noch vorhandenen Erbschaft so viel zugerechnet, als er die Zeit über von dem Seinigen erspart und zurückgelegt hat. Wenn aber die Erbschaft nach der Zeit durch nachgewiesene Unglücksfälle vermindert worden, so darf der redliche Besitzer nicht dafür stehen, weil die Früchte nicht anders, als nach Abzug der, auf deren Erzielung, Einsammlung und Erhaltung verwandten, Kosten berechnet werden, und der redliche Besitzer zieht alle diese Kosten ab, ja er kann sogar die auf die Früchte verwendeten Kosten abziehen, wenn auch keine Früchte gewachsen seyn sollten. Der unredliche Besitzer der Erbschaft wird in Rücksicht auf die Zurückgabe der Früchte weit schärfer beurtheilt; er muß nicht nur alle gehobenen Früchte, es mögen natürliche, oder bürgerliche seyn, erstatten, sondern er ist sogar verbunden, diejenigen zu vergüten, die hätten erhoben werden können, wenn er die Sache nicht besessen hätte. Alles, was den Werth der Erbschaft vergrößert, und von derselben unredlich verwandt wor-

den, muß ersetzt werden, ja sogar von den vor Anstellung der Klage erhobenen Früchten müssen Zinsen entrichtet werden, nur nicht von denen, welche erst nach der Litiscontestation erhoben worden; jedoch müssen ihm alle, auf die Erhebung der Früchte verwendeten Kosten vergütet werden; diejenigen darf er aber nicht anrechnen, welche keinen Nutzen gebracht haben. Von den Früchten ist der Zuwachs verschieden. Nach den Gesetzen soll der Zuwachs, welcher vor, oder nach angetretener Erbschaft vorhanden war, nebst der Erbschaft, wie sie zur Zeit des Todes war, an den Kläger ausgeantwortet werden; doch darf der redliche Besitzer keine Zinsen von dem Kaufgelde für zur Erbschaft gehörende Sachen erstatten, sondern nur der unredliche Besitzer ist dazu verpflichtet. Unter den Zuwachs der Erbschaft gehört auch alles dasjenige, was zum nothwendigen Bedarf derselben aus den Erbschafts- oder eigenen Geldern angeschafft worden; im letzteren Falle kann aber der Beklagte das ausgelegte Geld wieder fordern; anders verhält es sich jedoch, wenn er etwas für sich selbst gekauft hat. Wenn Kapitale zur Erbschaft gehören, die der Besitzer nicht genutzt hat, sondern sie sind unbenutzt liegen geblieben, so darf er davon keine Zinsen bezahlen. Sollte der Besitzer Klagen an sich gebracht haben, z. B. durch Deponirungen, so muß er solche abtreten; er kann aber auch verlangen, daß ihm die Verbindlichkeiten, die er der Erbschaft wegen hat übernehmen müssen, wieder abgenommen werden. Wenn der Besitzer einer Erbschaft zum Besten derselben hat Aufwand machen müssen, so bestimmen die Gesetze, wie es mit der Vergütung derselben gehalten werden soll, wenn er nach dem Urtheile die Erbschaft wieder abtreten muß. Es wird hierbei 1) ein Unterschied gemacht unter den [illegible]wendigen, nützlichen und zum Ueberflusse ge[illegible] Kosten, und 2) zwischen dem redlichen

und unredlichen Besitzer. Die nöthigen Kosten dürfen alle Besitzer in Rechnung bringen; und da der Besitzer einer Erbschaft Fideicommisse und Legate gegen Sicherheitsbestellung abliefern, dann Schulden der Erbschaft berichtigen, und sich verklagen lassen muß, wenn Jemand etwas von der Erbschaft fordert, so kann er alles dieses bei der Ablieferung der Erbschaft in Rechnung bringen. Dem redlichen Besitzer müssen auch alle nützlichen Kosten vergütet werden, aber nicht dem unredlichen, der nur eine Vergütung in so fern erhält, wenn die Erbschaft durch einen Kostenaufwand verbessert worden. Der redliche Besitzer hat auch das Recht, die zur Verschönerung angewendeten Kosten zu fordern, der unredliche kann dagegen nur die angeschafften Sachen wegnehmen, wenn es sich, ohne Schaden zu verursachen, thun läßt. Muß die Erbschaft wieder herausgegeben werden, so muß der Beklagte auch für die Schäden stehen, die er der Erbschaft zugefügt hat; der unredliche Besitzer ist sogar schuldig, diejenigen Dinge zu bezahlen, die ohne seine Schuld zu Grunde gegangen sind; auch muß er dafür stehen, wenn er Kosten auf nöthige Verbesserungen hätte verwenden sollen, und nicht gethan hat, weil hierdurch die Erbschaftssache verschlimmert worden, so wie für Alles, was Nachtheiliges aus seiner Führung als Wirth hervorgegangen ist; nur dafür darf er nicht stehen, wenn er eine Schuld, die zur Erbschaft gehört, nicht eingeklagt hat, und der Schuldner ist darüber in so schlechte Umstände gerathen, daß er zahlungsunfähig geworden ist. Dieses ist deswegen Rechtens, weil er kein Recht zur Klage hatte, da ihm die Erbschaft nicht gehörte. — Die Einreden, welche der einfachen Erbschaftsklage entgegenstehen, sind verschieden, je nachdem man entweder aus einem Testamente klagte, oder weil man der nächste Intestaterbe ist, oder das Erbrecht aus einem Vertrage herrührt.

Der Erbschaftsklage, die sich auf ein vorhandenes Testament gründet, kann alles das als Einrede entgegengesetzt werden, wodurch ein letzter Wille ungültig gemacht wird; ist also das Testament null oder gebrochen, so wird die Ausflucht des nichtigen oder gebrochenen Testaments vorgebracht; sollte es ungültig, verfälscht oder pflichtwidrig seyn, so schützt man dieses vor, und können diese Fehler sofort bewiesen werden, so stehen sie der Klage, als prozeßverhindernd, entgegen; sonst müssen sie der Litiscontestation angehängt werden. Setzt der Erbschaftsbesitzer die Einrede des verfälschten Testaments entgegen, so muß er zur Sicherheit Caution für die ganze Erbschaft, nebst allen Früchten bestellen. Dieser Erbschaftsklage kann ferner entgegengesetzt werden: daß Kläger entweder gar nicht, oder wenigstens nicht allein im Testamente zum Erben ernannt sey, oder daß sich Beklagter über dasjenige, was dem Kläger im Testamente überlassen worden, bereits verglichen habe. Andere Einreden haben alsdann Statt, wenn der Kläger seine Klage auf das ihm zustehende gesetzliche Erbfolgerecht gegründet hat. Ist ein gültiges Testament vorhanden, worin der Beklagte zum Erben eingesetzt worden, so schützt er dieses vor. Sollte der Kläger gar kein Verwandter des Erblassers seyn, oder nur ein sehr entfernter, und der Beklagte hat ein stärkeres Recht auf die Erbschaft, weil er näher verwandt ist, als der Kläger, so kann er dieses ebenfalls der Erbschaftsklage entgegensetzen. Der Beklagte kann auch die Einrede eines geschlossenen Erbvertrages oder der statutarischen Erbfolge vorbringen, wenn dieses der Wahrheit gemäß ist; wäre der Kläger der nächste Landerbe, Beklagter aber der nächste Lehnerbe, und er hätte weiter nichts im Besitze, als lehnbare Sachen, so kann er sich mit der Ausflucht des fehlenden Besitzes hinlänglich schützen. Da auch die Erbschaftsklage alsdann Statt

hat, wenn das Erbrecht aus Erbverträgen herrührt, so kann der Beklagte alles das dagegen als Einrede anführen, wodurch ein Erbvertrag entweder gleich anfangs, oder doch in der Folge unverbindlich wird. Diese Einreden lassen sich nicht einzeln anführen, sondern man muß die Grundsätze von Eingehung der Verträge überhaupt, und der Erbverträge insbesondere auf die Umstände anwenden, unter welchen die Erbschaftsklage angestellt worden. Die bisher angeführten Einreden werden von den Rechtslehrern besondere Ausflüchte genannt, weil sie sich stets nach dem besonderen Klagegrunde richten. Es giebt auch Einreden, die man bei allen Erbschaftsklagen vorbringen kann. Hierher gehören folgende: 1) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, welches unter folgenden Umständen Statt hat. Es konnte sich Jemand mit Recht für den Testamentserben halten, und in dieser Eigenschaft zahlte er von seinem eigenen Vermögen Legate aus, ohne sich Caution bestellen zu lassen. Es zeigt sich aber nachher die Ungültigkeit des Testaments, indem die Erbschaft dem Intestaterben zugesprochen wurde. Jetzt braucht er sie nicht eher herauszugeben, als bis ihm die Auslagen aus seinem Vermögen wieder erstattet worden, und diese Vergütung kann er auch in allen anderen Fällen fordern, wo er im guten Glauben von dem Seinigen etwas hergegeben hat. Da nun die Erbschaftsklage nicht eher Statt hat, als bis eine Erbschaft vorhanden ist, wozu aber nothwendig erfordert wird, daß der Erblasser gestorben ist, so kann dann dieser Umstand als Einrede gebraucht werden, wenn Zweifel gegen den Tod des Erblassers da seyn sollten. Wenn der Beklagte gar nichts von der Erbschaft besitzen sollte, so kann er die Einrede des fehlenden Besitzes vorschützen. Zur Erläuterung dieser Einrede kann dasjenige dienen, was oben, S. 383, vom Besitze der Erbschaft gesagt worden. Besitzt der

Der Erbschaftsklage, die sich auf ein vorhand
stament gründet, kann alles das als Ein
gengesetzt werden, wodurch ein letzter W
gemacht wird; ist also das Testament
brochen, so wird die Ausflucht des n
brochenen Testaments vorgebracht;
verfälscht oder pflichtwidrig seyn,
vor, und können diese Fehler sof
so stehen sie der Klage, als pro
gen; sonst müssen sie der Liti
werden. Setzt der Erbschaf
verfälschten Testaments ent
cherheit Caution für die o
Früchten bestellen. Die
ner entgegengesetzt werd
nicht, oder wenigstens
Erben ernannt sey, o
jenige, was dem
worden, bereits v
haben alsdann S
auf das ihm zu
gründet hat.
worin der Be
schützt er di
Verwandte
entfernter
auf die
Kläger
entge
eines
Erb
mö
kl

zu dringen,
die zur Erbschaft
anderen Fällen ging
Rechtstitels zu drin-
liche Freiheit ging. Es
mand die Erbschaft des-
ust hat, ob dieses für einen
halten sey? Dieses wird
lehrern behauptet, jedoch ohne
bschaft gehört unter die Sachen,
oder als ein Ganzes betrachtet wer-
richtet sich nach dem Gegenstande;
gegen den Käufer ebenfalls die Erb-
In neuerer Zeit ist man aber nicht
der Wahl des Klagegrundes, und ge-
ulation der Klagen so viel, als mög-
auch der Kläger die Erbschaftsklage mit
ation cumuliren. Hat er es bei der Wahl
ersehen, so muß der Richter vermöge sei-
nach der Billigkeit die rechte Klage wäh-
n die Verjährung der Erbschaftsklage ent-
n sollte, so kann der Verklagte die Einrede
ährung gebrauchen. Da die Erbschaftsklage
ustehendes Recht gerichtet ist, so dauert sie
Jahre, und so lange hat sie auch gegen den
bschaft Statt; werden aber besondere
welche eine einzelne zur Erbschaft

gehörende Sache, vermöge eines besondern Rechtstitels, in Besitz haben, so dauert die Eigenthumsklage gegen sie nicht länger, als zehn Jahre. Hierin herrschte nun ehemals ein großer Streit unter den Rechtslehrern, ob Kinder nicht neunzig Jahre lang Zeit hätten, die väterliche Erbschaft einzuklagen, und daher gegen sie die Einrede der Verjährung auch erst nach neunzig Jahren gebraucht werden könne. Viele Rechtsgelehrte behaupteten es, und sogar das Kammergericht zu Wetzlar war dieser Meinung beigetreten, und nach dem Freiherrn von Cramer sollte diese Observanz, außer Sachsen, in ganz Deutschland gelten; allein dieses war nicht der Fall, und rührt aus einer falschen Auslegung des Prätors her, welcher den Kindern dreimal den Besitz der Güter ertheilte, nämlich 1) als Kinder, 2) als Agnaten, und 3) als Gentilen; jeden einzelnen Besitz konnten sie aber dreißig Jahre lang suchen, und diese drei Termine rechneten die Ausleger zusammen, und daher die Behauptung, daß Kinder neunzig Jahre lang auf die Abtretung der väterlichen Erbschaft dringen können. In der neuern Zeit haben alle angesehenen Rechtslehrer diese Aufstellung für falsch erklärt, und angenommen, daß nach dreißig Jahren auch Kinder nicht mehr die Erbschaftsklage anstellen dürfen. Auch die Einrede des rechtskräftigen Urtheils kann der Erbschaftsklage entgegengesetzt werden, welches dann angeht, wenn die Erbschaft dem Beklagten bereits rechtskräftig zugesprochen worden, da ihn ein solcher Kläger deshalb in Anspruch genommen, der zu klagen berechtiget war. Sollte aber der Kläger jetzt aus einem andern Rechtstitel die Erbschaft fordern, so hat obige Einrede nicht Statt. Auch kann bisweilen die Einrede der Klage entgegengesetzt werden, daß die Erbschaft zu Grunde gegangen sey, oder daß der Kläger sich seines Erbrechts begeben habe; oder Beklagter besitze nichts von der Erbschaft; oder Kläger habe sich

seines Erbrechts unwürdig gemacht, weil er dem Erblasser nach dem Leben getrachtet, oder ihn verhindert habe, ein Testament zu machen, oder es zu ändern. Bisweilen kommen auch Einreden vor, die vorher erst untersucht werden müssen, ehe die Erbschaftsklage selbst Statt hat; wozu alle Einreden gehören, welche den Stand des Erblassers betreffen; und so steht auch allen Klagen, wodurch die Erbschaftsklage Nachtheil haben könnte, die Einrede der vorher zu entscheidenden Erbschaftsklage (except. praejudicii) entgegen; deshalb ist der Richter angewiesen, sobald eine Erbschaftsklage bei ihm angebracht worden, alle Veräußerungen zu verbieten, und nicht eher zu erlauben, als bis er nach hinlänglich untersuchter Sache gefunden hat, daß sie geschehen können und auch müssen. Gegründete Ursachen sind z. B., wenn der Erblasser nicht anders begraben werden kann, als durch Aufnehmung oder Anschaffung von Mitteln, um die Beerdigungskosten zu decken; oder man braucht Geld zur Unterhaltung der Menschen, oder des in der Erbschaft befindlichen Viehes; eben so dürfen auch Gegenstände, die sich nicht halten, sondern zu Grunde gehen, wenn sie länger stehen, veräußert werden; oder wenn die Veräußerung geschehen muß, um Schulden zu bezahlen, oder man kann dadurch einen wirklichen Vortheil zum Nutzen der Erbschaft erreichen. — Was nun den Beweis dieser Klagen betrifft, so ist es hier nothwendig, daß der Kläger sein habendes Erbrecht beweise, und so auch den Anfall der Erbschaft. Daher wird zuerst erfordert, daß der Tod des Erblassers in der Klage angeführt worden; denn so lange, wie Jemand noch lebt, existirt, wie schon oben bemerkt worden, noch keine Erbschaft, nach der Rechtsregel: ein Lebendiger hat keine Erbschaft (viventis nulla datur hereditas). Der Tod muß bewiesen werden, wenn er nicht allgemein bekannt seyn sollte, und auch beim Beweise des Todes bedient man sich der gewöhnlichen

Beweismittel: der Zeugen, Urkunden, und des Eides. Wenn glaubwürdige Personen behaupten, daß sie den Erblasser todt gesehen, oder bei seinem Begräbnisse zugegen gewesen, so ist der Tod hinlänglich bewiesen. Unter die Urkunden rechnet man die Todtenscheine, welche von Personen ausgestellt worden, die öffentlichen Glauben verdienen, und dazu gehören die Obrigkeiten und andere Personen, die von Amts wegen den Tod zu bescheinigen berechtiget sind. Wenn der Chef eines Regiments den Tod eines Soldaten bezeugt, so verdient dieses Zeugniß Glauben. Bisweilen läßt man den Kläger auch zum Erfüllungseide, wenn er den Tod schon einigermaßen dargethan hat. Oft beruht die Gewißheit des Todes auf dem gemeinen Rufe. Es geht z. B. Jemand zu Schiffe, sey es ein Kauffahrer oder ein Transportschiff, um überseeische Länder des Geschäftes wegen zu besuchen, oder um gänzlich auszuwandern, und das Schiff geht unter, und nach den Nachrichten, die man von diesem Unglücke erhält, weiß man nichts von Rettung der Reisenden, sondern von dem Tode aller Personen, die auf dem Schiffe waren. Hier ist es nun zwar möglich, daß der Erblasser sich entweder durch ein Boot mit noch anderen Personen, oder durch Schwimmen gerettet habe; allein wahrscheinlicher ist es, daß er um's Leben gekommen sey, und man ihn daher für todt halten müsse. Hier tritt nun die Frage vor: wer die Verlassenschaft eines Verschollenen bekommt? Die Rechtslehrer haben sich hierüber lange nicht vereinigen können, wem die Erbschaft eines Abwesenden angefallen sey. Wie schon oben angeführt worden, haben die nächsten Anverwandten des Abwesenden, die ihre Verwandtschaft documentiren können, das stärkste Recht darauf; sie können den Besitz und die Verwaltung seines hinterlassenen Vermögens beanspruchen, und sollen so lange, bis der als verstorben angenommene

Abwesende zurückkommt, oder man die Nachricht, daß er wirklich gestorben ist, erhält. Es kommen aber sehr oft Fälle vor, daß Abwesende länger abwesend sind, als die Lebensdauer eines Menschen hinreicht, ohne daß man etwas von ihrem Leben oder Tode erfährt. Da nun das Beste des Staates es erfordert, daß die im Lande befindlichen Sachen ihren gewissen Eigenthümer haben, so konnte man die Verwaltung des Nachlasses eines Abwesenden auch nicht für perpetuell erachten, sondern sie mußte ihre Erledigung finden, und dieses dadurch, daß der Nachlaß den nächsten Verwandten desselben zugesprochen wurde. Hier erhob sich nun ein Streit unter den Rechtsgelehrten, welche Anverwandte des Abwesenden das stärkste Recht auf seine Verlassenschaft haben; ob es diejenigen sind, die seine nächsten Verwandten waren, da man von seinem Leben oder Tode nichts mehr wußte, und er unter die Verschollenen gehörte, oder diejenigen, welche jetzt am nächsten mit ihm verwandt sind, nachdem 50, 60 oder 70 Jahre von seiner Geburt an verflossen sind. Viele Rechtslehrer behaupten, die Verlassenschaft des Verschollenen gehöre denjenigen von seinen Verwandten, die zu der Zeit am nächsten mit ihm verwandt waren, da sein Leben oder Tod unbekannt geworden. Andere berühmte Rechtslehrer hägen jedoch die Meinung, die Erbschaft falle denen von den Verwandten des Verschollenen zu, die ihm jetzt am nächsten verwandt sind, nachdem 70 Jahre von seiner Geburt an verstrichen sind. Diese Meinung hat Folgendes für sich: Wenn Jemand wirklich gestorben ist, so fällt seine Erbschaft denjenigen zu, die zur Zeit seines Todes seine nächsten Verwandten waren. Bei einem Abwesenden weiß man nun zwar nicht die Zeit seines natürlichen Todes, da, wenn dieses der Fall wäre, jeder Streit ein Ende hätte; er wird aber doch nach 70 Jahren bestimmt für bürgerlich todt gehalten. Da

nun in anderen Fällen die Folgen, die mit dem natürlichen Tode verbunden sind, auf den bürgerlichen angewendet werden, so ist es der Analogie des Rechts gemäß, daß man auch hier so entscheidet: Vor dem 70sten Jahre wird der Abwesende noch für lebendig gehalten, wenigstens waren die Alten hierin gewissenhafter, indem sie ein so hohes Lebensende festsetzten, und das Vermögen des Abwesenden so lange verwalten ließen. — Das Vermögen eines Lebenden ist aber noch keine Erbschaft, und kann daher auch Niemandem anfallen, folglich konnten auch die damaligen nächsten Verwandten des Abwesenden, als man ihn noch am Leben glaubte, noch kein Recht auf seinen Nachlaß haben; denn wo keine Erbschaft ist, läßt sich auch keine Antretung derselben denken, und so lange daher ein Abwesender weder für natürlich, noch bürgerlich todt gehalten werden darf, kann auch noch keine Rede von seiner Erbschaft seyn, mithin fällt aller Grund der Erwerbung weg. Da nun jedem lange Abwesenden, der Vermögen besitzt, oder dem solches zufällt, von den Gerichten ein Verweser oder Curator gesetzt wird, der solches verwaltet, so würde es unbillig seyn, diesen Curator des lange Abwesenden immer noch mit der Verwaltung seines Vermögens zu belästigen, da es doch endlich ein Ende nehmen, und das Vermögen wieder einen gewissen Herren bekommen muß, der auf den Fall, wenn sich der Abwesende niemals wieder dazu einfindet, solches unwiderruflich behalte. Ist nun seit der Abwesenheit des Verschollenen das gewöhnliche Alter des menschlichen Lebens überschritten, so ist auch keine Hoffnung zu dessen Rückkehr mehr vorhanden, und er für todt zu halten, oder es müßte Jemand, der etwa das Gegentheil behaupten wollte, solches mit Recht erweisen können. Die Todeserklärungen sind nun nicht in allen Landesgesetzen gleich, gewöhnlich nimmt man, wie schon be-

merkt, das 50ste, 60ste oder 70ste Jahr von der Geburt als Todesjahr an; andere Gesetze gehen noch darunter. In dem Preußischen allgemeinen Landrechte kann nach zehn Jahren, wenn von dem Leben oder Tode eines Abwesenden keine Nachricht während dieser Zeit eingegangen, auf seine Todeserklärung angetragen werden, welcher Antrag den nächsten Verwandten des Abwesenden zukommt, und melden sich diese nicht aus eigener Bewegung, so ist das Vormundschaftsgericht berechtiget, aber nicht verpflichtet, sie dazu aufzufordern. Bei minderjährig Verschollenen muß ein funfzehnjähriger Zeitverlauf abgewartet werden, und wenn er erst nach dem fünfundsechzigsten Jahre seines Alters verschollen ist, nur ein fünfjähriger. Der zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingegangen, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat, oder vermißt worden ist, zu rechnen. Wenn nun ein Verschollener, nachdem von ihm keine schriftlichen oder sonstigen Nachrichten von seinem Leben seit einer Reihe von Jahren eingegangen oder einzuziehen gewesen sind, trotz aller Bemühungen seiner Anverwandten, für todt erklärt worden, so wird die Verwaltung seines bisherigen Curators aufgehoben, und wer zu dieser Zeit, oder da er verschollen und für todt zu achten war, sein nächster oder gleich naher Anverwandter war, der muß nun auch nach dem Erbgangsrechte entweder allein, oder mit den vorhandenen gleich nahen Verwandten sein Vermögen überkommen, dergestalt, daß, wenn er auch nicht mehr am Leben ist, seine rechtmäßigen Erben es bekommen, und solches durch die Erbschaftsvererbung (transmissio hereditatis), wodurch das Erbrecht auf sie gebracht worden. Nach dem Preußischen Landrechte tritt nach dem Tode des Klägers derjenige, welcher nun dem Verschollenen

der Nächste wird, in die Rechte des verstorbenen Klägers, und kann nun die Sache für eigene Rechnung bis zur Rechtskraft fortsetzen, er muß aber dem Erben des Klägers die bis dahin aufgewandten Kosten vergüten. Nach Ablauf des gesetzmäßigen Zeitraumes muß mit der öffentlichen Vorladung des Verschollenen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, verfahren werden. Man bedient sich hierzu einer Imploration, worin gebeten wird, daß der Richter oder das Gericht den Verschollenen öffentlich vorladen möge. Dieser Imploration können sich die nächsten Verwandten des Abwesenden bedienen. Der Grund derselben besteht in dem Erbrechte, welches den Imploranten als nächsten Intestaterben des Verschollenen zusteht. Das Gesuch geht dahin, durch eine Ediktalcitation sowohl dem Abwesenden, als allen anderen Personen, die ein Erbrecht an der Verlassenschaft darthun können, aufzulegen, sich binnen einer dreifachen peremtorischen Frist zu melden, oder zu gewärtigen, daß der Abwesende für todt, und die übrigen Personen ihres Erbrechts für verlustig erklärt werden sollen. Ein Formular dieser Imploration ist Folgendes: — „Es hat sich des verstorbenen hiesigen Pfarrers Hrn. M. N. zweiter Sohn N. N., Candidat der Rechte, schon vor dreißig Jahren aus der hiesigen Gegend entfernt, und sich anfangs in Liefland aufgehalten, wie dessen von dorther geschriebene Briefe beweisen. Seit zwanzig Jahren ist aber keine Nachricht von ihm eingegangen, und wir Endesgenannten haben als dessen leibliche Brüder, aller angewandten Mühe ungeachtet, nichts weiter von seinem Aufenthalte erfahren, als daß er mit einem Schiffe nach Ostindien abgereist sey. Da nun unser abwesender Bruder, wie aus beigefügtem Taufscheine zu ersehen, bereits über sechzig Jahre alt seyn müßte, wenn er noch lebte, es aber unter diesen Umständen nach unseren Landesgesetzen den Rechten

gemäß ist; daß ein Verschollener für todt erklärt, und sein hinterlassenes Vermögen seinen nächsten Verwandten zugesprochen werden kann, so bitten wir Eure ꝛc. ꝛc., durch die gewöhnlichen Ediktalien sowohl den verschollenen Abwesenden N. N., als auch alle diejenigen, welche an dessen Vermögen rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, es sey aus einem Rechtsgrunde, aus welchem es wolle, auf einen, eine dreifache peremtorische Frist enthaltenden Termin unter der Verwarnung vorzuladen, daß nach dessen Ablaufe der Abwesende für todt erklärt, und dann Niemand weiter mit seinen Ansprüchen gehört, noch ihm eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt, sondern das Vermögen den Imploranten, ohne Sicherheitsbestellung erb- und eigenthümlich überlassen werden soll." — Wenn nun einmal das Erkenntniß auf Todeserklärung die Rechtskraft erlangt hat, so können Restitutionsgesuche und andere außerordentliche Rechtsmittel, die etwa hernach noch eingewendet werden, einem Dritten, welcher erst nach der Rechtskraft dem Abwesenden der Nächste geworden ist, nicht zum Vortheile gereichen. Hat der Abwesende vor seiner Entfernung ein Testament gerichtlich niedergelegt, so wird dasselbe nach rechtskräftig ergehender Todeserklärung gehörig publiciert. Auch hier geht der Testaments-, ingleichen der Vermächtniß-, dem gesetzlichen Erben vor. Wenn das auf Todeserklärung ergangene Urtheil noch nicht rechtskräftig geworden, oder das nach der Bestimmung den Erben zurückkommt Vermögen noch nicht verabfolgt ist, so muß der Nachweis, daß der Abwesende früher oder später gestorben ist, und also der Anfall an einen andern Erben gekommen sey, eingestellet werden. Ist dagegen das Vermögen ein- [illegible] verabfolgt worden, so muß der ehem. angeführte [illegible] von seit der Wirkung Statt, daß der [illegible] vorgenommene wahre Erbe den Anspruch an

dem Besitzer zwar zurückfordern kann, dabei aber nicht mehr Recht hat, als der Erblasser selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückgekommen wäre, gehabt haben würde.

Bisher ist die aus dem Erbrechte entspringende Klage erläutert worden, welche der direkte Erbe, wenn er die ganze Erbschaft verlangt, und ihn Jemand nicht als den einzigen Erben anerkennen will, anstellen muß. Es haben aber sehr oft mehrere Personen ein Erbrecht an einer gewissen Erbschaft, und werden deshalb besondere Erben genannt, und ihr besonderes Erbrecht kann entweder aus einem Testamente, oder aus Verträgen, oder unmittelbar aus den Gesetzen, oder aus einer Cession herrühren. Angenommen, es machte nun Jemand dem besondern Erben sein ihm zustehendes Erbrecht streitig, so geben ihm in diesem Falle die Gesetze eine Klage, welche die besondere Erbschaftsklage (hereditatis petitio particularis sive partiaria) genannt wird. Es lassen sich auf dieselbe mehrentheils alle Grundsätze anwenden, die bei der Erläuterung der allgemeinen Erbschaftsklage angeführt worden, nur mit dem Unterschiede, daß die Anwendung auf einen Theil der Erbschaft gemacht werden muß. Dieses Rechtsmittels kann sich nur derjenige bedienen, der bloß einen Antheil der Erbschaft zu fordern hat, also nicht der Universalerbe des Verstorbenen ist, indem ihm dieses besondere Erbrecht zu haben abgeläugnet wird. Diese Klage wird gegen den Besitzer angestellt, der dem Kläger das besondere Erbrecht nicht zugestehen will, oder kein solches gegründetes Recht an der zur Erbschaft gehörenden Sache hat, als der Kläger. Der Grund dieser Klage ist ein besonderes Erbrecht, es mag nun aus einem Testamente, oder aus einem Vertrage oder vermöge der Intestaterbfolge herrühren. Die Bitte besteht darin, daß dem Kläger ein besonderes

Erbrecht an der Erbschaft, oder an der zur Erbschaft gehörenden Sache zustehe, und daher Beklagter den ihm gehörenden Antheil der Erbschaft abzutreten verbunden sey. Die Natur dieser Klage ist im Römischen Rechte umständlich erläutert worden. Die Partikularerbschaftsklage kann also angestellt werden, wenn Jemand bloß einen Theil von einer Erbschaft fordert, der Beklagte ihm aber kein Erbrecht zugestehen will. Wenn nun hier nicht über das Erbrecht selbst, sondern bloß über die Vertheilung der Erbschaft ein Streit entstanden ist, so muß der Kläger die Erbtheilungsklage anstellen, und nicht die vorher angeführte. Man kann vermittelst dieser Klage sowohl einen bestimmten, als unbestimmten Theil der Erbschaft fordern. Dieser letzte Fall tritt dann ein, wenn der Erblasser eine schwangere Wittwe hinterlassen hat. Unter diesen Umständen verordneten die Römer, daß man hier drei Kinder, Drillinge, zu erwarten haben könnte, und folglich drei Theile der Erbschaft bis nach der Niederkunft der Wittwe aufbewahrt werden sollten. Kamen weniger Kinder zur Welt, so wurde das Uebrige unter sämmtliche Miterben in gleiche Theile vertheilt; wurden mehr als drei Kinder geboren, so mußte jeder Miterbe von seinem erhaltenen Erbtheile so viel abgeben, als nöthig ist, damit der Nachgeborene eben so viel von der Erbschaft bekomme, als die Uebrigen erhalten haben. Bei der Frage: Wie viel der Beklagte herausgeben soll? geschieht die Berechnung nach der der einfachen Erbschaftsklage. Es wird hier Alles angerechnet und abgezogen, was dort angerechnet und abgezogen wird; und so gelten auch hier die Grundsätze von den Verbindlichkeiten des redlichen und unredlichen Besitzers. Der Erste giebt weiter nichts zurück, als was er noch wirklich besitzt, oder odurch er reicher geworden ist; denn für das, was Grunde gegangen, was er verzehrt oder verschenkt

hat, darf er nicht stehen. Hielt er sich beim Antreten der Erbschaft für den einzigen Erben, und es zeigt sich nun noch ein Miterbe, so braucht der redliche Besitzer ihm nicht so viel abzutreten, als die Hälfte der Erbschaft gleich anfangs betrug, sondern er giebt nicht mehr heraus, als die Hälfte von dem, was jetzt noch da ist. Der Kläger muß sich auch die auf seinen Erbantheil kommenden Kosten anrechnen lassen, und sie dem Beklagten vergüten, wie es bei der allgemeinen Erbschaftsklage gehalten wird. Bei der Bestimmung der Frage: ob die besondere Erbschaftsklage Statt habe, oder nicht? sieht man bloß auf das Recht des Klägers, und nicht auf die Sachen, welche der Beklagte besitzt. So kann der Beklagte zuweilen nur etwas von der Erbschaft besitzen, und dennoch ist der Kläger der einzige Erbe; im entgegengesetzten Falle besitzt der Beklagte oft die ganze Erbschaft, und der Kläger verlangt dennoch nur die Hälfte davon, weil er bloß zur Hälfte Erbe ist. Da der Kläger auf die Anerkennung des ihm zustehenden besonderen Erbrechtes dringt, und nicht die Theilung der Erbschaft sein Hauptzweck ist, auch das besondere Erbrecht nicht auf einem gewissen Theile, sondern auf allen zur Erbschaft gehörenden Sachen liegt, so kann derjenige, dem die Hälfte der Verlassenschaft angefallen ist, sogar gegen den Besitzer der ihm zur Hälfte gehörenden Erbschaftssachen klagen, ob er gleich selbst schon die andere Hälfte besitzt; denn der Beklagte ist verbunden, die im Besitze habende Hälfte dem Kläger zu überlassen, so wie auch er wieder schuldig ist, von seiner im Besitze habenden Hälfte dem Beklagten seinen Antheil auszuantworten. Diesen Grundsätzen gemäß darf der Kläger alsdann, wenn seine Miterben die ganze Erbschaft besitzen sollten, nicht etwa Einen davon allein mit der besonderen Erbschaftsklage auf Alles, was er von der Erbschaft zu fordern hat, belangen, sondern er muß von Jedem

seinen Antheil fordern. So ist es auch nicht erlaubt, wenn Mehrere, welche gar kein Erbrecht haben, dennoch die Erbschaft den wirklichen Miterben nicht abtreten, daß alsdann Einer von den Letzten auch nur Einen der Ersteren allein auf die Abtretung seines ganzen Erbtheils verklagen kann, sondern er darf nur den ihm gehörenden Erbantheil fordern. Uebrigens kann man das zuvor erklärte besondere Erbschaftsrecht nicht nur durch die angestellte besondere Erbschaftsklage ausführen, sondern man kann es auch vermittelst einer Einrede vorbringen. Dieses Letztere geschieht dann, wenn der Beklagte auf Abtretung der ganzen Erbschaft belangt worden ist; er setzt dann die Einrede des ihm zustehenden Antheils an der Erbschaft, die er besitzt, entgegen, und führt aus, daß er des Klägers Miterbe sey. — Die Rechtslehrer theilen die besondere Erbschaftsklage in die ordentliche und in die außerordentliche. Von dieser Letzteren ist Folgendes zu merken: Es erben zuweilen gewisse Personen aus einer besonderen Ursache etwas von dem Verstorbenen. Hierher gehört z. B. der überlebende Ehegatte, welcher nach dem Römischen, besonders aber nach dem Deutschen Rechte einen bestimmten Antheil von der Hinterlassenschaft fordern kann. Will man ihm nun diesen Antheil nicht in Güte herausgeben, so muß er die besondere außerordentliche Erbschaftsklage (hered. petit. partic. irregularis) anstellen. Die Rechtsgelehrten stritten zwar ehemals darüber, ob wegen der statutarischen Portion die besondere Erbschaftsklage Statt habe, indem Einige behaupteten, es müsse hier bloß eine persönliche Klage, oder eine sogenannte Condiction aus einem Gesetze angestellt werden, weil der diese Portion fordernde Ehegatte nicht für den Erben des Verstorbenen gehalten würde, indem er sonst auch die Schulden zu bezahlen verbunden wäre. Die Gegner antwor-

ten darauf: Die statutarische Portion sey eine Art des Pflichttheils, und deshalb brauchten keine Schulden davon bezahlt zu werden, weil er nicht eher berechnet werde, als nach Abzug aller Schulden, und so wie der Pflichttheil nicht eine bloße persönliche Klage hervorbringe, so könne dieses auch nicht von der statutarischen Portion behauptet werden. Diese Klage wird von demjenigen angestellt, der ein Recht auf die besondere Erbfolge hat, und da nach Antretung der Erbschaft das Erbrecht sich weiter vererbt, so kann sich auch der Erbe desselben dieser Klage bedienen; sie wird gegen den Besitzer der statutarischen Portion angestellt, der dem Kläger das besondere außerordentliche Erbrecht nicht zugestehen will. Sie gründet sich auf das aus einem Statute oder Gewohnheitsrechte herrührende besondere Recht, einen bestimmten Theil von dem Vermögen des Verstorbenen fordern zu können. Die Bitte geht dahin, daß dem Kläger die verlangte besondere Erbfolge zustehe, daher ihm Beklagter die im Besitze habenden Sachen abzutreten schuldig sey. Ein Formular dieser Klage ist Folgendes: „Meine Ehefrau N. N—, die ich mit Bewilligung ihrer beiderseitigen Eltern N. und N. geheirathet habe, ist mir am 12ten Januar 18—, nachdem sie vorher einen Sohn geboren, gestorben, und hat ihre ganze Ausstattung und andere bewegliche Sachen an Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und übrigen Frauengeräthschaften, so auch zwei Kühe, und auch noch diejenigen Mobilien, welche ihre Eltern, von ihrem eigenen Hausrathe, derselben am 20sten August 18— bei einer Zusammenkunft ihrer drei Töchter und Schwiegersöhne, vermittelst der Verloosung, zugetheilt, als Nachlaß hinterlassen. Dieser sämmtlichen Sachen haben sich aber meine Schwiegereltern, nach dem Tode meiner oben gedachten Frau, angemaßt, und nach sich genommen. Wenn nun aber dieser ganze,

[illegible] Vermögen bestehende Nachlaß meiner [illegible] Frau auf mich, den Ehemann derselben, als Mitalleinerben, nach den bekannten Rechten und Gewohnheiten, gefallen ist, und mir solchen meine [illegible] widerrechtlich vorenthalten, und in [illegible] sich weigern, so sehe ich mich genö[illegible] gerichtliche Hülfe wider dieselben zu suchen. [illegible] bitte ich daher gehorsamst, Dieselben wollen [illegible] einen Termin zum Versuche der [illegible] dazu Beklagte, nach vorgängiger ab[illegible] Wiederholung dieser Klage, zur Einlassung [illegible] bei Strafe des Zugeständnisses, in Per[illegible] zu laden, mir von dem Tage des [illegible] gewöhnliche Nachricht zu ertheilen, und [illegible] zu erkennen: daß mir die libellirte be[illegible] Erbfolge in dem Nachlasse meiner verstorbenen Ehefrau N. N. zustehe, daher Beklagte, N. und N., die in der Klage angeführten Mobilien, nebst allem Zubehör, nach einem Güterverzeichnisse, oder eidlicher Deklaration, auszuantworten, so wie auch mir alle deßfalls verursachten Schaden und Kosten, nach vorhergehender Liquidation und richterlicher Ermäßigung, zu erstatten schuldig seyen. Auf den unverhofften Läugnungsfall referire ich den Beklagten über die ganze Klage, von den Worten: es ist meine Ehefrau ꝛc., bis dahin, wo es heißt: und solche zu sich genommen, den Eid ꝛc.“ — Gegen diese Klage haben, nach Verschiedenheit der Fälle, viele von den oben angeführten Einreden Statt; z. B. die Einrede der Verzicht auf die statutarische Portion, daß sich Kläger der besonderen Erbfolge verlustig gemacht durch einen begangenen Ehebruch, oder durch eine böswillige Verlassung. So kann auch bisweilen die Einrede vorgebracht werden, daß der Kläger zu viel fordere, indem er etwas [illegible] müsse, z. B. das Eingebrachte, oder was [illegible] dem verstorbenen Ehegatten im Testamente [illegible] oder sonst hinterlassen wurden, oder was er

als ein Geschenk auf den Todesfall erhalten. Wenn die Ehe noch nicht auf die Art vollzogen seyn sollte, wie es erfordert wird, wenn die Erbfolge in die statutarische Portion Statt haben soll, z. B. die Decke ist noch nicht beschlagen, so muß dieser Umstand als Einrede vorgebracht werden. Zuweilen kann nach dem Römischen Rechte behauptet werden, daß der Kläger nicht für so arm zu halten sey, wie es hier erfordert wird, nämlich, daß er nicht standesmäßig leben könne. Da auch hier die Verjährung Statt hat, z. B. bei der Gerade, so muß in einem solchen Falle die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden ꝛc. ꝛc. — Sowohl die allgemeine, als auch die besondere Erbschaftsklage ist nach dem Römischen Rechte zum Besten der direkten Erben eingeführt worden; da man aber davon die Fideicommisse sehr genau unterschied, so wurden auch deshalb eigene Klagen eingeführt. Die Fideicommisse (s. Th. 13) sind entweder allgemeine, oder besondere. Diese Letzteren gehören nach neueren Römischen Gesetzen zu den Vermächtnissen; die allgemeinen Fideicommisse haben aber mit den Erbschaften viel Gleiches, und daher verbinden die Rechtslehrer die deshalb Statt habenden Klagen mit den Klagen, wozu die direkten Erbschaften Gelegenheit gegeben. Hier nun Einiges über die Klagen, die wegen der allgemeinen Fideicommisse angestellt werden, obgleich die Fideicommisse in Deutschland in neuerer Zeit in mehreren Staaten, als den Verkehr hemmend, aufgehoben, aber auch zum Theil wieder eingeführt worden. Will der fiduciarische Erbe die Erbschaft nicht antreten, so kann der Fideicommißerbe eine Imploration brauchen, worin er auf die Antretung der Erbschaft dringt. Der Implorant ist der Fideicommißerbe, dem ein Fideicommiß hinterlassen worden. Der Implorat ist der fiduciarische Erbe, der das Fideicommiß an den Fideicommißerben abtreten soll. Der Grund der

Imploration ist die Verbindlichkeit des Imploraten zur Antretung der Erbschaft, damit er solche, nach Abzug des Trebellianischen Viertels, abtrete. Das Gesuch geht dahin: den Imploraten anzuhalten, daß er die Erbschaft antrete, und solche an Imploranten wieder abtrete. Diese Imploration ist dann von Nutzen, wenn der Erblasser seinen Intestaterben mündlich ein Fideicommiß aufgelegt hat, und sie wollen es nicht erfüllen, wozu sie doch nach dem L. f. C. de fideic. verbunden sind. Ein Formular der in diesem Falle Statt habenden Imploration ist Folgendes: — „Es hat der verstorbene N— seinen beiden Brüdern, N. und N., als nächsten Intestaterben desselben, auf seinem Todtenbette befohlen, daß sie mir seine ganze Erbschaft restituiren sollen, welches sie nicht werden läugnen können, widrigenfalls ich ihnen solches hiermit in ihr Gewissen geschoben haben will. Wenn nun aber die Imploraten vorerwähnte Erbschaft ihres verstorbenen Bruders, als Intestaterben desselben, angetreten, und daher verbunden sind, mir die Erbschaft zu restituiren, so haben sie sich dennoch in Güte dazu bisher nicht verstehen wollen. Es ergeht daher an — — und sodann rechtlich zu verabschieden: daß Imploraten mir die ganze Erbschaft, nach einem ordentlichen Inventarium oder einer eidlichen Specification, abzutreten schuldig seyen." — Antwortet der Beklagte nicht auf die Klage, so wird, nachdem er vorher, bei Strafe des Ungehorsams, zur Einlassung vorgeladen worden, erkannt, daß die Erbschaft für angetreten und restituirt zu halten, und daher Implorant sich derselben anzumaßen befugt sey. Sollte der fiduciarische Erbe, dem der Erblasser in seinem Testamente die Restitution der Erbschaft aufgelegt hat, die Erbschaft zwar wirklich angetreten haben, giebt sie aber an den Fideicommißerben nicht ab, so muß dieser deshalb die Klage aus dem Testamente anstellen. Außer den beiden Rechts-

mitteln, welche die allgemeinen oder Partikularfideicommisse veranlaßt haben, kommt der Fall vor, daß der fiduciarische Erbe wirklich die Erbschaft angetreten, und sich erklärt hat, das Fideicommiß abzutreten, giebt es aber dennoch nicht heraus. In diesem Falle hat eine bloße Imploration des richterlichen Amtes Statt, indem der Implorant verlangt, den Imploraten zur Herausgabe des Fideicommisses anzuhalten. Kommt der Fall vor, daß der fiduciarische Erbe die Erbschaft angetreten, und sich dann erklärt hat, das Fideicommiß abzutreten; er besitzt aber die Erbschaft nicht, sondern ein Dritter, und dieser will die Erbschaft dem Fideicommißerben nicht herausgeben, so sind hier drei Fälle zu unterscheiden: entweder besitzt dieser Dritte das Fideicommiß nach einem besonderen Rechtstitel, oder als vermeintlicher Erbe des Verstorbenen, oder bloß als Besitzer. Im ersten Falle, wenn der Dritte das Fideicommiß nach einem besonderen Rechtstitel besitzt, muß der Fideicommißerbe entweder die Reivindication anstellen, oder die Publicianische Klage. Besitzt aber der Dritte das Fideicommiß entweder als vermeintlicher Erbe, oder er kann weiter kein Recht darauf anführen, als den bloßen Besitz, so muß der Fideicommißerbe wider ihn die sogenannte fideicommissarische Erbschaftsklage anstellen. Als Kläger muß der Fideicommißerbe auftreten, der deshalb ein Recht auf das Fideicommiß hat, weil der fiduciarische Erbe das Fideicommiß bereits wörtlich abgetreten hat. Sollte nun die wörtliche Abtretung zwar nicht geschehen seyn, sie wird aber als geschehen angenommen, so giebt dieses dem Kläger ein eben so starkes Recht. Diese Klage kann nun gegen verschiedene Personen angestellt werden: 1) gegen denjenigen, der das Fideicommiß in der Meinung besitzt, er sey Erbe; 2) gegen den bloßen Besitzer der Erbschaft, der dem Kläger das fideicommissarische Erbrecht nicht

zugestehen will, er mag nun das Fideicommiß wirklich besitzen, oder im Rechtsverstande für den Besitzer gehalten werden. Als Grund der Klage erklären die Gesetze die Verordnung des Erblassers, daß die Sache ein Fideicommiß seyn soll, und die vom fiduciarischen Erben wirklich durch Worte geschehene Abtretung des Fideicommisses. Sollte der fiduciarische Erbe das Fideicommiß nicht gutwillig abgetreten haben, und es müßte also zur Strafe seines Ungehorsams für abgetreten angenommen werden, so kann deshalb gegen den Grund der Klage nichts eingewendet werden. Die Bitte geht dahin: daß Kläger für des verstorbenen N— Fideicommißerben zu halten sey, und daher Beklagter demselben das Fideicommiß, nach einem richtigen Güterverzeichniß, oder, in dessen Ermangelung, nach einer beschworenen Anzeige, nebst aller Zubehör abzutreten, und alle verursachten Kosten zu vergüten verbunden sey. Ein Formular dieser Klage ist Folgendes: — „Es hat der Rentier R— in seinem Testamente vom 30sten Januar 18—, den Z— zum Erben seines ganzen Vermögens eingesetzt, ihn aber zugleich ersucht, mir die ganze Erbschaft als Fideicommißerben abzutreten, wenn ich eine Tabakshandlung in L. errichtet haben würde. Da ich nun nicht nur den Willen des Erblassers erfüllt, sondern auch der eingesetzte fiduciarische Erbe Z— mir die Erbschaft, der Verordnung des Testamentes gemäß, abgetreten hat, so behauptet gleichwohl die Beklagte, als eine Schwester des Testators, die Verlassenschaft des Testaments sey ihr, als der nächsten Intestaterbin, angefallen, und deshalb sey sie berechtiget, mir dieselbe vorzuenthalten. Da sie nun, der testamentlichen Verordnung des Verstorbenen gemäß, dieses zu thun nicht befugt ist, und dennoch sich in Güte zu Ausantwortung des Fideicommisses nicht verstehen will, so sehe ich mich genöthiget, gegen sie Klage zu

erheben. An Eure rc. und sodann rechtlich zu verabschieden: daß mir die Erbschaft des verstorbenen R— als ein Fideicommiß zustehe, mithin Beklagte dieselbe nach einem gesetzmäßig verfaßten Güterverzeichniß, nebst aller Zubehör, an mich abzutreten, von allen erhobenen Nutzungen Rechnung abzulegen, und alle Schäden und Kosten zu erstatten schuldig sey." — Die Einreden, welche dieser Klage entgegengesetzt werden können, müssen hier übergangen werden, da sie sich von selbst zum Theil aus dem Fideicommisse erklären, auch leicht aus dem Zustande der Klage gefunden werden können. — Was nun die Klagen betrifft, die sich auf das prätorische Erbrecht gründen, so müssen hier mehrere Fälle von einander unterschieden werden, wo sie bei den Römern, theils vor Justinian, theils nach neueren Gesetzen Statt hatten. Diese Verschiedenheit der Fälle hat auch mancherlei Rechtsmittel veranlaßt. Da der Prätor die Erbfolge nach der Analogie des bürgerlichen Rechts einführte, so nennt er auch die aus dem prätorischen Erbrechte entspringende Klage: die possessorische Erbschaftsklage; sie setzt einen edictalischen Besitz voraus, und nachdem derselbe sich entweder auf ein Testament, oder auf die Intestaterbfolge bezog, unterschied man beim Gebrauche auch diese Klage. Die prätorische oder possessorische Erbschaftsklage stellt derjenige an, der nach dem Edikte des Prätors ein Erbrecht hat, und deshalb den Besitz der Güter zur rechten Zeit anerkennt. Man bedient sich derselben gegen denjenigen, der dem Kläger, vermöge des strengen Rechtes, kein Erbrecht zugestehen will, und die Erbschaft entweder als bloßer Besitzer, oder als vermeintlicher Erbe in Besitz hat. Der Grund der Klage ist das zustehende prätorische Erbrecht, es mag sich auf ein Testament, oder auf die Intestaterbfolge beziehen. Der Kläger kann darauf antragen, daß er ein präto-

rische Erbrecht habe, daher der Beklagte verpflichtet sey, ihm die Erbschaft nach einem gesetzlich errichteten Güterverzeichniß, nebst aller Zubehör, abzutreten, nicht weniger alle verursachten Schäden und Kosten zu erstatten verbunden sey. Was den Gebrauch der prätorischen Erbschaftsklage betrifft, so ist derselbe nach dem neuern Römischen Rechte zwar nicht mehr so groß, als er vorher war; es giebt aber immer noch einige Fälle, wo die Rechtslehrer behaupten, daß man von der possessorischen Erbschaftsklage mit Vortheil Gebrauch machen könne. Hauptsächlich gehört der Fall hierher, wenn ein Ehegatte gestorben ist, und keine Verwandte hinterläßt. Jetzt kann der Ueberlebende den Besitz der Güter nach dem Edikte unde vir et uxor suchen. Eben so nützlich ist diese Klage den Enkeln, welche ihres Großvaters Erben seyn wollen, aber ihres Vaters Erbeschaft ausschlagen, weil er so viel Schulden hinterlassen hat, daß sie nichts übrig behalten würden. Hier würde nun eine Klage, wie folgt, lauten: — „Es ist nicht nur unser Großvater G— am 5ten September 18— verstorben, sondern auch vier Wochen nachher unser leiblicher Vater, welcher Letztere, leider! durch Unglücksfälle so sehr in seinen Vermögensumständen heruntergekommen ist, daß bald nach seinem Tode der Concurs über dessen hinterlassenes Vermögen eröffnet worden, unter welchen Umständen sich der Güterpfleger der gemeinschaftlichen Concursmasse, im Namen der Gläubiger, unterfangen hat, nebst dem Vermögen unseres verstorbenen Vaters, auch die großväterliche Verlassenschaft zur Concursmasse zu ziehen. Da nun aber unser verstorbener Vater eher verstarb, als er sich erklärt hatte, ob er seines Vaters, als unsers verstorbenen Großvaters, Erbe seyn wolle, mithin dessen Erbschaft noch nicht erwerben konnte, und wir also, vermöge der von den Prätoren eingeführten Rechtswohlthat, die Frei-

heit haben, unseres verstorbenen Vaters Erbschaft auszuschlagen, und nur die großväterliche anzutreten, wir auch hiermit uns gerichtlich erklären, daß wir der Erbe unseres verstorbenen Vaters nicht seyn wollen, wohl aber die Erbschaft des Großvaters annehmen, und von der Wohlthat des prätorischen Besitzes der Güter Gebrauch machen wollen, so sehen wir uns genöthiget, da Beklagter uns das großväterliche Vermögen von der Concursmasse abzutreten sich weigert, gegen denselben zu klagen, und zu bitten, daß ein Wohllöbliches Stadtgericht rechtlich erkennen möge: daß uns die Erbschaft unseres verstorbenen Großvaters G— nach dem prätorischen Rechte zustehe, und daher Beklagter uns dieselbe, nach einem richtigen Güterverzeichniß, mit aller Zubehör, abzutreten, und nicht weniger alle Prozeßkosten zu erstatten schuldig sey ꝛc." — So viel von den petitorischen Klagen zur Erlangung des Erbrechtes, welche durch die Prätoren eingeführt worden. Es giebt deren noch mehrere, sie gehören aber zu den Rechtsmitteln zur Erlangung des Besitzes der Erbschaft. Es gehört z. B. hierher die Imploration nach dem Carbonianischen Edikte, das Ansuchen der schwangeren Wittwe um den Besitz der Güter ihres Mannes, zum Besten ihres Kindes ꝛc., die hier übergangen werden müssen. — Auch aus einem Vertrage kann der Erbe die Erbschaftsklage anstellen. Da wir nun in Deutschland verschiedene Verträge haben, wodurch man ein Erbrecht erwirbt, welches man nach dem Römischen Rechte nicht hat, so haben die Rechtslehrer auf alle diese Erwerbungsarten des Erbrechts die Erbschaftsklage ausgedehnt. Hierher gehören z. B. die Eheverträge oder Ehestiftungen, die Einkindschaft, und die Erbverbrüderungen. Wenn aber die auf den Erbvertrag gegründete Erbschaftsklage Statt haben soll, so müssen die Contrahenten einander die Erbfolge in

der ganzen Verlassenschaft zugesagt haben. Wenn dieses nicht ist, so kann nur eine Klage aus einem Vertrage auf die Abtretung des versprochenen Theils der Erbschaft angestellt werden. Sollte aber die Ehestiftung eine gemischte seyn (pacta dotal. mixt.), so wird sie nach den Grundsätzen von Legaten beurtheilt, und nun müssen auch die dahin gehörenden Klagen angestellt werden. Wer die Klage aus dem Erbvertrage anzustellen befugt sey, gegen wen sie angebracht werden müsse, was der Grund derselben sey, ist leicht einzusehen, wenn man die Natur derselben genau kennt. Hier können sie nur angedeutet werden, da etwas Ausführlicheres darüber zu sagen hier der Ort nicht ist. — Die nützliche Erbschaftsklage wird gebraucht, wenn Jemandem eine Erbschaft deshalb zugehört, weil er sie gekauft hat, oder sie ihm rechtmäßiger Weise abgetreten worden ist. Die eigentliche Beschaffenheit derselben muß theils nach den Grundsätzen von der direkten Erbschaftsklage, theils nach den Rechtsgrundsätzen vom Kaufe beurtheilt werden. — Alle bisher erläuterten Klagen haben nur dann Statt, wenn darüber ein Streit unter den Interessenten ist, ob Einer von ihnen ein Erbrecht auf eine bestimmte Erbschaft habe, oder nicht. Von diesen Fällen muß man den Umstand wohl unterscheiden, wenn gewisse Personen einander für Miterben erkennen, und es entsteht über die Vertheilung der Erbschaft ein Streit unter ihnen, der mancherlei Ursachen haben kann; denn der Streit entsteht entweder darüber, wie die Erbschaft vertheilt werden soll, oder die Erbschaft ist schon vertheilt, die Miterben behaupten aber, die Vertheilung sey nicht gesetzmäßig geschehen. In jedem von diesen Fällen hat eine andere Klage Statt. Wenn die Erbschaft noch gar nicht getheilt worden, die Miterben erkennen aber einander für Miterben an, so kann die Erbsonderungs-

klage (Actio famil. ercisc.) angestellt, werden. Es kann sich jeder Erbe derselben bedienen, weil Niemand gezwungen werden kann, in der Gemeinschaft der Güter zu bleiben. Haben mehrere Miterben die Klage zu gleicher Zeit angebracht, so wird die Frage: wer Kläger und wer Beklagter seyn soll? durchs Loos entschieden, sonst ist derjenige als Kläger zu betrachten, der die Klage zuerst eingereicht hat. Sowohl der Besitzer der Erbschaft, als auch derjenige, der nichts davon besitzt, kann auf die Theilung klagen. Besitzen Beide etwas, so sind sie auch Beide in gewisser Rücksicht als Kläger und Beklagter zu betrachten. Die Klage wird zu denjenigen gerechnet, wobei ein Ermessen des Richters Statt hat; denn es kommt sowohl in der Verhandlung des Prozesses, als auch bei der Entscheidung selbst, sehr viel auf das Gutbefinden des Richters an. Bei den Römern wurden die sogenannten Arbitros familiae erciscundae zur Ertheilung der Erbschaftsvertheilungen ernannt. Auch in der Jetztzeit werden ebenfalls, wenn die Interessenten es verlangen, oder auch von Amts wegen, Kommissarien zum Theilungsgeschäfte ernannt, die bisweilen bloß den Gang des Prozesses leiten, zuweilen aber auch entscheiden dürfen. Die Klage heißt eine Generalklage, weil mehrere Klagepunkte zugleich angebracht werden können; und man kann sie sogar so lange mehrere Male anstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung vorhanden ist, und weil das Ermessen des Richters hierbei Statt hat, so versteht sich's von selbst, daß der ordentliche Prozeß nicht anwendbar sey, sondern Alles summarisch verhandelt werden müsse. Wider denjenigen, der nach einem besonderen Rechtstitel etwas von der Erbschaft besitzt, kann die Erbtheilungsklage nicht angestellt werden, obgleich es darauf nicht ankommt, ob der Kläger ein Erbrecht nach dem bürgerlichen oder prätorischen Rechte

habe, ob er im Besitze der Erbschaft sey, oder nicht, nur muß die Antretung der Erbschaft von Seiten des Klägers wirklich geschehen seyn. Wer auf die Erbtheilung dringen will, muß berechtiget seyn, eine Veräußerung seines Vermögens vornehmen zu können. Daher darf kein Miterbe, der noch Vormünder hat, für sich allein, ohne erhaltene Erlaubniß der Obrigkeit, welcher die Obervormundschaft über ihn zusteht, die Erbtheilungsklage anstellen. Bei der Untersuchung der Frage: ob es rathsam für den Minorennen sey, auf die Theilung der Erbschaft zu dringen? muß man darauf sehen, ob die Theilung durchaus geschehen muß, oder ob sie bloß nützlich ist. Nur dann ist eine nothwendige Ursache vorhanden, wenn der Minderjährige auf die Theilung verklagt worden ist; denn ein Volljähriger darf deshalb nicht mit der Theilung warten, weil er Miterben hat, die noch minderjährig sind, da Niemand schuldig ist, wider seinen Willen die Gemeinschaft fortzusetzen. So viel von der Natur der Erbtheilungsklage überhaupt. Der Kläger ist daher der Miterbe, er mag nun auf die Theilung der gemeinschaftlichen Erbschaft und die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche dem Beklagten deswegen obliegen, dringen, oder nur auf das Letztere allein. Man stellt diese Klage gegen jeden Miterben an, der die gemeinschaftliche Erbschaft entweder nicht theilen, oder die Verbindlichkeiten nicht erfüllen will, welche die Gemeinschaft einer Erbschaft hervorbringt. Wenn sich nicht alle Miterben gemeldet haben sollten, so können die Uebrigen auf die Vorladung derselben dringen; ja der Richter kann sie sogar von Amts wegen auffordern, sich bei der Theilung zu melden, damit nicht in der Folge ein neuer Prozeß über die Vertheilung entsteht. Sollte einer von den Miterben abwesend seyn, man weiß aber den Ort seines Aufenthalts, so wird er durch Requisition seines Richters auf-

gefordert, bei der Theilung sein Recht zu bewahren; ist der Aufenthaltsort des Abwesenden aber unbekannt, so wird ihm von der Obrigkeit ein Curator gesetzt, der für sein Bestes bei der Theilung Sorge trägt. Sollte er aber dadurch Nachtheil leiden, so kann er auf die Vergütung dringen, wenn er zurückgekehrt ist. Als Grund der Klage nehmen die Gesetze den Umstand an, daß der Miterbe, der dem Kläger das Erbrecht zugesteht, die Theilung der gemeinschaftlichen Erbschaft nicht geschehen lassen will, oder er erfüllt die Verbindlichkeiten nicht, die ihm als Miterben obliegen. Die Bitte richtet sich nach dem Grunde der Klage. Hat der Kläger auf die Theilung und die Erfüllung anderer, einem Miterben obliegenden Verbindlichkeiten geklagt, so wird gebeten: daß Beklagter die gemeinschaftliche Erbschaft zu theilen, dem Kläger den ihm gehörenden Antheil abzutreten, über die erhobenen Nutzungen Rechnung abzulegen, und alle Schäden zu erstatten schuldig sey. Sollte die Theilung aber schon geschehen seyn, Beklagter aber noch keine Rechnung von seiner Verwaltung abgelegt haben, so wird dieses in der Bitte verlangt. Diese Klage kommt sehr oft in den Gerichten vor, und daher wird folgendes Formular von einer Erbsonderungsklage hier nicht am unrechten Orte stehen: — „Es ist mein Vater, Bernhard Weyrauch, am 11ten Januar 18— verstorben, und hat ein beträchtliches Vermögen, und dazu mich und meinen Bruder, den Beklagten C. Weyrauch, als seine alleinigen Intestaterben hinterlassen. Mein eben gedachter Bruder, der C. Weyrauch, hat sich gleich nach unseres beiderseitigen Vaters Ableben, in meiner Abwesenheit, des väterlichen Nachlasses angemaßt, und ist bis jetzt noch im Besitze desselben. Er hat auch gegen mich geäußert, daß der Vater eine schriftliche letzte Willensverordnung gemacht, nach welcher die Erb-

folge von uns Beiden geschehen, und ihm, vermöge dieser väterlichen Disposition, das väterliche Wohnhaus, nebst der daran befindlichen Scheune und Garten, so wie auch alles vorhandene Vieh, zum Voraus verbleiben müsse, und will mich daher für seinen gesetzlichen Miterben, mit dem er den sämmtlichen väterlichen Nachlaß in eine völlig gleiche Vertheilung zu bringen hätte, nicht erkennen. Wenn er nun dieses allerdings zu thun schuldig ist, indem die erwähnte väterliche Disposition den Rechten nach nicht bestehen kann, sondern ungültig ist, indem unser verstorbener Vater solche nicht aus eigenem freien Willen selbst gemacht, sondern Beklagter, mein Bruder, solche aufgesetzt, einem Andern zur Abschrift gegeben, und den Vater, ohne daß dieser vorher sie durchgelesen, durch listige Ueberredung sowohl zur Namensunterschrift, als auch zur gerichtlichen Uebergebung bewogen hat; so bitte ich, in Rechten zu erkennen: daß mir die libellirte väterliche Erbschaft in allen Stücken, nach der gesetzlichen Erbfolge, zur Hälfte zustehe, und solchergestalt Beklagter mich für den väterlichen Intestaterben zu erkennen, und unsers verstorbenen Vaters sämmtlichen Nachlaß mit mir gebührend zu theilen, und mir meine Erbportion, vermittelst eines zu Recht beständigen Inventariums oder eidlicher Specification, abzutreten, auch wegen der eingehobenen Nutzungen und geführten Administration richtige Rechnung abzulegen schuldig sey." — Da bei der Erbvertheilung die Collation geschehen muß, so haben folgende Rechtsmittel auf dieselbe Statt. Wenn Jemand von seinen Miterben die Collation verlangen kann, und er will sich in Güte dazu nicht verstehen, so kann er sowohl sein Recht vermittelst einer Einrede ausführen, als auch durch eine Imploration. Die Einrede wird dann gebraucht, wenn die Erbtheilungsklage angestellt worden; sie kann als eine den Fortgang des Prozes-

ses verhindernde Einrede gebraucht werden; und man darf sie sogar noch bei der Vollstreckung des Urtheils vorschützen; sollte aber der Miterbe nicht Gelegenheit haben, auf die Collation vermittelst einer Einrede zu dringen, so hat er, nach Verschiedenheit der Fälle, besondere Rechtsmittel. Hat er sie bei der Theilung gar nicht verlangt, weil er es nicht wußte, daß der Miterbe bereits etwas im Voraus erhalten habe, und er läßt daher die Erbschaft in gleiche Theile vertheilen, so kann er das Zuvielempfangene durch die Condiction, welche in den Gesetzen Condictio indebiti genannt wird, zurückfordern. Es kommt auch nicht darauf an, ob sich der Miterbe in den Gesetzen girrt, und geglaubt habe, er könne hier keine Collation verlangen, weil die Unwissenheit in Rechtssachen nur dann schadet, wenn man einen Vortheil ziehen will, nicht aber, wenn man deshalb etwas von dem Seinigen verlieren würde. Nehmen die Miterben eine außergerichtliche Vertheilung der Erbschaft vor, so kann jeder Miterbe durch die Imploration auf die Collation dringen, welches in allen den Fällen geschehen kann, wo die Collation geschehen muß. Sehr oft können aber diejenigen, von denen die Collation verlangt wird, einen oder mehrere von den Fällen anführen, wo die Collation nicht geschieht, und dadurch die Imploration unwirksam machen. Wenn die Vertheilung einer gemeinschaftlichen Erbschaft geschehen soll, so muß ein Güterverzeichniß zum Grunde gelegt werden. Ist nun ein Inventarium bereits vorhanden, es verweigert aber Jemand die Herausgabe desselben, so kann er durch eine Imploration zur Herausgabe desselben angehalten werden. Es giebt aber auch noch andere Fälle, wo man Jemanden auf die Herausgabe eines Inventariums belangt. Jeder, der ein Interesse beweisen kann, warum er die Vorlegung eines Güterverzeichnisses verlangt, kann sich

dieser Imploration bedienen. Es geschieht gegen denjenigen, der das Vermögen eines Andern verwaltet hat, es mag einem Verstorbenen, oder einem noch Lebenden zugehören; auch gegen die Erben des Güterverwalters hat diese Imploration Statt. Der Grund und das Gesuch wegen dieser Imploration sind hier leicht einzusehen. Verweigert der Implorat die Herausgabe des Verzeichnisses widerrechtlich, so hat der Implorant das Recht, den Werth der Erbschaft zu beschwören, oder den sogenannten Würdigungseid zu leisten. — Es geschieht auch oft bei Erbtheilungen, daß Einer oder Mehrere von den Miterben weniger bekommen, als die Uebrigen, und also eine Verletzung leiden. Wenn durch Urtheil und Recht eine Theilung entschieden worden, so kann sie nicht wegen einer Verletzung angefochten werden, nur bei außergerichtlichen Theilungen kommen Verletzungen vor, weil die Erbschaftssachen unrichtig, entweder zu niedrig, oder zu hoch, taxirt worden. Die Theilung kann hier angefochten werden, wenn die Verletzung mehr, als die Hälfte des Werthes beträgt. Sind die Erbschaftssachen gar nicht taxirt worden, sondern die Theilung nach Gutbefinden gemacht, und es findet sich nun, daß der eine Miterbe verletzt worden, so kann er die Theilung als ungültig anfechten. Man soll sich, nach einigen Rechtslehrern, hier der Erbtheilungsklage bedienen; andere Rechtslehrer wollen die Condictio ex L. 3 C. com. utrinq. judicii hier angewendet wissen. Dieser Klage kann sich nun der bei der Theilung verletzte Miterbe bedienen, auch der Erbe desselben. Man stellt sie gegen denjenigen an, der durch die ungleiche Theilung zum Schaden des Klägers gewonnen hat; auch der Erbe muß sich verklagen lassen. Der Grund der Klage besteht in dem Schaden, welchen der Kläger durch die ungleiche außergerichtliche Theilung leidet. Man hin-

des Pflichttheils ist dazu berechtiget, und daher kann er auch eine Klage deshalb anstellen. Ist es zweifelhaft, ob der Fordernde wirklich dazu berechtiget ist, so wird dieses zugleich mit der Inofficiositätsklage untersucht und entschieden. Ueberhaupt muß der Kläger, wenn er einen Vortheil von dem gewonnenen Prozesse haben will, der Nächste zum Pflichttheile seyn; es kommt aber darauf nicht an, wenn ein vor ihm Stehender sich seines Rechts begeben hat. Nicht Einer allein kann die Klage gegen ein pflichtwidriges Testament anstellen, sondern es haben mehrere Miterben, die dazu ein gleich starkes Recht haben, diese Befugniß. Sind nun mehrere Personen vorhanden, die alle klagen könnten, weil sie ausgeschlossen sind, es klagt aber Einer oder Mehrere von ihnen nicht, so entsteht hier die Frage: ob ihr Pflichttheil denen, welche geklagt haben, zufällt? Diese Frage ist von den Rechtslehrern verschieden beantwortet worden. Nach der Meinung von Einigen soll, wenn Einer oder der Andere der dazu Berechtigten die Klage nicht anstellt, oder sich derselben begiebt, oder er kann für sich nichts ausrichten, oder er hat sein Recht, zu klagen, durch die Verjährung, oder durch Urtheil und Recht verloren, zwar seinen Antheil dem andern Klagenden mit zurechnen, aber sonst nicht. Nach diesen Grundsätzen muß man behaupten, wenn Eltern und Geschwister unbillig ausgeschlossen worden, es ist aber eine ehrbare Person zum Erben ernannt worden, daß jetzt nichtsdestoweniger die Eltern die Klage auf die ganze Erbschaft anstellen können, und folglich hier der Antheil der Geschwister den Eltern mit zuwächst, weil hier der Fall ist, daß Personen mit vorkommen, die für sich nicht klagen können, da eine ehrbare Person eingesetzt worden. Die Erben der ausgeschlossenen Personen können die Klage nicht anders anstellen, als wenn ihr Erblasser dieselbe bereits erhoben hat, und

jetzt fahren sie da fort, wo Jener angefangen ha
Ohne bereits geschehene Erklärung, die Klage anstel
len zu wollen, können daher die Erben der Ausge
schlossenen solche nicht brauchen. Justinian mi
derte aber diese Strenge, und verordnete, wenn de
Ausgeschlossene während der Zeit gestorben sey, d
der eingesetzte Erbe von der Rechtswohlthat der Ueber
legungsfrist Gebrauch machte, so sollte sein Erbe no
berechtiget seyn, die Klage anzustellen. Nach dem a
ten Rechte konnte der Sohn, der noch der väterliche
Gewalt unterworfen war, ohne Einwilligung de
Vaters die Klage nicht anstellen; eben so durfte ab
auch der Sohn, ohne des Vaters Bewilligung, keine
Gebrauch davon machen, weil man auf die Perso
welche beleidiget worden, nur allein Rücksicht nahm
— Was nun den Beklagten betrifft, so könne
selbst wenn der Regent zum Erben eingesetzt worde
Kinder und Enkel die Klage wegen des pflichtwidr
gen Testamentes gegen ihn brauchen. Sollte d
Regent das Vermögen nicht als Erbe, sondern ve
möge der seinem Fiscus zustehenden Gerechtsame, i
Besitze haben, so hat die Inofficiositätsklage ebenfal
gegen ihn Statt. Die Klage kann aber gegen de
eingesetzten Erben nicht eher angestellt werden, als b
er sich erklärt hat, daß er Erbe seyn wolle. Von di
ser Zeit an wird die Berechnung gemacht, wenn d
Frage von der Verjährung der Klage ist, welche n
fünf Jahre dauert. Damit aber der Erbe mit sein
Erklärung nicht zu lange zurückhalten möge, so wi
ihm eine Zeit gesetzt, in welcher er sich erklären sol
ob er Erbe seyn wolle, oder nicht. Bei uns in Deutsc
land bittet man den Richter, dem Erben eine präcl
sivische Frist zu setzen. Die Klage hat zur Absic
das Testament in Rücksicht auf die Erbeseinsetzung u
gültig zu [illegible] Jäger a
Inte[illegible]

als möglich, die Testamente bei Kräften zu erhalten suchten, so wurde diese Absicht nicht begünstiget, woraus verschiedene üble Folgen entstanden. Konnten sich z. B. die Besitzer des Centumviralgerichts über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Testaments nicht vereinigen, so erhielt diejenige Meinung den Vorzug, welche für die Aufrechthaltung des Testaments war; jedoch mußte die Zahl der Beisitzer auf jeder Seite gleich groß seyn. Nach dem ältern Römischen Rechte hatte der Kläger, welcher durch die Inofficiositätsklage das Testament als pflichtwidrig umgestoßen, den Vortheil davon, daß nicht nur die Erbeseinsetzung nicht galt, sondern es fielen damit zugleich auch alle Vermächtnisse und andere dem Erben aufgelegte Beschwerden weg, weil jetzt angenommen wurde, der Erblasser sey ohne Testament gestorben. Der Kaiser Justinian änderte dieses aber ab, und verordnete in der 115ten Novelle, daß zwar der Erbe wegfallen solle, aber die Legate und Beschwerden sollten bei Kräften bleiben, wenn Kinder oder Eltern den Prozeß gewonnen hätten. Da Justinian nicht zugleich auch die Geschwister mit anführt, so entsteht daraus eine Ungewißheit, ob der Kaiser in Ansehung dieser das alte Recht habe gelten lassen wollen, und mithin das ganze Testament ungültig werde, wenn sie die Klage angestellt und darin obgesiegt hätten. Viele Rechtslehrer behaupten es, weil die Geschwister diese Klage sehr selten anstellen könnten, nämlich nur alsdann, wenn ihnen eine ehrlose Person vorgezogen worden, und daher habe sie auch Justinian zur Entschädigung mehr begünstiget, als die übrigen Notherben. Diese Meinung widerlegen aber Andere dadurch, daß sie sagen: man müsse nicht bei den Worten des Gesetzes stehen bleiben, sondern auch auf den Willen selben sehen. Wenn man das alte Recht [illegible] wollte, so würden die Geschwister viel

dieser Imploration bedienen. Es geschieht gegen denjenigen, der das Vermögen eines Andern verwaltet hat, es mag einem Verstorbenen, oder einem noch Lebenden zugehören; auch gegen die Erben des Güterverwalters hat diese Imploration Statt. Der Grund und das Gesuch wegen dieser Imploration sind hier leicht einzusehen. Verweigert der Implorat die Herausgabe des Verzeichnisses widerrechtlich, so hat der Implorant das Recht, den Werth der Erbschaft zu beschwören, oder den sogenannten Würdigungseid zu leisten. — Es geschieht auch oft bei Erbtheilungen, daß Einer oder Mehrere von den Miterben weniger bekommen, als die Uebrigen, und also eine Verletzung leiden. Wenn durch Urtheil und Recht eine Theilung entschieden worden, so kann sie nicht wegen einer Verletzung angefochten werden, nur bei außergerichtlichen Theilungen kommen Verletzungen vor, weil die Erbschaftssachen unrichtig, entweder zu niedrig, oder zu hoch, taxirt worden. Die Theilung kann hier angefochten werden, wenn die Verletzung mehr, als die Hälfte des Werthes beträgt. Sind die Erbschaftssachen gar nicht taxirt worden, sondern die Theilung nach Gutbefinden gemacht, und es findet sich nun, daß der eine Miterbe verletzt worden, so kann er die Theilung als ungültig anfechten. Man soll sich, nach einigen Rechtslehrern, hier der Erbtheilungsklage bedienen; andere Rechtslehrer wollen die Condictio ex L. 3 C. com. utriusq. judicii hier angewendet wissen. Dieser Klage kann sich nun der bei der Theilung verletzte Miterbe bedienen, auch der Erbe desselben. Man stellt sie gegen denjenigen an, der durch die ungleiche Theilung zum Schaden des Klägers gewonnen hat; auch der Erbe muß sich verklagen lassen. Der Grund der Klage besteht in dem Schaden, welchen der Kläger durch die ungleiche außergerichtliche Theilung leidet. Man bit-

tet die ungleiche Theilung abzuändern, und dem Kläger dasjenige, was ihm entzogen worden, zuzusprechen. Die Ausflüchte, die hier bei dieser Klage angewendet werden können, ergeben sich aus der Beschaffenheit der Erbschaftsvertheilung, und sind nicht schwer zu entdecken. — Außer den bis jetzt angeführten Klagen, zu deren Einführung eine geschehene Erbschaftsvertheilung Gelegenheit gegeben hat, giebt es noch andere Veranlassungen zu Streitigkeiten gegen die Miterben. Von den Rechtslehrern werden folgende drei Fälle angeführt. Wenn die Theilung der gemeinschaftlichen Erbschaft einmal geschehen ist, und es findet sich in der Folge noch etwas, was nicht getheilt worden, so muß auch diese Sache getheilt werden. Man kann hier aber nicht die Erbtheilungsklage anstellen, sondern die Klage auf die Theilung einer jeden gemeinschaftlichen Sache (Actio communi dividundo). Zuweilen entsteht unter den Miterben Streit, weil dem Einen etwas evincirt worden ist. Hier hat die Klage aus dem Römischen Rechte, welche Actio praescriptis verbis genannt wird, Statt. Sie entsteht aus einem unbenannten Contracte (Contractu innominata); s. oben, S. 324. Es giebt nun auch noch Fälle, da ein Miterbe den andern wegen einer getheilten gemeinschaftlichen Erbschaft etwas zu leisten schuldig ist. Hier wird nun die nützliche Erbtheilungsklage (Actio familiae herciscundae util.) angewendet. Dieser Klage bedienen sich z. B. der fiduciarische Erbe und der Fideicommißerbe gegeneinander, wenn über das Fideicommiß, das schon wörtlich abgetreten worden, unter ihnen Streit entstanden seyn sollte, weil der Beklagte die Theilung des Fideicommisses nicht gehörig vornehmen will.

Was nun die letzteren Klagen wegen des Erbrechtes betrifft, so sind es diejenigen, die wegen eines feh-

ses nicht, weil die Römer keine Verträge über die Erbschaften beim Leben des Erblassers verstatteten. In der neuern Zeit behaupten die Rechtslehrer, gelte die beim Leben der Eltern von den Kindern geschehene Anerkennung des pflichtwidrigen Testaments, wenn sie mit einem Eide bekräftiget worden, weil nach dem canonischen Rechte der Eid gehalten werden müsse, wenn er nicht wider das Gewissen streite. Wenn sich aber Eltern bei ihrem Leben dieses Rechtes gegen das Testament ihrer Kinder begeben, so können sie es dann nicht anfechten, wenn sie die Verzichtleistung auf den Pflichtheil auch nicht beschworen haben; denn hier nimmt man an, daß die Eltern es freiwillig gethan haben, da sie gegen ihre Kinder keine solche Pflichten der Ehrerbietung zu erfüllen schuldig sind, wie Kinder gegen die Eltern zu beobachten haben. Ist die Enterbung aus guter Meinung geschehen (exhered. bona mente), so darf diese Klage ebenfalls nicht angestellt werden. In drei Fällen nimmt man nämlich an, daß die Enterbung aus guter Meinung geschehen sey: 1) wenn der Sohn oder die Tochter wahnsinnig ist, und deshalb kein Testament selbst machen darf, und nun enterbt sie der Vater, und setzt ihre Kinder zu Erben ein; 2) wenn der Sohn ein Verschwender ist, und der Vater hat ihn deshalb enterbt, jedoch hinlängliche Alimente hinterlassen; 3) wenn der Sohn so sehr verschuldet ist, daß die Gläubiger die ganze Erbschaft wegnehmen würden. Diese Freiheit haben aber besondere Landesgesetze dem Erblasser entzogen, wenn die Gläubiger dadurch Schaden leiden. — Unter die Einreden, welche der Inofficiositätsklage entgegengesetzt werden können, gehören auch folgende: das Testament sey nicht für pflichtwidrig zu halten; oder das Testament müsse wenigstens nach dem prätorischen Rechte gelten. Die Mutter kann diese Klage, wenn sie bei der pupillarischen Substitution übergan-

gen oder enterbt worden, nicht anstellen, weil es nicht des Sohnes, sondern des Vaters Testament ist. Dasselbe gilt auch von des Vaters Bruder, weil es des Sohnes Testament ist. Der Bruder des Unmündigen, den der Vater pupillarisch substituirt hat, kann das Testament nicht als pflichtwidrig anfechten, wenn er nicht das väterliche Testament selbst anficht. Wenn dieses Testament deshalb für ganz ungültig erklärt werden sollte, so gilt auch die pupillarische Substitution nicht; sie bleibt aber dann bei Kräften, wenn nur die anderen Verordnungen des Vaters als ungültig erklärt worden. Nicht einmal der Unmündige selbst kann klagen, da der Vater das Recht zu substituiren hatte. — Um den Unterschied zwischen der Nichtigkeitsklage und der Inofficiositätsklage gegen ein pflichtwidriges Testament gehörig kennen zu lernen, machen die Rechtslehrer folgende Unterscheidungen. Der erste Unterschied besteht darin: daß die letztere Klage nur fünf Jahre dauert, und die erstere dreißig Jahre angestellt werden kann. Die Ursache von fünf Jahren bei jener Klage war wohl der Umstand, daß die Frage: ob Jemand einen statum gehabt habe, oder nicht? nicht mehr untersucht werden durfte. Nun nahmen aber die Juristen an, der Erblasser sey tiefsinnig gewesen, und daher wurde diejenige Eigenschaft bezweifelt, die jeder Erblasser haben mußte; sie behaupteten daher, er habe den natürlichen Zustand (statum natur. sanitat. mentis) nicht gehabt, und daher wandten sie auch die Verordnung der Gesetze von der Untersuchung über den Stand eines Bürgers hier an. Zweitens unterschieden sich diese Rechtsmittel dadurch, daß die Erbschaftsklage auf alle Erben des Erben überging, die Inofficiositätsklage aber nicht anders, als wenn der Verstorbene erklärt hatte, daß er klagen wolle. Die Ursache lag darin, weil die letztere Klage eine sogenannte Racheklage (Actio vin-

gültig; oder der Kläger hat es bereits ausdrücklich oder stillschweigend für gültig anerkannt; oder die Klage ist bereits verjährt, weil dreißig Jahre vergangen sind. Diese und noch mehrere andere Einreden können der Nichtigkeitsklage entgegengesetzt werden. — Die Klage gegen ein pflichtwidriges Testament, das zur qualificirten Erbschaftsklage gehört, erhält von den Rechtslehrern folgende Definition. Diese Klage können Personen, denen der Pflichttheil hinterlassen werden muß, dann anstellen, wenn sie zwar aus einer rechtmäßigen Ursache, die aber nicht bewiesen werden kann, enterbt oder übergangen worden, und die gegen den im Testamente eingesetzten Erben zusteht, so daß die Erbeseinsetzung für ungültig erklärt, und ihnen die Intestaterbfolge zugesprochen werden soll. Der Kläger ist hier ein Jeder, dem der Erblasser in seinem Testamente nicht den Pflichttheil hinterlassen, sondern ihn, wenn gleich förmlich, doch wider alle Billigkeit, enterbt, oder übergangen hat. Die Klage wird gegen den im Testamente eingesetzten Erben angestellt. Der Grund der Klage besteht in der im Testamente geschehenen unbilligen Enterbung oder Uebergehung einer Person, welche von dem Erblasser den Pflichttheil fordern kann. Die Bitte geht dahin, das Testament für pflichtwidrig zu erklären, und dem Kläger, als dem Intestaterben des Verstorbenen, die Erbschaft zuzusprechen, und Beklagten für schuldig zu erkennen, die ganze Erbschaft dem Kläger herauszugeben. Diese Klage setzt allemal ein pflichtwidriges Testament voraus, wodurch sie sich von der Nichtigkeitsklage unterscheidet. Es wird bei derselben sowohl die innere, als äußere Form des Testaments beobachtet, so daß Letzteres nicht als null angefochten werden kann; nur hat darin der Erblasser unbillig gehandelt, daß er seinem nächsten Erben, ohne eine rechtmäßige Ursache, den Pflichttheil hat entziehen wollen. Der Fordernde

des Pflichttheils ist dazu berechtiget, und daher kann er auch eine Klage deshalb anstellen. Ist es zweifelhaft, ob der Fordernde wirklich dazu berechtiget ist, so wird dieses zugleich mit der Inofficiositätsklage untersucht und entschieden. Ueberhaupt muß der Kläger, wenn er einen Vortheil von dem gewonnenen Prozesse haben will, der Nächste zum Pflichttheile seyn; es kommt aber darauf nicht an, wenn ein vor ihm Stehender sich seines Rechts begeben hat. Nicht Einer allein kann die Klage gegen ein pflichtwidriges Testament anstellen, sondern es haben mehrere Miterben, die dazu ein gleich starkes Recht haben, diese Befugniß. Sind nun mehrere Personen vorhanden, die alle klagen könnten, weil sie ausgeschlossen sind, es klagt aber Einer oder Mehrere von ihnen nicht, so entsteht hier die Frage: ob ihr Pflichttheil denen, welche geklagt haben, zufällt? Diese Frage ist von den Rechtslehrern verschieden beantwortet worden. Nach der Meinung von Einigen soll, wenn Einer oder der Andere der dazu Berechtigten die Klage nicht anstellt, oder sich derselben begiebt, oder er kann für sich nichts ausrichten, oder er hat sein Recht, zu klagen, durch die Verjährung, oder durch Urtheil und Recht verloren, zwar seinen Antheil dem andern Klagenden mit zurechnen, aber sonst nicht. Nach diesen Grundsätzen muß man behaupten, wenn Eltern und Geschwister unbillig ausgeschlossen worden, es ist aber eine ehrbare Person zum Erben ernannt worden, daß jetzt nichtsdestoweniger die Eltern die Klage auf die ganze Erbschaft anstellen können, und folglich hier der Antheil der Geschwister den Eltern mit zuwächst, weil hier der Fall ist, daß Personen mit vorkommen, die für sich nicht klagen können, da eine ehrbare Person eingesetzt worden. Die Erben der ausgeschlossenen Personen können die Klage nicht anders anstellen, als wenn ihr Erblasser dieselbe bereits erhoben hat, und

den Besitz der Güter dagegen suchen, so gilt das ganze Testament nicht. Dieses von Rechtslehrern Aufgestellte wird wiederum von anderen Rechtslehrern dahin berichtet, daß, wenn der Ausgeschlossene die Inofficiositätsklage gewählt haben sollte, so sind ihm, wenn er den Prozeß verliert, immer noch die anderen Klagen nicht zu versagen; und so kann er auch, wenn er ein anderes Rechtsmittel gebraucht, und damit seine Absicht nicht erreicht, immer noch die obige Klage anstellen. Wie soll oder kann nun aber der Beweis eines pflichtwidrigen Testaments geführt werden? Wie kann man beweisen, daß die Handlungen der erbfähigen Personen einer Familie von der Art waren, daß sie von der Erbschaft ausgeschlossen werden können? Wenn z. B. der Vater sagte: meinen zweiten Sohn Karl enterbe ich, weil er sich an mir vergriffen hat. Wer muß hier nun beweisen, daß er sich wirklich an dem Vater vergriffen hat? Nach der Regel ist der Kläger zu beweisen schuldig; da nun der enterbte Sohn die Inofficiositätsklage anstellt, so würde er jetzt ebenfalls beweisen müssen, daß er sich nicht an dem Vater vergriffen habe, wenn es auch hier nach der Regel gehen sollte. Da dieses aber nicht gut angeht, so ist bei dieser Klage hier eine Ausnahme in Ansehung der Schuldigkeit zu beweisen gemacht worden, und man hat dem Beklagten die Verbindlichkeit aufgelegt, den Beweis zu führen, daß die angeführte Ursache wahr sey. Hier muß also der eingesetzte Erbe den Beweis führen, daß der zweite väterliche Sohn sich an seinem Vater vergriffen habe, welches man deshalb für Recht hält, weil Jedermann, der Regel nach, für rechtschaffen gehalten wird, und nicht für lasterhaft. Wenn der Erblasser seine Geschwister enterbt, und eine ehrlose Person zum Erben eingesetzt hat, so müssen die Geschwister beweisen, daß der Erbe eine ehrlose Person sey; aber das brauchen

sie nicht zu beweisen, daß sie gegen den Erblasser sich nicht undankbar bewiesen haben, weil solches fast unmöglich zu beweisen wäre; sind sie aber selbst lasterhafte Personen, so können sie gegen das Testament nichts einwenden. Denn wer selbst lasterhaft ist, darf seinen Nebenmenschen von einem Vortheile deshalb nicht ausschließen, weil er auch lasterhaft ist (mores, quos aliquis in sua persona probat, in alia improbare non potest). Zur Erläuterung der Inofficiositätsklage werden folgende beide Formulare, die sich auf das Vorhergehende beziehen, etwas beitragen. — I. „Es hat mein verstorbener Vater, N—, mich, seinen leiblichen Sohn, deshalb enterbt, weil ich ihn nicht nur auf öffentlichem Markte einen alten Spitzbuben gescholten, sondern ihn auch thätlich gemißhandelt haben soll, und statt meiner seine Schwester, nebst meinem Bruder, zum Universalerben ernannt. Da ich nun diese verruchte That nicht begangen habe, auch solche mir niemals wird bewiesen werden können, und dennoch die Schwester meines verstorbenen Vaters, meine Tante, sich, als eingesetzte Erbin, der väterlichen Erbschaft zur Hälfte angemaßt hat, und mir solche in Güte abzutreten sich weigert, so sehe ich mich genöthiget, gegen dieselbe Klage zu erheben, und ergeht daher an — — meine Bitte, rechtlich zu erkennen: daß das von meinem verstorbenen Vater N— errichtete Testament für pflichtwidrig zu halten, und ich dessen nächster Intestaterbe sey, daher Beklagte die sich angemaßte Erbschaft nach einem gesetzmäßig verfaßten Güterverzeichniß, oder einer beschworenen Specification, mir solche abzutreten, wegen der erhobenen Nutzungen Rechnung abzulegen, und die verursachten Prozeßkosten zu erstatten schuldig sey ꝛc. ꝛc." — II. „Es hat mein verstorbener Bruder, der Rentier B—, in seinem, den 8ten May 18— errichteten Testamente, die Beklagte, eine

besser daran seyn, als Kinder und Eltern, welche doch sonst bei der Erbfolge den Geschwistern vorgehen. Justinian habe sich hier eben so unbestimmt ausgedrückt, als bei den Entziehungsursachen. Es kann der Fall vorkommen, daß die Inofficiositätsklage bloß gegen einen oder etliche, und nicht gegen alle eingesetzte Erben angestellt werden könne. Hier bleibt das Testament theils gültig, theils wird es ungültig, wenn der Kläger den Prozeß gewonnen hat. Dieses würde z. B. dann geschehen, wenn der Erblasser von seinen beiden Kindern das Eine pflichtwidrig enterbt, das Andere aber zum Erben ernannt hätte. Jetzt kann das widerrechtlich enterbte Kind nur in Ansehung der Hälfte der Erbschaft diese Klage anstellen. Dasselbe ist rechtlich, wenn zwei Erben ernannt sind, davon der Eine nur für eine ehrlose Person gehalten werden kann, der Andere aber nicht, und der Erblasser hat seine Geschwister ausgeschlossen. Dieses Testament kann nur in Rücksicht auf den einen eingesetzten Erben als pflichtwidrig angefochten werden. — Wenn man die Beschaffenheit der Inofficiositätsklage genau kennen lernen will, so muß man auch mit den Einreden genau bekannt seyn, welche derselben entgegengesetzt werden können. Erkennt derjenige, der pflichtwidrig enterbt worden, und es weiß, das Testament, nachdem der Erblasser bereits gestorben ist, entweder ausdrücklich oder stillschweigend an, so darf er diese Klage nicht anstellen. Für eine stillschweigende Anerkennung des Testaments erklären die Gesetze folgende Handlungen: Wenn der Enterbte ein Vermächtniß annimmt, das ihm in dem pflichtwidrigen Testamente hinterlassen worden; oder er pachtet die zur Erbschaft gehörenden Grundstücke; oder kauft dem eingesetzten Erben die Erbschaft ab; oder bezahlt eine Schuld, die sich auf die Erbschaft bezieht; oder er nimmt eine dergleichen Schuld an. Die stillschwei-

C. de inoff. test. Diese Klage ist zum Besten der Notherben eingeführt worden. Für den Grund der Klage erklären die Gesetze den Umstand, daß der Erblasser seine Notherben zwar zu Erben eingesetzt, aber dabei solche Vermächtnisse und andere Beschwerden auf die Erbschaft gelegt hat, daß der Pflichttheil dadurch verringert wird. Die Bitte wird darauf gerichtet: Beklagte zur Ergänzung dessen, was an dem Pflichttheile fehlt, anzuhalten, und zu dem Ende ihnen die Vorlegung eines Güterverzeichnisses aufzulegen. Folgendes Formular wird dieses erläutern: „Es hat mein verstorbener Vater N— in seinem den 20sten September 18— gerichtlich übergebenen Testamente, seine zweite Frau, meine Stiefmutter, und mich zu seinen Erben ernannt, mir aber nicht mehr, als den Pflichttheil, welchen er auf 2000 Thaler angeschlagen, hinterlassen, wobei er verordnet hat, daß ich alles bereits bei seinem Leben Erhaltene, welches, wie seine Rechnungen zeigen, 1000 Thaler betrage, conferiren, seine Ehefrau aber nicht schuldig seyn solle, ein Güterverzeichniß vorzulegen, indem er mir mehr, als der Pflichttheil, genau berechnet, betrage, hinterlassen habe. Da nun des Erblassers Vermögen über 12000 Thaler beträgt, ich mithin, nach seiner letzten Willensverordnung, den Pflichttheil nicht ganz erhalten habe, meine Stiefmutter aber, ob sie gleich die Erbschaft angetreten hat, sich in Güte dazu nicht verstehen will, den mir gebührenden Pflichttheil zu ergänzen, so sehe ich mich genöthiget, wider sie gegenwärtige Klage anzustellen. Es ergeht daher meine Bitte an — —, rechtlich zu erkennen: daß Beklagte von der Verlassenschaft meines verstorbenen Vaters ein richtiges Güterverzeichniß vorzulegen, hiernach die an meinem Pflichttheile fehlende Summe zu ergänzen, mir auch alle verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten habe." — Hat Jemand auf die Ergän-

ses nicht, weil die Römer keine Verträge über die Erbschaften beim Leben des Erblassers verstatteten. In der neuern Zeit behaupten die Rechtslehrer, gelte die beim Leben der Eltern von den Kindern geschehene Anerkennung des pflichtwidrigen Testaments, wenn sie mit einem Eide bekräftiget worden, weil nach dem canonischen Rechte der Eid gehalten werden müsse, wenn er nicht wider das Gewissen streite. Wenn sich aber Eltern bei ihrem Leben dieses Rechtes gegen das Testament ihrer Kinder begeben, so können sie es dann nicht anfechten, wenn sie die Verzichtleistung auf den Pflichttheil auch nicht beschworen haben; denn hier nimmt man an, daß die Eltern es freiwillig gethan haben, da sie gegen ihre Kinder keine solche Pflichten der Ehrerbietung zu erfüllen schuldig sind, wie Kinder gegen die Eltern zu beobachten haben. Ist die Enterbung aus guter Meinung geschehen (exhered. bona mente), so darf diese Klage ebenfalls nicht angestellt werden. In drei Fällen nimmt man nämlich an, daß die Enterbung aus guter Meinung geschehen sey: 1) wenn der Sohn oder die Tochter wahnsinnig ist, und deshalb kein Testament selbst machen darf, und nun enterbt sie der Vater, und setzt ihre Kinder zu Erben ein; 2) wenn der Sohn ein Verschwender ist, und der Vater hat ihn deshalb enterbt, jedoch hinlängliche Alimente hinterlassen; 3) wenn der Sohn so sehr verschuldet ist, daß die Gläubiger die ganze Erbschaft wegnehmen würden. Diese Freiheit haben aber besondere Landesgesetze dem Erblasser entzogen, wenn die Gläubiger dadurch Schaden leiden. — Unter die Einreden, welche der Inofficiositätsklage entgegengesetzt werden können, gehören auch folgende: das Testament sey nicht für pflichtwidrig zu halten; oder das Testament müsse wenigstens nach dem prätorischen Rechte gelten. Die Mutter kann diese Klage, wenn sie bei der pupillarischen Substitution übergan-

Pflichttheil nebst allen Nutzungen erhalten. Von diesen beiden Klagen unterscheiden die Rechtslehrer die Klage auf Ergänzung des Pflichttheils, welcher durch eine gemachte Schenkung oder einen bestellten Brautschatz verringert worden ist (Actio ad supplem. legitimae). Man gebraucht diese Klage gegen den Beschenkten oder denjenigen, der den Brautschatz erhalten hat, wodurch die pflichtwidrige Verkürzung im Pflichttheile verursacht worden ist. Die Bitte geht dahin: daß Beklagter von der Schenkung oder dem Brautschatze so viel zurückgebe, als dem Kläger an seinem Pflichttheile fehlt, nebst allen erhobenen Nutzungen. Die Größe der Schenkung oder des Brautschatzes wird nach der Zeit der geschehenen Schenkung oder des bestellten Brautschatzes berechnet, und man sieht nicht darauf, was jetzt davon noch da ist. So viel über die petitorischen Klagen, welche in Rücksicht auf das Erbrecht Statt haben. Was nun die petitorischen Klagen, welche in Rücksicht auf die Vermächtnisse Statt haben, betrifft, so ist ihre Anzahl nicht geringe, und daher kann oft eine falsche Klage gewählt werden, wenn man die Fälle nicht sorgfältig unterscheidet. Wenn eine Frage beantwortet werden soll: was der Legatar überhaupt für petitorische Klagen hat? so kommt es darauf an, ob das Legat in einer körperlichen, oder unkörperlichen Sache besteht. Ist eine körperliche Sache vermacht worden, so ist die vermachte Sache entweder noch vorhanden, oder sie ist zu Grunde gegangen. Existirt das Legat noch, so hat der Vermächtnißnehmer drei Klagen für sich, nämlich: 1) die Reivindication; 2) die persönliche Klage aus dem Testamente, und 3) die hypothekarische Klage. Sollte die vermachte Sache zu Grunde gegangen seyn, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob der Erbe an dem Untergange Schuld ist, oder

dictam spirans) war, und diese Rechtsmittel nicht anders auf die Erben übergingen, als wenn sich der Beleidigte derselben bereits bedient hatte. Ein dritter Unterschied zeigte sich nun darin, daß derjenige, der die eben angeführte Klage angestellt hatte, wenn er den Prozeß verlor, zur Strafe nicht das Geringste von dem bekam, was ihm im Testamente hinterlassen worden, weil er dem Erblasser Schuld gegeben, er habe boshaft gehandelt, und eine ungerechte Enterbung vorgenommen. Hatte aber Jemand das Testament als nichtig angefochten, so trat diese Strafe nicht ein, und er bekam dennoch sein Legat, das ihm im Testamente hinterlassen worden; denn die Nichtigkeit eines Testaments liegt nicht im Willen des Erblassers, folglich wird er dadurch nicht beschimpft, wenn man sein Testament für nichtig ausgiebt. Der Kläger muß aber, wenn die Strafe Statt haben soll, den Prozeß bis zum Endurtheile fortsetzen, und dasselbe erleben; er muß ihn auch, nach genauer Untersuchung der Sache, verloren haben; wird daher bloß wegen begangenen Ungehorsams erkannt, so fällt die Strafe weg. Stirbt der Kläger während des Prozesses, und der Erbe desselben läßt den Prozeß liegen, so trifft ihn die Strafe, welche auf die Anklage des pflichtwidrigen Testaments gesetzt ist, nicht; setzt er ihn aber fort, und verliert den Prozeß, so gilt von ihm eben das, was bei den Erben selbst Rechtens ist. Sollte der Erblasser dem Erben des Enterbten etwas vermacht haben, und auch dieser soll sein Legat verlieren, so machen die Gesetze einen Unterschied, ob der Enterbte den Prozeß schon angefangen habe, oder nicht. Im ersten Falle büßt der Erbe des Enterbten das Vermächtniß nicht ein, wenn er gleich den Prozeß fortsetzt, und ihn verliert; im letztern Falle trifft ihn aber gleichfalls die S[illegible] und er verliert sogar auch das, was ihm selbst [illegible]en worden. Die Gesetze ma-

chen ferner keinen Unterschied, ob der, dem der Erblasser etwas vermacht hat, der Erbe des Enterbten geworden, oder denselben arrogirt hatte, weil durch die Arrogation eine gänzliche Vereinigung der vorher getheilten Rechte bewirkt wurde. Daher verlor der Arrogator dann ebenfalls nicht sein Legat, wie im vorigen Falle, wenn er bloß den Prozeß fortsetzte; fing er ihn aber erst an, so verlor er es. Stellte der Kläger nur gegen den einen Miterben die Inofficiositätsklage an, gegen den andern aber nicht, und nun verlor er den Prozeß, so brachte er sich dadurch bloß um die Legate, die er von dem Beklagten erhalten sollte; er konnte aber die übrigen dennoch fordern, die ihm der Miterbe auszahlen mußte. — Stellt Jemand nicht für sich, sondern für einen Andern die Inofficiositätsklage an, z. B. der Vormund für den Unmündigen, und er verliert den Prozeß, so kann ihm deshalb dasjenige zur Strafe nicht entzogen werden, was ihm selbst hinterlassen worden, und dieses gilt von allen Personen, die von Amts wegen, oder wegen anderer Pflichten das Testament anfechten. Anders verhält es sich jedoch, wenn sich Jemand freiwillig bei der Anklage brauchen läßt, z. B. als Advokat oder Zeuge. Selbst der Richter, der das Urtheil gesprochen, verliert sein Legat, wenn er gleich von Amts wegen etwas wider das Testament gethan hat. Bei den Römern war die Klage wegen eines pflichtwidrigen Testaments, um solches ungültig zu machen, gewissermaßen verhaßt, und daher durfte die Inofficiositätsklage, wenn der Kläger andere Rechtsmittel hatte, wodurch er seine Absicht erreichen konnte, nicht angestellt werden, z. B. wenn er beweisen konnte, daß das Testament nichtig, oder gebrochen, oder ungültig war. Durch die angeführte Klage wird bloß die Erbeinsetzung ungültig gemacht, wenn aber das Testament gebrochen, oder null und nichtig ist, oder man kann

nicht näher erörtert werden können. — Auch possessorisch kann man hier klagen; da aber die possessorischen Klagen sich leicht aus dem Besitze und Eigenthume ermitteln, und es hier nur auf die Gegenstände ankommt, die zu diesen Klagen führen, so wird man das Nöthige aus den schon oben angeführten Besitz- und Eigenthumsklagen ersehen, wie sie eingeleitet werden können. — So weit nun dieser Artikel über diejenigen Klagen, die am meisten im bürgerlichen Leben in den Deutschen Staaten im Civilprozesse vorkommen, und die sich auf das Römische Recht gründen, oder von denen dieses Recht die Grundlage ausmacht. Alle übrigen mit dem Lateinischen Namen Actio belegten Klagen, die noch in großer Anzahl vorhanden sind, und sich auf viele einzelne Fälle des bürgerlichen Lebens beziehen, wie die Kaufcontraktsklagen, Wechselklagen, Schuldklagen, Vormundschaftsklagen, Vertragsklagen, Ehestandsklagen ꝛc. ꝛc., müssen hier übergangen werden, da sie zum Theil bei den genannten Artikeln in der Encyklopädie, wozu sie gehören, abgehandelt worden, und wo dieses nicht geschehen ist, da muß auf die Supplementbände verwiesen werden.

Wie nun eine Klage, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch seyn mag, in den Gerichten von Seiten des Referenten vorgetragen werde, hat der Kammergerichts-Chefpräsident, Freiherr von Trützschler und Falkenstein, eine Instruction für die Kammergerichtsreferendarien in Berlin (November 1817) gegeben. Sie lautet: 1) Eine ganz erschöpfende und für alle Fälle passende Instruction zum Referiren läßt sich nicht geben. Jede Sache will nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, nach einem besonderen Plane bearbeitet seyn, und es die erste Pflicht jedes gewissenhaften Referenten, wenn er sich zuvor durch fleißiges Aktenlesen mit dem zu bearbeitenden Stoffe genau be-

C. de inoff. test. Diese Klage ist zum Besten der Notherben eingeführt worden. Für den Grund der Klage erklären die Gesetze den Umstand, daß der Erblasser seine Notherben zwar zu Erben eingesetzt, aber dabei solche Vermächtnisse und andere Beschwerden auf die Erbschaft gelegt hat, daß der Pflichttheil dadurch verringert wird. Die Bitte wird darauf gerichtet: Beklagte zur Ergänzung dessen, was an dem Pflichttheile fehlt, anzuhalten, und zu dem Ende ihnen die Vorlegung eines Güterverzeichnisses aufzulegen. Folgendes Formular wird dieses erläutern: „Es hat mein verstorbener Vater N— in seinem den 20sten September 18— gerichtlich übergebenen Testamente, seine zweite Frau, meine Stiefmutter, und mich zu seinen Erben ernannt, mir aber nicht mehr, als den Pflichttheil, welchen er auf 2000 Thaler angeschlagen, hinterlassen, wobei er verordnet hat, daß ich alles bereits bei seinem Leben Erhaltene, welches, wie seine Rechnungen zeigen, 1000 Thaler betrage, conferiren, seine Ehefrau aber nicht schuldig seyn solle, ein Güterverzeichniß vorzulegen, indem er mir mehr, als der Pflichttheil, genau berechnet, betrage, hinterlassen habe. Da nun des Erblassers Vermögen über 12000 Thaler beträgt, ich mithin, nach seiner letzten Willensverordnung, den Pflichttheil nicht ganz erhalten habe, meine Stiefmutter aber, ob sie gleich die Erbschaft angetreten hat, sich in Güte dazu nicht verstehen will, den mir gebührenden Pflichttheil zu ergänzen, so sehe ich mich genöthiget, wider sie gegenwärtige Klage anzustellen. Es ergeht daher meine Bitte an — —, rechtlich zu erkennen: daß Beklagte von der Verlassenschaft meines verstorbenen Vaters ein richtiges Güterverzeichniß vorzulegen, hiernach die an meinem Pflichttheile fehlende Summe zu ergänzen, mir auch alle verursachten Schäden und Unkosten zu erstatten habe." — Hat Jemand auf die Ergän-

Ein pflichtmäßiger Referent wird daher wohlthun, wenn er ein angefochtenes Bekenntniß wörtlich aufnimmt, die Stellen aus dem Documente, deren Interpretation bestritten wird, oder worauf er sonst vorzügliches Gewicht legt, in extenso allegirt, und die entscheidenden Stellen aus den Zeugenaussagen gleichfalls wörtlich mittheilt. — 10) Ob das Rechtsverhältniß erst jetzt, oder schon im Eingange der Beurtheilung entwickelt und festgestellt werden kann, dies muß, nach der Eigenthümlichkeit eines jeden concreten Falls, dem vernünftigen Ermessen des Referenten überlassen werden. Sobald er aber zur Prüfung schreitet, welches Gesetz auf den vorliegenden Fall anwendbar sey, ist es wiederum, wenn nur der leiseste Zweifel darüber obwalten kann, seine Pflicht, die nach seiner Ansicht zum Grunde liegenden Gesetzstellen wörtlich aufzunehmen, weil er nicht erwarten kann, daß dem Collegio die Gesetze jeden Augenblick in ihrem ganzen Zusammenhange gegenwärtig sind. Hiernächst muß das Gesetz in seine einzelnen Bestandtheile aufgelöset, alle nur irgend erheblichen Zweifel müssen geprüft, und zuletzt muß untersucht werden, ob alle Erfordernisse und Bedingungen, die das Gesetz voraussetzt, in dem streitigen Falle vorhanden sind. — 11) Nicht immer ist es aber damit abgethan. Die Ansichten sind verschieden, und beinahe die meisten Sachen lassen sich aus mehr als einem Gesichtspunkte betrachten; es ist also nicht genug, daß der Referent die Meinung, die ihm als die richtige erscheint, geschickt und gründlich vertheidige, sondern er muß die Sache von allen Seiten beleuchten, und mit gleicher Sorgfalt auszuführen bemühet seyn, wie die Sache in anderer Beziehung aufgeklärt ist, und wie die Entscheidung zu stehen käme, wenn seine Meinung verworfen würde. Es müssen besonders junge Geschäftsmänner, denen der Mangel an reifer practischer Er-

chen selbst die verschiedenen Inculpaten nicht sehr sorgfältig getrennt werden, und gleichwohl verfallen angehende Geschäftsmänner, die chronologisch, nach der Reihenfolge der Acten, zu arbeiten gewohnt sind, sehr häufig in diesen Fehler. Es ist aber absolut unmöglich, daß die Zuhörer bei dieser Methode die Sache deutlich übersehen können, und es ist daher durchaus nothwendig, daß jeder Punkt und jeder Angeschuldigte erst ganz abgefertiget werde, ehe der Referent zu dem Folgenden übergeht. — 8) Um die Aufmerksamkeit des Collegii nicht durch Nebendinge zu unterbrechen, muß die Kritik des Verfahrens niemals unter die Species facti und Beurtheilung eingeschoben, sondern entweder gleich hinter dem allgemeinen Eingange, oder, noch besser, ganz am Schlusse der Relation aufgenommen werden. Von dieser Kritik ist jedoch die Beurtheilung wesentlicher Formalien, namentlich die Prüfung des Legitimationspunktes, die Beobachtung der Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels, die Prüfung der Zulässigkeit des Letzteren und des Fori, sehr verschieden, und diese Prüfung muß allerdings der Beurtheilung der Hauptsache jedesmal vorangehen. — 9) Damit aber dem Gedächtniß der Zuhörer möglichst zu Hülfe gekommen werde, ist es besonders in weitläuftigen und complicirten Sachen nothwendig, im Eingange der Beurtheilung das Factum noch einmal in gedrängter Kürze zu wiederholen, so wie es sich im Laufe der Instruction nach der unbestrittenen Einlassung der Parteyen gestaltet hat. Weiß nun das Collegium, worauf es eigentlich ankommt, so ist es auch gehörig vorbereitet, um die Erheblichkeit der streitig gebliebenen Punkte und ihren Einfluß auf die Entscheidung zu beurtheilen. Jetzt ist es also Zeit, zum Resultate der Beweisaufnahme überzugehen, und ganz vorzüglich bei diesem Theile der Arbeit muß sich die historische Treue bewähren.

Ein pflichtmäßiger Referent wird daher wohlthun, wenn er ein angefochtenes Beke[illegible]ß wörtlich aufnimmt, die Stellen aus dem Docu[illegible]deren Interpretation bestritten wird, oder wo[illegible] zügliches Gewicht legt, in extenso au[illegible] entscheidenden Stellen aus den Zeugenaussa[illegible] falls wörtlich mittheilt. — 10) Ob das Rec[illegible] hältniß erst jetzt, oder schon im Eingange der Beu[illegible] theilung entwickelt und festgestellt werden kann, dies muß, nach der Eigenthümlichkeit eines jeden concreten Falls, dem vernünftigen Ermessen des Referenten überlassen werden. Sobald er aber zur Prüfung schreitet, welches Gesetz auf den vorliegenden Fall anwendbar sey, ist es wiederum, wenn nur der leiseste Zweifel darüber obwalten kann, seine Pflicht, die nach seiner Ansicht zum Grunde liegenden Gesetzstellen wörtlich aufzunehmen, weil er nicht erwarten kann, daß dem Collegio die Gesetze jeden Augenblick in ihrem ganzen Zusammenhange gegenwärtig sind. Hiernächst muß das Gesetz in seine einzelnen Bestandtheile aufgelöset, alle nur irgend erheblichen Zweifel müssen geprüft, und zuletzt muß untersucht werden, ob alle Erfordernisse und Bedingungen, die das Gesetz voraussetzt, in dem streitigen Falle vorhanden sind. — 11) Nicht immer ist es aber damit abgethan. Die Ansichten sind verschieden, und beinahe die meisten Sachen lassen sich aus mehr als einem Gesichtspunkte betrachten; es ist also nicht genug, daß der Referent die Meinung, die ihm als die richtige erscheint, geschickt und gründlich vertheidige, sondern er muß die Sache von allen Seiten beleuchten, und mit gleicher Sorgfalt auszuführen bemühet seyn, wie die Sache in anderer Beziehung aufgeklärt ist, und wie die Entscheidung zu stehen käme, wenn seine Meinung verworfen würde. Es müssen besonders junge Geschäftsmänner, denen der Mangel an reifer practischer Er-

fahrung gar nicht zum Vorwurf gereicht, nicht allzu sicher auf die Unfehlbarkeit ihrer Meinung vertrauen, und so wie sie z. B. bei dem Antrage auf ein Interlocut eventuell über die Definitiventscheidung nach jetziger Lage der Sache sich äußern müssen, so müssen sie auch umgekehrt die Mängel der Instruction bemerken, die für den Fall erheblich seyn würden, wenn das Collegium ihre Meinung nicht adoptiren sollte. — 12) Daß diese eventuellen Bemerkungen und Anträge aus dem für die Partheien abzusetzenden Urtel wegbleiben müssen, versteht sich von selbst, und eben deswegen müssen besonders die Criminalrelationen, die nach Vorschrift der Criminalordnung zur Vermeidung alles Aufenthaltes, gleich in Form eines Urtels, ausgearbeitet werden sollen, — ehe sie zur Kanzley gehen, nochmals einer genauen Revision unterworfen werden, wenn auch das Collegium den Anträgen des Referenten unbedingt beitritt, damit nichts darin stehen bleibe, was zur Mittheilung an die Angeschuldigten und Behörden nicht geeignet ist. — Da die beiden folgenden Abschnitte der Instruktion 13 und 14 sich bloß auf den Kriminalprozeß beziehen, so sind sie hier weggelassen worden.

Die Art und Weise, wie ein Urtheil sich im Prozesse, nachdem die Thatsachen der Klage und Einrede geordnet sind, begründet, oder wie die Urtheilsgründe nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit aufgefunden, entwickelt und angeordnet werden, von Brinkmann: „Die gründliche und überzeugende Entscheidung eines Rechtsfalles hängt ganz besonders von der vielseitigen Erwägung desselben ab. Was dabei als an sich falsch, oder als nicht anwendbar auf den vorliegenden Fall anerkannt wird, was aber gleichwohl von dem Scheine der Wahrheit und Anwendbarkeit umgeben ist, enthält den Stoff zu den Zweifelsgründen. Was dagegen seinem Inhalte nach wahr,

und zugleich anwendbar auf den Streitpunkt ist, darin liegen die Entscheidungsgründe. Der Ausdruck Urtheilsgründe umfaßt Beides. Kein gewissenhafter Richter wird sich zu einem Urtheile bestimmen, so lange er nicht bei sich die Zweifel entfernt hat, die seiner vorherrschenden Meinung entgegentreten; aber zur Beschwichtigung eines Jeden, der an dem Urtheile Antheil nimmt, ist es auch nothwendig, daß der Richter die Zweifelsgründe hervorhebe und widerlege. Daß übrigens die Zweifelsgründe gleich den Entscheidungsgründen alle Theile der richterlichen Erörterung durchlaufen, daß sie also die Rechtssätze nicht weniger, als die Thatsache nebst ihren Umständen betreffen, versteht sich von selbst. Was nun die Rechtssätze betrifft, so müssen die zur Anwendung gebrachten Gesetze genau nachgewiesen werden. Auch bei den vorzüglicheren Schriftstellern wird sich der Richter Raths erholen; allein eines Theils muß er sich hüten, ungeprüft den Meinungen Anderer zu folgen, da auch hinter berühmten Namen nicht selten große Irrthümer verborgen liegen, und überdies nicht sowohl die Meinungen der Rechtsgelehrten, als die Gesetze selbst von bindender Kraft sind; andern Theils ist es rathsam, die besten Gründe für eine gewisse Erklärung, die sich bei Schriftstellern findet, so darzustellen, daß man sieht, der Richter habe sich die aufgestellte Erklärung zu eigen gemacht, und sey nicht ein blinder Anbeter oder gar Nachbeter fremder Autoritäten gewesen. — Höchst gefährlich und unrichterlich ist es aber, unter dem Vorwande einer oft mißverstandenen Billigkeit, oder im Dunkel einer höhern Weisheit, sich über die bestehenden Rechte zu erheben. Wer in einer Rechtssache nichts weiter sieht, als eine Gelegenheit, eigene Einfälle, vielleicht die Geburt des Augenblicks, oder gewisse Lieblingsideen, an die er sich gewöhnt, in einer gewissen Breite darzulegen, und ihre Gel-

tendmachung zu versuchen; wem nicht im Gegentheil die weiseste Besonnenheit in der Erklärung der Rechtssätze als unverrücktes Ziel vorschwebt, mit der Bereitwilligkeit, seine Lieblingsgedanken gegen das Bestehende und Anerkannte aufzuopfern; wer nicht rein menschlich bei jeder Sache fühlt, welchen bedeutenden Einfluß sein Urtheil auf Ruhe und Frieden der Parteyen und ihrer Angehörigen, auf ihr Vermögen, auf ihre Freiheit vielleicht, ja auf ihre Ehre, auf Leben und Tod, unvermeidlich oder möglicher Weise ausübt, der ist durchaus unfähig, das ernste und erhabene Amt des Richters würdig zu verwalten. — Bei Beurtheilung der Thatsachen giebt es eine doppelte Aufgabe für den Richter: Prüfung der Wahrheit und Prüfung des Verhältnisses zu dem bestehenden Rechte. Die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsache wird dargelegt, indem, nach Sonderung des Zugestandenen von dem Abgeläugneten, die Beweismittel und Beweisgründe nach ihrer Zulässigkeit, Glaubwürdigkeit und Erheblichkeit, einzeln und für sich, und sodann in der Zusammenstellung und Vergleichung erwogen werden. Dies ist der Beweis, welcher auf Zeugnissen, im allgemeinen Sinne dieses Wortes, beruht. Häufig ist zwar eine gewisse Thatsache zugestanden, oder für erwiesen zu achten; aber man streitet über die Erklärung derselben. Der Richter soll also ausmitteln, in welchem Sinne die Thatsache zu verstehen sey, was sie bedeute, was sie voraussetze, und was aus ihr folge, ein Geschäft, welches den höchsten Grad des Scharfsinnes und die vollendetste Kunst der Darstellung erfordert. Dieses ist der künstliche Beweis. Zweifels- und Entscheidungsgründe werden die Parteyschriften, besonders, wenn ein förmliches Beweisverfahren eingetreten, die Ausführung und Anfechtung des Beweises oder Gegenbeweises, und in peinlichen Sachen die Anklage und Vertheidigung an die

Hand geben. Die Behauptung Mascow's (de rationib. decid., in seinem Opusc. jurid. p. 401): die Zweifelsgründe schöpfe man vorzüglich aus dem Gegenbeweise und der Anfechtung oder Gegenausführung, die Entscheidungsgründe hingegen aus dem Beweise und der Ausführung desselben — würde zu ihrer Rechtfertigung voraussetzen, daß der Gegenbeweis gewöhnlich verfehlt, der Beweis aber meistens geführt würde, und daß die Anfechtung des Beweises im Ganzen nur Schringründe, die Ausführung hingegen die rechten Gründe enthielt; und selbst wenn dieses die Erfahrung lehrte, so würde es um die Beurtheilung des zur Entscheidung vorliegenden Falles schlimm stehen, wenn der Richter von vorn herein die Meinung einschwärzte, der Beweisführer erfüllte in der Regel seine Obliegenheit, der Gegenbeweisführer aber verfehlte sie; in der Ausführung des Beweises wären im Ganzen die wahren Gründe, in der Gegenausführung nur Schringründe anzutreffen. — Bei der Beurtheilung der Wahrheit der Thatsachen ist der Richter freilich an die Bestimmungen der gesetzlichen Beweistheorie gebunden; dagegen hängt es lediglich von seinem Ermessen ab, in wie weit in dem vorliegenden Falle der Beweis geführt sey, oder nicht, und hierüber geben weder Gesetze noch Schriftsteller eine befriedigende Auskunft, weil es geradezu unmöglich ist, im Voraus den Werth eines jeden Beweismittels und Beweisgrundes in seinen unendlichen Gestaltungen, Veränderungen, Abweichungen und Verbindungen zu bestimmen, und der Richter mithin hier auf sich selbst beschränkt ist. — Soll aber seine Ueberzeugung nicht ihn allein, sondern auch Andere, zumal die Parteyen, befriedigen, so wird es erforderlich, daß alle Zweifels- und Entscheidungsgründe in ihrer ganzen Schwäche und Stärke dargestellt werden. Uebung nach guten Mustern ist empfehlungswerth, um sich die

Kunst einer lichtvollen Entwickelung der Beweisgründe anzueignen. Man hüte sich aber, in guten Mustern mehr als ein Vorbild zu suchen, und etwa als Entscheidungsnorm anzuwenden, was in anderen Fällen beobachtet ist; denn fast niemals ereignet sich ein Fall zum zweiten Male unter so ähnlichen Umständen, daß in Ansehung der Frage über den Beweis dieselbe Antwort in beiden Fällen die richtige wäre. — Obgleich die unendliche Verschiedenheit der Begebenheiten nicht erlaubt, über die beste Art der richterlichen Prüfung und Entwickelung der Beweisgründe allgemein durchgreifende Regeln aufzustellen, so giebt es doch gewisse Grundsätze, die in den meisten Fällen ihren Werth behaupten werden. Vor allen Dingen ist der Beweissatz nach seinem ganzen Umfange zu entwickeln, um anschaulich zu machen, was zu beweisen sey. Dieses geschieht, indem gezeigt wird, was zum Grunde der Anklage, Entschuldigung ꝛc. wesentlich gehöre, was davon zugestanden oder geläugnet sey, und welche Beweismittel und Beweisgründe beigebracht worden. — Auf die Ausmittelung des Beweissatzes folgt zunächst die Prüfung der Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit der Beweismittel, z. B. der Zeugen, Urkunden ꝛc.; denn wären die Mittel, wodurch man beweisen will, unzulässig, so würde auf den Inhalt derselben nichts mehr ankommen; und wären die Beweismittel nur verdächtig, so würde ihr Inhalt immer an seinem Werthe verlieren. Je bedeutender übrigens der Inhalt ist, desto sorgfältiger muß das Beweismittel geprüft werden. Wäre aber umgekehrt der Inhalt an sich schon unerheblich, so braucht auch die Verwerflichkeit oder geringere Glaubwürdigkeit des Beweismittels nur leise angedeutet zu werden. — Nach Ausmittelung der beweisenden Kraft ist die innere Stärke der Beweisgründe oder Argumente zu prüfen. Bei jedem Be-

weisgrunde hat man sich die Frage vorzulegen, von welcher Stärke derselbe an sich sey? ob er etwa nur in Verbindung mit einem andern einen Werth behaupte, und wie er in diesen andern eingreife? Solche Ursachen, die eine nothwendige Folge haben, pflegen keinen Irrthum zu veranlassen; aber man verirrt sich nicht selten in solchen Dingen, wo die Ursache nicht nothwendig einen gewissen Erfolg hat. Daß auch die Gegengründe einzeln und in ihrem Zusammenhange untereinander genau abzuwägen sind, versteht sich von selbst. Auf die Menge der Gründe in Ansehung des Für und Wider kommt es übrigens nicht an. Nächst der beweisenden Kraft der Beweismittel entscheidet nur die innere Stärke der Gründe. Alle Beweismittel sind endlich mit den einzelnen Theilen des Beweissatzes zu vergleichen, damit man sieht, ob die Beweisgründe sich auf alle Theile des Beweissatzes erstrecken, oder ob und welche Lücken des Beweises vorhanden sind. — Am Schlusse seiner Prüfung hat der Richter bei jedem einzelnen Theile des Beweissatzes das Ergebniß der Beweisführung, in Ansehung der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Beweises, anzuzeigen. Man muß sich hüten, mit dieser Unvollständigkeit nicht die Lückenhaftigkeit, in Bezug auf die einzelnen Theile des Beweissatzes, zu verwechseln. Der Beweis ist lückenhaft, wenn irgend ein Theil des Letzteren unerwiesen geblieben ist; unvollständig dagegen ist er, wenn es an dem erforderlichen Grade der Gewißheit mangelt, weil entweder die Beweismittel nicht volle Glaubwürdigkeit verdienen, oder weil es an der innern Stärke der Beweisgründe gebricht. — Ein Richter, der mit Besonnenheit die Beweismittel und Beweisgründe der Reihe nach geprüft, und ihr Verhältniß deutlich erkannt hat, wird auch in der Darstellung seinen Stoff zu beherrschen [illegible] dabei wird er niemals seine Stellung

als Richter vergessen. Einfachheit und Natürlichkeit in der Entwickelung, Offenheit und Unbefangenheit in der Nachweisung der Lücken und Mängel, daneben aber die Anwendung einer gewissen Kunst, um die ganze Stärke oder Schwäche des Beweises so überzeugend, als möglich, wiederzugeben, das sind die hauptsächlichsten Regeln für die richterliche Darstellung des Beweises. — Greifen also mehrere Beweisgründe ineinander, so wird es nothwendig, sie in der Ordnung von Ursache und Folge zu entwickeln. Nichts ist verwirrender, als die Umkehrung der natürlichen Gedankenfolge. Deshalb sind auch beim künstlichen Beweise die Anzeigen in ihrer geschichtlichen Ordnung vorzuführen, wonach sie in vorangehende, begleitende und nachfolgende Anzeigen eingetheilt werden. Die Umkehrung der geschichtlichen Ordnung ist wenigstens sehr störend. — Faßlichkeit und Uebersicht werden befördert, wenn die einzelnen Beweisgründe in gewisse Klassen zusammengedrängt werden können. Vereinzelte Beweisgründe, die ihrer Natur nach unter dieselbe Ordnung gehören, lassen den innern Zusammenhang leicht vermissen. Die Vervielfältigung der Klassen aber und ihrer Abtheilungen und Unterabtheilungen hindert den freien Ueberblick. — Auf die Ueberzeugung von der Kraft der gebrauchten Gründe ist es von keinem geringen Einflusse, wenn der Richter stufenweise immer stärkere Gründe vorträgt. Die Abwechselung mit schwachen und starken Gründen bringt natürlich ein Schwanken in dem Gemüthe des Lesers oder Zuhörers hervor, weil schwache und starke Eindrücke hier abwechseln, und es bedarf erst einer Sammlung der Seelenkräfte, um sich von der Summe der Beweisgründe Rechenschaft zu geben. Werden dagegen die Gründe gesteigert, so wird der Rückschritt vermieden, und die Ueberzeugung allmählig vorbereitet, verstärkt und befestigt

auch die Anschuldung eines namhaften Verbrechens, und die Nachweisung bestimmter Gesetze wegfällt. — In welcher Ordnung übrigens die Gründe, welche das Recht, und die, welche die Thatsachen betreffen, vorzutragen sind, ob mit diesen oder jenen der Anfang zu machen sey, darüber wird die besondere Beschaffenheit der einzelnen Fälle zu Rathe zu ziehen seyn. So viel liegt zu Tage, daß mehrere Streitfragen desselben Prozesses, welche in demselben Urtheile ihre Erledigung erwarten, am schicklichsten einzeln und abgesondert zu behandeln sind, und daß dann in jedem Theile für sich der Rechtspunkt mit den thatsächlichen Fragen erörtert werden muß; also z. B. die Natur der Klage nach ihren thatsächlichen und rechtlichen Gründen für sich; eben so die Natur jeder Einrede. Haben aber die Zweifelsgründe eine nothwendige Ordnung in Absicht auf die Entscheidungsgründe? Diese Frage scheint einer kurzen Betrachtung nicht unwerth. Man hat verschiedene Weisen für die Aufstellung der Zweifelsgründe. Nach dem alten Facultätsgebrauche wurde die ganze Reihe der Zweifelsgründe in einer ununterbrochenen Folge, abgesondert von den Entscheidungsgründen, und vor diesen, vorgetragen. Dieses Verfahren gewährt eben sowohl den freiesten Ueberblick über die ganze Summe der Gründe, welche wider die im Urtel ausgesprochene Meinung des Richters streiten, als die vollkommene Ueberzeugung, in wiefern der Richter mit Fleiß und Redlichkeit alles dasjenige erwogen habe, was zu Gunsten des Verurtheilten spricht. Dagegen wird die Vergleichung des Ganzen erschwert, indem die Gründe der Widerlegung zu weit von dem Gegenstande, mit dem sie sich beschäftigen, entfernt werden. Wiederholungen lassen sich wenigstens kaum vermeiden. Auch kann die Aufführung aller Zweifel auf der einen Seite, und die dadurch nothwendig gewor-

sachen völlig ausgemittelt, so bleibt doch häufig die Unterstellung derselben unter das Recht, Streitigkeiten oder Bedenklichkeiten unterworfen; dem Richter liegt dann ob, zu entscheiden, wie sich die Thatsachen zu den geltenden Rechtssätzen verhalten. Also muß er die Natur der Handlung, des Vertrages, des Verbrechens, und was es sonst für eine Begebenheit seyn möge, in Vergleichung mit den rechtlichen Bestimmungen genau untersuchen, die einzelnen Merkmale der Handlung prüfen, und so den eigenttichen Namen oder Begriff feststellen. Hieraus wird sich ergeben, ob und in wie weit die vorliegende Thatsache unter einem gewissen Rechtssatze begriffen sey, oder nicht. Bei der grenzenlosen Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit, unter welcher das Thun und Treiben, das Dichten und Trachten der Menschen erscheint, ist die richtige Ausmittelung des Verhältnisses der Thatsachen zu dem Rechte bisweilen ein so schwieriges Geschäft, daß dasselbe die aufmerksamste Beobachtung, die sorgfältigste Vergleichung, und den höchsten Grad der Beurtheilung erfordert, und der Richter muß nicht bloß die Einzelnheiten des weitschichtigen Rechtsgebäudes nach Geist und Inhalt kennen, er muß sich auch den Ueberblick über das Ganze, und die Einsicht in den Zusammenhang der einzelnen Theile erworben haben. Daneben wird oft die innigste Vertrautheit mit den Vorfällen des bürgerlichen Lebens nach ihren Ursachen, Wirkungen und Zwecken, kurz nach ihrer ganzen Bedeutung vorausgesetzt. Selbst der weiseste Gesetzgeber würde unvermögend seyn, diese Art der Beurtheilung dem Richter abzunehmen; er könnte dieselbe nur erleichtern. Ueberdies findet sich bei der Eigenthümlichkeit des Deutschen Kriminalprozesses die richterliche Abmessung des Verhältnisses zwischen den Thatsachen und dem Rechte auch noch dadurch besonders erschwert, daß mit dem Mangel eines Ankl

nehmen lassen. — Dies sind die gewöhnlichen Arten der Anordnung; verwerflich an sich ist keine; ihre guten Seiten hat jede derselben, und über die Wahl unter ihnen entscheidet lediglich die Beschaffenheit jeder einzelnen Sache. Nur verwechsele man nicht den Standpunkt eines Richters, der zu den Parteyen spricht, mit dem eines Berichterstatters, oder gar eines Schriftstellers. Der Referent spricht zu einem Kollegium, bei dem er ruhige Prüfung, Kenntnisse, Einsicht, Erfahrung und Uebung voraussetzen darf. Manches bedarf hier eines bloßen Fingerzeiges, was vor den Parteyen näher nachzuweisen ist.

Auch Styl und Ton richterlicher Urtheile muß sich zu dem Ganzen des Vortrages stellen. Deutlichkeit in den einzelnen Ausdrücken und im Bau der Perioden ist ein eben so wesentliches Erforderniß, wie Uebersichtlichkeit, Faßlichkeit und Zusammenhang der ganzen Ausführung. — Kürze im Ausdrucke und in der Ausführung empfiehlt sich nur in so fern, als sie weder Deutlichkeit, noch Gründlichkeit aufhebt; in so fern aber verdient sie eine ganz vorzügliche Beachtung. Es giebt eine Kürze, die von der Armuth und Oberflächlichkeit des Geistes zeugt; es giebt eine andere, die eine Folge der Eilfertigkeit, des Unfleißes oder des Ueberdrusses ist; aber nur diejenige Kürze ist empfehlenswerth, welche mit der möglichsten Bestimmtheit und Abgemessenheit des Ausdrucks, Reichthum und Tiefe der Gedanken verbindet, und von Besonnenheit, Fleiß und Liebe in der Behandlung Zeugniß giebt. Und die fast allenthalben verbannte Periode, die hinter ihrem Obwohl das ganze Heer der Zweifelsgründe aufstellt, mit ihrem dennoch, aber und dieweil das mächtige Heer der Entscheidungsgründe vorführt, und fast athemlos in ihrem kurzen Als sind wir auf das Urtheil verweiset — gewährte doch den Vortheil, daß sie die Weitschweifigkeit, Zerstreut-

dene Widerlegung auf der andern Seite, leicht zu dem Wahne verleiten, daß mit Beseitigung der erhobenen Zweifel das Urtheil, welches gesprochen wird, schon gerechtfertiget sey, da dasselbe doch vielmehr eine selbstständige, und nicht auf die bloße Widerlegung der Zweifel gestützte, Begründung erfordert. — Eine andere Art, die Zweifelsgründe vorzutragen, besteht darin, daß man sie gelegentlich berücksichtiget, wie sie sich den verschiedenen Behauptungen des Richters entgegenstellen. Dieses Verfahren darf man vorzüglich dann anwenden, wenn die Zweifel an der Zahl gering, und in ihrer Natur nicht verwickelt, also in der Kürze zu widerlegen sind. Nur ist hierbei leicht Gefahr, daß der Richter, indem er sein Augenmerk unverwandter auf die Entwickelung seiner Meinung richtet, in Einseitigkeit verfällt, und die Zweifel übersieht, vergißt, oder gar, um sich in seiner raschen Erörterung nicht stören zu lassen, unwillig übergeht. Endlich kann man den Weg einschlagen, zuerst diejenigen Gründe sämmtlich darzulegen, wodurch das Urtel gerechtfertiget wird, und dann Punkt für Punkt die Zweifel zu beseitigen, die sich gegen die gewonnene Ansicht darbieten. Wo die Zweifel von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge vorhanden sind, daß sie, zwischen die Entscheidungsgründe gestellt, den ruhigen Gang der Untersuchung stören und hemmen würden, da ist es gewiß rathsam, sich die Bahn der Untersuchung eben zu erhalten, und erst am eigentlichen Ziele derselben, beim Entkräften der entgegenstehenden Meinungen, zu verweilen. Diese Art der Anordnung gewährt daneben den Vortheil, daß man den Leser oder Zuhörer durch die Ausführung der Entscheidungsgründe, wenn anders dieselben wichtig und triftig sind, bereits für die behauptete Ansicht eingenommen hat, bevor man ihm die Zweifel vorhält, so daß er sich folglich um desto leichter dieselben

nehmen lassen. — Dies sind die gewöhnlichen Arten der Anordnung; verwerflich an sich ist keine; ihre guten Seiten hat jede derselben, und über die Wahl unter ihnen entscheidet lediglich die Beschaffenheit jeder einzelnen Sache. Nur verwechsele man nicht den Standpunkt eines Richters, der zu den Parteyen spricht, mit dem eines Berichterstatters, oder gar eines Schriftstellers. Der Referent spricht zu einem Kollegium, bei dem er ruhige Prüfung, Kenntnisse, Einsicht, Erfahrung und Uebung voraussetzen darf. Manches bedarf hier eines bloßen Fingerzeiges, was vor den Parteyen näher nachzuweisen ist.

Auch Styl und Ton richterlicher Urtheile muß sich zu dem Ganzen des Vortrages stellen. Deutlichkeit in den einzelnen Ausdrücken und im Bau der Perioden ist ein eben so wesentliches Erforderniß, wie Uebersichtlichkeit, Faßlichkeit und Zusammenhang der ganzen Ausführung. — Kürze im Ausdrucke und in der Ausführung empfiehlt sich nur in so fern, als sie weder Deutlichkeit, noch Gründlichkeit aufhebt; in so fern aber verdient sie eine ganz vorzügliche Beachtung. Es giebt eine Kürze, die von der Armuth und Oberflächlichkeit des Geistes zeugt; es giebt eine andere, die eine Folge der Eilfertigkeit, des Unfleißes oder des Ueberdrusses ist; aber nur diejenige Kürze ist empfehlenswerth, welche mit der möglichsten Bestimmtheit und Abgemessenheit des Ausdrucks, Reichthum und Tiefe der Gedanken verbindet, und von Besonnenheit, Fleiß und Liebe in der Behandlung Zeugniß giebt. Und die fast allenthalben verbannte Periode, die hinter ihrem Obwohl das ganze Heer der Zweifelsgründe aufstellt, mit ihrem dennoch, aber und dieweil das mächtige Heer der Entscheidungsgründe vorführt, und fast athemlos in ihrem kurzen Als sind wir auf das Urtheil verweiset — gewährte doch den Vortheil, daß sie die Weitschweifigkeit, Zerstreut-

heit und Verworrenheit, wo nicht unmöglich machte, doch um Vieles erschwerte; so wie sie auch einen großen Vorzug vor der Formlosigkeit hat, die in neuerer Zeit häufig nur dazu benutzt wird, die logische Verbindung der Gedanken aufzuheben, und für die regellosesten Erzeugungen des Geistes freies Feld zu gewinnen. — Der Styl sey leicht und fließend, Schwerfälligkeit in der Schreibart, obwohl überall ein Fehler, hat doch insbesondere der Richter zu vermeiden, weil der Inhalt der vorgetragenen Gründe schon an sich nicht Jedermann faßlich seyn wird. Ein schwerfälliger Styl mag freilich die Leere und Flachheit der Gedanken bemänteln helfen; aber die Leichtigkeit der Darstellung wird die Anschaulichkeit und das Begreifen wichtiger und tiefer Gründe nicht wenig fördern. Jene Schwerfälligkeit und Unbehülflichkeit zeigt sich besonders in dem Hervortreten des logischen Gerüstes. Logische Verbindung darf allerdings nicht vermißt werden, am wenigsten in rechtlichen Ausführungen; aber wozu die Versinnlichung des logischen Gebäudes? Abgesehen davon, daß das Hervortreten eckiger Formen den guten Geschmack beleidiget, dient das logische Gerüst oft nur zum Beweise der Unfähigkeit des Schriftstellers, die Uebergänge vorzubereiten und anzuknüpfen. Ein großes A. B. C., ein keines a. b. c., ein α β γ ꝛc., oder die Reihenfolge von I. II. III. und 1. 2. 3, gewährt freilich eine bequeme Anknüpfung; aber diese ist daher noch keine logisch richtige. Wer seines Stoffes Herr ist, bedarf jener äußeren Mittel der Versinnlichung gewiß sehr selten; er wird durch den Inhalt die Uebergänge vermitteln. — Tadelnswerth auf jeden Fall ist jenes häufige Verfahren selbst der besseren Köpfe, den wirklich vorhandenen logischen Zusammenhang lediglich durch Buchstaben und Ziff zudeuten. Sind der Abtheilungen wenige, §

Art der Anschaulichkeit überflüssig. Ist dagegen die Folge von Hauptstücken, Abtheilungen und Unterabtheilungen nicht mit einem Blicke zu übersehen, so verfehlen Buchstaben und Ziffern ihren Zweck; denn weit entfernt, mit Leichtigkeit die innere Verknüpfung zu versinnlichen, nöthigen sie zu einer fortwährenden, und darum ermüdenden Rücksicht auf das Vorangegangene. Zahlen versinnlichen anschauliche Größen, aber keine Gedanken. Eben deshalb sollte, wenn Jemand einmal mit dem logischen Gerippe hervortreten will, die Vermittelung der Uebergänge durch Andeutung des inneren Zusammenhanges nicht leicht vernachlässiget werden. — Mit der Leichtigkeit, Kürze und Deutlichkeit des Styls ist eine gewählte, aber einfache, reine und richtige Sprache zu verbinden; denn die Sprache muß mit der Würde des Richters im Einklange stehen, aber auch den Forderungen entsprechen, die an den gebildeten Mann gemacht werden. Bei der Wahl der Ausdrücke darf weder das Haschen nach neuen Wörtern und Redensarten, vielleicht auch der schlechten Tagesliteratur entnommen, noch das Kleben an veralteten Formen, deren Bedeutung wenig bekannt ist, einreißen und vorherrschen. Eben so wenig dürfen in richterlichen Ausführungen jene Farben und Bilder angetroffen werden, welche der Rede zwar nicht zur Zierde und Verschönerung allein, vielmehr auch zur besseren Versinnlichung dienen, jedoch mit der einfachen und ruhigen Sprache, die dem Richter ziemt, nicht wohl vereinbar sind. Reinheit der Sprache wird sich bei dem Bestehen eines juristischen, zum grossen Theile aus fremden Ausdrücken zusammengriepten Sprachsystems niemals vollkommen erringen lassen. Aber wider jenen Schlen- [illegible] seiner Hut seyn, welcher das [illegible] hen, das Unwe- [illegible] felt, und in sei-

ner Starrheit weder der Geschmacklosigkeit, noch des Unsinns sich bewußt wird. Was übrigens die Richtigkeit der Sprache betrifft, so würde es, obschon, nach der Erfahrung, richterliche Verfügungen nicht selten von den gröbsten Verstößen gegen die Sprache wimmeln, doch ein schmähliches Vorrecht seyn, wenn unter den Gelehrten die Richter allein von vernünftigen Sprachgesetzen entbunden würden. — In der Wahl des Tones hat der Richter gar keine Freiheit. Die Ausführung der Urtheilsgründe ist die Sache des ruhig prüfenden, erklärenden Verstandes; die Stellung des Richters ist durchaus ernst und würdig. Darum darf auch nur ein ruhiger, ernster und würdiger Ton angenommen und beibehalten werden. Ist der Richter von der hohen Bedeutung seines Berufes innig ergriffen, so wird sich ihm, wie von selbst, der schickliche Ton angeben. Aber unter keinen Umständen, so verleitend sie auch seyn mögen, aus dem rechten Tone zu fallen; unter keiner Bedingung sich auch nur den geringsten Verstoß gegen die Harmonie zu erlauben, welche die verschiedenen Theile des Ganzen umfassen soll; das setzt mehr als ein tiefes Gemüth, mehr als hohen Sinn für Rechtlichkeit, mehr als wahren Eifer für die strengste Erfüllung richterlicher Pflichten voraus; es erfordert ein nie schlummerndes, geschweige denn abgespanntes oder abgestumpftes Gefühl des Schicklichen und Anständigen, und eine stets lebendige Erkenntniß des wahren Verhältnisses des Richters zu den Parteyen. Entschlüpft ein einziger scherzhafter Ausdruck, eine einzige lächerliche Wendung, ein einziges unedles Wort: so fällt der Richter aus seiner ernsten und würdigen Haltung. Nicht jene offenbaren Schwächen eines Richters, wie Zaghaftigkeit, Feigheit, Geschmeidigkeit, am wenigsten jene gröberen Laster eines Dieners der Gerechtigkeit, als da sind

denschaftlichkeit, Rohheit, Willkühr, Partheilichkeit

bedürfen hier einer Erwähnung; denn bei solchen Schwächen und solchen Lastern geht alle richterliche Haltung verloren; bloß einige von solchen Fehlern, die bisweilen auch den Mann besserer und edlerer Natur beschleichen, dürfen an diesem Orte nicht ohne Andeutung bleiben — Manche erlauben sich bei der Ausführung der Urtheilsgründe die Sprache eines Schriftstellers, der vor der gelehrten Welt eine Streitfrage beleuchtet, bekämpft oder behauptet. Aber Ton und Waffen eines Schriftstellers sind einem Richter nicht anständig. Kein Einziger kann in der gelehrten Welt als Richter auftreten; er darf sich, so edel sein Benehmen, und so gerecht seine Sache auch seyn mag, immer nur als Streitführer betrachten. Das Richteramt übt hier die unermeßliche Gesellschaft der Sachverständigen, zu deren Vertretung auch keine Recensionsanstalt vollgültige Macht hat. Nachahmung eines Schriftstellers führt also zur Annahme der Sprache einer Partey; oder ist etwa die Sprache, worin heut zu Tage ein gelehrter Streit durchgefochten wird, eine ruhige, milde, besonnene? Ja, wäre sie nur lebhaft, statt leidenschaftlich und ausgelassen; so würde sie der ruhigen Betrachtung des Richters dennoch so wenig angemessen seyn, als seiner Würde, die zu ihrer Behauptung jede lebhafte, oder gar leidenschaftliche Sprache ausschließt. — Witz und Spott, sind in der Hand eines geschickten Führers ohne Zweifel Waffen von trefflicher Wirkung; eben so wenig läßt sich in Abrede stellen, daß ihr Gebrauch unter Umständen selbst den besten Männern erlaubt ist. Aber für den Richter giebt es durchaus keine Lage, in welcher er sich dem Spiele des Witzes hingeben, oder die Geißel der Satyre führen dürfte. Ihm steht es nur an, die Leidenschaften zu beruhigen; die Satyre aber verwundet tief, und empört gegen den Urheber. Auch soll der Richter stets eine warme Empfindung für die

Handhabung der Gerechtigkeit sich bewahren; die Satyre aber zeugt von einer Kälte des Herzens, von einer, wenn auch vorübergehenden, Erstarrung der Gemüthlichkeit, von der Abwesenheit rein menschlicher Gefühle bei einer hochwichtigen Angelegenheit unserer Mitbürger. Und der Witz, wäre er auch gutmüthiger Natur und ächt, erregt Lachen; das Lächerliche verträgt sich aber nicht mit der Würde des Richters. Umgekehrt soll der Richter nicht reden, wie ein bewegter oder aufwallender Vertheidiger. Wer im hohen Tone wahrer Begeisterung spricht, beweiset eben dadurch, daß sein Gemüth über seine Vernunft herrscht, und in diesem Zustande hört die Fähigkeit der Beurtheilung auf. Wer dagegen ein solches Pathos gebraucht, wird lächerlich; ein Richter soll aber weder heucheln, noch zu irgend einer Lächerlichkeit Anlaß geben. Wäre endlich der Richter auch von Verachtung oder gar von Abscheu gegen eine Partey ergriffen, so würde es ihm dennoch geziemen, den milden, ruhigen und würdevollen Ton beizubehalten, weil der Richter, gleich der Gerechtigkeit, in deren Namen er handelt, niemals in Aufwallung gerathen, und selbst gegen den verworfensten Bösewicht nur mit Glimpf und Mäßigung verfahren darf. — So weit Brinkmann*). — Ueber die Fällung des Urtheils in den Gerichtshöfen, s. den Art. Urtheil, Th. 202.

Klage (aufhebende), s. oben, unter Verklagen, S. 287, 315.

— (Aquilische), s. daselbst, S. 357.

---

*) Ueber die richterlichen Urtheilsgründe, nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit, so wie über ihre Auffindung, Entwickelung und Anordnung; nebst Bemerkungen über den richterlichen Styl und Ton. Von R. Brinkmann. Kiel, Universitätsbuchhandlung, 1826, S. 90 ff.

Klage (Servituts-), s. oben, S. 348 u. f.
— (Special-), s. daselbst, S. 277.
— (Spolien-), s. das., S. 256, 263, 334, 347.
— (Straf-), s. Klage (persecutorische).
— (Theilungs-), s. oben, S. 276.
— (Testaments-), s. daselbst, S. 323 u. f.
— (Universal-), s. das., S. 276.
— (vermischte), gemischte Klage, s. das., S. 275, 276, 277, 278.
— (zweifache), s. das., S. 276.
— (Zustands-), s. das., S. 259.

Verkläger, der, weiblich die Verklägerin, eine Person, welche eine andere verklagt, wofür jetzt Kläger üblicher ist. S. Th. 39, S. 335 u. f., und oben, unter Verklagen, S. 239.

Verklagter, s. daselbst.

Verklammen, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, vor Kälte erstarren, ein Wort, welches nur in den gemeinen Sprecharten üblich ist. Die Hände sind ihm verklammt, sind ihm vor Frost erstarrt. Am ganzen Körper verklammt seyn. Es ist hier ein geringerer Grad des Erstarrens, bei dem man noch die Glieder bewegen kann, obgleich sie schon von der Kälte ergriffen worden, schon das Gefühl der Kälte, z. B. in den Händen, sehr merklich ist, die Finger krumm stehen.

Verklammern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Klammern versehen oder befestigen, verbinden. So verklammert man in der Baukunst mit eisernen Klammern, die Haken an beiden Schenkeln haben, große Steine in einer dicken Mauer, damit sie fest verbunden bleiben, welches auch noch durch eine Vergießung mit Bley geschieht. In der Zimmermannskunst verklammert man Bauholz, wenn man es durch eine Klammer befestiget, das heißt, Bauholzstücke mit einander verbindet. So werden die Hän-

säulen auf den Balken mit Eisen verklammert, und auch die Verbindung mit Schwalbenschwänzen wird die Verklammerung genannt. S. auch den Art. Klammer, Th. 39, S. 338 u. f.

Verklären, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, klar machen. 1. Eigentlich. Klar, helle, heiter machen, welches hier mehr in der dichterischen Schreibart vorkommt. Ein verklärter Himmel, ein heiterer, heller, besonders nach einem trüben, einem Gewitterhimmel. Dieser Mann sieht wie verklärt aus, hat einen hellen, heitern Blick, ein heiteres Wesen hat sich über sein ganzes Gesicht verbreitet. — 2. Figürlich. 1) Klar, deutlich machen. Sich einen Satz verklären, deutlich machen. Nach Adelung wurde es ehemals auch für erklären, feierlich aussagen, declarare, gebraucht. — 2) Deutliche Kenntniß von Jemandes Klarheit, das ist, Herrlichkeit, wirken, eine nur in der Deutschen Bibel und biblischen Schreibart übliche Bedeutung. Vater verkläre deinen Namen, Joh. 12, 28. Nun ist des Menschen Sohn verklärt, und Gott ist verklärt in ihm, und wird ihn bald verklären. Kap. 13, 31. Der Geist der Wahrheit wird mich verklären. Kap. 16, 14. Ich habe dich verklärt auf Erden, Joh. 17, 4. 5. — 3) Nach einer andern gleichfalls nur biblischen Bedeutung bezeichnet es, durch eine Verwandlung der außerwesentlichen Umstände einen höhern Grad der Klarheit, der Feinheit, der Bewegungskraft und Geschwindigkeit ertheilen. In diesem Verstande ward Christus auf Thabor verklärt. Welcher verklären wird unsern nichtigen Leib, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe, Phil. 3, 21. So auch die Verklärung.

Verklatschen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur in den niedrigen Sprecharten üblich ist.

1) Etwas verklatschen, eine Sache durch unzeitige Bekanntmachung oder zu eilfertiger Schwatzhaftigkeit verbreiten, und dadurch die gehegte Wirkung schwächen. Die Sache ist schon verklatscht, schon ausgeplaudert, schon unter die Leute gebracht; auch so viel, wie ausklatschen. — 2) Jemanden verklatschen, ihn durch Klätscherey in einen üblen Ruf bringen. Er hat mich bei meinem Prinzipale verklatscht, verkleinert, in ein schlechtes Ansehen gebracht, oder in ein schlechtes Licht gestellt. Das Verklatschen ist unter den Weibern stark im Gange. So auch die Verklatschung. S. auch den Art. Klatschen, Th. 39, S. 377.

Verklausuliren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, etwas in einem schriftlichen Kontrakte durch besondere Bedingungen befestigen. Man verklausulirt sich auch, wenn man entweder einer schädlichen Wirkung vorzubeugen, oder eine vortheilhafte Wirkung dem Geschäfte beizulegen sucht. Sie haben sich in ihren Verträgen besonders verklausulirt, besonders durch Bedingungen befestiget, so daß sie nicht leicht gefährdet werden können. Bei der Handlung verklausulirt man Wechsel, Seekontrakte und Assecuranz-Policen, wenn man über die gewöhnlichen Punkte noch einige beisetzt, oder jene in etwas beschränkt. Es geschieht gewöhnlich, um gewisse Punkte in den angeführten Schriften deutlicher zu bestimmen und zu erklären; auch wohl, um sie zu erweitern oder zu vermindern. — In den Rechten geschieht das Verklausuliren bei den meisten gerichtlichen Verträgen, besonders bei den Kontrakten und letzten Willensverordnungen. Ehemals war es stark im Gange, sich durch eine Menge von Klauseln oder Cauteln in Kontrakten ꝛc. sicher zu stellen; man wußte oft nicht, was man noch hinzusetzen sollte, um einen Kontrakt recht bindend zu machen, und oftmals waren es bloß un-

nütze Worte, Worte, die gar keine Wirkung thaten. Wenn zum Beispiel in Erbverträgen etwas im Namen der Erben und Erbnehmer versprochen wird, wozu der Erbe ohnehin verbunden ist. Wenn beide Theile einander versichern, daß dieser Kontrakt wissentlich und wohlbedächtig, aus freiem Muthe und gutem Willen, ungezwungen und ungedrungen, von ihnen beliebt, verabredet und geschlossen worden, daß sie diesen Vertrag stets fest und unverbrüchlich halten wollen, daß sie dieses mit Hand und Mund einander zugesagt und versprochen, daß das Versprochene allen getreuen Inhabern des Briefes zu Statten kommen, und keinem Dritten zu Schaden gereichen solle. Wenn ferner einem Rechte entsagt wird, welches man nicht hat, oder welchem man nicht entsagen kann, z. B. der Ausflucht des Betruges, des Zwanges, des Irrthums, der Simulation, der Minderjährigkeit; wenn sich ferner Jemand zu etwas verbindet, wozu ihn kein billiger Richter anhalten kann, z. B. daß die Urkunden ohne Recognition beweisen, daß in Ansehung der Schäden und Unkosten dem bloßen Angeben des andern Theils oder seiner Erben Glauben beigemessen, daß im Falle einiges über den Verstand des Vertrages entstehenden Zweifels die Auslegung desselben dem einen Theile nach seinem Belieben freistehen, daß, wenn die über den Vertrag errichtete Urkunde verloren gehen würde, der Abschrift eben so viel Glauben, als dem Originale, beigemessen werden solle. — Die Begebung der Ausflucht des Betruges ist schon darum ohne Nutzen, weil Niemand durch Bedingniß sich das Recht erwerben kann, betrüglich zu handeln; es ist aber unverboten, in der Folge (nicht aber in dem Kontrakte, aus welchem der Betrug herrührt) dem Rechte, Betrugs halber auf die Aufhebung des Kontraktes, oder auf eine desfallsige Entschädigung zu dringen, zu entsagen. Nützlicher ist jedoch die Klausel, wenn sich

Jemand bedingt, daß, wenn auch ein Betrug an den Tag käme, der Gegentheil dessenungeachtet nicht auf die Aufhebung des ganzen Vertrages, die ihm sonst, wenn es ein Betrug im Wesentlichen ist, freistände, klagen dürfe, sondern nur auf eine verhältnißmäßige Entschädigung. Von eben so wenig Nutzen ist die Entsagung der Ausflucht der Furcht und des Zwanges; denn Beides wird überhaupt nicht präsumirt, und ist es erwiesen, daß bei einer solchen Handlung ein unerlaubter Zwang vorgekommen, und auf der andern Seite eine gegründete Furcht vorhanden gewesen ist, so ist es natürlich, daß derjenige, der zu dem Geschäfte gezwungen worden, auch dieser Ausflucht nicht freiwillig entsagt habe, daher denn ein Vertrag dieser Art trotz der Entsagung und Begebung der Ausflucht, dennoch null und nichtig ist. Die Begebung der Einrede, des Irrthums, gewährt eben so wenig Nutzen, weil sie sich in der Unwissenheit gründet, und man in der Regel dem, was man nicht weiß, nicht entsagen kann. Indessen nützt die Entsagung der Einrede des Irrthums nicht nur beim zufälligen Irrthume, sondern sie dient auch überhaupt zur Vermeidung mancher Weitläuftigkeit. Die Entsagung der Ausflucht, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bringt selten wahren Nutzen; denn wenn die Verletzung von Betrug, Irrthum oder Zwang herrührt, so kommt Alles darauf an, was schon vorher davon gesagt worden. Liegt aber hierbei eine andere Verletzung zum Grunde, um welcher willen der Beschädigte in der Folge eine Restitution ex clausula Praetoris generali sucht, so ist sie auch ungültig, wenn sie nicht an Eides Statt geschehen ist. Alle diese und ähnliche Klauseln sind überhaupt werthlos; denn ein solches Verklausuliren hat bei einer Klage vor dem Richter keine Gültigkeit, mithin sind diese Klauseln nur leere Zusätze, die den Vertrag nur

schwerfällig machen. Man kann sich aber bei dem Kontrakte, so wie bei jedem anderen Vertrage, mit Klauseln verbinden oder verklausuliren, welche für den einen oder andern Kontrahenten von großem Vortheile sind. Dahin gehören z. B. die Klauseln, durch welche auf gültige Art einem Rechte entsagt wird, dessen man sich ohne diese Entsagung hätte bedienen können; wenn z. B. ein Bürge seiner Ausflucht der Excussion oder Division, wenn ein Frauenzimmer den Rechtswohlthaten des Vellejanischen Rathschlusses und der Auth. si qua mulier entsagt. Ferner die Klauseln, die auf eine mehrere Festhaltung des Vertrages abzwecken, wie die Betheuerungsklauseln an Eides Statt: So wahr mir Gott helfe; bei wahren Worten, Ehre und Glauben; bei Fürstlicher, Gräflicher, Freiherrlicher, Adelicher Ehre, Treue und Glauben, welchen, obwohl gegen die Gesetze, in der Praxis die große Wirkung zugeschrieben wird, daß sie eine an sich ungültige Verbindlichkeit gültig machen können, weil diese Stände noch am meisten auf Treue und Glauben halten, und so die alte Redlichkeit im Ansehen erhalten müssen, indem dadurch ihr eigenes Ansehen nicht allein erholen, sondern in leichtfertigen Zeiten nur gesteigert werden kann. Die beiden executivischen Klauseln: nach Wechselrecht, und mit oder ohne Recht, welche Letztere weitläuftiger so ausgedrückt wird: daß der Gläubiger Macht und Gewalt haben solle, an den Gütern des Schuldners seines Gefallens sich zu erholen, und mit oder ohne Recht sich bezahlt zu machen; oder auch: daß der Gläubiger auf den Nichthaltungsfall mit Recht und Gericht, oder außerhalb desselben des Schuldners Güter anzugreifen, sich darein zu setzen, und sich daraus bezahlt zu machen befugt seyn solle. Dann auch die Klausel, durch welche unter den Kontrahenten auf den Fall: wenn Einer von denselben dem Vertrage entgegen

handeln würde, eine gewisse Strafe bestimmt, oder die Ungültigkeit des ganzen Geschäfts bedungen wird, wie z. B. bei einem Kaufkontrakte über eine Kornlieferung, wo beide Theile sich auf folgende Weise verklausuliren: An diesen Vertrag wollen beide Theile fest und unwiderruflich gebunden seyn, und begeben sich dazu aller Ausflüchte und etwaigen Rechtswohlthaten, die ihnen dagegen zu Statten kommen möchten, und wollen zu mehrerer beiderseitigen Sicherheit hiermit festsetzen, daß derjenige, so etwa von diesem Vertrage abginge, und seine Verbindlichkeit bräche, dem Andern den hierin ausbedungenen Werth eines Wispels Gerste zur Schadloshaltung baar und unverweigerlich auszahlen solle ꝛc. — Zuletzt sind noch solcher Klauseln zu erwähnen, welche auf die Entscheidung der künftig entstehenden Streitigkeiten einige Beziehung haben, z. B. daß, so fern über einen oder den andern im Vertrage enthaltenen Punkt künftig Streit entstehen würde, solcher von gewissen Schiedsleuten untersucht und abgethan, oder der ganze Verlauf mit allen Umständen an eine Juristenfakultät geschickt, und deren Ausspruch ohne Ausnahme zur Entscheidung angenommen werden solle. Die Natur eines jeden besonderen Vertrages kann auch noch andere nützliche Klauseln mit sich bringen, deren hier nicht weiter gedacht werden kann, und wozu auch die Entsagung der Verjährung gerechnet werden muß; denn wenn gleich Einige deren rechtliche Wirkung bezweifeln wollen, so ist gewiß, daß doch solche, besonders in denjenigen Fällen, wo die Verjährung sehr schnell eintritt, wie bei Wechseln ꝛc., von großem Nutzen ist, und daß überhaupt die Angelobung: daß auch nach Abfluß der Verjährung der Wechsel seine Verbindlichkeit haben solle, gültig sey. Es wird auch zuweilen bei einem Vertrage zum Voraus Abrede genommen, wie es, wenn Streitigkeiten vorfallen, dabei

gehalten werden solle, und es ist kein Bedenken, daß, wenn dabei kein Betrug zum Grunde liegt, und den vier wesentlichen Stücken eines Prozesses, der Klage, Antwort, Beweis und Entscheidung, nicht ausdrücklich entsagt worden, eine dergleichen Uebereinkunft gültig sey. Vorzüglich nützlich z. B. ist die auf den Fall der Streitigkeiten bedungene Prozeßart, die Prorogation der Gerichtsbarkeit, die Begebung der ersten Instanz. Uebrigens erfordert die Vorsicht bei allen diesen Verträgen, daß sie in einer verständlichen Sprache, also immer in der Landessprache der Kontrahenten, deutlich und faßlich vorgetragen werden. — Auch bei Testamenten kommt das Verklausuliren vor, auch sie pflegen mit sehr vielen nutzlosen Klauseln überhäuft zu werden, besonders geschah dieses noch im verwichenen Jahrhunderte, wovon man aber jetzt größtentheils abgekommen ist. Die gewöhnlichen Eingangsklauseln, nach welchen manchmal mit einem Gebete die Seele Gott, und der Leib der Erde empfohlen wird, und hierauf über das hinterlassene Vermögen Verordnungen gemacht werden, waren zwar der Frömmigkeit wegen nicht zu tadeln, sind aber doch nicht von Nutzen, um es hier bei einem Testamente anzubringen, welches nur eine letzte Willenserklärung enthält. So ist es auch ohne alle Wirkung, wenn der Testirer, wie gewöhnlich, mit vielen Weitläufigkeiten anführt: daß dieses sein liebster letzter Wille sey, wozu ihn Niemand gezwungen, gedrungen, oder auf sonst eine listige Weise beredet, sondern welchen er bei sich selbst wohl überlegt, und mit bedachtem Muthe niederschreiben lassen; wenn er befiehlt, daß seine Erben seinen letzten Willen genau befolgen, und in allen Punkten genau erfüllen sollen, und denjenigen, die dagegen handeln würden, Unglück, Unsegen und den ewigen Fluch wünscht; wenn er sich vorbehält, diese seine Verordnung nach Gefallen zu ändern, zu verbessern, zu ver-

mindern und zu vermehren, oder von Neuem eine andere zu machen, wenn und so oft es ihm beliebt; wenn er verordnet, daß es bei diesem seinem Testamente bleiben, solches nicht widerrufen werden, und was auch dagegen geschehen würde, kraftlos und ungültig seyn sollte; wenn er befiehlt, daß, obgleich sein Testament nicht nach Vorschrift der Gesetze gemacht wäre, dennoch Niemand dasselbe anzufechten sich unterstehen sollte ꝛc. ꝛc. Dagegen giebt es aber auch nützliche Klauseln, welche bald ein Testament aufrecht erhalten, bald andere nützliche Wirkungen hervorbringen können; dahin gehört besonders die Codicillarklausel und die Klausel: **Omni meliori modo**; dann die sogenannte **Clausula privatoria**, Kraft welcher der Testirer verordnet, daß derjenige von seinen Erben oder anderen, welcher seiner Verordnung entgegenhandeln würde, alles dessen, was er ihm zugedacht, verlustig, oder bis auf den Pflichttheil ausgeschlossen seyn solle; die Klausel, Kraft welcher der Testirer sich vorbehält, daß alles dasjenige, was er durch ein oder mehr Codicille, Testamentszettel, väterliche Annotation, oder sonst Weiteres verordnen werde, eben so kräftig, eben so gültig und verbindlich seyn sollte, als ob es im Testamente ausdrücklich enthalten wäre; ferner die Klausel, Kraft welcher gewisse Vollzieher des Testaments bestellt und gebeten werden, für die Befolgung des ganzen Inhaltes desselben bestens zu sorgen. — Uebrigens achtet man in neuerer Zeit nicht mehr viel auf die Verklausulirungen, wie sie oben angeführt worden, sondern nur auf das Vorsehen in Schließung eines Vertrages, daß nichts Nachtheiliges für die eine, oder die andere Partey darin vorkomme, daß man nichts auslasse, was bei einer Klage aus dem Kontrakte für Einen der Kontrahenten zum Nachtheile gereichen könne, wie dieses oftmals bei unbedeutend scheinenden Punkten, auf die

man gar kein Gewicht bei Schließung eines Vertrages gelegt hat, geschehen ist, wenn ein Advokat mit aller Spitzfindigkeit diese Punkte aufsucht, und sie zum Nachtheile des Gegenparts in das gehörige Licht setzt. Wenn der Müller Arnold, unter Friedrich dem Großen, in seinem Pachtkontrakte nicht den Punkt beachtete, daß ihm das Wasser, welches seine Mühle treibt, einst durch Ableitung genommen, und er dann seine Pacht, seine Zinsen nicht werde bezahlen, aber man es doch werde verlangen können, so ist dieses ein solcher, wenn gleich auffallender Punkt in einem Vertrage, der vergessen, zu seinem Nachtheile spricht, obgleich nicht für die Billigkeit des Edelmannes, der sich daran nicht kehrt, und seine Abgaben von der Mühle verlangt, wenn der Müller gleich nicht mahlen kann, da er kein Wasser hat. Wie viele oft verdecktere Punkte giebt es nun nicht noch in Verträgen, die beim Heraussuchen zu Gunsten des einen und zum Nachtheile des andern Kontrahenten sprechen, wenn sie hervorgehoben werden; daher entscheidet oft das strenge Recht, aber nicht die Billigkeit, und deshalb ist man genöthiget, in neuerer Zeit auf alles dieses zu achten, wogegen alle Verklausulirungen nichts nützen, sondern nur der Scharfsinn, auf Alles zu sehen und Alles zu beachten, was Einem in der Punktation schaden kann. Dieses ist jetzt die Verklausulirung, alle anderen Zusätze sind als nichtig zu betrachten, haben keine juridische Wirkung. So auch die Klausel der eidlichen Angelobung oder Verzichtleistung, der von verschiedenen Rechtslehrern eine außerordentliche Kraft beigelegt ward, die in jetziger Zeit aber auch ohne besondern Werth ist; denn es scheint, daß, außer dem sonst ungültigen Vertrage der Minderjährigen und Bürgschaften der Frauenspersonen, kein Vertrag dadurch mehrere Gültigkeit erlange. In Rücksicht auf zukünftige Dinge ist die Entsagung derselben nur dann

von Wirkung, wenn man ihre Möglichkeit zur Zeit der Entsagung gedacht hat. Ueberhaupt sind alle Klauseln der strengsten Auslegung unterworfen, weil sie Verzichtleistungen der Rechte sind. Es soll übrigens bei diesen Rechtsentsagungen sehr nützlich seyn, wenn der Gegentheil sie förmlich acceptirt. — Auch Standespersonen verklausuliren sich bei wahren Worten, Treu und Glauben in ihren Tractaten und Verträgen mit einander. Besonders pflegen die paciscirenden Staaten bei Friedensschlüssen, Bündnissen, Garantien ꝛc. sich dieser Versicherungsworte gewöhnlich zu bedienen. Gleichbedeutende Formeln sind: unverbrüchlich, heilig, fest, ohne Arglist und Gefährde, bei Königlichen Worten und Ehren ꝛc., wodurch die Staaten ihre Verträge und Traktate gegen einander durch eine neue besondere Verbindlichkeit, die zwar nicht wesentlich, sondern nur zufällig ist, um so gewisser und treulicher zu halten sich verpflichten. Diese Verklausulirung ist nicht gewichtlos für einen Staat, in welchem die Regierung auf Treue und Glauben hält, das, was sie mit einer andern Macht eingegangen ist, auch redlich zu erfüllen. Wie nachtheilig dagegen ist es nicht einem Staate, dessen Versprechungen und Betheuerungen nur glatte Worte sind, worauf man sich nicht stützen kann, und gegen den man immer gerüstet seyn muß. Beispiele hiervon liefert uns die alte und neuere Geschichte.

Verklaustriren, in ein Kloster stecken, um Mönch oder Nonne zu werden. Früher geschah dieses oft bei jungen Frauenzimmern aus vornehmen und reichen Häusern aus Zwang, wenn sie gegen den Willen der Eltern in ein Liebesverhältniß getreten waren, um dieses zu zerstören. Der Vater ließ dann die Tochter als Nonne einkleiden, oder den Schleier nehmen. Auch geschah solches, wenn Eltern ihrer Tochter schon einen Freier bestimmt hatten, den sie aber nicht nehmen wollte, da

sie schon gewählt, ihr Herz schon vergeben hätte. Auch aus mehreren anderen Ursachen, außer der unglücklichen Liebe, wurden Mädchen wider ihren Willen gezwungen, oder doch dazu verleitet, den Schleier zu nehmen. Auch große Eingezogenheit, eine fromme häusliche Erziehung, bestimmten oft junge Mädchen, das Kloster zu ihrem künftigen Berufe zu wählen. Hier war es nun innerer Drang, Religiosität, welche dieses Vorhaben hervorriefen, welches dann von dem Beichtvater, auch von den Eltern unterstützt wurde. Bei jungen Männern war es oft gleichfalls der Wunsch der Eltern, besonders aus vornehmen Häusern, um einen Abt oder sonst einen Prälaten aus einem von ihren Söhnen zu machen, und so wurde das Kloster als Beruf gewählt. Selten geschah es aus einem inneren Drange; denn die Söhne aus vornehmen und reichen Häusern wählten lieber den Militairstand, oder den Richter-, Advokatenstand, als den geistlichen, zu ihrem Berufe. Geschah es von ihnen aus eigener Wahl, so waren die Aussichten zu höheren geistlichen Bedienungen, zu reichen Pfründen, mit im Spiele, wohl selten das gottselige Leben, die Enthaltung von allem Weltlichen, oder ein Drang, sich in klösterlicher Einsamkeit, bei seinen geistlichen Funktionen, den Wissenschaften zu widmen, weil dieses auch nach Wunsch außer dem Kloster geschehen konnte. In neuerer Zeit, durch die Aufhebung vieler Klöster in den evangelischen, selbst katholischen Ländern oder Staaten, durch die Verbreitung der Wissenschaften, Künste und des Handels, durch die Erweiterungen der Staatsverwaltungen, wodurch viele Staatsbedienungen geschaffen wurden, die man früher nicht kannte, und wozu auch die ökonomischen und technischen Gewerbswissenschaften gehören, besonders die Erhöhung des Feld-, Acker- und Gartenbaues und der Viehzucht, und durch den vergrößerten Militairstand, selbst in Friedenszeiten,

hat das Klosterleben abgenommen, sind selbst die noch vorhandenen Klöster nur schwach mit Mönchen und Nonnen besetzt, und viele der nicht aufgehobenen Nonnenklöster sind in Kranken-, Verpflegungs- und in Erziehungs-Anstalten für die Jugend verwandelt worden; mithin hat das ganze Kloster-, das ganze Mönch- und Nonnenwesen eine große Veränderung erlitten. Auch hat die steigende Kultur, das Streben nach neuen Staatsverfassungen, überhaupt die Politik, die alle Klassen des Volkes ergriffen hat, die Klöster und das Klosterwesen ganz in den Hintergrund gedrängt, so viel Mühe man sich auch jetzt giebt, hier den alten Zustand des Klosterlebens zurückzuführen; denn mit dem zerstörten Aberglauben ist auch der wahre Glaube im Volke gestört worden, oder hat doch eine ganz andere Richtung erhalten, die ihn auf diesen Punkt der Religiosität nicht wieder zurückkommen läßt.

Verklecken und **Verkleckſen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, nach Adelung, durch Klecken der Menge nach erschöpfen; aber wohl eigentlich zu viel überschütten, es überflüssig thun, unnöthig an Material verschwenden; es wird jedoch nur von flüssigen Dingen, oder doch von nicht kompakten Massen gebraucht. Viel Dinte, viel Farbe verklecken; viel Kalk beim Mauern verklecken, überwerfen, vorbeiwerfen, indem man eine Mauer aufführt. Bei der Dinte gebraucht man lieber verkleckſen, einen Klecks machen. Er hat bei seiner Schreiberey Alles verkleckst, Alles voller Kleckse gemacht, mit Dinte beschmiert. Suppe verklecken, wenn man sie beim Ausfüllen aus der Terrine überschüttet, indem man den Suppenlöffel zu voll macht, und so in mehreren anderen Fällen.

Verkleiben, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, verstopfen, verkleben, verschmieren. Ein Loch in einer

sie schon gewählt, ihr Herz schon vergeben hatte.
aus mehreren anderen Ursachen, außer der un
chen Liebe, wurden Mädchen wider ihren Wi
zwungen, oder doch dazu verleitet, den Sc
nehmen. Auch große Eingezogenheit, eine
häusliche Erziehung, bestimmten oft junge
das Kloster zu ihrem künftigen Berufe z
Hier war es nun innerer Drang, Religiös
dieses Vorhaben hervorriefen, welches dar
Beichtvater, auch von den Eltern unters
Bei jungen Männern war es oft gleichfall
der Eltern, besonders aus vornehmen
einen Abt oder sonst einen Prälaten a
ihren Söhnen zu machen, und so wur
als Beruf gewählt. Selten geschah
inneren Drange; denn die Söhne aus
reichen Häusern wählten lieber den M
den Richter-, Advokatenstand, als d
ihrem Berufe. Geschah es von ih
Wahl, so waren die Aussichten zu
Bedienungen, zu reichen Pfründe
wohl selten das gottselige Leben, d
allem Weltlichen, oder ein Drang
Einsamkeit, bei seinen geistlichen F
senschaften zu widmen, weil dies
außer dem Kloster geschehen kon
durch die Aufhebung vieler Kl
schen, selbst katholischen Länder
die Verbreitung der Wissensch
Handels, durch die Erweiterun
tungen, wodurch viele Staa
wurden, die man früher nich
die ökonomischen und techni
ten gehören, besonders die
und Gartenbau und
vergrößerten

Klosterleben abgenommen sind
ren Klöster nur schwach mit
besetzt, und viele der
össer sind in Kranken-,
ungs-Anstalten für die
mithin hat das ganze
Nonnenwesen eine
ch hat die steigende
Staatsverfassungen,
ssen des Volkes
Klosterwesen
Mühe

dung die bretterne Verschälung in der Ein
die Gruben und Schächte. — In der Krie
kunst verkleidet man die Kontreskarpe und
mit Mauerwerk, überhaupt die Wälle und S
s. auch die Artikel Futtermauer, Plackwe
sen, Brustwehr, Schanze, Molo.
Schiffbaue sind die Planken, welche die W
Borde des Schiffes ausmachen, die Verkl
desselben. In großen Schiffen haben sie ei
bis 4½ Zoll. Die Zimmerleute lassen son
der Verkleidung, als bei der Verdoppelung,
zwischen den Planken eine Oeffnung, die N
nannt, und schlagen diesen Zwischenraum m
Dichtwerk genannt, voll, welches mit einem
geschieht, indem man damit das Werg hin
Hierauf wird es mit Schiffspech vollgegossen u
zogen. — Man ver- oder bekleidet einen
wenn man ihn mit ausgestochenem Rasen ü
So verkleidet man auch ein Modell du
Wachsüberzug; eine Form durch einen Le
zug ꝛc. — 2. Verkleiden, in Hinsicht der
die man anlegt, sich unkenntlich machen, so
so leicht nicht wiedererkannt wird. Sich als ei
oder Landmann, in einen Tyroler, Slovaken,
ner, Türken ꝛc. verkleiden. Er hat sich a
knecht, Bedienter ꝛc. verkleidet, also dergleich
der angezogen, welche diese Personen zu tra
gen, und sich dadurch unkenntlich gemacht.
Verkleidung gehört auch der Kopfputz, die
färbung, der Bart und auch die Fußbekleidu
ist also eine förmliche Umwandlung des äußer
schen. Hierher gehört auch die Maskiru
Vermummung zur Karnavalszeit, so wie
dere Unkenntlichmachung zu verbotenen Zweck
dabei eine Verkleidung vorkommt. E
ter Spion, ein verkleideter Bet

Beutelschneider ꝛc. S. auch die Artikel Maske und Maskerade, Th. 85, S. 248 u. f., und S. 253 u. f.; Unkenntlich, Th. 198, S. 469 u. f.; und die Art. Vermummung und Verstellung.

Verkleiden, bei den Handwerkern und Künstlern, s. oben, S. 476.

—, der Formen und Modelle, s. daselbst, S 478.

—, der Thüren und Fenster, s. das., S. 477.

—, in der Baukunst, s. das., S. 476.

—, in der Bergbaukunst, s. das., S. 477.

—, in der Kriegsbaukunst, s. das., S. 478.

—, in der Sprachkunst, s. das., S. 476 und 478.

Verkleidung, s. den vorhergehenden Artikel. Die Verkleidung der Schauspieler und Schauspielerinnen gehört zwar auch dahin, indem sie dadurch auf der Bühne diejenigen Personen vorzustellen suchen, die in ihren Rollen vorkommen; indessen liegt hier nichts zum Grunde, welches eine Belustigung durch Maskirung, oder einen Betrug durch Entstellung des Gesichts, der Haare, und durch einen Wechsel der Kleider zu verbotenen Zwecken, bekundet; es sind Darstellungen aus den verschiedenen Staats-, bürgerlichen, Haushalts-, Familien- und öffentlichen Lebensverhältnissen, worin sich Ernst und Scherz zur Belehrung und Belustigung oft vereinen, um treue Lebensbilder, treue Charaktere des öffentlichen und Privatlebens hochgestellter und anderer Personen in ihren mannigfaltigen Verkettungen und Irrgewinden wiederzugeben, und daher nichts mit den anderen Verkleidungen gemein haben.

Verkleidung, der Betrieger, s. oben, S. 478.

— (Graben-), s. daselbst.

—, in der Schiffbaukunst, s. daselbst.

— (Kamins-), s. das., S. 477.

— (Karnevals-), s. das., S. 478.

— (Terrassen-), s. das., S. 477.

sie schon gewählt, ihr Herz schon vergeben hatte. Auch aus mehreren anderen Ursachen, außer der unglücklichen Liebe, wurden Mädchen wider ihren Willen gezwungen, oder doch dazu verleitet, den Schleier zu nehmen. Auch große Eingezogenheit, eine fromme häusliche Erziehung, bestimmten oft junge Mädchen, das Kloster zu ihrem künftigen Berufe zu wählen. Hier war es nun innerer Drang, Religiosität, welche dieses Vorhaben hervorriefen, welches dann von dem Beichtvater, auch von den Eltern unterstützt wurde. Bei jungen Männern war es oft gleichfalls der Wunsch der Eltern, besonders aus vornehmen Häusern, um einen Abt oder sonst einen Prälaten aus einem von ihren Söhnen zu machen, und so wurde das Kloster als Beruf gewählt. Selten geschah es aus einem inneren Drange; denn die Söhne aus vornehmen und reichen Häusern wählten lieber den Militairstand, oder den Richter-, Advokatenstand, als den geistlichen, zu ihrem Berufe. Geschah es von ihnen aus eigener Wahl, so waren die Aussichten zu höheren geistlichen Bedienungen, zu reichen Pfründen, mit im Spiele, wohl selten das gottselige Leben, die Enthaltung von allem Weltlichen, oder ein Drang, sich in klösterlicher Einsamkeit, bei seinen geistlichen Funktionen, den Wissenschaften zu widmen, weil dieses auch nach Wunsch außer dem Kloster geschehen konnte. In neuerer Zeit, durch die Aufhebung vieler Klöster in den evangelischen, selbst katholischen Ländern oder Staaten, durch die Verbreitung der Wissenschaften, Künste und des Handels, durch die Erweiterungen der Staatsverwaltungen, wodurch viele Staatsbedienungen geschaffen wurden, die man früher nicht kannte, und wozu auch die ökonomischen und technischen Gewerbswissenschaften gehören, besonders die Erhöhung des Feld-, Acker- und Gartenbaues und der Viehzucht, und durch den vergrößerten Militairstand, selbst in Friedenszeiten,

hat das Klosterleben abgenommen, sind selbst die noch vorhandenen Klöster nur schwach mit Mönchen und Nonnen besetzt, und viele der nicht aufgehobenen Nonnenklöster sind in Kranken-, Verpflegungs- und in Erziehungs-Anstalten für die Jugend verwandelt worden; mithin hat das ganze Kloster-, das ganze Mönch- und Nonnenwesen eine große Veränderung erlitten. Auch hat die steigende Kultur, das Streben nach neuen Staatsverfassungen, überhaupt die Politik, die alle Klassen des Volkes ergriffen hat, die Klöster und das Klosterwesen ganz in den Hintergrund gedrängt, so viel Mühe man sich auch jetzt giebt, hier den alten Zustand des Klosterlebens zurückzuführen; denn mit dem zerstörten Aberglauben ist auch der wahre Glaube im Volke gestört worden, oder hat doch eine ganz andere Richtung erhalten, die ihn auf diesen Punkt der Religiosität nicht wieder zurückkommen läßt.

Verklecken und **Verkleckſen**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, nach Adelung, durch Klecken der Menge nach erschöpfen; aber wohl eigentlich zu viel überschütten, es überflüssig thun, unnöthig an Material verschwenden; es wird jedoch nur von flüssigen Dingen, oder doch von nicht kompakten Massen gebraucht. Viel Dinte, viel Farbe verklecken; viel Kalk beim Mauern verklecken, überwerfen, vorbeiwerfen, indem man eine Mauer aufführt. Bei der Dinte gebraucht man lieber verkleckſen, einen Klecks machen. Er hat bei seiner Schreiberey Alles verkleckst, Alles voller Kleckse gemacht, mit Dinte beschmiert. Suppe verklecken, wenn man sie beim Ausfüllen aus der Terrine überschüttet, indem man den Suppenlöffel zu voll macht, und so in mehreren anderen Fällen.

Verkleiben, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, verstopfen, verkleben, verschmieren. Ein Loch in einer

Mauer mit Lehm verkleiben, verstreichen. Eine Oeffnung mit Werg verkleiben, verstopfen. So verkleibt man die Löcher überall bei dem Giessen, damit beim Giießen nicht die Masse durchdringt; sowohl beim Metall-, als Gypsgießen ꝛc., welches beim Metall mit Werg und Theer oder Pech geschieht, bei Gypsformen mit Gyps und Eyweiß ꝛc. Die Ritzen der Fenster- und Thüreinfassungen verkleiben, sie verstopfen, zustopfen, damit die kalte Luft im Winter nicht eindringt. Die Fensterritzen der Rahm verstopft man mit Moos, Werg, Lappen ꝛc., und so auch die Ritzen und größeren Spaltungen der Thüreinfassungen, das heißt, wenn sie weit auseinander stehen; sonst verklebt man sie mit Lehm. Dieses geschieht nur im Nothfalle, da man sie sonst mit Holz und Leim ausbessert, Stücke einsetzt, und das Holz verleimt. So verkleibt man einen Ofen, wenn man ihn mit Lehm ausschmiert, auch die Ritzen der zusammengesetzten Kacheln. So wird ein gepfropfter Stamm eines Baumes mit Baumwachs verkleibt. So verkleibt man die Ritzen der Töpfe und anderer irdenen Gefäße mit einer Art Kitt, der aus Schmierkäse, ungelöschtem Kalke ꝛc. besteht. Das Wort verkleiben kommt daher mit verkleben überein. So auch die Verkleibung.

Verkleiden, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches in zwei verschiedenen Bedeutungen vorkommt. 1. Mit einer Bekleidung überziehen, kleiden, in welchem Verstande es besonders bei den Handwerkern und Künstlern vorkommt. In der Baukunst bekleidet oder verkleidet man eine Wand, wenn man sie mit Brettern belegt; so auch die Sparren eines Daches, wofür man in einigen Gegenden auch ausschalen, verschalen gebraucht. Man verkleidet eine Mauer, wenn man sie mit Täfelwerk überzieht, damit das Zimmer mehr Wärme dadurch

erhalte. Man verkleidet auch eine Holzwand mit Mauerwerk, indem man sie mit Rohr, Schilf ꝛc. erst überzieht, welches man hin und wieder mit Nägeln befestiget, dann mit Kalk bewirft, denselben darauf mit der Kelle glatt macht, und sie, die bekalkte Wand, dann überstreicht. Das Berohren der Wand auf Holz dient zum Festhalten des Lehms, Kalks ꝛc., weil sonst diese Materialien abfallen würden; denn sie müssen, um sich zu befestigen, erst ein Bindemittel haben, und solches bewirkt diese Unterlage. Das Berappen mit Kalk geschieht dann weit sicherer. — Man verkleidet eine Terrasse, wenn man eine Mauer vor derselben aufführt, damit die dahinter liegende Erde nicht herabschieße. — Eine Thür, ein Fenster verkleiden, mit Brettern einfassen, oder mit einer Art Futter von Holz, auch wohl von Marmor, Gypsmarmor ꝛc., welches Erstere die Tischler, das Andere die Steinmetz, Stukkaturer und Maurer machen. Daher die Thür- oder Fensterverkleidung. Da die Verkleidungen der Thüren und Fenster, das heißt, die Oeffnungen, wo die Thüren und Fenster eingehängt werden, in den Wohngebäuden zu bekannt sind, so kann deren nähere Beschreibung hier übergangen werden; so auch die Verkleidung eines Kamins in großen Wohngebäuden, Pallästen, Schlössern ꝛc. Der Untertheil des Kamins besteht nämlich aus den Seitenwänden, der Einfassung, dem Aufsatze und dem Kranze. Der obere Theil enthält die Schornsteinröhren, er ist mit einem Kranze bedeckt, und mit einer Einfassung oder einem Rahmen mit einer Tafel geziert, und die Kamine sind da, wo Oefen oder eine Russische Heizung mit Röhren in Gebrauch sind, außer Anwendung gekommen, und dienen nur noch zur Zierde, um auf ihre Verkleidung Figuren, Töpfe mit gemachten Blumen ꝛc. zu setzen. — In den Bergwerken ist die Verklei-

dung die bretterne Verschälung in der Einfahrt in die Gruben und Schächte. — In der Kriegsbaukunst verkleidet man die Kontreskarpe und Eskarpe mit Mauerwerk, überhaupt die Wälle und Schanzen; s. auch die Artikel Futtermauer, Plackwerk, Rasen, Brustwehr, Schanze, Molo. — Im Schiffbaue sind die Planken, welche die Wand am Borde des Schiffes ausmachen, die Verkleidung desselben. In großen Schiffen haben sie eine Dicke bis 4½ Zoll. Die Zimmerleute lassen sowohl bei der Verkleidung, als bei der Verdoppelung, allemal zwischen den Planken eine Oeffnung, die Nath genannt, und schlagen diesen Zwischenraum mit Werg, Dichtwerk genannt, voll, welches mit einem Meißel geschieht, indem man damit das Werg hineintreibt. Hierauf wird es mit Schiffspech vollgegossen und überzogen. — Man ver- oder bekleidet einen Graben, wenn man ihn mit ausgestochenem Rasen überzieht. So verkleidet man auch ein Modell durch einen Wachsüberzug; eine Form durch einen Lehmüberzug ꝛc. — 2. Verkleiden, in Hinsicht der Kleider, die man anlegt, sich unkenntlich machen, so daß man so leicht nicht wiedererkannt wird. Sich als ein Bauer oder Landmann, in einen Tyroler, Slovaken, Zigeuner, Türken ꝛc. verkleiden. Er hat sich als Reitknecht, Bedienter ꝛc. verkleidet, also dergleichen Kleider angezogen, welche diese Personen zu tragen pflegen, und sich dadurch unkenntlich gemacht. Zu dieser Verkleidung gehört auch der Kopfputz, die Gesichtsfärbung, der Bart und auch die Fußbekleidung. Es ist also eine förmliche Umwandlung des äußeren Menschen. Hierher gehört auch die Maskirung oder Vermummung zur Karnavalszeit, so wie jede andere Unkenntlichmachung zu verbotenen Zwecken, wenn dabei eine Verkleidung vorkommt. Ein verkleideter Spion, ein verkleideter Betrieger,

Beutelschneider ꝛc. S. auch die Artikel Maske und Maskerade, Th. 85, S. 248 u. f., und S. 253 u. f.; Unkenntlich, Th. 198, S. 469 u. f.; und die Art. Vermummung und Verstellung.

Verkleiden, bei den Handwerkern und Künstlern, s. oben, S. 476.

—, der Formen und Modelle, s. daselbst, S 478.

—, der Thüren und Fenster, s. das., S. 477.

—, in der Baukunst, s. das., S. 476.

—, in der Bergbaukunst, s. das., S. 477.

—, in der Kriegsbaukunst, s. das., S. 478.

—, in der Sprachkunst, s. das., S. 476 und 478.

Verkleidung, s. den vorhergehenden Artikel. Die Verkleidung der Schauspieler und Schauspielerinnen gehört zwar auch dahin, indem sie dadurch auf der Bühne diejenigen Personen vorzustellen suchen, die in ihren Rollen vorkommen; indessen liegt hier nichts zum Grunde, welches eine Belustigung durch Maskirung, oder einen Betrug durch Entstellung des Gesichts, der Haare, und durch einen Wechsel der Kleider zu verbotenen Zwecken, bekundet; es sind Darstellungen aus den verschiedenen Staats-, bürgerlichen, Haushalts-, Familien- und öffentlichen Lebensverhältnissen, worin sich Ernst und Scherz zur Belehrung und Belustigung oft vereinen, um treue Lebensbilder, treue Charaktere des öffentlichen und Privatlebens hochgestellter und anderer Personen in ihren mannigfaltigen Verkettungen und Irrgewinden wiederzugeben, und daher nichts mit den anderen Verkleidungen gemein haben.

Verkleidung, der Betrieger, s. oben, S. 478.

— (Graben-), s. daselbst.

—, in der Schiffbaukunst, s. daselbst.

— (Kamins-), s. das., S. 477.

— (Karnevals-), s. das., S. 478.

— (Terrassen-), s. das., S. 477.

Verkleinen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, kl
machen, ein im Bergbaue übliches Wort, das
Vorrichtung des Schmelzofens nöthige Gestübe k
stoßen, und durch ein Sieb schlagen. — In der Hau
haltung verkleint man das Holz, wenn man es a
Küchen- und Heizungsbedarf mit einem Beile o
einer Axt klein macht, in Stücke zerhaut. Im Gr
ßen wird das Kloben oder Knüppelholz von Eich
Buchen, Elsen, Birken, Fichten, Tannen (Birn
holz) ꝛc., wie man es von den Holzhändlern auf d
Holzplätzen der großen Städte in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{8}$ ꝛc. Fu
fen kauft, von den Holzmachern oder Holzhauern ve
kleint oder klein gemacht, welches vor dem Hause
auf dem Hofe des Käufers mit einer Säge und
Axt geschieht, das heißt, die Holzhauer zersägen
die Kloben oder Knüppel in mehrere Stücke (gewöh
lich drei), und hauen diese dann mit Aexten klein, u
dieses klein gemachte Holz wird nun wieder in
Küche oder auf dem Hofe zum Küchenbedarf mit ein
Handbeile in noch kleinere Stücke zerhauen. Al
hat man jetzt Holzverkleinerungsmaschinen, wo
das Holz verkleint wird, nämlich auf den Holzplä
so daß man es gleich klein gemacht auf den gewö
ten Plätzen in den oben angeführten Quantitäten ka
fen kann. Auch hat man in großen Städten, wie
Berlin, Holzverkleinerungsanstalten, wo
Leute mit dem Holzmachen beschäftiget werden. — I
den Material- und Droguenhandlungen
in den Apotheken verkleint man verschiedene Sp
cies, wenn man sie in einem Mörser zerstößt, o
mit einem Instrumente zerschneidet. So zerstößt m
Zimmet, Nägelein, Muskatblumen, Kardamom ꝛc. u
zerschneidet man Hölzer, Kräuter ꝛc. So auch
Verkleinung.

kleinerlich, Bei- und Nebenwort, welches m
figürlichen Bedeutung des folgenden Zeitw

üblich ist, dem Werthe, guten Rufe einer Sache nachtheilig seyn, ein geringerer Grad, als schimpflich. Das wäre Gott verkleinerlich, würde zur Verkleinerung seines Ruhmes gereichen. Er sprach von jenem Großen verkleinerlich. Als Beiwort kommt es seltener vor. Ein verkleinerliches Urtheil, wo man nach Adelung besser ein verkleinerndes oder nachtheiliges sagt.

Verkleinern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, kleiner machen, nach Adelung, jedoch nur in engerer Bedeutung, kleiner vorstellen, als ein Ding ist. So verkleinert man ein Gemälde, einen Kupferstich ꝛc. durch den Pantographen oder Storchschnabel und das Netz; s. den Art. Verjüngen. So hat man Gläser, welche die Gegenstände verkleinern, so wie man welche hat, die sie vergrößern. Die Umstände verkleinern, sie kleiner, geringer machen, als sie sind, im Gegensatze des Vergrößerns. Verkleinernde Wörter oder Verkleinerungswörter, in der Grammatik oder Sprachlehre Diminutiva; s. weiter unten. — Figürlich und in engerer Bedeutung verkleinert man eine Person oder Sache, wenn man ihren Werth, ihre Güte geringer vorstellt, als er in der That ist. Jemanden verkleinern, seine Verdienste geringer vorstellen, als sie sind; oder auch Jemanden zu seinem Schaden in ein geringeres Licht stellen, als er es verdient. Er ist bei ihm verkleinert worden, herabgesetzt worden, so daß er seinen Kredit verloren hat. Auch geringschätzig von Jemandem reden, Jemanden anschwärzen, verunehren, seine Verdienste nachtheilig vorstellen ꝛc. — In der Botanik heißt verkleinert oder verringert, wenn gewisse Pflanzentheile nicht ihre gewöhnliche Größe und Ausbildung erreichen, wie z. B. die drei unteren Blumenblätter beim blauen Sturmhute (Aconitum Napellus); die Blattscheibe

auf den oberen Blattstielen von der niesenden Nieswurz (Helleborus foetidus); das Lager mancher Flechtenformen, wie der Parmelia centrifuga var. c. pyracea Fries, wo Gminutus auch durch verkrüppelt übersetzt werden kann. — In der Wappenkunst heißt verkleinern: herabgesetzt, herabgerückt; s. Wappenkunst. So auch die Verkleinerung. Die Verkleinerung einer Sache, in der Redekunst, da man von einer Sache weniger sagt, als man denkt. Eine Verkleinerung der Rechnung, eine Verkleinerung des Preises, einer Abschlag, eine Verminderung. Das gereicht zu meiner Verkleinerung, zu meiner Erniedrigung, Herabsetzung ꝛc.

Verkleinerung, s. den vorhergehenden Artikel.

Verkleinerungsglas, Verkleinerungsgläser, Hohlgläser, welche die Strahlen zerstreuen, daß man solche, als fern von sich, in einem kleinen Winkel sieht; wenn man daher ein Perspektiv umkehrt, so scheinen die Objekte so fern von uns zu seyn, daß sie kaum wegen ihrer Kleinheit gesehen werden können. Dieses kann man auch mit anderen hohlgeschliffenen Gläsern versuchen, welche die vorgehaltenen Gegenstände zwar verkleinern, aber doch scharf vorstellen, und deßhalb denjenigen dienen, die in der Ferne ein schwaches Gesicht haben, schlecht fern sehen können, indem sie die Gegenstände gar nicht, oder doch sehr undeutlich wahrnehmen; also den Kurzsichtigen, als Ferngläser und Fernbrillen. Sie geben Okulargläser ab in Fernröhren, indem sie verkleinern; sie werden also vorgehalten, wenn man mit Fleiß die Sachen kleiner sehen will; man bedient sich ferner auch derselben zur Zusammensetzung acromatischer Gläser; denn sie brennen nicht, vergrößern nicht, malen keine Bilder ab, wie die erhabenen, und dieses Alles, weil sie die Strahlen zerstreuen, das ist, weil die aus einem Punkte auf

sie fallenden Strahlen so aus ihnen herausfahren, als kämen sie aus einem näheren Punkte. S. auch den Art. Perspektiv, Th. 108, S. 710, und Fernglas, Th. 12, S. 611.

Verkleinerungsmaaßstab, s. unter Verjüngen, oben, S. 47. Hier nun noch eine Beschreibung eines Verkleinerungsmaaßstabes zum Gebrauche bei Planen, Karten, Rissen ꝛc., welcher von F. Bayley in London erfunden worden. Dieses Werkzeug besteht aus zwei dünnen messingenen Stäben, die sich um einen Stift A Fig. 9395 drehen. Dieser Stift ist auf einer mit Bley angefüllten Büchse befestiget, die unten drei Spitzen hat, um sie unbeweglich fest auf dem Tische anzuheften. Oben auf dem Stifte befindet sich eine Nußschraube, um die Stäbe festzuhalten. Der längere Stab CD hält von seinem Mittelpunkte A $28\frac{1}{4}$ Zoll, und ist in Zolle und $\frac{1}{10}$ Zolle abgetheilt; der kürzere EF $19\frac{1}{4}$ Zoll, mit einem oder mehreren Maaßstäben von Zollen, wiederum in kleinere Räume, als 15, 20, 25, 30 Theile abgemessen. Auf diesem Stabe ist ein Zeiger G angebracht, mit einer Feder und einer damit in Verbindung stehenden unten hervorragenden Spitze. Um nun dieses Werkzeug zu gebrauchen, kehre man den Riß ꝛc., den man verkleinern will, um, das heißt, man lege die Unterseite oben; bringe dann die eingetheilte Seite des längeren Stabes auf irgend einen winkelrechten Punkt des Risses ꝛc., bemerke wohl, mit welchem Striche des Maaßstabes er zusammentrifft, und schiebe dann den Zeiger auf dem kürzeren Stabe auf die damit übereinkommende Abtheilung des Maaßstabes, zu welchem man die Verkleinerung bringen will. Alsdann lege man reines Papier unter, und mache hierauf einen Punkt, indem man die Feder mit einem Daumen drückt. Man bewege hierauf den langen Stab wieder fort, bis abermals ein anderer Punkt oder vor-

zügliche Stelle mit der in Grade abgetheilten Seite zusammentrifft. Man merke die Abtheilung, schiebe den Zeiger auf dieselbe Abtheilung des Maaßstabes, und mache einen Punkt, wie zuvor. Auf diese Weise fahre man fort, bis alle winklichten oder vorzüglichen Stellen dergestalt auf den reinen Bogen getragen sind, daß sie nachher durch gerade und andere Linien mit einander verbunden werden können. Es ist einleuchtend, daß jeder Winkel aufgetragen werden muß, und je größer die Zahl von anderen vorzüglichen Stellen ist, die aufgetragen worden, desto correkter und richtiger wird der Riß seyn. Dieses Instrument ist daher wegen seiner einfachen Zusammensetzung, und der Leichtigkeit und Geschwindigkeit, womit es beim Verkleinern gebraucht werden kann, sehr zu empfehlen.

Verkleinerungsspiegel, eine Art Hohlspiegel, worin man sich verkleinert erblickt; s. den Art. Hohlspiegel, unter Spiegel, Th. 157, S. 358 u. f.

Verkleinerungswort, Diminutivum, in der Sprachkunst, Grammatik, ein Wort, welches durch Anhängung einer Sylbe verkleinert oder vermindert wird. Diese Verkleinerungssylben sind chen und lein; sie machen das mit ihnen verbundene Wort zum sächlichen Geschlechte, das heißt, die mit ihnen zusammengesetzten Wörter, wie z. B. Vater, Väterchen; Mutter, Mütterchen; Sohn, Söhnchen, auch Söhnlein; Frau, Frauchen, auch Fräulein; Weib, Weibchen und Weiblein; Tochter, Töchterchen und Töchterlein; Knabe, Knäbchen und Knäblein; Maus, Mäuschen und Mäuslein; Pferd, Pferdchen; Tisch, Tischchen; Rock, Röckchen und Röcklein; Mütze, Mützchen; Kappe, Käppchen; Rose, Röschen und Röslein; Fisch, Fischchen und Fischlein; Wurm, Würmchen und Würmlein u. s. w. werden dadurch sächlichen Geschlechts. Sie kommen in

der Sprache häufig vor, besonders in der des vertraulichen und zärtlichen Umganges: mein Liebchen, mein Herzchen, mein Schwesterchen, Brüderchen, Tantchen, Vetterchen, mein Hänschen, Fritzchen, Fränzchen, mein Suschen, Bärbchen, Nanettchen, Pinchen, Malchen, mein Kätzchen, Vögelchen, Hündchen, Aeffchen, mein Pfeifchen, Döschen ꝛc. ꝛc. Wenn gleich diese Verkleinerungswörter sehr angenehm klingen, und auch in der Schriftsprache sehr häufig vorkommen, so bedient man sich ihrer doch nur, wie schon bemerkt, in der Umgangssprache, das heißt, in traulichen Zirkeln, daher in Briefen, Gedichten, Romanen, Novellen ꝛc.; weniger aber in der ernsteren wissenschaftlichen und Geschäftssprache, wo man das Eigenschaftswort klein für die Verkleinerungssylben chen und lein gebraucht: ein kleiner Mann, eine kleine Frau, ein kleines Kind; ein kleines Pferd, ein kleiner Affe, Hund, Vogel, Fisch, Käfer, Wurm, ein kleines Insekt; ein kleines Schloß, Haus, Zimmer; ein kleines Buch, Gemälde; ein kleiner Kupferstich, Holzschnitt; eine kleine Uhr, Urne; ein kleiner Tisch, Stuhl, Löffel; ein kleines Geschäft, nicht Geschäftchen, weil man mit diesen Verkleinerungssylben zugleich etwas Geringes und Unscheinbares bezeichnet, etwas Winziges, was wohl in dem vertraulich-zärtlichen Tone Statt hat, aber nicht im ernsten Geschäftsleben; daher müssen sie da vermieden werden, wo sie einen andern Sinn geben können, und nicht zu dem eigentlichen Wortverstande passen.

Verkleistern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Kleister verschließen oder zukleben, zukleistern. Ein Loch, die Fenster verkleistern. Die Ritzen in den Thüren verkleistern, verkleben, damit die Zugluft nicht durchgeht oder durchstreicht. Die Wände verkleistern, sie mit Papier überkleben,

um sie dann mit Farbe zu überstreichen, oder mit Papiertapeten zu überziehen. Jemandem die Augen verkleistern, figürlich, im gemeinen Leben, ihn bestechen, wofür man jedoch lieber die Hände versilbern oder vergolden gebraucht; dann auch Jemandem einen blauen Dunst vor die Augen machen, ihm etwas vorreden, vorschwatzen, um sein Vertrauen zu irgend einer unrechtmäßigen Sache zu gewinnen, oder um ihn anzupumpen, das heißt, Geld ihm abzuborgen. Daher die Verkleisterung.

Verkleppen, beim Deichbaue, an der Seite eines Deiches etwas andeichen, solchen verstärken, verdicken.

Verklettern, ein rückwirkendes Zeitwort, Sich verklettern, zu weit klettern, zu hoch hinauf klettern, so daß man nicht wieder zurück kann, wie versteigen. Auch sich verirren.

Verklicken, so viel, wie verklecken.

Verklingen, ein unregelmäßiges Zeitwort, mit einem Nachhalle zu klingen aufhören. Verklungen ist seine Stimme, sein Saitenspiel, es hat aufgehört zu klingen, indem noch der letzte Ton nachhallt. So verklingen meine Lieder; so die Töne der Geige, der Guitarre, wenn ein leiser Nachhall den Klang beendet.

Verklopfen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, durch Klopfen mit einem Hammer alle machen. Nägel mit einem Hammer verklopfen oder verschlagen, das heißt, sie in eine Mauer oder in Holz mittelst des Hammers treiben, und alle verbrauchen. Figürlich: Er hat sein Geld verklopft, durchgebracht.

Verklöpfeln oder **Verklöppeln**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, vermittelst kleiner hölzerner Klöppel künstlich zusammenflechten. Allen Zwirn verklöpfeln oder verklöppeln, verflechten.

Verkluften oder **Verklüften**, ein regelmäßiges thä-

tiges Zeitwort, bei den Jägern, wenn sich der Dachs so eingräbt, daß man ihn nicht finden kann, welches gewöhnlich geschieht, wenn man ihn in seinen Bau mit den Hunden (Dachshunden) treibt, worin er sich dann so verscharrt, daß er oft nicht gefunden wird.

Verknistern, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, in der Chemie, aus Erschöpfung aufhören zu knistern (decrepitare). Das Salz, der Salpeter verknistert, wofür man auch verpuffen gebraucht.

Verknöchern, in der Naturgeschichte und Knochenlehre in der Anatomie, zu Knochen werden, die Eigenschaften eines Knochens annehmen, welches von Knorpeln geschieht, indem diese Knochen werden; denn ein jeder wahrer Knochen entsteht aus Knorpel, oder er erzeugt sich im Knorpel, und daher kann eine Verknöcherung nur die Knorpel betreffen, obgleich nicht alle Knorpel verknöchern; denn die Knorpel der Augenlieder, der Nase, des Ohrs, des Kehldeckelchens, der Luftröhre, welche nicht zum Gerippe gehören, die Knorpelscheiben zwischen den Wirbeln, Schambeinen, in den Gelenken der Kiefer, des Schlüsselbeins mit dem Brustbeine, am untern Ende des Ellenbogens und des Knies bleiben das ganze Leben hindurch in demselben Zustande, oder sind bleibende Knorpel (Cartilagines permanentes), und ihre Verknöcherung wird für widernatürlich gehalten; selten bleiben bei uns die Rippenknorpel bis ins hohe Alter von Verknöcherung frei; indessen hat Keil in einem 130jährigen Manne, und Harvey in einem 152jährigen (beim Thomas Parre, s. oben, S. 16) die Rippenknorpel nicht knöchern gefunden, also finden auch hier Ausnahmen Statt. Nur selten verknöchern die Knorpelscheiben zwischen den Wirbeln, so häufig auch Verschmelzung der Wirbel durch eine

Knochenborke vorkommt; auch ist noch keine reine Verknöcherung des Schambeinbandes bekannt, wovon man die Ursache darin finden will, weil nicht leicht Sehnenfasern, womit diese Knorpel vermischt sind, verknöchern. Auch ist nur eine reine Verwachsung des Gelenkes des Schlüsselbeins mit dem Brustbeine bekannt, ungeachtet sie eben so leicht möglich scheint, als die Verwachsung der Kiefer, die nicht selten ist. Alle übrigen Knorpel des Kindes gehen dagegen mit der Vollendung des Wachsthums bis auf die dünnen Blätter oder Rinden, womit sie an ihren Gelenkflächen bedeckt bleiben, in Knochen über; sie sind daher nur einstweilige Knorpel (Cartilagines temporariae oder ossescentes). Wenn sich Knorpel zuerst in sehr zarten Embryonen zeigen, so sind sie weicher, gleichsam wässeriger und durchsichtiger, als nachher. So nahe verwandt auch ein Knorpel dem Knochen ist, so unterscheidet er sich doch sehr auffallend von demselben durch seine weiße, opalartige, halbdurchsichtige Farbe, viele Feuchtigkeit, unter allen Theilen größte Schnellkraft, durchaus bis auf die Gefäße, die ihn durchziehen, gleiche Dichtigkeit, und äußerste Glätte seiner Oberfläche. Die Knorpel haben vollkommen das Ansehen einer reinen, sehr festen oder consistenten, milchweißen Gallerte. Einige Knorpel zeigen sich zerschnitten, zerbrochen, oder zerrissen, auf dem Bruche glänzend, andere hingegen, wie die Rippenknorpel, besonders bei alten Leuten, einigermaßen faserig; beim sanften Ausdrücken von einiger Feuchtigkeit erscheinen sie porös. Die Knorpelrinden auf den Gelenkflächen der Knochen, die mehrentheils keine Linie dick sind, scheinen zuweilen aus senkrecht aufstehenden Fasern zusammengesetzt, und die Beschaffenheit der Masse aller Knorpel ist durch und durch dieselbe, der daraus entstehende Knochen

mag nachher in Ansehung seines Innern auch noch so verschieden, entweder schwammig, oder netzartig, oder blättrig, oder dicht seyn, er mag in Knochen übergehen, das heißt, sich verknöchern, oder nicht; auch wechselt er bei diesem Uebergange nur die Substanz, nicht die äußere Form. Alle Knorpel, sowohl die bleibenden, als die nichtbleibenden, sind, mit Ausnahme der zum Gelenke gehörigen Flächen, mit einer der Beinhaut vollkommen gleichen Haut, Knorpelhaut (Perichondrium), überzogen, die daher mit den verknöchernden Knorpeln aus Knorpelhaut Beinhaut wird; denn von den Knorpelrinden der Gelenkflächen läßt sich die Knorpelhaut nur in Kindern oder bei Erwachsenen nach sehr langer Einwässerung losschälen. Vielen Knorpeln sind deutlich Sehnenfasern beigemischt; einige Knorpel bestehen gewissermaßen aus einem weniger, andere aus einem viel dichtern Zellstoffe, welcher Stoff dem gerinnbaren Theile des Blutwassers sehr nahe kommt. Auch besitzen sie deutliche Blutgefäße, Arterien und Venen. — Nach Sömmerring dienen die einstweiligen Knorpel gleichsam zur Vorbildung zu einer Art von Form der Knochen. Die knorpligen Rinden in den Gelenken erleichtern mittelst ihrer äußerst glatten Oberfläche die Bewegung, mindern die Reibung, und widerstehen durch die ihnen vor allen anderen Theilen eigene Schnellkraft dem Drucke. Die Knorpelscheiben zwischen den Wirbeln befestigen die Wirbel aneinander, ohne doch die Beweglichkeit ganz zu hindern. Von ihnen hängt es ab, daß der Rückgrat durch langes Aufseyn verkürzt, durch hinlänglich langes Liegen auf dem Rücken wieder verlängert wird. Die Rippenknorpel geben wegen ihrer Beugsamkeit den sie in die Höhe ziehenden Muskeln nach, und springen gleich darauf wegen ihrer Schnellkraft wieder zurück, und machen dadurch das Athmen leicht, welches beschwerlich wird, wenn

sie verknöchern. Die Knorpel, welche die Beckenknochen zusammen halten, gestatten dem weiblichen Geschlechte gegen die Zeit der Geburt eine Erweiterung der aus ihnen gebildeten Höhle. In dem Blutwasser befindet sich ein der Knorpelmasse nahe kommender Stoff, und daher ist es auch begreiflich, daß der Knorpel durch Arterien wachsen und seine endliche Größe erreichen kann. Ein jeder einstweiliger Knorpel bekommt allmälig die Gestalt des künftigen Knochens, und es entsteht kein natürlicher Knochen des Gerippes ohne solchen. Die Knochenstücke wachsen sich gleichsam in dem Knorpel einander entgegen, bis sie zusammenstoßen und sich verknöchern, das heißt, zu einem unzertrennlichen Knochen vereiniget werden. Alle Knochenmasse, die sich in nicht knorplig gewesenen Theilen befindet, erklärt man daher für eine ungewöhnliche oder widernatürliche Verknöcherung, welche, da sie durch keinen vorgebildeten Knorpel entsteht, auch keine bestimmte regelmäßige Gestalt zu haben pflegt. Auch erreicht der Knorpel vorgängig die vollkommene Größe des nachherigen Knochens, und dient ihm gleichsam als eine Form, in der er sich ausbildet. Ist der Knorpel bis auf die dünnen Rinden an seinen Enden verknöchert, so ist der Knochen vollendet, und kein fernes Wachsthum seiner Länge mehr bemerklich; wie aber dieser allmählige Uebergang eines Knorpels in einen Knochen geschieht, ist nicht zu erklären. Ausgemacht und angenommen ist wegen der Verknöcherung allgemein: 1) daß durch die Arterien der Beinhaut die Knochenmaterie oder der sogenannte Knochensaft in den Knochen gelangt; ob aber dieser Knochensaft mittelst einer Durchschwitzung durch die Häute der Arterien, oder durch offene Kanäle in den Knorpel abgesetzt werde, ist nicht ausgemacht; auch ist es nicht ausgemacht, ob dieser Knochensaft, wenn er abgesetzt wird, gröber ist, als z. B. die Galle, der

Urin, da man so äußerst zarte Knochen selbst im Menschen und noch mehr in Thieren findet, z. B. das Riechbein. — 2) Gewahrt man deutlich, daß, so wie die Arterien, die in den Knorpel gehen, erweitert und vergrößert werden, ebenfalls der Knorpel sich vergrößert. — 3) Scheint mit der Zunahme der Größe des Knochenkerns im Knorpel zugleich die Größe und Menge der Arterien wieder abzunehmen. — 4) Zeigen verschiedene Knorpel in der Mitte ihren ersten Knochenkern, rings um den sich allmählig immer mehr Knochenmasse anlegt, z. B. die Kniescheibe. Andere Knorpel, z. B. der Glieder der vordersten Reihe an den Fingern und Zehen, verknöchern daher zuerst an der Spitze; wiederum andere, z. B. die Rippenknorpel, die Kehlknorpel, wenn sie verknöchern, fangen gemeiniglich von außenher zuerst an. — 5) Nehmen aller Vermuthung nach die Saugadern die Knorpelmasse auf, und mischen sie wieder dem Blute bei, woraus wenigstens begreiflich wird, wie nach der Wegführung der feinern wässerigeren Materie die erdige zurückbleibt. — Betrachtet man diese Bildungen näher, so gewahrt man an einigen Stellen, z. B. an den Enden der Röhrenknochen, daß hin und wieder eine sichtbare Arterie ringsum, wie mit einer Knochenscheide oder einem Futterale umgeben ist; woher der Glaube kam, daß Knochen entständen, indem sich im Knorpel Arterien verknöchern; allein das inwendige Netzwerk der Knochen hat dennoch im Ganzen nichts einem Arteriennetze Aehnliches. Nach Sömmerring erklärt dieses auch nichts; denn wenn man weiß, wie eine Arterie verknöchert, so weiß man auch, wie dieses mit dem Knorpel zugeht. Andern erscheint eine solche Arterie nicht sowohl verknöchert, als nur durch Knochenmaterie ausgedehnt. Daß aber diese Arterien zuweilen noch offen, nicht immer verstopft sind, beweiset die Einspritzung. An anderen S

z. B. der Kniescheibe, sieht man, wenn die Knochenbildung im Knorpel etwas weiter gekommen ist, ein Klümpchen Knochenmasse in der Mitte erscheinen, so daß es scheinen könnte, als wäre die Knochenmasse aus der Arterie hervorgequollen, woher der Stoff kam, der Knorpel gienge in Knochen über, wenn die durch Knochenmasse verstopfte Arterie endlich platzte; allein Niemand hat noch 1) den Fluß in der Arterie gesehen. 2) Entsteht ein solches sichtbares Knochenklümpchen nicht auf einmal, sondern wenn man es siehet, ist schon lange daran gebaut worden. Die ersten Ansätze entgehen unsern Augen, und die Stücke, die solches beweisen sollen, sind schon ausgebildet. 3) Kann wohl nicht durch ein solches Zerplatzen ein so regelmäßiges Knochengewebe entstehen; denn ein Wirbel sieht ja inwendig allemal wie ein Wirbel, nicht wie ein Zensenbein oder eine Kniescheibe aus. 4) Hat die Bauart der Knochen nichts an sich, was einer Verstopfung gliche, sondern sie ist an vielen Stellen löcherig, und mit Mark ausgefüllt. Auch kann 5) eine Arterie in einem so dichten Körper, als ein Knorpel ist, wo sie von allen Seiten gleich stark geschützt wird, nicht leicht zerplatzen, und dann finden wir 6) zuletzt, daß leichter große, als kleine Arterien verknöchern, und daß sie dann nicht nur ein ganz anderes Ansehen haben, sondern, wenn auch kleine Arterien bis zur Verschließung in weit lockeren Theilen, als den Knorpeln, sich anfüllen, hat man sie dennoch nicht zerplatzt gefunden. Man muß aber den Saugadern einen sehr großen Antheil an der Verwandlung des Knorpels in Knochen zuschreiben; denn sie führen nicht nur Knorpelmasse, sondern nachher selbst Knochenmasse weg; denn wie könnte sonst ein in der Jugend fast dichter oder wenigstens schwammiger Knochen allmählig inwendig hohl werden, wie z. B. die Basis des Grundbeins. — Nach der Geburt nehmen die schon im Em-

bryo vorhandenen Knochen an Größe zu, und werden sowohl auswendig, als inwendig, mannigfaltig umgebildet, bis sie im funfzehnten oder zwanzigsten Jahre in den gemäßigten Klimaten, selten früher oder später, den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit oder Ausbildung erreichen. Alle Schädelknochen werden am Frühesten vollendet; noch viel beträchtlicher wachsen die Gesichtsknochen, indem ringsum ihre knorpelige Ränder zunehmen, und allmählig in Knochen übergehen. Mit den Zähnen geht die allerbeträchtlichste Veränderung vor. Das mittelste Brustbein variirt am meisteu in Ansehung der Zahl und Form seiner Knochenkerne. Die Rippen behalten lange ein bloß knorpeliges Köpfchen, welches erst um die Zeit der Mannbarkeit zu einem Knochen mit dem Uebrigen vereiniget wird; auch die Wirbelsäule, außer dem Atlas und Kreuzbeine, bleibt lange unvollendet. In den Röhrenknochen vergrößert sich das Mittelstück weit mehr der Länge, als der Breite nach. Diesem Zwecke nach ließ die Natur sie an den Enden lange knorplig bleiben, bis die Knochen gegen die Jahre der Mannbarkeit meist ihre ganze Länge erreicht haben, und die Endstücke nur noch durch eine dünne Knorpelscheibe vom Hauptstücke abgesondert werden, die endlich bei der Vollendung des Wachsthums auch verknöchert, und somit zuletzt den Knochen als ein einziges Stück darstellt, an dem man keine Spur einer ehemaligen Theilung, weder äußerlich, noch innerlich, mehr erkennt, und das auch nun nicht mehr an Länge zunimmt. In den Endstücken einiger großen Röhrenknochen, die beim neugeborenen Kinde als ein einfacher Knorpel aussehen, erzeugen sich mehrere Knochenkerne, z. B. am Schenkelbein. Auf eine ähnliche Art verhält es sich mit den übrigen gemischten Knochen. In den Jahren der Mannbarkeit sind daher bei beiden Geschlechtern in der Verknöcherung

vollendet: der Kopf, indem noch selten der fünfte Backzahn fehlt; der Atlas; die Zungenbeine; die Handwurzel- und Fußwurzelknochen; das vorderste Glied der Finger und Zehen; die Kniescheibe und die Sehnenknöchelchen; die Steißbeinchen. Noch nicht vollendet in der Verknöcherung sind die sechs übrigen Halswirbel, deren Ansätze an den Körper noch nicht völlig verschmolzen sind; die Schlüsselbeine am Brustende; die Rippen, deren Knöpfchen noch einen Ansatz zeigt; die Brustbeine; das Schulterblatt, welches an seiner obern und untern Ecke noch einen Ansatz zeigt; die Oberarmröhre hat oben noch den Ansatz, unten ist sie bis auf den inneren Knöchel vollendet, der noch einen kleinen Ansatz zeigt; Ellenbogen und Speiche haben am obern Theile verwachsene, am untern Theile noch abgesonderte Ansätze; die Mittelhand- und Mittelfußknochen sind am Hand- oder Fußende vollendet, am Finger- oder Zehenende noch nicht; die hintern und mittlern Glieder der Finger sind an ihrem vordern Ende vollendet, am hintern noch nicht; am Hüftbeine ist der Kamm, der Höcker und der Sitzknorren noch ein abgesondertes Knochenstück; das Kreuzbein zeigt nur noch schwache Spuren seiner Zusammensetzung; die Rücken- und Lendenwirbel sind weniger, als die Halswirbel geendiget, zeigen auch deutlicher oben und unten auf ihren Körpern noch eine Knochenscheibe, und einen getrennten Knochenkern im Dornfortsatze; am Schenkel sind oben die beiden Rollhügel, und unten die Gelenkknöpfe noch abgesondert; selbst der Kopf zeigt noch Spuren seiner ehemaligen Trennung; das Schienbein und Wadenbein haben an beiden Enden noch Ansätze. In einigen Jahren darauf werden auch diese Endstücke vollkommen mit dem Mittelstücke vereiniget. Am spätesten verschmilzt mit dem übrigen Knochen der Kamm des Hüftbeins, die Spitze der Dornfortsätze, der Rücken- und Lenden-

wirbel, und fast zuletzt die untere Ecke des Schulterblattes. Die Markzellen werden nun völlig in ihnen ausgearbeitet, hin und wieder die Knochen selbst im Umfange dicker, ihre Spitzen vorragender, ihre Furchen und Eindrücke wegen der Fügung der Knochenmaterie an und über die Seiten der Gefäße oder Nerven tiefer, somit die Knochen durchaus erdiger; aber ihre Länge nimmt, wie schon bemerkt, nicht mehr zu. In dieser Periode scheinen die Knochen am festesten und stärksten zu seyn. Vom 25sten bis ins 40ste oder 50ste Jahr werden die Knochen nicht ferner so auffallend mehr verändert, außer daß die Stirnhöhlen zunehmen, die Zähne täglich mehr abgeschliffen werden, die breiten Knochen stärkere Höcker, Leisten, Ränder, Furchen ꝛc. bekommen, die langen Knochen eckiger werden, und die gemischten Knochen ein rauhes, unebenes Ansehen erhalten. Die Knochen werden indessen immer noch fortgemodelt, wie Versuche mit Färberröthe und kränkliche Umstände beweisen; denn verdünnt sich z. B. ein Sehnerv, so wird auch sein Loch im Knochen verkleinert; wird ein Knochen verrenkt, so schwindet, wenn er nicht gehörig zurückgebracht worden, allmählig das alte Gelenk; entsteht ein venerischer Knoten, so verschwindet er bei den gehörigen Mitteln wieder; bricht ein Knochen, so wird er vollkommen wieder vereiniget; liegt ein Knochen zu lange Zeit unbeweglich am andern, so verwächst er mit ihm von innen und außen so vollkommen, daß man durchaus keine Spur einer ehemaligen Trennung mehr entdeckt, sondern selbst die Markzellen gehen ununterbrochen von einem Knochen in den andern über. Verschwinden in glücklich ablaufender Kyphosis die Körper einiger Wirbel, so wachsen die Wirbel, die sonst durch die verschwundenen Körper getrennt waren, zusammen ꝛc. Mit der Annäherung des hohen Alters verschlechtern sich auch die Knochen; be-

vollendet: der Kopf, indem noch selten
Backzahn fehlt; der Atlas; die Zunge
Handwurzel- und Fußwurzelknochen;
Glied der Finger und Zehen; die Kn
Sehnenknöchelchen; die Steißbein
vollendet in der Verknöcherung
Halswirbel, deren Ansätze an
völlig verschmolzen sind; die S
ende; die Rippen, deren Kn
zeigt; die Brustbeine; das
seiner obern und untern E
die Oberarmröhre hat o
sie bis auf den innere
einen kleinen Ansatz
haben am obern Th
noch abgesonderte
telfußknochen sin
det, am Finger
tern und mitt
vordern End
Hüftbeine
knorren
Kreuzbe
samme
wenig
deu
Kr
T
en
en
das
er
en
gen
sich
ck
die Knorpe
16. — Aus dies
erung gewahrt ma
früher, und welche später i
, diejenigen Knochen nämlich, di
en Kinde am grösesten angelegt wa
auch eher vollendet; am frühesten dahe
nach demselben der Rumpf; dann die Händ
e, hierauf die Reste der obern und unter
aßen. 2) Welche Knochen mit einem, un
mit mehreren Kernen anfangen. 3) Welch
ganz, oder nur zum Theil knorplig sind
das Kind zur Welt kommt; 4) welche Knoche
Mannbarkeit vollkommen, und welche am we
vollendet sind. — Man unterscheidet bei de
Knochen, ehe sie vollendet sind, das heißt, eh
zu einem Stücke vereiniget haben, das Mittel
Hauptstück oder den Körper, Diaphysis) vo
cken (Anwüchsen, Ansetzen oder Epiphy-

eren einige nachgehends, wenn sie mit dem der dem Körper vereiniget sind, Fortsätze Apophyses) heißen. So wie unser in der ersten Lebenszeit bis zum neun- hältnißmäßig am schnellsten wächst, ildung der Knochen in dieser Pe- tgang. Bei dem männlichen Ge- chschnitte die Vollendung des weiblichen; so auch bei viel früher, als bei ruhig le- schadet die sogenannte h dem Gerippe, in- Vollkommenheit in erknöcherung verspätet. ochern oder die Verknö- im menschlichen Körper nach n seiner Knochenlehre, Th. 1, es menschlichen Körpers", Frankf. a. M. S. auch den Artikel Knochen, Th. 41, 30 u. f.

cnöcherung, s. den vorhergehenden Artikel.

Verknöteln, ein thätiges Zeitwort, mit kleinen Knoten verbinden oder verknüpfen; auch mit kleinen Knoten so ineinander verbinden, daß man sie so leicht nicht wieder lösen kann.

Verknoten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur im Weinbaue üblich ist, wenn bei dem Verschneiden der Weinstöcke die Triebe, Knoten oder Enden bis auf drei oder vier Augen über dem Stocke oder der Erde abgeschnitten werden. Wenn aber eine alte starke Böge mit einem fein gewachsenen Ende daran ist, so wird solche in einem Schenkel bis auf drei Augen geschnitten, dagegen an den andern Enden über drei Knoten gelassen. Der Schnitt selbst geschieht einen Daumen breit hinten über dem Auge, damit die Thränen nicht über das Auge laufen kön-

nen. Die geschnittenen Augen werden Schenkel genannt. Gemeiniglich pflegt man das erste Jahr zwei Knoten, das zweite Jahr vier Knoten, und das dritte Jahr drei Knoten und eine Rebe zur Böge zu lassen. Alle Senkreben läßt man aber beim Aufschneiden nach Bedürfniß der leeren Stellen und befundenen Stäcke des Stockes theils zwei, theils drei, theils vier Stück gleich in ihrer ganzen Länge stehen.

Verknüpfen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. So knüpfen, daß man es nicht wieder, oder doch nur schwer auflösen kann. So verknüpft man Band, Schnur, Bindfaden, wenn man die getrennten Theile so aneinander knüpft, daß sie schwer zu trennen sind. Ein solches Verknüpfen von Bändern, Schnüren, Stricken, Drähten ꝛc. kommt bei vielen Gewerbetreibenden oder Handwerkern vor, wie bei den Posamentierern, Webern, Tuchmachern, Strickern, Stickern, Blumenmachern, Federbuschmachern, Bürstenbindern und Pinselmachern, Buchbindern, Haartouren- oder Perrückenmachern, Sattlern, Beutlern, Riemern, Pfefferküchlern ꝛc. ꝛc., indem sie Sachen ineinander und aneinander knüpfen, und sie so verknüpfen. Wenn Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Mechaniker ꝛc. ein Paar Metallstücke aneinander löthen, sie verknüpfen wollen, so binden sie diese Stücke gewöhnlich erst mit einem dünnen Drahte so fest aneinander, daß sie sich im Feuer nicht verrücken können; wenn dann die Zusammenlöthung geschehen ist, wird der Draht wieder abgenommen. Mit Haken und Oehren verknüpfen die Frauenzimmer Kleidungsstücke. Beim Schneider, Schuhmacher, Handschuhmacher, Buchbinder, Sattler, Riemer verknüpft man Zeugstücke, Lederstücke und Papierstücke durch Nähen vermittelst kleiner und großer Nähnadeln, Packnadeln ꝛc. mit schwachem und starkem, oder feinem und grobem Zwirne, und um den Faden bei starken Zeugen noch fester und steifer beim

Nähen zu machen, wird er mit Wachs gewichst oder überstrichen, und beim Schuh- und Stiefelmacher bedient man sich des Pechdrahts, um die Sohle mit dem Oberleder zu verknüpfen oder zu verbinden. Durch Knöpfe und Knopflöcher verknüpft man Theile von Kleidungsstücken, auch Vorhänge, Ueberzüge in Chaisen ꝛc. — 2. Vermittelst eines oder mehrerer geknüpfter Knoten verbinden; daher es auch oft im figürlichen Verstande statt dieses Zeitworts gebraucht wird, wenn eine solche Intension bezeichnet werden soll. Sich mit einer Person verknüpfen, durch Heirath fest verbinden. Sich mit Jemandem zu einem Geschäfte verknüpfen oder verbinden, mit ihm in Compagnie treten. Dinge sind mit einander verknüpft, wenn jedes von ihnen den Grund enthält, warum das Andere neben ihm zugleich ist, oder auf dasselbe folgt; daher die Verknüpfung der Dinge, der Schlüsse, der Ideen ꝛc. ꝛc. — Die drei Grazien sind mit einander verknüpft, da sie zusammen vereint in den Künsten dargestellt werden, mit einander verschlungen; eben so sind auch die drei Parzen verknüpft, indem sie zusammen vereint dargestellt vorkommen, und auch wegen ihrer Bedeutung nicht gut vereinzelt werden können. Rosen mit Vergißmeinnicht verknüpfen, sie in einen Strauß zusammenbinden. — In der Baukunst verknüpft man Säulen mit einander durch Bogen zu einer Bogenlaube, und Ehrenpforten durch Festons und andere Laubgewinde. Man verknüpft auch Säulen zusammen zu einer Colonnade oder Säulenstellung, indem man theils vor einer Reihe Wandpfeiler noch eine Reihe, auch wohl mit gekuppelten freistehenden Säulen, gesetzt hat, theils wo zwei und mehr Reihen dergestalt gestellt sind, daß man dazwischen spazieren gehen kann, welches von Einigen auch eine Säulenlaube genannt wird. — Auch in der

Bibel kommt das Zeitwort verknüpfen sündlich vor: mit Ungerechtigkeit verknüpft seyn, Apost. 8, 23. — In der Jägerey wird sich verknüpfen von dem Wolfe und Luchse für sich belaufen, sich begatten gebraucht. So auch die Verknüpfung. Auch die Lendenkrankheit der jungen Kinder, Rachitis, führt den Namen Verknüpfung.

Verkoaken, Verkoakung, die bei der Abschwefelung der Steinkohlen gewonnenen Kohlen; s. unter Steinkohle, Th. 172, S. 484 u. f., und S. 569.

Verkochen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, zu stark kochen, so daß die Produkte zerfallen, auseinander gehen. Das Fleisch ist verkocht, so stark gekocht, daß es auseinander fällt. Die Fische verkochen, daß sie in kleine Stücke zerfallen, zu weich werden. Das Verkochen ist ein zu hoher Grad des Kochens, indem man nicht Acht auf den richtigen Grad des Kochens hat, wie er zur Bereitung der Speisen nothwendig ist. Man verstärkt die Feuerung vor dem Kochen, und bleibt nicht so lange dabei, bis das Fleisch oder ein anderes Küchenprodukt ins Kochen kömmt, um hier die richtige Zeit abzuwarten, bis es als gar vom Feuer genommen werden kann. Man läßt es fortkochen, indem man die Feuerung unterhält, und so verkocht es, wird zu weich und unansehnlich. Um den richtigen Grad des Kochens zu treffen, gehört dazu Uebung und Erfahrung, weil einige Produkte bald gar werden, andere eine längere Zeit brauchen, wie dieses bei manchen Hülsenfrüchten der Fall ist. Einige Feld- und Gartengewächse werden bald weich im Kochen, andere erfordern schon eine längere Zeit. So ist es auch mit dem Fleische der Fall; dasjenige von jungen Thieren kocht sich bald weich, nicht so das Fleisch von älteren Thieren, welches schon länger kochen muß. Kurz, die Erfahrung muß Einem hier zur Hand gehen, muß Einen

leiten, damit man keine Speise verkocht, wodurch sie zwar nicht verdorben ist, aber doch an Ansehen verliert, wenn sie auf den Tisch gebracht wird. Auch für Einkochen gebraucht man Verkochen, wo es der Menge nach auch verzehren bedeutet. Alles Wasser verkochen, das heißt, so lange kochen lassen, bis es größtentheils verdunstet ist. Den Most auf die Hälfte verkochen, einkochen. Ein Verkochen dieser Art wird zu gewissen Zwecken beabsichtiget.

Verkohlen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in Kohlen verwandeln, das heißt, durch das Brennen (eine Art des Destillationsprozesses) in Meilern die flüssigen (wässerigen, säuerlichen, ölichten und harzigen) Stoffe aus dem Holze heraustreiben, so daß reine, von allen den angeführten Stoffen entblößte, Kohlen übrig bleiben, die dann zum Ausschmelzen der Metalle aus Erzen, so wie zu anderen Schmelz- und Lötharbeiten, zur Stahlbereitung, zur Schießpulverfabrikation, zu Zeichenstiften, zu manchen Küchenarbeiten, und zu anderen Zwecken, wo Flamme, Rauch und Ruß schaden würden, sehr nützlich gebraucht werden. Beim Kohlenbrennen hat man bis jetzt immer noch die alte Methode befolgt, weil man sie für sehr zweckmäßig erachtet. Es kommt nämlich beim Kohlenbrennen hauptsächlich darauf an, das Holz in ein gleichförmiges Glühen zu bringen, ohne daß es in Flammen ausbricht. Um nun dieses zu erreichen, schichtet man Holzscheite zu Meilern, das ist, zu Haufen, empor, denen man rings herum, oben und zur Seite, eine Bedeckung von Rasen, Moos und Erde, und nur hin und wieder mit Oeffnungen giebt, damit nur so viele atmosphärische Luft in den Meiler gelangt, als zur Unterhaltung des Glühens nothwendig ist. Um nun den Meiler aufzuführen, steckt man auf einem etwas erhabenen trockenen Boden einen kreisrunden Platz

von 18 bis 20 Fuß im Durchmesser ab, richtet im Mittelpunkte desselben eine lange Stange, Quandelstange genannt, auf, legt von derselben bis zur Peripherie des Platzes, gleichsam als Halbmesser, einen dicken runden Knüppel, und umstellt die Quandelstange, nachdem man erst trockenes Reisig oder leicht entzündliche Späne um sie herum angebracht hatte, mit kurzen, etwa 3 Fuß langen, Holzscheiten, und solches in concentrischen Kreisen, ein Scheit immer etwas schräg an das andere, bis die letzten, welche noch schräger, als die am Mittelpunkte sind, in die Peripherie des Kreises kommen. Durch Gabeln, die man in die Erde steckt und an sie klemmt, giebt man ihnen von außen noch mehr Halt. Auf diese Weise wird nun das erste Stockwerk des Meilers gebildet, auf welchem man noch ein zweites, und auf diesem noch noch ein drittes aufrichtet. Die Scheite des obersten Stockwerkes werden so schräg gestellt, daß sie eine Art Dach bilden. Ueber alle Stockwerke zusammen, von 8 bis 10 Zoll Höhe, ragt die Quandelstange noch hervor. Man bedeckt nun den Meiler noch gut mit Rasen, Moos und Erde, zieht den Knüppel heraus, wodurch sich eine Art Röhre bildet, durch welche man den Meiler an der Stelle anzündet, wo um den Mittelpunkt herum die Reiser oder Späne liegen. Das Anzünden geschieht mit Pechlappen, die an eine Stange befestiget sind. Beim Brennen kommt es darauf an, solches dadurch gehörig zu reguliren, daß man an Stellen, wo die Glut zu stark ist, die Oeffnungen der Bedeckung zuwirft, an solchen aber, wo sie zu schwach ist, es also an Luft fehlt, neue Oeffnungen macht. Aus diesen Oeffnungen dringt stets Rauch heraus, und hat dieser aufgehört, und ist der Meiler an allen Stellen gleichmäßig zusammengesunken, so wird er als gar angesehen. Man nimmt dann seine Bedeckung hinweg, aber ohne die Kohlen ganz zu entblößen, be-

wirft ihn zum Abkühlen mit frischer Erde, und wenn dadurch die Glut der Kohlen erstickt ist, so holt man diese heraus und läßt sie am Fuße des Meilers kalt werden. Gut gebrannte Kohlen müssen nur halb so viel Raum einnehmen, als vorher das Holz einnahm; z. B. aus 20 Kubikfuß Holz muß man 10 Kubikfuß Kohlen erhalten, woran sich, wenn die Kohle gut seyn soll, keine Asche zeigen darf, welche beim Anfassen die Zimmer nicht schwärzen dürfen, und dagegen etwas glänzend, spröde, klingend und von reinem Bruche seyn müssen. Es kommt hier freilich auf das Holz an, welches zu Kohlen verbrannt wird; denn feste Holzarten, wie Buchen, Eichen ꝛc., geben harte, weiche und leichte Holzarten, wie Linden, Tannen, Haselstauden ꝛc., weiche Kohlen. Erstere dienen hauptsächlich zum Eisenschmelzen; Letztere zum Schmelzen des Bleyes, Zinnes ꝛc., so wie zum Schmieden der Metalle; Kohlen aus Lindenholz und Haselstauden dienen zum Schießpulver und zur Reiß- oder Zeichenkohle. Was die Luft beim Kohlenbrennen betrifft, so ist eine trockene demselben sehr günstig, obgleich bei dieser die Regulirung des Feuers schwieriger ist, als bei feuchter Luft. An der Stelle, wo ein Meiler abgebrannt worden, richtet man gern wieder einen frischen auf; so wie es überhaupt gut ist, wenn der Platz, auf welchen der Meiler zu stehen kommt, Gebröckel von Kohlen enthält; auch wenn man der Bedeckung des Meilers eine Lage Kohlenpulver giebt. Außer den oben beschriebenen stehenden Meilern, eine Benennung, welche daher rührt, weil die Holzscheite gestellt werden, giebt es auch liegende Meiler, wo die Scheite gelegt werden, welche Art von Meilern in Deutschland selten vorkommen. Man sehe übrigens den Art. Kohle, Th. 43, S. 11 u. f., über das Kohlenbrennen in seiner ganzen Ausdehnung nach; und über das Verkohlen

des Torfes, der auf die oben beschriebene Weise ebenfalls verkohlt werden kann, und von dem man auch ziemlich feste Kohlen erhält, den Art. Torf und Torfgräberey, Th. 186, S. 246 u. f. — Man hat in neuester Zeit auch Vorschläge gethan, die beim Brennen des Meilers in so großer Menge in die Erde abfließende Holzsäure dadurch zu gewinnen, daß man den Meiler mit gröblich zerstoßenem kohlensauren Kalk bestreut. Man erhielte dadurch essigsauren Kalk, der nur noch mit Kohlenpulver gereiniget, abgedampft und durch Schwefelsäure und Eisenvitriol zersetzt werden müßte. Die bei der Verkohlung abgetriebenen Flüssigkeiten gehen verloren; wenn man aber den Verkohlungsprozeß in großen, durch feste Wände verschlossenen Räumen vornimmt, nämlich in großen eisernen oder steinernen Verkohlungsöfen, welche zum Fortleiten der Flüssigkeiten mit Abzugsröhren und Abzugskanälen versehen sind, so gewinnt man noch eine Essigsäure (Holzsäure) und Theer, und dann noch insbesondere die reinsten, trefflichsten Kohlen. Dergleichen Oefen, wie z. B. der des Grafen Salm zu Blanska in Mähren, und der des Baron Uechteriz zu Heusach in Baden, sind aber sehr kostspielig. Im Kleinen verkohlt man zuweilen Holz in großen eisernen Retorten, um sehr reine Kohlen, hauptsächlich für die Pulverfabrikation, zu bekommen. Außer dem oben angeführten Torf kann man auch das Elfenbein, die Knochen, die Aprikosen- und Pfirsichkernschalen und den Kork auf ähnliche Weise verkohlen.

Verkohlungsöfen, s. den vorhergehenden Artikel, und unter Ofen, Th. 104, S. 231 u. f.

Verkommen, ein unregelmäßiges Zeitwort, welches im Hochdeutschen nur selten gebraucht wird, aber doch noch in einigen gemeinen Sprecharten gebräuchlich ist. [illegible]iges Zeitwort, für verhüten, nach Ade-

lung, kommt es im Hochdeutschen gar nicht vor; als ein Neutrum kommt es jedoch vor: 1) als verderben, umkommen, so daß ver hier eine zerstörende Bedeutung hat. Er verkommt ganz vor Gram, kommt ganz vor Gram um, zerstört sich ganz durch denselben. 2) Fortkommen, sowohl im eigentlichen, als figürlichen Verstande, so daß ver eine Intension zu bezeichnen scheint, oder auch aus fort verderbt ist. Er kann bei der Sache nicht verkommen, bestehen, fortkommen. 3) Uebereinkommen. Mit Jemandem verkommen, sich mit ihm einverstehen; daher auch das Verkommniß in einigen Gegenden, besonders der Schweiz, ein Vertrag ist. 4) Erschrecken, eine veraltete Bedeutung, in welcher Ottfried irqueman gebraucht.

Verkoppeln, ein thätiges Zeitwort, welches verbinden, mit einem Bande befestigen bedeutet. So verkoppelt man die Pferde und die Jagdhunde, wenn man die Ersteren mit Stricken aneinander bindet, und die Letzteren mit Riemen; s. auch den Artikel Koppeln, Th. 44, S. 258. Auch Dörfer und Grundstücke werden verkoppelt, wenn sie zusammen verbunden, die Bewohner ihre Ländereyen neben einander angewiesen erhalten, so daß eine bestimmte Anzahl Schläge eingefriedigt werden können; s. den angeführten Theil, S. 256. So auch die Verkoppelung. Auch die Koppel-Wirthschaft kann in die Verkoppelung gebracht werden; s. daselbst, S. 231.

Verkörben, ein thätiges Zeitwort, einen Maulkorb anlegen. Man verkörbt einen Hund, wenn man demselben einen Maulkorb anlegt, damit er nicht beißen kann. In Berlin müssen nach einer Polizeyverordnung die Bulldogs verkörbt, oder mit einem Maulkorbe versehen werden, weil es eine beißige Art Hunde ist. Figürlich sagt man: ein Weib

ter das Deckbett verkriechen, darunter verstecken. Hauptsächlich gebraucht man es auch von kriechenden Thieren. Sich in ein Loch verkriechen, von den Mäusen, Ratten, Dachsen, Füchsen, Kaninchen ꝛc., wenn sie sich in Erdlöcher verkriechen, auch unter das Holz, in das Gebüsch ꝛc. Die Mäuse verkriechen sich in die Löcher in den Gebäuden, und auf dem Felde die Feldmäuse. Schlangen, Eydechsen, Kröten, Frösche ꝛc. verkriechen sich in das Gras. — Figürlich kommt es auch in einem verächtlichen Verstande vor. Er hat sich in seinem Hause, in seiner Wohnung verkrochen, damit ihn seine Schuldner, oder der Executor nicht finden, nicht zum persönlichen Arreste bringen können. Er verkriecht sich aus Scham, aus Schande, wegen seiner üblen Aufführung, seines schlechten Betragens, seiner schlechten Streiche und Betriegereyen, die an den Tag gekommen sind. Held, warum verkriechst Du Dich? Eine Anspielung auf einen Feigen, der seine Stellung verläßt, oder sich nicht blicken läßt, wenn Gefahr vorhanden ist. Cicero muß sich vor ihm verkriechen, vor seinem Rednertalent. Sie wird sich bald verkriechen müssen, sie wird bald niederkommen, sich bald ihrer Bürde entledigen. Er muß sich vor ihm verkriechen, in der niedrigen Sprechart, er kommt ihm an Vorzügen, an Reichthum, an Geschicklichkeit ꝛc. nicht bei. — Auch in der Bibel kommt es vor: Die Israeliten verkrochen sich in Höhlen vor den Philistern, Sam. 13, 6. Die Dürftigen im Lande müssen sich verkriechen, Hiob 24, 4. Die Sonne verkriecht sich hinter das Gewölk.

Verkriegen, ein thätiges Zeitwort, durch Krieg alle machen. Der Staat hat seinen Schatz verkriegt, ihn durch die vielen geführten Kriege aufgezehrt, verwendet.

Truppen verköstigen, sie mit Nahrungsmitteln versehen, wofür man jedoch lieber beköstigen gebraucht.

Verköthen, ein actives Zeitwort, in der Thierheilkunst bei Pferden, die Verrenkung am Fuße wieder einrichten.

Verkramen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, unter etwas verbergen, oder an einen unrechten, nicht an den gewohnten Ort hinlegen, so daß man es nach einiger Zeit, wo man wieder an den verkramten Gegenstand denkt, nicht gleich finden kann; auch wohl durch Uebereinanderlegung von vielen Sachen so verstecken, daß man den Gegenstand sobald nicht wiederfinden kann. Bücher, Schriften verkramen, sie entweder in den Repositorien so verstecken, daß sie schwer wieder aufgefunden werden können, oder sie auf den Schreibtischen oder in den Schreibspinden so verlegen, daß man sie schwer finden kann. So auch mit anderen Sachen. Für Verkramen, Verräumen gebrauchen, scheint nicht recht üblich zu seyn, wenigstens nicht in der Schriftsprache.

Verkranken, ein Zeitwort der Mittelgattung, krank werden; es kommt selten in diesem Verstande vor, indem man dafür lieber erkranken braucht.

Verkränzeln, ein thätiges Zeitwort, beim Bergwerke, Kuxe, Antheile an Bergwerken verkaufen.

Verkrickeln, ein thätiges Zeitwort, ein Schloß im Innern verdrehen oder verbiegen, so daß man es mit einem Schlüssel nicht öffnen kann, und der Schlösser gerufen werden muß.

Verkriechen, ein unregelmäßiges rückwirkendes Zeitwort, sich durch Kriechen verbergen oder verstecken, an einen verborgenen Ort kriechen, in eine Höhle, einen Winkel, oder in ein Loch. Sich hinter eine Thür verkriechen, verstecken, damit man nicht gesehen werde. Sich unter das Dach, in das Heu, un-

Verkröpfen, beim Nagelschmid, s. oben, S. 509.
—, beim Tischler, s. daselbst.
—, in der Baukunst, s. das.

Verkröpfung, s. den vorhergehenden Artikel.

Verkrümeln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, in Gestalt der Krumen oder Krümel zerbröckeln oder verkleinern. Das Brod verkrümeln, es zerbröckeln, um es den Hühnern zu geben. Brod oder Semmel verkrümelt sich, wenn diese Backwerke alt sind, und beim Zerbrechen in Krümel zerfallen. Figürlich verkrümelt sich Jemand, im gemeinen Leben, wenn er sich absichtlich unter einer Menge Volks verliert, sich unvermerkt davon begiebt. Er hat sich bei der Musterung der Truppen, bei dem Volksfeste ꝛc. unter der Menge unvermerkt davon gemacht.

Verkrümen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, gleichfalls wie das vorige Zeitwort in Krumen verwandeln, entweder absichtlich, zu gewissen Zwecken in der Küche, oder beim Zerbrechen des Brodes, der Semmel, des Kuchens ꝛc., um es zu genießen.

Verkrummen, Verkrümmen, ein regelm. Zeitwort der Mittelgattung, welches, wie erkrummen, nur in den gemeinen Sprecharten üblich ist. Verkrummen vor dem Drücken (Opitz). In engerer Bedeutung an den Gliedern contrakt werden. Daß Du verkrummst und verlahmst! ein Fluch des großen Haufens. Er verkrummt ganz, wächst ganz zusammen, wird ganz krumm, indem der Kopf sich einzieht, und die Schultern in die Höhe gehen, oder sich erheben, auch das Rückgrat sich krümmt. Die Krümmung des Rückgrats rührt oft von angestrengter Arbeit her, wo man von Jugend auf bei einer Arbeit krumm sitzt oder steht, sich mit dem Vorderkörper herüberbeugt, besonders bei Frauenzimmern, wie z. B. die Arbeit am Stickrahmen, das Plätten der Wäsche, das [illegible] Waschen am Waschfasse ꝛc., wo dergle-

Verkrippeln, ein thätiges Zeitwort, jedoch nur im gemeinen Leben, bei dem untern Volke. 1. Zerdrücken. Den Halstuch verkrippeln, zerdrücken, zerknüllen. Ein Kleid verkrippeln, zerknittern. — 2. Im Bergwerke, wenn ein Bau schlecht angelegt, und nicht mit Bedacht vorgerichtet wird.

Verkritteln, ein thätiges Zeitwort, durch Kritteln oder Tadeln schlecht machen. Sie haben mein Werk durch ihre Zusätze verkrittelt, schlechter gemacht. Ihre Verkrittelung (Puristerey) ist nicht Jedermanns Sache ꝛc.

Verkröpfen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit einem Kropfe versehen; nur in einigen Fällen des Gewerbelebens. Beim Tischler ein Simswerk nach verschiedenen Winkeln so zusammensetzen, daß sich verschiedene Ecken daran über und neben einander bilden. Es war bei den Tischlern ehemals eine der künstlichsten Arbeiten, um den Schränken oder Spinden ein gutes Ansehen zu geben. Auch wenn zwei Simsstücke zusammenstoßen, die nicht gerade fortlaufen, sondern einen Winkel machen. Daher auch das Verkröpfen und die Verkröpfung. — In der Baukunst nennt man ein verkröpftes Gesimse dasjenige, wenn das Gebälk zwischen zwei benachbarten Säulen zurücktritt, oder verkröpft ist, welches einem Gebäude ein schönes Ansehen giebt. — Beim Nagelschmid; Nägel, die beim Schmieden verdorben werden, führen den Namen verkröpfte Nägel. Ein Nagel ist im Schmieden verdorben, wenn er in der Mitte dicker, als am Kopfe ist; er legt sich dann auch gemeinhin um, wenn er gleich von dem besten Eisen ist. Auch muß ein Nagel, wenn er nicht zu den verkröpften gezählt werden soll, und einen wie gewöhnlich zugespitzten Kopf hat, auf allen vier Flächen des Kopfes eben und genau keilartig seyn.

lichen Geschlechte vorkommen, die sich gleichfalls der Eitelkeit wegen dieser Beschäftigung hingeben, und emsig am Rahmen arbeiten, um Nadelgelder, wie es genannt wird, sich zu machen, wobei sie noch den ärmeren Mädchen, indem sie oft gleichfalls für Kaufleute arbeiten, den Verdienst nehmen, so ist es hier mit Schuld der Eltern, wenn sie nicht darauf sehen, daß ihre Töchter eine schlechte Stellung am Rahmen beim Sitzen einnehmen, sie in Hinsicht ihrer Körperhaltung gehen lassen, und wo sie es nicht einmal nöthig haben, sich so anzustrengen, wie es arme Mädchen, die Töchter aus unbemittelten Häusern, thun müssen. Nicht allein die schon erwähnten Krümmungen rühren daher, sondern auch ein schiefer Hals, hohe Schultern, Lahmheit, Hinken ꝛc. Bei Kindern kommt es auch durch Ueberschlagen her, wenn die Kindermädchen oder sonst zur Wartung kleiner Kinder Beauftragten nicht Acht auf die Kleinen im Tragen auf dem Arme haben, und sie überschwanken lassen, wodurch Verrenkungen und Verdrehungen und Krümmungen des Rückgrats und der Rippen gleichfalls herrühren, und wenn diesem Uebel nicht gehörig abgeholfen wird, so entstehen Verwachsungen, Höcker, nach hinten und vorn des Körpers, und andere Uebel, weil die Rückensäule der Träger des ganzen Körpers ist. Krankheitsursachen, die zu Rückgratsverkrümmungen führen können, sind bei Kindern die Skrofeln, die sogenannte Englische Krankheit, und eine Schwäche des Körpers, die nach lange anhaltenden Kinderkrankheiten entsteht, wozu auch der Stickhusten, angreifendes Zahnen bei schwächlichen Kindern, Scharlachfieber ꝛc. gehören. Auch das fortgesetzte tägliche Schnüren junger Mädchen mit einem Schnürleibchen oder einer Schnürbrust kann zur Schwächung der Rückenmuskeln Veranlassung geben, und die unteren Rippen ganz ei[illegible] so daß sie diese widernatürliche Bie-

gung behalten. Dann auch die oft fruchtlosen Antreibungen junger Mädchen zum Lernen, indem man sie gleichsam an den Tisch fesselt, um ihre aufgetragenen Arbeiten zu machen, oder sich mit dem Lesen, Zeichnen, Schreiben ꝛc. zu beschäftigen, wodurch sie sich oft, wie am Stickrahmen, Verkrümmungen zuziehen können. Auch das Tragen junger Kinder immer auf einem Arme, das heißt, ohne Wechsel, wodurch sich leicht schwächliche Kinder gewöhnen, sich nach einer Seite hinzuneigen, welche Seite dann einfällt, und die andere heraustritt, indem das Rückgrat eine solche Krümmung davon annimmt, und also der Körper schief wird, und so giebt es noch viele andere Veranlassungen, die solche angeführte Verkrümmungen hervorbringen, wozu auch das Fallen, plötzliche Niederstürzen zur Erde beim Springen, ein heftiger Schlag auf den Rücken, auf die Brust, so auch ein Stoß in die Seite ꝛc. gehören. Die Folgen der Rückgratsverkrümmung sind, außer der Verunstaltung des Körpers, daß sie junge Männer zu manchen Gewerben ganz untauglich macht, auch zu Bedienungen, wozu ein fester und starker Körper gehört, wie der Kriegsdienst; und bei Frauenzimmern, außer der Körpergebrechlichkeit, sie auch zum Ehestande ungeschickt macht, und wenn ein solcher Zustand auch die Empfängniß und das Austragen der Frucht zuläßt, so geht das Gebären doch selten glücklich von Statten, und es hat hier öfter der Kaiserschnitt versucht werden müssen, der selten glücklich abläuft; dann sind nicht selten damit verknüpft Engbrüstigkeit, Neigung zur Lungenentzündung, Brustwassersucht, Lungenschwindsucht, Auszehrung und Schlagfluß. Die Vorkehrungen, die man bei der Erziehung der Kinder zu treffen hat, um Rückgratsverkrümmungen und die damit verbundenen Uebel zu verhüten, gehen schon aus dem oben Angeführten hervor. Man muß vorzüglich den Kindern eine freie

Bewegung und Uebung ihrer Muskeln gestatten, und sie nicht viel sitzen lassen, wobei sich die Kinder leicht zum Krummsitzen gewöhnen, indem sie den Unterleib einziehen, und sich mit dem Obertheile des Körpers überbeugen, wodurch das Rückgrat stark gekrümmt wird, und beim fortgesetzten anhaltenden Sitzen diese Krümmung behält, wie dieses die Erfahrung hinlänglich beweiset; daher ist es rathsam, das Sitzen nie anhaltend fortgesetzt zu erlauben, sondern es immer durch Zwischenräume unterbrechen zu lassen, damit die Jugend sich stehend beschäftige und bewege, und dabei den Körper gerade halte mit vorstehender oder vorgestreckter Brust und erhöhetem Kopfe, so daß dieser aus den Schultern heraustritt. Dieses kann also nicht genug bei der Erziehung der Jugend, besonders der Mädchen, empfohlen werden; daher ist das Reifspiel in Erholungsstunden für sie eine angenehme Bewegung, wodurch der Körper sich nach allen Richtungen bewegen muß, um den Reif aufzufangen; so auch das Federballspiel und die gewöhnlichen Gesellschaftsspiele im Freien, wobei junge Mädchen herumlaufen können. Für Knaben ist durch das Turnen und ihre übrigen Spiele hinlänglich für Bewegung des Körpers gesorgt, wenn man ihnen diese Erholung nicht verkürzt, und sie übermäßig zum Lernen anhält, wodurch bei Schwächlingen auch das Rückgrat leidet. Ferner müssen Kinder eine gute, leicht verdauliche Nahrung erhalten, und die Reinlichkeit des Körpers darf bei ihnen nicht fehlen, besonders das Waschen mit frischem Wasser, Baden im warmen, und das Reiben der Haut, damit die Transpiration befördert werde; auch sorge man für ein nicht zu weiches und warmes Nachtlager. Es wird ferner ärztlich vorgeschlagen, die Körper der Kinder öfter zu untersuchen, ob sich keine Krümmungen und Verkrüppelungen zeigen, welches besonders den Müttern und Erzieherin-

gung behalten. Dann auch die oft fruchtlosen Antreibungen junger Mädchen zum Lernen, indem man sie gleichsam an den Tisch fesselt, um ihre aufgetragenen Arbeiten zu machen, oder sich mit dem Lesen, Zeichnen, Schreiben ꝛc. zu beschäftigen, wodurch sie sich oft, wie am Stickrahmen, Verkrümmungen zuziehen können. Auch das Tragen junger Kinder immer auf einem Arme, das heißt, ohne Wechsel, wodurch sich leicht schwächliche Kinder gewöhnen, sich nach einer Seite hinzuneigen, welche Seite dann einfällt, und die andere heraustritt, indem das Rückgrat eine solche Krümmung davon annimmt, und also der Körper schief wird, und so giebt es noch viele andere Veranlassungen, die solche angeführte Verkrümmungen hervorbringen, wozu auch das Fallen, plötzliche Niederstürzen zur Erde beim Springen, ein heftiger Schlag auf den Rücken, auf die Brust, so auch ein Stoß in die Seite ꝛc. gehören. Die Folgen der Rückgratsverkrümmung sind, außer der Verunstaltung des Körpers, daß sie junge Männer zu manchen Gewerben ganz untauglich macht, auch zu Bedienungen, wozu ein fester und starker Körper gehört, wie der Kriegsdienst; und bei Frauenzimmern, außer der Körpergebrechlichkeit, sie auch zum Ehestande ungeschickt macht, und wenn ein solcher Zustand auch die Empfängniß und das Austragen der Frucht zuläßt, so geht das Gebären doch selten glücklich von Statten, und es hat hier öfter der Kaiserschnitt versucht werden müssen, der selten glücklich abläuft; dann sind nicht selten damit verknüpft Engbrüstigkeit, Neigung zur Lungenentzündung, Brustwassersucht, Lungenschwindsucht, Auszehrung und Schlagfluß. Die Vorkehrungen, die man bei der Erziehung der Kinder zu treffen hat, um Rückgratsverkrümmungen und die damit verbundenen Uebel zu verhüten, gehen schon aus dem oben Angeführten hervor. Man muß vorzüglich den Kindern eine freie

hin, die Heilung möglich ist. Man soll die Aufmerksamkeit auf ein noch nicht untersuchtes Rückgrat nicht bis dahin verschieben, wo eine hohe Schulter oder Hüfte ꝛc. sich zeigt; denn dieses sind Erscheinungen einer bereits schon lange dagewesenen Verbildung. Wenn man eine Rückgratsverbildung bemerkt, so soll man von den hier oft angerathenen Mitteln des Aufhängens an den Armen, des Ziehens und Schüttelns des ganzen Körpers, indem ein Anderer ihn aufhebt, wenn die Ballen der beiden Hände auf die Augen gelegt, und die Arme an den Körper herangezogen worden, und ihn aufgehoben tüchtig schüttelt, des Auflegens von Pflastern, welches zu gar nichts führen könne, gar keinen Gebrauch machen; eben so wenig werde der Tanzmeister hier helfen, wie so Mancher glaubt, indem sich das Uebel durch die Tanzkur nur verschlimmern könne. Auch das Tragen der Zwangsleibchen, die hier empfohlen werden, nützt eben so wenig, wenn das Uebel einmal da ist, als die Versteckung desselben durch dazu angefertigte Kleider, die ausgefüttert worden. Die einzige Hülfe, wenn sie noch möglich ist, ist der damit vertraute Arzt, der Orthopäde, dem man den Kranken anvertrauen muß, und der durch die dazu nöthigen Maschinen, inneren Mittel ꝛc. ꝛc., bei der gehörigen Geduld des Kranken, im Stande ist, das Uebel zu heilen. — In neuerer Zeit, wo die Chirurgie oder Wundarzneykunst, so wie die Kunst in Verfertigung chirurgischer Instrumente ꝛc. eine außerordentliche Höhe erstiegen haben, hat man auch sein Augenmerk vorzüglich auf die Heilung von Verkrümmungen und Verkrüppelungen des menschlichen Körpers gerichtet, sie mögen am Rückgrate, den Rippen und dem Becken, oder auch an anderen Gliedmaßen vorkommen. Der Theil der Chirurgie, der sich damit beschäftiget, hat den Namen Orthopädie von dem Griechischen

nen obliegt. Es geschieht auf folgende Weise: Man entkleide das Kind, und stelle es so vor sich hin, daß das Gesicht geradeaus sieht und gerichtet ist, welches man noch besonders thun muß. Die Arme müssen gleichförmig herabhängen, und die ganze Körperstellung muß ungezwungen, doch gerade seyn, so daß man den Rücken vollkommen übersehen kann. Man untersuche nun das Rückgrat, ob es seitwärts von der geraden Linie abweiche, indem man mit den Fingern der rechten Hand auf den leicht zu fühlenden Wirbeln herabfährt, wobei man auf etwaige Erhöhung einer Stelle, oder eine schmerzhafte Empfindung des Kindes bei der Berührung derselben, oder an einem andern Orte, wohl Acht haben muß. Man vergleiche dann die zu beiden Seiten des Rückgrats liegenden Rückenhälften, die vollkommen gleich seyn müssen; zugleich betrachte man die Gestalt des Halses, die Höhe der Schultern und Hüften, und bemerkt man hier eine Ungleichheit, so müssen auch die Hüftgelenke und Füße untersucht werden, weil diese hiermit in Verbindung stehen. An der vordern Seite des Körpers, der Gesichtsseite, habe man sein Augenmerk auf den Brustknochen, ob dieser auch genau in der Mitte der Brust liege, und eine gerade Linie bilde, ob die Schlüsselknochen gleichmäßig geformt sind, ob keine Rippen ungleich hervortreten. Bei erwachsenen Mädchen habe man sein Augenmerk auf die Gleichheit oder Ungleichheit der Brüste; denn oft geben diese das früheste Kennzeichen von einer Rückgratsverkrümmung. Alle diese Untersuchungen müssen bei jungen Kindern wenigstens ein- oder zweimal wöchentlich vorgenommen, und bis in das reifere Alter, besonders bei Mädchen, fortgesetzt werden, weil gerade in diesen Jahren für das weibliche Geschlecht am häufigsten die Gelegenheit zu Rückgratsverkrümmungen sich findet, und weil nur in diesen Jahren, bis gegen das zwanzigste

eine eigene Laufbahn gemacht. Er war 1773 zu Lauterbach im Schwarzwalde in der Grafschaft Bissingen geboren, wo sein Vater Gastwirth war, und erlernte das Messerschmidhandwerk; betrieb später die Kunst des chirurgischen Instrumentenmachers, und zeichnete sich in diesem Fache der Kunst so aus, daß er 1798 nach Würzburg berufen wurde, um für die Universität und das Juliushospital eine Werkstätte für chirurgische Instrumente zu errichten, wo er unter Siebolds, Brüninghaußens und Hasselbachs Leitung sich nicht nur in seiner eigenen Kunst noch mehr vervollkommnete, sondern sich auch anatomische und chirurgische Kenntniß erwarb, so daß er als ein Mann auftreten konnte, der die Kunst des Bandagisten und Instrumentenmachers mit der des Chirurgen in sich vereinigte, und der auch im Jahre 1802 wegen dieser vereinten Kenntnisse als wirklicher Universitäts-Instrumentenmacher angestellt ward. Im Jahre 1816 erhielt er die goldene Civilverdienstmedaille, und im Jahre 1824 ertheilte ihm die Universität Jena das Diplom als Doktor der Chirurgie, und in demselben Jahre ward er zum Demonstrator der Orthopädie an der Universität Würzburg, und zum Assessor der medizinischen Facultät daselbst angestellt. Diese Auszeichnungen bezogen sich nicht nur auf seine wichtigen chirurgischen Erfindungen und Verbesserungen, wie z. B. zum Verbande der Beinbrüche, besonders des Schenkelbeinhalses, zur Einrichtung der Luxationen, zur Trepanation, zur Verfertigung kunstlicher Füße ꝛc., sondern auch hauptsächlich auf die Heilung der Verkrüppelungen des Körpers in seinem orthopädischen Institute, welches im Jahre 1816 zuerst begründet wurde, und unter dem Protectorate des Königs Maximilian von Bayern den Namen Karolinen-Institut erhielt. Diese Anstalt befindet sich in einem Königlichen Gebäude des Stephanklosters, einer ehe-

ὀρθος, gerade, παιδεια, Bildung des Kindes, erhalten. Die Verkrümmungen und Verkrüppelungen, welche dieser Heilkunst unterworfen werden, sind nun: 1) der schiefe Hals (Caput obstipum); 2) die Seitenverkrümmung des Rückgrats (Scoliosis); 3) die Rückwärtskrümmung des Rückgrats (Kyphosis); 4) die Vorwärtskrümmung des Rückgrats (Lordosis); 5) die Abweichung der Rippen und Schlüsselbeine von ihrer normalen Lage und Verbindung; 6) die Verunstaltungen oder Deformitäten, welche durch normwidrige Verkürzungen der Muskeln um die Hüfte verursacht worden; 7) die Deformität aus Schwäche des Rückgrats; 8) die normwidrigen Verziehungen des Oberarms in den Gelenken; 9) die Klumphand und Fehler in der Extension und Flexion der Hand; 10) Krümmung des Oberarms oder Vorderarms; 11) die Anziehung des Oberschenkels gegen den Rumpf; 12) die Anziehung des einen Oberschenkels an den andern; 13) fehlerhafte Rotation des Schenkels, so daß die Fußspitze widernatürlich ein- oder aufwärts steht; 14) die Anziehung des Unterschenkels an den Oberschenkel; 15) widernatürlich gebogene, einander zu sehr genäherte, oder zu sehr von einander entfernte Knie; 16) einwärtsgehende Klumpfüße, Vari; 17) auswärtsgehende Klumpfüße, Valgi; 18) Plattfüße; 19) Pferdefüße; 20) Krümmungen des Schenkel-, Schien- und Wadenbeins; 21) Mißgestaltungen der Gelenke der unteren Gliedmaßen aus Schwäche. Um nun die Heilung dergleichen körperlicher Gebrechen so auszuführen, daß sie dem Leidenden auch wirklich zum Nutzen gereicht, seinen krankhaften Zustand verbessert, so hat man orthopädische Institute zur Aufnahme von dergleichen Kranken errichtet. Das erste Institut dieser Art errichtete ein gewisser J. Heine in Würzburg, und gab demselben schon eine seltene Vollendung. Dieser Mann hatte

mechanische Behandlung dienen: eine mit dem Kurzimmer in unmittelbarer und steter Verbindung stehende Werkstatt für die Anfertigung und Abänderung der nöthigen Maschinen und Bandagen, und eine reiche Sammlung dieser Vorrichtungen, oder ihrer Modelle; dann sind für die Anlegung der genannten Vorrichtungen, und für die nöthigen Manipulationen, unterrichtete Gehülfen und Gehülfinnen angestellt, damit dieser wichtige Theil der chirurgischen Behandlung sicherer ausgeführt werden kann, als in der Privatpraxis. Der dynamische Theil der Behandlung begreift die Anwendung solcher Mittel, welche theils auf die innere Organisation überhaupt wirken, theils auf einzelne Theile, zur Erschlaffung, oder Anspannung, zur Schwächung oder Stärkung derselben, je nachdem es die Behandlung des zu heilenden Gebrechens, oder die Gesundheit des Individuums überhaupt fordert. Hierher gehört die Anwendung der Bäder, der Reibungen, der Elektricität und des Galvanismus ꝛc. Für die nöthige körperliche Bewegung und für die zweckmäßig erachteten gymnastischen Uebungen dient der dazu eingerichtete Garten der Anstalt, in welchem Spaziergänge, Kegel- und Ballspiel, Schaukeln, Caroussel und ähnliche Körperbewegungen vorgenommen werden können; auch unterhält die Anstalt verschiedene Rollwagen zur Selbstfortbewegung, und eigene Equipagen zu Spazierfahrten in die Umgegend Würzburgs. (Neue Folge des Conversations-Lexicons, Leipzig, 1825, Bd. 2, 1ste Abth., S. 398 u. f.) — Nach dieser großartig angelegten Heilanstalt für Verwachsungen und Verkrüppelungen aller Art des menschlichen Körpers, wovon Heine als der Schöpfer betrachtet werden kann, so wie er auch der Erneurer der Orthopädie ist, denn nur durch seine Bemühungen und seinen Fleiß trat diese Heilkunst wieder ins Leben, wurden nun bald mehrere in Deutschland und Paris angelegt.

maligen Benediktinerabtey. Das Gebäude hat eine sehr gesunde Lage an der südlichen Seite der Stadt Würzburg, und hat, außer der Wohnung des Direktors (damals Heine), sechzig Zimmer nebst einem Garten und einer Badeanstalt, welche, außer den gewöhnlichen Bädern, auch Dusche- und Dampfbäder enthält. Die Einrichtung im Innern ist von der Art, daß jeder Stand, jedes Geschlecht und Alter, und jede Religion in demselben seine Aufnahme, angemessene Behandlung und Verpflegung finden kann, wenn sich nur übrigens der Kranke zur Aufnahme und Heilung eignet. Nach dem Plane der Anstalt finden auch diejenigen Patienten, welche allein zur Aufnahme hingeschickt und der Anstalt anvertrauet werden, die sorgfältigste Behandlung, wie im elterlichen Hause. Die Direktion übernimmt für diese in Hinsicht der Erziehung und der geistigen und körperlichen Pflege die vollste Verantwortlichkeit. Es ist aber auch die Einrichtung getroffen worden, daß die Begleitung: Eltern, Geschwister, Gouvernanten, Gesellschafts- und Bedienungspersonal, mit dem Kranken zugleich im Institute wohnen kann. Die Direktion giebt die ganze Möblirung und Verpflegung im Hause: Wohnung, Ausschmückung der Zimmer, Bedienung ꝛc., nach dem individuellen Bedürfnisse und Geschmacke. Es werden monatlich zwei Abendgesellschaften gehalten, wobei man sich mit beliebigen Spielen, Tänzen, musikalischen und anderen Unterhaltungen belustigen kann, wozu die Mittel geboten werden. Uebrigens ist die Einrichtung getroffen worden, daß jedes Individuum in allen Fächern des Wissens, die zu einer guten Erziehung gehören, unterrichtet wird, wozu die Stadt selbst die nöthigen Hülfsquellen darbietet. — Was nun die ärztliche Behandlung des hier zu heilenden Uebels selbst betrifft, so zerfiel diese damals in eine mechanische und in eine dynamische. Für die

echanische Behandlung dienen: eine mit d
mmer in unmittelbarer und steter Verb
ende Werkstatt für die Anfertigung und
der nöthigen Maschinen und Banda
reiche Sammlung dieser Vorrichtun
Modelle; dann sind für die Anlegu
Vorrichtungen, und für die nöthig
unterrichtete Gehülfen und Gehül
mit dieser wichtige Theil der chi
sicherer ausgeführt werden k
praxis. Der dynamische T
greift die Anwendung solch
die innere Organisation
einzelne Theile, zur Er
zur Schwächung oder
es die Behandlung d
die Gesundheit des
Hierher gehört di
bungen, der El
Für die nöthig
zweckmäßig e
der dazu ein
Spaziergä
roussel ur
werden
Rollw
page
(R
18
d

...ren
...aro-
...eschränk-
...der Direktor
...che der Banda-
...wie der Direktor
...stituts in Würzburg.
...opädische Institut,
... 103, im eigenen Hause
... sehr geräumig und eben so
... als das vorhergehende. Es
... Garten zur Erholung der Kranken
...anstalt. Dieses Institut hat seinen un-
... Fortgang; so auch die beiden später
...gekommenen orthopädischen Intitute des Direk-
...Krüger und des Sanitätsraths Berend. Das
...Institut von den beiden zuletzt hinzugekommenen
...eigenen zweckmäßig und schön gebaucten Hause
...vor dem Oranienburger Thore, Chausseestraße Nr. 38
...gründet hat, besteht seit dem Jahre 1834. Der
Direktor des Instituts ist praktischer Bandagist, ur
...haber genau mit Allem vertraut, was zur Heilu
der Verkrümmungen und Verkrüppelungen du
äußere künstliche Maschinen ꝛc. gehört; auch bewei
die vielen Geheilten von den genannten Uebeln den
dieses Instituts. Die öffentliche Anzeige des D
...tors in den Zeitungen, dieses Institut betreffend,

In Deutschland entstand zu Lübeck im Jahre 1820 ein ähnliches Institut, und zu Ende der 1820ger Jahre wurden zwei dergleichen Privatinstitute zu Berlin angelegt, das Eine von dem Doktor Blömer, und das Andere von dem chirurgischen Instrumentenmacher Hammer. Das letzte Institut, vor dem Potsdamer Thore in einer sehr gesunden Gegend (Potsdamer Straße Nr. 40), in der Nähe des Thiergartens, wurde zwar zweckmäßig eingerichtet, bestand aber nur bis zum Tode des Besitzers. Für aufnahmsfähig in dieses Institut, im eigenen Hause des Direktors, wurden Individuen des männlichen Geschlechts bis zum vollendeten zwölften Jahre, und die des weiblichen Geschlechts bis zum zurückgelegten vierundzwanzigsten Lebensjahre gehalten, jedoch machten für die Kur besonders günstige Umstände Ausnahmen von diesen Altersbegrenzungen zulässig. Die jährliche Pension für Beköstigung und anständige Wohnung mit allen dazu gehörigen Erfordernissen, und mit Einschluß des Honorars für die orthopädische Behandlung, den gewöhnlichen und Douchebädern, betrug, um auch minder Bemittelten den Zutritt möglichst zu erleichtern, nur 300 Thaler. Auch für die geistige und moralische Ausbildung der der Anstalt anvertrauten Kranken wurde die nöthige Sorgfalt getragen, so wie auch für einen billigen Unterricht in allen Wissenschaften, Künsten und fremden Sprachen, wobei die Kranken weiblichen Geschlechts der beständigen Aufsicht sittlich gebildeter Aufseherinnen untergeben waren. Auch in dieser Anstalt wurden alle Deformitäten des Rückgrats, Verkrümmungen der Hände und Füße, Verkürzungen, Schwäche der Glieder, sie mögen ihren Grund in früher chronischen, oder in anderen Ursachen haben, geheilt. Abgesondert von dem Institute, jedoch zur Kur der orthopädischen Kranken gehörend, ward ein reichhalti-

ges Kabinett von Bruchbandagen und solchen artistischen Vorrichtungen und Behelfen unterhalten, welche Personen, die wegen zu zarten oder zu weit vorgerückten Alters sich einer vollständigen orthopädischen Kur nicht unterwerfen können oder mögen, zur Unterstützung krankhafter Glieder dienen, und welche die Vergrößerung vorhandener Uebel zu verhindern im Stande sind. Dieses Institut hörte, wie oben schon angeführt worden, auf, nachdem es über zwölf Jahre bestanden hatte. Es war nach dem oben angeführten Karolinen-Institute in Würzburg, nur mit beschränkten Privatmitteln, angelegt, und auch der Direktor dieser Anstalt war ein Praktiker im Fache der Bandagen und künstlichen Maschinen, wie der Direktor Heine des oben erwähnten Instituts in Würzburg. — Das Blömersche orthopädische Institut, in der Friedrichsstraße Nr. 103, im eigenen Hause des Institutsbesitzers, ist sehr geräumig und eben so zweckmäßig angelegt, als das vorhergehende. Es besitzt einen schönen Garten zur Erholung der Kranken und eine Badeanstalt. Dieses Institut hat seinen ununterbrochenen Fortgang; so auch die beiden später hinzugekommenen orthopädischen Intitute des Direktors Krüger und des Sanitätsraths Berend. Das erste Institut von den beiden zuletzt hinzugekommenen Instituten, welches der Direktor Krüger, als Inhaber, im eigenen zweckmäßig und schön gebauten Hause vor dem Oranienburger Thore, Chausseestraße Nr. 38, gegründet hat, besteht seit dem Jahre 1834. Der Direktor des Instituts ist praktischer Bandagist, und daher genau mit Allem vertraut, was zur Heilung der Verkrümmungen und Verkrüppelungen durch äußere künstliche Maschinen ꝛc. gehört; auch bewähren die vielen Geheilten von den genannten Uebeln den Flor dieses Instituts. Die öffentliche Anzeige des Direktors in den Zeitungen, dieses Institut betreffend, lau-

tet: „Beim Herannahen des Frühlings erlaube ich mir, Eltern und Vormünder, so wie Personen, welche an Verkrümmungen des Rückens und der Glieder leiden, auf mein medicinisch-gymnastisch-orthopädisches Institut aufmerksam zu machen, welches sich sowohl durch seine gesunde Lage außerhalb der Stadt, inmitten von Gärten, als durch seine zweckmäßigen Einrichtungen empfiehlt. Meine Beobachtungen an vielen Hunderten von Leidenden in den achtzehn Jahren des Bestehens der Anstalt, während welcher ich unausgesetzt selbstthätig gewirkt, Alles selbst geordnet und geleitet, haben mir die Ueberzeugung verschafft, daß jede einseitig mechanische Behandlung ohne Erfolg ist: alles Dehnen, Strecken, Pressen muß als zweckwidrig und schädlich verworfen werden; dagegen ist die sorgsamste Pflege und Kräftigung des Körpers unerläßig. Das von mir angewandte rationelle Heilverfahren, in Verbindung mit einer sorgfältigen Diät, Bewegung und gymnastischen Uebungen in freier, gesunder Luft, verschiedenartigen, jedem einzelnen Zustande angemessenen Bädern, hat sich erfolgreich bewährt, wofür schon das blühende Aussehen der Zöglinge spricht; in der fehlerhaften Mischung der Säfte, welche meistentheils die erste Ursache des Leidens ist, zeigte sich bald eine Umstimmung, und in deren Folge eine bessere Blutbereitung und Kräftigung des ganzen Körpers, ohne welche eine Heilung durchaus unmöglich ist. Sind mechanische Apparate nothwendig, so wird darauf gesehen, daß sie dem jedesmaligen Zustande genau angemessen sind, auf den ohnehin geschwächten Theil nicht verderblich einwirken, sondern nachgiebig genug sind, um dem leidenden Organismus freien Raum zu lassen. Als eine meinem Streben gewordene Anerkennung bemerke ich, daß fortwährend Leidende der Art sich durch die Gnade Seiner Majestät des Königs im Institute be-

finden. Als Beweis für die glücklichen Erfolge meines Heilverfahrens führe ich nur an: daß die Anstalt ihre Frequenz größtentheils den Empfehlungen der Eltern und Angehörigen der von mir Behandelten verdankt." — In Folge einer früheren Anzeige des Direktors Krüger in den Zeitungen sind demselben eine Anzahl Kinder zur Untersuchung vorgestellt worden; ein großer Theil derselben bedurfte einer orthopädischen Behandlung in seinem Institute nicht, und kehrte mit den durch seine Versicherung beruhigten Eltern heim, da keine Veranlassung zu ernster Besorgniß vorhanden sey, und es genügte, nur eine Anweisung zur physischen Erziehung zu geben. Der Preis für Behandlung, Pflege, Unterricht ist nur billig gestellt, und Nebenrechnungen finden nicht Statt. Auch Unbemittelten und Armen wird unter den allerbilligsten Bedingungen gleiche Pflege und Behandlung zugesichert. — Das orthopädische Institut des Doktors Berend im eigenen Hause, Oranienburger Straße Nr. 64, welches seit dem Anfange der 1840ger Jahre existirt, leistet gleichfalls Alles, was in gymnastisch-orthopädischen Instituten nur zur Heilung der oben angeführten Uebel geleistet werden kann. — Noch ein Paar Instituten von gleicher Art, jedoch nur von geringem Umfange, hat es nicht gelingen wollen, sich Bahn zu brechen; sie sind wieder aus Mangel an Kranken eingegangen. Die mehrsten Verkrümmungen, die in diesen Instituten vorkommen, sind Rückgratsverkrümmungen, zum Theil durch Verwahrlosung, zum Theil auch durch Schwäche; Abweichungen der Rippen- und Schlüsselbeine von ihrer Lage und Verbindung; Fußübel, besonders Klumpfüße, Plattfüße, Pferdefüße; Armkrümmungen, Klumphände ꝛc. ꝛc. Alle diese Uebel werden nun durch sorgfältige Behandlung, durch Bäder aller Art, Einreibungen, Anwendung von Maschinen, Ban-

dagen ꝛc. zu heilen gesucht. — Bis jetzt hat der Preußische Staat auf Staatskosten noch kein orthopädisches Institut errichtet, sondern diesen Zweig der Heilkunst ganz den Privatpersonen überlassen. Auch noch in anderen Staaten Deutschlands findet man dergleichen Institute. So wurde im July des Jahres 1849 Wildbergers orthopädisches Institut in Bamberg eröffnet. Dieses Institut hat den Zweck, alle Mißgestaltungen des menschlichen Körpers durch mechanische Mittel, durch Behandlung mit Maschinen zu heilen, und diese heilende orthopädische Mechanik gründet und stützt sich wieder auf Druck und Zug, indem sie den Druck des Körpers aufhält, oder zu ihrem Zwecke verwendet, dem Zuge einer Muskelpartie entgegenwirkt, und die Zusammenziehung anderer Muskeln bewirkt und begünstiget. Der Direktor dieser neu errichteten orthopädischen Anstalt, Wildberger in Bamberg, ist gleichfalls Autodidakt, wie der Gründer des orthopädischen Karolinen-Instituts in Würzburg, Heine, auch er hat sich zum orthopädischen Techniker durch eigenen Fleiß herausgebildet, und ist ein geschickter Heilkünstler in dieser Sphäre geworden. Die Anzahl der Besucher seit der Eröffnung der Anstalt ist sehr zahlreich, und es haben sich seit dieser Zeit sehr glückliche, ja glänzende Resultate herausgestellt. Die bis jetzt erzielten Heilungen verbreiten sich auf Contrakturen, das heißt, auf Verkrümmungen der Glieder in Folge übermäßiger Muskelverkürzungen, namentlich am Kniegelenke, in verschiedenen Arten und Graden, darunter namentlich eine Jahre lang dauernde Contraktur an einer Frau von vierzig Jahren, welche in die Anstalt getragen wurde, und nach sechs Monaten gründlich und dauernd geheilt entlassen werden konnte; Krankheiten des Hüftgelenkes, als Contraktur des Oberschenkels, sogenannte spontane Verrenkung und freiwilliges Hinken,

Verkrümmung des Oberschenkels im Hüftgelenke, welche Verkürzung erzeugt [illegible] worden, die jede Erwartung übertroffen. So wurde z. B. ein zehnjähriger Knabe, der in einer andern orthopädischen Anstalt lange vergeblich behandelt worden, und mit einer Verkürzung des Fußes von [illegible] Zoll und eben so hohem Grade als unheilbar entlassen worden, in verhältnißmäßig kurzer Zeit gänzlich geheilt, so daß beide Füße jetzt gleich lang sind, und der Knabe ohne Krücke und ohne Stock geht. Es [illegible] Aufgrattwerkrümmungen, schiefe Brüste, Bim[illegible] Verbiegungen und Verschrobungen, hohe Schulter [illegible] Hier ist Wildberger, nach dem öffentlich [illegible] gegebenen Zeugnisse, wollendes in seiner Sphäre. Er verbannte das muskelschwächende Sonderbrust, und [illegible] weicher seitlichen Druck durch [illegible] bare Maschinen [illegible], in welchen das zu Bette liegen überflüssig, und das Herumgehen und Verrichten aller häuslichen Geschäfte gestattet ist. Eigentliche Polster, beweglich [illegible] an Nutzgelenken von elastischen Federn, vermitteln den Druck, der meist leicht zu ertragen ist, und in kurzer Zeit sich wirksam und heilbringend zeigt. Nach der Ansicht und Erfahrung Wildberger's entspricht die mechanische Orthopädie in der richtigen Behandlung dem Mechanismus im Baue und der Organisation des menschlichen Körpers, und es gründet sich dieser organische Mechanismus, wie jene orthopädische Behandlung auf die Hauptmomente der Mechanik, überhaupt auf Druck und Zug. Im lebendigen Leibe finden sich dieser Mechanismus vorzüglich in der Knochen und in den an sie befestigten Muskeln [illegible] in der verschiedenartigen mehr oder minder beweglichen Gelenken die Muskeln, auch die Knochen nach dem Gesetze des Hebels wirken. Ist nun ein Theil des menschlichen Körpers, in welchem ein solcher Mechanismus besteht, Wirbelsäule oder Brust, Schulter [illegible] Arm oder Fuß durch den Druck der

Schwere der auf ihnen ruhenden Körperpartie, oder durch abnormen Zug der an die Knochen befestigten Muskeln aus der natürlichen Lage gewichen, oder an einer krankhaften Stelle oder Lage festgehalten, und dadurch in seinen Funktionen gestört, so ist dieses eine orthopädische Krankheit. Dergleichen Krankheiten sind nun die schon oben erwähnten Rückgratsverkrümmungen, Rippenverschiebungen, schiefstehendes Becken, hohe Schultern, Verkrümmungen in den Gelenken, Klumpfüße und Hände ꝛc. ꝛc. Dieses sind nun die Resultate der orthopädischen Technik, die sich auf die Mechanik gründen. Es ist nun aber noch nöthig, dasjenige hier anzuführen, was sich jetzt auf die Chirurgie in Hinsicht der Orthopädie bezieht. Hierüber giebt der Doktor und Sanitätsrath H. W. Berend in seiner Schrift: „Die bisherigen Ergebnisse der Rückenmuskeldurchschneidung für die Heilung der seitlichen Rückgratsverkrümmungen (Berlin, 1843)" Aufschluß. Dieser Schriftsteller, selbst Arzt und Direktor einer orthopädischen Anstalt in Berlin (s. oben, S. 524), die schon eine Reihe von Jahren sich in einem blühenden Zustande befindet, stellt hier Alles in wissenschaftlicher Beziehung kurz zusammen, was sich auf die chirurgischen Operationen der Rückgratsdeformitäten bezieht, und welche Leistungen von Französischen, Englischen und Deutschen Aerzten hierin geschehen sind, woran er seine eigenen Leistungen und Erfahrungen in diesem Gebiete knüpft. Von Französischen Aerzten werden Guerin und Bouvier; von Englischen Shaw, Braid, Whitehead, Laycock, Child, Rob. Hunter; von Deutschen Aug. Klein, Neumann, Dieffenbach, Camerer, Heller, Heine und der Verfasser der Schrift, Berend, als Operateure der Rückgratsverkrümmungen angeführt. Obgleich Guerin's Verdienste um die chirurgische Orthopädie in Frankreich

anerkannt sind, indem er von der Pariser Akademie der Wissenschaften im Jahre 1836 den großen chirurgischen Preis erhielt, so soll doch die Myotomie spinale weder von angesehenen Wundärzten der Hauptstadt, noch von anderen Aerzten in den Provinzen Frankreichs ausgeübt werden, wenn gleich die Scoliosis in Frankreich, wie bei uns, zu den weit verbreiteten Krankheiten des jugendlichen Alters gehört, woher es daher nicht an Operationsobjekten fehlen kann, und Guerin auch glückliche Rückenmuskeldurchschneidungen ausgeführt hat. In England war Braid der Erste, welcher etwas über Myotomie spinale mittheilt; nach Berend bekundet aber seine Beobachtung in der Lond. med. gaz. Dec. 1841 p. 445 Uebertreibung und Prahlerey. Er operirte ein Kind mit Seitwärtsverkrümmungen möglichst dicht an den Rippen in der concaven Seite, so daß, unter Schonung der Intercostalmuskeln, jede Fiber nach der Spina zu durchschnitten wurde. Der Vater des Kindes staunte über das plötzliche Geradewerden der Wirbelsäule. Die Hautwunde war nicht größer, als ein Egelstich, und am siebzehnten Tage ging das früher lahme Kind gerade und natürlich. — Robert Hunter soll von den Englischen Aerzten der einzige seyn, welcher die Myotomie oft mit Erfolg ausgeübt hat; er schreibt ihr die Bedeutung zu, daß sie die Kraft der Muskeln aufhebt, welche die Krümmung unterhalten, wodurch der Rückgrat dem Einflusse mechanischer und physiologischer Einwirkungen mehr unterworfen wird. Die von ihm behandelten, bei anderen Methoden fast für unheilbar gehaltenen Fälle betrafen Individuen zwischen 7 und 20 Jahren mit beträchtlicher Drehung und seitlicher Abweichung der Spina, gegen die Jahre lang ohne Erfolg gekämpft war. Zuweilen brachte die Myotomie sofortige, zuweilen spätere Besserung. Hunter verrichtet

sie an vier Stellen, die in der obigen Schrift von Berend beschrieben worden. Die Durchschneidung selbst verrichtet Hunter nicht, wie Guerin, mit zwei Instrumenten von Innen nach Außen, sondern mit einem Instrumente von Außen nach Innen. Guerin durchschneidet mit einem Messer, dessen convexer Rand der schneidende ist, und zwar nicht mit einem Zuge, sondern durch eine Anzahl aufeinander folgender Berührungen, während der Kranke gleichzeitig seine Rückenmuskeln in Thätigkeit bringt, indem er den Kopf gewaltsam nach hinten überlegt, so daß der Schnitt durch Druck und Gegendruck geschieht. Bei den Deutschen Orthopäden, nach Berend, ist der Dr. August Klein der Erste, der die Myotomie 1840 sechs Mal verrichtete. Die stets mit Drehungen um ihre Längenaxe verbundene Abweichung der Wirbelsäule vom Perpendikel betrug von 0,75 bis 1,75 Zoll rheinl. Zugleich waren auch die bei bedeutenden Skoliosen gewöhnlichen Deformitäten, als: hohe Schulter, abgeplattete, einwärts gebogene Rippen auf der einen, nach Außen gekrümmte aber auf der entgegengesetzten Seite in mehr oder minder hohem Grade vorhanden. Die schon längere Zeit leidenden und bis dahin ohne Erfolg behandelten Kranken waren in dem Alter von 4 bis 22 Jahren. Die Myotomie, welche in einem Falle an zwei Stellen, immer aber auf der Concavität der Krümmung gemacht wurde, betraf die M. longissimus dorsi, semispinalis, trapezius, rhomboideus, levator scapulae, sacrolumbalis und spinalis dorsi, welche Muskeln bei einem Versuche, die Wirbelsäule gerade zu richten, stets hart und vorspringend erschienen. Die Reduction der Deformität gelang Klein in zwei Fällen sogleich nach der Operation, in den übrigen nur zum Theil, und wurde erst später durch mechanische Beihülfe vollständig erreicht, so daß in spätestens 5 bis

12 Wochen die Funktion der durchschnittenen Muskeln wieder hergestellt, und eine völlige gerade Haltung erreicht worden. — Auch Neumann berichtete in demselben Jahre von einer Heilung der Skoliosis durch subcutane Myotomie. Sie geschah bei einer Dame von achtzehn Jahren, die seit acht Jahren eine durch orthopädische Behandlung ungebessert gebliebene Seitwärtskrümmung der Wirbelsäule, mit zwei Curvaturen, eine zwischen den Schulterblättern mit der Convexität nach Rechts, und eine in der Lumbalgegend mit der Convexität nach Links, wobei die linke Hüfte bedeutend höher stand; ferner traten die Rippen auf der rechten Seite nebst dem Schulterblatte stärker hervor, und waren auf der linken Seite gleichmäßig eingefallen. Zugleich zeigte sich auch der ganze Brustkasten etwas nach rechts um seine Axe gedreht. Die Operation geschah zwei Male ohne Erfolg, nur erst bei der dritten Operation, als die Patientin in eine eigenthümliche hängende Lage gebracht worden war, traten der M. spinalis und semispinalis auf der concaven Seite der oberen Krümmung zwischen den Schulterblättern, ganz bauchig gespannt, hervor, und diese wurden nun von Außen nach Innen bis auf die Wirbelknochen durchschnitten. Es folgte, obwohl die die subcutane Wunde eine Länge von 3 Zoll, und eine Tiefe von $\frac{1}{2}$ Zoll und mehr haben konnte, nicht die geringste Reaction. Vom sechsten Tage mußte die Patientin die Nacht hindurch, und bei Tage zwei Stunden auf einem Streckbette liegen, und die übrige Zeit mit gymnastischen Uebungen an einem Recke ausfüllen. In acht Wochen war die Patientin völlig hergestellt. Bei dem Recke ergreift der Patient mit beiden Händen die Querstange desselben, zieht sich nun an den Händen, und ohne mit den Fußspitzen vom Boden zu kommen, stark in die Höhe, läßt sich dann, indem er im Knie- und Hüftgelenk einknickt, eben so stark herab, worauf er sich wieder in die Höhe zieht.

Besondere tragbare Vorrichtungen zur Geradhaltnng der Wirbelsäule, als Corset ꝛc., hält Neumann nur selten für anwendbar. Berend theilt auch von Dieffenbach, aus dessen Werke: „Ueber die Durchschneidung der Sehnen und Muskeln," den Fall einer Section des Serratus posticus der linken Seite, so wie des rechten Sacrolumbalis bei einer Skoliosis mit, deren obere Curvatur nach Rechts, und deren untere nach Links gekehrt war, wodurch einige Besserung erzielt ward. Dieffenbach bemerkt hierbei, daß leichtere Verkrümmungen, welche durch stärkere Muskelaction hervorgebracht werden, ohne Operation zu heilen sind, starke Verkrümmungen aber wegen Ungestaltung der Wirbelsäule wenig von Muskeldurchschneidung erwarten lassen. Auch theilt Berend Ansichten über Skoliosis überhaupt, und über die hierbei vorkommende Muskelretraction, in einem Aufsatze: „Erfahrungen aus dem Gebiete der Orthopädie," von Camerer und Heller (Würzburgisches Correspondenzblatt, 1842) mit. Nach Berend sollen sie mit vollem Rechte bemerken, daß bei der Skoliosis nicht alle Muskeln einer Seite contrahirt sind, sondern das Mißverhältniß immer nur einzelne Muskelfaserbündel betrifft, und besonders häufig die des Cucullaris. Dauert dieses fort, so werden nach und nach die contrahirten Muskeln hypertrophisch, die der entgegengesetzten Seite magern ab, werden schlaffer, und dies bleibt so abnorm, wenn schon längst die allgemeine Ursache, Erschlaffung des gesammten Körpers, gehoben ist. Der anhaltenden einseitigen Contraction eines Theils der Rückenmuskeln folgen die Wirbel, und hiermit zugleich Rippen und Schulterblatt, und so bildet sich eine Deformität, bei welcher die Convexität des Bogens nach der Seite der contrahirten Muskeln gekehrt ist, weil die Rückenmuskeln längs ihres ganzen Verlaufs an

der Wirbelsäule seitliche Insertionen haben, welche durch ihre Contraction die Wirbel nothwendig auf ihre Seite ziehen müssen. Auch ohne allgemeines Leiden des Muskelsystems entsteht die Skoliosis, wenn durch irgend einen krankhaften Reiz eine einzelne Partie der Rückenmuskeln zu anhaltender Contraction gezwungen wird, wodurch endlich diese Muskeln das Uebergewicht über ihre Antagonisten gewinnen. Die genannten Aerzte haben bereits mehrfache Rückenmuskeldurchschneidungen verrichtet, und zwar bei Kranken von 2½ bis 21 Jahren. Es betraf den M. quadratus lumborum, sacrolumbalis, longissimus dorsi, cucullaris, die M. rhomboidei, und den Levator anguli scapulae. Es wird der Rath gegeben, die contrahirten Muskeln zuvor zu fassen und zu durchschneiden. Zur Nachkur dient der Gebrauch des Streckbettes, der Douche, und besonders eine genau überwachte, specialisirte Gymnastik. — Was nun die eigenen Erfahrungen und Leistungen von Berend in dem Gebiete der chirurgischen Orthopädie anbetrifft, so beruht, nach ihm, die Skoliosis nicht auf einer rhachitischen Deformation des Knochen- und Bänderapparats, sondern ist ihrer Natur nach hauptsächlich Muskelkrankheit. Die organischen Knochenveränderungen sind bei längerer Dauer und dem späteren Verlauf des Uebels, wie z. B. bei veralteten Klumpfüßen, nur secundaire Erscheinungen. Die Muskularaffectionen, welche die seitlichen Abweichungen der Wirbelsäule bedingen, sind aber nach seiner Untersuchung dreifacher Art: 1) Eigentliche oder wahre Paralysie der Muskeln einer Seite des Rückens, in Folge deren ihre Antagonisten das Uebergewicht erhalten und sich retraiiren. — 2) Prävalenz der einen Seite, entweder als Normalzustand, oder in Folge allgemeiner Muskelschwäche des [illegible] deren längerer Dauer irgend eine [illegible] als die häufigere die schwä-

chere überragt, ohne daß diese gerade den Charakter der Paralyse und Atrophie an sich trägt. — 3) Wahre Muskelcontraction in Folge direct einwirkender nervöser Einflüsse, convulsivische Affection. Die letztgenannte Ursache ist jedoch ganz außerordentlich selten. — In Hinsicht der Operation verstehe es sich von selbst, daß auch hier, ehe eine Operation unternommen wird, dem allgemeinen constitutionellen Leiden durch eine zweckentsprechende Behandlung genügt sey, da sonst jede oberflächliche Formenverbesserung etwas sehr Geringschätziges wäre. — „Was nun die Technik der Operation betrifft, so habe ich, sagt Berend, von Guerin nur das Abweichende, daß ich, ohne die Bildung einer Hautfalte, mit dem gewöhnlichen Tenotom sorgfältig alle gespannten Muskelfasern durchschneide, und sodann, zur sicheren Erreichung der prima intentio, das unter der Haut befindliche Blut sanft aus der Wunde herausstreiche. Sey aber die Muskelretraction, welche die Deformitäten der Wirbelsäulen begleitet, eine ursprüngliche, primäre oder secundaire, so kann immer nur die Myotomie, wie bei der Heilung veralteter Gelenkcontrakturen, der hauptsächlich einleitende Akt für die später noch nothwendige orthopädische Nachbehandlung seyn. Hierunter begreife ich die Anwendung mechanischer und gymnastischer Mittel, welche Letztere die geschwächten oder paralysirten Antagonisten zu ihrer normalen Thätigkeit zurückzuführen im Stande sind. Unerläßlich ist nach der Operation der Gebrauch eines Streckapparates, welchen ich nach der von Pravaz und Guerin angegebenen Form vereinfacht und modificirt habe. Doch geschehen die mechanischen Einwirkungen nie sogleich nach der Operation, und eine unmittelbar darauf folgende Reposition der abgewichenen Theile ist, wie beim veralteten Klumpfuß, weder denk-, noch ausführbar. Wir würden dem Kranken nur

unnütze Schmerzen verursachen, und dessenungeachtet ohne eine vorhergehende Kräftigung der Antagonisten für das Fortbestehen einer Formverbesserung nichts gewinnen. Einen besonderen Werth muß ich jedoch auf eine täglich mehrere Stunden anzuwendende und genau beaufsichtigte specielle Gymnastik legen. Die medicinische Gymnastik, wie sie zur Heilung von Rückgratsdeformitäten, und insbesondere nach einer Rückenmuskeldurchschneidung nothwendig ist, darf nicht allein Laienhänden anvertrauet werden. Der Nichtarzt, ohne eine gründliche anatomisch-physiologische Bildung, vermag es unmöglich herauszufinden, welche Uebungen erforderlich sind, um diese oder jene erkrankte Muskelgruppe in Erregung zu bringen. Jede einzelne gymnastische Uebung ist hier ein unerläßliches, streng zu wählendes Medicament, wie jedes andere äußere Heilmittel, das nicht der Willkühr überlassen werden darf. Eine allgemeine Gymnastik ist hier positiv schädlich, und vereitelt Alles, was der operative Akt so zweckmäßig eingeleitet. — Sehr große Unterstützungsmittel für die Nachkur sind ferner die Douche, der Elektromagnetismus, besonders in Form der Elektropunktur. Auch ist noch immer eine angemessene innere Behandlung, je nach der Individualität des Falles, mittelst Roborantia, Ol. jecoris, Martialia, besonders des Ferr. jodat. (in Form des Syrupus ferri jodati, wie es in den hiesigen Apotheken vorräthig gehalten wird), eifrig fortzusetzen. Der veralteten Scoliosis, als einer im Ganzen sehr schwer heilbaren Krankheit, ist nur durch ein complicirtes, vielseitig wirkendes Verfahren beizukommen, und nimmer vergesse man, daß ihr so oft ein tiefes constitutionelles Leiden zum Grunde liegt, dem bei der fortschreitenden Entwickelung des jugendlichen Körpers stete Aufmerksamkeit zu schenken ist. — Wenn ich nun meine Erfahrungen über die an acht Indivi-

duen vorgenommenen Rückenmuskeldurchschneidungen zusammenfasse, so habe ich, ohne zu sanguinische Hoffnungen realisirt zu sehen, doch Ursache, mit denselben zufrieden zu seyn. Die Deformität ward vermindert, die Haltung der Kranken sehr wohlthätig verändert, und, was ich besonders hervorheben muß, ihre Körpergröße, als sie zum ersten Male das Bett verließen, war um 1 bis 1½ Zoll vermehrt. Auch hatte sich eine längere Zeit hindurch bestandene Gêne der Respiration völlig verloren." — Die hauptsächlichsten Bestrebungen des Doktors Berend gehen nun dahin, die Orthopädie auf einen höhern Standpunkt zu bringen, als es bis jetzt, nach seiner eigenen Aeußerung, in seinem zweiten Jahresberichte über sein gymnastisch-orthopädisches Institut (Berlin, 1845), S. 3 und 4, der Fall war, sie mehr auf die ärztlich-wissenschaftliche Bahn zu leiten, welche Bestrebungen auch der damalige (1842) Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Eichhorn, in einem Schreiben an den Gründer und Director des Instituts anerkannt hat, welches Schreiben gleichfalls in dem eben angeführten Berichte angeführt worden. Auch sind dem Institute von dem Könige und der Königin sechs Patienten mit Unterstützung zugewiesen worden. Nach dem damaligen Berichte zählte das Institut 181 Kuranden, von denen der jüngste ¾ Jahr, der älteste 44 Jahre alt war; geheilt wurden davon entlassen 96, gebessert 32, es starben (an meningitis) 2, und der Verbleib im Institute war 51. Die bedeutende Zahl von Pensionairen, deren sich immer gegen funfzig im Institute befanden, haben es nothwendig gemacht, daß das dem Doktor Berend, als Eigenthümer, gehörende große Wohnhaus (s. oben, S. 524) noch mit einem vierstöckigen Quergebäude hat vergrößert werden müssen, worin, außer den Wohnzimmern, sich der Garten-

und Speisesaal, der Turnsaal, die Brause-, Douche- und anderen Bäder, das Zimmer für die Sammlung von Gypsabgüssen, Präparaten und Modellen ꝛc. befinden. Auch ist die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen einheimischen Kranken, welche aus speciellen Gründen außerhalb des Instituts wohnen, doch die gymnastischen Uebungen und Bäder daselbst benutzen können. Die Angehörigen der Patienten können das Institut, nach vorheriger Meldung, täglich von 5 bis 6 Uhr Nachmittags besuchen, jedem Andern ist der Eintritt in dasselbe, wegen Störung der Kranken, versagt. — Ob nun eine von diesen Behandlungsarten der orthopädischen Kranken: die dynamische, mechanische, oder operative, ganz vorzüglich als alleinwirkend betrachtet werden könne, oder ob alle im Vereine wirken, ist hier schwer zu entscheiden, da für jede dieser Behandlungsarten sich glückliche Kuren herausstellen, wenn man die einzelnen mitgetheilten Resultate berücksichtiget. Der oben, S. 522, angeführte Direktor Krüger ist mehr für eine dynamische Behandlung, mehr für Mittel, welche durch Erschlaffung oder Reizung, durch vorzugsweise Begünstigung einer örtlichen Ernährung den Normalzustand der verkrümmten Glieder wieder herzustellen geeignet sind, wozu nun die verschiedenartigsten Bäder, auch Dampf- und Douchebäder, Einreibungen, Pflaster ꝛc. gehören; dann eine sorgfältige Diät, verbunden mit einer reinen freien Luft in einer pflanzenreichen Umgebung, einer Umgebung von Gärten, und einer zweckmäßigen Bewegung. Andere Orthopäden setzen die Heilung vorzüglich in eine mehr mechanische Behandlung, in Manipulationen, Bandagen und Maschinen, verbunden mit den letzteren vorher angeführten Mitteln; auch wird hier die sogenannte schwedische Gymnastik, welche sich besonders [illegible] Rückgrats- und Gelenksverkrümmungen,

Lähmungen, Unterleibskrankheiten und Skropheln sehr nützlich gezeigt hat, empfohlen; eine Gymnastik, die Ling erfunden, und zu der wissenschaftlichen Höhe in seinem Vaterlande Schweden gebracht hat, daß sie jetzt überall, wo sie gekannt ist, Anwendung findet. Der Nachfolger Ling's im Amte, der jetzige Direktor des Königlichen Central-Gymnastik-Instituts zu Stockholm, Professor Branting, der sich jetzt auf seiner wissenschaftlichen Reise in Berlin befindet, wo auch die Schwedische Gymnastik sich einen Ruf in den orthopädischen Instituten dieser Haupt- und Residenzstadt erworben hat, soll sich sehr beifällig über die befolgten Prinzipien und Behandlungsweisen dieser Gymnastik in dem orthopädischen Institute des Dr. Eulenburg, Lindenstraße No. 14, welches im vorigen Jahre (1851) hier errichtet worden, ausgesprochen haben, und eben so günstig sind auch die Resultate dieser Heilgymnastik in dem oben angeführten orthopädischen Institute des Sanitätsraths Dr. Berend ausgefallen. Für diese zweite Behandlungsweise erklärt sich besonders Wildberger in Bamberg, der hier die Mechanik, nach seiner Erfahrung, als das wirksamste Mittel betrachtet. — Was nun die operative Behandlungsweise anbetrifft, so scheint diese jetzt den Vorzug zu gewinnen, weil sie die beiden anderen Behandlungsarten nicht ausschließt, sondern die ganze Orthopädie von einem wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, und besonders die Anatomie berücksichtiget, die Deformitäten des Rückgrats, ob hinterwärts gebogen oder gekrümmt (cyphosis), oder nach vorn hin (lordosis), oder auf die Seite (scoliosis), die Muskelzergliederung (Myotomie, kurz Alles, was auf diese Krankheiten Bezug hat, und berücksichtiget werden muß, wenn die Heilung dieser Gebrechen von Nutzen und vollkommen seyn soll. Es kommt hier darauf an, das Richtige

ausgemacht zu seyn, daß man bei dem Durchschneiden der Muskeln in den verschiedenen Formen der Scoliosis noch nicht recht einig ist, welche Muskeln eigentlich durchschnitten werden müssen. — — Was die Verkrümmungen und Lähmungen betrifft, welche durch Verwundungen, Verrenkungen, durch die Gicht ꝛc. entstehen, so sind diese Uebel theils durch äußere, theils durch innere Mittel, wenn nicht immer ganz zu heben, doch sehr zu verbessern; zu den äußeren gehören besonders warme Bäder. Zu den Mitteln, welche hier besonders ausgezeichnet werden, gehören: 1) Das im Alterthume schon gebräuchliche Mittel der Reibungen des Körpers in den Bädern mit wollenen Tüchern, um der Abmagerung und Lähmung der Glieder entgegen zu wirken. Auch zu den diätetischen Zwecken wurden diese Mittel angewendet, um die Gesundheit und Muskelstärke zu erhalten. — 2) Auch Fomentationen, oder Bähungen und Umschläge von warmem Seewasser waren bei den Alten bei Lähmungen in Gebrauch. — 3) Das Kneten der Glieder und Reiben mit Seifenschaum, wie es bei den Orientalen, den Persern und Arabern, in den Bädern üblich ist, soll gleichfalls ein Mittel abgeben, die verlorene Beweglichkeit eines Gliedes wieder zu erwecken. — 4) Außer den künstlichen Schwefelbädern bei Lähmungen nach Wunden, kann man auch die natürlich warmen Bäder dieser Art in Töplitz, besonders das Steinbad daselbst gebrauchen; denn die warmen Schwefelbäder sind zu allen Zeiten als die kräftigsten Heilmittel der nach Strapazen und Verwundungen zurückgebliebenen Steifigkeit und Lähmung angesehen worden; so auch die Moor- und Schlammbäder. — 5) Das thierische Bad wird gleichfalls als stärkend und belebend empfohlen, und besteht darin, daß man den

unbeweglichen kranken Theil stundenlang in den aufgeschnittenen Bauch eines frisch geschlachteten Ochsen oder Schafes steckt. Man kann dazu auch kleinere Thiere, z. B. Tauben, benutzen, die man in der Mitte aufschneidet, und als Umschlag auflegt. Das gelähmte Glied wird durch das thierische Bad belebt, zum Schwitzen gebracht, wobei die Haut nachher zusammenschrumpft. — 6) Auch das Ameisenbad wird hierzu empfohlen. Man füllt nämlich einen leinenen Beutel mit einem oder mehreren Ameisenhaufen, das heißt, mit der Erde, worin sich die Thiere befinden, den Ameisen selbst und ihren Eyern, gießt kochendes Wasser darüber, und läßt das Glied darin baden. Auch Leinwand, die über Nacht in einem Ameisenhaufen vergraben lag, dient zur Umhüllung des Gliedes. — 7) Das Baden des gelähmten Gliedes in warmer Fleischbrühe von Kalbsfüßen und Hammelsköpfen; auch Kleienbäder mit Senfmehl und Salz. — 8) Man tauche ein gekrümmtes und gelähmtes Glied in frisches warmes Ochsenblut; oder belege es mit warmen Kuh- oder Pferde-Excrementen. — 9) Das Umschlagen von Weinhülsen, wie sie von der Presse kommen, soll stets gute Dienste geleistet haben. — 10) Das Einhüllen des Gliedes in ein Hasenfell, auch Handschuhe und Strümpfe von Seidenhasenhaaren zu demselben Zwecke haben gute Dienste geleistet. — 11) Das fleißige Reiben mit Spanischer Fliegentinktur, mit Kampher, oder einem andern starken Spiritus, soll dem gelähmten Gliede seine Kraft wiedergeben. — 12) Das Peitschen des leidenden Theiles mit einem Bündel frischer Brennnesseln. — 13) Zu den Russischen Volksmitteln gehört das Reiben des gelähmten Gliedes mit einer Mischung von geschabtem Rettig [illegible] Meerrettig. — Auch wenden 14) die Russen [illegible] äder von B[illegible]tweinhefen an, die man

auf folgende Weise bereitet. Man setzt den Kranken in eine Tonne, so daß nur der Kopf herausragt. Auf den Boden des Fasses wird dann ein Topf mit Branntweinshefen gestellt, in welchen glühende Stücke Eisen gelegt werden. — 15) Auch Taubenmist, worein das gelähmte Glied geschlagen wird, erwärmt dasselbe bis zum Schwitzen, und nach einer öftern Wiederholung dieses Mittels sollen die Wirkungen davon außerordentlich seyn. — 16) Eine Hauptsache bei einem schwachen und gelähmten Gliede ist es, dasselbe so viel, als möglich, zu beschäftigen und zu üben, damit die Geistesthätigkeit fortwährend auf den leidenden Theil gerichtet werde, und dazu beitrage, ihm seine verlorene Thätigkeit wiederzugeben.

Verkrüppeln, ein regelmäßiges thätiges und ein Zeitwort der Mittelgattung, zum Krüppel werden und machen. In den Kriegen werden die Soldaten zu Krüppeln gemacht, werden sie durch die Kanonen- und Gewehrkugeln, durch das Bayonnett, und den Stich mit der Lanze, durch den Hieb mit dem Degen und Säbel verkrüppelt, wenn sie nämlich dadurch nicht getödtet werden, sondern Arme, Beine und Füße durch die Amputation verlieren, oder solche bei den geheilten Wunden doch so verstümmelt werden, daß sie in die Invalidenhäuser aufgenommen und verpflegt werden müssen, weil Viele dann ihr Brod nicht mehr verdienen, oder sich doch wegen der Schäden und fehlenden Gliedmaßen nicht hinlänglich ernähren können. Auch in den Gewerben, besonders bei den Maschinenarbeiten, werden oft Arbeiter durch Stellung, Schmieren ꝛc. der Maschinen, wenn sie nicht aufmerksam dabei sind, zu Krüppeln gemacht oder verkrüppelt; so auch durch Ueberfahren, unvorsichtiges Fallen in Löcher, Gruben ꝛc., durch das Herunterstürzen von Treppen und anderen Erhöhungen, durch das Beschädigen von herabfallenden Gegenständen: Dachsteinen, Blu-

Mittel zur Bildung der Krystalle, indem es mit den krystallisationsfähigen Körpern in den festen Zustand übergeht; welchen Antheil des Wassers man Krystallisationswasser oder Krystallwasser nennt. In der Wärme verliert sich oft dieser Antheil, und daher auch die Krystallgestalt, welche Erscheinung, wenn sie bei der gewöhnlichen Temperatur der Atmosphäre eintritt, man das Zerfallen oder Verwittern der Krystalle nennt; erfolgt es während der Erhitzung, so heißt es das Zerfließen derselben; daher werden Körper, die sich in heißem und in kaltem Wasser in gleicher Menge auflösen lassen, durch das Abkühlen krystallisirt; bei denjenigen hingegen, welche sich in heißem Wasser in größerer Menge auflösen lassen, geschieht solches durch's Verdunsten. Die Entstehung eines Salzhäutchens (Cuticula) beim Verdunsten ist der Zeitpunkt der Neigung einer Flüssigkeit, um die aufgelöste Substanz in Krystallen niederfallen zu lassen. Man nennt dies den Krystallisationspunkt. Gewöhnlich geht die Krystallisation von dem Punkte aus, wo sich der erste Anfang einer Trennung der krystallisirbaren Theile vom Wasser ereignet; daher wird sie durch das bloße Einwerfen eines Krystalls in eine Auflösung begünstiget, so daß man gemischte Salzauflösungen z. B. dadurch von einander trennt, indem man den fertigen Krystall jenes Salzes, welches man zuerst verlangt, hineinbringt. Wenn man daher aufgelösete Salze krystallisiren will, so dunstet man die Auflösung so lange gelinde ab, bis sich auf der Oberfläche das oben erwähnte Häutchen zeigt; dann stellt man es ruhig an einen kühlen Ort, wo sich dann nach einiger Zeit die Krystalle durch's Anschießen bilden. Sie sitzen dann an den Seiten und am Boden des Gefäßes. Die darüber stehende Flüssigkeit wird wieder abgedunstet, und ruhig stehen gelassen, wo sich dann wiederum

Krystalle zeigen, welches nun so oft wiederholt wird, bis Alles angeschossen ist; dann werden die Krystalle aus dem Gefäße herausgenommen, und an der Luft getrocknet. Die Entstehung des Salzhäutchens und der Krystalle läßt sich sehr natürlich aus dem Verwandlungsprozesse des Salzes herleiten; denn in der Auflösung ist das Salz mit so viel Wasser verbunden, als nöthig ist, um in der Kälte aufgelöset zu bleiben. Es ist daher in dem Wasser vertheilt. Entzieht man ihm nun durch die Wärme die wässerigen Theile, so ziehen sich die salzigen näher zusammen, und wo dieses nun am ersten geschieht, da werden sie auch am schnellsten sichtbar; denn die Luft zerstreut das durch die Wärme in Dämpfe verwandelte Wasser, und läßt die freien Salztheilchen zur Haut anschießen, also ihren Krystallisationspunkt gewinnen. So lange nun die Flüssigkeit warm ist, befindet sie sich in dem Zustande, eine größere Menge Salz, als im kalten desselben festzuhalten, und deshalb scheiden sich auch erst die Salze nach völliger Erkaltung. Vermöge ihrer besondern Verwandtschaft mit dem Wasser, behalten die Salzkrystalle, nach ihrer Krystallisation, auch noch einen ziemlichen Antheil ihres Krystallisationswassers bei sich, der mit ihnen zwar ein Ganzes bildet, aber keinen wesentlichen Theil des Salzes, wohl aber der Salzkrystalle ausmacht; denn wenn man diesen Krystallen durch eine chemische Operation das Krystallwasser entzieht, so verlieren sie sogleich ihre Durchsichtigkeit und Festigkeit, die von dem mit ihnen verbundenen Wasser herrührt; sie bleiben daher Salze, bilden aber keine Salzkrystalle mehr. Beispiele hiervon liefern das Glauber- und Seidschützer-Salz, der Alaun, der Eisenvitriol oder das schwefelsaure Eisen ꝛc. ꝛc. S. auch den Art. Krystall, Th. 54, S. 168 u. f.

Verkucken, ein thätiges Zeitwort, sich zu einem nicht zu zerdrückenden Klumpen zusammenballen, ein bei

der Artillerie vorkommendes Wort, um damit ein solches Schießpulver zu bezeichnen, welches sich zu Klumpen fest vereiniget hat; daher der Ausdruck: verkucktes Pulver. Dies geschieht, wenn sich der Salpeter im Pulver durch Nässe aufgelöset hat, oder auch wohl bei großer Hitze der Schwefel darin geschmolzen ist, und hierdurch die Körner so zusammenkleben, daß sie eine fast unzerstörbare kompakte Masse bilden; auch geschieht solches durch Beimischung von Sand, Staub, Eisentheilen ꝛc. Ein solches schlecht gewordenes Pulver muß entweder auf der Pulvermühle ganz umgearbeitet, oder der Salpeter ausgelaugt werden; geschieht nun das Erstere, so müssen die verdorbenen Theile durch einen Zusatz von frischen wieder brauchbar gemacht werden.

Verkümmeln, ein thätiges Zeitwort, welches nur bei den unteren Volksklassen vorkommt oder gehört wird. Sein Geld verkümmeln, es in Kümmelbranntwein vertrinken. Er hat seine Sachen alle verkümmelt, alle versoffen, sie in Branntwein vertrunken; und da der Kümmelbranntwein ein sehr beliebtes Getränk bei dem Volke ist, indem er die Blähungen treibt, so wird er bei denen, welche die Mäßigkeit überschreiten, oft übermäßig genossen, so daß er leicht zur Ausschweifung im Trunke Veranlassung giebt, die zum Verkaufe mancher Habseligkeiten führen kann. Verkümmeln heißt daher auch, Sachen wegen liederlicher Lebensart verkaufen.

Verkümmern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Mit Kummer, das heißt, mit gerichtlichem Arrest belegen, wo es besonders von beweglichen Sachen gebraucht wird. Die Mobilien eines Schuldners mit Arrest belegen. Jemandem seine Besoldung, seine Einkünfte verkümmern. Personen verkümmert man, nach Adelung, nie; auch nicht leicht unbewegliche Güter. Ehemals be-

deutete es auch versetzen, verpfänden, wovon Frisch ein Beispiel anführt. So auch die Verkümmerung. S. Kummer. — 2. Den Genuß einer sonst angenehmen Sache traurig machen, gleichsam verbittern. Mir ist dieser Triumph um die Hälfte verbittert (Lessing in Emilia Galotti). — 3. Geringe, unscheinbar werden. Er hat ein ganz verkümmertes Aussehen, ein ganz abgelebtes, auch abgehärmtes. Er sieht ganz verkümmert aus, ganz heruntergekommen, als wenn er nicht mehr dieselben Einkünfte hätte, oder als wenn er sich nicht mehr satt essen könnte. — In der Botanik kommt es in mehreren Bedeutungen vor. 1) Wenn ein Theil eines Gewächses zwar vorhanden, aber unvollkommen gebildet ist (abortivus), z. B. die Staubgefäße in den weiblichen Blüthen der Kürbisarten. 2) Verkümmert, unausgebildet (rudimentatis), wie das Pistill in vielen männlichen Blüthen, die beiden kürzeren Staubgefäße bei Gratiola und Salvia. 3) Die Verkümmerung (Tabescentia), die unvollkommene Ausbildung eines Theils, wodurch ein solcher fast ganz unkenntlich wird, und nur noch an der Stelle, die er einnimmt, zu erkennen ist, z. B. die obere Blüthe in den Aehrchen von Secale und Hordeum, die nur noch durch ein Stielchen oder ein gestieltes Knöpfchen angedeutet ist.

Verkündigen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, öffentlich, feierlich bekannt machen, in welchem Verstande es in der Bibel vorkommt. Verkündiget meinem Vater alle meine Herrlichkeit in Aegypten, 1. Mos. 45, 13. Die Sonne verkündigt den Tag, Sir. 43, 2. Gottes Wort, das Evangelium verkündigen, die Verkündigung Mariä, die der Maria von dem Engel Gabriel geschehene Bekanntmachung ihrer Empfängniß, und dieses Fest, das Fest der Empfängniß Mariä. Im Hoch-

deutschen wird dieses Zeitwort, außer der biblischen Schreibart, nur noch in der höheren Schreibart, besonders von der Bekanntmachung einer künftigen Sache gebraucht. Der Wächter verkündiget durch sein Rufen den Tag. Er verkündiget von der Warte die Ankunft des Feindes; von einem Thurme durch das Sprachrohr die Gegend des ausgebrochenen Feuers. Kassandra verkündigte nichts als Unglück. Alle seine Züge verkündigen den nahen Tod. Der große Sturm wird viel Unglück auf der See verkündigen. Die Erscheinung der weißen Frau auf dem Schlosse zu — verkündiget ein nahes Ereigniß. In mehreren Gegenden Deutschlands ist es für bekannt machen ꝛc. überhaupt üblich. Es wurde bei Hofe verkündiget, daß folgende Personen zu Kammerherren ernannt worden. Die Anhebung der Vermählungsfeierlichkeiten der Prinzessin Helene mit dem Erbprinzen Ludwig zu — wurde bei Hofe verkündigt, bekannt gemacht ꝛc. So auch die Verkündigung. Nach Adelung ist verkündigen das Intensivum von dem im Hochdeutschen nach ihm veralteten verkünden, welches noch im Oberdeutschen häufig vorkommt; allein dieses letztere Zeitwort ist auch im Hochdeutschen noch nicht als veraltet anzusehen, da es jetzt wieder von mehreren Schriftstellern gebraucht wird. Ehemals wurde dafür das einfache künden, kundan, gebraucht. Das Hauptwort die Verkündigung, für Nachricht, wir verkündigen euch die Verkündigung, die wir von ihm gehört haben, 1. Joh. 1, 5, ist ungewöhnlich.

Verkündiger, derjenige, welcher etwas verkündiget. In dieser Bedeutung kommt es in der Bibel oft vor: Der Verkündiger antwortete, 1. Sam. 4, 17. Da ist kein Verkündiger, Es. 41, 26. Im Hoch-

deutschen kommt es in der höheren Schreibart vor. So giebt und hat es verschiedene Zeitschriften gegeben, welche den Titel „Verkündiger" führen und führten. Er ist ein Verkündiger officieller Nachrichten. Ein Verkündiger von Sieges- und Friedensnachrichten.

Verkundschaften, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches im Hochdeutschen nicht vorkommt, sondern auskundschaften, welches dafür gebraucht wird. In der Bibel kommt es vor: Das Land verkundschaften, Joh. 6, 22. Zu verkundschaften unsere Freiheit, Gal. 2, 4.

Verkünsteln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, durch Künsteln verderben. Den Wein verkünsteln, ihn durch Künsteley verschlechtern. Den Liqueur und Branntwein verkünsteln, ihn durch nicht passende Zusätze, die seine Natur, als das, was sie seyn soll, ganz verändern, so daß man das Ingredienz, wonach der Liqueur oder Branntwein eigentlich schmecken soll, nicht vor anderen Zusätzen herauserkennt. Auf diese Weise verkünstelt man Speisen ꝛc. — Eine verkünstelte Erziehung, die nicht nach den Grundsätzen der Erziehungskunst gehandhabt wird, nicht natürlich und frei, sondern eingezwängt und überladen mit geistigen Arbeiten Auch in Hinsicht der körperlichen Erziehung, der körperlichen Bewegung und Beschäftigung. In Niemeyers „Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts" ꝛc. Th. 1, 4te Aufl., S. 24 u. f., heißt es: „Die beste Erziehung mißlingt oft, und wie kommt es, daß sie so oft mißlingt, daß aus den besten Familien, wo nicht Bösewichter, doch schwache Menschen hervorgehen, indessen ganz vorzügliche Menschen ohne alle Erziehung aufwachsen, und Alles durch sich selbst geworden sind? — Dies erklärt sich daraus, daß 1) die sorgfältigste Erziehung nicht immer die weiseste

ist, und daß die wohlmeinendsten Eltern sehr oft gerade durch das, wovon sie am meisten Gutes hoffen, am meisten Gutes verderben, daß z. B. manche Art religiöser Erziehung irreligiöser macht; daß immer bewachte Tugend unbewacht nicht aushält; daß 2) gemeiniglich in Familien, wo man auf Erziehung hält, zu viel Gleichförmiges in der Behandlung der Kinder ist, da doch die Kinder selbst sehr verschieden sind, folglich das, was das eine bildet, das andere mißbildet; 3) daß die Erziehung, welche der junge Mensch von seinen Eltern und Führern erhält, nicht allein auf ihn wirkt; daß der Einfluß anderer Menschen und ihn umgebender Umstände oft zu mächtig ist, und von allen Seiten auf ihn eindringt; daß die Erziehung nur von einer Seite, vielleicht zu selten und zu schwach wirkt. Wenn 4) vorzügliche Menschen Alles durch sich selbst geworden zu seyn scheinen, so beweist dies bloß, daß es die Erziehung durch Menschen nicht allein ist, was den Menschen bildet, daß einige, obwohl seltene Menschen so viel innere Kraft haben, durch alle Hindernisse durchzudringen; daß man aber auch bei ihnen die äußeren Lagen und Umstände nicht übersehen darf, in welchen sie sich befanden, und die vielleicht gerade für sie die angemessensten, und daher geschickt waren, zu ersetzen, was ihnen an Erziehung im gewöhnlichen Sinne abzugehen schien. Auch müßte 5) wenn man die wenigen auffallenden Beispiele von Menschen, die ohne Erziehung wurden, was sie sind, anführt, um gerecht zu seyn, die große Menge derer in Anschlag gebracht werden, die durchaus verwahrlost sind, weil sie das Glück einer weisen Erziehung entbehrten. Man müßte endlich noch 6) beweisen, daß sie unter dem Einflusse einer solchen Erziehung nicht noch vollkommener geworden, wenigstens vielen Gefahren entzogen seyn würden, die ihnen von einer Seite sehr schädlich, wenn gleich von einer andern

deutschen kommt [illegible] auch den an sich
So giebt und ha[illegible] d Fallen lerne
ben, welche den [illegible] weiter ausgedehnt
führten. Er [illegible] unge Leute, und selbst
Nachrichten [illegible] den Erziehern nützlich
und Fried[illegible] gnen, daß selbst die Ver-
Verkundsch[illegible] Laster für den Menschen
welches in [illegible] und seinem Charakter nach
auskun[illegible] n traurigen Erfahrungen, die
In der [illegible] Selbstständigkeit und Festigkeit
kundſ[illegible] leiben aber allemal eine mißliche
ten u[illegible] ilegen in dieser Probe. Thorheit
Verkö[illegible] ihnen zur andern Natur; selbst die
Kür[illegible] härtesten Schicksale bringen sie nicht
du[illegible] auch die, welche von der moralischen
B[illegible] werden, gelangen doch nicht leicht zu
[illegible] Gesundheit; es bleibt Schwäche und oft
[illegible] in ihnen zurück. Es giebt daher keine
[illegible] Meinung, als die gleichwohl so oft aus
[illegible] der Eltern, sogar in Gegenwart junger
[illegible] gehörte Behauptung: Man müsse die Jugend
[illegible] lassen; die wildesten würden gemeiniglich
[illegible] Des Wahren darin ist sehr wenig; es
[illegible] sich bloß auf die Bemerkung ein, daß 1) die
[illegible] nie ängstlich seyn, erzwungene Tugend nie
[illegible] wahre Tugend gehalten werden müsse; 2) daß
[illegible] Menschen von außerordentlichen Körper- und
Geisteskräften diese zu guten Zwecken lenken, wie sie
solche vorher auf böse lenkten, solche allerdings weit
mehr, als gutmüthige Schwachköpfe leisten können.
Uebrigens sollte man jener Behauptung lieber auf's
Stärkste widersprechen, und so oft sie vorkommt, alle
Beredsamkeit aufbieten, um zu zeigen, was bewährte
Tugend, was Schuldlosigkeit des Gewissens — [illegible]
[illegible] sibi, nulla palescere culpa — [illegible]
[illegible] und zartes sittliches Gefühl, was Wohl-

deutschen wird dieses Zeitwort, außer der biblischen Schreibart, nur noch in der höheren Schreibart, besonders von der Bekanntmachung einer künftigen Sache gebraucht. Der Wächter verkündiget durch sein Rufen den Tag. Er verkündiget von der Warte die Ankunft des Feindes; von einem Thurme durch das Sprachrohr die Gegend des ausgebrochenen Feuers. Kassandra verkündigte nichts als Unglück. Alle seine Züge verkündigen den nahen Tod. Der große Sturm wird viel Unglück auf der See verkündigen. Die Erscheinung der weißen Frau auf dem Schlosse zu — verkündiget ein nahes Ereigniß. In mehreren Gegenden Deutschlands ist es für bekannt machen ꝛc. überhaupt üblich. Es wurde bei Hofe verkündiget, daß folgende Personen zu Kammerherren ernannt worden. Die Anhebung der Vermählungsfeierlichkeiten der Prinzessin Helene mit dem Erbprinzen Ludwig zu — wurde bei Hofe verkündigt, bekannt gemacht ꝛc. So auch die Verkündigung. Nach Adelung ist verkündigen das Intensivum von dem im Hochdeutschen nach ihm veralteten verkünden, welches noch im Oberdeutschen häufig vorkommt; allein dieses letztere Zeitwort ist auch im Hochdeutschen noch nicht als veraltet anzusehen, da es jetzt wieder von mehreren Schriftstellern gebraucht wird. Ehemals wurde dafür das einfache künden, kundan, gebraucht. Das Hauptwort die Verkündigung, für Nachricht, wir verkündigen euch die Verkündigung, die wir von ihm gehört haben, 1. Joh. 1, 5, ist ungewöhnlich.

Verkündiger, derjenige, welcher etwas verkündiget. In dieser Bedeutung kommt es in der Bibel oft vor: Der Verkündiger antwortete, 1. Sam. 4, 17. Da ist kein Verkündiger, Es. 41, 26. Im Hoch-

3) im höchsten Grade unbillig seyn würde, wenn man die große Menge verbesserter Begriffe über Erziehung, die segenvollen Wirkungen so mancher menschenfreundlichen Versuche zum Besten des heranwachsenden Geschlechts, den besseren Geist, der angefangen hat, in Schulen und Pensionsanstalten zu regieren, den allgemeinen Eifer, der in allen Ständen rege geworden ist, verkennen, und die neueren Pädagogen als Menschen verschreien wollte, die nichts, als Uebel gestiftet, weil es unter ihnen, wie in allen Ständen, manche Thoren gegeben hat; daß 4) so manche unleugbare Uebel, die unser Zeitalter charakterisiren mögen, namentlich die Tendenz zu einer Abwerfung aller der Bande, in welche man sich vorher williger fand, ohne deshalb ein Sklave zu seyn, in ganz anderen Ursachen ihren Grund haben, woran die Pädagogik unschuldig ist; wenn es gleich wahr seyn kann, daß einzelne Pädagogiker diesen Geist der Zeit zu sehr begünstigten. Dabei wäre es doch noch immer die Frage, ob der von der neuern Pädagogik allerdings stärker betriebene und lauter geäußerte Grundsatz, man müsse Kinder erst zu Menschen, dann zu Staatsbürgern machen, wirklich so bedenklich, oder wohl gar so widersinnig sey, als er Einigen beim ersten Anblick erscheint, und ob nicht vielmehr dieser Tadel der beste Lobspruch ist, welchen man unserm pädagogischen Zeitalter ertheilen kann; denn 1) ist man ja in der Theorie darüber einig, daß es die Menschheit oder die vernünftige Natur eigentlich ist, die billig in jedem Menschen geehrt werden sollte, und daß alle Versuche, die von jeher von Herrschern, Kriegern, Hierarchen, Philosophen, und wer sie sonst seyn mochten, gemacht wurden, einen Theil der Menschen um ihre natürlichen Rechte zu bringen, und sie bloß als Mittel zur Beförderung der Zwecke Anderer zu mißbrauchen, im hohen Grade zu mißbilligen, auch in ihren Folgen

ist, und daß die wohlmeinendsten Eltern sehr oft gerade durch das, wovon sie am meisten Gutes hoffen, am meisten Gutes verderben, daß z. B. manche Art religiöser Erziehung irreligiöser macht; daß immer bewachte Tugend unbewacht nicht aushält; daß 2) gemeiniglich in Familien, wo man auf Erziehung hält, zu viel Gleichförmiges in der Behandlung der Kinder ist, da doch die Kinder selbst sehr verschieden sind, folglich das, was das eine bildet, das andere mißbildet; 3) daß die Erziehung, welche der junge Mensch von seinen Eltern und Führern erhält, nicht allein auf ihn wirkt; daß der Einfluß anderer Menschen und ihn umgebender Umstände oft zu mächtig ist, und von allen Seiten auf ihn eindringt; daß die Erziehung nur von einer Seite, vielleicht zu selten und zu schwach wirkt. Wenn 4) vorzügliche Menschen Alles durch sich selbst geworden zu seyn scheinen, so beweist dies bloß, daß es die Erziehung durch Menschen nicht allein ist, was den Menschen bildet, daß einige, obwohl seltene Menschen so viel innere Kraft haben, durch alle Hindernisse durchzudringen; daß man aber auch bei ihnen die äußeren Lagen und Umstände nicht übersehen darf, in welchen sie sich befanden, und die vielleicht gerade für sie die angemessensten, und daher geschickt waren, zu ersetzen, was ihnen an Erziehung im gewöhnlichen Sinne abzugehen schien. Auch müßte 5) wenn man die wenigen auffallenden Beispiele von Menschen, die ohne Erziehung wurden, was sie sind, anführt, um gerecht zu seyn, die große Menge derer in Anschlag gebracht werden, die durchaus verwahrlost sind, weil sie das Glück einer weisen Erziehung entbehrten. Man müßte endlich noch 6) beweisen, daß sie unter dem Einflusse einer solchen Erziehung nicht noch vollkommener geworden, wenigstens vielen Gefahren entzogen seyn würden, die ihnen von einer Seite sehr schädlich, wenn gleich von einer andern

höchst lehrreich werden, und seinem Charak
und nach durch die vielen traurigen Erfahrung
sie ihn machen lassen, Selbstständigkeit und F
geben können; sie bleiben aber allemal eine
Probe, und viele erliegen in dieser Probe.
und Laster wird ihnen zur andern Natur; se
Züchtigungen der härtesten Schicksale bringen
davon zurück; auch die, welche von der mor
Krankheit geheilt werden, gelangen doch nicht
der vollen Gesundheit; es bleibt Schwäche
Krankheitsgift in ihnen zurück. Es giebt dah
gefährlichere Meinung, als die gleichwohl so
dem Munde der Eltern, sogar in Gegenwart
Leute gehörte Behauptung: Man müsse die
ausrasen lassen; die wildesten würden gem
die besten. Des Wahren darin ist sehr we
schränkt sich bloß auf die Bemerkung ein, daß
Erziehung nie ängstlich seyn, erzwungene Tug
für wahre Tugend gehalten werden müsse;
wenn Menschen von außerordentlichen Körp
Geisteskräften diese zu guten Zwecken lenken,
solche vorher auf böse lenkten, solche allerdin

gesittetheit auch in den brausenden Jahren des Jünglings, was dies Alles für einen hohen Werth gebe, und für unaussprechliche Freuden gewähre, auf welche auch der klug gewordene Wüstling nie mehr rechnen könne. Aber bei vielen Vätern scheint diese Maxime nur deshalb so viel Eingang zu finden, weil sie ihnen die Verschuldungen ihrer Jugendjahre in einem erträglichen Lichte zeigt. — Andere Einwürfe sind nicht sowohl gegen die Erziehungswissenschaft überhaupt, als gegen das, was man neue Pädagogik oder pädagogische Neologie nennt, gerichtet. Man findet sie theils zu künstlich, theils zu viel versprechend, theils zu frei, und wenigstens für junge Leute, die nicht für eine idealische, sondern die wirkliche Welt erzogen werden sollen, unzweckmäßig und gefährlich. Sie möge zur Ausbildung des Menschen geschickt seyn; sie sey es auf keinen Fall zur Erziehung des Staatsbürgers. Hierin mag sehr viel Wahres seyn, wenn man bei den Ideen einzelner Projektenmacher und excentrischer Köpfe, und bei dem, was in einzelnen neueren Erziehungsanstalten geschehen ist, stehen bleibt. Selbst die zu heiße Bewunderung einiger an sich vortrefflichen, aber stellenweise mehr beredeten, als gründlichen Erziehungsschriftsteller, und der Enthusiasmus anderer für die höchst nothwendig gewordene Verbesserung vieler herrschend gewordenen Ideen und Methoden, hat sehr vielen Theil daran gehabt. Es bleibt aber immer ungerecht, wenn man hierbei übersieht, daß 1) jene Mißbräuche nie die Billigung aller oder auch nur der meisten neueren Pädagogiker erhalten, daß vielmehr die meisten von ihnen sich auf's kräftigste dem Unwesen widersetzt haben; daß 2) in Deutschland aus einer kurz dauernden, fast zu gewaltsamen Erziehungsrevolution sehr bald eine recht glückliche Reformation hervorgegangen, und schon in ihren Folgen sehr heilsam geworden ist; daß es

Verkupfern, die Ueberziehung der Metalle mit Kupfer, welches besonders beim Eisen und Stahl geschieht, um denselben einen Kupferüberzug zu verschiedenen Zwecken zu geben. Man löset das Kupfer in Scheidewasser (Salpetersäure) auf, und wirft Eisen, welches man verkupfern will, in diese Auflösung, so wird es sich ganz mit Kupfer überziehen. Um dieses zu bewirken, kann man sich auch des Kupfervitriols, oder schwefelsauren Kupfers, in Wasser aufgelöst, bedienen, indem man diese Auflösung mit einigen Tropfen Vitriol oder Schwefelsäure schärft. In dieser Auflösung braucht das Eisen nur fünf bis sechs Minuten zu liegen, so überzieht es sich so vollkommen damit, daß man es für Rothkupfer halten könnte. Auch eine Kupfervitriol- oder Grünspanauflösung, mit Alaun und Salz versetzt, bewirkt einen gleichen Ueberzug des Eisens, wenn solches hineingelegt wird. — Die neueste Methode der Verkupferung geschieht auf dem galvanischen Wege. Nun, nach dem Spencerschen Verfahren, die Oberfläche des Eisens auf galvanischem Wege zu reinigen, und dieselbe zu verkupfern, befestiget derselbe an das Platinende einer Voltaischen Batterie von drei Plattenpaaren, von denen jede Platte dieselbe Oberfläche besitzt, wie das zu reinigende Eisen, dasselbe. Dieses so befestigte Stück wird an der Stelle E in das Gefäß A Fig. 9396 getaucht; eine andere Eisenplatte ist ebenfalls an der Batterie befestiget, aber am Zinkende der Platten. Diese Platte kommt an die Stelle F im Gefäße A. Eine Auflösung von schwefelsaurem Natron wird dann in das Gefäß A gegossen, so daß die Eisenplatten davon bedeckt werden. Wird nun die Batterie erregt, so wirkt sie auf die Oberfläche E. In einigen Minuten ist diese Oberfläche gereiniget, wenn sie aus Schmiedeeisen bestand; bestand sie aber aus Gußeisen, so hat sie ihr Eisen verloren, und ihr Kohlenstoff ist bloß

höchst gefährlich geworden sind; denn theils ward die Menschheit dadurch in ihrer allgemeineren Bildung zurückgesetzt, theils endlich der gedrückte Theil zur Verzweiflung, durch diese aber zu Maaßregeln gebracht, wovon hernach viele Unschuldige das Opfer wurden. Wenn nun 2) alle schönen Anlagen der menschlichen Natur in jedem Zöglinge ausgebildet sind, so läßt sich auch erwarten, daß unter diesen die Vernunft am wenigsten versäumt seyn werde. Der vernünftige Mensch wird aber unfehlbar auch der beste Staatsbürger seyn, und die meiste gesellschaftliche Brauchbarkeit haben. Die Vernunft, welche in ihm zur Oberherrschaft gelangt ist, wird zuvörderst in ihm alle Triebe, namentlich den Trieb nach Freiheit und Unabhängigkeit, in Schranken halten. Sie wird ihn einsehen lehren, daß der Mensch nicht bloß natürliche Rechte, sondern auch gesellschaftliche Pflichten habe, und sich durch die jedesmaligen Lagen und Umstände, wozu auch die Regierungsformen gehören, bestimmen lassen müsse, wie er ihnen am nützlichsten für das Ganze ein Genüge leisten könne. Sie wird ihm den Gehorsam unter das Gesetz erleichtern, ohne Sklavensinn von ihm zu fordern. Er wird auf diese Art in jeder Lage seine innere Freiheit behaupten, eine vernünftige Freiheit um sich her befördern, und dabei dennoch weit entfernt bleiben, alle Verhältnisse um sich her zu ändern, und die wirkliche Welt mit einer idealischen vertauschen zu wollen. Haben manche neuere Erziehungsanstalten zu sehr das Letztere befördert, so muß keine harmonische Kultur der Kräfte in ihnen beabsichtiget, und das Gefühl auf Unkosten der Vernunft ausgebildet seyn. Alle Schriften, in welchen man bewiesen hat, daß wahre Aufklärung des Volkes und wohlgeordnete Freiheit nichts weniger als gefährlich sey, sind zugleich Schutzschriften für das, was man neue Pädagogik nennt." So weit Niemeyer.

Verkupfern, die Ueberziehung der Metalle mit Kupfer, welches besonders beim Eisen und Stahl geschieht, um denselben einen Kupferüberzug zu verschiedenen Zwecken zu geben. Man löset das Kupfer in Scheidewasser (Salpetersäure) auf, und wirft Eisen, welches man verkupfern will, in diese Auflösung, so wird es sich ganz mit Kupfer überziehen. Um dieses zu bewirken, kann man sich auch des Kupfervitriols, oder schwefelsauren Kupfers, in Wasser aufgelöst, bedienen, indem man diese Auflösung mit einigen Tropfen Vitriol oder Schwefelsäure schärft. In dieser Auflösung braucht das Eisen nur fünf bis sechs Minuten zu liegen, so überzieht es sich so vollkommen damit, daß man es für Rothkupfer halten könnte. Auch eine Kupfervitriol- oder Grünspanauflösung, mit Alaun und Salz versetzt, bewirkt einen gleichen Ueberzug des Eisens, wenn solches hineingelegt wird. — Die neueste Methode der Verkupferung geschieht auf dem galvanischen Wege. Um, nach dem Spencerschen Verfahren, die Oberfläche des Eisens auf galvanischem Wege zu reinigen, und dieselbe zu verkupfern, befestiget derselbe an das Platinende einer Voltaischen Batterie von drei Plattenpaaren, von denen jede Platte dieselbe Oberfläche besitzt, wie das zu reinigende Eisen, dasselbe. Dieses so befestigte Stück wird an der Stelle E in das Gefäß A Fig. 9396 getaucht; eine andere Eisenplatte ist ebenfalls an der Batterie befestiget, aber am Zinkende der Platten. Diese Platte kommt an die Stelle F im Gefäße A. Eine Auflösung von schwefelsaurem Natron wird dann in das Gefäß A gegossen, so daß die Eisenplatten davon bedeckt werden. Wird nun die Batterie erregt, so wirkt sie auf die Oberfläche E. In einigen Minuten ist diese Oberfläche gereiniget, wenn sie aus Schmiedeeisen bestand; bestand sie aber aus Gußeisen, so hat sie ihr Eisen verloren, und ihr Kohlenstoff ist bloß

gelegt. In beiden Fällen befindet sie sich in dem geeigneten Zustande, den galvanischen Niederschlag aufnehmen zu können. Um nun das Kupfer auf diese gereinigte Oberfläche zu fällen, wird solche sogleich an das Zinkende einer Batterie befestiget, und eben so befestiget man eine Kupferplatte am entgegengesetzten Pole am Platin der Batterie. Diese Oberflächen werden in das Gefäß A getaucht, welches die Auflösung eines Kupfersalzes enthält. Die Kupferauflösung kann mit essigsaurem, schwefelsaurem, salpetersaurem oder mit essigsaurem Ammoniakkupfer dargestellt werden. Ist Alles so eingerichtet, so überzieht sich das gereinigte Eisen oder die bloß gelegte kohlige Oberfläche mit einer Kupferschicht, deren Dicke man nach Willkühr reguliren kann. Will man Schmiedeeisen verkupfern, so geschieht die Reinigung auf folgende Weise, die sich einfacher, als die vorhergehende darstellt, aber mehr Zeit in Anspruch nimmt. Die zu reinigende Oberfläche wird in eine halbgesättigte Auflösung von Zinkvitriol gebracht, welche eine kleine Quantität eines Kupfersalzes enthalten muß, so daß die Flüssigkeit davon kaum gefärbt wird. Nach Verlauf einer Stunde wird man finden, daß das Eisen gut gereiniget ist, und daß es sich zugleich mit einer sehr dünnen Kupferschicht überzogen hat. In diesem Zustande befestiget man es an dem Zinkpol der Batterie, wie beim Ueberziehen mit anderen Metallen. — Das Verfahren des Professors Fehling, auf galvanischem Wege zu verkupfern. Nach ihm ist das Ueberziehen mancher, namentlich eiserner, Geräthschaften mit Kupfer schon an und für sich zweckmäßig; dann ist das Verkupfern ferner bei manchen Metallen, die versilbert oder vergoldet werden sollen, nöthig, wenigstens hat Fehling die Erfahrung gemacht, daß der Goldüberzug auf zuerst verkupfe Geräthen bei gleicher Dicke dauerhafter war.

wenn das Gold unmittelbar auf den Stahl gefällt war. Zur Verkupferung eiserner Gegenstände reicht, wie bekannt, ein augenblickliches Eintauchen derselben in eine Auflösung von Kupfervitriol hin, wie schon oben bemerkt worden; allein diese Verkupferung ist nicht so dauerhaft, wie ein durch den galvanischen Strom bewirkter Kupferniederschlag; auch leidet die Politur von fein polirtem Stahle oft dabei Noth. Der Bereiter sagt ferner über sein Verfahren: „Zur Verkupferung ist deshalb auch eine Lösung anzuwenden, aus welcher nur mit Hülfe der galvanischen Batterie das Kupfer gefällt wird. Ich stellte mir zuerst eine solche Flüssigkeit durch Vermischen einer Kupfervitriollösung mit überschüssiger Blutlaugensalzlösung dar; da hier nur der Bodensatz das Kupfer enthält, so muß man die Flüssigkeit vor dem Gebrauche jedesmal umschütteln, oder den Niederschlag aufrühren. Das Verkupfern geht sehr langsam, erst in zwei bis drei Minuten ist der Stahl so verkupfert, um ihn vergolden oder versilbern zu können." Eine Lösung erhalten durchs Vermischen von 1 Loth Kupfervitriol, in 12 Loth Wasser mit 2—2½ Loth Cyankalium (nach Liebig's Vorschrift) in 16 Loth Wasser gelöst, verkupfert sehr rasch und läßt nichts zu wünschen übrig; auch scheint sie besser zu seyn, als folgende Lösung, welche von Manchen vorgezogen wird: 1 Loth Kupfervitriol, 3½ Quentchen Blutlaugensalz, und 1 bis 1½ Loth Cyankalium, jedes im Wasser gelöset, und dann vermischt; so daß das ganze Quart ungefähr 1 Pfd. beträgt. Diese Flüssigkeit ist klar, oder es setzen sich höchstens einige Flocken von Eisenoxidhydrat ab, die man durch Abgießen trennt. — Doktor Elsner's Verkupferung auf galvanischem Wege, ohne Anwendung von Cyankalium. Man koche in einer Porzellanschale, oder in einem emaillirten Geschirr von Gußeisen eine beliebige Quantität

gepulverten weißen Weinstein mit etwa seinem zehnfachen Gewichte Regenwasser, und setze der Flüssigkeit so viel frisch bereitetes, mit kaltem Wasser ausgesüßtes, kohlensaures Kupferoxidhydrat hinzu, bis ein Antheil des Letztern unaufgelöst als basisches, grünlich blaues Pulver zurückbleibt, und die schöne dunkelblaue Flüssigkeit auf geröthetes Lackmuspapier alkalisch reagirt. Die von dem ungelösten Weinsteine und Kupferoxidhydrat abfiltrirte Flüssigkeit ist nun als Verkupferungsflüssigkeit anzuwenden; man thut gut, dieselbe noch durch einen geringen Zusatz von kohlensaurer Kalilösung stark alkalisch zu machen. Die so bereitete tief dunkelblaue Flüssigkeit enthält das Doppelsalz aus weinsteinsaurem Kali-Kupferoxid aufgelöst, und läßt sich ohne alle Veränderung vorräthig aufbewahren. Das zur Darstellung des genannten Doppelsalzes erforderliche Kupferoxidhydrat wird durch Vermischung einer Auflösung von Kupfervitriol mit einer Lösung von kohlensaurem Kali erhalten, wobei ein blauer Niederschlag entsteht, welcher das verlangte Kupfersalz ist. Dieser Niederschlag wird abfiltrirt, und mit Regenwasser gut ausgesüßt. Die so eben mitgetheilte Vorschrift zur Darstellung der Verkupferungsflüssigkeit hat vor der mit neutralem weinsteinsaurem Kali (Kali tartaricum) folgende Vorzüge. Sie läßt sich in weit kürzerer Zeit darstellen, als wenn man sich zu ihrer Bereitung des neutralen Salzes bedient, welches erst durch Einwirkung des galvanischen Stromes auf das, als positive Elektrode aufgetretene Kupferblech (gewöhnlich Anode genannt) nach und nach aufgelöst wird, auf welche Weise auch dasselbe Doppelsalz entsteht, aber in weit längerer Zeit; auch scheint es, als wenn bei dieser Operation vortheilhaft sey, gleich zuerst die schon fertige Salzlösung anzuwenden, indem durch ein zu langes Einliegen von Gegenständen, aus Gußeisen oder Zink gefertiget, in

einer Flüssigkeit, in welcher sich erst nach und nach das genannte Doppelsalz bilden soll, die genannten Objekte sehr leicht mit einer dünnen Oxidhaut (besonders bei Zink) sich bedecken, welche der Verkupferung durchaus nicht förderlich ist. Die Bereitung dieser Verkupferungsflüssigkeit ist ferner minder kostspielig, als die mit neutralem weinsteinsaurem Kali; denn von diesem Salze kostet das Pfund 15 Sgr., der gepulverte weiße gereinigte Weinstein 10 Sgr., und bei größeren Gegenständen, wo entsprechende Quantitäten Weinstein erforderlich sind, kann man den gepulverten weißen, rohen Weinstein anwenden, von dem der ganze Centner etwa mit 22 bis 23 Thaler angesetzt ist. Bei der Operation selbst wird die Verkupferungsflüssigkeit ganz in der Weise angewendet, wie in allen ähnlichen Fällen; auch löst sich das, als positive Elektrode angewendete Kupferblech kräftig auf, so daß sich die Flüssigkeit stets auf gleichem Concentrationsgrade erhält. Ein verhältnißmäßiger schwacher Strom und vollständige Berührung der zu verkupfernden Gegenstände mit dem vom Zinkpole herkommenden Kupferdrahte sind nothwendige Bedingungen für ein gutes Gelingen der Operation. Mit der genannten Verkupferungsflüssigkeit sind schon ziemlich große Gegenstände von Gußeisen, Zinn und Zink verkupfert worden. Die Farbe der verkupferten Gegenstände ist ganz dieselbe, als wie mit einer Cyankaliumlösung. Die bezeichnete Flüssigkeit ersetzt demnach in jeder Hinsicht dieses so giftige und leicht zersetzbare Präparat, dessen kostspielige Beschaffung in keinem Verhältnisse steht zu dem billigen und überall leicht zu habenden, völlig gefahrlosen Weinstein. Die Vortheile dieser Verkupferungsflüssigkeit im Vergleiche mit der mittelst Cyankalium liegen klar am Tage, besonders wenn man berücksichtiget, daß große Gegenstände wegen des hohen Preises des Cyankaliums bisher fast

nicht verkupfert werden konnten. Bildsäulen von pfer oder Zink, große Gegenstände von Zinn können nun billiger verkupfert werden, und auf diese eise die auf galvanische Art dargestellten, aber sehr ispieligen Gegenstände ersetzen. Hier muß nur ch bemerkt werden, daß die Gegenstände während Operation des Verkupferns bunt anlaufen, ein nstand, der gewöhnlich dann eintritt, wenn der galnische Strom nicht gehörig im Gange ist. Will an diesen farbigen Ueberzug wieder entfernen, so t man nur nöthig, den Gegenstand aus der Flüssigit herauszunehmen, und mit sehr verdünnter Schwefäure abzuwischen, durch welches Verfahren sich der eberzug leicht wieder entfernen läßt. Uebrigens sitzt erselbe auf dem verkupferten Gegenstande so fest, daß durch heftiges Reiben sich durchaus nicht entfernen läßt. — Die Verkupferung der Gewebe, s. Vergoldung (Zeug-), Th. 208, S. 199 u. f. — Handbuch der Galvanoplastik ꝛc. Nach den neuesten Verbesserungen bearbeitet von Dr. Christ. Heinr. Schmidt. 2te sehr verbesserte Auflage. Quedlinburg und Leipzig, 1847, S. 150 u. f.

Verkuppeln, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, eigentlich verbinden, wo es nur von kuppeln 2. üblich ist; s. den Art. Kuppeln, Th. 56, S. 573. Zwei Personen verkuppeln, sie zur unerlaubten Befriedigung sinnlicher Begierde sowohl verleiten, als auch dazu verhelfen. Sich mit einer Person verkuppeln, sich zur unerlaubten Befriedigung sinnlicher Begierden mit ihr verbinden. Eine unerlaubte Verkuppelung, die nach den Gesetzen scharf bestraft wird, ist ein solches Vergehen oder Verbrechen, wo Weiber, auch Männer, hauptsächlich aber die Ersteren, sich damit beschäftigen, junge Mädchen, oft aus den anständigsten Häusern, an sich zu ziehen, um sie zur Unzucht mit dieser oder jener Manns-

person zu verführen. Es werden nämlich bei diesen Frauen, gewöhnlich Wittwen, Stelldicheine von Verliebten veranstaltet. Junge, auch ältere Männer suchen die Bekanntschaft solcher Weiber zu machen, die sich mit dergleichen Kuppeleyen gegen eine gewisse Belohnung von Seiten der Männer abgeben, und ziemlich anständig wohnen. Hier werden nun die jungen Mädchen, deren Bekanntschaft von Männern in Kaffeehäusern oder Kaffeegärten, in Konzerten, auf Bällen ꝛc. gemacht worden, von denselben eingeführt, und die Frau des Hauses für eine Verwandte ausgegeben und vorgestellt. Die jungen Mädchen werden nun von derselben auf Veranlassung der Männer zum Thee, Kaffee, Chocolade ꝛc. eingeladen, wobei sich diese auch einfinden, und die Kosten der Bewirthung u. s. w. tragen, und so werden dann die Verhältnisse geknüpft, die zuletzt zu wollüstigen Genüssen, zur fleischlichen Vermischung führen, wobei es hier doch nur von Seiten der Männer abgesehen ist, da keine andere Verbindung, als nur Befriedigung der Lüste geknüpft werden soll, wenn auch von Seiten der jungen Mädchen wohl auf eine ernstere Verbindung, auf eine Verheirathung, weniger auf Befriedigung des Geschlechtstriebes, geschlossen wird. Wenn sich hier mehrere junge Männer mit ihren Geliebten zusammen einfinden, und fröhliche Gelage, wie Kränzchen, Picknicke ꝛc., feiern, wobei auch Kardinal, Punsch ꝛc. bereitet und getrunken wird, so sind diese bloß Vorläufer zu den Schäferstunden, die nachher gefeiert werden, indem man sich hier öfters und allein sieht, wobei die Wohnungsbesitzerin kleine Gänge zu machen vorschützt, um so das Pärchen sich allein während der Zeit des Ausbleibens zu überlassen, wo dann die Verführung vollendet wird. — Von der ehelichen Verbindung wird es nur im gemeinen Leben und im verächtlichen Verstande gebraucht. Sie haben sich

verkuppelt, sind endlich zum ehelichen Stande geschritten, nachdem sie vorher ein wüstes Leben geführt haben. Auch wenn ein Ehepaar nicht aus Neigung zur Ehe geschritten, sondern durch Ueberredung von Andern, durch Unterhändler, die ihren Nutzen dabei hatten, zusammengebracht worden, welche Ehen nur selten glücklich geführt werden, da sich beide Theile nicht gehörig haben kennen lernen, und dann im Ehestande erst zu spät einsehen, daß sie nicht zusammen passen, keine gegenseitige Neigung sie vereinigte. In Hinsicht dieser Verkuppelungen sagt ein Schriftsteller (Der kluge und vorsichtige Brautwerber, Berlin, 1809): „Es ist eine der verkanntesten Pflichten des Weibes, sich keinem Manne zu überlassen, den sie nicht ehrt und liebt, keine Ehe zu schließen, die nicht Vereinigung der Herzen seyn kann. Diese Denkart, welche sich sowohl auf Selbstachtung, als auf Achtung des Mannes gründet, ist bei den klugen Menschen unserer sogenannten gebildeten Welt, als eine Thorheit verschrien, die nur in die Welt der Romane, aber keinesweges in die Welt des wirklichen gemeinen Menschenlebens hingehöre. Aus Furcht, eine Lächerlichkeit zu begehen, und als Romanheldin zu erscheinen, vergißt manches Mädchen seine Pflicht, verläugnet seine Würde, täuscht entweder einen edlen Mann, der in der Person seiner Gattin ein Herz zu finden wähnt, das für ihn schlägt, oder sie giebt sich einem Elenden Preis, der offenbar selbst auf den Besitz eines Herzens Verzicht thut. Die Buhldirne, welche ihre Reize für Geld verkauft, hat vor einem solchen Mädchen noch das voraus, daß sie keine Ansprüche auf ihr Herz begründet, und also wenigstens in so fern keine Betriegerin ist. Eine solche Betriegerin ist aber unstreitig das Mädchen, das die Gattin eines Mannes wird, dem ihr Herz, ihre innigste Achtung und Neigung, nicht gehört. Die Buhldirne, die um

des Geldes willen ihre Liebhaber auch mit der Hingabe ihres Herzens täuscht, unterscheidet sich von einem solchen Mädchen nur dadurch, daß sie, mit einem geringeren Preise ihrer Verstellung zufrieden, dem beglückten Liebhaber wenigstens nicht die heiligen und schweren Pflichten eines Gatten auflege. Die Erstere verkauft sich wohlfeileren, die Andere höheren Preises. Beide werfen sich selbst weg. Ihre Denkart ist in gleichem Verhältnisse niederträchtig. Alle Entschuldigungen, die von dem Drange der Verhältnisse, von Zuredungen der Eltern und Verwandten, von sonstiger Herzensgüte des Mädchens, und von ähnlichen Umständen entlehnt werden, um jenes hart scheinende Urtheil über ein Mädchen zu mildern, das eine Ehe ohne Vereinigung der Herzen schließt, heben wenigstens eine demüthigende Vergleichung nicht auf; denn wie oft mögen nicht ähnliche Einflüsse des Schicksals und der Lage, wie oft nicht gleiche Zudringlichkeit der Angehörigen an der Erniedrigung zu der Lebensart einer Buhldirne einen gleichen, wo nicht noch größeren Antheil haben? O, es giebt in dieser unglücklichen Menschenklasse manches weibliche Wesen von ursprünglich edler Natur, von vieler liebenswerther Güte des Herzens! Hört sie aber darum auf, eine verworfene, eine sich selbst verwerfende Menschenklasse zu seyn, welche die Achtung für ihre Menschheit in so fern selbst verwirkt hat? — Was soll der Mann thun, der diesen Mangel der herzlichen Zuneigung bei einem Mädchen gewahr wird oder erfährt, die er aus Liebe und aus Werthschätzung ihrer übrigen guten Eigenschaften sich in redlicher Absicht zur Gattin wählen möchte? Wenn er sich bei dieser Ueberzeugung mit einem Mädchen dieser Art dennoch als Gatte und Gattin zu leben entschließt, so erniedriget er sich selbst, indem er an der Selbsterniedrigung des Mädchens Theil nimmt. Macht er aber diese Entdeckung erst

nach geschlossener und vollzogener Ehe, so mag er's immer versuchen, das Herz seiner Gattin zu gewinnen, und wenn er meint es zu besitzen, so mag er das Verhältniß des Gatten zu der Gattin fortsetzen, welches er bei der entgegengesetzten Ansicht nur als sinnliches Wesen und mit Verläugnung seiner Würde thätig erhalten könnte. Macht ein Dritter vor Vollziehung der Ehe die sichere Entdeckung, daß ein Mädchen ihrem Verlobten ihr Herz nicht bringen könne oder wolle, so ist dieser Dritte, er sey Vater, Bruder, Brautwerber oder sonst Einer, dessen Pflicht es wäre, die Verbindung nicht zuzulassen, des Vergehens der Kuppeley, das heißt, der begünstigten Unzucht, und des verübten Betruges schuldig; er hat es zu verantworten, daß sich das Mädchen zur Buhlerin erniedriget, und einen redlichen Gatten um sein Herz betriegt. Sey es auch in der Meinung des gutmüthigen Freundes mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen, daß die künftige Gattin, es sey aus Pflichtgefühl, oder aus Ehrgefühl, oder aus Mangel an Temperament und an Verführung, ihres, dem Gatten abgeneigten, oder doch nicht innig zugethanen Herzens ungeachtet, dasjenige nicht verletzen werde, was man im viel zu beschränkten Sinne eheliche Treue zu nennen pflegt; so hebt diese Hoffnung die Schuld der Theilnahme an einer an sich unwürdigen Verbindung keinesweges auf. Die nur allzugegründete Besorgniß aller weitern unsittlichen und unglücklichen Folgen wird vielmehr diese Schuld beträchtlich erhöhen, und vor einem rechtlichen Gewissen unverantwortlich machen. Ein Weib, das einen Mann wirklich liebt, und doch einem Andern, für den es entweder gar nichts fühlt, oder der ihm bloß gefällt, seine Hand giebt, begeht die größte Untreue an sich selbst; es versündiget sich nicht bloß an seinem Glücke, sondern auch an seiner sittlichen Natur. Ein Mann vollends, der seine Liebe anderen

Rücksichten aufopfert, ist ein Ungeheuer, das die herrlichsten Anlagen in sich vollends zu Grunde richtet. Es giebt Menschen, die so gemein sind in jeder Rücksicht, und alles feinen Gefühls so beraubt, daß sie sich im Gatten nichts mehr, als den Gesellschafter und den Gehülfen denken können. Diese mögen denn auch heirathen zum Zeitvertreibe, um angenehmer zu leben, um Kinder zu haben, um den sinnlichen Trieb zu befriedigen. Höheres kennen sie nicht, andere Bedürfnisse fühlen sie nicht. Es ist an ihnen nichts zu verderben, wenn sie sich nur den Gatten aus der eigenen Klasse wählen. An solche Menschen und zu solchen Zwecken ein fühlendes Geschöpf zu verkuppeln, das ist wahre Seelenverkäuferey. Bei ihnen ist die Ehe ein bloßer Kontrakt; sie wird nicht anders gebrochen, als durch Uebertretung des Buchstabens, und damit hat es nichts weiter auf sich, als mit der Nichterfüllung eines jeden andern Vertrages. Es kommt nur darauf an, daß beide Parteyen sich handeln lassen. Hütet Euch, Menschen, etwas zur Waare zu machen, woraus die Natur etwas Besseres machen wollte." — In Hinsicht der strafbaren Kuppeley, der Bestrafung dieses Verbrechens, haben im Preußischen allgemeinen Landrechte (Th. 2, Bd. 2, Tit. 20, §§. 996 bis 998) Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute oder auch verheirathete Personen zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, Zuchthaus- oder andere Strafarbeit auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt; und wenn sie aus dergleichen Kuppeleyen ein Gewerbe gemacht haben, so soll zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten; diese mit Willkommen und Abschied geschärft, und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf immer verbannt werden. Haben Eltern, Erzieher oder Erzie-

herinnen oder Andere, deren Aufsicht junge Personen anvertrauet sind, sich einer solchen schändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge oder Untergebenen schuldig gemacht, so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt. Wie nach dem neuern Strafverfahren die Kuppeley bestraft wird, s. unter Verbrechen, Th. 205, S. 59.

Verkürzen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, kürzer machen, im Gegensatze des Verlängerns oder der Verlängerung. Eigentlich im Gegensatze von der Ausdehnung in die Länge. Die Figuren verkürzen, oder die Verkürzung der Figuren, sie perspektivisch in der Luft so vorstellen, daß sie verkürzt erscheinen, das heißt, an den Deckengemälden; s. weiter unten. Am Mittage verkürzen sich die Schatten, so sehr, daß sie kaum sichtbar sind; dagegen verlängern sie sich des Morgens und des Abends beim Auf- und Niedergange der Sonne. Auch in der Bibel kommt es hierin vor. Ist denn die Hand des Herren verkürzt? 4. Mos. 11, 23. So auch von der Zeitdauer: Und wo diese Tage nicht würden verkürzt. Matth. 34, 22. Die Jahre der Gottlosen werden verkürzt. Sprichwörter 10, 27. — Sein Leben verkürzen, es als Selbstmörder enden; auch durch Unmäßigkeit im Genusse spirituöser Getränke, durch Ausschweifungen in der Liebe, durch Selbstbefleckung, durch unmäßiges Tanzen ꝛc. In einem anderen Verstande sagt man: sich oder Anderen die Zeit verkürzen, die Dauer derselben scheinbar abkürzen oder unmerklich machen, so daß sie weit schneller verrinnt, oder zu verlaufen scheint, als es gewöhnlich geschieht, welches durch angenehme Gespräche, belustigende und erheiternde Spiele, wozu sowohl alle Gesellschaftsspiele, als auch die Kartenspiele gehören, dann Deklamation, Gesang und Musik, Räthsel- und Charadenauf-

laumigen Inhalts; überhaupt Alles, was K
Wissenschaften zur Würze der Zeitkürzung
Bei einer Fußreise zur Erholung verkürzen a
Aussichten zu beiden Seiten der Kunststr
Fußsteige den langen Weg; wofür auch nu
fache Kürzen üblich ist. — In der Mus
des menschlichen und thierischen
verkürzen sich Theile durch Zusammenzi
Muskeln. Wenn die durch ihre Nerven
Muskelfasern sich zusammenziehen, werden
dafür aber dicker und härter, zugleich gesp
gleich und runzlig. Diese Verkürzung, b
die Enden einer Muskelfaser ihrer Mitte,
Grundtheilchen (Elemente) einander näher
verschieden; die Muskelfasern der Gliedm
des Rumpfes scheinen sich verhältnißmäßig
ansehnlich zu verkürzen, als die des Zwerc
der Därme, der Urinblase, des Schließers
des, des Schließers des Afters, des Schl
Augenlieder, derer einige sich oft mehr, a
Hälfte ihrer Länge verkürzen. Daß aber
Muskeln der Gliedmaßen weit über den gen

zurückgehalten wurden. So auch bei anderen Verschiebungen (Dislocationen) nach Beinbrüchen. Daß die Muskelfasern während ihrer Wirkung verkürzt, dicker und härter werden, wird man leicht durchs Gesicht und Gefühl am Kiefermuskel, an verschiedenen Armmuskeln und an Wadenmuskeln überzeugt. Was sie daher an Länge verlieren, gewinnen sie an Dicke. Durch das Zusammenziehen der Muskeln entstehen nun bei Beinbrüchen, Armbrüchen, Gicht, Contrakturen ꝛc. Verkürzungen in den Theilen, wo diese Brüche und Krankheiten Statt haben. So z. B. ist die Contraktur in der Medizin eine widernatürliche Verkürzung der Muskeln einzelner Theile, als eine Folge vorhergehender Entzündungen, welche unvollkommen zertheilt worden sind, oder anhaltender Krämpfe, auch wohl eine Lähmung entgegenwirkender Muskeln, meist auch mit Absatz von Stoffen in das Zellgewerbe, welche die Geschmeidigkeit und Nachgiebigkeit der Muskelfasern beeinträchtigen. Diese contrakten Theile erleiden nun eine Verkürzung, indem sich die Muskeln zusammengezogen und verdickt, und also ihre Elasticität verloren haben, nicht mehr so nachgeben, sondern steif werden, wie dieses in den Beinen, Füßen, in dem Rückgrate, der Hand, den Fingern ꝛc. Statt hat. Auch beim Gehen und Laufen verkürzen sich die Muskeln der untern Gliedmaßen, und dieses stärker beim Laufen, als Gehen. Auch bei Thieren kommen Verkürzungen der Gliedmaßen vor, jedoch nur selten. — In der Botanik wird abbreviatus als verkürzt, abgekürzt angenommen, was gegen seine gewöhnliche Länge, oder im Verhältniß zu den benachbarten Theilen kurz erscheint; der Gegensatz von elongatus, verlängert. — In der Malerey und Kupferstecherkunst heißt verkürzen, Fr. Plat-fonner, racourcir, einer Figur die nöthige Verkürzung geben, damit sie dem

gert, oder es wird mit Thüren, Klappen, Schotten eingerichtet, um den Lauf eine gewisse Zeit ganz zu hemmen. Es ist aus dem Holländischen von Verlaaten, ablassen, abzapfen ꝛc. abgeleitet, weil der Wasserbau im Holländischen am meisten betrieben wird.

Verlaaththüren, zum Verlaathen angelegte Thüren, z. B. vor einer Brücke. Es ist gleich dem Vorigen aus dem Holländischen entlehnt.

Verlaboriren (und Verlaborirung), verarbeiten (eigentlich verquacksalbern), in welchem Sinne es jedoch nicht gebraucht werden kann, wenn das Verarbeiten sich auf Gegenstände zu gewissen nützlichen und heilsamen Zwecken bezieht, sondern im entgegengesetzten Sinne, zu nutzlosen, nichts einbringenden Versuchen, zu nutzlosen Arbeiten in der Chemie, in chemischen Laboratorien, worin das Verlaboriren besonders vorkommt. Daher verlaboriren in der Chemie, schlecht machen, eine Sache verderben, statt ein gutes, brauchbares Produkt hervorzubringen, durch einen verfehlten chemischen Prozeß in der Bereitung ein fehlerhaftes und schlechtes erzeugen. Wie viel Geld haben Sie nicht schon in der Farbenbereitung verlaborirt, ehe Sie zu glücklichen Resultaten gelangt sind! das heißt, durch verfehlte, nutzlose Versuche weggeworfen. Wenn man daher das Verlaboriren mit dem Verquacksalbern auf ziemlich gleichen Fuß stellt, so ist dieses wohl nicht ganz unpassend; denn so wie in der Quacksalberey unrechte Mittel, oft ein Mischmasch, zur Heilung angewendet werden, so werden auch beim Laboriren von Unkundigen viele Ingredienzien verlaborirt, oder verquost und weggeschüttet, weil man deren Wirkungen auf- oder zueinander nicht kannte; denn wenn auch der Chemiker Versuche machen muß, um dieses oder jenes hervorzubringen, die nicht immer glücklich ablaufen, so

ist er durch Wissenschaft und Erfahrung mit den Wirkungen vieler Ingredienzien bekannt, und weiß oft aus dem Verlaborirten noch Nutzen zu ziehen, welches aber nicht der Fall mit dem ganz Unkundigen hierin ist. Man rechnet hierher auch die Arbeiten der Adepten oder ehemaligen Alchymisten, Goldmacher ꝛc., die im Suchen des Steins der Weisen, der Lebenstinkturen oder Elixire, des Goldmachens ꝛc. alle Geheimnisse der Natur zu finden wähnen, die aber noch heute nach diesen Geheimnissen vergebens suchen, so große Fortschritte auch die wahre Chemie um sie herum gemacht hat; wenn gleich die alchymistischen Betriegereyen des Goldmachens ihr Ende bei den Gebildeten erreicht haben mögen, die noch im siebzehnten, bis hoch in das achtzehnte Jahrhundert hinauf manchen Großen berückten, und manchen Betrieger auf das Schaffot brachten. Uebrigens war die Sucht des Goldmachens, oder wenigstens des Suchens nach diesem Geheimnisse noch in der zweiten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts so groß, daß sich selbst namhafte Landprediger damit beschäftigten, und ein eigenes kleines Laboratorium in ihrer Amtswohnung anlegten, wo sie Gold aus verschiedenen unedlen Metallen durch mancherlei Zusätze von anderen Ingredienzien zu machen suchten, und sich zum Theil um ihr Vermögen oder ihre Einkünfte brachten, ja sich noch in Schulden steckten, und so machten es auch Andere, die sowohl ihre Zeit, als ihr Geld nutzlos opferten, nicht einmal der Produkte zu gedenken, die bei allen diesen Versuchen verquast wurden. Man verlaborirte Geld und Materialien, und brachte sich um die edle Zeit, die zu nützlicheren Versuchen hätte angewendet werden können; allein das Verlaboriren der unedlen Metalle zu edlen, steckte in vielen Köpfen, um zu Vermögen, und dadurch zu Ansehen in der bürgerlichen Gesellschaft zu gelangen. Wie groß das Ver-

gert, oder es wird mit Thüren, Klappen, Schot eingerichtet, um den Lauf eine gewisse Zeit ganz hemmen. Es ist aus dem Holländischen von Verlaaten, ablassen, abzapfen rc. abgeleitet, weil Wasserbau im Holländischen am meisten betrieb wird.

Verlaaththüren, zum Verlaathen angelegte Thür z. B. vor einer Brücke. Es ist gleich dem Verlaa aus dem Holländischen entlehnt.

Verlaboriren (und Verlaborirung), verarbeiten (eigentlich verquacksalbern), in welchem Sinne es jetzt nicht gebraucht werden kann, wenn das Verarbeiten sich auf Gegenstände zu gewissen nützlichen und heilsamen Zwecken bezieht, sondern im entgegengesetzten Sinne, zu nutzlosen, nichts einbringenden Versuchen zu nutzlosen Arbeiten in der Chemie, in chemischen Laboratorien, worin das Verlaboriren besonders vorkommt. Daher verlaboriren in der Chemie, schlecht machen, eine Sache verderben, statt ein gutes, brauchbares Produkt hervorzubringen, durch einen verfehlten chemischen Prozeß in der Bereitung ein fehlerhaftes und schlechtes erzeugen. Wie viel Geld haben Sie nicht schon in der Farbenbereitung verlaborirt, ehe Sie zu glücklichen Resultaten gelangt sind! das heißt, durch verfehlte, nutzlose Versuche weggeworfen. Wenn man daher das Verlaboriren mit dem Verquacksalbern auf gleichen Fuß stellt, so ist dieses wohl nicht ganz passend; denn so wie in der Quacksalberey untaugliche Mittel, oft ein Mischmasch, zur Heilung angewendet werden, so werden auch beim Laboriren von Unkundigen viele Ingredienzien verlaborirt, oder verquacksalbert und weggeschüttet, weil man deren Wirkungen an oder zueinander nicht kannte; denn wenn auch der Chemiker Versuche machen muß, um dieses oder jenes hervorzubringen, die nicht immer glücklich ablaufen, so

ist er durch Wissenschaft und Erfahrung mit den Wirkungen vieler Ingredienzien bekannt, und weiß oft aus dem Verlaborirten noch Nutzen zu ziehen, welches aber nicht der Fall mit dem ganz Unkundigen hierin ist. Man rechnet hierher auch die Arbeiten der Adepten oder ehemaligen Alchymisten, Goldmacher ꝛc., die im Suchen des Steins der Weisen, der Lebenstinkturen oder Elixire, des Goldmachens ꝛc. alle Geheimnisse der Natur zu finden wähnen, die aber noch heute nach diesen Geheimnissen vergebens suchen, so große Fortschritte auch die wahre Chemie um sie herum gemacht hat; wenn gleich die alchymistischen Betriegereyen des Goldmachens ihr Ende bei den Gebildeten erreicht haben mögen, die noch im siebzehnten, bis hoch in das achtzehnte Jahrhundert hinauf manchen Großen berückten, und manchen Betrieger auf das Schaffot brachten. Uebrigens war die Sucht des Goldmachens, oder wenigstens des Suchens nach diesem Geheimnisse noch in der zweiten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts so groß, daß sich selbst namhafte Landprediger damit beschäftigten, und ein eigenes kleines Laboratorium in ihrer Amtswohnung anlegten, wo sie Gold aus verschiedenen unedlen Metallen durch mancherlei Zusätze von anderen Ingredienzien zu machen suchten, und sich zum Theil um ihr Vermögen oder ihre Einkünfte brachten, ja sich noch in Schulden steckten, und so machten es auch Andere, die sowohl ihre Zeit, als ihr Geld nutzlos opferten, nicht einmal der Produkte zu gedenken, die bei allen diesen Versuchen verquast wurden. Man verlaborirte Geld und Materialien, und brachte sich um die edle Zeit, die zu nützlicheren Versuchen hätte angewendet werden können; allein das Verlaboriren der unedlen Metalle zu edlen, steckte in vielen Köpfen, um zu Vermögen, und dadurch zu Ansehen in der bürgerlichen Gesellschaft zu gelangen. Wie groß das Ver-

trauen noch zu den Adepten in der letzten Hälfte des
achtzehnten Jahrhunderts war, und wie diese selbst
Männer vom Fache betrogen, so daß die Letztern
glaubten, sie hätten es mit wirklichen Goldmachern zu
thun, wird Folgendes beweisen. Im Jahre 1761
kam ein Mann mit Namen Schamberg in die Chur-
fürstlich Trierische Münzhütte zu Koblenz mit einem
kleinen Silberzahn von 5 Loth 2½ Quentchen schwer,
um ihn von dem Münzwardein P. prüfen zu lassen,
mit der Anfrage: wie viel man für einen Centner ver-
gleichen Silbers, und wenn wöchentlich 2, 3, 4, mehr
oder weniger Centner geliefert würden, bezahlen
wollte. Der Münzwardein zeigte die Begebenheit
dem Münzdirektor an, worauf dieser die verlangte
Probe in der Eile zu machen anwies, und ihm den
Probirschein zu behändigen, und den Schamberg,
wenn er wiederkommen würde, zu ihm zu bringen befahl.
Dieser erschien nach Verlauf von anderthalb Stun-
den, und der Direktor übergab ihm den vom Warden
erhaltenen Probirschein, worin der Gehalt des be-
dachten Silberzahns sich auf 9 Loth 5 Grän rau-
hicht und richtig angesetzt befand. Bei dem Befra-
gen des Schamberg: wer ihm den Zahn Silber
gegeben, und was es damit für eine Bewandniß habe,
erwiederte derselbe: daß ein Mann, Namens Peter
Stahl, aus dem Dorfe Bilkheim bei Mannheim
ihm denselben zu diesem Zwecke zugestellt habe. Der
Direktor ließ nun den Stahl zu sich kommen, welcher
erklärte, daß er noch feineres Silber machen könne, und
die Kunst verstehe, auch Gold aus Silber oder Kupfer
zu machen. Der Direktor machte ihm nun eine Menge
Einwürfe über die Richtigkeit und Unmöglichkeit einer
solchen Kunst; allein Stahl verlachte diese Einwürfe
und bat, daß man ihm nur eine Probe machen lassen
möchte; auch versicherte er dem Direktor, daß er bei
Vermögen oder ein solcher Mensch sey, den sowohl die

Churfürsten, als auch ihn anzuführen gedenke. Er machte auch noch den Zusatz: So wahr, wie Gott lebt, ich bin ein ehrlicher Mann, und habe so gewiß das Geheimniß, Gold und Silber zu machen, als gewiß es ist, daß Christus für uns gestorben ist. Man solle ihn nur die Probe machen lassen, und ob man sie im Kleinen lothweise, oder im Großen centnerweise verlange. Es wurde nun auf Veranlassung des Direktors die Probe im Kleinen in einem Tiegel gemacht, und aus Vorsicht, damit keine Betriegerey dabei vorgehe, wurde verabredet, daß Stahl dem Direktor die Ingredienzien geben, und die Manipulation sagen sollte, damit dieser selbst den Erfolg der Arbeit zu beurtheilen im Stande sey. Stahl wollte dieses zwar anfangs nicht thun, doch entschloß er sich zuletzt dazu. Er hieß also den Direktor etliche Loth geschlagenes Kupfer nehmen, und solches auf die vorgeschriebene Art glühen, ablöschen und präpariren lassen. Da der Direktor nun nicht die geringste Arbeit ohne Gegenwart des Stahl vornehmen, und ganz sicher gehen wollte, so befahl er einem ihm getreuen Münzarbeiter, solches sogleich zu thun, während welcher Zeit er den Stahl bei sich im Zimmer behielt, und der Arbeiter nach Vorschrift das Kupfer präparirte und verlaborirte. Nach kaum einer Stunde brachte der Arbeiter das präparirte Kupfer. Stahl besah es, und hielt es für gut. Hierauf mußte der Direktor das Kupfer wiegen, und es ergab sich, daß es $2\frac{1}{2}$ Loth wog. Das Kupfer hatte sich an der Farbe etwas verändert, es war weißlich, und einem 5löthigen Silber ziemlich ähnlich. Stahl äußerte nun, daß es noch kein Silber sey, allein ehe eine Stunde verstrichen wäre, solle es Silber seyn. Der Direktor hieb nun ein Stückchen von diesem Kupfer ab, um es nachher probiren zu können. Er fragte nun den Adepten, was weiter mit dem Kupfer gemacht werden sollte?

einen einzigen Tropfen auf das gen
tropfte, und steckte dann die Flasche mi
Pulver wieder in den Schubsack. Sta
nun, daß das Kupfer wieder in einem Ti
zen werden sollte, und wenn es treibe,
angefeuchtete Pulver darauf geworfen w
Direktor ließ sogleich den Münzarbeiter,
abgetreten war, wieder rufen, und bef
Kupfer augenblicklich zu schmelzen, und
Treiben sey, sogleich das im Papiere b
gefeuchtete Pulver darauf zu streuen.
arbeiter richtete den Befehl genau aus,
von einer Stunde brachte er das Geschm
ches er in einen kleinen Inguß zum Za
hatte. Stahl nahm es hierauf in die
sagte: es ist Silber; der Direktor m
lassen. Der Zahn wurde gewogen, un
zur größten Verwunderung, daß er 4
Quentchen am Gewichte, folglich 2 Loth 1
chen mehr als zuvor hatte. Der Direkto
den Wardein rufen, und befahl ihm,
probiren. Nach kaum einer Stunde
Wardein mit der verfertigten Probe mi

ermahnt, von dem liederlichen Leben abzulassen; allein es fruchtete wenig. Er kostete daher dem Direktor vieles Geld, und wenn dieser ihm nicht immer den Beutel damit füllte, so machte er auf ihn Schulden, und drohte endlich, davon zu gehen. Nachdem der Direktor an der Richtigkeit seines Geheimnisses nicht mehr zweifeln konnte, und die volle Gewißheit zu haben glaubte, so ließ ihn derselbe noch einmal eine Probe von etlichen 20 Marken machen, und versprach ihm nunmehr, dem Churfürsten (Johann Philipp) hiervon, auf sein öfteres Verlangen, die Anzeige zu machen, folglich die überzeugendsten Proben davon vor Augen zu legen, wodurch Stahl wieder auf einen guten Weg gelangte, wobei er jedoch versicherte, daß, wenn ihn der Churfürst für seine große Kunst nicht fürstlich belohnen und glücklich machen würde, er gleich aus dem Lande gehen wolle. Es wurde ihm nun versichert, daß Alles nach Wunsch gehen könnte, wenn er sich nur ruhig verhalten und schweigen wollte, um so mehr, da er schon viel Geschwätz von seiner Kunst, Silber und Gold machen zu können, gemacht, und es unter die Leute gebracht hatte. Der Direktor unterrichtete nun noch den Kaiserlichen Minister Freiherrn von Spangenberg von dem Vorhaben des Stahl, so auch den Münzmeister M—, um sich nicht in Mißcredit oder dereinstige Verantwortung zu setzen. Der Münzmeister war nun bei verschiedenen Proben des Stahl zugegen, und überzeugte sich eben sowohl von der Richtigkeit der Sache, wie der Münzdirektor. Es wurde nun beschlossen, dem Churfürsten die Sache zu eröffnen, von der er auch schon durch den allgemeinen Ruf Vieles vernommen hatte. Der Churfürst befand sich damals nicht in seiner Residenz Thal Ehrenbreitenstein, sondern auf dem Lande zu Schönbornslust. Der Direktor mit dem Münzmeister und dem Adepten

7 Loth Kupfer eingesetzt, und nachdem das Silber 10½ Loth enthaltend, darauf gethan, und der Tiegel ausgegossen worden, belief sich das Gewicht auf 14 Mark 8½ Loth. Das Gewicht hatte sich also so ansehnlich vermehrt, daß es dem Direktor nicht wundersam vorkam, woher diese Vermehrung gekommen seyn mochte. Da hier aber keine Ursache angegeben werden konnte, so mußte doch angenommen werden, daß die Verwandlung und Vermehrung durch das mit der Tinktur angefeuchtete Pulver geschehen sey. Das Silber wurde nun auf der Kapelle probirt, und die Probe fiel dieses Mal so aus, daß die Mark nicht mehr, als 4 Loth 9 Grän feines Silber hielt. Stahl wurde nun befragt, woher es käme, daß diese letztere Probe nicht so reich ausgefallen sey, als die erste? Die Antwort war, daß er zu dieser Letzteren weniger Pulver im Verhältnisse auf das Kupfer genommen, und er hierbei seine gute Absicht gehabt hätte; denn je mehr er Pulver hinzusetzte, desto besser fiele der Gehalt aus, und je weniger er nähme, desto ärmer würde das Silber. Von dem Pulver, welches Stahl dem Direktor gegeben, hatte dieser 3 Loth zurück aus dem Tiegel behalten, welches er nachher auf verschiedene Weise in Feuer und Wasser untersuchte, aber nicht die geringste Spur von Metalltheilen darin antraf. Der Glaube an Stahls Geheimniß, daß solches richtig sey, mußte sich noch dadurch vermehren, als er sich anheischig machte, wöchentlich einige Centner Silber zu verfertigen. Stahl würde aber, nachdem er von dem Münzdirektor in einen guten Stand versetzt worden, dieser ihn vom Kopfe bis zu den Füßen neu gekleidet, und ihn auch noch mit Geld unterstützt hatte, welches er seiner Frau und seinen Kindern überschicken sollte, liederlich, und ergab sich dem Trunke, den er schon vorher geliebt zu haben schien. Er wurde dieserhalb von dem Direktor

bis auf Kindes Kinder glücklich machen will; führt Euch nur gut auf, und erfüllt dasjenige, was Ihr mir versprecht." Stahl erbot sich, Alles zu thun, und der Churfürst hieß ihn abtreten. „Ihr Herren", fing der Churfürst an, „das ist der Kerl, den ich vor vier Jahren als einen Spitzbuben und falschen Münzer mit bei ihm noch angetroffenen Stempeln auf der Thälermühle sammt des Müllers Ehefrau aufheben und in's Gefängniß werfen ließ. Wir müssen mit dem Menschen vorsichtig zu Werke gehen, und ihm auf alle Tritte und Schritte Achtung geben, folglich nicht aus den Händen gehen lassen." Stahl wurde nun wieder zur Audienz in's Zimmer gelassen, und mit ihm die Verabredung genommen, auf welche Art er sich mit seinem Geheimnisse zum Dienste des Churfürsten verbinden wollte. Stahl versetzte: es sey ihm Alles eins, wie es mit ihm gemacht würde, wenn er nur seine Freiheit behielte, und mit den Seinigen zu leben hätte. Es wurde ihm nun auch vorgestellt: ob er nicht sein Geheimniß gegen eine ansehnliche Summe Geldes entdecken wollte? Er verneinte es, da er seinem Lehrmeister einen Eid geschworen hätte, Niemandem die Kunst zu offenbaren. Hierauf wurde dem Stahl heftig zugesetzt, und besonders vom Churfürsten geantwortet: sein dem Lehrmeister geleisteter Eid hätte nichts zu bedeuten; er wolle ihn in der Gewalt als Erzbischof des Eides entbinden ꝛc. Stahl schien hierauf dem Churfürsten gehorsamen und das Geheimniß entdecken zu wollen; es müßte dann aber lebenslänglich unter den Vieren verbleiben, und zu keinem anderen Dienste und Nutzen, als für den Churfürsten gebraucht werden. Stahl erbat sich von der Gnade des Churfürsten noch dieses und jenes für sich und die Seinigen aus, und verlangte dann nichts Weiteres, als wöchentlich 20 Thlr. baares Geld aus der Münzkasse, und freie Wohnung und Holz. Dieses

wurde ihm nun versprochen, und unter Churfürstlicher Hand und Siegel noch mit dem Prädikate als Gold- und Silberscheider bei der Münze gegeben. Stahl war hierdurch zufriedengestellt, und bewog den zusammengetretenen Rath, auf der Stelle dem Churfürsten durch ein Handgelöbniß die Pflichten über das demselben offenbaren wollende Geheimniß abzulegen. Dieses war geschehen, und Stahl fing nun an, seine Kunst zu eröffnen, und der Münzdirektor schrieb Alles von Wort zu Wort in seiner Schreibtafel auf, und als Stahl fertig mit seiner Entdeckung war, fragte ihn der Münzdirektor, ob dieses nun Alles wäre. Da man aber darin Zweifel setzte, daß er Alles angegeben habe, antwortete er: Man könnte ihm das nicht verdenken, wenn er noch Etwas für sich behielte, und ohne dasjenige, was er noch besäße, wäre der Prozeß nicht zu machen; er fürchtete auch, wenn er solches noch eröffnete, daß Se. Churfürstliche Gnaden ihn auf ewig in's Gefängniß werfen ließen. So sehr nun auch diese Handlung Allen, besonders dem Churfürsten, mißfiel, so sollte doch behutsam und gütlich mit ihm umgegangen werden, weil der Churfürst keine Gewalt gebrauchen lassen wollte. Durch vieles Zureden versprach er endlich, das ganze Geheimniß zu entdecken, wenn er erst gesehen hätte, daß man mit ihm ehrlich zu Werke ginge. Es wurde nun hierbei gelassen, und nur beschlossen, daß Stahl noch eine Probe im Großen machen sollte, worin derselbe auch willigte, und nun entließ ihn der Churfürst unter allerlei Gnadenversicherungen. Der Churfürst befahl nun, daß am andern Tage sogleich in der Münzstätte die Probe gemacht, und dabei die drei Beamten, welche der Conferenz bei dem Churfürsten beigewohnt hatten, und um das Geheimniß wußten, zugegen seyn sollten. Der Prozeß wurde nun vorgenommen, und von [illegible] in Pflicht stehenden und dem Münzdirek-

bis auf Kindes Kinder glücklich machen will; führt Euch nur gut auf, und erfüllt dasjenige, was Ihr mir versprecht." Stahl erbot sich, Alles zu thun, und der Churfürst hieß ihn abtreten. „Ihr Herren", fing der Churfürst an, „das ist der Kerl, den ich vor vier Jahren als einen Spitzbuben und falschen Münzer mit bei ihm noch angetroffenen Stempeln auf der Thälermühle sammt des Müllers Ehefrau aufheben und in's Gefängniß werfen ließ. Wir müssen mit dem Menschen vorsichtig zu Werke gehen, und ihm auf alle Tritte und Schritte Achtung geben, folglich nicht aus den Händen gehen lassen." Stahl wurde nun wieder zur Audienz in's Zimmer gelassen, und mit ihm die Verabredung genommen, auf welche Art er sich mit seinem Geheimnisse zum Dienste des Churfürsten verbinden wollte. Stahl versetzte: es sey ihm Alles eins, wie es mit ihm gemacht würde, wenn er nur seine Freiheit behielte, und mit den Seinigen zu leben hätte. Es wurde ihm nun auch vorgestellt: ob er nicht sein Geheimniß gegen eine ansehnliche Summe Geldes entdecken wollte? Er verneinte es, da er seinem Lehrmeister einen Eid geschworen hätte, Niemandem die Kunst zu offenbaren. Hierauf wurde dem Stahl heftig zugesetzt, und besonders vom Churfürsten geantwortet: sein dem Lehrmeister geleisteter Eid hätte nichts zu bedeuten; er wolle ihn in der Gewalt als Erzbischof des Eides entbinden ꝛc. Stahl schien hierauf dem Churfürsten gehorsamen und das Geheimniß entdecken zu wollen; es müßte dann aber lebenslänglich unter den Vieren verbleiben, und zu keinem anderen Dienste und Nutzen, als für den Churfürsten gebraucht werden. Stahl erbat sich von der Gnade des Churfürsten noch dieses und jenes für sich und die Seinigen aus, und verlangte dann nichts Weiteres, als wöchentlich 20 Thlr. baares Geld aus der Münzkasse, und freie Wohnung und Holz. Dieses

wurde ihm nun versprochen, und unter Churfürstlich Hand und Siegel noch mit dem Prädikate als Gold- und Silberscheider bei der Münze gegeben. Stahl war hierdurch zufriedengestellt, und bewog den zusammengetretenen Rath, auf der Stelle dem Churfürsten durch ein Handgelöbniß die Pflichten über das demselben offenbaren wollende Geheimniß abzulegen. Dieses war geschehen, und Stahl fing nun an, seine Kunst zu eröffnen, und der Münzdirektor schrieb Alles von Wort zu Wort in seiner Schreibtafel auf, und als Stahl fertig mit seiner Entdeckung war, fragte ihn der Münzdirektor, ob dieses nun Alles wäre. Da man aber darin Zweifel setzte, daß er Alles angegeben habe, antwortete er: Man könnte ihm das nicht verdenken, wenn er noch Etwas für sich behielte, und ohne dasjenige, was er noch besäße, wäre der Prozeß nicht zu machen; er fürchtete auch, wenn er solches noch eröffnete, daß Se. Churfürstliche Gnaden ihn auf ewig in's Gefängniß werfen ließen. Es fiel nun auch diese Handlung Allen, besonders den Churfürsten, mißfiel, so sollte doch behutsam und gütlich mit ihm umgegangen werden, weil der Churfürst keine Gewalt gebrauchen lassen wollte. Durch vieles Zureden versprach er endlich, das ganze Geheimniß zu entdecken, wenn er erst gesehen hätte, daß man mit ihm ehrlich zu Werke ginge. Es wurde nun hierbei gelassen, und nur beschlossen, daß Stahl noch eine Probe im Großen machen sollte, worin derselbe auch willigte, und nun entließ ihn der Churfürst unter allerlei Gnadenversicherungen. Der Churfürst befahl nun, daß am andern Tage sogleich in der Münzstätte die Probe gemacht, und dabei die drei Beamten, welche der Conferenz bei dem Churfürsten beigewohnt hatten, und um das Geheimniß wußten, zugegen seyn sollten. Der Prozeß wurde nun vorgenommen, und von einem in Pflicht stehenden und dem Münzdirek-

tor sehr getreuen Münzschmelzer eine Quantität Kupfer von 50 Marken in Gegenwart der drei Conferenzmitglieder präparirt, in den Tiegel gesetzt, und geschmolzen. Nachdem diese erste Arbeit verrichtet und das Kupfer im Treiben war, brachte Stahl 2 Pfund 5 Loth seines wunderbaren Pulvers aus der Tasche, legte es auf den Tisch, nahm ein Gläschen seiner bei sich habenden Tinktur, und tropfte von derselben auf das Pulver, mischte Alles wohl untereinander, und warf es endlich mit dem Papiere in den Tiegel auf das treibende Kupfer. Es dauerte etwa noch eine kleine Stunde, als er dem Schmelzer sagte, er sollte das Silber aus und in ein eisernes Plantscheisen gießen. Der Schmelzer, der diese Arbeit nur ganz allein verrichtete, ohne daß Stahl zugelassen wurde, goß den Tiegel aus, und im Ausgießen zeigte sich schon die Vermehrung der Masse. Nachdem das Ausgegossene kalt geworden, und aus dem Plantscheisen genommen worden war, wurde es augenblicklich gewogen, und das Gewicht wurde 96 Mark 8 Loth befunden, obgleich nur 50 Mark Kupfer in den Tiegel gesetzt waren. Nach Stahls Aeußerung wäre er besorgt gewesen, daß der Tiegel durchginge, sonst hätte er es noch eine halbe Stunde treiben lassen, und dann hätte das Gewicht noch einmal so viel betragen müssen. Hierauf mußte der Wardein augenblicklich die Probe machen, und es fand sich zum Erstaunen der Gehalt von 7 Loth 8 Grän. Tages darauf war wieder Conferenz beim Churfürsten, der eine große Zufriedenheit über die so gut ausgefallene Probe äußerte. Es wurde nun mit dem Adepten von Neuem unterhandelt; allein er blieb unlenksam, und suchte eine Menge von Ausflüchten, um nur das Werk aufzuhalten und in die Länge zu ziehen. Zum Entdecken des Geheimnisses war aber keine Hoffnung mehr. Endlich verpflichtete sich Stahl durch einen schriftlichen

Vertrag gegen den Churfürsten, unter Aufsicht des Münzdirektors wöchentlich 2 Centner Kupfer in Silber zu verwandeln, seine Belohnung sollte dafür das schon oben erwähnte Wochenlohn von 20 Thlrn. nebst freier Wohnung und Holz seyn. Eine Probe Gold wollte er auch gleich machen, und hierüber dann mit dem Churfürsten einen neuen und besonderen Contrakt errichten. Als dieses berichtiget war, erinnerte Stahl, daß er noch einen Compagnon hätte, der ihm das Pulver präparirte, und sonst zur Hand gehen müßte; diesen brauche er nöthig, und der Churfürst möchte solchen mit in Dienst nehmen, ihm aber zu seinem Unterhalte wöchentlich 20 Gulden Lohn zahlen. Der Churfürst bewilligte auch dieses, und der Kompagnon, Wilhelm Blank, seines Gewerbes ein Jäger, fand sich ein; er gehörte im Nassauischen an der Churtrierischen Grenze zu Hause. Da nun Stahl mit seinem Gesellschafter Blank so ziemlich in Ordnung war, fing er an, seinem Kontrakte und geleisteten Eide gemäß, zu arbeiten; da er aber sehr ausschweifend war, wollte ihm die Arbeit nicht behagen. Es wurde zwar Silber gemacht, aber nicht, seinem Versprechen gemäß, die gehörige Quantität; so machte er insbesondere eine Plantsche von 81 Mark 9½ Loth, die 8 Loth 5 Grän fein pro Mark hielt, und einige Tage darauf wieder eine andere von 16 Mark 2½ Loth, die 10 Loth 13 Grän pro Mark im Feingehalte war; es war aber nicht möglich, ihn dauernd an der Arbeit und in Ordnung zu erhalten, und das öftere Erinnern und Zureden vom Churfürsten wollte auch nichts helfen; obgleich Beide, Stahl und Blank, ihren beständigen Lohn erhielten, und ihnen das Pulver sammt der Tinktur noch kontraktmäßig pr. Loth mit 4 Gulden bezahlt werden mußte. So lange das Geld dauerte, wollte aber Stahl nicht arbeiten, und zuletzt wollte er gar seiner Dienste entlassen seyn, und

nicht mehr in Koblenz bleiben. Mit Geld und guten Worten wurde er wieder besänftiget, und da der Churfürst weiter auf's Land verreist war, so wurden die Berichte von Stahls Betragen postäglich an den Churfürsten von dem Münzdirektor geschickt, und die Antworten waren immer, ihn zur Arbeit anzuhalten. Er machte nun auch eine Probe Gold aus reinem Kupfer in Gegenwart des Direktors, Münzmeisters und Münzwardeins. Er setzte zu diesem Prozesse 7 Loth reines Kupfer in einen Tiegel, ließ es schmelzen, und warf ein gelbliches Pulver, etwa $\frac{1}{4}$ Loth am Gewichte, darauf, und beim Ausgießen und Probiren wog der Zahn 6 Loth $1\frac{3}{4}$ Quentchen, und hielt 16 Karat 11 Grän feines Gold. Dieser erste Versuch wurde dem Churfürsten sogleich berichtet, und der Stahl noch einmal zu einer dergleichen Arbeit bewogen, wozu er wiederum 1 Mark und $1\frac{3}{4}$ Loth Kupfer zu einem Golde nahm, welches diesmal nur 12 Karat $16\frac{3}{4}$ Grän fein hielt. Durch eine Kabale, die der Geheimerath M—tz mit dem Münzmeister gegen den Direktor spielten, wollten sie sich das Geheimniß, Silber und Gold zu machen, selbst aneignen. Der Geheimerath M—tz befand sich mit dem Churfürsten 9 Meilen von Koblenz entfernt auf dem Lande, und war stets in der Umgebung des Letzteren, konnte daher zu diesem oder jenem den Churfürsten leicht überreden, und da er auch den Adepten an sich gezogen hatte, und ihn durch den Münzmeister, seinen Verwandten, heimlich bearbeiten ließ, so wurde Stahl aufgeblasen und trotzig gegen den Münzdirektor, hing sich unter der Zeit der Abwesenheit des Churfürsten an allerhand liederliches Gesindel, welches ihm die Kunst abzuschwatzen glaubte, oder ihn dem Churfürsten zu entführen. Der Münzdirektor berichtete alles dieses getreu dem Churfürsten, und trug in seinen Berichten stets darauf an, sich der Person des Stahl zu versichern; er bekam aber keine

Antwort mehr, weil die Gegenpartey, seine Feinde, Alles hintertrieben, was der Direktor zum Besten seines Herren anordnete. Indessen unterließ derselbe nicht, pflichtmäßig posttäglich seine Berichte an den Churfürsten zu übermachen, und ihm darin von allen Handlungen, Schritten und Tritten des Adepten Nachricht zu geben. Man machte die Entdeckung und hinterbrachte sie dem Direktor, daß Stahl in dem Hause eines gewissen Bürgers K— beständig arbeite und Silber mache, auch alle Anstalten schon getroffen waren, daß der Adept binnen vierundzwanzig Stunden mit der Ehefrau des K—, die ohnehin eine schlechte Person war, die Flucht ergreifen wollte. Stahl Geheimniß hatte sie ihm schon entlockt, und er war fast täglich, selbst auch in der Nacht bei ihr. Diese gemachte Entdeckung wurde nun sogleich mit einem Berichte des Direktors durch eine Staffette an den Churfürsten geschickt, und nach vierundzwanzig Stunden erhielt der Direktor mit einer andern Staffette den schriftlichen Befehl des Churfürsten, sogleich den Stahl und seinen Gehülfen Blank zu ergreifen und in Ketten zu legen, des Bürgers K— Frau aber Hausarrest geben zu lassen. Der Befehl langte aber sechs Stunden zu spät an, weil Stahl schon entflohen war; nur den Blank und die Ehefrau des K— traf man noch an, und vollzog an ihnen den Churfürstlichen Befehl. Dem Stahl wurde überall nachgesetzt, und glücklich erreichte ihn die ausgeschickte Wache noch in einem Kloster. Die Geistlichkeit widersetzte sich nicht nur, ihn herauszugeben, sondern versteckte ihn auch noch in die verborgensten Oerter anderer Klöster, bis der Churfürst einen strengen Befehl an die Klöster wegen der Herausgabe ergehen ließ, und so wurde der Stahl mit Gewalt ergriffen, und gefesselt in die Münzstätte gebracht, wo er dann von dem Direktor wohl verwahrt hingesetzt und gut ver-

pflegt wurde. Da nun der Churfürst von seinem Sommeraufenthalte zurückgekehrt war, so trug ihm der Direktor den Bericht über die ganze Lage der Sache umständlich und mündlich vor, und bewog auch den Churfürsten, daß Stahl und sein Gehülfe begnadiget werden sollten, wenn sie sich bessern, und dem Churfürsten entweder das Geheimniß offenbaren, oder kontraktmäßig, und zwar Letzteres eine Zeitlang im Arreste, arbeiten wollten. Stahl versprach Beides, doch wollte er des Arrestes entlassen, und auf freien Fuß gestellt seyn. Da nun dieses Letztere der Churfürst nicht eingehen wollte, so wurde die Sache in einen weitläuftigen Prozeß verwickelt, wozu die Gegenpartey, mit dem Geheimerath M—tz an der Spitze, Gelegenheit gab, der noch immer glaubte, das Geheimniß Gold zu machen zu erfahren. Alle Versuche, die der Direktor machte, um den Adepten aus dieser Verwickelung zu reißen, scheiterten an der Nichterfüllung seines Versprechens, und so mußte er dem Gerichte anheim fallen, welches neue Anzeigen an die Regierung brachte, daß der Adept wieder neue Karolinen und Batzen gemünzt haben sollte. Da nun dieser sah, daß mit seinem Prozesse Ernst gemacht werden sollte, so ließ er den Direktor rufen, und wollte ihm sein Geheimniß schriftlich entdecken, daß er es zum Besten des Churfürsten anwenden sollte, wenn er Gnade erhalten könnte. Der Direktor verfügte sich mit dieser Zeitung zum Churfürsten, und dieser wollte auch hierein willigen, und ihn begnadigen. Er schickte daher den Geheimerath M—tz zu dem Adepten in's Gefängniß, um ihn noch einmal dieserhalb vernehmen zu lassen. Dieses war aber gefehlt, da M—tz den Stahl wieder anders stimmte, und ihn veranlaßte, daß er sagen und schriftlich durch ihn, den M—tz, an den Churfürsten gelangen lassen sollte, er wolle nicht dem Direktor, sondern ihm das Geheimniß für den

Churfürsten entdecken. Der Churfürst ließ sich nun auch dieses gefallen, und die Anstalten wurden wirklich zum Prozeß auf Gold gemacht. Der Geheimerath kam nun herbei, um die Probe zu sehen, und das Geheimniß der Kunst abzuholen. Die Ingredienzien wurden herbeigeschafft, und im Gefängniß von Stahl präparirt, und da nun endlich die letzte Hand ans Werk gelegt und das Gold selbst gemacht werden sollte, fällt der Adept plötzlich in Ohnmacht und will sterben. Arzt und Priester werden schleunig geholt, und die letzte Oelung gegeben, und der Geheimerath M—tz eilt schnell davon. Stahl aber, der nach dem Zeugnisse des Arztes sich nur verstellt hatte, erholte sich wieder, ließ den Direktor sogleich rufen, und versicherte diesem seine Anhänglichkeit. Allein die Erfolge und Bemühungen waren ganz anders; denn der Churfürst, der von dem M—tz gelenkt wurde, erließ einen schriftlichen Befehl an den Münzmeister, sich sogleich in das Gefängniß zu verfügen, und vom Stahl das Geheimniß abzulernen. Eine andere Schrift des Churfürsten enthielt die Versicherung für den Münzmeister, ihn Zeitlebens zu schützen, und daß er das Geheimniß nur allein für den Churfürsten, nach dessen Tode aber für die Churfürstliche Familie bewahren, er selbst aber ewig versorgt seyn sollte. Jetzt standen nun Beide, der Geheimerath und der Münzmeister, in der Gewißheit, das Geheimniß schon zu besitzen; allein es schlug wieder fehl, der Adept machte zwar dem Münzmeister eine Probe auf Gold im Arreste und in Ketten; da er aber ein gewisses noch unbekannt gebliebenes Ingredienz bei sich gehabt, und mit in den Tiegel geworfen hatte, so war der Münzmeister eben so klug, wie vorher. Das Gold war fertig, und gut gerathen, und der Münzmeister hatte auch alle Arbeiten und Zuthaten bis auf jenes Ingredienz gesehen und gekannt; allein der Schlüssel zum Geheimniß, das

Hauptingredienz, fehlte, und alle Drohungen auf Stahl, es ihm zu eröffnen, blieben erfolglos; denn dieser wollte sich nur dazu entschließen, wenn er auf freien Fuß gestellt worden. Der Prozeß wider den Adepten ging unterdessen fort, und da er im Verhöre sich schon so weit verfangen hatte, daß die Kommissarien wegen seiner Falschmünzerey und anderer gethanen Dinge hinlänglich Stoff zur Tortur gefunden zu haben vermeinten, so kam die Sache so weit, daß Stahl nun wirklich dem Oberhofe überliefert, und auf die Folter gebracht werden sollte. Der Tag war bestimmt, an welchem Stahl abgeholt und ins sogenannte Schöffenhaus geführt werden sollte. An demselben früh Morgens, als der Tag anbrach, war Stahl aus seinem wohlverwahrten Gefängniß nebst seinem Gefährten, dem Blank, und der Wache ausgebrochen und glücklich entkommen. Die Ketten lagen auf der Lagerstätte eines Jeden aufgesprengt, sonst war keine Spur von ihnen vorhanden. Den Entflohenen wurde in größter Eile überall nachgesetzt. Stahl's Compagnon, Blank, und ein Mann von der Wache wurden Nachmittags sechs Uhr in einem Kloster der Stadt Koblenz angetroffen und verhaftet, und Beide in das festeste Gefängniß geworfen und in Ketten und Banden gelegt. Stahl wurde aber nicht wieder erwischt. Daß er aber an einem sichern Orte sich befinden mußte, wo es ihm wohl ging, bewies, daß seine im Elende zurückgelassene Familie sich unter der Hand wegbegeben und alle Schulden bezahlt hatte. Da Blank das Geheimniß des Stahl nicht ganz wußte, besonders die Tinktur nicht machen konnte, so war das Gold- und Silbermachen ein Räthsel geblieben, um so mehr, da alle bei der Münze angestellten Beamten versicherten, daß Stahl wirklich Gold und Silber habe machen können, wie auch aus obiger Erzählung von dem gan-

Silber- und Goldmachen anwendete, stärkere Silber- und Goldniederschläge, wie bei der galvanischen Vergoldung und Versilberung, die dann noch mit anderen Ingredienzien gemischt waren; denn da Stahl schon als ein Falschmünzer bekannt war, so kann hier der Betrug sehr fein gespielt worden seyn, und er seine Helfershelfer dabei gehabt haben, sogar aus der Münze selbst, um so mehr, da der schon oben erwähnte Schamberg, den übrigens Stahl nicht näher kennen wollte, als daß sie sich nur in einem Wirthshause von Koblenz getroffen haben, früher Arbeiter in der Münze gewesen war. Das einzige Merkwürdige ist nur die so ansehnliche Vermehrung der Masse im Schmelzen, nach dem Zuschütten des mit der Tinktur benetzten Pulvers, welches die Verwandlung des Kupfers in Silber bewirkte. Genug, für den Chemiker giebt es hier Manches zu erklären, um so mehr, da das bereitete Gold und Silber Probe hielt. Auch daß der Adept bei der Umwandlung des Kupfers in Silber oder Gold nicht selbst zugegen war, sondern es ruhig von Anderen bereiten ließ, nachdem er nur die Anweisung dazu und die nöthigen Ingredienzien gegeben hatte; so sprach auch dieses für ihn, da andere Adepten den Prozeß selbst verrichten, nicht von ihrem Tiegel fortgehen, auch selbst nicht einmal dasjenige sehen lassen, was sie, um die Verwandlung des Kupfers in Gold oder Silber zu bewirken, hinzusetzen, wobei dann oft durch Taschenspielerey die Verwandlung bewirkt wird. S. auch den Art. Goldmachen, Th. 19.

Verlachen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, aus Spott oder Verachtung über Personen oder Sachen lachen, wenn sie Streiche angeben, die ihrer nicht würdig sind, kopflose Sachen unternehmen, die zugleich eine drollige Seite zeigen, so daß sie dieserhalb bemitleidet oder verlacht werden müssen. Man verlacht

eine Sache, wenn sie wenig Geschick und Geschmack verräth, und der Hervorbringer oder Meister sich damit brüstet, als sey sie etwas Großes. Es kommt mit dem niedrigeren Auslachen überein, welches jedoch nur von Personen gebraucht wird. Von Sachen kommt es in verschiedenen Künsten, namentlich in der Baukunst, Malerey ꝛc., vor. Wir können über einen Menschen lachen, bei Gelegenheit seiner lachen (auch ihn belächeln), ohne ihn im Geringsten zu verlachen. Auch in der Bibel kommt es vor. Der Gerechte und Fromme muß verlacht seyn, Hiob 12, 4. Jedermann verlacht mich, Jerem. 20, 7. So verlacht man einen Greis, der sich eine junge Frau nimmt, die seine Enkelin seyn könnte; so auch umgekehrt, wenn ein hochbetagtes Frauenzimmer sich einen Jüngling heirathet, oder mit einem Jüngling verbindet, weil solche Altersklassen nicht zusammen passen, und in Hinsicht der Nachkommenschaft bei den Ersteren Raum zu allerlei lächerlichen Vermuthungen lassen; und bei den Letzteren besonders die Treue in Zweifel ziehen, welche Verheirathete sich leisten sollen. So auch die Verlachung.

Verladen und Verladung, bei der Handlung und Schifffahrt, gebraucht man gewöhnlich nur bei Waaren, welche zu Schiffe gehen, mit einem Schiffe versandt werden; und der Platz, von wo aus die Verladungen geschehen, wird der Verladungsplatz am Ufer des Flusses oder der See genannt, wo die Schiffe anlegen, um die Waaren einzunehmen. Daher Güter verladen; 10 Colli verladen, das heißt, zehn verschiedene Stücke: Gebinde, Kisten, Körbe, Fässer mit trockenen und flüssigen Waaren. Der Spediteur verladet die ihm zugesandten Waaren, schickt die Colli, die ihm zugesendet worden, mit einem Schiffe ab, nachdem er vorher die Kisten, Fässer ꝛc. nachsieht, ob sie sich noch in einem guten Zustande befinden, um

die Reise zu Schiffe machen zu können; wo dieses nicht der Fall ist, da werden die Waaren gestürzt, neue Gebinde dazu genommen, wieder eingeschüttet, gehörig verschlossen und verladen, und die Unkosten auf die Spesenrechnung gesetzt. Die Verladung geschieht gewöhnlich vom Packhofe aus, oder von der Rhede. Mit dem Schiffer Hamann habe ich das Getreide auf Danzig verladen. Ich bin avisirt worden, daß meine committirten Waaren zu Rotterdam verladen und abgesendet worden. Auf einen Ort verladen, die eingeladenen Waaren dahin adressiren. Wenn die Verladung der Waaren von einem Kaufmanne geschehen ist, das heißt, wenn alle Waaren in so und so viel Colli auf das Schiff gebracht, also eingeschifft worden, so erhält der Schiffskapitän oder Schiffer den Verlade- oder Verladungsschein, Connossement, Connoissement, von welchem drei gleichlautende Exemplare ausgefertiget werden, die der Schiffer unterzeichnet, nachdem er die Colli durchgesehen, damit sich auch Alles gleichlautend mit den in dem Verladescheine verzeichneten Colli befindet, und auch Alles gut conditionirt ist. Von diesen Verladescheinen behält er den einen, und von den beiden andern behält den einen der Kaufmann, der die Güter hat verladen lassen, und den andern überschickt er seinem Geschäftsfreunde, an den die Güter adressirt worden, und der sie als Committent empfängt. S. auch den Art. Connoissement, Th. 8, S. 320 u. f. Der Verladeschein spielt auch bei der Assecuranz eine nicht unwichtige Rolle. So ist im Assecuranzhandel, besonders in Frankreich, die Simulirung des pour compte eingeführt, welche erlaubt ist, sobald sie nur auf eine redliche Weise geschieht, und nicht dazu angewendet wird, den Assüradeuren eine Falle zu legen. Hier muß nun das pour compte des Verladungsscheines Beziehung auf das in der Assecuranzpolice

haben; denn da es von dem Versicherten abhängt, die Versicherung zu brechen, wenn er nichts ins Schiff verladen läßt, so heißt es, dem Bösewicht Thür und Thor öffnen, wenn es erlaubt wäre, in den Verladeschein ein ganz anderes pour compte einzurücken, als in der Police bezeichnet ist; es käme dann bloß auf ihn an, ob er reclamiren, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Versicherung verwerfen wolle. Den Folgen dieses Mißbrauchs vorzubeugen, muß nun ein Band vorhanden seyn, welches geeignet ist, die Lage der Parteyen gehörig zu bestimmen. Dieses Band kann nur allein dadurch bestehen, daß eine Beziehung zwischen der Assecuranzpolice und dem Verladescheine sey. So ist z. B. die Assecuranz, welche Einer für sich, oder für Rechnung, dem es gehört, schließen läßt, in Frankreich gut und gültig, wenn sich nur der Verladeschein darauf bezieht, und beide, der Verladeschein und die Police, mit einander übereinstimmen. Diese Beziehung der Assecuranzpolice auf den Verladeschein wird in den Formeln von Rouen und Antwerpen ordentlich ausgeführt. Es soll aber nicht nothwendig seyn, daß sich die Beziehung darin in forma specifica befinde, die implicita ist schon hinreichend. Die Art, das pour compte auszudrücken, es sey nun in den Assecuranzen, oder in den Connossementen oder Verladescheinen, hängt von dem Willen der Parteyen ab, als welche sich da nach den Umständen richten. Die Klausel für Rechnung dessen, dem es angehört (pour compte de qui il appartient), läßt sich auf jedwede Person anwenden, die im Verladescheine namhaft gemacht wird. Es hat z. B. Einer auf Güter, die in dem oder dem Schiffe verladen worden, eine gewisse Summe für Rechnung dessen, dem es angehört, versichern lassen. Er übermacht diese Police an Jakob, der unter seinem eigenen Namen in dasselbe Schiff Waaren für einen mit der assecurirten Summe

verhältnißmäßigen oder relativen Werth verladen hat. Das Schiff geht unter, und Jakob, der Inhaber der Police, in welcher er aber nicht genannt ist, wird darauf befugt seyn, von den Assüradeuren die Bezahlung des Verlustes zu fordern, und diesen zu sagen: ich bin es, dem es zukommt, die Assecuranz zu fordern, denn sie war für meine Rechnung geschehen. Langt aber das Schiff glücklich an Ort und Stelle an, so hört das Gericht den nicht an, welcher für Rechnung dessen, dem es angehörte, sich versichern ließ, und hernach einwendet, daß nichts für seine Rechnung verladen worden sey; denn wäre das Schiff untergegangen, so hätte er Recht und Fug gehabt, die Assecuranz auf jede Waare anzuwenden, worüber er den Verladeschein vorweisen konnte. Ueberdies läßt man auch den Versicherten vor Gerichte nur in so fern zum Ristorno zu, als er seine Reklamation gesetzmäßig erweisen kann. Umsonst würde er da eine Verneinung einwenden, da diese erwiesen werden muß, wenn sie das Recht zur Klage abgeben soll. Man setzt auch zuweilen noch einen Anhang zur obigen Klausel hinzu; nämlich diesen: on se fait assurer pour compte de qui il appartiendra, ou tout autre pour compte énoncé dans le connoissement. Es ist genug, daß der Inhaber der Assecuranzpolice, im Falle eines Unglücks, einen Verladungsschein über Waaren von relativem Werthe mit der versicherten Summe präsentire, damit er Befugniß habe, Erstattung zu fordern; denn die Beziehung beider Stücke auf einander wird schon angenommen, und liegt wenig oder nichts daran, ob die Güter namentlich für eine bestimmte Person verladen worden seyen. Eben so ist es auch mit der Assecuranz beschaffen, welche mit dem Ausdrucke geschieht: pour quel compte que ce puisse être, wenn nur der Inhaber der Police einen Verladungsschein über Waaren von verhältniß-

[illegible] Werthe [illegible], diese Summe müßten [illegible] die Hand oder kurz Rechnung eingeschaltet worden seyn. Eben so mit der Assecuranz, wo es z. B. heißt: pour compte de T— et de tout autre qu'il appartiendra. Diese Assecuranz ist gültig, wenn gleich in dem Verladungsscheine von diesem T. nichts erwähnt wird. Auch sey wenig dann, daß das pour compte unter einem erdichteten Namen angegeben werde, wenn nur relatio implicita wenigstens zwischen der Versicherung und dem Verladeschein vorhanden ist, und kein Betrug dabei vorwaltet. Es giebt Assecuranzen, wo es heißt: für Rechnung einer Marke, die dem Verladeschein einverleibt ist: pour compte d'une telle marque, insérée dans le connaissement; sie zeigen eine wirkliche Verladung an. Auch diese haben ihre Gültigkeit, wenn nicht etwa eine Betrügerey dahinter steckt. Hier ist nun die Frage: ob ich unter der Versicherung mit begriffen sey, welche ich so machen lasse, daß es heißt: pour Titius, et tout autre qu'il appartiendra? Der Fall ist da, ich habe auf eine Ladung in diesen Ausdrücken zeichnen lassen. Das Schiff geht zu Grunde; ich präsentire einen Verladungsschein über Waaren, die allein für meine Rechnung verladen worden sind, und deren Werth mit der versicherten Summe im Verhältniß steht. Die Assüradeure werden hierauf verbunden seyn, mir den Verlust zu bezahlen, ohne daß sie einwenden dürfen, die Versicherung gehe mich nichts an; denn man setzt da voraus, daß ich wohl eher für mein eigenes Interesse, als für das Beste jedes Andern besorgt gewesen sey (Journal für Fabrik, Manufaktur und Handlung, Bd. 2 und 3, 2te Aufl., Leipz., S. 1 u. f.).

Was die Form, Einrichtung und das Verhältniß zwischen der Charte Partie oder Certepartie und dem Verladescheine betrifft, so ist dieses im

Handel gleichfalls von Wichtigkeit. Die Erstere ist ein Seevertrag, Seebrief, Fr. Contrat maritime, Kraft dessen man ein Schiff entweder ganz, oder nur zum Theil an einen Kaufmann zum Transporte seiner Waaren vermiethet, und sich gegen diesen verbindlich macht, die verladenen Waaren richtig und gut an den Ort der Bestimmung zu schaffen, wogegen man von dem Kaufmanne, als Befrachter des Schiffes, die bedungene Miethe oder Fracht erhält; s. auch Th. 7, unter Bürger, S. 401, diesen Seefrachtbrief. Nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte müssen in diesem schriftlichen Kontrakte alle wegen der Befrachtung getroffenen Abreden genau und bestimmt enthalten seyn. Er muß, außer dem Namen des Schiffers und des Befrachters, hauptsächlich die Beschreibung des Schiffes nach seiner Bemannung und Größe, die Zeit und den Ort der Ladung und Loosung; ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter; die bedungene Fracht, Liege- und Ungelder enthalten. — Wenn das Schiff im Ganzen verheuert wird, so geschieht es gewöhnlich in Frankreich, daß während der ausgemachten Reise der Gebrauch des ganzen Schiffes dem Befrachter überlassen bleibt, wo dann dieser, wenn es zurückkommt, dasselbe rein machen lassen, und selbst alles Frachtlohn, die Passagegelder, Kaplacken und andere Vortheile einziehen kann. Ist dieses nun der Fall, so darf der Kapitain nichts, weder für seine eigene Rechnung, noch für die eines Dritten, ohne Einwilligung des Befrachters, verladen, und dieser hat das Recht, das Frachtgeld für alle eingeladenen Güter, ja selbst für die mit seiner Erlaubniß eingenommenen Frachtstücke, zu empfangen. Ein Kapitain, dessen Schiff im Ganzen verheuert worden, nahm in seine Kiste Piaster ein, die ihm 200 Francs Frachtgeld bringen sollten. Es kam darüber zur Klage, und das Frachtgeld wurde dem Befrachter zugespro-

chen. Der Kapitain eines Holländischen Kauffahrers hatte in sein Gemach 18 Ballen Wolle und ein Pack Wachs eingeladen. Die Heuerer oder Miether des Schiffes kamen darüber klagbar ein, und das Gericht zu Aix fällte das Urtheil, daß der Kapitain das Frachtgeld an die Schiffsmiether zu erstatten habe. Die Bedingungen, welche in den Certpartien ausgemacht sind, müssen von beiden Seiten mit Pünktlichkeit und Treue beobachtet werden. Was nun den Verladeschein betrifft, so ist dessen Zweck schon oben angeführt worden. Wenn nun gleich eine Certepartie da ist, so muß nichtsdestoweniger auch ein Verladeschein oder Connoissement über die eingeladenen Waaren ausgefertiget werden; denn daraus, daß Einer versprochen hat, diese oder jene Menge Güter und Waaren in das Schiff zu laden, erfolgt immer noch nicht, daß die Verbindlichkeit wirklich erfüllt worden sey. Daher kann der Verladeschein wohl die Stelle der Chartepartie vertreten, aber nicht umgekehrt dieses Dokument jenen ersetzen. „Die Verladescheine gelten," sagt ein Schriftsteller (Valin), „anstatt der Certepartien, ja oftmals noch mehr; denn sie beweisen, daß das Versprechen wirklich in Erfüllung gegangen sey. Und in der That braucht man nur deshalb die Behutsamkeit, eine Certepartie zeichnen zu lassen, damit Einer von Seiten des Eigenthümers oder Schiffsherren versichert sey, daß die, welche versprochen haben, eine gewisse Menge Waaren zu verladen, ihrem Versprechen nachkommen werden, und von Seiten dieser hier, daß der Patron, der ihnen Raum im Schiffe zugesagt hat, gleichfalls seine Zusage erfüllen werde. Beides wird gleichsam unnütz, wenn Verladescheine da sind, welche einen vollständigen Beweis abgeben, daß die Verbindlichkeiten, wozu man sich auf beiden Seiten durch die Certepartie anheischig gemacht hat, befolgt worden sind." Nach dem

Beispiele der Certepartie muß auch das Connoissement schriftlich abgefaßt seyn, und wie schon oben bemerkt worden, muß nicht nur die Beschaffenheit, die Menge und das Zeichen der Waaren, sondern auch der Name des Verladers, so wie der des Kaufmanns oder Fabrikanten, an den die Güter adressirt worden, der Ort der Abfahrt, und wo ausgeladen werden soll, der Name des Eigenthümers vom Schiffe und des Schiffes selbst darin verzeichnet stehen, so wie der Preis für die Fracht, der ausgemacht worden. Es soll darin die Gattung der Waaren, so wie ihre äußere und ins Auge fallende Qualität namhaft gemacht werden. Man muß auch die Anzahl der Ballen, Colli und Tonnen oder Stücke angeben; was aber Getreide anbetrifft, so kann der Kapitain die Menge nicht bezeugen, wenn er nicht beim Messen gegenwärtig gewesen ist. Die Klausel que dit être, welche in den Französischen Verladescheinen gewöhnlich ist, verwahrt den Schiffer oder Kapitain gegen allen Anspruch solcher Art. Auch die Zeichen und Nummern der Güter müssen genau darin angegeben werden, damit keine Irrungen und Verwechselungen bei dem Verladen von Gütern vieler Kaufleute entstehen. Es wird gerade nicht nöthig seyn, den Namen des Consignators aufzuführen, sondern es kann gesetzt werden: daß das Gut dem Inhaber des Verladescheines, an die Ordre dieses oder jenes Geschäftsmannes, oder an den, der es für ihn in Empfang zu nehmen hat, abgeliefert werden soll. Sollte man nun auch wirklich in den Verladeschein einige von den Erklärungen einzusetzen unterlassen haben, welche die Verordnung befohlen hat, so bleibt der Verladeschein dennoch in Kraft, wenn man nur durch andere Belege und Beweise die Stelle jener Erklärungen ersetzen kann. Der Verladeschein muß vom Schiffspatron oder vom Schiffsschreiber unterzeichnet seyn. Der Kapitain

kann genöthiget werden, den Verladeschein gleich, nachdem die Waare an den Bord gebracht worden, zu unterzeichnen; thut er das nicht, so ist es erlaubt, ihn gerichtlich darum anzugehen, und zu verlangen, daß er auf Befehl der Obrigkeit sogleich angehalten werde, den Schein zu zeichnen, oder daß die Sentenz für die Signatur gelten solle. In einigen Provinzen Italiens hatten sich in dieser Hinsicht Mißbräuche eingeschlichen, wo man die Verladescheine vom Kapitain oder Schiffsschreiber in Blanco zeichnen ließ. Ein solcher Mißbrauch ist nicht zu dulden; denn ließe man ihn, so würde dem Betruge Thür und Thor geöffnet. Es ist überhaupt die Sache des Verladers oder Befrachters, den Verladeschein unterzeichnen zu lassen. Der Kapitain ist nicht verbunden, sich zu Jenem zu begeben, und da den Verladeschein zu unterzeichnen, sondern die Verlader oder Befrachter sind gehalten, ihm diesen vorzulegen, und solches in höchstens vierundzwanzig Stunden, nachdem das Schiff die Ladung eingenommen hat. Im Preußischen Landrechte ist hierüber nichts Näheres bestimmt, nur so viel, daß er die schon oben angeführten drei Exemplare, und auch wohl noch ein viertes, wenn es verlangt wird, unterzeichnen muß. Wenn die Verlader oder Frachtgeber das Schiff abfahren lassen, ohne daß die Verladescheine vorher unterzeichnet worden sind, so ist dieses ihrer eigenen Nachlässigkeit allein beizumessen. So wurden 4 Ballen Tücher von B. und A. für ihre Rechnung in die Corvette la Chaldéene, geführt vom Kapitain Bonnecorse, nach Smyrna verladen. Das Schiff ging von Marseille im May ab, ohne daß B. und A. den Verladeschein hatten unterzeichnen lassen. An demselben Tage gegen Mittag kamen sie beim Gerichte ein, und baten, daß der Kapitain in der Person der Gebrüder R—, als Rheder, angehalten werden sollte, den Verladeschein zu unter-

zeichnen, unter dem Anerbieten: sie wollten darthun, daß die vier Ballen Tücher in das Schiff verladen worden seyen. Es erfolgte darauf das Interlocuturtheil am folgenden Tage, daß der Kläger zugelassen seyn sollte, das vorgesagte Factum zu erweisen. Da nun der Erweis beigebracht worden, fällte die Admiralität zu Marseille noch in demselben Monate das Urtheil, daß keine weitere Rücksicht auf die Klage von B. und A. genommen werden könnte, sondern diesen die gegenwärtige Sentenz anstatt des Verladescheins dienen sollte. Die Rheder und der Kapitain wurden freigesprochen, und die Kläger in die Kosten verurtheilt. Diese appellirten über den letzten Punkt, der Spruch wurde aber durch das Obergericht bestätiget. Hieraus gewahrt man nun, welche Wichtigkeit die Verladescheine haben, und wie vorsichtig man wegen des Unterzeichnens damit zu Werke gehen muß. — Was Verladescheine in Bezug auf Frankreich betrifft, die den Kapitain oder andere Leute von der Schiffsbesatzung interessiren; so müssen die Verladescheine, welche der Schiffsschreiber für seine Verwandten zeichnet, in fremden Landen durch den Konsul, und wenn es in Frankreich geschieht, von einem der Haupteigenthümer des Schiffes, bei Strafe der Nullität, gestempelt worden seyn. Dieselbe Formalität muß beobachtet werden, wenn der Kapitain für seine Verwandten zeichnet. Der Schiffspatron, der Waaren, die in sein Schiff verladen worden, hat versichern lassen, soll gehalten seyn, im Falle eines Verlustes, den Einkauf zu beweisen, und soll auch einen von dem Schiffsschreiber und Steuermanne unterschriebenen Verladeschein liefern. Alle Matrosen und andere Personen, welche aus fremden Ländern Waaren zurückbringen,

kreich haben versichern lassen, sind ge-

Verladeschein in den Händen

Tanzlisten zu lassen, wenn

sich ein Konsulat an dem Orte befindet, und wäre dieses nicht, so müßte er ihn einem angesehenen Kaufmanne von der Französischen Nation zustellen. Die Beweggründe zu dieser Maaßregel sind, um den Mißbräuchen mit falschen Verladescheinen vorzubeugen, welche leicht von Kapitainen, Schiffern und Matrosen begangen werden können, indem sie solche, wenn ein Schiff Unglück gehabt hat, hinterher fabriziren, es sey nun, weil sie, im Falle das Schiff untergegangen wäre, ein imaginaires Risko vorgeben, oder im Falle daß das Schiff glücklich anlangte, ein falsches pro Conto dem wahren unterschieben wollten. Der Verladeschein ist ein legales Stück, so fern derselbe nach der Form, wie es nach den Gesetzen vorgeschrieben worden, abgefaßt ist; er ist ein authentisches Stück, weil er vom Kapitain, der hier als eine öffentliche Person betrachtet wird, oder vom Schiffsschreiber, der seine Stelle vertritt, unterzeichnet worden. Dieser Schein ist der wahre und eigentliche Beweis der Verladung; er beweist nicht nur zwischen dem Kapitain und Verlader, sondern auch in Sachen gegen den Versicherer und alle andere Personen, nur nicht, wo Betrug und Collusionen Statt haben. Auch ist dieser Schein ein unverdächtiger Beweis von der Quantität der Waaren, die in das Schiff geladen worden, auch beweist er die Menge und Beschaffenheit der eingeladenen Waaren, und wegen der schon bemerkten Quantität der Waaren ist ja der Schiffer verbunden, solche bei der Ankunft des Schiffes zu liefern; er hat also ein Interesse, nicht mehr in den Verladeschein aufzunehmen, als ihm übergeben worden ist. Die Französischen Assecuranzpolicen lauten gemeiniglich darauf, daß der Assecurirte sein Interesse entweder vermittelst des Verladescheins, oder eines andern schriftlichen Belegs darthun soll. Das Letztere ist aber nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Privat-

schrift mehr gelten solle, als das öffentliche und authentische Zeugniß des Verladescheins selbst, sondern nur in dem, daß die Stelle des Verladescheins durch andere schriftliche Beweise der geschehenen Verladung ersetzt werde; widrigenfalls würde ein Betrug vorhabender Assecurirter volle Freiheit haben, die Assecuranz voll zu machen, oder solche zu ristorniren, und zwar durch eine Privatschrift, die er entweder vorweisen, oder verbergen könnte, nachdem entweder der Fall des Verlustes eintrete, oder das Schiff glücklich anlangte, und also immer nach Verhältniß seines persönlichen Vortheils. Der Verladeschein ist daher, wie schon oben bemerkt worden, das einzige Dokument, welches den eigentlichen Beweis abgiebt, und gegen dessen Inhalt keine Einwendungen zugelassen werden. Bei den Französischen Admiralitätsgerichten, besonders bei dem zu Marseille, richtet man sich stets, wenn ein Verladeschein vorhanden ist, nach diesem, in Beziehung auf die Assecuranz, und achtet nicht auf die Einwendungen, welche Einer, auf Privatschriften oder gar Facturen sich stützend, dawider machen wollte. Hier ist aber nur die Rede von solchen Facturen, welche das Werk des Versicherten allein sind, und nicht von solchen, welche vom Kapitain unterschrieben worden, und nach den Umständen des Factums entweder dazu dienen können, das Genus des per Conto, welches im allgemeinen oder Hauptverladeschein eingeschaltet ist, zu bestimmen, oder auch die Stelle des Verladungsscheines selbst zu ersetzen. Die Versicherer können über den Verladeschein debattiren, und auf jede mögliche Weise den Betrug erweislich machen, der zu ihrem Nachtheile verübt worden ist. In Absicht auf den Versicherten ist der Verladeschein das wirklich beweisende Dokument, gegen dessen Inhalt keine Einwendung Statt findet. Die Waaren und Güter müssen dem Consignator ausgeliefert wer-

ren, welcher im Verladescheine genannt ist, ohne daß man gegen diesen die Frage wegen des Eigenthums aufwerfen darf. Folgender Fall wird die Richtigkeit des Verladescheins beweisen. N— und Comp. zu Cartagena ließen 10 Ballen Seide in die Tartane St. Johann, Kapitain Arnaud, die nach Marseille bestimmt war, verladen, mit der Bedingung, daß diese daselbst an den Inhaber des Verladescheins abgeliefert werden sollten. Dieser wurde hierüber vierfach abgefaßt. N— und Comp. schickten am 21sten Oktober 18— 1 Exemplar davon an C. und D. zu Alicante, und dieses Handlungshaus übermachte es an J. und L., seine Korrespondenten zu Marseille, mit der Ordre, daß diese die zehn Ballen Seide bei der Ankunft des Schiffes in Empfang nehmen sollten. Noch in demselben Monate, 31sten Oktober, schickte N— und Comp. einen zweiten Verladeschein über die nämlichen Ballen Seide an K. zu Madrid, der den Schein an R. zu Marseille übermachte, welcher 21,000 Livres Assecuranz darauf zeichnen ließ. Das Schiff kam zu Marseille an. J. und L. forderten sammt R., jeder für sich, die ganze Waare, Kraft des Verladescheins, der an den Inhaber lautete. Durch einen Spruch der ersten Instanz wurde der provisorische Verkauf der 10 Ballen Seide dekretirt, und der daraus gelöste Betrag sollte deponirt werden. Es wurde nun über die Frage: wem der Betrag eigentlich zugesprochen werden sollte? viel und scharf gestritten. Der Gerichtshof war der Meinung, daß beide Theile in ihren Forderungen gleich gegründet wären, und durch eine zweite Sentenz wurde dekretirt, daß der Ertrag der verkauften Seide halb an R., und halb an J. und L. ausgeliefert werden sollte, und die Kosten zu compensiren seyen. Die Letzteren appellirten von diese Sentenz an das Obergericht, und brachten als Hauptgrund vor, daß N— und Comp. ihnen

ihren Verladeschein eilf Tage früher ausgefertiget, als den zweiten, mithin wären sie als die ersten Quasi possessores der Sache anzusehen, und sollten vorgezogen werden, und wirklich behaupteten sie, daß ihnen die Seide allein zugehöre, worüber sie in der Appellationssache verschiedene Beweise beibrachten. Durch einen Ausspruch des höheren Gerichts wurde die Sentenz dahin abgeändert, daß dem J. und L. die ganze Verkaufssumme der Ballen Seide zugesprochen wurde, und folglich fand auch der Ristorno bei den Assecuranzen, welche R. besorgt hatte, Statt. So weit über die Verbindlichkeit der Verlagsscheine bei den Kaufleuten und Schiffern Frankreichs und über das Recht derselben bei den Französischen Gerichten. — Nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. 8, kommen die Bestimmungen des Verladescheins so ziemlich mit dem schon oben Angeführten überein. Auch hier müssen die Waaren und deren Qualität nach §. 1669 mit ihren Zeichen und Nummern; der Ort ihrer Bestimmung, der Name des Befrachters und Empfängers, die bedungene Fracht, und ob und was darauf schon bezahlt worden, darin ausgedrückt seyn. Eben so werden nach §. 1670 die auszufertigenden Exemplare auf drei, auch vier bestimmt, wobei auf ihre völlige Gleichlautigkeit gesehen werden soll; auch muß in jedem Exemplare die Zahl der ausgefertigten bemerkt werden. Hat der Schiffer nach §. 1671 diese Vorsicht unterlassen, so bleibt er für den Schaden, welcher daraus in der Folge einem dritten redlichen Inhaber des Connoissements oder dem Versicherer entsteht, verantwortlich. Nach §. 1672 soll die Anzahl der Collis in den Connoissements mit Buchstaben geschrieben und die leer gebliebenen Plätze durchstrichen werden. Nach §. 1673 soll das Eine besonders zu bezeichnende Exemplar der Schiffer behalten, die übrigen sind dem Befrachter zum Gebrauche

[illegible]
[illegible] Dort seiner
[illegible] Waaren nach
[illegible] Connoissement
[illegible] jedoch dabei, wegen
[illegible] aller Exemplare der
[illegible] Connaissements, die Vorschrift des
[illegible]. Die Ablieferung und
[illegible] 1747 und 1748

gelnder anderer Verabredung, binnen acht Tagen, und eins von 50 bis 100 Lasten binnen vierzehn Tagen völlig zugeladen seyn. Ist das Schiff über 100 Lasten groß, so werden auf jede 50 Lasten acht Tage zum Laden gerechnet. — Wenn Waaren, die sich noch im Schiffe befinden, an einen Gläubiger verpfändet werden sollen, so kann dieses nur gültig durch Aushändigung des Verladungsscheines und der Factur an den Gläubiger geschehen, wie solches auch im allgemeinen Preußischen Landrechte, Th. 1, Tit. XX, §. 367 u. f., bestimmt worden, worin es heißt: „Eingehende Waaren, die noch auf dem Wasser- oder Landtransporte begriffen sind, können nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich an den Gläubiger gültig verpfändet werden. Uebrigens ist es die Sache des Gläubigers, aus der mit dem auswärtigen Absender geführten Correspondenz des Schuldners, oder sonst, sich hinlänglich zu versichern, daß die Waaren für Rechnung und Gefahr des Schuldners abgesendet, oder daß der Betrag derselben dem Absender bezahlt oder sonst vergütet worden. Wenn das Connoissement dem Gläubiger nicht ausgehändiget werden kann, weil dasselbe zur Besorgung der Assecuranz versendet ist, so kann zwar die Verpfändung auch durch Uebergabe der Factur allein gültig geschehen; es muß aber dem auswärtigen Correspondenten, in dessen Händen sich das Connoissement befindet, von der geschehenen Verpfändung mit der nächsten Post Nachricht gegeben werden. Unterläßt der Pfandnehmer, für diese gehörige Bekanntmachung zu sorgen, so kann er, wenn inzwischen auf die versicherten Waaren ein anderes Darlehen genommen worden, gegen einen solchen Gläubiger von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen. Sind die eingehenden Waaren solchergestalt gültig verpfändet worden, so bleibt dem Gläubiger sein Pfandrecht dar-

auf, wenn gleich der Schuldner in Concurs ver
ehe die Waare noch wirklich an den Ort ihrer Bes
mung gekommen ist. Hat aber der Besteller der Wa
vor dem Eingange derselben solchergestalt noch n
darüber disponirt, so verbleibt es bei den Vorschr
der Concursordnung." — Beim Militair, bei
Jagd rc. ein Gewehr verladen, es falsch la
zu viel Pulver zur Ladung nehmen, so daß das G
wehr, die Büchse rc. beim Abschießen zerspringen la
Ueberhaupt die Ladung zu stark machen, nicht das g
hörige Maaß beobachten; oder auch wohl aus Un
samkeit die Kugel zuerst einstoßen, und dann das P
ver darauf setzen. Bemerkt man das Versehen,
muß die Ladung mit dem Kugelzieher wieder her
gezogen werden; und will die Ladung nicht heraus
hen, da sie zu fest eingekeilt worden, so muß
Schwanzschraube von dem Büchsenmacher abgeschr
werden.

Verladung, s. den vorhergehenden Artikel. Die Ha
lung des Verladens von Waaren zum Seetranspo
die Verladung der verschiedenen Collis in die Sch

Verladungsbrief, Seebrief, s. Verladungs
schein.

Verladungsort, s. den folgenden Artikel.

Verladungsplatz, Verladungsort, derjenige Pl
oder Ort am Wasser (Fluß oder See), wo die Kau
leute ihre Güter zum Wassertransporte in die Sch
verladen; s. auch oben, unter Verladen. Die Wa
ren werden, wenn sie nicht in den Packhofsniederlag
oder Speichern schon liegen, mit Packhofsfuhren aus
Speichern der Kaufleute in der Stadt nach dem Verl
dungsplatze gefahren, und von dem Commis, welch
den Packhof zu besorgen hat, das heißt, das Verlad
der fortzuschickenden und das Empfangnehmen de
angekommenen Waaren, und was dazu gehört, a
n Packhofe zu leiten hat, dem Schiffer nach d

Stückzahl, nebst den nöthigen Papieren, übergeben. Der Schiffer entwirft nachher über die ganze Ladung ein vollständiges Verzeichniß, um solches zur Deklaration oder als Manifest bei der Ankunft dem Zolle zustellen oder klariren zu können.

Verladungsschein, Verladungsbrief, Seebrief, Connoissement, Instrumentum recognitionis, Literae recognitionis, Fr. Connoissement, Engl. Bill of loading, s. oben, unter Verladen.

Verläffeln, s. Verlöffeln.

Verlag, von dem Zeitworte Verlegen, nach Adelung, nur in der Bedeutung der Vorausbezahlung der Kosten zu einem Unternehmen, aber auch wohl der Gegenstand selbst, worauf diese Kosten verwandt werden. So z. B. von Büchern: Er hat einen großen oder starken Verlag, viele auf eigene Kosten gedruckte Bücher. Viel Verlag auf dem Lager haben, viele dergleichen Bücher. Seinen Verlag verkaufen oder an einen andern Buchhändler abtreten, seine auf eigene Kosten gedruckten Bücher; s. auch unten. — Nach Adelung 1. die Handlung des Verlegens, wo es nur im engeren Verstande von der eigenen Uebernahme der Kosten zum Drucke und zur Herausgabe eines Buches, als einer Waare, üblich ist. Den Verlag eines Buches übernehmen, es verlegen, es in Verlag nehmen. Bei der Theuerung des Papiers kommt der Verlag hoch zu stehen; daher das Verlagsrecht, die Verlagsbücher, die Verlagskosten. — 2. Die zu einer Unternehmung, besonders zu einem Handelsgeschäfte und Nahrungsgewerbe voraus nöthigen Kosten. Einem Handwerker den Verlag thun, hergeben, ihm das Geld zur Anschaffung seines Geräthes, auch der Materialien in einzelnen Fällen geben. Der Juwelenhandel erfordert einen starken Verlag. Die

auf, wenn gleich der Schuldner in Co[illegible] Verlag, ehe die Waare noch wirklich an den [illegible]nliche Mittel, mung gekommen ist. Hat aber der [illegible] anzuschaffen, so vor dem Eingange derselben fo[illegible]ch von dem Verdarüber disponirt, so verbleib[illegible]olern. Ein Buch der Concursordnung." — [illegible]g heraus, wenn er Jagd ꝛc. ein Gewehr v[illegible], und sich dadurch zu-zu viel Pulver zur Ladun[illegible] über dasselbe, als eine wehr, die Büchse ꝛc. bei[illegible]as auf solche Art entstan- Ueberhaupt die Ladur[illegible] von verlegten Büchern gehörige Maaß beoba[illegible] nicht mein Verlag, sagt samkeit die Kugel [illegible]nem Buche, das er nicht selbst ver darauf setze[illegible]opfscher, Weidmannscher, muß die Ladu[illegible] Nicolaischer, Reimerscher ꝛc. gezogen wer[illegible] ganzen Verlag verkaufen, hen, da [illegible] verlegten Bücher, zum Unterschiede Schwan[illegible]rtiment. — In oder auf den Bergwerden. [illegible] Verlag der den Gewerken erstattete

Verlad[illegible] genannt, welchen sie statt ihrer angewandlung [illegible] und erlegten Zubußen erhalten, ehe die die [illegible] wirklichen Ausbeute gelangt. — Unter Ver-

Ver[illegible] beim Buchhändler, versteht man, wie schon oben [illegible] werden, diejenigen Bücher, die derselbe auf [illegible] Kosten drucken läßt, und wofür er bei einem [illegible] vom Verfasser das Manuscript für ein gewis- Honorar, entweder in runder Summe, oder nach der Bogenzahl erhandelt, mit dem er dann wegen der Auflagen, und wie es mit den Auflagen gehalten werden soll, einen Kontrakt abschließt. Wegen des Drucks und des Papiers, wenn er Letzteres nicht selbst anschaffi, contrahirt er mit dem Buchdrucker, wobei die Güte des Papiers, die Schärfe und Größe der Lettern oder Buchstaben, die Größe des Formats, und die Zeit der Ablieferung des gedruckten Werkes in Betrachtung kommt. Kommen Kupferstiche, Holzschnitte oder Lithographien hinzu, so besorgt diese der

nach Anweisung des Verfassers auf seine
ie der Verfasser entweder die Correktu-
bestimmt sind, selbst übernimmt, oder
orrektor machen läßt, deren Bezah-
Buchhändler noch mit übernimmt, wel-
arauf ankommt, wie man deshalb bei der
des Kontraktes einig geworden ist. Oft-
t der Verfasser die erste Correktur, und die
besorgt der Correktor, weil vier Augen doch
sehen, als zwei. Der Papierhändler und der
chdrucker erhalten gewöhnlich ihre Zahlung zur
Oster- oder zur Michaelismesse, nachdem das Werk
zwischen diesen Zeitabschnitten erscheint; oft auch erst
zur Ostermesse, wo der Buchhändler seine Haupteinnahme hat, da er ein Jahr, von einer Ostermesse zur andern, seinen Kollegen Kredit geben muß, er also auch wieder eine solche Unterstützung von dem Drucker und Papierhändler verlangt. Wenn das Werk in der Buchdruckerey ausgedruckt, und die Bogen getrocknet worden, so werden sie nach der Signatur in Lagen gelegt, und das ganze Werk, nach der Auflage, die davon gemacht worden, von 500, 750 oder 1000 Exemplaren, dem Buchhändler oder Verleger überschickt, der dann einen Theil der Exemplare, nach dem Verhältnisse des Absatzes der größeren und kleineren Buchhandlungen Deutschlands ꝛc., in Paquete bringt, diese verpackt, und den ganzen Ballen an seinen Kommissionair nach Leipzig schickt, der dann die einzelnen Paquete als Beischluß mit anderen an die bezeichneten Handlungen versendet; den andern Theil legt er auf's Lager zum fernern Verkaufe oder Absatze in seiner Handlung, oder was auf Bestellzettel von auswärtigen Buchhandlungen noch nachverlangt wird, oder auf's Buch von den Buchhandlungen im eigenen Orte, nachdem Anzeigen des Werkes in die öffentlichen Blätter eingerückt, und auch der Leipziger Meß-

katalog damit versehen worden, der zweimal im Jahre, zu Ostern und zu Michaelis, zur Meßzeit erscheint, und alle im Jahre herausgekommenen Verlagsartikel, auch neue Auflagen enthält, da jeder Buchhändler Deutschlands seine neuen Verlagsartikel zum Einrücken nach Leipzig schickt, wozu ein bestimmter Termin festgesetzt worden, zu welchem die Anzeigen eintreffen müssen, wenn sie Aufnahme finden sollen. Auch halten die Buchhändler von ihrem Verlage noch ein Lager in Leipzig bei ihrem Kommissionair zur Auslieferung. Durch diese treffliche Einrichtung hat der Deutsche Buchhandel große Vorzüge vor dem der fremden Staaten; sie hat Leipzig zum Stapelplatz der Literatur erhoben. Man kann aus Folgendem dieses wichtige Kommissionsgeschäft ersehen: Wenn z. B. der Buchhändler P. in Hamburg eine Bestellung auf von B. in Wien, C. in Zürich, K. in Breslau, und D. in Königsberg verlegte Werke hat, so braucht er nun nicht mehr den kostspieligen und weitläuftigen Weg der directen Verschreibung von diesen Orten einzuschlagen, sondern er sendet die bei ihm eingelaufenen Aufträge, in der Form kleiner Bestellungszettel, an seinen Kommissionair in Leipzig, und dieser theilt solche sogleich den Kommissionairen von B., C., K. und D. mit, welche das Verlangte für deren Rechnung an jenen des P. ausliefern. Dieser sendet nun die Artikel, in Ballen vereint, an seinen Auftragsgeber, und setzt ihn dadurch in den Stand, seine Freunde in wenigen Tagen zu befriedigen, während dieses auf andere Weise nur nach längerer Zeit und unter größerem Kostenaufwande, wenn gleich jetzt die Eisenbahnen als schnelles Beförderungsmittel eintreten, geschehen könnte. Des leichteren Verkehrs wegen haben jetzt auch die Süddeutschen Buchhändler ihre Kommissionaire in Frankfurt, Nürnberg und Wien, und die Norddeutschen in Berlin. — Jeder Verlagsartikel,

der z. B. von einem Verleger versandt worden, wird zum Sortimente bei dem andern, der ihn von Leipzig aus geschickt erhält, oder ihn auf Bestellzettel verlangt; und so wird wieder der Verlag eines andern, den ich geschickt bekomme, bei mir Sortiment, indem ich ihn für dessen Rechnung mit 33⅓ Procent, die mir zu Gute kommen, verkaufe, und ihm das Geld von allen seinen Verlagsartikeln, die ich erhalten und verkauft habe, auf der Ostermesse in der Zahlungswoche zahle, wenn ich nicht durch den Absatz meines ihm dagegen geschickten Verlages so gedeckt bin, daß er mir noch herauszahlen muß. Der Buchhandel ist hier mehr eine Art des Tauschhandels, indem gleichsam Verlag gegen Verlag getauscht wird, und nur die Differenz im Absatze, das Mehr beim Saldiren des einen Conto's gegen das andere mit baarem Gelde ausgeglichen wird. Alle Zusendungen von Verlagsartikeln als Novität sind nur Kommissionsartikel für den reinen Sortimentshändler, oder für denjenigen Buchhändler, der nur wenigen und unbedeutenden Verlag bringt; was dieser daher in einem Jahre von den ihm zugesandten Neuigkeiten nicht absetzt, geht als Krebse, wie man die nicht abgesetzten Novitäten nennt, auf die Messe nach Leipzig und an die Absender zurück; nur das Abgesetzte, und das, was auf Bestellzettel auf feste Rechnung verlangt worden, wird bezahlt. Mit baarem Gelde kann der Sortimentshändler auch Verlag zu 40 und 50 Procent kaufen, da es Buchhändler giebt, die sich durch vielseitige Unternehmungen so verstrickt haben, daß es ihnen oft am Gelde mangelt. Von den 300 Buchhändlern, welche jährlich die Messe in Leipzig besuchen, giebt es eine nicht geringe Anzahl, die sich bloß mit Verlag beschäftiget, gar kein Sortiment hält, oder doch nur Aufträge darin ausführt, das heißt, Artikel auf feste Rechnung nimmt, die bei ihr bestellt worden. Ein Schriftsteller sagt: „Das

Mühsame des Sortimentsbuchhandels stellt sich mehr denn zu sehr heraus, besonders wenn man die jährlichen Meßkataloge durchgeht, und bedenkt, daß jedes Jahr die Anzahl der Sortimentsbücher sich wohl auf über tausend Artikel vermehrt. Ihre Namen und Preise in das Gedächtniß zu fassen, ist eine so mühsame Beschäftigung, welche nach jeder Messe wenigstens eine vierteljährige Bemühung verursacht, die neuen Bücher in eine gewisse Ordnung zu bringen, nach welcher sie leicht aufzufinden sind, und bei aller Vorsicht der Wahl, ist noch immer die Gefahr zu befürchten, daß ein Drittel seiner neuen von der Messe gebrachten Waare zu Makulatur werde. Es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn sich viele Buchhändler dieser mühsamen Beschäftigung des Sortimentshandels entziehen, und sich allein auf den Verlagshandel beschränken, der sonst Eigenthum der Buchdruckerey war, und es auch noch zum Theil geblieben ist. Es war eine Zeit, da man in Leipzig glaubte, wollte, der Bücherverlag käme der Buchdruckerey nicht zu, und es sey wider die Einrichtung der Polizey, daß Jemand zweierlei Nahrung treibe. Es wurde dabei unbemerkt gelassen, daß jedes Handwerk nicht allein mit seinen eigenen Produkten, sondern auch mit fremden Waaren handle, die öfter nur eine entfernte Aehnlichkeit oder Verbindung mit den seinigen haben. Wie aber im Gegentheile geglaubt werden könne, daß jedem Verlagshandel auch das Recht zukomme, eine Druckerey besitzen zu können, ohne selbst Buchdrucker zu seyn, und ohne zu bedenken, daß diese Behauptung eine wirklich doppelte Nahrung betreiben heiße, scheint wohl nur eine Verirrung in dem Stande der Sache zum Grunde zu haben. Außer der natürlichen Billigkeit, daß ein Jeder das, was er selbst verfertiget, auch an Jeden überlassen, verkaufen oder vertauschen könne, so ist der Selbstverlag der Buchdrucker

für den Buchhandel überhaupt, es betreffe inländische oder ausländische Buchhändler, eine eben so nützliche, als nothwendige Einrichtung. Da nach vollbrachter Messe die Buchhändler gemeiniglich ein Vierteljahr zu thun haben, ehe sie in Ordnung mit ihren Novitäten kommen, so können sie dann erst an neuen Verlag für die künftige Messe denken. Die Buchdrucker füllen daher diese Zwischenzeit mit ihrem eigenen Verlage aus, um sich die nöthigen Arbeiter zu erhalten, welche dann wieder für die Buchhändler, besonders die auswärtigen, welche in Leipzig drucken lassen, beschäftiget werden können. Durch eine so gegenseitige Unterstützung wird dem Ganzen der vollkommenste und wichtigste Dienst geleistet." — Um ein Verlagswerk, einen Verlagsartikel herauszugeben, bedient sich der Buchhändler auch zuweilen, um sich zu sichern, wenn vielleicht der Verfasser des angebotenen Werkes noch nicht recht bekannt in der literarischen Welt ist, noch keinen Ruf als Schriftsteller hat, oder wenn nach dem Ueberschlage der Kosten, oder der Berechnung des Ganzen, er nicht glaubt, daß das Werk gleich anfangs einen solchen Absatz haben werde, um die Kosten zu decken, überhaupt dabei riskirt werde, der Pränumeration oder der Subskription, sucht er auf diesem Wege zu seinen Kosten einigermaßen zu kommen. Es werden dann Pränumerations- oder Subskriptionslisten angefertiget, gedruckt, und solche an alle Buchhandlungen Deutschlands versandt, und dabei ein gewisser Termin bestimmt, bis zu welchem die Einsammlung der Pränumeranten oder Subskribenten geschehen seyn muß; auch im Orte selbst werden die Buchhändler dazu aufgefordert, so wie man auch eine Pränumerations- oder Subscriptionsanzeige den Zeitungen beilegt, worin angezeigt worden, an wen man die Pränumerationsgelder abzuliefern hat, so auch die Subscriptionsliste. Gewöhnlich, um das

Publikum anzuziehen, wird in dem Sinne angeführt, daß Name und Stand der Pränumeranten oder Subscribenten dem Werke angedruckt werden. Auch der Verfasser, dem daran liegt, daß sein Werk gedruckt werde, da es einen wissenschaftlichen Zweck hat, den er gern veröffentlicht und verbreitet sehen möchte, sucht seine Freunde und Bekannte zur Unterschrift zu bewegen; so wie ein Paar öffentliche Anzeigen, worin die Richtung des Werkes kurz angedeutet worden, den Schlüssel dieses Versuches machen, der früher, noch vor mehreren Decennien, oft gelungen ist, indem man vor Werken, aus mehreren Bänden bestehend, auch nur einzelnen, viele Pränumeranten oder Subscribenten angedruckt findet, zu Buchhandlungen oft mit 2 bis 12 Exemplaren, und noch darüber, welches einen Beweis von der regen Theilnahme giebt, mit welcher man damals wissenschaftliche Bestrebungen zu unterstützen suchte. In neuester Zeit gelingt ein Unternehmen auf solchem Wege nicht mehr; denn durch die vielen Betriegereyen, die mit dem Pränumeranten-Sammeln auf Listen vorgegangen sind, hat das Publikum das Vertrauen zu dergleichen Unternehmungen verloren. Man hat Schriften auf Pränumeration angekündiget, die Listen zum Einsammeln der Pränumeranten herumgeschickt, das Geld eingezogen, ohne daß von den angekündigten Schriften eine erschienen ist, indem die Verfasser oder Herausgeber sich unsichtbar mit dem Gelde gemacht haben. Es ist jetzt in Berlin von der Polizey die Anordnung getroffen worden, daß alle dergleichen Unternehmungen, wozu Listen zur Unterschrift herumgeschickt werden, diese erst polizeilich gestempelt seyn müssen, wobei sich die Polizey den nöthigen Unterricht von diesen Unternehmungen verschafft, und ob die Unternehmer auch zur Ausübung dieses Sammelns gelassen werden können. — Bei dem Verlage der Buchhändler kommt

nun auch noch der eigene Verlag, Selbstverlag des Verfassers einer Schrift, des Schriftstellers vor. Wenn nämlich ein Schriftsteller sein Werk auf eigene Kosten drucken läßt, und es entweder selbst verlegt oder verkauft, oder es einem Buchhändler in Kommission giebt, wofür er diesem dann die Kommissionsgebühren entrichtet. Dieser läßt es dann in den Meßkatalog einrücken, besorgt die nöthigen öffentlichen Ankündigungen des Werkes, wozu ihm der Schriftsteller die Anzeigen liefert, und besorgt die Versendungen der Exemplare an seinen Kommissionair nach Leipzig, der es dann mit der weiteren Versendung wie mit den übrigen Verlagsartikeln macht. Mehrere berühmte Schriftsteller haben ihre Werke auf eigene Kosten drucken lassen, und sie dann einem Buchhändler in Kommission gegeben. Der Selbstverlag und Verkauf eines Werkes macht bei Männern, die noch andere Beschäftigungen haben, viel zu thun, wenn sie die Versendungen, kurz Alles übernehmen wollen, was dem Buchhändler obliegt; sie müssen sich daher Jemanden halten, der mit diesem Geschäfte vertraut ist, und da möchte wohl der Selbstverlag nicht viel einbringen, und ist es bloß dem Verfasser darum zu thun, daß seine Schrift gedruckt und verbreitet werde, ohne pecuniäre Vortheile davon zu erlangen, als nur die Kosten gedeckt zu sehen, so wird natürlich immer das in Kommissiongeben vorzuziehen seyn. Verleger, die große Verlagsartikel von entschiedenem Werthe auf Pränumeration haben erscheinen lassen, um die Kosten des Werkes den Pränumeranten zu erleichtern, indem der nachherige Ladenpreis bedeutend erhöht gestellt worden, haben den Vortheil, auf der Messe leichter mit der Berechnung davon zu kommen, und das meiste baare Geld einzuziehen, so auch diejenigen Verlagshändler, die nur gegen baare Zahlung ausliefern, von denen es aber jetzt wenige geben möchte; denn

selbst diejenigen Handlungen, welche werthvolle Werke, Deutsche Klassiker ꝛc., im Verlage haben, geben recht gern den üblichen Kredit ihren Kollegen. S. auch den Art. Verleger.

Verlagsartikel, so viel wie Verlag. Man unterscheidet die Verlagsartikel in jeder Buchhandlung von den Sortimentsartikeln, oder den zum Verkaufe zugesandt erhaltenen Artikeln von fremden Buchhändlern, also von jedem Verlage eines fremden oder andern Buchhändlers, indem jene für eigene Rechnung gehen, diese aber für fremde Rechnung, als Kommissionsgut, das also auch besonders eingetragen und berechnet werden muß. Hier bleiben sich die Preise gleich, sind sie festgesetzt. Bei dem eigenen Verlage kann ich aber meinen Abnehmern oder Kunden einen größern Rabatt bewilligen, wenn sie ihn nämlich verlangen oder beanspruchen; auch den Buchhändlern gegen baare Zahlung. Durch dieses Schleudern in neuerer Zeit mit den Preisen der Verlagsartikel, indem Verleger bei gleich baarer Zahlung Sortimentshändlern und Bücherkommissionairen einen Rabatt von 40 bis 50 Procent von den Preisen bewilligen, hat die Reellität, die sonst im Buchhandel herrschte, einen Stoß erhalten; denn durch diesen wohlfeilen Einkaufspreis der Bücher konnten die eben Genannten 25 Procent von dem Verkaufspreise der Bücher ihren Kunden bei baarer Zahlung geben, mithin verloren diejenigen Buchhändler an Absatz, welche ihre 33⅓ Procent und den jährlichen Kredit sich erhielten, und ihren Kunden bei ¼, ½ oder jähriger Zahlung nur 10 bis 16 Procent, und beim einzelnen Verkaufe von Büchern gar keinen Rabatt gaben, wenn er nicht gefordert wurde. Zum Glück [illegible]lten nicht alle Buchhändler im gleichen Sinn[illegible] sich in Noth befindenden Kollegen, und [illegible]rer Zahlung einen so hohen Rabatt, und [illegible]s denn auch, daß man nicht alle Werke

mit 25 Procent erhalten konnte, es müßte denn auf Umwegen oder anderen Schleichwegen des Buchhandels geschehen, die auch vielfach zum Nachtheile desselben benutzt worden sind. Jetzt scheint ein Gleichgewicht wieder dadurch hergestellt zu seyn, daß man einen höheren Rabatt so ziemlich allgemein in der Praxis eingeführt hat, und der wohl durch die wenigen ansehnlichen Unternehmungen, die gegenwärtig im Buchhandel gemacht werden, sich auch rechtfertiget, wenn man das Publikum zum Bücherkaufen wieder anziehen will, da schon die vielen Bücherversteigerungen und Bücherausschlachtereyen ihm so großen Schaden bringen. Auch hat die Politik, worauf sich Alles geworfen hat, jetzt dem Bücherkleinhandel, dem Broschüren- und Flugblätterhandel eine gewisse Geltung gegeben, die freilich sehr grell gegen die illustrirten Werke, die fast täglich in den Zeitungen angekündiget werden, abstechen, und von denen man die Illustrationen, in Holzschnitten und Lithographien bestehend, schon als Makulatur in allen Verkaufsläden erblickt. Dieses ist das Loos unseres gegenwärtigen Buchhandels! Rechnet man hierzu nun noch das Herabsetzen der Preise der Verlagsartikel von mehreren Handlungen, auf die Hälfte des Ladenpreises, selbst von Werken, die noch nicht lange im Buchhandel erschienen sind, wenn auch dazu nur ein bestimmter Termin gestellt worden, bis zu welchem sie wieder bis zu dem frühern Ladenpreise zurückgesetzt werden, so muß dieses doch eine sonderbare Wirkung auf diejenigen machen, die solche Werke mit dem vollen Ladenpreise gekauft haben, und sie jetzt, nach kaum ein Paar Jahren, schon um den halben Ladenpreis kaufen können. Wird nun nicht Jeder glauben, lieber so lange mit dem Einkaufe seiner Bücher zu warten, bis sie herabgesetzt worden. Welche Störung verursacht dieses nicht dem Buchhandel. Ehemals setzte man auch Werke herab,

und kündigte dieses Herabsetzen in den Zeitungen an; allein es waren alte Verlagsartikel, von denen man noch Vorrath auf dem Lager liegen hatte, und ehe man Makulatur daraus machte, versuchte man noch ein Ansehnliches hierdurch herauszubringen. Hier stand der Buchhändler, der dieses that, gerechtfertiget gegen seine Kollegen und das Publikum da, und hatte vielleicht noch einen Vortheil; da steht er aber ungerechtfertiget, weil es neue Schriften sind.

Verlagsberechnung, die Berechnung der Verlagswerke, was sie Einem netto zu stehen kommen. Man berechnet z. B. bei einem Verlagswerke, Verlagsartikel, das Honorar des Verfassers, den Preis des Papiers nach der Auflage, die gemacht werden soll, den Preis des Satzes und Druckes, den Letzteren nach der Auflage, die von dem Werke gemacht wird, und wenn Kupfer, Holzschnitte oder Lithographien hinzukommen, auch den Preis, den der Künstler erhält, sowohl der Kupferstecher ꝛc., als auch der Zeichner, wenn nämlich Gegenstände hinzukommen, die nach der Angabe des Verfassers erst gezeichnet werden müssen. Das Honorar wird dem Schriftsteller oder Verfasser entweder in runder Summe bezahlt, oder nach der Bogenzahl; eben so wird Satz und Druck nach dem Bogen und dem Formate bezahlt: ob Klein-, Mittel- oder Großoctav, und so die übrigen Formate, der Bogen $3\frac{1}{2}$, 4 und 5 Thlr., auch weniger, nachdem man mit dem Druckereybesitzer übereingekommen ist. Das Papier wird ballenweise dazu angekauft. Nachdem das Werk ausgedruckt und dem Buchhändler überschickt worden, macht dieser sich nun die Berechnung, wie viel ihm der Bogen ausgedruckt kostet, und darnach, wie viel ihm das Exemplar netto zu stehen kommt, wobei er, wie schon bemerkt, erst die Quantität Papiers, dann Satz und Druck nach der Anzahl Bogen, und deren Preis, dann das

Honorar des Schriftstellers à 5 bis 10 Thlr. pr. Bogen, die Kupfer oder Lithographien, wenn solche hinzukommen, nach der Anzahl der Platten und der Größe, den Umschlag des Werkes, wenn einer zugegeben wird, und noch sonstige kleine Unkosten, die hinzukommen, zu berechnen hat, und nach diesem Allen findet man nun, wie hoch Einem das Exemplar nach der Berechnung netto zu stehen kommt, und wie man den Preis desselben zum Verkaufe stellen kann.

Verlagsbuch, ein Buch aus dem eigenen Verlage eines Buchhändlers, zum Unterschiede von den Büchern, welche man aus fremdem Verlage zum Verkaufe geschickt erhält, und die das Sortiment ausmachen.

Verlagshändler, ein Buchhändler, der sich nur mit seinem eigenen Verlage, nicht mit Sortiment beschäftiget, nur mit dem, was er drucken läßt, und diesen Verlag durch seinen Kommissionair in Leipzig an die fremden Buchhändler versendet. — Der erste namhafte Verlagshändler, der unter dem Namen Buchführer vorkommt, war Johann Rainmann von Oehringen zu Anfange des 16ten Jahrhunderts. Er wurde von den Schriftstellern der damaligen Zeit der Deutschen Nation namhaftigster Buchführer genannt. Von seinen Verlagsbüchern findet man noch Exemplare vom Jahre 1508 bis 1524 vor.

Verlagshandlung, eine Buchhandlung, die nur diejenigen Werke, die sie von Schriftstellern zum Drucke übernommen oder gekauft hat, drucken läßt und verlegt, sich nicht mit Sortiment beschäftiget, keine Bücher oder Werke von fremden Buchhändlern zum Verkaufe übernimmt, als nur diejenigen, die bei ihr von ihren Kunden bestellt werden, auf feste Rechnung nimmt, und auf Bestellzettel über Leipzig kommen läßt, sonst aber kein Lager von den Büchern der fremden Buchhändler zum Verkaufe im Gewölbe oder Laden hält

und kündigte dieses Herabsetzen in den
allein es waren alte Verlagsartikel,
noch Vorrath auf dem Lager liegen
man Makulatur daraus machte,
ein Ansehnliches hierdurch hera
stand der Buchhändler, der dies
gegen seine Kollegen und das
vielleicht noch einen Vortheil
rechtfertiget, weil es neue
Verlagsberechnung, die
werke, was sie Einem
berechnet z. B. bei e
lagsartikel, das
des Papiers nach d
den Preis des S
der Auflage, d
wenn Kupfer,
kommen, au
wohl der
wenn nö
der Ang
sen.
jasse
der
de
S

gebäudes einrich
sie nicht in einer der
zu wohnen, weil sie
von den Buchhändlern, Bü
doch aufgesucht wird, wenn sie
öffentlichen Blättern angezeigt
von bei den öffentlichen Anzeigen
werke geschieht, und ihre Firma nur
eses anbringt, wie man es auch in
ren Verlagshandlungen findet; nur
tshandlungen müssen einen äußer
machen, müssen Läden und Gewölbe
und Schaukasten haben, um die Schr
Publikum auszustellen, und Letzteres
chen. Auch findet man sie in allen g
n, wenn auch nicht brillant, wie es ein
der gethan haben, doch zweckmäßig au
und in Berlin mit Gas erleuchtet. S.

ger.

katalog, **Verlagsverzeichniß**, ein
ß von Büchern, die jährlich zur Oster- un
dismesse als neu gedruckt in Leipzig von
händlern oder Buchhandlungen Deutsch
gegeben werden. Es betrifft nicht bloß neue
che zum ersten Male erscheinen, sondern auc
lagen von älteren Werken. Dieses ist de
nnte **Meßkatalog**; außer diesem giebt n

Verlagshandlung einen Katalog von ihren Werken, die sie hat drucken lassen und verlegt, heraus. In diesen Verzeichnissen sind auch die Kommissionsartikel mit angeführt, diejenigen Werke oder Schriften, welche die Verfasser auf ihre Kosten haben drucken, und sie dieser oder jener Buchhandlung zum Verkaufe in Kommission gegeben haben. Dann lassen die Buchhändler auch noch halbjährige Verzeichnisse von allen neu erschienenen oder neu aufgelegten Büchern oder Werken in Deutschland drucken, vom 1sten Januar bis Ende Juni, und vom 1sten July bis Ende December, und jede namhafte Sortimentsbuchhandlung läßt auf diejenige Anzahl von Exemplaren, die sie nimmt, ihre Firma und Wohnung setzen, daß alle darin befindlichen Werke in derselben zu haben sind. Der erste Katalog dieser Art erschien 1821 in der Hinrichsschen und seit 1843 in der Klinkhardtschen Buchhandlung in Leipzig. Ein solches Verzeichniß enthält vorn ein Repertorium oder eine wissenschaftliche Uebersicht von den im Kataloge oder Verzeichnisse enthaltenen Werken Es lautet: I. 1. Wissenschaftliche Theologie, Lehrbücher; 2. Predigten, Andachtsbücher. II. Rechtswissenschaft. III. Staats- und Cameralwissenschaft. IV. 1. Medizin, Geburtshülfe und Chirurgie; 2. Homöopathie und Wasserheilkunde. V. Veterinairkunde. VI. Chemie und Pharmacie. VII. 1. Philosophie; 2. Literaturwissenschaft. VIII. 1. Pädagogik und Lehrbücher; 2. Jugendschriften. IX. Philologie. X. 1. Geschichte, Chronologie; 2. Biographie. XI. Mythologie, Alterthümer, Freimaurerey. XII. Erd- und Reisebeschreibung, Statistik. XIII. Naturwissenschaften. XIV. Mathematische Wissenschaften. XV. Kriegswissenschaft, Reitkunst. XVI. Handlungs-, Berg- und Münzwissenschaft. XVII. Technologie. XVIII. Haus- und Landwirthschaft. XIX. Forst- und Jagdwissenschaft. XX. 1. Schöne Wissenschaf-

ten; 2. Gedichte; 3. Musikwissenschaft; 4. Romane; 5. Theater; 6. Landkarten; 7. Kupferstiche, Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte; 8. Vorschriften zum Schönschreiben; 9. Zeichen-, Näh-, Strick- und Stickmuster; 10. Spielunterhaltungen. XXI. Schriften vermischten Inhalts. Dieses ist ein ungefähres Repertorium von Allem, was der Katalog enthält. Die mit einem † bezeichneten Werke in der Theologie und Pädagogik oder Erziehungswissenschaft sind von katholischen Schriftstellern; in einigen Verzeichnissen sind sie mit einem * bezeichnet. — Den ersten Meßkatalog, der die neuen Verlagsbücher Deutschlands enthielt, gab der Buchhändler, damals Buchführer, Georg Willer im Jahre 1564 heraus, und seine Söhne Elias und Georg Willer setzten diese Kataloge noch bis 1610 fort. Der Hauptsitz der Buchhändlermesse war damals noch Frankfurt am Main, und diese genannten Bücherverzeichnisse bezogen sich daher auch auf die Frankfurter Büchermesse, woselbst dieser Katalog auch noch bis 1616 unter Kaiserlichem Privilegium herauskam. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fing man auch schon an, die Leipziger Messe mit Büchern zu beziehen, und einige nicht freundlich aufgenommene Verordnungen der Regierung in Frankfurt, nach welcher jeder Buchhändler, der daselbst die Messe bezieht, von allen seinen neuen zur Messe gebrachten Verlagswerken drei Exemplare an die dortige Bücherkommission für die Kaiserliche Bibliothek in Wien, für das Direktorium der Bücherkommission in Mainz, und das Kommissariat in Frankfurt abgeben sollte, veranlaßten, daß ein großer Theil der bis dahin zur Messe gekommenen fremden Buchhändler solche künftig verließen, und sich nach Leipzig mit ihrem Verlage wendeten, und dadurch die Messe daselbst sehr erweiterten, welches vielleicht nicht geschehen wäre, wenn jene Verordnung auch in Leipzig aus-

geübt worden wäre. Zu jener Verordnung kam nun auch noch diese, daß die neuen Bücher, welche zur Buchhändlermesse nach Leipzig gebracht wurden, vorher einer Censur unterworfen werden sollten, ehe der Handel damit gestattet würde; allein die nur kurze Meßzeit wäre dazu viel zu kurz gewesen; auch würde die Ausführung dieser Verordnung den ganzen Buchhandel in Leipzig vernichtet haben, und aus diesen Gründen kam dieselbe auch nicht zur Wirklichkeit. Diese Veränderung in der Buchhändlermesse war den Buchhändlern Süddeutschlands nicht angenehm; es war ihnen daher auch nicht zu verdenken, daß sie sich alle Mühe gaben, dem Stapel des Buchhandels wieder eine andere Wendung zu geben, die ihnen solchen wieder näher brachte. Beide Messen von Frankfurt und Leipzig zu besuchen, war für die Buchhändler, welche dahin reisen mußten, um ihre Geschäfte zu reguliren, sehr beschwerlich. Man schlug daher vor, Hanau oder Mannheim zum Stapel des Buchhandels zu machen, und solches erhielt auch Beachtung von der einen Seite, von der andern zog wieder die Lage Leipzigs zu sehr an, indem sie den Mittelpunkt des Deutschen Büchergeschäfts bildet, und die Verbindung mit den anderen Meßgeschäften verhinderten, den gemachten Vorschlag in Wirklichkeit treten zu lassen: „und so lange der Sitz der Wissenschaften noch in den Provinzen des obern Deutschlands seyn wird," sagt ein Schriftsteller, „dürfte daher auch Leipzig eine Veränderung des Sitzes des Buchhändlerstapels nicht leicht zu befürchten haben." — Da nun Leipzig der Sitz der Buchhändlermesse blieb, so erschien auch der Meßkatalog ferner in Leipzig mit Sächsischem Privilegium bei Alb. Lamberg von 1600—1616; von diesem kam er in den Verlag des dortigen Buchhändlers Henning Große und dessen Nachkommen, und zuletzt an die Weidmannsche Buchhandlung,

die ihn noch jetzt fortsetzt. Als Frankfurt noch den Vorzug in Hinsicht des Meßgeschäftes der Buchhändler vor Leipzig behauptete, druckten die Leipziger Buchhändler den Frankfurter Meßkatalog nach, und vermehrten ihn mit den in Leipzig herausgekommenen Büchern. Die frühere Einrichtung des Meßverzeichnisses war eine systematische; sie wurde aber später mit der alphabetischen vertauscht, so wie auch das Quartformat 1795 mit dem Octavformate vertauscht wurde.

Verlagskosten, die Unkosten, welche Verlagsunternehmungen verursachen; s. auch Verlagsberechnung.

Verlagspreis, derjenige Preis eines Werkes, welches von einem Buchhändler verlegt, das heißt, auf dessen Kosten gedruckt worden, zum Unterschiede von dem Sortimentspreise, den fremde Buchhändler von ihren Verlagswerken machen oder festsetzen, nach der Berechnung der Bogenzahl. S. auch Verlagsberechnung.

Verlagsrecht, das Recht, ein geschriebenes Werk (Manuscript) durch den Druck zu vervielfältigen, und die Exemplare auf der Leipziger Messe und durch Kommissionaire unter die Buchhändler zu bringen, und auch einzeln an das Publikum abzusetzen. Dieses Recht gründet sich daher auf einen schriftlichen oder mündlichen Vertrag mit dem Verfasser oder Schriftsteller; denn hierdurch ist dieses Recht gesichert; denn wäre dieses nicht, so könnten sich immer noch Streitigkeiten erheben, die eher zum Nachtheile des Verlegers, als des Schriftstellers ausfielen; denn ein Schriftsteller, der seine Werke in einer Zeit von Jahren in einzelnen Theilen einem oder verschiedenen Verlegern gegen ein bedungenes Honorar, auch wohl mit Entsagung alles ferneren Anspruchs, überlassen hat, und diese ihr Eigenthum sowohl durch ihre Concession,

als durch Privilegien (zur Zeit derselben) über diese einzelnen Theile oder Werke des Schriftstellers gesichert glauben, denkt dennoch nach einiger Zeit das Recht zu haben, sie wieder unter dem Titel sämmtlicher Werke an einen anderen Verleger, ebenfalls durch ein Privilegium gesichert, verkaufen zu können, wenn auch die schon einmal verkauften oder einzelnen Theile bei ihren Verlegern noch nicht abgesetzt sind. Wenn nun hier das Eigenthum des Verlegers nicht durch Privilegien gesichert seyn sollte, so läuft die ganze Sache doch nur auf eine juristische Logomachie hinaus, und dem Verleger der einzelnen Theile wird sodann eben so frei stehen, die ihm am Ganzen noch fehlenden Theile, ebenfalls unter einzelnen Privilegien, zu drucken. Beide Theile würden dann die Werke dieses Schriftstellers vollständig haben, jedoch nur mit dem Unterschiede verkaufen können, daß der, welcher das Priviligium über die sämmtlichen Werke besitzt, solche nicht anders, als complet, und nicht eher verkaufen könne, bis sie complet sind, und der andere sie nur in einzelnen Theilen unter ihrem besonderen Namen verkaufen dürfe. Bei einer Privilegiengebung, wie es ehemals geschah, würde die Privilegienkammer hierbei das Gleichgewicht erhalten müssen, und das Privilegium über das aus 10—20 einzelnen Werken zusammengesetzte Ganze eben so hoch taxiren, als die einzelnen Privilegien der 10—20 einzelnen Werke gekostet haben. Man hatte hierin früher Voltaire zum Muster aufgestellt, dessen Werke so oft gedruckt wurden, als nämlich dieser so sehr beliebte Schriftsteller in seinem Lande und im Auslande etwas daran veränderte, verbesserte oder vermehrte, und deren Verleger er fast eben so oft änderte; allein so geizig man ihn sonst in seinen häuslichen Umständen beschrieb, so wenig war er es doch gegen seine Verleger. Er ließ sich nicht allemal von ihnen für seine Arbeit bezahlen;

r
n
r=
lo=
die
ler=
ches
auf=
brun=
ot hier
aufge=
n, die=
und ein
chen, und
einen an=
wenn die
klassenschaft
welchem er
nftigen Auf=
das Recht,
einen anderen
erbunden, sol=

ches dem bisherigen rechtmäßigen Verleger anzuzeigen, und den Absatz der bisherigen Auflage abzuwarten? Diese Fragen hätten nun nicht entstehen können, wenn nicht Fälle der Art in neuerer Zeit vorgekommen wären, von denen der erstere durch Zuvorkommen verhindert, und der andere gegen gerichtlich angebracht: bei dem einen Gerichte zum Vortheil der Erben, bei dem andern aber durch Einholung eines kaufmännischen Gutachtens, zum Besten des Verlegers entschieden worden wäre. Zur Beilegung dergleichen Zwiste bei Verlagsunternehmungen ist immer die gegenseitige Billigkeit der einzige Weg; denn kein billig denkender Verleger wird abgeneigt seyn können, dem Verfasser an dem Genusse eines glücklich eingeschlagenen Verlagsbuches Theil nehmen zu lassen, und eben so wenig wird ein billig denkender Schriftsteller nicht so willkührlich mit seinem Verleger handeln, der gleichwohl die erste Gefahr bei dem Unternehmen gehabt hat, die ihm ein Recht für das Künftige giebt. Bei solchen gegenseitigen billigen Grundsätzen und Behandlungen wird keine rechtliche Entscheidung nöthig seyn. Indessen verschwanden oft diese billigen Grundsätze, und der den Verlegern so schädliche Nachdruck ihrer verkäuflichsten Werke wurde selbst von Schriftstellern begünstiget, da man darin ein Herabfallen der Bücherpreise sah, die man viel zu hoch fand, um den Absatz der Bücher zu befördern, und neue, dem Schriftsteller wegen seines nachzufordernden Honorars angenehme, Auflagen bald erscheinen zu sehen. Manchen mißgönnte dem Verleger seiner Werke den billigen Gewinn, den er daraus zog, von deren Verlag er aber noch die Gefahr übernommen hatte, daß sie unverkauft werden konnten. Es sind Beispiele vorhanden, wo Schriftsteller dem Verleger den Gewinn andern Werken nachgerechnet, und die Hälfte davon verlangt haben; aber kein einziges Beispiel ist

vorhanden, wo dem Verleger der halbe Ersatz des Schadens, wenn das Werk Ladenhüter wurde, angeboten worden wäre. Dieses schon bemerkte Mißgönnen des Gewinnes der Verleger, und dann auch die Anbietung eines nur geringen Honorars bei Werken, von denen die Verfasser noch wenig bekannt waren, veranlaßte viele Schriftsteller zu verschiedenen Versuchen, um den Nutzen aus ihren Werken für sich zu ziehen. Der erste Versuch war, daß ein Gelehrter des anderen Kommissionair seyn und den Debit besorgen helfen sollte. Der Vorschlag fand Annahme, und der Zulauf zu einer solchen Verbindung war sehr groß; allein der Versuch endigte eben so schnell, als der Eifer war, mit dem er angefangen worden; denn man hatte nicht in Berechnung gebracht, daß alle Freunde dieser Verbindung auch eigene Geschäfte zu besorgen hatten, und wenn sie sich gegenseitig in dem Buchhändlergeschäfte dienen wollten, sie bald ihre eigenen Geschäfte aufzugeben gezwungen seyn würden, ja daß sie sich sämmtlich zu Buchhändlern würden umwandeln müssen. Der zweite Versuch bestand darin, daß die Gelehrten eine eigene Druckerey und Buchhandlung anlegten. Auch hier war der Zulauf so groß, daß sich bald ein großes Lager von alten und neuen Büchern ansammelte, und Mancher ließ sein Werk auf Hoffnung sichern Gewinnstes drucken, welches sonst gewiß ungedruckt geblieben wäre; denn hierzu gesellte sich auch die Eigenliebe, das Produkt seines Geistes, seiner mühevollen Anstrengungen, gedruckt zu sehen; allein die Erfahrung lehrte, daß nicht alle Bücher auch gute Handelsartikel abgeben; aber doch alle, um sie zu Handelsartikeln zu stempeln, gewisse Kosten verursachen, und die Gelehrtenbuchhandlung schloß sich mit dem Schaden der Unternehmer. Man kann ein ganz tüchtiger Gelehrter seyn, aber darum ist man noch kein Kauf-

nur wenige, die sich glücklich für den Verleger stellen; noch eher ein ziemlich guter Roman, weil der Buchhändler die Ueberzeugung hat, daß jede Leihbibliothek ein, auch wohl mehrere Exemplare nimmt, und dieses auf ganz Deutschland berechnet, läßt einen sicherern Absatz erwarten, als ein strenge wissenschaftliches Werk; s. auch den Art. Verlagsunternehmen. — Die Rechte des Buchhändlers in Absicht auf den Verfasser des zu liefernden Manuscripts verwirklichen sich oft, und oft auch nicht, durch die sonderbarsten Bedingungen, die Letzterer stellt. So schreiben Verfasser ihrem Verleger, neben einem sehr ansehnlichen Honorare, vor: 1) einen großen Vorschuß bei Ablieferung des Manuscriptes zu zahlen; 2) die Größe der Schrift, womit ihr Werk gedruckt werden soll; 3) die Anzahl der Worte in der Zeile; 4) die Anzahl der Zeilen auf der Seite; 5) die Stärke der Auflage; 6) 20 Freiexemplare, von denen 6 auf Velinpapier; 7) die Zeit der Vollendung des Druckes; 8) die Zeit, in welcher die Auflage verkauft seyn soll; 9) nach der verflossenen Zeit das Eigenthum wieder zurück, oder ein zweites ansehnliches Honorar; 10) die Freiheit, im nicht Einigungsfalle des Honorars der zweiten Auflage diese an einen anderen Verleger zu geben. — Ein Schriftsteller vergleicht diese Vorschriften mit einem Pachtkontrakte über ein Landgut, in welchem gewöhnlich dergleichen ähnliche Artikel vorkommen. Da ist der Preis des Pachts, der Vorstand, die Anzahl und Größe der Aecker und Wiesen; die bedungenen Stücke von Vieh und Frucht; die Jahre der Pachtzeit; die Freiheit, den Pacht aufzuheben und an einen Anderen zu geben, eben so richtig angegeben werden, als in jenem. Nur eins ist dabei vergessen: die Vergütung des Mißwachses, Wetterschlages und Viehsterbens; das ist bei dem Verleger des Buches Makulatur und Nachdruck, welcher bei dem Verpachter wohl Statt

hat; aber der Verfasser will nichts davon gestatten, weil er wenigstens das Erstere, das Makulatur, nicht für möglich hält, das Andere ihm aber weder Schaden, noch Schande bringt. Lägen nicht dergleichen Originalbriefe und Kontraktsentwürfe von Männern von Ruf in Leipzig vor, so würde dieses vielleicht nicht geglaubt werden. Aber auch die Buchhändler setzen oft in ihren Kontrakten Bedingungen fest, die dem Schriftsteller schwer zu erfüllen werden; besonders wenn sie den Schriftsteller wegen des Honorars in Händen haben, dieser oft Hiobs Zustand theilt. — Die gewöhnlichen Bedingungen bei Schriftstellern von nicht so großem Rufe sind: 1) 1 oder 2 Fr.d'or. pr. Bogen Honorar, die erste Hälfte bei Ueberlieferung des Manuscripts, und die andere nach dem Ausdrucke des Werkes, auch wohl nach der Oster- oder Michaelismesse, nachdem das Werk zu einer dieser Messen fertig geworden ist; 2) das Format, ob Groß-, Mittel- oder Kleinoctav, Duodez rc.; 3) die Schrift, ob Cicero, Petit rc., welches nach den Druckproben ersehen wird; 4) das Papier nach seiner Güte; 5) die Größe der Auflage: 500, 750 oder 1000 Exemplare; 6) die Anzahl der Freiexemplare: 6 bis 10; 7) das Honorar der zweiten Auflage, welches zur Hälfte gesetzt wird, so auch das der dritten rc.; 8) das Erscheinen des Werkes zu so und so viel Bogen gerechnet, das heißt, der Ausdruck des Ganzen; 9) die Besorgung der Correkturen, ob von dem Verfasser, oder von einem Correktor der Druckerey, oder der Buchhandlung. S. auch den Art. Verlagsvertrag.

Nach dem allgemeinen Landrechte für die [illegible]ischen Staaten, Th. 1, Bd. 2, Tit. 11, [illegible]s in Hinsicht des Verlagrechts und des [illegible]agvertrags: §. 996. Das Verlagsrecht be[illegible] in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck

zu vervielfältigen, und sie auf den Messen unter die Buchhändler und sonst ausschließend abzusetzen. — §. 997. Nicht bloß Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche (Holzschnitte, Lithographien), topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen sind ein Gegenstand des Verlagsrechts. — §. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag. — §. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden; so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. — §. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zur gehörigen Zeit zu erfüllen. — §. 1001. Thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen. — §. 1002. Ist die Zeit, wann die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, daß der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne. — §. 1003. Erhellt aus der Größe und dem Umfange des Werkes, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus anderen Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit hätte gestattet seyn sollen, so hängt die nähere im Kontrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab. — §. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Kontrakte gefallen zu lassen. — §. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so

spruch Statt. Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen; und dann muß jeder Theil dasjenige, was ihm von dem Andern, in Erwartung der gegenseitigen Erfüllung, gegeben oder geleistet worden, zurückgeben oder vergüten ꝛc.) — §. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage. — §. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt. — §. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers neue Auflagen zu veranstalten. — §. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweitig abfinden. — §. 1015. Können die Parteyen sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars zum Maaßstabe. §. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werkes, mit Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen desselben. — §. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben. — §. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm §§. 1013, 1014 rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat. — §. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe

nicht vereinigen, so muß Ersterer, wenn er dieselbe in einem anderen Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises abnehmen. — §. 1020. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seinen Erben nicht über. — §. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes, nach einer von ihm gefaßten Idee, dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernommen, oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat. — §. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist. — § 1023. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst können aber dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden. — §. 1024. Niemand darf ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen. — §. 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden. — §. 1026. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche *außerhalb* des Deutschen Reiches oder der Königlichen

Staaten in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter, noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, in so fern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat. — §. 1027. Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten. — §. 1028. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen anderen Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen. — §. 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buches ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers nach §. 1020 erloschen ist, so steht Jedem frei, eine neue Ausgabe des Werkes zu veranstalten. — §. 1030. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grades von dem Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden. — §. 1031. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bei neuen Werken verordnet ist. — §. 1032. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werkes nach obigen Vorschriften nicht Statt findet. — §. 1033. In so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll Letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden. — §. 1034. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen. — §. 1035. Diese Entschädigung besteht in dem Ersatze des Honorars, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser gezahlt hat, und der mehreren Kosten, welche derselbe wegen besseren Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwen-

det hat. — §. 1036. Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesigem Lande, bei Vermeidung der Confiscation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Kriminalrechts, ernstlich bestraft werden.

Das Recht des Buchhändlers, sein Verlagsrecht, leidet nun am meisten durch den Nachdruck. Muquart sagt hierüber in seiner kleinen Schrift: „Das literarische Eigenthumsrecht, der Nachdruck, und das Wesen der Presse, in Beziehung auf Journal- und Bücherliteratur ꝛc." (Brüssel, Leipzig, Gent, 1851), S. 1: „Ein Buch ist kein rein technisches Fabrikat, kein Gegenstand, der für den praktischen Nutzen bestimmt ist; es kann neben dem geistigen Genusse, welchen das Lesen desselben gewährt, immer nur eine theoretische Anweisung zum praktischen Nutzen, nie ihn selbst gewähren. Der Nachdruck eines Buches kann daher auch nicht als die Nachahmung eines plastischen Musters, oder eines erfundenen Gegenstandes betrachtet werden, sondern er ist die Nachbildung seiner Vorschrift, die Nachahmung der Kopie einer unterzeichneten Schrift, deren Unterschrift der Name des Verfassers ist, welcher sehr oft allein nur dem Inhalte Geltung, Ansehen, Autorität, und eben deshalb aber auch dem Buche selbst materiellen Werth giebt. Der Gelehrte oder Schriftsteller, welcher sein ganzes Leben hindurch vielleicht alle seine intellectuellen Kräfte, sein ganzes Vermögen darauf verwandt hat, sich einen Schatz von Wissenschaft und Kenntnissen zu erwerben, den er nur durch seine Schriften, durch die Vertheilung des Gesammtwerthes derselben auf tausend einzelne Kopien verwerthen kann, müßte in seinem Eigenthume auch im Auslande von der öffentlichen Meinung und den Gesetzen eben so geschützt seyn, als jede industrielle Gesellschaft, jeder Banquier, Fabrikant, Kaufmann es

ist, wenn er irgend ein Besitzthum, seyen es Kapitalien oder Waarenvorräthe, durch Aktien repräsentirt, deren Nachahmung von Jedermann als ein Verbrechen angesehen wird. Derjenige, welcher im Vertrauen auf Namen und Unterschrift des Unternehmers eine solche Aktie erworben hat, kann sich in seinen Erwartungen betrogen sehen, wie derjenige, welcher im Vertrauen auf den Namen des Verfassers ein Buch kauft, vielleicht nach Durchlesung desselben findet, daß es den bezahlten Preis nicht werth ist; aber nie hat er zu befürchten, daß, wenn die Unternehmung einschlägt, durch eine anderweitige technische Nachahmung der Aktien diese selbst so im Preise fallen, daß jeder später eintretende Aktionair nur die Hälfte des Preises zu bezahlen braucht, den er selbst gezahlt hat, wie es dem Käufer eines guten Buches ergeht, dem einen Monat, nachdem er es gekauft hat, dasselbe in einem Nachdrucke zur Hälfte des Preises angeboten wird. Es ist nicht meine Absicht, die Rechtsfrage selbst in diesen Blättern näher zu erörtern; ich beschränke mich nur darauf, ihre mögliche Auslegung anzudeuten. Ich bin der Ansicht, daß die dem Nachdrucke günstige Auslegung — „ihn statt als ein Unrecht, als ein Recht darzustellen" — ihren Ursprung eines Theils in einer gut gemeinten philantropischen Absicht hatte, welche sich darauf stützte, daß man glaubte, durch den Nachdruck der Verbreitung der Intelligenz und der Wissenschaft förderlich zu seyn, und daß er die Bücher billig und dem Publikum leichter zugänglich machen müsse — andern Theils, und zwar hauptsächlich, in einer egoistischen Absicht, gestützt darauf, daß man glaubte, nichts Böses und Unrechtes zu thun, wenn man zugab, daß durch ihn eine Nation auf Kosten der andern vortheilhafte industrielle Unternehmungen machen könne. — Das ist auch ganz richtig gewesen! Es ist durch ihn seiner Zeit manch lukratives Geschäft ge-

macht worden, und so wie bei dem ersten
der Literatur und des Buchhandels — w
Inlande das Verlagsrecht entweder gar n
nur durch einzelne Privilegien geschützt w
Nachdruck hier und da etwas genützt hat,
unbekannte und schwer zugängliche Bücher b
macht hat — die damals, aus Mangel
dung und Kommunikationswegen, oft n
Stadt oder einen kleinen Wirkungskreis b
sehr kleinen Auflagen und zu sehr hohen
culirten — eben so hat der Nachdruck im
schienener Bücher vielleicht sein Gutes geh
gleich wie man später, nach Herstellung
ßen, Posten und Communikationsmittel all
gesehen hat, daß Nationalliteratur und
überhaupt nur dann entstehen und aufblühen
wenn das Verlagsrecht anerkannt und gesch
und daß, seitdem dies der Fall ist, ungeachtet
mehrung der Bücher, die Preise derselben
viel wohlfeiler geworden sind — eben so
auch daran denken, daß, bei der vollständig
staltung der internationalen Verbindungen,
dadurch herbeigeführten Ineinandergreifen
bei der Schnelligkeit und Vollkommenheit
munikation, das, was vor dreißig Jahren noch
Beförderungsmittel galt, jetzt vielleicht ein
seyn kann. Ich glaube, wenn man beweisen
daß der Nachdruck in jetzigen Zeiten immer
schlechte, unkluge, verlustbringende Specula
kann; daß es diesem Umstande hauptsächl
schreiben ist, wenn in der praktischen Wirklich
wenige Gute, welches er überhaupt — und
einer Seite hin — bewirken könnte, hundertm
das Schlechte, das er wirklich nach allen Se
ausübt, aufgewogen wird; daß er die Ausbildung
Literatur und des Buchhandels unmöglich mach

...ben der Bücher, sondern
... Entstehen der besten und
... daß er endlich auch, seiner
...ub, nicht, wie der Wiederab-
...n Verlagsrecht erloschen, ein
...ngsmittel, sondern ein aus Ver-
... Auslegung des richtigen Be-
...illgungsmittel ist: — so würde
... seiner juristischen Auseinander-
... das Unrecht mit der Unzweck-
...ucks vielleicht von selbst aner-
... Der Verfasser sagt nun noch sehr
...m Nachdruck vom industriellen
...u beleuchten sucht, und sich hier be-
...n und die Französische Literatur be-
...r sind mit keiner anderen Waare
...nn das Buch hat zwei in sich ganz
...andtheile — den geistigen und den
...e Literatur, obgleich sie aus Büchern
...ine kaufmännische Waare repräsenti-
...ngeachtet keine Waare, sondern ein gei-
...s Wesen, dessen Entstehung und Aus-
... Wurzeln und Lebensadern abhängig ist,
... und gestärkt, aber eben so gut auch be-
...ertreten und zerrissen werden können. —
...ombinationen, Bestimmungen und Ver-
... in Beziehung auf Bücher und Literatur
...eren zweifachen Bestandtheil Rücksicht ge-
...n werden; überall da, wo nur der eine oder
...re berücksichtiget wird, ist es ein Zufall, wenn
...zeln und Lebensadern derselben nicht beschädi-
...rden. Die Einsicht in die literarischen Verhält-
...Belgiens zeigten, daß in Belgien eben durch diese
...echselung der Begriffe die Lebensfäden der Lite-
...zertreten und abgerissen sind." — Der Verfas-
...geht nun den Nachdruck vom industriellen Stand-

punkte aus zu beweisen fort, ehe er zu den literarischen Verhältnissen Belgiens übergeht, und einen Abriß der Geschichte des Belgischen Nachdrucks giebt. Seine Absicht geht dahin, daß durch die Beweisführung für die Französische Literatur, in Beziehung auf den Nachdruck, dieser Beweis auch leicht für die Literatur anderer Völker maaßgebend sey. Muquardt beleuchtet daher den Nachdruck nur in dieser Beziehung auf Belgien und die Französische Literatur:

„Der Nachdrucker hat vor dem Originalverleger keinen andern Vortheil voraus, als die Ersparniß des dem Autor gezahlten Honorars; er hat dagegen den außerordentlich großen Nachtheil, daß sein Nachdruck, welcher nach Frankreich nicht eingeführt werden darf, nur außerhalb Frankreichs verkaufbar ist. Der Nachdruck kann außerdem erst später, als das Original erscheinen, was bei Aufsehen und Interesse erregenden Werken einen Theil des ausländischen Publikums oft veranlaßt, die Originalausgabe zu kaufen, ehe der Nachdruck erschienen ist. — Es handelt sich nun darum, den Vortheil des Nachdruckers gegen den des Originalverlegers abzuwägen, und, um dies thun zu können, müssen wir den Wirkungskreis oder Markt eines Werkes in zwei Theile — in den inländischen und ausländischen theilen. Der erstere ist nur dem Originalverleger, der letztere Beiden, dem Nachdrucker und Verleger zugänglich. — Ich glaube zum Nachtheil meiner Beweisführung schon über das richtige Verhältniß zu gehen, wenn ich behaupte, daß für die Cathegorie derjenigen Französischen Werke, welche Belgien nachgedruckt hat, mit einiger Bestimmtheit angenommen werden kann, daß der ausländische Markt ein Drittel, der inländische oder Französische Markt aber, mit Hinzufügung derjenigen Exemplare, welche auch, ungeachtet der Existenz eines Nachdrucks, doch im Auslande von der Originalausgabe gekauft werden,

zwei Drittel des ganzen Wirkungskreises ausmacht. Es ist zwar vorgekommen, daß von einem oder dem andern belgischen Nachdrucke weit mehr, als von der Originalausgabe desselben Werkes verkauft worden ist, dies hat jedoch seinen Grund ganz allein in der Art der Exploitation, und es ist gewiß, daß, wenn von einem Werke sich im Nachdrucke zu dem Preise von 2 Fr. mehr verkauft, als in der Originalausgabe zu 8 Fr., bei gleichem Preise und gleicher Exploitation der Absatz der Originalausgabe weit bedeutender gewesen seyn würde. Dem Originalverleger sind also zwei Drittel des ganzen Marktes gesichert und garantirt, und das übrig bleibende Drittel — das Ausland — ist ihm eben so zugänglich, als jedem Nachdrucker; ja er hat in Beziehung auf Letzteres, wenn er sich mit dem Autor deshalb verständigen kann, den unermeßlichen Vortheil vor dem Nachdrucker voraus, nicht nur der Erste auf dem Platze zu seyn, sondern auch die einzige kostspielige Ausgabe, welcher der Nachdrucker nicht entgehen kann — den Satz — zu ersparen, da er ihn für seine eigene Originalausgabe doch schon herstellen muß. Er ist also, wenn er den dritten Theil des Marktes (das Ausland) nicht von selbst aufgeben will, auch für ihn in einer ungleich vortheilhafteren Stellung, als der Nachdrucker, welcher, bei gleicher Intelligenz und Thätigkeit, gar nicht mit ihm concurriren kann, weil seine Ausgabe ihm durch die Herstellungskosten des Satzes um wenigstens 40 % theurer kommt, als die für das Ausland bestimmte dem Originalverleger. Dieser Vorthei auf Seiten des Originalverlegers ist bei Werken, w vom Nachdrucker, außer dem Satze des Textes, noch Zeichnungen und Stiche oder Lithographien zu bezahlen sind, noch ungleich bedeutender: er stellte sich bei manchen Werken, die in Belgien nachgedruckt worden sind, im Verhältniß von Eins zu Zehn heraus, d. h.,

der Pariser Verleger konnte die für das Ausland bestimmten Exemplare dieser Werke, um mit dem Nachdrucke zu concurriren, zehnmal billiger, als der Nachdrucker herstellen! — Was ist nun daran Schuld, daß so viele Bücher im Auslande nachgedruckt sind, und wie ist dies unter solchen Verhältnissen möglich gewesen? Waren die Lokalitätsverhältnisse, die Schwierigkeiten und Kosten bei der Aus- und Einfuhr daran Schuld? — Nein! Der Nachdruck, und besonders der Belgische, wird mehr für's Ausland, als für das kleine Inland selbst fabricirt. Das Ausland gewährte den aus Belgien kommenden Büchersendungen keine besonderen Vortheile; im Gegentheil waren — und sind noch theilweise jetzt — die commerziellen Verhältnisse der Waareneinfuhr und des Transportes von Frankreich nach anderen Ländern begünstigter, als von Belgien. Die Versendung der Bücher von Frankreich aus war aber namentlich früher weit leichter, als von Belgien aus, zu bewerkstelligen, weil ersterem, das im Besitze des Monopols der Französischen Literatur war, die Bestellungen von selbst zugingen, deren Zufluß sich letzteres erst nach und nach, mit Mühe und Kosten erringen mußte. Lag vielleicht die Ursache darin, daß die Herstellung einer billigen Ausgabe für's Ausland, durch Wiedereinführung derselben nach Frankreich, eine höhere Preisstellung der Ausgabe im Inlande unmöglich machte? — Nein! Die Bestimmungen der Französischen Gesetzgebung in dieser Beziehung gewähren dem Verleger hinreichend Schutz: einmal nach dem Auslande gesandte Bücher Französischen Verlages können nur mit Zustimmung des Verlegers wieder eingeführt werden! — Die Ursache, w[illegible] ungeachtet aller dieser Vorzüge, der Origi[illegible]s-Buchhandel nicht immer oder nur selten [illegible]gebotenen Vortheile benutzen konnte, ist ganz [illegible]ie, daß der Buchhandel als industrielles Ge-

schäft nicht ausgebildet ist. Hätte er seine Ausbildung erreicht, stände er als eine Industrie da, die sich bewußt, öfters Produkte hervorzubringen, deren Absatz nicht für ein einzelnes Land, während einer Saison, sondern für die Welt auf eine lange Reihe von Jahren anzuschlagen ist; hätte er, industriell, die Kraft und Ausbildung erreicht, das, was für die Welt bestimmt, auch auf eine dem Absatze angemessene Weise zu fabriciren, und durch Billigkeit und leichte, zweckmäßige Verbreitung der Welt — und nicht irgend einem Lande oder kleinen Wirkungskreise allein, und dabei noch zu hohen Preisen — zugänglich zu machen, gewiß der Nachdruck für's Ausland würde schon längst eben so gut abgeschafft seyn, als er es für's Inland ist. — Die Erreichung dieser Ausbildung wird dem Buchhandel aber unmöglich gemacht — einerseits und hauptsächlich durch den Nachdruck selbst, andererseits von zwar absichtslos, aber immerhin sehr störenden Gesetzen, welche die Circulation der Journale allein begünstigt, und den Forderungen der Zeit angepaßt, die der Bücher aber im Inlande außerordentlich erschwert, und nach Außen hin fast unmöglich gemacht haben. Das ist aber für sie bei weitem noch nicht die gefährlichste Klippe! — Die Unmöglichkeit, mit dem Nachdrucke etwas zu gewinnen, liegt in der Unsicherheit des Besitzes gut einschlagender Unternehmungen, — nein, ich sage mehr: — in der Gewißheit, daß dem Nachdrucker der Gewinn, welchen ihm gute Operationen gewähren könnten, jedesmal genommen, und ihm nur der Verlust, welchen er an den schlechten erleidet, gelassen wird. — Der Verlagsbuchhandel ist ein speculatives Geschäft, dessen Operationen Gewinn oder Verlust abwerfen können. Je berühmter der Name des Autors ist, je stärker die Auflage, je höher die Kosten, um desto bedeutender können Gewinn oder Verlust bei einem neuen Verlagswerke seyn; deshalb

stellt sich auch in jedem Verlagsgeschäfte nach kurzer Zeit schon ein Verhältniß heraus, nach dem ein Theil der ausgeführten Unternehmungen Verlust, ein anderer Gewinn abwirft. Uebersteigt der Gewinn den Verlust, so macht dasselbe gute, im entgegengesetzten Falle schlechte Geschäfte — und das ist der Grund, weshalb ein Verleger Vermögen erwirbt, und so viele andere das ihrige verlieren. Der Nachdrucker, welcher als Concurrent der Originalausgabe auftritt, und nicht erst den Erfolg eines Werkes abwartet, hat dieselben Chancen des Verlustes und Gewinnes — das Resultat müßte bei ihm also dasselbe seyn, wenn ihm eben nicht fast immer der Gewinn der gut einschlagenden Unternehmungen durch die freie Concurrenz der Nachdrucker unter sich genommen würde. Da, wo dem Originalverleger nach zwei unglücklichen Operationen ein Verlagswerk einschlägt, und, nachdem er drei Viertel der 2000 Ex. starken Auflage à 10 Fr. pro Ex. verkauft hat, ihm noch 500 Ex. übrig bleiben, welche einen sichern Werth von 5000 Fr. haben, wodurch ihm nicht nur der Verlust der ersten beiden Operationen ersetzt wird, sondern er außerdem noch einen bedeutenden Gewinn erwarten kann, weil er schon an eine zweite Auflage des Werkes denkt — da tritt bei dem Nachdrucker, welcher dieselben drei Werke gedruckt hat, ein ganz anderes Verhältniß ein! Auch er verliert auf die ersten beiden, sich schlecht verkaufenden Bücher, er kann den Verlust aber nicht durch den Gewinn am dritten decken, er kann keine zweite Auflage davon veranstalten, er kann nicht einmal die Exemplare der ersten Auflage verkaufen; denn ehe noch die Hälfte derselben abgesetzt ist, hat schon ein anderer Nachdrucker, welcher erst den Erfolg der Werke abgewartet, nicht alle drei, sondern nur das dritte, das gute, aber dieses in einer zwei und dreimal so starken Auflage nach[illegible], und verkauft es zur Hälfte des Prei-

ses der ersten Auflage. Diesem zweiten Nachdrucker geht es aber nicht besser, denn denselben Gedanken haben noch mehrere andere gehabt — und so erscheinen von dem Buche plötzlich, wie es in Belgien der Fall gewesen, zehn verschiedene Ausgaben, die, oft unter dem Fabrikationspreise angeboten, dennoch, ihrer Masse wegen, nicht verkauft werden können. Als Ausnahme kann hier und da wohl einmal mit einem von der Concurrenz übersehenen Nachdrucke ein gutes Geschäft gemacht werden *), ihn aber als ein großartiges, industrielles Geschäft, mit bedeutenden Capitalien betreiben zu wollen, für ihn, wie das in Belgien der Fall gewesen ist, fabrikartige Etablissements mit Ateliers, Maschinen ꝛc. zu errichten, Millionen auszugeben und sich enorme Zinsen und Handlungsspesen aufzubürden, um Artikel zu fabriciren, die der Art sind, daß der sich am besten und leichtesten verkaufende von Jedermann, von jedem aus der Fabrik selbst fortgeschickten Beamten oder Arbeiter, der hundert Franken in der Tasche hat, publicirt werden kann — das ist eine der unsinnigsten und unklugsten Spekulationen, die jemals gemacht worden sind."

„Der Verleger, welcher für eine große Nation verlegt, ist darauf gefaßt, daß unter zehn Werken neu auftretender und unbekannter Schriftsteller, die er verlegt, vielleicht kein einziges sich befindet, das eine zweite Auflage erlebt, oder sich irgend einen bleibenden Platz in der Nationalliteratur erwirbt. Die Stärke der Auflagen solcher Bücher ist, mit wenigen Ausnahmen,

*) Diese Ausnahmen aber sind sehr selten: in Belgien, Deutschland, Frankreich ꝛc., wo der Nachdruck irgend in einiger Ausdehnung betrieben worden, ist er — eben weil bei ihm im Allgemeinen nichts als Verlust zu haben, wenn auch nicht gänzlich eingestellt, doch zu einer gewissen Unbedeutenheit herabgesunken.

bei großen und zahlreichen Nationen fast nie über aber sehr oft unter tausend Exemplare: es werden davon sehr oft nur 750, und sogar nur 500 gedruckt und es ist natürlich, daß, wenn für vierzig Millionen der zu erwartende Absatz auf tausend Exemplare veranschlagen wird, er für zwei Millionen auf zwanzigmal weniger, also auf 50 Exemplare berechnet werden muß. Dieser Absatz ist zu gering, um die kostspielige Anwendung der nur auf eine größere Vervielfältigung berechneten Buchdruckerkunst überhaupt lohnend zu machen, und das ist der sehr einfache und natürliche Grund, weshalb numerisch kleine, eine besondere, anderwärts nicht übliche Sprache sprechende Nationen keine eigene, ihren Bedürfnissen und einigermaßen entsprechende Literatur haben können, sondern daß sie gezwungen sind, entweder in Dummheit und Unwissenheit zu beharren, oder aus dem literarischen Schatze ihrer größeren Nachbaren zu schöpfen. — Für Belgien stellte sich das Verhältniß aber ganz besonders ungünstig. Nicht allein, daß die eigene literarische Produktionskraft getheilt wurde, und Belgische in Französischer Sprache geschriebene Bücher anderen Belgischen, in Flämischer Sprache geschriebenen Büchern die Concurrenz machten, sondern es dritter, ungleich stärkerer, ausländischer Concurrent — die Literatur Frankreichs — trat noch gegen die beiden Belgischen Nationalliteraturen auf, bemächtigte sich des ganzen Belgischen Marktes, und ließ den beiden anderen ein so kleines, zusammengeschmolzenes Lesepublikum übrig, daß an einen Bücherverlag für dasselbe gar nicht zu denken war. Nur Lokalschriften oder einzelne Unternehmungen, denen eine Lokalsache gegeben werden konnte, waren allenfalls ausführbar; jedes andere Buch konnte nur durch Opfer des Autors, Verlegers, oder der Regierung gedruckt werden

— Wenn Belgien überhaupt eine Literatur hervorbringen wollte, so war dies nur möglich durch ein vollkommenes Aufgehen in Französischer, oder, was den Flämischen Theil der Bevölkerung anbetrifft, in Deutscher Sprache; das Verlangen, eine Literatur für sich selbst und ausschließlich allein bilden zu wollen, war eine Utopie, deren Realisation, ungeachtet aller gebrachten und noch zu bringenden Opfer, unmöglich ist, und die, wenn ihre Realisation überhaupt möglich wäre, an und für sich nur eine Thorheit seyn würde. Jene Unklarheit der Begriffe in Bezug auf Litteratur und Buchhandel, von der ich weiter oben sprach, hat es aber bewirkt, daß Belgiens Literatur, ungeachtet der eine Theil derselben in der weltbekannten Französischen Sprache geschrieben ist, dennoch von der übrigen Welt fast ausgeschlossen ist. Es ist zu jener Zeit nämlich, als die Belgische Nationalität sich constituirt hatte, ein großer Fehler gemacht worden. Die Belgische Regierung mußte, da nun einmal die Französische Sprache die Schriftsprache des gebildeten Theils der Bevölkerung geworden war, darauf bedacht seyn, den Belgischen, in Französischer Sprache geschriebenen Büchern nicht ihre Absatzquellen abzuschneiden, oder, wenn dies unter der früheren Regierung geschehen war, den Fehler verbessern, und dieselben wieder eröffnen. Wenn in dieser Beziehung zwischen Belgien und Frankreich das Verlagsrecht gegenseitig anerkannt, der Zoll und die Schwierigkeiten an der Douane aufgehoben, mit einem Worte in literarischer Beziehung zwischen den beiden Ländern ein Verhältniß eingetreten wäre, wie es unter den verschiedenen Deutschen Staaten besteht, so wären die Bücher Belgischer Autoren nicht nur nach Paris, und von dort auf den Französischen Markt gesandt, sondern, wenn dort einmal bekannt, auch vom Auslande verlangt

bei großen und zahlreichen Nationen fast nie über, aber sehr oft unter tausend Exemplare: es werden davon sehr oft nur 750, und sogar nur 500 gedruckt, und es ist natürlich, daß, wenn für vierzig Millionen der zu erwartende Absatz auf tausend Exemplare angeschlagen wird, er für zwei Millionen auf zwanzigmal weniger, also auf 50 Exemplare berechnet werden muß. Dieser Absatz ist zu gering, um die kostspielige Anwendung der nur auf eine größere Vervielfältigung berechneten Buchdruckerkunst überhaupt lohnend zu machen, und das ist der sehr einfache und natürliche Grund, weshalb numerisch kleine, eine besondere, anderwärts nicht übliche Sprache sprechende Nationen keine eigene, ihren Bedürfnissen nur einigermaßen entsprechende Literatur haben können, sondern daß sie gezwungen sind, entweder in Dummheit und Unwissenheit zu beharren, oder aus dem literarischen Schatze ihrer größeren Nachbaren zu schöpfen. — Für Belgien stellte sich das Verhältniß aber ganz besonders ungünstig. Nicht allein, daß die eigene literarische Produktionskraft getheilt wurde, und Belgische in Französischer Sprache geschriebene Bücher anderen Belgischen, in Flämischer Sprache geschriebenen Büchern die Concurrenz machten, sondern ein dritter, ungleich stärkerer, ausländischer Concurrent — die Literatur Frankreichs — trat noch gegen die beiden Belgischen Nationalliteraturen auf, bemächtigte sich des ganzen Belgischen Marktes, und ließ den beiden anderen ein so kleines, zusammengeschmolzenes Lesepublikum übrig, daß an einen Bücherverlag für dasselbe gar nicht zu denken war. Nur Lokalschriften oder einzelne Unternehmungen, denen eine Lokalfarbe gegeben werden konnte, waren allenfalls ausführbar; jedes andere Buch konnte nur durch Opfer des Autors, Ve[illegible]s, oder der Regierung gedruckt werden.

— Wenn Belgien überhaupt eine Literatur hervorbringen wollte, so war dies nur möglich durch ein vollkommenes Aufgehen in Französischer, oder, was den Flämischen Theil der Bevölkerung anbetrifft, in Deutscher Sprache; das Verlangen, eine Literatur für sich selbst und ausschließlich allein bilden zu wollen, war eine Utopie, deren Realisation, ungeachtet aller gebrachten und noch zu bringenden Opfer, unmöglich ist, und die, wenn ihre Realisation überhaupt möglich wäre, an und für sich nur eine Thorheit seyn würde. Jene Unklarheit der Begriffe in Bezug auf Litteratur und Buchhandel, von der ich weiter oben sprach, hat es aber bewirkt, daß Belgiens Literatur, ungeachtet der eine Theil derselben in der weltbekannten Französischen Sprache geschrieben ist, dennoch von der übrigen Welt fast ausgeschlossen ist. Es ist zu jener Zeit nämlich, als die Belgische Nationalität sich constituirt hatte, ein großer Fehler gemacht worden. Die Belgische Regierung mußte, da nun einmal die Französische Sprache die Schriftsprache des gebildeten Theils der Bevölkerung geworden war, darauf bedacht seyn, den Belgischen, in Französischer Sprache geschriebenen Büchern nicht ihre Absatzquellen abzuschneiden, oder, wenn dies unter der früheren Regierung geschehen war, den Fehler verbessern, und dieselben wieder eröffnen. Wenn in dieser Beziehung zwischen Belgien und Frankreich das Verlagsrecht gegenseitig anerkannt, der Zoll und die Schwierigkeiten an der Douane aufgehoben, mit einem Worte in literarischer Beziehung zwischen den beiden Ländern ein Verhältniß eingetreten wäre, wie es unter den verschiedenen Deutschen Staaten besteht, so wären die Bücher Belgischer Autoren nicht nur nach Paris, und von dort auf den Französischen Markt gesandt, sondern, wenn dort einmal bekannt, auch vom Auslande verlangt

den Belgischen Büchern die Möglichkeit genommen, auch nur irgendwie bekannt und gelesen zu werden*). So lange die Belgische Literatur nicht in der Französischen aufgeht, so lange die Belgischen Bücher nicht in Frankreich selbst Eingang, Absatz und Anerkennung finden, so lange werden sie auch vom Auslande weder verlangt noch gelesen werden, und alle Bestellungen desselben auf in Belgien gedruckte Bücher sich einzig und ausschließlich auf die daselbst nachgedruckten Französischen Bücher beschränken. Es bleibt dem Belgi-

---

*) Wenn man es durch Bemühungen, Ausdauer und einige pecuniäre Opfer nach einer Reihe von Jahren dahin gebracht hat, daß die wichtigeren in Belgien auf Kosten der Autoren oder der Regierung erscheinenden Werke außerhalb Frankreichs den größeren Bibliotheken und dem wissenschaftlichen Publikum einigermaßen, und wenigstens immer dem Titel nach, bekannt gemacht werden, so kann dies doch noch nicht als eine regelmäßige, ergiebige Absatzquelle angesehen werden, weil im Allgemeinen der geringe Erfolg in keinem Verhältnisse zu den darauf verwandten Kosten und Bemühungen steht. Der Buchhandel ist in Belgien noch so unvollkommen und unausgebildet, daß er nicht einmal, wie dies in allen anderen Ländern der Fall ist, gemeinschaftlich die Kosten eines regelmäßig erscheinenden Katalogs aller in Belgien gedruckten Bücher bestreitet. Um diesen ersten, nothwendigsten und unentbehrlichsten Anhalts- und Vereinigungspunkt der Literatur zu bilden, durch den die erschienenen Bücher jedes Jahres, alphabetisch und systematisch geordnet, wenigstens der schnellen Vergessenheit entzogen, und später von dem Schriftsteller oder Gelehrten, der eines oder das andere benutzen kann, aufgefunden werden können, bin ich genöthigt, die seit dreizehn Jahren auf meine eigene Kosten erscheinende Bibliographie de la Belgique, ungeachtet sie, für's Inland, nicht nur die Angabe des Preises, sondern auch die Adresse des Verlegers oder Druckers enthält, jedem Buchhändler gratis auf meine Kosten franco unter Kreuzband durch die Post monatlich zu übersenden!

schen, in Belgien gedruckten Autor fast nichts als der kleine einheimische Markt, der aber selbst wieder fast ganz durch die Französische Literatur und die billigen Nachdrucke derselben in Anspruch genommen ist. Der Belgische Autor kennt die Schwierigkeiten, welche ihm im Inlande entgegenstehen; er weiß, daß er, wenn er ein Werk auf seine Kosten herausgiebt, den Preis so niedrig stellen muß, daß derselbe nicht zu hoch gegen die der gewöhnlichen Nachdrucke Französischer Werke scheint; er weiß auch, daß er, in Belgien allein, sich keinen literarischen Ruhm erwerben kann, er fühlt es, daß ein literarischer Erfolg für ein Französisches Buch in Belgien allein so viel wie Nichts bedeutet — aber er hofft immer noch auf eine Anerkennung vom Auslande, namentlich von Französischer Seite, weil er eben so wenig als die Regierung sich eine richtige und klare Einsicht über den Zusammenhang der commerziellen, industriellen Verhältnisse mit der Literatur verschafft hat, weil er nicht weiß, daß er vom Lesepublikum abgeschnitten ist, und daß er, ohne gelesen zu werden, auch nie auf eine Anerkennung anders als von Belgischer Seite rechnen kann, die aber wieder, weil sie in literarischer Beziehung ganz von Frankreich abhängig ist, isolirt und ohne Frankreichs Approbation, — literarisch — gar nichts bedeutet."

(Schluß des Artikels im nächsten Bande.)

Ende des Zweihundert und zehnten Theiles.